This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

$B 54 221

Die Bilanzwerte was sie sind, und was sie nicht sind

von

Dr. R. Fischer Rechtsanwalt in Leipzig

Teil 2

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung
Theodor Weicher
Leipzig

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Class

Aktien-
und
Bilanzrechtliche Schriften

Herausgegeben
von
Dr. R. Fischer,
Rechtsanwalt in Leipzig

Band I
Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind.

Teil 2

Leipzig
Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung
Theodor Weicher
1908

Die Bilanzwerte,

was sie sind und was sie nicht sind.

Von

Dr. R. Fischer,
Rechtsanwalt in Leipzig

Teil 2

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF ILLINOIS

Leipzig
Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung
Theodor Weicher
1908

HF5625
.F5
v.1:2

GENERAL

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig.

Vorwort.

Im zweiten Teile der „Bilanzwerte" bin ich ebenso, wie im ersten, bestrebt gewesen, die Irrtümer offen zu legen, die sich in die Begriffe eingeschlichen haben; sie sind teils buchhaltungsmäßiger, teils wirtschaftlicher Natur. Im zweiten Teile bei der Abhandlung der „Debitoren und Kreditoren" sowie des „Kapital- und Reservekontos" habe ich noch eine besondere Ursache der falschen Begriffsbildung eingehend gewürdigt: Die Sprachgewohnheit. Wenn es mitunter schwer hält, einen Irrtum zu erkennen und darzustellen, der auf einem Mißverständnis buchhalterischer oder wirtschaftlicher Gedanken beruht, so steigt die Schwierigkeit dann noch erheblich, wenn buchhalterische und wirtschaftliche Erwägungen sich kreuzen. Kommen dann überdies Irrtümer hinzu, die auf der Lässigkeit des Sprachgebrauchs beruhen, so hat man zur Bewältigung einer solchen Aufgabe in der Tat alle Kräfte nötig.

Seit etwa anderthalbem Jahrzehnt sind, und zwar nicht zuletzt auf juristischem Gebiete, Bewegungen im Gange, die auf eine Reinigung der Sprache von inkorrekten Worten und Wendungen abzielen. Diesem Bestreben hat man als Jurist mit voller Sympathie gegenüberzustehen. Denn jede Präzisierung des geschriebenen und gesprochenen Wortes muß einen heilsamen Einfluß auf die Gedankenbildung ausüben: die Ideenassoziation wird durch den Ausdruck kontrolliert.

Es tut dringend not, dieser Bewegung Eingang in den Bereich der Bilanz und dessen, was damit zusammenhängt, zu verschaffen. Denn was in sprachlicher Beziehung bei den Debitoren und Kreditoren und dem Kapital- und Reservekonto gesündigt wird, und zwar gesündigt wird in der Gesetzessprache und der Sprache der juristischen Autoren, ja nicht selten von den Autoren der Buchführungsliteratur, grenzt beinahe an das Unglaubliche. So ist z. B. die Frage öfter erörtert worden, ob „bedingte Forderungen und Verbindlichkeiten" in die Bilanz einer Aktiengesellschaft gehörten. Vielleicht tut man gut, vorher klarzustellen, ob überhaupt jemals —

Forderungen und Verbindlichkeiten als solche in der Buchführung und der Bilanz erscheinen oder auch nur erscheinen können. Denn untersucht man diese Frage näher, so ergibt sich: die schlimmste Begriffsverwirrung ist dadurch entstanden, daß man ebenso unbefangen wie falsch Debitoren und Kreditoren im Rechtssinne identifizierte mit Debitoren und Kreditoren im Buchsinne. Dieser handgreifliche Irrtum wird in § 40 des Handelsgesetzbuches ausgesprochen.

Auch unsere heutige Lehre vom Kontokorrent, d. h. von der einheitlichen Schulderfüllung, baut sich nicht zuletzt auf dieser Sprachverwechslung auf (daneben kommt hauptsächlich die Verwechslung von „Geldzahlen" mit „eine Schuld bezahlen" in Betracht), und man gelangte daher auch auf diesem rein juristischen Gebiete zu ganz unzulänglichen Vorstellungen.

Wie es mit den arg mißbrauchten Worten „Kapital" und „Grundkapital" steht, dafür genüge der Hinweis auf den § 288 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuches. Hier haben es die Gesetzesverfasser fertig gebracht — eine für Juristen eigentlich unmögliche Leistung —, innerhalb eines Paragraphen dasselbe Wort Grundkapital in nicht weniger als drei verschiedenen Bedeutungen zu gebrauchen. Und die sprachliche und begriffliche Hilflosigkeit kommt im letzten Grunde daher, daß die Gesetzesverfasser nicht gewußt haben, wie ein regelrechtes Grund- und Stammkapitalkonto aussieht.

Man dürfte meiner Behauptung, daß den Gesetzesverfassern so einfache Begriffe wie Debitoren und Kreditoren und Grundkapitalkonto nicht geläufig gewesen sein sollten, wohl vielfach mit erheblichen Zweifeln begegnen.

Nun, es käme noch darauf an, ob diese Begriffe so einfach sind: der Leser meiner Schrift dürfte bald inne werden, daß es wahrlich nicht leicht ist, einen bilanziellen Begriff, den jeder auf den ersten Blick als einfach bezeichnen wird, z. B. den Begriff der Warendebitoren, ganz zu beherrschen, und daß man zu seinem vollen Verständnis eine ganze Reihe buchhalterischer wie wirtschaftlicher Ideen durchlaufen haben muß.

Gerade die anscheinende Harmlosigkeit und Durchsichtigkeit vieler bilanzieller Begriffe — zu vgl. außer den Warendebitoren noch besonders das Disagio bei Obligationen und die Bedeutung noch nicht eingeforderter Mitgliederleistungen bei Aktiengesellschaften — dürfte die Behauptung rechtfertigen: Es wird sich schwerlich ein Gebiet ausfindig machen lassen, das nicht allein zahlreiche und beträchtliche Schwierigkeiten, und zwar solche der verschiedensten Art in sich vereinigt, sondern bei dem namentlich noch die gefährliche, „Selbstverständlichkeit" einer an sich naheliegenden, aber unzutreffen-

den Vorstellung von buchmäßigen oder wirtschaftlichen Vorgängen oder das Sich-Gehenlassen im Ausdrucke die Aufmerksamkeit des Betrachtenden über den wahren Sachverhalt hinwegtäuscht.

Deshalb bin ich auch weit von dem Vorwurfe entfernt, die von mir gerügten Fehler wären unentschuldbarer Natur, sie sind im Gegenteil sehr begreiflich und naheliegend. Aber eben weil sie etwas Natürliches, nur allzu Natürliches an sich haben, habe ich mir als Ziel vorgenommen: eine möglichst zweifelsfreie begriffliche Grundlage auf dem an Täuschungen und Trugschlüssen überreichen Gebiete der Bilanzwerte zu schaffen und die Elemente der Buchführung und der Wirtschaft in ihrem Zusammenwirken vorzuführen und nachzuweisen, wie sich daraus die Bilanzwerte der Praxis entwickeln.

Dem denkenden Leser dürfte, wenigstens wenn ihm das Technische der Buchführung nicht unbekannt ist, mit dieser Schrift ein Hilfsmittel geboten sein, sich nicht nur über einzelne bilanzielle Fragen zu orientieren, sondern — was noch wichtiger sein dürfte — auch dazu, sich systematisch in die Bilanzwerte einzuarbeiten. Soweit ich es vermochte, habe ich die Darstellung systematisch zu gestalten gesucht. Darum dürfte sich die Schrift auch in der Hand des vortragenden Lehrers, vornehmlich der Lehrer an Handelshochschulen und höheren Handelsschulen, dazu eignen, die Grundlinie für die Lehre von den Bilanzwerten abzugeben.

In dieser Richtung möchte ich weiterhin bemerken: Wer die Bedeutung der Bilanzwerte lehren oder lernen will, muß ebenso wissen, was sie vorstellen, wie, was sie nicht vorstellen. Ich bin nun nicht minder bemüht gewesen, den Entwicklungsgang weitverbreiteter Irrtümer klarzulegen und so andere davor zu bewahren, als zu zeigen, welches die richtige Auffassung ist, und zwar unter fortwährender Betonung des Umstandes: es ist zwar unmöglich, ohne Buchführungskenntnisse das Zustandekommen der Buchführungswerte zu verstehen, aber es ist auch erst dann möglich, die letzte Entstehungsursache und darum ferner ihre Bedeutung richtig zu erfassen, wenn man über die in Betracht kommenden wirtschaftlichen Motive klar sieht. Ich habe deshalb im weitesten Maße auf die betreffenden wirtschaftlichen Fragen Rücksicht genommen und habe sie, je nachdem es der Stoff mit sich brachte, teils in einzelnen Bemerkungen, teils in zusammenhängenden Abschnitten behandelt, z. B. das Wesen der Zinsen und der Zinseszinsen und des Skontos im Warenhandel, die Verluste an Außenständen, die Natur der Nachschüsse bei den einzelnen juristischen Personen, die Eigenart des Gewinnes bei Aktiengesellschaften und bei Wirtschaftsgenossenschaften

und den Einfluß dieser Eigenart auf die Ausbildung jeder der beiden Assoziationsformen. Da die wirtschaftliche Eigenart unlöslich mit der rechtlichen Eigenart beider Gesellschaftsgebilde verbunden ist, so hoffe ich, gerade mit diesem Thema auf das Interesse von Juristen, dann aber weiter derjenigen rechnen zu können, die sich über die Grundlagen dieser im heutigen Erwerbsleben voranstehenden Gesellschaftsarten unterrichten wollen.

Wenn ich auch oft meine eigenen Wege gegangen bin, so gestehe ich doch gern zu, daß ich vieles in meinen Ausführungen den Ideen und den Anregungen anderer verdanke. So ist der Gedanke zu dem Vergleiche zwischen Aktiengesellschaften und Wirtschaftsgenossenschaften, der für das Verständnis beider unerläßlich sein dürfte, auf die Polemik Simons gegen das Reichsgericht über die Verzichtbarkeit des Dividendenrechtes zurückzuführen, und ich hätte diesen Vergleich ohne die Schriften von Lehmann in rechtshistorischer und von Neukamp in juristisch-begrifflicher Beziehung nicht durchzuführen vermocht. Ebenso sind meine Darlegungen über Warendebitoren im Prinzip eine Vervollständigung von Gedanken, die sich bei Schiebe-Obermann und Schär-Langenscheidt finden.

Zwecks besserer Handhabung des Buches ist nunmehr ein alphabetisches Sachregister, den 1. und 2. Teil umfassend, angefügt. Ferner habe ich ein Verzeichnis über den voraussichtlichen Inhalt des 3. und 4. Teiles der „Bilanzwerte" mit angeschlossen. Der 3. Teil wird die Liquidität im allgemeinen wie unter besonderer Beziehung auf die Aktiengesellschaft und der 4. wird den „Geschäftswert", d. h. den Wert des Geschäftes im ganzen, behandeln, und zwar einmal in Konsequenz von § 40 HGB. und sodann nach der Auffassung der Praxis, im Sinne der Verhältnisbewertung, und wird außerdem ein Schlußkapitel, hauptsächlich über das Thema „Gesetzgebung und Bilanzwerte", enthalten.

Dieses Inhaltsverzeichnis wird bereits jetzt veröffentlicht, einmal, um dem Leser überhaupt eine Übersicht über den Stoff und dessen Gliederung zu geben, und weiter deswegen, weil ich in dem jetzt erschienenen Teile wiederholt genötigt gewesen bin, auf die Themata der künftigen Kapitel zu verweisen.

Schließlich möchte ich auch an dieser Stelle Herrn Gerhard Schulze in Leipzig-Eutritzsch für die mit ihm geführten Unterredungen danken, die mir für meine Schrift sehr dienlich gewesen sind.

Leipzig, im Februar 1908.

Rudolf Fischer.

Inhaltsübersicht.

7. Kapitel. **Debitoren und Kreditoren.** § 37. Was bedeuten Debitoren und Kreditoren in der Buchführung? § 38. Der Kontokorrent und die falsche Fassung von § 355 des Handelsgesetzbuches. Die rechtliche Bedeutung des Kontokorrentes. § 39. Echte und unechte Debitoren und Kreditoren. Gegenstand der Bewertung. § 40. Agio und Disagio bei Obligationen. § 41. Eventuelle Rechte und Verbindlichkeiten. § 42. Der Irrtum in § 40 des Handelsgesetzbuches, daß Forderungen und Schulden in Ansatz zu bringen wären; die Juristen und der Sprachgebrauch. § 43. Pfandgesicherte Forderungen und Verbindlichkeiten. § 44. Der Kassakonto und das Problem, Warenforderungen zu bewerten. Der Warenskonto. § 45. Zinsen und Zinseszinsen in der Bilanz. Das Verfehlte des Zinseszinsverbotes in § 248 Abs. 1 BGB. § 46. Die Zahlungsfähigkeit des Schuldners als Schätzungsgegenstand. § 47. Die Existenz der Forderung als Schätzungsgegenstand. § 48. Die Eigenart der Abschreibungen auf Debitoren. § 49. Der buchmäßige Begriff des Gewinnes und Verlustes bei Warenforderungen sowie die Unmöglichkeit, den Zeitwert von Warenforderungen richtig darzustellen. Die Bewertung verkaufter, aber noch nicht übergebener Waren. § 50. Kann man im übertragenen Sinne von einem Bewerten der Schulden sprechen?

8. Kapitel. **Kapital- und Reservekonto.** § 51. Die buchmäßige Bedeutung sämtlicher sog. Passivposten als Gegengewichtsposten. § 52. Die Besonderheit in der Verbuchung des Reinvermögens bei Aktiengesellschaften und bei Gesellschaften m. b. H. § 53. Der wirkliche Umfang des Kapitalkontos bei Aktiengesellschaften und bei Gesellschaften m. b. H. mit Beziehung auf nicht geleistete Gesellschaftseinlagen. § 54. Die irrige Ansicht des Gesetzgebers über den Umfang des Kapitalkontos und der Debitoren bei Gesellschaften m. b. H. und Aktiengesellschaften. § 55. Die Verschiedenheit im Begriffe des Vermögens der juristischen Person als solcher und als eines Geschäftsvermögens. § 56. Ist die Bekanntgabe der fehlenden Mitgliederleistungen bei Aktien- und bei Gesellschaften m. b. H. zwangsweise zu fordern? Genügen in betreff des Erfülltseins des satzungsgemäßen Einlagevermögens die Vorschriften des bestehenden G. m. b. H. G.? § 57. Das Kapitalkonto und sein Verhältnis zu den Bedeutungen, die nach kaufmännischer Anschauung mit dem Worte „Kapital" verbunden werden: I. Kapital als wirtschaftliches Reinvermögen. II. Stimm- und dividendenberechtigtes Kapital bei Aktien- und Gesellschaften m. b. H. als stimm- und dividendenberechtigte Geschäftsinhaberschaft. III. Der Kapital- oder Geschäftsanteil bei einer Mehrheit von Geschäftsinhabern und die Doppelquotifikation der Aktiven. Der Begriff des Kapital- oder Geschäftsanteils bei offenen und stillen Handelsgesellschaften und des Geschäftsguthabens bei Genossenschaften. § 58. Das Grund- und das Stammkapitalkonto von Aktien- und von Gesellschaften m. b. H. und die Doppelquotifikation der Aktiven. § 59. Sprach-

gebrauch und Begriffsverwechslung bei Anwendung der Worte Aktiva, Passiva, Kapital und Reserven. I. Aktiva und Passiva. II. Kapital mit besonderer Beziehung auf das Vorkommen des Wortes Grundkapital im Handelsgesetzbuche. III. Reserve, Reservefond und Reservekonto. IV. Gewinn, Reserve und die wirtschaftliche Aufgabe des Gewinnes. § 60. Die allgemeine Gegengewichtseigenschaft der Passivkonten bei Spezial-, insbesondere bei bedeckten Spezialreserven. § 61. Die Reservekonten und die passivischen Antizipationen. § 62. Der Grundsatz, das Vermögen juristischer Personen an die Mitglieder nicht ohne Vorwissen der Gemeinschaftsgläubiger austeilen zu lassen. § 63. Die Entstehung und die Bedeutung der Unveränderlichkeit des Grundkapitalkontos bei Aktiengesellschaften. § 64. Die Herabsetzung der Ziffer des Grundkapitalkontos bei Aktiengesellschaften. § 65. Die Summenaktie, eine Bescheinigung über den vollzogenen Mitgliederbeitrag. § 66. Das Verhältnis zwischen Summenaktie und Grundkapitalkonto. § 67. Der Begriff der Einlagen und der Kapital- und Reservekonten bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. § 68. Die Nachschußfrage bei den einzelnen juristischen Personen. § 69. Das Nachschußkapitalkonto bei Gesellschaften m. b. H. § 70. Besteht ein prinzipieller Unterschied zwischen den bei Aktiengesellschaften anzutreffenden freiwilligen Reserven, insofern sie die Bezeichnung von Gewinn-, ferner von Schädensreserven und endlich überhaupt keine Bezeichnung führen? § 71. Die herrschende Meinung über die Verzichtbarkeit des Dividendenrechtes bei Aktiengesellschaften. § 72. Folgt aus der Verschiedenheit in der Art des Gewinnbeziehens bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften einer- und bei Aktiengesellschaften andrerseits eine prinzipielle Verschiedenheit in betreff der Verzichtbarkeit des Gewinnbezugsrechtes? § 73. Das Verkehrsbedürfnis, das Gewinnbezugsrecht auszugestalten und dessen Regelung durch Statut und Gesetz bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Rücksicht auf die Kapitalschwäche und das Recht der Mitglieder, durch Aufhebung der Mitgliedschaft die Rückzahlung der Einlagen herbeizuführen. § 74. Das Verkehrsbedürfnis, das Gewinnbezugsrecht bei Aktiengesellschaften auszugestalten und dessen Regelung in Gesetz und Statut mit Rücksicht auf die Verkäuflichkeit und deshalb auf die Preisbemessung der Anteile. I. Der Entwicklungsgang der Vorschriften, Gewinne nicht über den Umfang des Einlagereinvermögens zu verteilen. II. Der Charakter der freiwilligen Reserven sowie ihr Verhältnis zur Zwangsreserve in § 262 Z. 1 HGB. III. Die Bedeutung der in § 262 Z. 2 und 3 HGB. vorgeschriebenen Reserven. IV. Die übrigen Bestimmungen in Gesetz und Statut, die mit der Preisbemessung oder Umsatzfähigkeit der Aktien sowie mit der Ausgestaltung des Gewinnbezugsrechts zusammenhängen.

Literaturangaben und Abkürzungen.

Zunächst ebenso, wie in Teil 1, nur mit der Maßgabe, daß in Teil 2 Makower nach der 13. Auflage zitiert wird.

Ferner sodann:

Crüger = Das Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 5. Auflage, bearbeitet von Dr. Hans Crüger, 1906.

Fischer, Die Bedeutung = Über die Bedeutung der einfachen Rechnung und des Kontokorrentes im heutigen Rechte von Dr. Rudolf Fischer, 1898.

Goldmann = Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, erläutert von Samuel Goldmann, 1901—1906.

Hachenburg = Staubs Kommentar zum Gesetze, betr. die Gesellschaften m. b. H., 2. Auflage, bearbeitet von Dr. Max Hachenburg, 1906.

Hillig = Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899, von Dr. C. Hillig, 1900.

Prinzhorn = Über die finanzielle Führung kaufmännischer Geschäfte und Unternehmungen von Karl Prinzhorn, 1902.

Schär = Schär-Langenscheidt, Vollständiger Lehrgang der gesamten praktischen Handelswissenschaften, Kursus I. Buchhaltung, von Prof. J. Fr. Schär und Dr. Paul Langenscheidt.

Wilmowski = Das preußische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891, erläutert von B. von Wilmowski, 1907.

Druckfehlerberichtigung.

auf	S.	151	muß	es	in	Zeile	14	von	oben	statt	gegenseitigen	heißen	beiderseitigen
„	„	157	„	„	„	„	19	„	unten	„	Tilgungsaffekt	„	Tilgungseffekt
„	„	176	„	„	„	„	20	„	„	„	Anlegewerte	„	Anlagewerte
„	„	180	„	„	„	„	12	„	oben	„	Vermögenszunahme	„	Vermögensabnahme
„	„	180	„	„	„	„	4	„	unten	„	Kapitel	„	Kapital
„	„	188	„	„	„	„	19	„	oben	„	überlassenen	„	erworbenen
„	„	192	„	„	„	„	17	„	„	„	§ 47	„	§ 48
„	„	229	„	„	„	„	23	„	„	„	nicht zutreffen	„	meist zutreffen
„	„	231	„	„	„	„	21	„	unten	„	Schuldenvermögen	„	Schuldnervermögen
„	„	237	„	„	„	„	14	„	oben	„	Er dürfte	„	Es dürfte
„	„	242	„	„	„	„	8	„	unten	„	Kassakonto	„	Kassakonto
„	„	251	„	„	„	„	8	„	oben	„	Wir wir	„	Wie wir
„	„	267	„	„	„	„	11/12	„	unten	„	an ihre Mitglieder	„	bei ihren Mitgliedern
„	„	269	„	„	„	„	14	„	oben	„	Der G. m. b. H. G.	„	Des G. m. b. H. G.
„	„	294	„	„	„	„	7	„	„	„	Verhältnisbehandlung	„	Verhältnisbewertung
„	„	307	„	„	„	„	9	„	unten	„	Gesellschaften	„	Gesellschaftern
„	„	331	„	„	„	„	7	„	„	„	auch	„	auf
„	„	352	„	„	„	„	4	„	oben	„	betreffend den	„	betreffend die
„	„	378	„	„	„	„	15	„	unten	„	§ 1 8. 3.	„	§ 1 8. 4.

THE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

7. Kapitel.

Debitoren und Kreditoren.

§ 37. Was bedeuten Debitoren und Kreditoren in der Buchführung?

Der Art. 28 des Handelsgesetzbuches alter Fassung lautete:

„Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind.

Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in ein Kopierbuch einzutragen."

Unter Handelsbüchern im engeren und eigentlichen Sinne, im Sinne des Art. 28 und jetzigen § 38, sind nur diejenigen Bücher zu verstehen, die in das System der Buchführung hineingehören, die erforderlich sind, um die Hergänge bei dem kaufmännischen Geschäftsvermögen in einer, der Sitte und der Anschauung der Buchführung entsprechenden Weise darzustellen. Allerdings ist es möglich und teilweise auch gebräuchlich, daß der Abschluß eines Geschäftes aus einer darüber geführten Korrespondenz hervorgeht, oder auch in Kommissions- bez. Bestellbüchern notiert wird. Aber alles dies berührt die Buchführung nicht, zu vergl. Simon S. 176, Schiebe-Odermann S. 119, Braune im Sächs. Archiv Jahrg. 1893 S. 212, Düringer-Hachenburg § 38 Anm. VI., R.O.H.G. Bd. XV. S. 171; zu vergl. ferner unten § 42.

Bücher über die abgeschlossenen Geschäfte als solche zu führen, ist also der Kaufmann gemäß der durch den Art. 28 in Bezug genommenen Verkehrsanschauung keineswegs verpflichtet, vielmehr erst dann, wenn auf Grund der Geschäfte von einer Seite etwas geleistet worden ist. Wenn daher zwischen zwei Kaufleuten ein Kauf zustande kommt, ohne daß der Verkäufer sofort die Kaufsache liefert oder der Käufer den Preis ganz oder teilweise zahlt, so ist damit überhaupt kein buchungsfähiger Vorgang gegeben;

das ist erst dann der Fall, wenn die Ware geliefert oder der Kaufpreis bezahlt wird.

Um Irrtümern in dieser Richtung vorzubeugen*), ist bei Gelegenheit der 1897er Novelle zum Handelsgesetzbuche dem Absatz 1 von Art. 28 als § 38 Abs. 1 folgende Fassung gegeben worden:

„Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen."

Hierzu wird S. 21 der Denkschrift, wiedergegeben in den Materialien zum Hgb., bemerkt: „Durch den, in dem bisherigen Art. 28 nicht enthaltenen Hinweis auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wird der wesentliche Punkt hervorgehoben; nach den Gepflogenheiten sorgfältiger Kaufleute ist zu beurteilen, wie die Bücher geführt werden müssen. Je nach dem Gegenstande, der Art und dem Umfange des Geschäfts können diese Anforderungen verschieden sein. Durch jenen Hinweis wird zugleich eine Ungenauigkeit in der Ausdrucksweise des bisherigen Art. 28 beseitigt. Denn in den Handelsbüchern werden nicht, wie die Fassung des Art. 28 anscheinend fordert, die Geschäftsabschlüsse als solche, sondern nur die infolge der Geschäfte eintretenden Vermögensveränderungen ersichtlich gemacht; die Bezugnahme auf die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung wahrt den richtigen Sinn der Vorschrift."

Zweifellos bedeutet die in den Text des jetzigen § 38 einbezogene Vorschrift, die Grundprinzipien der Buchführung zu wahren, eine anerkennenswerte Verbesserung im Verhältnis zur Redaktion des alten Art. 28, und zwar nicht etwa bloß aus dem Grunde, weil dadurch einem speziellen Irrtum der Boden entzogen worden ist: es war früher und ist auch noch jetzt, und zwar auch in unserem heutigen Handelsgesetzbuche selbst, in der Literatur und in der Judikatur eine ganze Reihe völlig unzulänglicher und unzutreffender Ansichten über Buchführungs- und Bilanzwesen zu finden. Und da ist es schon besser, wenn die Grundregeln einer ordnungsmäßigen Buchführung nicht nur, wie bei dem bisherigen Art. 28 in den Motiven ausgesprochen, sondern in

*) Der irreführende Wortlaut des Art. 28 hat mehrfach den Gegenstand berechtigter Angriffe von seiten der Autoritäten der Buchführungsliteratur gebildet, so von Braune „Die Mängel unserer Gesetzgebung über die kaufmännische Buchhaltung" Sächs. Archiv Jahrg. 1893 S. 204 ff., von dem dort zitierten Schriftsteller Stern, sowie von Beigel, Zeitschr. f. Buchh. Jahrg. 1897 S. 107 ff. und 135 ff.; zu vergl. hierzu Goldschm. Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 41 S. 248.

dem Gesetzestext vorgeschrieben werden. Denn bei dem jetzigen Rechtszustand läßt sich allen Fehlern, auch solchen, in die der Gesetzgeber verfallen ist, ohne weiteres die ausschlaggebende Norm des § 38 Hgb. entgegenhalten: unter allen Umständen die Grundsätze einer ordnungsmäßigen Buchführung zu befolgen. Darum dürfte es bereits jetzt feststehen, daß es unmöglich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben kann, mit den Bewertungsvorschriften des § 40 den Prinzipien einer ordnungsmäßigen Buchführung zuwiderzuhandeln; ausführlich darüber im 12. Kapitel. Sieht man genauer zu, so ist das Verhältnis unter der Herrschaft des alten Art. 28 kein anderes gewesen: damals war die vorbezeichnete Norm zwar nicht den Worten des Gesetzes zu entnehmen, wohl aber dessen Entstehungsgeschichte und den Motiven, die sie deutlich anzeigen; siehe darüber das 13. Kapitel.

Das vorstehende Thema, Debitoren und Kreditoren, anlangend, so wollte also der Gesetzgeber durch die Aufnahme des Gebotes einer ordentlichen Buchführung in den § 38 zunächst jene Ansicht, die bis dahin die Juristen unumschränkt beherrschte, bekämpfen und als fehlerhafte kennzeichnen, jene Meinung nämlich, als könnten aus den Handelsbüchern eines Kaufmanns dessen sämtliche Geschäfte ersehen werden, demnach auch solche, auf Grund deren noch von keiner Seite etwas geleistet worden ist. Trotz der Redaktion und der Motivierung des § 38 ist aber die bei den Juristen fest wurzelnde irrige Vorstellung, daß auch schon abgeschlossene Geschäfte Vorgänge der kaufmännischen Buchführung bildeten, nicht auszurotten gewesen, ja nicht einmal, so seltsam es klingt, — bei dem Gesetzgeber selbst, zu vergl. unten die §§ 38 und 42.

Vorerst soll in diesem Paragraph als Beweis für ihr Fortbestehen der Umstand angeführt werden: Ganz allgemein wird heute noch, nach dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuches jetziger Fassung, eine Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts für zu Recht bestehend angesehen und deshalb wohl von fast allen maßgebenden Kommentatoren zitiert, die den bezeichneten Irrtum ganz klar ausspricht und die deshalb schon gegen den Art. 28 und noch flagranter gegen den § 38 verstößt. Es ist dies die Entscheidung im 24. Bde. S. 72 ff. Da ihr Inhalt in mehrfacher Hinsicht für die Begriffe von Debitoren und Kreditoren lehrreich ist, so soll ausführlich auf sie eingegangen werden.

Ihr liegt folgender Tatbestand zugrunde:

Von zwei Inhabern einer offenen Handelsgesellschaft, die *A.* und *B.* heißen sollen, war *A.* nach Beginn des Geschäftsjahres

1875 verstorben. Vertragsmäßig hatte *B.* das Geschäft allein zu übernehmen und die *A.*'schen Erben herauszuzahlen, und zwar nach dem Stande der Bilanz für den 31. Dezember 1874, die offenbar bei *A.*'s Tode noch nicht fertig vorlag, sondern gemeinsam von *B.* und den *A.*'schen Erben aufgenommen wurde. Hierbei ergab sich folgender Streitpunkt. Die offene Handelsgesellschaft hatte noch im Jahre 1874 ein erst im Jahre 1875 zu erfüllendes Termingeschäft in Schweineschmalz abgeschlossen. Ob die Gesellschaft gekauft oder verkauft hatte, ist nicht recht klar, wahrscheinlich hatte sie gekauft: es ist dies ein für die Entscheidung unwesentlicher Punkt. Nun wollten die *A.*'schen Erben in die Bilanz, die, wie gesagt, auf den 31. Dezember 1874 zu stellen war, den Nutzen mit einbezogen haben, den augenscheinlich das betreffende Geschäft bereits zu diesem Zeitpunkte versprochen hatte. *B.* weigerte sich dessen; darüber kam es zur Klage, und zwar mit dem Erfolge, daß die beiden ersten Instanzen zu seinem Ungunsten entschieden. *B.* führte dagegen beim Reichsoberhandelsgerichte Nichtigkeitsbeschwerde und stützte sie u. a. darauf: „Die Art. 31, 107 Hgb. seien verletzt worden, weil die Rechte aus den Vertragsschlüssen auf Zeit keine Vermögensobjekte im Sinne des Art. 31 wären."

Hierzu ist zu bemerken, daß nach Ansicht des Vorderrichters der Anspruch, die Forderung auf Lieferung, einen Gegenstand der bilanzmäßigen Bewertung bilden sollte. Weiterhin machte *B.* geltend, die Grundsätze solider Kaufmannsübung schlössen es aus, nicht realisierte Zeitlieferungsgeschäfte mit einem möglichen, imaginären Gewinnaufschlage bei dem Abschlusse zu buchen. Zuwider dem Vorbringen *B.*'s schloß sich das Reichsoberhandelsgericht dem vorderinstanzlichen Erkenntnisse mit folgender Begründung an: „Nun berührt unzweifelhaft ein abgeschlossener, noch nicht ausgeführter Lieferungsvertrag auf Zeit sowohl als Aktivum wie als Passivum das Vermögen des Kontrahenten und rechtlich ist durch Art. 31 cit. die Berücksichtigung dieser, durch Lieferungsverträge entstandenen vermögensrechtlichen Verhältnisse bei Aufstellung der Bilanz nicht ausgeschlossen. Ob und nach welchem Werte, sei es als Aktivum sei es als Passivum, die Aufnahme der Rechte und Pflichten aus solchem Vertrage bei Aufstellung der Bilanz nach den praktischen Verhältnissen des Falles für angemessen und erforderlich zu erachten, ist reine Tatfrage. Unzulässig ist es, wie Implorant will, die Rechte aus Lieferungsverträgen nur geeigneten Falls als Passiva, nie als Aktiva aufzunehmen. Der zweite Richter hat hiernach den entscheidenden Art. 31 Hgb. . . . nicht verletzt."

Das Urteil ist unhaltbar; es wird darin gegen die Grundsätze sowohl der Buchführungstechnik als auch die der ordentlichen Vermögensgebarung gefehlt. Was die ersteren betrifft, so ist es ganz undenkbar, daß ein dem Geschäftsvermögen tatsächlich noch nicht zugewachsener Gewinn bilanzmäßig angeführt werden könnte. Unter Hinweis auf das oben Gesagte nämlich ist unschwer die Vorstellung des Reichsoberhandelsgerichtes zu widerlegen, als wären schlechthin Rechte und Verbindlichkeiten aus dem von der offenen Handelsgesellschaft eingegangenen Termingeschäfte in die Bilanz aufzunehmen. Denn selbst dem Laien dürfte es einleuchten, daß sich bei der Inventur der Bestand an Debitoren und Kreditoren allein an der Hand der Handelsbücher feststellen läßt; also nur, wenn der hier streitige Posten zur Zeit der Bilanzaufnahme in den Büchern enthalten gewesen wäre, hätte er auch in die Bilanz, den Bücherabschluß, hineingelangen können. Seine Aufnahme in die Bücher ist aber wiederum deshalb ausgeschlossen gewesen, weil ja am 31. Dezember 1874 noch von keiner Seite etwas geleistet worden war.

Gegenstand des Streites bildeten demnach nicht und konnten gar nicht bilden Debitoren- und Kreditorenposten im regelrechten Sinne; das Verlangen, das die *A.*'schen Erben in diesem Prozesse gestellt hatten, ging, richtig buchmäßig formuliert, nicht auf die Berücksichtigung von „Forderungen und Verbindlichkeiten", sondern auf die des wahrscheinlichen Erfolges aus einem Termingeschäft, dessen Ausführung, vom Standpunkte der Bilanz aus angesehen, im nächsten Geschäftsjahre zu erfolgen hatte. Das präsumtive geschäftliche Ergebnis war im vorliegenden Falle ein günstiges, mit anderen Worten: es handelte sich um die rechnerische Vorausnahme eines zur Zeit der Bilanzaufnahme nicht effektuierten Gewinns. Eine derartige Vorwegnahme vom Gewinn ist, wie jeder Geschäftsmann weiß, mit einer soliden Geschäftsgebarung schlechterdings unvereinbar.

Hiernach verstößt die Entscheidung schwer nicht allein gegen die elementaren Begriffe der Buchführung, sondern auch gegen die Gepflogenheiten sorgfältiger Kaufleute: Würde eine offene Handelsgesellschaft ihre Bilanz so aufstellen, wie es das Reichsoberhandelsgericht sowie die Kommentatoren, die der Entscheidung folgen, für richtig halten, so würden, wenn man die nach § 40 Hgb. aufzustellende Bilanz als einen, in Gemäßheit des § 38 Hgb. anzufertigenden Bücherabschluß im Sinne sorgfältiger Kaufleute ansieht, im Konkursfalle die Gesellschafter wegen einfachen Bankerottes strafbar sein, und auch ohne Konkurs würde der Vorstand

einer Aktiengesellschaft, der in der angegebenen Weise bilanzieren wollte, wegen Bilanzverschleierung straf- und zivilrechtlich belangt werden können.

Zu erörtern bliebe noch, wie die Sachlage zu beurteilen gewesen wäre, wenn bei der Bilanzaufnahme für den 31. Dezember 1874 nicht sowohl ein geschäftlicher Erfolg, als ein Mißerfolg bevorgestanden hätte. Daran teilzunehmen hätten natürlich nicht die *A.*'schen Erben von *B.*, sondern hätte höchstens dieser von jenen verlangt. *B.* hätte dann, im Sinne der angeführten Reichsoberhandelsgerichtsentscheidung, seinen Anspruch darauf stützen müssen: bei der Auseinandersetzung zwischen ihm und den *A.*'schen Erben wäre auch die Wahrscheinlichkeit des eintretenden Verlustes in Ansatz zu bringen.

Prüfen wir die Statthaftigkeit eines solchen Vorbringens: Am 31. Dezember 1874 wäre in den Geschäftsbüchern eine, sich erst im Jahre 1875 vollziehende Vermögensabnahme nicht verzeichnet gewesen. Denn die Buchführung hat eben nur Vermögensveränderungen tatsächlicher Art zum Gegenstande, und auch beim Bücherabschluß findet unter diesem Gesichtspunkte keinerlei Bewertung der Bilanz-, insbesondere nicht der Debitoren- und Kreditorenposten, statt. Sehr leicht wird sich ein Laie, insbesondere ein Jurist, damit nicht zufrieden geben und mit der Idee hervortreten: *B.* könne doch recht wohl beanspruchen, daß mit Rücksicht auf den im Jahre 1875 zu erwartenden Verlust bereits in der Bilanz des Jahres 1874 eine Rückstellung vorgenommen und dadurch sein Interesse geschützt würde. Da würde allerdings die Frage aufzuwerfen sein: was heißt denn „Rückstellungen vornehmen"? Es gibt weder bei Einzelkaufleuten noch bei offenen Handelsgesellschaften buchmäßige „Reserven". Und zwar gibt es hier Reserven einfach deshalb nicht, weil die „Reservefonds" nichts weiter als Teile der Kapitalkontos sind, die aus gewissen, nur für juristische Personen, insbesondere Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschr. Haftung, zutreffenden Gründen formell vom Hauptkapitalkonto abgetrennt werden; zu vergl. das 8. Kapitel.

Das dem *B.* zu unterstellende Verlangen, es sollten Rückstellungen vorgenommen werden, würde also darauf hinauslaufen: daß die beiderseitigen Kapitalkonten in Höhe des nach dem Gesellschaftsvertrage darauf entfallenden Gewinnbetrages zu kreditieren wären. Diese Maßnahme brauchte aber *B.* gar nicht besonders zu verlangen, sondern sie würde so wie so, gemäß den Regeln einer vernünftigen Buchführung, vorzunehmen sein, und

weiter, sie würde ihm garnichts nützen. Denn *B.* und die *A.*'schen Erben haben sich eben nach Maßgabe der Kapitalkonten auseinanderzusetzen.

Der Wichtigkeit halber sei noch ein Beispiel dafür angefügt, daß es bei Einzelkaufleuten ebenfalls keine „Schadensreserven" gibt: Als Industrieller verpflichte ich mich durch Vertrag vom 1. November 1904 eine bestimmte Maschine bis zum 1. August 1905 herzustellen und für 12000 Mark zu liefern. Kurze Zeit nach Abschluß des Geschäftes muß ich die Wahrnehmung machen, daß mir ein Kalkulationsfehler untergelaufen ist, und daß ich bei dem vereinbarten Preise nicht nur keinen Vorteil, sondern einen Schaden von ungefähr 1000 Mark haben werde. Ich bemühe mich daher, von meinem Vertragsgegner einen höheren Preis oder Aufhebung des Vertrages bewilligt zu erhalten, jedoch vergeblich. Die Frage ist nun, ob, wenn ich am 31. Dezember 1904 — das Geschäfts- soll sich mit dem Kalenderjahr decken — die Bilanz aufstelle, der im Jahre 1905 bestimmt eintretende Verlust in diese Bilanz gehört, insbesondere ob ich etwa die 1000 Mark von meinem Reingewinn von beispielsweise 25000 Mark zurückzustellen habe. Die Antwort lautet: nein. Ich habe vielmehr die 25000 Mark voll und ohne jede Einschränkung dem Kapitalkonto zuzuführen. Namentlich würde eine Kürzung gegenüber der Einkommens- und Vermögenssteuer unzulässig sein.

Hieraus folgt endlich: Auch bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. wird aus den ordnungsgemäß geführten und regelrecht abgeschlossenen Handlungsbüchern, d. h. aus der Bilanz, und zwar selbst, wenn die Bilanz noch so detailliert wäre, ja sogar, wenn die Bücher vorgelegt würden, eine erst in Zukunft eintretende Vermögensabnahme keinesfalls zu ersehen sein, und es besteht hier das „Reservieren" am Ende des Geschäftsjahres gleichfalls im Überführen des Gewinns von der Gewinn- und Verlustrechnung auf ein Kapitalkonto, nur daß hier das betreffende Kapitalkonto nicht das Haupt-, sondern ein Unterkapitalkonto ist, das gewöhnlich als Reservekonto bezeichnet wird. Für das Reservieren, d. h. wirtschaftlich: für die Nicht-Entnahme der jahrsüber stattgefundenen Vermögenszunahme aus dem Geschäftsvermögen zu Gewinnverteilungszwecken, ist die Versammlung der Aktionäre bez. der Gesellschafter, das zuständige Organ. Bevor jedoch die Versammlung Reservestellungen beschließt, wird sie füglich über den Schaden in Kenntnis zu setzen sein. Denn erst auf Grund dieser Kenntnis wird sie über Reservestellungen mit Beziehung auf einen drohenden Schaden sich schlüssig machen können. Nun

geht ein solcher Schaden ja aus dem Ziffernwerke der Bilanz nicht hervor.

Aber gerade, weil dies der Fall ist, sind diejenigen wesentlichen Lücken, die das System der Buchführung in der Bilanz als ziffernmäßiger Vermögensdarstellung lassen muß, speziell bei Aktiengesellschaften durch den Bericht nach § 260 Hgb. zu ergänzen: Eine sinngemäße Auslegung dieser Gesetzesstelle, nach der der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre „eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie ein, den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnder Bericht vorzulegen ist," führt zu dem Gebote, daß im Berichte zum mindesten dann Mitteilung über einen bevorstehenden Schaden, insbesondere einen solchen aus nicht abgewickelten Geschäften, zu machen ist, wenn die Eventualität des Schadens nahe und dessen voraussichtlicher Umfang bedeutend ist. Eine Zuwiderhandlung gegen die Norm des § 260 wird sich als Bilanzverschleierung nach § 314 Z. 1 Hgb. qualifizieren, also nicht sowohl als eine Zuwiderhandlung gegen die Buchführung, ihr System und ihre Sitte, die zu befolgen die §§ 261, 262 Hgb. vorschreiben, wie vielmehr als Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des § 260, durch die eben Aufschluß über solche Punkte erzwungen werden soll, deren ziffernmäßige Bekanntgabe auf Grund selbst einer ordnungsmäßigen Buchführung und bei Beobachtung der Gepflogenheiten sorgfältiger Kaufleute nicht gefordert werden kann. Über das Nähere zu vergleichen das 13. Kapitel.

§ 38. Der Kontokorrent und die falsche Fassung von § 355 des Handelsgesetzbuches. Die rechtliche Bedeutung des Kontokorrentes.

Schon die Darlegungen im vorhergehenden Paragraph haben gezeigt, daß die Juristen die hergebrachte Begriffsverwechslung von Debitoren und Kreditoren mit Forderungen und Verbindlichkeiten trotz der richtigen Ausführungen in den Motiven des § 38 Hgb. nicht aufzugeben imstande sind. Der im folgenden behandelte Fall ist ein weiterer Beweis dafür, und zwar ein solcher, wie er wohl schlagender und überraschender nicht gedacht werden kann.

Wie der Gesetzgeber in den Motiven zum § 38 Hgb. mit der Wendung „In den Handelsbüchern werden nicht die Geschäftsabschlüsse als solche, sondern nur die infolge der Geschäfte eintretenden Vermögensveränderungen ersichtlich gemacht" ausdrücklich anerkennt, ist der erste und nächste Begriff von buchmäßigen

Debitoren und Kreditoren ein rein tatsächliches Verhältnis, nämlich von gegebenen und empfangenen Leistungen, keineswegs aber ein rechtliches Verhältnis, nämlich von Forderungen und Verbindlichkeiten. Daß, wenn die gegenseitigen Vermögensleistungen rechnerisch in Beziehung zu einandergesetzt werden sollen, dies nur in geldeswerten Ziffern geschehen kann, bedarf kaum der Erwähnung, sei aber doch der Vollständigkeit halber hinzugefügt. Damit ist der Begriff der kaufmännischen Gegenwertsrechnung, das sogen. Kontokorrentes, gegeben. Hieraus folgt, daß zunächst die Fassung und, wie weiter gezeigt wird, auch der Inhalt des § 355 Abs. 1 Hgb. falsch ist; er lautet:

„Steht jemand mit einem Kaufmann derart in Geschäftsverbindung, daß die aus der Verbindung entspringenden gegenseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder anderen Teil sich ergebenden Überschusses ausgeglichen werden (laufende Rechnung, Kontokorrent), so kann derjenige, welchem bei dem Rechnungsabschlusse ein Überschuß gebührt, von dem Tage des Abschlusses an Zinsen von dem Überschusse verlangen, auch soweit in der Rechnung Zinsen enthalten sind."

Es muß statt „beiderseitigen Ansprüchen und Leistungen" heißen „beiderseitigen Leistungen", und der Ausdruck „beiderseitigen Ansprüchen und Leistungen" ist unter allen Umständen falsch. Denn entweder hat man „Leistungen" als einen bloß tatsächlichen Vorgang aufzufassen, und dann würde man ihn zu dem Rechtsbegriffe der „Ansprüche" in Beziehung zu setzen haben. Es ist aber unmöglich, weil widersinnig, Tatsachen- und Rechtsbegriffe auf eine Stufe miteinander zu stellen. Oder man hat ebenso, wie unter „Ansprüchen", so auch unter „Leistungen" Rechtsbegriffe zu verstehen.

Das ist die einzig noch mögliche Deutung und entspricht auch sonst offenbar der Vorstellung des Gesetzgebers. Ihm schwebt nämlich augenscheinlich die Auffassung vor, — und die Literatur und Judikatur des Kontokorrentes bestätigt dies zur Genüge —, daß im Kontokorrent die Posten auf der Debetseite anspruchbegründende und diejenigen auf der Kreditseite anspruchaufhebende Tatsachen ausdrückten, so daß also die Kreditorenposten Erfüllungstatsachen zu bedeuten hätten. In Wirklichkeit aber können niemals juristische, sondern können nur rein faktische Tatsachen, nämlich Leistungen im Sinne von gegebenen und empfangenen geld-

werten Leistungen, den Gegenstand des einzelnen Kontokorrentpostens auf der Debet- und Kreditseite bilden (eingehend darüber s. § 39 am Anfang). Demnach ist der Gesetzgeber, der in den Motiven zum § 38 Hgb. noch diesen richtigen Standpunkt einnimmt, selbst wieder bei dem § 355 Hgb. in denselben Irrtum verfallen, den er zuvor bekämpft. Der Gesetzgeber hat die Tragweite des von ihm ausgesprochenen Gedankens nicht zu übersehen vermocht.

Die Verwechslung von gegebenen und empfangenen Leistungen mit anspruchbegründenden und anspruchaufhebenden Tatsachen hat auch die Spezialschriftsteller zu dem höchst sonderbaren Schlusse verführt, „es wäre eine Eigentümlichkeit des Kontokorrentes, daß sämtliche Posten des Kontokorrentes auf denselben Nenner gebracht und dadurch ihre Kommensurabilität hergestellt würde." Als ob es überhaupt möglich wäre, anders — als mit Zahlen und gleichen Größen zu rechnen! Zu vergl. Fischer, die Bedeutung S. 17 ff., sowie nachstehend § 39 a. Ende.

Nun ist von juristischer Seite zur Verteidigung der herrschenden Meinung bestimmt der Einwurf zu erwarten: ohne Zweifel habe das Kontokorrentverhältnis nicht ausschließlich eine tatsächliche, sondern auch eine rechtliche Bedeutung; dies werde vom Verfasser verkannt, und demnach befinde er sich im Irrtum. Darauf ist zu entgegnen: der Vordersatz ist völlig zutreffend, nicht aber der Nachsatz. Denn auch der Verfasser steht durchaus auf dem Boden der Ansicht, daß dem Kontokorrent ein rechtlicher Gedanke, und zwar ein solcher von eminenter Tragweite, innewohnt. Wohl aber betont der Verfasser in seiner vorgenannten wie in dieser Schrift auf das Nachdrücklichste: ehe man dem Kontokorrentverhältnis eine rechtliche Idee unterstellt, soll man möglichst genau die Verkehrsanschauung zu erforschen und weiter sich darüber klar zu werden suchen, welcher rechtliche Gedanke denn im Widerpart des Kontokorrents, in der sogenannten einfachen Rechnung, zum Ausdruck kommt, die auf dem § 366 des Bürgerlichen Gesetzbuches, speziell dessen zweiten Absatz, beruht.

Diese Bestimmung geht in letzter Linie auf das römische Recht zurück und ist von dort in das gemeine Recht sowie die modernen Kodifikationen nicht allein des deutschen Partikular-, sondern auch des auswärtigen Rechtes*) übernommen worden; sie besagt, daß, wenn ein Gläubiger mehrere Geldforderungen (nach der Fassung des § 366 B.G.B.: mehrere Forderungen mit gleichartigem Leistungs-

*) § 1416 des österreichischen Gesetzbuches, Art. 101 des schweizerischen Obligationenrechtes, Art. 1256 des Code civil.

inhalt) an einen Schuldner hat, und der Schuldner zwar mit Beziehung auf diese Forderungen, jedoch ohne sie im einzelnen genauer zu bestimmen, eine Zahlung vornimmt, dadurch, und zwar im Momente der Zahlung, eine oder einige der mehreren Forderungen (ganz oder teilweise) getilgt werden müssen; Fischer, die Bedeutung S. 6 ff. Es wird also bei mehreren solchen Zahlungen immer ein Teil derjenigen Verbindlichkeiten erfüllt, mit Rücksicht auf die die Zahlungen erfolgen, und die Schriftsteller des Kontokorrentes haben für diese Art der Schuldtilgung die charakteristische Bezeichnung der allmählichen, der sukzessiven Schuldtilgung gefunden.

Von diesem Modus der Erfüllung mehrerer Geldforderungen behauptet nun der Verfasser, daß damit in vielen Fällen gegen die Elemente der Jurisprudenz verstoßen wird. Denn nur zu oft stellt die allmähliche Schuldtilgungsweise des § 366 durchaus ungenügende Anforderungen an das Vorstellungsvermögen des Zahlung leistenden Schuldners und des die Zahlung entgegennehmenden Gläubigers. Ist doch das, was von der Rechtswissenschaft unter allen Umständen dazu verlangt werden müßte, um der einzelnen Abschlagszahlung die rechtliche Folge des Schulderfüllungsaktes beizulegen: Beide, sowohl der das Geld solvendi causa hingebende Schuldner wie der das Geld als Erfüllung einer Geldverbindlichkeit empfangende Gläubiger, müssen, und zwar bei jeder einzelnen Teilzahlung, genau den jeweiligen Stand des Schuldverhältnisses übersehen, d. h. beide müssen sich einerseits die mehreren Forderungen und andererseits die bislang schon darauf erfolgten Zahlungen und deshalb das ganze Ziffernwerk der beiderseitigen Leistungen gegenwärtig halten. Denn man kann füglich nur das wollen, was man weiß, und man kann nicht wollen, was man nicht weiß. Und wenn Gläubiger und Schuldner oder wenn auch nur einer von ihnen im Augenblick der Leistung einer Teilzahlung diese Wissenschaft nicht besitzt, und sie werden und können sie sehr oft nicht besitzen, wenigstens nicht alle beide*), dann dürfte eben wegen dieses Mangels an Vorstellung auch gar nicht dem Zahlungsakte im Augenblicke der Zahlung die

*) Man denke bloß an die Vorgänge des täglichen Lebens, wo jemand die, zu seinem Bedarfe notwendigen Back-, Fleisch- und sonstigen Waren fortlaufend von einem bestimmten Lieferanten entnimmt, also ihm Geld aus Käufen schuldig wird und öfters auch eine Zahlung leistet, während die endgültige Abrechnung und Regelung der Schulden in wöchentlichen oder monatlichen Zeitabschnitten erfolgt. Ein Beispiel dieser Art ist das, vom Verfasser in seiner Schrift „Die Bedeutung" S. 7 gewählte.

Natur eines Schuldtilgungsaktes beigelegt werden. Trotzdem schreibt dies der § 366 Abs. 2 B.G.B. vor.

Mit anderen Worten, es wird durch das Gesetz eine Handlung, die zwar an sich eine rechtliche Wirkung, nämlich die Erfüllung einer Geldverbindlichkeit, abzielt, die diesen Erfolg jedoch wegen fehlenden Wissens und deshalb auch fehlenden Wollens der Beteiligten zurzeit unmöglich herbeiführen kann, fälschlicherweise zum Erfüllungsakte gestempelt. Das Gesetz gebraucht die Begriffe von „Geldzahlen" (pecuniam solvere) gleichwertig mit „eine Schuld bezahlen" (obligationem solvere); s. Fischer, die Bedeutung S. 14 ff.

Gegenüber der vom Gesetzgeber seit dem römischen Rechte her festgehaltenen Schuldtilgungsweise, die, wie gezeigt, auf einer juristisch sehr anfechtbaren Grundlage beruht, hat sich, auf der Verkehrssitte fußend, im Laufe der letzten fünf bis sechs Jahrzehnte eine andere Art der Schulderfüllung Bahn gebrochen: Zwar wird sie noch vom Gesetz, nämlich eben durch den § 366 B.G.B., gewaltsam zurückgehalten, aber trotzdem hat sie die unbestreitbare Vorherrschaft erlangt, und wie nicht selten ein neuer Rechtsgedanke, so hat auch diese neue Schulderfüllungsweise Anerkennung von seiten der Rechtsordnung zunächst nur auf dem Gebiete des Handelsrechtes gefunden.

Damit gelangen wir zur rechtlichen Bedeutung des Kontokorrentes. Wer dessen verhältnismäßig kurze Rechtsgeschichte etwas näher prüft, wird unschwer erkennen: von allen juristischen Wesensmerkmalen, die man für den Kontokorrent nach seiner Einführung in das System des Rechtes aufgestellt hatte, vermag zurzeit noch die herrschende Meinung eigentlich nur zwei aufrecht zu erhalten, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Neuredaktion der Bestimmungen über den Kontokorrent in den §§ 355 bis 357 des Hgb.: Der Gesetzgeber hat damit absichtlich die sonstigen Charakteristika, die früher die juristische Lehrmeinung und Spruchpraxis für den Kontokorrent aufgestellt hatte, beseitigt, weil sie sich mit den tatsächlichen Verhältnissen als unvereinbar erwiesen hatten*). Infolge-

*) Zu vergl. die Materialien zum Hgb., und zwar die Motive zu den §§ 347 bis 349 des Entwurfes. Namentlich ist durch den dritten Absatz des § 355 (endgültiger Fassung) der bis dahin weitverbreiteten Irrlehre, der Kontokorrent beruhe auf einem Krediteröffnungsvertrag, entgültig der Boden entzogen worden. Denn nach dem zit. Abs. 3 von § 355 kann jeder am Kontokorrent Beteiligte davon auch ohne besondere Veranlassung zurücktreten. Damit drückt der Gesetzgeber, mag er auch im übrigen, vorzüglich mit Rücksicht auf die Zinseszinsen, am Kontokorrentverhältnis als einem Vertragsverhältnis festhalten, unumwunden aus, daß in An-

dessen erblickt man gegenwärtig die juristische Eigentümlichkeit des Kontokorrentes im Grunde bloß noch im „Ziehen des Saldo" und im „Berechnen von Zinseszinsen".

Über die Zinseszinsen und ihr Verhältnis zum Kontokorrent ist zu bemerken: Aus der Geschichte des Kontokorrentes erhellt, daß der Kontokorrent zuerst als Bankier-Kontokorrent Eingang in die Rechtswissenschaft gefunden hat. So ist es zu erklären, daß von jeher die Spezialschriftsteller unter dem Eindrucke gestanden haben, als stelle der Bankier-Kontokorrent das Prototyp des Kontokorrentes dar, und da die Bankiers geschäftsüblich Zinseszinsen berechnen, so haben die Autoren des Kontokorrentes und ihnen folgend die allgemeine Juristenansicht die Berechnung von Zinseszinsen für eine überhaupt dem Kontokorrent zukommende Eigenschaft gehalten.

In Wirklichkeit liegen aber die Dinge folgendermaßen: Der Umstand, daß der Bankier von den einzelnen Debitoren- und Kreditorenposten des Kundenkontos Zinsen berechnet, findet in erster Linie seine Erklärung darin, daß der Bankier daraus einen Teil seines handelsgewerblichen Nutzens zieht; der Bankier bringt nämlich für die Debitorenposten höhere Zinsen, wie für die Kreditorenposten in Ansatz. Und wenn schon im Bankverkehr von den beiderseitigen Posten des Kundenkontos Zinsen berechnet werden, dann wird bereits durch das System der Buchführung sehr nahe gelegt, daß gleichfalls von der ziffernmäßigen Differenz der Debet- und der Kreditseite, dem Saldo, wenn dieser auf neue Rechnung vorgetragen wird, Zinsen und damit Zinsen von Zinsen berechnet werden.

Dazu tritt ferner, und zwar als das schwerwiegendste, das Moment, daß heute für den Kaufmann, weil er auf einen intensiven und raschen Umsatz seines Geschäftsvermögens bedacht sein muß, das Verlangen von Zinseszinsen keineswegs ein abnormes, sondern ein wirtschaftlich durchaus gerechtfertigtes Verlangen darstellt, während die den realen Verhältnissen fernstehenden Juristen auch gegenwärtig noch unwillkürlich mit den Zinseszinsen den Begriff der ungebührlichen, der wucherischen Vermögensausbeutung verbinden. Das bezeichnete Moment muß natürlich im Mittelpunkt des geschäftlichen Lebens, im Bankverkehr, am ehesten und schärfsten hervortreten. Daher die Zinseszinsen der Bankiers.

---

sehung der Kreditgewährung der Kontokorrent keinesfalls auf einen Vertrag zurückgeführt werden kann. Denn ein Kreditvertrag, den der Kreditgeber wie -nehmer beliebig auflösen kann, der also unter der nackten Bedingung des „si voluerit" geschlossen ist, ist kein Vertrag mehr.

Hieraus ergibt sich: Kontokorrent und Zinsen vom Saldo, der schon Zinsen in sich schließt, d. h. Zinseszinsen, stehen in einem rein äußerlichen und in keinem Wesenszusammenhange miteinander. Wenn es noch eines Beweises bedürfte: Einerseits stellen Bankiers Zinseszinsen nicht allein in solchen Fällen in Rechnung, wo schlechterdings nicht im Sinne von § 355 Hgb. von beiderseitigen Ansprüchen und Leistungen, sondern allein von einseitigen Ansprüchen gesprochen werden könnte, sondern sogar in Fällen, wo Zinseszinsen vorher gar nicht vereinbart worden waren. Andererseits pflegt im geschäftlichen Verkehr die weitaus überwiegende Mehrzahl aller sonstigen Kaufleute, die nicht Bankiers sind, mit ihren Kunden wie Lieferanten laufend im nachstehenden Sinne zu rechnen, ohne daß überhaupt Zinsen auf die einzelnen Debitoren- und Kreditorenposten in Ansatz gebracht würden. Folglich werden hier nicht einmal Zinsen, geschweige denn Zinseszinsen verlangt.*)

Da mithin auch die Zinseszinsen als besonderes Merkmal des Kontokorrentes auszuscheiden haben, so kann man als solches nur noch das Ziehen des Saldos in Anspruch nehmen, wohlverstanden nicht im Sinne der bloßen Abrechnung — denn das würde auch wieder ein rein tatsächlicher Vorgang sein — als vielmehr im rechtlichen Sinne, nämlich als des Aktes der einheitlichen Schulderfüllung: mit dieser Rechtswirkung wird der an sich rein tatsächliche Vorgang der beiderseitigen Abrechnung, auf Grund deren sich Gläubiger wie Schuldner den jeweiligen Stand der beiderseitigen Leistungs- und damit der Gläubiger- und Schuldverhältnisse zum Bewußtsein bringen, durch das Einverständnis von Gläubiger und Schuldner begabt.

Demnach erfolgt die Schuldtilgung im Kontokorrent nicht, wie bei der einfachen Rechnung, bei jeder einzelnen Teilzahlung unmittelbar auf Grund des Gesetzes, sondern später, und zwar dann, wann und aus dem Grunde, weil die Beteiligten es wollen. Die Schuldtilgung geschieht also im Kontokorrent uno actu und beruht unmittelbar auf dem Parteiwillen. Darin, in der einheitlichen Schuldtilgung, besteht, erschöpft sich aber auch andererseits die rechtliche Bedeutung des Kontokorrentes; s. Fischer, die Bedeutung S. 19 ff. sowie S. 33 ff.

Der Verfasser hat in dieser Schrift S. 15 ff. ausgeführt,

---

*) Hierüber sowie über den Anachronismus des prinzipiellen Verbotes der Zinseszinsen in § 248 Abs. 1 B. G. B. zu vergl. nachstehend § 43.

daß zurzeit die sukzesive Schuldtilgung tatsächlich keine Existenzberechtigung mehr habe, und daß die Rechnung die laufende, d. h. daß die Schulderfüllungsweise die einheitliche des Kontokorrentes wäre, während die herrschende Juristenansicht falscherweise umgekehrt in der einfachen Rechnung die Rechnung, d. h. in der sukzessiven Schuldtilgungsart die Schuldtilgungsart κατ' ἐξοχήν erblickt. Zu dieser Erscheinung auf dem Gebiete des privaten Rechtes läßt sich in gewisser Hinsicht auf dem Gebiete des öffentlichen, nämlich des Steuerrechtes, als Gegenstück die Berechnung des gewerblichen Einkommens vermittels Einnahmen und Ausgaben anführen: auch sie gilt heute noch den Steuerjuristen als die Ertragsberechtigung κατ' ἐξοχήν, während die in Wahrheit völlig nichtssagende, ja vielfach falsche Darstellung erst dadurch verwertbar wird, daß man auf sie die Anschauung der verkehrsüblichen, d. h. der bilanzmäßigen Darstellung des Geschäftsvermögens überträgt; siehe oben S. 37 ff. sowie S. 125 ff.

Daß die juristische Grundlage der allmählichen Schulderfüllung sehr mangelhaft ist, ist bereits oben gezeigt. Aber man sehe einmal von der juristischen Unzulänglichkeit der sukzessiven Schulderfüllung ganz ab und betrachte die Bestimmungen in § 366 B.G.B. und § 355 Hgb. bloß auf ihre Zweckmäßigkeit hin: Zu welchem Zwecke, so ist zu fragen, muß denn unbedingt eine Zahlung nach § 366 Abs. 2 B.G.B. gerade schon im Augenblicke der Zahlung Tilgungsaffekt hervorrufen, warum kann der Eintritt dieser Wirkung nicht auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden? Warum erschwert, ja verhindert die Rechtsordnung das Zustandekommen der einheitlichen Schulderfüllung, indem, wie es in den Motiven zum § 355 Hgb. geschieht, dafür das Erfordernis einer vorhergehenden Vereinbarung aufgestellt wird, und noch dazu einer solchen Vereinbarung, bei der zu mindesten der eine Kontrahent ein Kaufmann sein, und die überdies nicht auf einheitliche Erfüllung allein, sondern zugleich mit auf Entrichtung von Zinseszinsen gerichtet sein muß! Die Gesetzgebung kann doch nur die Aufgabe haben, die Erfüllung von Verbindlichkeiten für den Streitfall zu ordnen, nämlich ebenso, wie es von jeher bei der Kompensation der Fall war, mit der Wirkung ex tunc dahin zu regeln, daß, wenn später bei der Abrechnung zwischen den Parteien Streit über die Art der Schuldtilgung entsteht, diese in bestimmter Weise zu erfolgen hat. Darüber hinaus Vorschriften zu treffen und gar mit zwingenden, für alle Fälle platzgreifenden Bestimmungen in die Regelung der Schuldverhältnisse einzugreifen, lag für den Gesetzgeber ganz und gar keine Veranlassung vor.

Darnach erweist sich die im Geschäftsverkehr der Kaufleute geübte laufende Rechnungs-, alias die einheitliche Schulderfüllungsweise, der einfachen Rechnungs-, alias der allmählichen Schulderfüllungsweise des Gesetzes ebenso im juristischen Aufbau wie in der praktischen Anwendbarkeit beträchtlich überlegen.

Allerdings hat sich die Verkehrssitte nicht mit dem beschränkten Geltungsgebiete begnügen lassen, das die Gesetzgebung im § 355 Hgb. dem Kontokorrent eingeräumt hat, sie hat die Juristen gedrängt, ihr weitere Zugeständnisse zu machen, und so sind diese zu dem völlig unklaren Rechtsgebilde, falls es überhaupt noch diese Bezeichnung verdient, gelangt, das „uneigentlicher Kontokorrent" oder auch „bloß laufende Rechnung" genannt wird: niemand kann eigentlich recht Bescheid darüber geben, ob dieses Verhältnis auf Vertrag beruhe oder nicht, ob es überhaupt von rechtlichen Folgen begleitet sei und von welchen, — s. Fischer, die Bedeutung S. 5 und S. 17 —, als einzige juristische Idee erscheint, wenn auch meist verschwommen, die der einheitlichen Schuldtilgung.

Die Juristen stehen eben unter dem Banne der „Selbstverständlichkeit" der einfachen Rechnung, d. h. der sukzessiven Schuldtilgungsart, dies aber wiederum hauptsächlich deshalb*), weil sie die im Geschäftsverkehr übliche Bezeichnung von Debitoren und Kreditoren als anspruchbegründende und -aufhebende Tatsachen auffassen, statt als gegebene und empfangene Leistungen. Sanktioniert doch heute noch die Legaldefinition des Kontokorrentes diese irrige Anschauungsweise! Denn wäre sich der Gesetzgeber darüber klar gewesen, was seine eigenen Worte in den Motiven zum § 38 Hgb. zu bedeuten haben, so hätte er unmöglich Debitoren- und Kreditorenposten im Kontokorrent für „beiderseitige Ansprüche und Leistungen", sondern nur für „beiderseitige Leistungen" erklären können. Wenn der Gesetzgeber an dieser Erklärung festgehalten hätte und davon für die juristische Konstruktion des Kontokorrentes ausgegangen wäre, so wäre er vor allem inne geworden, welcher Unterschied zwischen der einheitlichen und der allmählichen

*) Nicht in Abrede zu stellen ist, daß offenbar auch andere Irrtümer der Erkenntnis des, bei dem Kontokorrent zu beobachtenden Rechtsgedankens hemmend entgegengewirkt haben, vornehmlich die schon oben angedeutete gefährliche Verwechslung von „Geldzahlen" = pecuniam solvere, also soviel wie pecuniam tradere, mit „eine Schuld bezahlen" = obligationen solvere; ferner die Übertragung des nationalökonomischen Begriffes des Kredites auf das juristische Gebiet, sowie endlich die bedauerliche Verquickung der Zinseszinsen mit der einheitlichen Schulderfüllung.

Schulderfüllungsweise besteht, und er wäre damit auf alle diejenigen Umstände hingeführt worden, die sich aus dem bezeichneten Gegensatze ergeben. Das A und das O bleibt: die Grundlage für jedwede Deduktion über dem Kontokorrent kann richtig allein aus dem Begriffe der Debitoren und Kreditoren als gegebener und empfangener Leistungen entnommen werden.

§ 39. Echte und unechte Debitoren und Kreditoren. Gegenstand der Bewertung.

Um die echten Debitoren und Kreditoren von den unechten zu unterscheiden, ist wieder auf den Grundbegriff der kaufmännischen Gegenwertsrechnung zurückzugehen. Ihm zufolge hat man in den Salden, d. h. in den ziffernmäßigen Abständen, die bei Aufmachung der Bilanz auf den einzelnen Kontokorrentkonten zwischen Debet- und Kreditseite hervortreten, hingegebene bez. empfangene Leistungen von aktivischem Werte zu erblicken, für die bisher eine Gegenleistung noch nicht erfolgt ist: Leistungen und Gegenleistungen haben, wie die betreffenden Konten ergeben, noch keinen ziffernmäßigen Ausgleich gefunden und stellen als eine nicht ausgeglichene gegebene Leistung ein Minus an Aktiven dar und füllen deshalb als Debitoren unter den Aktiven, d. h. auf der Debetseite des Bilanzkontos, den vorhandenen Fehlbetrag von Aktiven aus, und sie stellen als nicht ausgeglichene empfangene Leistungen ein Superfluum von Aktiven dar und gehören deshalb auf die Kreditseite des Bilanzkontos, auf der sie dem Zuviel an Aktiven das Gegengewicht halten.

Diese Betrachtungsweise dürfte leicht verständlich sein; ist sie doch eine solche, die im eigensten Wesen der Buchführung beruht und bei allen Konten wiederkehrt. Denn jeder Geschäftsvorfall muß ja auf dem Konto, auf dem er als Zu- oder als Abgang, d. h. als Debet- oder als Kreditposten erscheint, zunächst eine zahlenmäßige Ungleichheit hervorrufen, und soweit diese nicht jahrsüber durch Buchungen von entgegengesetzter Art beseitigt wird und am Jahresschlusse fortbesteht, ist sie dann im buchhaltungsmäßigen Sinne durch Einstellen der Differenz, des sogen. Saldos, auf der Seite, die die geringere Ziffer aufweist, stimmend zu machen, und der Saldo ist auf eine der beiden Seiten, sei es des Bilanzkontos, sei es der Gewinn- und Verlustrechnung zu übertragen.

Aber in einem sehr wesentlichen Punkte unterscheiden sich die Zu- und Abgänge auf den typischen Debitoren- und

Kreditorenkonten von denjenigen auf allen übrigen Konten und unterscheidet sich folglich auch bei der Inventur der zahlenmäßige Abstand zwischen der Soll- und der Habenseite. Alle anderen Konten stellen nämlich ein rein internes Abrechnungsverhältnis zwischen den Teilen desselben Geschäftsvermögens vor, sie lassen also die Verhältnisse des eigenen zum fremden Vermögen, d. h. die rechtlichen Beziehungen des Geschäftsinhabers zu anderen Personen, unberührt. Für diejenigen Vorfälle aber, die auf den eigentlichen Debitoren- und Kreditorenkonten ihren Ausdruck finden, ist dies gerade charakteristisch: sie enthalten die Gegenwertsrechnung, den Austausch von Leistungen zwischen fremdem und eigenem Vermögen.

Will man darum die Buchungsvorgänge, das Einstellen der Debet- und Kreditposten, auf den Konten der Geschäftsfreunde ganz verstehen, so muß man allerdings auf die rechtliche Seite der Geschäftsereignisse, d. h. auf das Verhältnis zurückgreifen, in dem die einzelne Leistung, die durch bestimmten Debet- oder Kreditposten versinnbildlicht wird, zu einem ganz speziellen Vertrage steht. Gerade dadurch wird jedoch andererseits klar: nicht vertragsmäßige Ansprüche oder Verbindlichkeiten, nicht anspruchbegründende und -aufhebende Tatsachen werden in die Handelsbücher eingetragen, nicht sie sind Gegenstand der Buchungen, sonder ausschließlich Vermögensleistungen, die ihren Grund in bestimmten Verträgen haben.

Daß die Debet- und Kreditposten auf den Konten der Geschäftsfreunde nicht ohne weiteres mit Forderungen und Verpflichtungen gleichbedeutend sein können, wird überdies durch verschiedene Tatsachen erhärtet: Forderungen und Verpflichtungen entstehen bereits mit dem Vertragsabschluß. Aber nicht entfernt der Vertragsabschluß gibt zwingenden Anlaß zu einer Buchung, vielmehr erst die Vornahme einer Leistung. Wenn ich beispielsweise am 1. Oktober 10 Stück Ware zum Preise von je 100 Mark verkaufe, die mit der einen Hälfte am 15. und mit der anderen Hälfte am 30. Oktober lieferbar ist, und sie vereinbarungsgemäß liefere, so erfolgt am 1. Oktober überhaupt keine Bucheintragung, sondern erst am 15. und darauf am 30. Oktober wird das Konto des Kunden mit Beziehung auf die stattfindenden Lieferungen jeweilig mit 500 Mark debitiert.

Aus dem Beispiel erhellt weiter: einen hinreichenden Aufschluß über Art und Inhalt des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses geben die Bucheinträge überhaupt nicht. Denn niemand, außer den Beteiligten, die diese Kenntnis ohnehin besitzen, vermag

dem Debitorenposten am 15. und am 30. Oktober anzusehen, ob die Waren in Erfüllung eines Kauf-, eines Tausch-, eines Werk- oder auch eines (Gelegenheits-) Gesellschaftsvertrages geliefert worden sind, ja nicht einmal das steht fest, ob die Lieferungen mit Beziehung auf ein- und denselben Vertrag oder auf zwei selbständige Verträge ausgeführt sind.

Endlich noch: die hergebrachte Auffassung, in erster Linie die buchmäßigen Debitoren und Kreditoren schlechtweg als Forderungen und Verbindlichkeiten zu betrachten, und zwar näher als Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten, wird sehr wesentlich dadurch unterstützt, daß der Verkäufer die Ware gewöhnlich vorleistet: Leistet hingegen der Käufer die Zahlung vor, so tritt die völlige Absurdität dieser Anschauungsweise nackt zutage; s. am Ende dieses Paragraphen.

Anläßlich der Bilanzaufstellung sind die Beziehungen zwischen den jahrsüber ein- und ausgegangenen Vermögensleistungen sowie den Verträgen, aus denen sie ihren rechtlichen Ursprung nehmen, dahin zu kennzeichnen: Im rein buchhaltungsmäßigem Sinne sage ich: deshalb, weil bei der Inventur die Konten der Debitoren und Kreditoren eine zahlenmäßige Differenz aufweisen, sind sie auszugleichen, zu saldieren. Im rechtlichen Sinne dagegen sage ich: weil mir die Abnehmer und ich den Lieferanten so und so viel schuldig geworden bin, habe ich an die Lieferanten (Kreditoren) und haben die Abnehmer (Debitoren) an mich zu zahlen.

Nun kann die Verwirklichung meines Rechtes auf Zahlung aus verschiedenen Gründen, die unten in den §§ 46 und 47 näher besprochen werden, aussichtslos oder wenigstens zweifelhaft erscheinen. Dann entfällt in demselben Umfange, wie mein Zahlungsanspruch hinfällig oder gefährdet wird, die Möglichkeit, den tatsächlichen Umfang an aktivischen Werten, der in meinem Vermögen durch die vorhergehenden Leistungen an die Abnehmer eingetreten ist, später wieder wett zu machen. Wenn ich die Außenstände bei einem finanziell sicheren Abnehmer zu den Aktiven zähle, so tue ich es deshalb, weil ich überzeugt sein kann — und diese Überzeugung ist ohne das Bestehen eines bestimmten rechtlichen Verhältnisses gar nicht denkbar — daß der Abnehmer (Kunde) mir die Summe von Vermögenswerten, die ich ihm zuvor gewährt habe, seinerseits wiedererstatten wird. Ich habe infolgedessen überhaupt mit keinem Fehlbetrag in meinem Vermögen zu rechnen.

Das ist der Grund, weshalb die Debitorensalden der Kontokorrente auf die Debet-(Aktiv-)Seite des Bilanzkontos gehören.

Wenn sich jedoch die Unmöglichkeit oder nur die entfernte Möglichkeit dafür ergibt, die hingegebenen Werte von einem böslichen oder schlechten Schuldner wiederzuerlangen, dann würde es auch buchmäßig inkorrekt sein, Vermögenswerte, die ich als verloren zu betrachten habe, in der Bilanz als noch vorhanden anzuführen, und darum ist das Konto des betreffenden Abnehmers mit der Verlustseite der Gewinn- und Verlustrechnung zu saldieren.

Entsprechend sind die Salden der Kreditorenkonten als ein Überschuß an empfangenen Leistungen, als ein rechnerisches Zuviel an Aktiven aufzufassen, und zwar deshalb, weil mir aus den betreffenden Verträgen mit den Lieferanten die Verpflichtung obliegt, den Gegenwert an die Lieferanten herauszuzahlen. Demgemäß macht sich der buchmäßige Abschluß der Kreditorenkonten mit der Kredit- (Passiv-) Seite des Bilanzkontos notwendig; denn hier heben diese Salden durch ihr zahlenmäßiges Gegengewicht das Zuviel der Debet- (Aktiv-) Seite auf.

Gewiß ist es allgemeine Sitte, dem Wortausdruck folgend, auch begrifflich die buchmäßige Bezeichnung der Debitoren völlig gleich mit Forderungen (Schuldnern) zu setzen, und vorzüglich durch die diejenige Tätigkeit, die man als Schätzen der (buchmäßigen) Debitoren bezeichnet, wird diese Identifizierung nahegelegt. Denn wenn die Salden von Debitorenkonten geschätzt werden, so wird notwendigerweise die Aufmerksamkeit auf solche Personen hingelenkt, die in einem Schuldnerverhältnis zum Inventarisierenden stehen. Niemals jedoch darf man sich durch den Sprachgebrauch über die begriffliche Verschiedenheit der buch- und der bilanzmäßigen Debitoren einer- und der juristischen Debitoren andererseits hinwegtäuschen lassen, sondern hat sich stets klar vor Augen zu halten: buch- und bilanzmäßig bedeuten Debitoren nichts anderes, wie weggegebene Leistungen von bestimmtem Vermögenswerte, Leistungen, die in der Bilanz darum ihre Stelle unter den Aktiven finden, weil sonst die Aktiven zu gering beziffert würden. Folglich bedeuten Kreditoren buch- und bilanzmäßig ebenfalls nur: empfangene Leistungen.

Leider gibt die Sprache kein Mittel an die Hand, ohne Sprachungeheuer zu bilden, (die sich zudem niemals einbürgern werden), eine reinliche Scheidung zwischen Debitoren und Kreditoren im Buch- und im Rechtssinne vorzunehmen. Es muß deshalb, so sehr es zu bedauern ist, bei der bisherigen Sprachgewohnheit verbleiben. Aber wenn demnach eine sprachliche Mehrdeutigkeit der Ausdrücke Debitoren und Kreditoren nicht zu vermeiden sein wird, so soll man sich doch davor hüten, Vorstellungen von dem

rechtlichen auf den buchmäßigen Begriff zu übertragen und dadurch in arge Begriffsverwirrungen zu verfallen: man soll in erster Linie in den Debitoren und Kreditoren der Bilanz keine Außenstände und Schulden, sondern hingegebene und empfangene Vermögensleistungen erblicken; zu vergl. ferner § 42.

Aus den vorstehenden Erörterungen folgt weiterhin: da die Kontokorrentkonten der zahlenmäßigen Darstellung des Leistungsaustausches zwischen dem Geschäftsinhaber und seinen Lieferanten sowie Abnehmern dienen, so schließt bei Aufstellung der Bilanz der zahlenmäßige Ausgleich der Debitoren- und der Kreditorensalden durch die beiden Seiten des Bilanzkontos zugleich den wirtschaftlichen Ausgleich zwischen gegebenen und empfangenen Leistungen in sich. Dadurch wird die Annahme nahegelegt, daß sämtliche zurzeit der Bilanzaufstellung vorhandenen Mehr- und Minderbeträge an Aktiven, die aus erhaltenen und hingegebenen Leistungen des Geschäftsinhabers herrühren, zahlenmäßig eo ipso in den Debitoren und Kreditoren der Bilanz wiedergegeben sein müßten. Doch diese Annahme trifft nicht zu.

Es gibt nämlich in der Bilanz neben den eigentlichen, den echten Debitoren und Kreditoren, d. h. den Abschluß-Salden der Kontokorrentkonten, noch eine ganze Anzahl von Posten, die zwar gleichfalls dem wirtschaftlich-zahlenmäßigen Ausgleichsgedanken dienen und die zudem oft Debitoren und Kreditoren genannt werden, bei denen jedoch die Idee des Ausgleichs wirtschaftlich und buchtechnisch ganz anders gestaltet ist.

Ein Beispiel aus dem täglichen Geschäftsleben wird dies erläutern: Ich habe als Kaufmann mein Rechnungs-, will sagen Bilanzjahr, vom 1. Januar bis zum 31. Dezember laufen. Ich miete zu Lagerzwecken Räumlichkeiten auf zwei Jahre, vom 1. Januar 1905 bis zum 31. Dezember 1906 für 3000 Mark Jahresmiete, und zwar habe ich vertragsmäßig den Mietzins für das erste Quartal 1905 am 1. April 1905, im übrigen halbjährlich postnumerando je am 1. Oktober und 1. April zu zahlen, das letzte Quartal 1906 am 31. Dezember 1906. Die entrichteten Mietzinsen buche ich (um das Beispiel anschaulicher zu machen) nicht auf den allgemeinen, sondern auf einen besonderen Unkostenkonto, das ich Mietekonto nenne. Das Konto weist die jahrsüber für Miete gezahlten Beträge und nichts weiter auf. Es ist im buchtechnischen Sinne ein Konto des reinen Vermögens, und zwar näher ein Konto der ausschließlichen Vermögensabnahme: es ist nicht möglich, auf dem Konto selbst das wirtschaftliche Äquivalent zum Ausdruck zu bringen, das ich vom Vermieter durch über-

lassung der Mieträumlichkeiten gewährt erhalte. Denn die Darstellung des wirtschaftlichen Gegenwertes, den der Geschäftsinhaber für wirtschaftliche Leistungen empfängt, die er seinerseits gemacht hat, ist buchmäßig auf die Kontokorrentkonten beschränkt.

Daß ich aus der Ingebrauchnahme fremder Lagerräume für mein Geschäftsvermögen wirtschaftlich einen Nutzen ziehe, bedarf, namentlich mit Rücksicht auf die Ausführungen in den §§ 13 und 28, keiner weiteren Begründung. Buchmäßig jedoch bin ich, wie gesagt, nur imstande, auf dem Mietekonto meine Aufwendungen (Ausgaben) an Miete, nicht jedoch den, den Aufwendungen entsprechenden Vermögenszuwachs zum Ausdruck zu bringen. Folglich habe ich bei Aufmachung der Jahresrechnung die Mietskosten als Vermögensabnahme auf der Verlustseite der Gewinn- und Verlustrechnung einzustellen. Hierdurch findet allerdings das Mietekonto ziffernmäßig seinen Ausgleich. Dadurch wird aber andererseits die Frage in den Vordergrund gerückt: Kommt überhaupt der wirtschaftliche Wert, den mir der Vermieter gewährt, in der Jahresrechnung zum Ausdruck, und worin ist er eventuell zu finden?

Die Antwort hierauf lautet: Da jedenfalls das Mietekonto keinen Aufschluß gibt, so habe ich mir die unmittelbar mangelnde Gegenwertsrechnung mittelbar, als im Verhältnis der Summe der Vermögenszugänge, des Bruttogewinns, zur Summe der Vermögensabgänge, des Verlustes, liegend, vorzustellen. Diesen Gedanken etwas näher ausgeführt: dafür, daß ich die Miete bezahlt und dadurch mein Vermögen vermindert habe, ist meinem Vermögen ein gleicher Wertbetrag infolge der Benutzung der Mieträumlichkeiten zugewachsen. Demnach hat insoweit eine Vermehrung meines Vermögens stattgefunden, nur ist sie in ihrer ziffernmäßigen Kausalität nicht nachweisbar. Ich habe mir vielmehr nur gedanklich den Gesamtbetrag der Kredit-(Gewinn-)Seite der Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Gesamtbetrag der Debet-(Aktiv-)Seite des Bilanzkontos als um die Benutzung der Mieträume erhöht vorzustellen, und zwar erhöht um denjenigen Betrag, den ich im Laufe des Jahres für die Benutzung der Mieträume verausgabt habe.

Auf diese Weise kann ich mir den fehlenden direkten ziffernmäßigen Zusammenhang zwischen der Zahlung der Mietzinsen und den Vorteilen, die ich aus dem dafür benutzten Gegenstande gezogen habe, wenigstens indirekt ergänzen.

Die geschilderte Vorstellungsweise hat zur selbstverständlichen Voraussetzung, daß ich für die ganze Zeit, während deren ich die Lagerräume in Benutzung gehabt und dadurch mein Ge-

schäftsvermögen vergrößert habe, auch tatsächlich die Mietzinsen entrichtet habe. Denn der durch den Gebrauch des Mietgegenstandes geschaffenen Vermögenszunahme muß die Ausgabe für Miete auf die Zeit der Benutzung entsprechen, wenn anders ich der bezeichneten Idee gerecht werden will: Benutze ich die Räumlichkeiten und entrichte ich kein Entgelt dafür, so wird der ganze Ideengang hinfällig.

Dies angewendet auf das Beispiel, von dem wir ausgingen. Ich habe am 31. Dezember 1905, wo ich die Bilanz aufstelle, zwar die Mieträumlichkeiten ein ganzes Jahr lang benutzt, die Miete jedoch gemäß dem Vertrage nur für ein dreiviertel Jahr entrichtet, und darum sind zurzeit auf dem Mietekonto Mietzinszahlungen nur für die drei ersten Quartale, nicht jedoch auch für das letzte Quartal eingetragen. In welcher Weise bewirke ich nun, daß die am 31. Dezember noch nicht gezahlten, das vierte Quartal treffenden Mietzinsen in der Jahresrechnung Berücksichtigung finden? Ich muß die Härten der reinen Buchführungstechnik durch Fiktionen mildern, indem ich mich dabei von folgenden Erwägungen leiten lasse: da die Miete für das letzte Quartal 1905 erst am 1. April 1906 fällig und gezahlt wird und nach den Prinzipien der Buchführung erst zu diesem Zeitpunkt auf dem Mietekonto erscheinen kann, so muß ich jetzt, am 31. Dezember 1905, bestrebt sein, um den Betrag von 750 Mark, d. i. die Miete für das vierte Quartal 1905, das abzuschließende Rechnungsjahr zu belasten und das kommende zu entlasten.

Ich habe also die 750 Mark aus der künftigen Bilanzperiode vorwegzunehmen, zu antizipieren, und auf die verflossene zu übertragen. Zu diesem Zwecke debitiere ich das Mietekonto und kreditiere ich das Bilanzkonto je um 750 Mark, näher: ich vermehre die Kredit-(Passiv-)Seite des Bilanzkontos und verstärke um diesen Betrag zunächst die Debet-(Ausgaben-)Seite des Mietekontos und, da dieses mit der Debet-(Verlust-)Seite der Gewinn- und Verlustrechnung saldiert wird, weiterhin auch die Debetseite der Gewinn- und Verlustrechnung. Am 1. Januar 1906 trage ich dann bei Wiedereröffnung der Bücher die 750 Mark auf der Kreditseite des Mietekontos vor und erziele dadurch, daß die während des Jahres 1906 tatsächlich gezahlten 3750 Mark um den Betrag von 750 Mark storniert werden. Mithin erscheint die Sachlage in der Jahresrechnung für das Jahr 1906 so, als ob ich während dieses Jahres nur 3000 Mark für Miete verwendet hätte. Nur 3000 Mark figurieren (statt der in Wirklichkeit verausgabten 3750 Mark) auf der Verlustseite der Gewinn- und Verlustrechnung für 1906.

Kehren wir jetzt zur Aufstellung für 1905 zurück: Das ziffernmäßige Endresultat ist dieses: es wird im Bilanzkonto das Gleichgewicht der Aktiv- zur Passivseite zugunsten der letzteren um die „750 Mark Mietekonto" verschoben, ebenso wie in der Gewinn- und Verlustrechnung die Vermögensabnahmen durch Einfügen des Postens „750 Mark Mietekonto" erhöht werden. Demnach wird auf den beiden einander beim Vermögensausweis systematisch ergänzenden Teilen der Jahresrechnung, nämlich dem Bilanzkonto und der Gewinn- und Verlustrechnung, das Jahreserträgnis künstlich, d. h. unter Durchbrechung der gewöhnlichen Buchführungsgrundsätze, um 750 Mark herabgemindert.

Dies Verfahren, 750 Mark Miete als Passivposten im Bilanzkonto und gleichzeitig als Teil der Verlustrechnung aufzuführen, läßt sich bilanztechnisch schlechterdings nicht mit dem Einstellen der regulären Kreditoren, d. h. des Kreditsaldos der Kontokorrentkonten, auf der Passivseite des Bilanzkontos vergleichen. Denn die regulären Kreditoren (und ebenso die regulären Debitoren) fügen sich gewissermaßen von selbst in den Aufbau des Bilanzkontos ein, ihre Behandlung folgt ohne weiteres aus dem System der Buchführung. Hingegen verschiebe ich, wenn ich die erwähnten „750 Mark Mietekonto" in der Jahresrechnung berücksichtigen will, absichtlich das System der Buchführung. Wollte ich nämlich den normalen Vorschriften der Buchführung nachgehen, so müßte sich das Jahreserträgnis um 750 Mark höher stellen, weil ich dann die 750 Mark Miete für das letzte Quartal 1905 nicht in die Jahresrechnung einbeziehen kann. Wenn mir mithin die herrschende kaufmännische Sitte die Verpflichtung auferlegt, abweichend von den sonstigen Buchführungsprinzipien die 750 Mark in der Bilanz per 31. Dezember mit darzustellen, so beweist dies schlagend, daß die Kaufleute das Erfüllen der nächstliegenden Gebote der Buchführungstechnik nicht für genügend ansehen und daß sie sich bei den vorstehend geschilderten Buchungsvorgängen von einem rein wirtschaftlichen Gedanken leiten lassen.

Das ist und kann nur sein die bereits eingehend entwickelte Idee des angemessenen Kostenausgleiches: Die Aufwendungen für irgendwelche geschäftliche Zwecke brauchen keineswegs erst die körperlich greifbare Form angenommen zu haben, oder noch anders, sie brauchen nicht für die Eigentumserlangung an einen Gebrauchsgegenstand verausgabt worden zu sein, damit der Kundige weiß, ihm erwachse ein wirtschaftlicher Vorteil daraus. Es bleibt sich eben für den Nutzen, den ich von einer in meinem Ge-

schäftsbetriebe benutzten Sache habe, völlig gleich, ob ich die Sache als fremde, als Mietsache oder als gekaufte, als eigene Sache benutze, und deshalb behandeln auch die Kaufleute in der Buchführung die Ausgaben für den gekauften und für den gemieteten Gebrauchsgegenstand völlig gleich: Im Wege der Antizipation werden die betreffenden Miet- oder Kaufkosten auf die Zeit der nutzbaren Verwendung der Sache verteilt.

Wer bisher noch im Zweifel über den Grund und das Wesen der Abschreibung auf Gebrauchsgegenstände sein könnte, wer trotz der, für sich schon durchschlagenden Gründe in den §§ 18, 20 und auch 13, 28 nicht zu der Überzeugung gelangt sein sollte, daß es sich bei der Abschreibung auf die Anschaffungskosten einer Gebrauchssache um die angemessene Verteilung dieser Kosten im Wege der Antizipation handelt; in dieser Gegenüberstellung der Miet- und der Anschaffungskosten tritt die Wahrheit des aufgestellten Satzes klar und unwiderruflich zutage. Sowohl die gekaufte wie die gemietete Gebrauchssache verbraucht sich infolge der Benutzung. Aber das, was buchmäßig dargestellt wird und dargestellt werden kann, ist nicht etwa der Verbrauch der gekauften oder gemieteten Sache im Sinne der Abnahme ihres Gebrauchswertes, es ist vielmehr nur der Verbrauch der, sei es für Kauf, sei es für Miete der Sache, verausgabten Kosten. Zum Überflusse sei noch ein Beispiel der aktivischen Antizipation von Mietkosten angeführt:

Gesetzt, ich hätte, um bei dem hier gewählten Beispiele zu verbleiben, die Miete pränumerando zu entrichten, nämlich am 1. Januar 1905 750 Mark für das erste Viertel-, am 1. April und 1. Oktober 1905 je 1500 Mark für die folgenden Halbjahre, so hätte ich am Schlusse des Jahres 1905 den an sich maßgebenden Buchführungsgrundsätzen zufolge schlechtweg alle jahrsüber gezahlten Mietzinsen, die das Mietekonto aufweist, also 3750 Mark, auf der Verlust(Debet-)Seite der Gewinn- und Verlustrechnung aufzuführen. In der Tat jedoch habe ich nicht so zu verfahren, sondern nur 3000 Mark auf die Verlustseite der Gewinn- und Verlustrechnung zu bringen, hingegen die übrigen 750 Mark auf die Debet-(Aktiv-)Seite des Bilanzkontos.

Damit wird zur Evidenz dargetan, daß die 750 Mark Miete unter den Aktiven des Jahres 1905 eine dem nächsten Bilanzjahre 1906, nämlich auf dessen erstes Quartal, zugute kommende Aufwendung darstellen, die bereits im Laufe des verflossenen Jahres bestritten worden ist: die aktivisch antizipierten Mietkosten sind in ihrer buchmäßigen Behandlung von den Erwerbs-

kosten für körperliche Gebrauchsgegenstände überhaupt nicht mehr zu unterscheiden.*)

Der letzte Grund für die Antizipation sowohl der Erwerbs- wie der Mietkosten eines Gebrauchsgegenstandes ist, um auf diesen wichtigen Umstand nochmals ausdrücklich hinzuweisen, die Tatsache, daß die Buchführung, wie sie beschaffen ist, in der ziffernmäßigen Darstellung des Gebrauchswertes einer der Benutzung dienenden Sache versagt und versagen muß: Es ist unmöglich, den von der eigenen Gebrauchsache hervorgebrachten Nutzen unmittelbar ziffernmäßig vor Augen zu führen — s. § 20 am Anfang —, und es ist ebenso ein Ding der Unmöglichkeit, den von einer Mietsache durch Benutzung erlangten wirtschaftlichen Vorteil zahlenmäßig zum Ausdrucke zu bringen.*) — Das, was hier speziell über die Kosten zum Erwerb und zur Ermietung einer zu gebrauchenden Sache gesagt ist, gilt natürlich ganz allgemein, also für jede Aufwendung zu irgend einem geschäftlichen Zwecke, z. B. für Gehälter des kaufmännischen Geschäftspersonals; zu vergl. § 13 gegen Ende.

Die unechten Debitoren und Kreditoren bestehen aber nicht allein in dem, was jahrsüber zu viel oder zu wenig an geschäftlichen Ausgaben verwendet worden ist, sondern auch in dem Zuviel oder dem Zuwenig an erfolgten Einnahmen. Nehmen wir beispielsweise eine Grundstücksgesellschaft an, die eine Anzahl von Miethäusern besitzt und deren Rechnungsjahr sich mit dem Kalenderjahr deckt. Sie hat vom 1. Januar 1905 ab zwei Häuser auf zwei Jahre vermietet, das eine an *A.* für 3000 und das andere an *B.* für 4000 Mark, zahlbar je am 1. April und 1. Oktober, und zwar von seiten des *A.* halbjährlich post- und von seiten des *B.* ebenso pränumerando. In der Buchführung der Gesell-

---

*) Übrigens zeigt sich auch hier wieder, wie relativ der Wertsbegriff bei Gebrauchsgegenständen und wie berechtigt die oft gestellte Frage, Anlage oder Auslage, ist. Auf die Anlagewerte als nur beschränkte, als nur Werte im relativen Sinne wird unten nochmals bei Behandlung der Liquidität des Geschäftsvermögens zurückzukommen sein: Während die liquiden Werte Werte im absoluten Sinne sind und darum die eigentlichen Wertträger des Geschäftsvermögens vorstellen, wohnt den Gebrauchsgegenständen nur eine begrenzte Wertseigenschaft inne: Die Verschiedenheit in der Wertfunktion bietet dem Geschäftsinhaber die Veranlassung, die Anlagewerte auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren. Das Bestreben, das Geschäftsvermögen liquid zu stellen, führt in erster Linie zu dem regel(gleich)mäßigen Jahresabschreibungen und in zweiter Linie zu den außerordentlichen Abschreibungen auf Gebrauchsgegenstände, s. unten das 9. Kapitel.

ſchaft ſtellt das Mietekonto ebenfalls ein ſogen. Konto des reinen Vermögens vor, aber hier, nicht wie im vorigen Beiſpiele, ein Konto der abſoluten Vermögensab-, ſondern der abſoluten Vermögenszunahme: es weiſt auf ſeiner Kreditſeite die im Laufe des Jahres an Miete eingenommenen Beträge aus und wird daher am Jahresende auf ſeiner Debetſeite mit der Kredit-(Gewinn-) Seite der Gewinn- und Verluſtrechnung ſaldiert. Am Ende des Jahres 1905 werden auf dem Mietekonto an Mietzinszahlungen, die *A.* geleiſtet hat, 2250 Mark und werden an ſolchen, die von *B.* herrühren, 5000 Mark zu finden ſein.

Auch der mit geſchäftlichen Dingen nicht vertraute Leſer wird es nach dem bereits Geſagten begreiflich finden, wenn die Geſellſchaft vermittels ad hoc vorgenommener Buchungen die *A.*'ſchen Mietzinszahlungen von 2250 Mark auf der Kreditſeite des Mietekontos um 750 Mark verſtärkt und dadurch auf 3000 Mark bringt und entſprechend 750 Mark auf der Debetſeite des Bilanzkontos, alſo unter den Aktiven, einſetzt; und wenn die Geſellſchaft umgekehrt die *B.*'ſchen Mietzinszahlungen, die 5000 Mark ausmachen, nicht in voller Höhe auf der Gewinn-(Kredit-)Seite der Gewinn- und Verluſtrechnung einſetzt, ſondern bloß mit 4000 Mark und mit den verbleibenden 1000 Mark auf der Kreditſeite des Bilanzkontos, alſo unter den Paſſiven.

Der Grund für den einen wie den anderen Buchungsvorgang iſt die Erwägung: bis zur Aufſtellung der Bilanz hatten zwar die beiden Abmieter das Vermögen der Geſellſchaft tatſächlich durch Geldzahlungen vermehrt gehabt, und zwar *A.* um 2250 Mark und *B.* um 5000 Mark. Die Geſellſchaft hatte doch aber auch ihrerſeits während des Jahres den Abmietern wirtſchaftliche Werte geleiſtet gehabt, ſolche nämlich, die in der Benutzung der Mieträumlichkeiten liegen. Nun iſt es buchtechniſch unmöglich, auf dem Mietekonto die wirtſchaftliche Gegenleiſtung, die die Geſellſchaft ihren Abmietern hat zukommen laſſen, zahlenmäßig anzuführen.

Da alſo die reine Buchtechnik den Leiſtungsaustauſch im wirtſchaftlichen Sinne unzulänglich wiedergibt, ſo hat man die Werte, die die Geſellſchaft jahrsüber an *A.* und *B.* geleiſtet hatte, indirekt in der Geſamtlage des Geſchäftsvermögens zu erblicken, d. h. in den zahlenmäßigen Beziehungen der Verluſt- zur Gewinnſeite der Gewinn- und Verluſtrechnung ſowie der Aktiv- zur Paſſivſeite des Bilanzkontos: Soweit und ſolange die Geſellſchaft ihre Räumlichkeiten mietweiſe an *A.* und *B.* überlaſſen hat, hat ſie auch ihr Geſchäftsvermögen verringert. Und ſoweit daher am Jahresſchluſſe die Vermögensverminderungen, die ihren Grund in der

Gewährung des Gebrauchs von Räumlichkeiten haben, zeitlich nicht mit den daraus resultierenden Vermögensvermehrungen, den Einnahmen an Mietzinsen, übereinstimmen, sind diese Zu- und jene Abnahme des Vermögens in ein zahlenmäßiges Gleichgewicht zu bringen, das das wirtschaftliche Gleichgewicht der beiderseitigen Leistungen zwischen Vermieter und Abmieter in sich schließt.

Das Hineintragen von Posten des geschäftlichen Erfolges, der Ab- und der Zunahme des Vermögens, und zwar buchmäßig eines gar nicht existierenden, sondern nur fingierten Erfolges, in die Jahresrechnung, wobei dem System der Buchführung zuwider Posten des Vermögenserfolges in das Bilanzkonto eingefügt werden, bedeutet, daß die Buchführungstechnik dem wirtschaftlichen Gedanken untertan gemacht wird. Das Zuviel und das Zuwenig an Aufwendungen wie an Einnahmen, das wohl vom wirtschaftlichen Standpunkte aus, nicht aber nach den formalen Grundsätzen der Buchführungstechnik dem verflossenen Geschäftsjahre aufzuerlegen wäre, wird in Abänderung der Buchführungsregeln materiell zutreffend verteilt. Dies Prinzip hat die Wirkung, daß der wirtschaftliche Gedanke in der Buchführung gewahrt bleibt, und daß die Buchführung nicht zu einem zahlenmäßigen Formalismus herabsinkt.

Ganz verfehlt natürlich würde es sein, wenn die Konten des reinen Vermögens als Kredit- und Debetposten im Bilanzkonto auftreten, darunter Forderungsberechtigte und -verpflichtete, Gläubiger und Schuldner, zu verstehen.

Schon oben bei den echten, bei den Kontokorrent-Debitoren und -Kreditoren, ist vor dem Übertragen des rechtlichen Begriffes der Debitoren und Kreditoren auf den buchmäßigen gewarnt worden: das Identifizieren von Erfolgsausgleichsposten im Bilanzkonto mit Gläubigern und Schuldnern stellt eine noch schlimmere Begriffsverwechslung vor. Die erste Verwechslung, die der Kontokorrent-Debitoren und -Kreditoren im Buch- und im Rechtssinne, wird dadurch nahegelegt und entschuldbar, daß — zu vergl. oben — bei dem Einstellen der Kontokorrent-Debitoren- und -Kreditorensalden in die Bilanz die Vorstellung auf ein rechtliches, auf ein Gläubiger- und Schuldnerverhältnis hingelenkt wird; und darum kann man allerdings in den buchmäßigen Kontokorrent-Debitoren und -Kreditoren auch gleichzeitig juristische Debitoren und Kreditoren erblicken, wenn man auch die beiden verschiedenen Begriffe streng auseinander zu halten hat.

Bei dem Einstellen der Erfolgsausgleichsposten, der un-

echten Debitoren und Kreditoren, in die Bilanz, tritt hingegen das Leistungsverhältnis ganz unverhüllt zutage: nicht wegen des Bestehens eines Rechtsverhältnisses finden sie ihre Stellung im Bilanzkonto, sondern zu dem ausgesprochenen Zwecke, um dem wirtschaftlich-zahlenmäßigen Ausgleich eines Zuviel und Zuwenig an Aufwendungen und Einnahmen zu dienen, und die Vorstellung von Gläubigern und Schuldnern tritt hier gar nicht hervor: die Saldenteile der Erfolgskonten im Bilanzkonto stellen als Debet-(Aktiv-)Posten buchtechnisch eine Schuld des Bilanzkonto an die betreffenden Erfolgskonten und wirtschaftlich nicht sowohl eine Forderung des Geschäftsinhabers an dritte Personen, als vielmehr eine Forderung des abgelaufenen an das kommende Geschäftsjahr vor, und entsprechend bedeuten die Saldenteile der Erfolgskonten in der Kredit-(Passiv-)Seite des Bilanzkontos buchtechnisch eine Schuld der betreffenden Erfolgskonten an das Bilanzkonto und wirtschaftlich eine Schuld des verflossenen an das kommende Jahr, keineswegs aber auch eine Schuld des Geschäftsinhabers an dritte Personen. Deshalb ist es ein ganz schiefer und den Unkundigen nur täuschender Ausdruck, von einem Bewerten von „Schulden" zu sprechen, wenn Miet- oder Kapitalzinsen oder wenn Gehälter als Passivposten aufgeführt werden: die Bezeichnung „Schulden" ist dann im bildlichen, im übertragenen Sinne zu verstehen, während der Laie zunächst bei „Schulden" an solche im juristischen Sinne denken muß; und diese bleiben doch hier völlig außer Betracht; s. auch § 50.

Soeben ist bemerkt worden, der Irrtum wäre naheliegend und insofern begreifbar, wenn die herrschende Meinung in den Kontokorrent-Debitoren und- Kreditoren unter Verkennung des buchmäßigen Begriffes der gegebenen und empfangenen Leistungen nur „Gläubiger"- und „Schuldner"-Posten erblickt, und zwar näher Geldansprüche und Geldverbindlichkeiten. Das kommt in erster Linie daher, daß verkehrsüblicherweise der Verkäufer vorleistet. Das Trugbild ist deshalb sofort als solches zu erkennen, sowie man von einem Pränumerationskauf ausgeht: Wenn der Abkäufer (Abnehmer) beispielsweise 50 Mark auf den 100 Mark betragenden Kaufpreis seinem Geschäftsfreunde im voraus übermacht, dann setzt der Abkäufer diese 50 Mark auf dem Konto des Verkäufers in das Debet und der Verkäufer in seinen Büchern in das Kredit. Gesetzt, dies wäre am 28. Dezember geschehen und beide machten am 31. Dezember ihre Bilanz auf, so ist es doch ganz klar, daß die 50 Mark als Aktivum in der Bilanz des Käufers keine Geldforderung und daß die entsprechende Passivpost in der Bilanz

des Verkäufers keine Geldschuld vorstellt. Hier versagen die Begriffe „Geldansprüche" und „Geldverbindlichkeiten" ganz und gar, und man kann darunter nur den rechnungsmäßigen Mehr- oder Minderbetrag an vermögenswerten Leistungen verstehen. Hieraus ergibt sich fernerhin der zwingende Schluß, daß ebenfalls in den Geschäftsbüchern, aus denen die betreffenden Bilanzposten doch bei Abschluß entnommen waren und in die sie wieder nach Eröffnung der Bücher eingesetzt werden, keinesfalls Geldanspruchbegründende und -aufhebende Tatsachen, sondern einfach Vermögensleistungen bedeuten, die gegeben und empfangen worden sind. — Wenn irgend ein Beispiel geeignet ist, rasch und klar das Wesen der irrigen Vorstellung aufzudecken, die die Juristen vom Kontokorrent besitzen, Gegenstand der Debet- und der Kreditposten bildeten anspruchbegründende und -aufhebende Tatsachen, so ist es dieses Beispiel. Hart an das Lächerliche streifen die schon oben im § 38 genügend gekennzeichneten Ausführungen der Spezialschriftsteller des Kontokorrentes: es wäre eine besondere Eigentümlichkeit des Kontokorrentes, wenn sämtliche Kontokorrentposten auf den gleichen Nenner in Geld zurückgeführt und daß dadurch ihre Kommensurabilität hergestellt würde! Dieser Satz ist scheinbar sehr inhaltsreich, besagt aber im Grunde nicht mehr, als die bekannte arithmetische Regel, daß man auch beim Kontokorrent — nur mit Zahlen und gleichen Größen rechnen kann!

Zieht man einen abschließenden Vergleich zwischen den echten Debitoren sowie Kreditoren einer- und der unechten andererseits, so ergibt sich als Resultat: allerdings berühren sich beide Arten, die echten wie die unechten, darin, daß sie in dem Bilanzkonto Gegenwertsposten von wirtschaftlicher Bedeutung darstellen. Während man aber zum Verständnis der unechten Debitoren und Kreditoren eine ganze Reihe nicht gerade einfacher wirtschaftlicher und buchtechnischer Gedanken zu entwickeln hat, um das Erscheinen der Erfolgskonten im Bilanzkonto zu erklären, ist die Folgerung für das Einstellen der Salden der Kontokorrentkonten im Bilanzkonto, auf dessen Debet- und Kreditseite, gewissermaßen eine Selbstverständlichkeit: Wenn der Verfasser die im Bilanzkonto erscheinenden Teile von Erfolgskonten mit der Bezeichnung von unechten Debitoren und Kreditoren belegt, so soll damit einerseits gesagt werden, daß die echten Debitoren und Kreditoren Produkte des organischen Aufbaues der Buchführung sind, während die unechten in diesen Organismus künstlich, im Wege der Fiktion, eingefügt werden müssen, sowie andererseits, daß die echten Debitoren und Kreditoren der Darstellung des Austausches von solchen Leistungen

dienen, deren Wertqualität allgemein bekannt ist und schon auf den Konten selbst hervortritt: es sind Teile des umlaufenden Vermögens; daß hingegen die unechten Debitoren und Kreditoren, soweit sie in der aktivischen oder passivischen Antizipation von sogen. Unkostenbeträgen bestehen, die Gegenwertsrechnung von solchen Leistungen enthalten, deren Wertqualität buchmäßig nicht von vornherein feststeht, sondern erst in der Jahresrechnung und durch die Jahresrechnung zutage tritt: sie betrifft die für Benutzung (im weitesten Sinne) zu machenden oder gemachten Aufwendungen d. h. das Anlagevermögen*).

Die zum Zwecke des Erfolgsausgleiches im Bilanzkonto figurierenden Erfolgskonten werden noch einmal, im 9. Kapitel, eingehend zu besprechen sein, weil sie auch noch gegenüber den Reservekonten abzugrenzen sind: die Unterscheidung der Erfolgsausgleichs- von den Reservekonten ist theoretisch für das Verständnis ebenso notwendig, wie es die Unterscheidung der Erfolgsausgleichskonten von den Salden der Kontokorrent-Debitoren und -Kreditoren ist. Dazu kommt, daß für Differenzierung der Erfolgsausgleichs- und der Reservekonten noch gewichtige Gründe praktischer Natur sprechen. Die weit verbreitete Gewohnheit nämlich, die Bezeichnung von Reserven (Spezial- und sonstiger Reserven) für solche auf der Kredit-(Passiv-)Seite des Bilanzkontos stehende Posten zu gebrauchen, die in der Tat nur dem Erfolgsausgleich dienen, erschwert es selbst dem in Bilanzsachen Kundigen häufig

*) Durch diese Ausführungen wird auch das wirtschaftlich-Irrige in der Ansicht des preuß. Oberverwaltungsgerichtes und der ihm nahestehenden Autoren scharf kenntlich gemacht, wenn sie das Abschreiben auf Gebrauchssachen für einen dem Abschreiben auf Gegenstände mit Substanzverringerung vergleichbaren Vorgang halten. Denn die aus dem Bruche oder dem Bergwerke abgegrabene oder sonst geförderte Substanz dient zu Veräußerungszwecken. Es wäre mithin wirtschaftlich im Prinzipe zutreffend, monatlich die getrennten Substanzteile vom Bergwerks- auf das Substanz- (Kohlen-, Erze-) Konto zu übernehmen: das würde offensichtlich nichts anderes bedeuten, wie das Übertragen von einem Rohmaterial- anf ein Fabrikwaren-Konto. (Warum buchmäßig diese Überträge unterbleiben können und für gewöhnlich auch unterbleiben und durch Abbuchen am Jahresende über Gewinn- und Verlustrechnung ersetzt werden, ist eine rein buchtechnische, hier nicht näher interessierende Frage, die im § 30 hinreichend beantwortet worden ist). Wenn hingegen die Kaufkosten einer Gebrauchssache am Jahresschlusse auf dem Wege der Antizipation auf die Zeit der nutzbaren Verwendung der gebrauchten Gebrauchs- (Anlage-) Sache verteilt werden, so ist das wirtschaftlich genau dasselbe, wie wenn diese Verteilung mit den Kosten der nur gemieteten Gebrauchssache vorgenommen wird: die wirklichen wirtschaftlichen Gegenstücke zu den Abschreibungen auf Gegenstände mit Substanzverringerung einer- sowie zu den Abschreibungen auf Gebrauchsgegenstände andrerseits schließen jedes begriffliche Gleichstellen beider Abschreibungen miteinander aus.

genug, den wahren Charakter der betreffenden Posten zu erkennen. Ferner ist klar, daß der bezeichnete Unterschied, weil er für die Normierung des Jahreserträgnisses von einschneidender Bedeutung ist, auch für alle damit zusammenhängenden Fragen, wie die Feststellung des Gewinns bei Aktien- und Gesellschaften m. b. H. sowie die Einkommenbesteuerung, von großer Wichtigkeit sein muß.

In diesem Kapitel, § 40, werden deshalb, weil sie ihren Ursprung in einem echten Kreditorenposten, den Obligationen, haben, noch zwei, im Bilanzkonto geführte Erfolgskonten behandelt werden, nämlich das Agio und das Disagio von Obligationen. Denn auch sie dienen der rechnerischen Verteilung vom Geschäftsgewinn und -verlust mit Rücksicht auf wirtschaftliche Erwägungen. Schließlich sei der Vollständigkeit halber bemerkt, daß ja schon oben im 5. Kapitel eine tagtäglich bei Bilanzaufstellungen geübte Manipulation eingehend geschildert worden ist, in der ein tatsächlich später eintretender Verlust rechnerisch vorweg genommen wird: Gemeint sind die Abschreibungen auf Gebrauchsgegenstände, die sich gleichfalls allein aus wirtschaftlichen Gründen rechtfertigen lassen.

§ 40. Agio und Disagio bei Obligationen.

Wer ein Darlehn aufnimmt, hat es nach bestimmter Zeit an den Darleiher, bez. an einen eventuellen Zessionar oder Erben des Darleihers zurückzuzahlen und hat während der Zwischenzeit für die Benutzung des Kapitals eine Gegenleistung zu gewähren. Sie besteht üblicherweise in Zinsen, d. h. in Beträgen, die vom Hundert und auf das Jahr berechnet und gewöhnlich halb- oder ganzjährlich abgeführt werden. Gesetzt nun den Fall: der Staat oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechtes (Provinzialverbände, Städte), nehmen für längere Zeit ein Darlehen auf oder auch eine solche Körperschaft des privaten Rechtes, die als Bahn-, Bergwerks- oder Industriegesellschaft zufolge der Größe ihres Vermögens wie der voraussichtlichen Stetigkeit ihrer Entwicklung in der öffentlichen Meinung als gut fundiert gilt; dann pflegen sich die Darlehen in derartigen Fällen von den sonst gebräuchlichen durch zweierlei zu unterscheiden.

Einmal wird die Anleihe durch Vermittlung einer Bank oder einer Gruppe von Banken in die Kreise des, Anlagewerte suchenden Publikums gebracht, in der Weise, daß das gesamte Kapital in Teilbeträgen von 500, 1000, 1500 Mark usw. zerlegt, hierüber auf den Inhaber lautende Urkunden ausgefertigt und die Papiere an die

Kapitalisten verabfolgt (emittiert) werden. Es ist hier nicht der Ort, auf die juristische Natur des Verhältnisses zwischen der betreffenden Körperschaft und der Bank oder des Verhältnisses zwischen der Bank und ihren Kunden näher einzugehen; es genügt für die Zwecke dieser Schrift, festzustellen, daß es sich für die Körperschaft jedenfalls wirtschaftlich um ein Darlehen handelt: sie hat die ihr durch die Anleihe zugeflossenen Gelder nach bestimmter Zeit an die dermaligen Inhaber der Obligationsurkunden zurückzuzahlen, gewöhnlich nicht mit dem gesamten Betrage auf einmal, sondern nach und nach und zwar so, daß jährlich eine gewisse Anzahl der Obligationen von der Schuldnerin entweder freihändig zurückgekauft oder ausgelost und ausbezahlt wird. Dafür, daß die Aufnahme von Obligationsanleihen für die Gesellschaft nicht den Charakter eines Verkaufs-, sondern den eines Darlehnsgeschäftes besitzt, sprechen sich aus Simon S. 430 Anm. 233 sowie Vivante in Holdheims Zeitschr. Jahrg. 1893, S. 387.

Die auf Obligationen bei einer Aktiengesellschaft eingekommenen Gelder bleiben gegenüber dem auf die Aktien eingebrachten Mitteln fremdes Vermögen: die Gesamtheit der Aktionäre stellt die Geschäftseigentümer dar, die ihrem Unternehmen mit Hilfe der Obligationen fremde Mittel zuführen. Die Aktionärgesamtheit, vertreten durch ihre Organe, bestimmt infolgedessen allein über das Vermögen und die Geschicke des Unternehmens, die Obligationäre erwerben keine irgendwie gearteten Mitgliedschaftsrechte. Diese Stellung der Obligationäre ist namentlich dann von erheblicher Bedeutung, wenn die Gesellschaft einen geschäftlichen Niedergang erleiden und zur Zusammenlegung der Aktien oder gar zum Konkurse gezwungen sein sollte. Wohl verleiht das Reichsgesetz, betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899, den Besitzern unter gewissen Voraussetzungen das Recht des korporativen Zusammenschlusses zum Zwecke des gemeinschaftlichen Vorgehens gegen den Schuldner. Denn die geschlossen auftretenden Obligationsinhaber werden ungleich eher einen Einfluß auf den Schuldner und damit auf dessen Gebarung mit dem Geschäftsvermögen gewinnen, als wenn sie einzeln einen dahingehenden Schritt unternehmen. Aber auch das genannte Gesetz gibt ihnen kein unmittelbares Verfügungsrecht über das Vermögen des Schuldners.

Die eben geschilderte Stellung der Aktionäre als Geschäftsinhaber und die der Obligationäre als Kreditoren erlangt nun im Zusammenhange mit den Ausführungen in § 39 ein besonderes Interesse. Weil nämlich die Gelder, die von Aktionären

auf Aktien eingezahlt werden, ihrer Natur nach verschieden von denjenigen Geldern sind, die Obligationäre auf Obligationen einzahlen, so müssen auch das Agio und das Disagio verschieden sein, je nachdem sie aus der Begebung von Aktien oder von Obligationen herrühren. Mit Agio wird der Zuschlag zu nominellen 100 und mit Disagio der an nominellen 100 fehlende Betrag bezeichnet, Beträge also, die im ersteren Falle über 100 und im letzteren Falle unter 100 gezahlt werden*). Während das Agio und das Disagio von Aktien im 12. Kapitel besprochen werden, wird nachstehend in diesem Paragraph das Agio und Disagio von Obligationen behandelt.

Hierbei tritt ein weiteres Merkmal der Obligationsanleihe zutage. Sie unterscheidet sich nämlich von der gewöhnlichen Darlehnsschuld nicht bloß dadurch, daß die ganze Schuld in Abschnitte zerlegt und mit der Inhaberschaft der darüber ausgefertigten Urkunden verknüpft wird, sondern für gewöhnlich auch dadurch, daß der Schuldner das Äquivalent für die Kapitalnutzung in abweichender Form gewährt: die Zinsen sind nicht das alleinige Entgelt, dieses tritt vielmehr außer in Zinsen noch in besonderer Gestalt auf.

Des besseren Verständnisses wegen sind einige Bemerkungen aus dem Gebiete der Nationalökonomie vorauszuschicken.

Wie überall, so stehen auch auf dem Kapitalmarkte und speziell dem der Anlegewerte Angebot und Nachfrage in einem, sich stetig regulierenden Verhältnisse, und darum werden mehrere Darlehnssucher, die sämtlich annähernd die gleiche Sicherheit bieten, im allgemeinen zu derselben Zeit dasselbe Quantum an Zinsen für die Kapitalnutzung aufzuwenden haben. So hat man den Zinsfuß von inländischen Staats- und Kommunalanleihen ungefähr in der Lage zwischen $3^1/_2$ bis 4 Prozent zu suchen, d. h. für die hundert Mark, die der Staat oder die Stadt dargeliehen erhält, sind jährlich $3^1/_2$ bis 4 Mark mit Rücksicht auf die Hergabe des Kapitals zu entrichten. Es ist unmöglich, daß eine Körperschaft, selbst nicht das Reich oder ein Bundesstaat, ohne weiteres die Höhe der, von ihr zu zahlenden Zinsen vorschreiben und bestimmen könnte, sie gingen unter den gewöhnlichen Zinsfuß, beispielsweise bis auf

*) Diese Definition ist nicht völlig korrekt. Insbesondere braucht bei Obligationen des Agio und das Disagio nicht gerade die Differenz zwischen Pari, d. h. 100, und Über-, bezw. Unterpari zu sein, es ist im Prinzipe die Differenz zwischen dem Ausgabe und dem Rückzahlungswerte der Obligationen, zu vergl. Simon S. 429 ff., Knappe S. 86. Trotzdem wird im Texte an der dort gegebenen Erklärung festgehalten, da sie den ohnehin verwickelten Stoff im Verhältnis zur grundsätzlich richtigen Definition wesentlich vereinfacht.

3 Prozent, herunter. Wenn jedoch die Anleihesucherin trotzdem auf den bezeichneten Zinsfuß besteht, dann wird die Folge eben die sein, daß ihr auf 100 Mark Obligationen keine vollen Hundert, sondern nur etwa 85 bis 90 Mark gezahlt werden.

Mit treffender Ironie wird deshalb im Plutus, Jahrg. 1905, S. 257 ff. der offenbar noch immer verbreitete Irrglaube abgetan, eine vom Deutschen Reiche aufgenommene Anleihe habe je den Charakter einer dreiprozentigen Anleihe gehabt. Richtig ist wohl, daß unter der Ära Miquel mehrfach mit drei Prozent verzinsliche Reichsanleihen emittiert worden sind, aber ebenso richtig ist, daß das Reich niemals auf 100 Mark Obligationen Nennwert tatsächlich 100 Mark bekommen hat. Es hat vielmehr geringere, und zwar zum Teil bedeutend geringere Beträge, nämlich 84.40, 86.80, 87.50 und 92 Mark, erhalten. In Wirklichkeit war der Zinsfuß nie drei, sondern $3^1/_4$ bis $3^1/_2$ Prozent, es handelte sich demnach nicht sowohl um eine Herabsetzung des Zins-, als vielmehr um eine Umrechnung des Kapitales nach dem Hundertfuß.

Ähnlich liegt der Fall, wenn die Ziffer des eingezahlten und des zurückzuzahlenden Obligationskapitales differiert: für die Anleihen der Hypothekenbanken, die sie unter Ausgabe von Pfandbriefen aufnehmen, bildet es geradezu die Regel, daß die ein- und die zurückzuzahlenden Summen niemals übereinstimmen; bald sind diese höher wie jene, bald umgekehrt. Aber auch die Mehrzahl der Obligationsanleihen von solchen Gesellschaften, die Bahnen, Bergbau und Industrie betreiben, weist dieselbe Erscheinung auf. Wie nun aus dem vorher angeführten Beispiel, wo eine scheinbare Verschiebung des Zinsfußes stattfindet, zur Genüge erhellt, wird in der Tat der Zinsfuß gar nicht verschoben, da sich das Maß des Entgeltes für die Hergabe des Darlehnskapitales willkürlich weder erniedrigen noch (vom Standpunkt des Darleihers aus gesehen) erhöhen läßt.

Ebensowenig kann, was eigentlich gar nicht der Begründung bedarf, willkürlich das empfangene im Verhältnis zum zurückzuzahlenden Darlehnskapital geändert werden: der Gläubiger wird an sich stets berechtigt sein, nicht mehr zurückzuzahlen, und verpflichtet sein, nicht weniger zurückzuzahlen, wie er erhalten hat. Wenn gleichwohl eine Gesellschaft für 97, die sie erhält, eine Rückzahlungspflicht in Höhe von 100 übernimmt, so ist für den Leser bereits damit, und ohne daß er mit den Verhältnissen des Geldmarktes vertraut zu sein brauchte, überzeugend bewiesen, daß die differierenden drei nicht Kapital, wie man bei oberfläch-

licher Betrachtung wohl annehmen könnte, sondern daß sie ein wirtschaftliches Äquivalent für die Kapitalnutzung vorstellen müssen: die den Obligationären zu entrichtenden Zinsen werden hinter den sonst üblichen zurückbleiben. Umgekehrt wird eine Gesellschaft, die an stelle von empfangenen 100 einen Minderbetrag, z. B. 97, zurückgewährt, ihren Gläubigern den Ausfall an Kapital durch eine gesteigerte Gegenleistung an Zinsen wiedereinzubringen haben; die Jahreszinsen werden sich also über dem gewöhnlichen Stande halten.

Damit ist dargetan, daß die Gesellschaft beim Disagio den Mehrbetrag des von ihr herauszuzahlenden Kapitales durch Ersparung von Zinsen erstattet erhält, sowie daß sie beim Agio den Minderbetrag des von ihr herauszugebenden Kapitales durch vermehrte Zinszahlung den Obligationären wieder zukommen läßt.

Infolgedessen ergibt sich, das Agio anlangend, die Notwendigkeit, dem verschiedenen Charakter der auf die Obligationen eingekommenen Gelder buchhaltungsmäßig dadurch gerecht zu werden, daß man sie auf verschiedene Konten bringt, je nachdem sie der Gesellschaft als zu benutzendes und wiederabzuführendes Kapital dienen sollen, oder als Entschädigung für den erhöhten Aufwand, den die Kapitalnutzung erfordert. Unter diesem Gesichtspunkte wird ihnen das Agiokonto, unter jenem das Obligationenkonto eröffnet. (Zwischenkontis werden vom Verfasser vermieden). Die dem Obligationenkonto zugewiesenen Summen bilden demnach einen echten Kreditorenposten und gehören bei Aufstellung der Bilanz eo ipso auf die Passiv-(Kredit-)Seite des Bilanzkontos. Das Aufgeld hingegen stellt buchhaltungsmäßig eine rein einseitige Vermögensvermehrung dar und würde als solche ihren Platz auf der Gewinnseite der Gewinn- und Verlustrechnung zu finden haben.

Andererseits ist zu erwägen, daß der buchtechnisch streng einseitigen Vermögensvermehrung wirtschaftlich nicht diese, sondern eine andere Bedeutung beizumessen ist. Hat doch die Gesellschaft, die ihre Obligationen mit Aufgeld untergebracht hat, das Aufgeld nur dadurch erzielen können, daß sie in den kommenden Jahren höhere, wie die normalen Zinsen gewährt, die Gesellschaft hat für die einzelnen Jahre, wo die Zinszahlungen stattzufinden haben, eine Vermögensverminderung deshalb auf sich genommen, weil sie augenblicklich, näher: im Emissionsjahre, ihrem Vermögen einen besonderen Zuwachs zuführen wollte. Diese momentane Vermögensvermehrung und jene spätere Vermögensverminderung stehen mithin in unlöslicher wirtschaftlicher Wechselwirkung, und das ist deshalb auch buchhaltungsmäßig zum Aus-

druck zu bringen. Wie es geschieht, wird am besten an einem Beispiel veranschaulicht.

Hat eine Gesellschaft zu Ende 1900 eine Anleihe von 100 000 Mark zum Kurse von 103 begeben und muß sie die Anleihe mit 5 Prozent verzinsen und am 31. Dezember 1910 mit 100 heimzahlen*), so sind die 103 000 Mark, die aus der Emission eingekommen sind, mit 100 000 Mark auf das Obligationen- und mit 3000 Mark auf das Agiokonto zu übernehmen. Nun ist, wie wir gesehen haben, die Differenz zwischen den 103 000 Mark, die die Gesellschaft Ende 1900 bekommen und den 100 000 Mark, die sie mit Schluß von 1910 herauszuzahlen hat, wegen der Beziehungen zwischen dem Aufgeld und den Zinsen der Folgejahre auszugleichen, und zwar in der Weise, daß das Prinzip für den Ausgleich diesen Beziehungen entnommen wird. Hierbei wird durch die Regeln der Buchhaltung ausgeschlossen, Agio und Zinsen in direkte Verbindung miteinander zu setzen, da ja die darüber geführten Konten Konten der reinen Vermögenszu- und abnahme sind.

Hiernach erübrigt, diese Verbindung indirekt, nämlich dadurch zu bewerkstelligen, daß nach Vorbild der in § 39 geschilderten Manipulationen das System der Buchführung künstlich verschoben wird. Dazu ist die dem Agiokonto gutgebrachte Summe, obwohl sie in der Jahresbilanz von 1900 buchtechnisch als Vermögenszunahme auf der Gewinnseite der Gewinn- und Verlustrechnung zu figurieren hätte, doch nicht so, sondern durch das Bilanzkonto auszugleichen, wo sie als Passivposten erscheint. Denn wollte man bei Aufstellung der Bilanz für das Emissionsjahr den gewöhnlichen Buchführungsvorschriften nachgehen, so würde dadurch der Idee zuwidergehandelt, der zufolge erst für die 3000 Mark Aufgeld ein besonderes Konto geschaffen worden ist. Dann müßten nämlich die auf der Gewinnseite der Gewinn- und Verlustrechnung eingesetzten 3000 Mark im Emissionsjahre als Gewinn behandelt werden und würden damit endgültig verschwinden. Deshalb sind die 3000 Mark am 31. Dezember 1900 vom Agiokonto auf die Passivseite des Bilanzkontos und von dort, bei Wiedereröffnung der Bücher am 1. Januar 1901, zurück auf das Agiokonto zu übertragen.

Wenn dann am Schlusse des Jahres 1901 auf der Verlustseite der Gewinn- und Verlustrechnung 5000 Mark Zinsen als

---

*) Im Regelfalle wird, wie schon oben gesagt, die Gesellschaft die Obligationen nicht in einem Jahr auf einmal, sondern innerhalb mehrerer Jahre mit bestimmten Quoten einzulösen haben.

Vermögensabgang ausgewiesen werden, so bedeutet das eine zu hohe Verzinsung, sofern man für den vorliegenden Fall etwa $4^3/_4$ Prozent als das Normale anzusehen hat. Aus diesem Grunde wird die Verzinsung in der Bilanz per 31. Dezember 1901 auf den durchschnittlichen Stand zu bringen sein, indem vom Agiokonto 300 Mark entnommen und auf die Gewinnseite der Gewinn- und Verlustrechnung gebracht werden, während die verbleibenden 2700 Mark auf der Kreditseite des Bilanzkontos aufgeführt werden. Im Resultate halten sich dann die beiden Seiten sowohl des Bilanzkontos wie der Gewinn- und Verlustrechnung um 300 Mark zugunsten der Vermögenszunahme zahlenmäßig das Gleichgewicht. Die Vermögenszunahme des Jahres 1901 wird also um 300 Mark, d. h. um eben so viel gekürzt, daß nunmehr als Aufwand für die Verzinsung nicht 5000 Mark, sondern bloß noch 4700 Mark anzusehen sind. Wird in der Jahresrechnung von 1902 bis 1910 in gleicher Weise verfahren, dann wird zu Ende von 1910 das Agio verbraucht, bis dahin aber jeder Bilanzperiode das im Emissionsjahre erzielte Aufgeld gleichmäßig zugeteilt und damit dem wirtschaftlichen Gedanken entsprochen sein, der der ganzen buchmäßigen Transaktion zugrunde gelegt worden war.

Wie an sich mit dem Agio dem Begebungsjahre der Obligationen ein wirtschaftliches Zuviel an Einnahmen zufließt, so wird bei Einhaltung der zunächst maßgebenden Buchführungsgrundsätze mit dem Disagio dem Jahre, wo die Obligationen wieder einzulösen sind, ein wirtschaftliches Zuviel an Ausgaben zu Last gelegt. Hierfür ein Beispiel.

Eine Gesellschaft emittiert Ausgang 1900 eine Anleihe von 100 000 Mark zum Kurse von 97, rückzahlbar am Schlusse von 1910 mit 100 und vom 1. Januar 1901 ab zu 4 Prozent jährlich verzinsbar. Dann stellen die Zinsen nur unvollkommen die Entschädigung dar, die die Gesellschaft den Obligationären für die Kapitalbenutzung gewähren muß. Denn die 3000 Mark, um die das mit Ende 1910 rückzuzahlende Kapital das im Jahre 1900 vereinnahmte übersteigt, entrichtet die Gesellschaft doch allein aus Rücksicht auf die in der Zwischenzeit bis auf 4 Prozent ermäßigten Zinsen. Würde sich nämlich die Gesellschaft für eine etwas höhere Verzinsung entschieden haben, so würde sie auch im Jahre 1910 kein Plus im Verhältnis zum empfangenen Kapitel den Obligationären herauszuzahlen haben.

Man hat darum die Differenz von 3000 Mark zum Zwecke des Aufwandsausgleiches jedem einzelnen Jahre der Anleihe zu belasten, und zwar, in anbetracht der Zinseszinsen, nicht jedem

Jahre eine ziffernmäßig gleiche, sondern eine allmählich ansteigende Quote; s. Simon S. 431, 437. Allerdings soll hier, weil es weniger gilt, Kenntnis von ganz bestimmten rechnerischen Einzelheiten des Disagios, als Einblick in dessen Wesensart zu gewinnen, einfach jedem Jahre eine gleiche Quote des Disagios zugeteilt werden, demnach 300 Mark.

Für diejenigen 300 Mark, die das Jahr 1901 treffen, ist, entsprechend wie für das Agio, bei Aufstellung der Jahresrechnung ein Sonderkonto zu errichten, das Disagiokonto genannt wird. Diesem Konto fällt die Aufgabe zu, sowohl auf der Verlustseite der Gewinn- und Verlustrechnung wie auf der Kreditseite des Bilanzkontos den Jahreserfolg im Sinne der Vermögensabnahme zu verstärken, so daß das Geschäftsvermögen, seiner Zunahme wie seinem Bestande nach, um 300 Mark niedriger erscheint, als es tatsächlich der Fall ist. Wird die bezeichnete Manipulation in den kommenden Bilanzen bis zu derjenigen von 1909 wiederholt, so wird dadurch jedem Geschäftsjahre, auf das aus der Benutzung des geliehenen Kapitals ein Vorteil entfällt, als wirtschaftlicher Gegenaufwand nicht allein die rein buchmäßige Ausgabe an Zinsen, sondern auch der gebührende Anteil am Disagio auferlegt, und das Endjahr 1910 braucht infolge der bis dahin auf dem Disagiokonto angewachsenen Beträge nicht zur Tilgung des gesamten Rückzahlungsmehrbetrages von 3000 Mark, sondern gleich den Vorjahren nur in Höhe von 300 Mark herangezogen zu werden.

Hierzu ist zu bemerken: das geschilderte Verfahren ist im Prinzipe richtig sowie ohne Schwierigkeit zu verstehen und es ist aus diesem Grunde an die Spitze gestellt worden. Das derzeit in der Praxis beliebte Verfahren ist wohl äußerlich angesehen einfacher, in Wirklichkeit aber dermaßen kompliziert, daß es der Verfasser für ungleich schwieriger wie das Problem des Agios, ja für das schwierigste Buchführungsproblem überhaupt hält. Wenn in der Literatur diese Schwierigkeit mit Stillschweigen übergangen wird, so ist das augenscheinlich aus dem Umstände zu erklären, daß selbst namhafte Schriftsteller sich nicht von dem sattsam gekennzeichneten Irrtum freizuhalten vermögen: der buchmäßige Kreditorenposten der Obligationen wäre gleichbedeutend mit „Verbindlichkeit". Nichts ist unzutreffender, wie diese Vorstellung. Es ist durchaus nicht „selbstverständlich", wie man gemeinhin unter Identifizierung von „Obligationen" mit „Rückzahlungsverbindlichkeit" glaubt, daß, wenn die Gesellschaft zu Ende 1900 97 000 Mark dargeliehen erhält und am Schlusse von 1910 100 000 Mark herauszuzahlen hat, unter allen Umständen 100 000

Mark Obligationen als Passivposten in der Bilanz von 1900 ausgewiesen sein müßten: Nur das, was die Gesellschaft im Jahre 1900 auf die Obligationen eingezahlt erhalten hat, also 97 000 Mark, ist ein buchmäßiger Kreditorenposten, nur er gehört auf das Obligationenkonto, aber nichts weiter.

Die Frage, wie es kommt, daß gewöhnlich in der Bilanz pro 31. Dezember 1900 die Obligationen nicht mit 97 000 Mark, sondern mit 100 000 Mark einstehen, ist unschwer zu beantworten, dahin nämlich: es wird der echte Kreditorenposten von 97 000 Mark auf 100 000 Mark erhöht, damit die volle Rückzahlungssumme den Aktionären vor Augen geführt wird. Natürlich wird diese, durch die Prinzipien der Buchführung in keiner Weise begründete Erhöhung der Passiven um 3000 Mark nur dadurch möglich, daß auch unter den Aktiven 3000 Mark eingestellt werden. Denn den nicht vorhandenen 3000 Mark unter den Passiven müssen unbedingt andere nicht vorhandene 3000 Mark unter den Aktiven entsprechen.

Wie deshalb auf das Nachdrücklichste zu betonen ist, besteht im Sinne der Buchführung nicht die geringste Verpflichtung, in der Bilanz für den 31. Dezember 1900 eine solche Buchung vorzunehmen, und es wäre ganz verfehlt, sich für ihre Notwendigkeit auf die juristische Rückzahlungsverbindlichkeit zu beziehen. Auch dient, was nicht minder zu beachten ist, das Einfügen der 3000 Mark in die Bilanz von 1900 nicht etwa dem Erfolgsausgleiche. Denn im Gegensatze zum Erfolgsausgleichsposten, der ja nur auf einer Seite des Bilanzkontos eingestellt wird, — zu vergl. § 39 —, werden doch die 3000 Mark auf beiden Seiten des Bilanzkontos eingestellt. Demnach wird davon die Erfolgsziffer gar nicht berührt, sie bleibt dieselbe, mag ich nun 100 000 Mark unter den Passiven und 3000 Mark unter den Aktiven oder mag ich allein 97 000 Mark unter den Passiven stehen haben. Mit dem Anführen der 3000 Mark auf der Aktiv- wie auf der Passivseite werden also keinerlei finanzpolitische Ziele verfolgt, wie es bei dem Agio der Fall ist, sondern rein äußerliche, die der größeren Durchsichtigkeit der Vermögensverhältnisse, und in diesem Sinne ist die Anwendung von reinen Bewertungs- oder Korrektivkonten empfehlenswert.

Wenn mithin in der Bilanz für den 31. Dezember 1900 allein der Kreditorenposten der Obligationen, 97 000 Mark, dargestellt worden ist, nicht aber das Disagio, so ergibt sich doch die Notwendigkeit hierzu in den Bilanzen für 1901 und die folgenden Jahre. Denn auf diese ist ja die Last des Disagios gleichmäßig zu

verteilen. Und hat man in der Jahresbilanz von 1900 die Methode mit den Bewertungskonten eingeschlagen, dann ist es für die Bilanzen der Jahre 1901 bis 1909 grundsätzlich richtig, je 300 Mark auf der Passivseite des Bilanzkontos und auf der Verlustseite der Gewinn- und Verlustrechnung als Disagio einzufügen. In dieser Weise ist der Ausgleich des im Disagio liegenden Vermögensabganges von 1901 bis 1909 herbeizuführen, so daß das Jahr 1910 nur noch von dem gleichen Betrage, wie die vorhergehenden Jahre, nämlich von 300 Mark, betroffen wird. Wie aus Simon S. 436 zu ersehen ist, ist diese Methode in der Tat früher von Hypothekenbanken befolgt worden, so insbesondere von der Rheinischen Hypothekenbank. Diese hatte denn auch für die Passivpost, die mit Rücksicht auf das Disagio gebildet war, die durchaus zutreffende Bezeichnung „Disagiokonto" gewählt, während sie, allerdings weniger gut, den Bewertungsposten auf der Aktivseite, der sich im vorliegenden Beispiele auf 3000 Mark beläuft, als „Konto für Amortisation des Kursverlustes" führte.

Später ist, namentlich wohl von Industriegesellschaften, ein Verfahren bevorzugt worden, das allerdings rein rechnungsmäßig im Vergleiche mit dem eben geschilderten vereinfacht, dafür jedoch geeignet ist, Verwirrung, und zwar selbst bei Kennern des Bilanzwesens, hervorzurufen. Denn darnach heißt bereits im Emissionsjahre, hier 1900, der Aktivposten, der doch ausschließlich der Bewertung dient, „Disagio", womit das Wesen des betreffenden Postens völlig falsch wiedergegeben wird. Am Ende des nächsten Rechnungsjahres, 1901, läßt man nun nicht, wie anzunehmen wäre, mit den 300 Mark Disagio auf der Verlustseite der Gewinn- und Verlustrechnung einen gleich großen Passivposten des Bilanzkontos korrespondieren, sondern schreibt von dem 3000 Mark-Bewertungsposten auf der Aktivseite über Gewinn- und Verlustrechnung 300 Mark herunter, so daß noch 2700 Mark verbleiben.

Gewiß, für das ziffernmäßige Endergebnis ist es einerlei, ob in der Bilanz per 31. Dezember 1901 2700 Mark unter den Aktiven und 100000 Mark unter den Passiven oder ob unter den Aktiven 3000 Mark und unter den Passiven 100000 Mark und außerdem 300 Mark figurieren: der Saldo muß sich hier wie dort auf 97300 Mark stellen, und den Vorteil der Kürze hat jedenfalls die jetzige Methode. Sie hat aber andererseits Nachteile, die den Vorzug bei weitem überwiegen. Denn nur unter Anspannung aller Aufmerksamkeit ist das richtige Verständnis dafür zu finden, wie in der Tat die buchmäßige Darstellung des Disagios vor sich geht: Man hat bei der Herabminderung des Aktivpostens

der 3000 Mark in der Bilanz per 31. Dezember 1901 bis auf 2700 Mark daran festzuhalten, daß damit der betreffende Bewertungsposten in Höhe von 300 Mark zu existieren aufgehört hat.

Regelrecht hätte darum gleichzeitig eine Herabsetzung des korrespondierenden Bewertungspostens unter den Passiven in dieser Höhe zu erfolgen, es müßten eigentlich die 100 000 Mark-Obligationen, die zu 97 000 Mark echter Kreditoren- und zu 3000 Mark Bewertungsposten sind, ebenso auf 99 700 Mark gebracht werden, wie die 3000 Mark unter den Aktiven auf 2700 Mark. Gleichwohl läßt man die 100 000 Mark Obligationen in der Bilanz per 31. Dezember 1901 unverändert stehen. Dadurch erhalten die 100 000 Mark folgende Eigenschaft: mit 97 000 Mark sind sie ein echter Kreditoren-, mit 2700 Mark ein Bewertungsposten, (der Korrespondenzposten befindet sich unter den Aktiven) und mit den restlichen 300 Mark ein Erfolgsausgleichs-, näher ein Disagioposten*).

---

*) Hiernach gibt es viererlei Möglichkeiten, das Abtragen des Disagio darzustellen:

1. die einfachste Art:

1901

Aktiva:		Passiva:
	97 000 M.	Obligationen
	300 „	Disagio

sowie drei unter Anwendung von Bewertungskonten.

2. diejenige Art, die sich wegen ihrer Übersichtlichkeit empfiehlt:

1901

Aktiva:		Passiva:
3000 M. Bewertungsposten	100 000 M.,	davon 97 000 M. echter Kreditoren- und 3000 M. Bewertungsposten
	300 „	Disagio

3.

1901

Aktiva:		Passiva:
2700 M. Bewertungsposten	99 700 M.,	davon 97 000 M. echter Kreditoren- und 2700 M. Bewertungsposten
	300 „	Disagio

4. die zu Bedenken Anlaß gebende Art:

1901

Aktiva:		Passiva:
2700 M. Bewertungsposten, fälschlicherweise „Disagio" genannt	100 000 M.,	die Obligationen genannt werden und zu 97 000 M. aus einem echten Kreditoren-, zu 2700 M. aus einem Bewertungs- und zu 300 M. aus einem Disagioposten zusammengesetzt sind.

Das Unterlassen der von der Buchführungstechnik geforderten Abminderung der 100000 Mark Obligationen auf 99700 Mark hat nämlich die Wirkung, daß unter den 100000 Mark ein Erfolgsausgleichsposten in dieser Höhe zur Entstehung gelangt. Es wird auf diese Weise, indirekt, die Korrespondenz des Disagios von 300 Mark unter den Vermögensabgängen der Gewinn- und Verlustrechnung mit einer gleich hohen Summe unter den 100000 Mark Obligationen auf der Passivseite des Bilanzkontos hergestellt. Schon der Umstand, daß sich ein äußerlich einheitlicher Passivposten, die Obligationen, aus drei, in seinem Wesen verschiedenen Einzelposten zusammensetzt, wirkt nicht gerade vorteilhaft für das Verständnis. Vor allem aber steht die äußerst komplizierte Weise, in der sich diese Zusammensetzung vollzieht, wohl ohne Beispiel da und macht eine Einsicht in die Natur des Buchungsvorganges beinahe unmöglich.

Hierzu tritt der irreführende Name „Disagio" für den Aktivposten von 2700 Mark. Der Posten drückt so, wie er in der Bilanz steht, keinesfalls etwas anderes aus, wie die ebenmäßige Verschiebung der Ziffern auf beiden Seiten des Bilanzkontos, und nicht entfernt das Disagio. Nur insoweit er wegfällt, führt sein Wegfall in Verbindung mit der unterlassenen Herabsetzung des entsprechenden Bewertungsbetrages auf der Passivseite dessen Umwandlung zum Erfolgsausgleich-, zum Disagioposten herbei. Endlich ist bei einer so beliebten Darstellung des Disagios aus den Ziffern der einzelnen Jahresbilanzen nie klar zu entnehmen, wie hoch sich insgesamt der bis dahin getilgte Betrag des Disagios beläuft. Hingegen ergiebt sich diese Übersicht aus dem oben beschriebenen Modus, der früher in Übung war und in der Anmerkung unter 2. wiedergegeben ist. — Die in betreff des Disagios gegen die jetzige Buchführungspraxis geäußerten Bedenken erscheinen demnach hinreichend begründet.

Die buchmäßige Behandlung des Aufgeldes, das bei Ausgabe von Anleihen im Emissionsjahre erzielt wird, sowie des Verlustes, der im Rückzahlungsjahr infolge des Disagios eintritt, beruht auf dem zur Genüge erörterten Gedanken, daß diese Vermögensab- und jene Vermögenszunahme, da beide im Zusammenhang stehen, mit dem Entgelt für die Überlassung des Darlehnskapitales auf die Zeit von dessen nutzbarer Verwendung zu verteilen sind. Für das Agio und das Disagio in der Buchführung treten wohl sämtliche maßgebende Schriftsteller ein: Simon S. 429ff., Maatz S. 191ff., Reisch-Kreibig II. S. 96ff., v. Wilmowski

S. 91, Knappe S. 88 sowie mit besonderer Beziehung auf die Anleihen, die von Hypothekenbanken gegen Ausgabe von Pfandbriefen aufgenommen werden, die Spezialschriftsteller Hillig S. 69 ff. und Hecht in Holdheims Zeitschrift, Jahrg. 1898 S. 251 ff., außerdem noch Beigel II. S. 65 ff., Simon S. 436 ff., Reisch-Kreibig II. S. 114 ff. und Stern S. 42 ff. Demgegenüber fallen die wenigen, bei Simon S. 435 Anm. 243 angeführten Autoren, die sich für die Unzulässigkeit des Disagios erklären (auffälligerweise jedoch nicht auch des Agios), nicht in das Gewicht, und es kann dahingestellt bleiben, ob sie sich über den rein buchmäßigen Vorgang, was sehr wahrscheinlich und entschuldbar ist, oder über die darin bekundete wirtschaftliche Idee oder über die Beziehungen zwischen beiden im Unklaren befinden.

Nicht übergangen werden darf hierbei ein Punkt der herrschenden Ansicht: die führenden Schriftsteller sind offenbar davon überzeugt, daß mit dem Disagio ein an sich in der Bilanz des Emissionsjahres zutage tretender Verlust verteilt würde. Diese Annahme ist unhaltbar. Denn sie geht, wie oben gezeigt, von einer Verwechslung des buchmäßigen Begriffes der Kreditoren, die empfangene Leistungen bedeuten, mit dem juristischen Begriffe der Rückzahlungsverbindlichkeit aus, der als solcher der Buchführung völlig fremd ist. Es handelt sich vielmehr bei dem Disagio um einen solchen Vermögensabgang, der buch- und bilanzmäßig in der Bilanz des Rückzahlungsjahres auszuweisen wäre, falls man nicht die verteilende Methode zu Hilfe nehmen würde. Das Disagio bringt mithin nicht einen postnummerierten, sondern einen antizipierten Vermögensabgang zum Ausdrucke. Aus dem gleichen Grunde wendet sich auch Knappe S. 88, Anm. 1 gegen die herrschende Meinung. — Auf diese falsche Ansicht gehen offenbar auch die oben geschilderten Komplikationen in der jetzt gebräuchlichen Darstellung des Disagios zurück. Denn jedenfalls würde die oben bekämpfte, kaum zu verstehende Darstellungsweise nicht gewählt werden, falls man sich darüber klar wäre, daß die Obligationen bilanzmäßig mit der Rückzahlungsverbindlichkeit nichts zu schaffen haben.

Das Disagio vor der Zeit abzutragen, es womöglich schon ganz im Emissionsjahre zu tilgen, ist zwar eine Maßnahme, die mit einer vorsichtigen Vermögenspolitik durchaus im Einklang steht. Wie jedoch nicht zu verhehlen, kann die Übernahme von Verlusten, die eigentlich eine spätere Zeit zu treffen hätten, auf die Gegenwart von den Aktionären als unbillig und von der Steuerbehörde als unzulässig beanstandet werden. Allerdings dürfte gegen

die Übernahme einer höheren, als der Durchschnittsquote, sei es auf das Emissions-, sei es auf ein folgendes Jahr, dann nichts einzuwenden sein, wenn es sich um Beträge handelt, die mit Rücksicht auf die Vermögenslage der Gesellschaft nicht als Beschwerung anzusehen sind. In regulären Betriebszeiten dürfte wohl ein Mehr an Vermögensaufwand von 1—3 Tausend Mark und in guten Zeiten dürften noch höhere Summen kaum als drückend zu bezeichnen sein. Das entscheidende Moment liegt hier gleichfalls nicht in schematischen Gleichheitsteilungen, sondern darin, daß, wie bei allen Erfolgsausgleichsposten, so auch bei dem Disagio die Dispositionsfreiheit über das Geschäftsvermögen innerhalb angemessener Grenzen gewahrt bleibt.

Das Verteilen des Agios und des Disagios über mehrere Jahre hin, geht, wie gezeigt, auf wirtschaftliche Grundsätze zurück, die, in Deutschland wenigstens, nur für Hypothekenbanken, nämlich in den §§ 25 und 26 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899, die Gestalt eines Gesetzes angenommen haben. Nichtsdestoweniger gelten sie für jeden Geschäftsinhaber, der Obligationen mit Aufgeld oder mit Damnum ausgiebt. Hierbei ist einzuschalten, daß praktisch die Ausgabe von Obligationen und damit das bei ihnen vorkommende Agio und Disagio fast nie in Privatbetrieben zu beobachten ist, sondern ausschließlich bei Aktien- und größeren Gesellschaften m. b. H., mögen es nun industrielle, Bergwerks- oder Bahnbetriebe sein. Die verteilende Methode entnimmt hier ihre zwingende Kraft dem Gewohnheitsrechte, das sich unmittelbar in dem oft geübten buchmäßigen Verfahren, wie es oben beschrieben ist, und mittelbar in der Betätigung der diesem Verfahren zugrunde liegenden wirtschaftlichen Idee ausspricht. Und die von Simon S. 432 Anm. 237 angeführten Fälle einer gegenteiligen Behandlung des Agios werden von diesem Schriftsteller als nicht zu billigende, prinzipwidrige Fälle angesehen, ebenso Reisch-Kreibig II. S. 96ff.

Aber jeder Zweifel über das Bestehen eines derartigen Gewohnheitsrechtes wird durch die Erwägung benommen, daß ja Agio und Disagio als buchmäßige Gebilde keineswegs vereinzelt dastehen, daß sie vielmehr nur den Ausfluß des allgemein anerkannten und in § 39 behandelten Prinzips bedeuten, zum Zwecke der wirtschaftlich-zutreffenden Vermögensdarstellung Posten der Vermögenszu- und abnahme in das Bilanzkonto einzuschieben: der Passivposten Mietekonto, worauf die das abgeschlossene Jahr treffenden, aber noch unbezahlten Aufwendungen für den Gebrauch einer fremden Sache auszuwerfen

sind, steht wirtschaftlich auf der gleichen Stufe wie das Disagiokonto, das — bei der korrekteren Darstellungsweise wenigstens — als Passivposten die Aufwendungen verkörpert, die für die Benutzung fremden Kapitals dem betreffenden Bilanzjahre aufzuerlegen, aber tatsächlich noch nicht gemacht worden sind.

Noch einen Schritt weiter und man erkennt, daß die wirtschaftliche Bedeutung und die buchmäßige Behandlung des Disagios von Obligationen sich vollständig mit den Abschreibungen auf Gebrauchssachen decken. Denn sie stellen beide Verluste dar, die, streng buchmäßig betrachtet, einem späteren Jahre zur Last fallen müßten, nämlich die Abschreibungen die Einbuße der Anschaffungskosten, die eigentlich im Jahre der Außerbetriebsetzung der Gebrauchssache einzutreten hätte, und das Disagio die Herausgewähr eines Mehrbetrages an die Obligationäre, die eigentlich im Jahre der Einlösung der Obligationen zur Erscheinung kommen müßte. Aus demselben finanzpolitischen Grunde werden beide Vermögensabgänge der Zwischenzeit zur Last gelegt, da die Zwischenjahre aus der Benutzung, hier des zum Gebrauche überlassenen Kapitales, dort der zum Gebrauche überlassenen Sache, Vorteile haben und deshalb auch zur Tragung der durch die Vorteile verursachten Aufwendungen gleichmäßig heranzuziehen sind. Die völlige Übereinstimmung des wirtschaftlichen Gedankens zwischen Abschreibungen auf Gebrauchsgegenstände und Bildung des Disagios tritt auch buchhalterisch ganz klar hervor, sowie man sich das Entstehen des Disagios in derjenigen Form veranschaulicht, die die richtige ist: wenn auf der Passivseite des Bilanzkontos ein Disagio eingestellt wird, das mit den Jahren stetig zunimmt, um im Einlösungsjahre das Plus an rückzuzahlendem Kapitale zu erreichen, so ist das genau dasselbe, wie wenn die jährlichen Abschreibungen von Gebrauchssachen einem auf der Passivseite stehenden Erneuerungskonto zugeschrieben werden, das im Jahre der Außerbetriebstellung dem Betrage der Anschaffungskosten gleichkommt.

§ 41. Eventuelle Rechte und Verbindlichkeiten.

Um mit schon Bekanntem zu beginnen: die Abgabe eines bloßen Bürgschafts- oder Garantieversprechens kann ebensowenig zum Gegenstand eines Kontokorrentpostens oder sonstigen buchmäßigen Eintrags gemacht werden, wie es denkbar ist, daß, wenn zwei Kaufleute, die zusammen ein Darlehen von 1000 Mark aufnehmen oder für 1000 Mark Waren kaufen und darauf das Geld oder die Waren teilen, in ihren Büchern das Konto des Waren-

lieferanten oder des Geldgebers mit einem höheren Betrage, als dem des Geldes oder der Waren, das oder die ein jeder empfängt, kreditieren könnten. Und doch geht gemäß § 428 B.G.B. die Verbindlichkeit eines jeden sowohl bei der Darlehns- wie bei der Kaufschuld auf volle 1000 Mark: also Bucheintrag und Schuld, buchmäßiger Kreditorenposten und Kreditorenposten im juristischen Sinne, decken sich keineswegs. Besondere Beachtung verdient ihrer Wichtigkeit halber die Frage der buchmäßigen Behandlung derjenigen Vorgänge, die sich aus Anlaß des Giros, namentlich des Wechselgiros, vollziehen. Hierzu muß allerdings etwas weiter ausgeholt werden.

Wenn ein Kaufmann dem anderen Waren für 300 Mark übersendet, ihm jedoch aus Versehen eine Rechnung über 400 Mark ausschreibt und ihn gleichfalls mit diesem Betrage belastet, so hat er, wenn er von seinem Kunden auf den Irrtum hingewiesen wird, die Belastung des Geschäftsfreundes zu berichtigen; ebenso natürlich, wenn der Lieferant beim Fakturieren einen Posten übersehen und infolgedessen die Faktur wie den entsprechenden Bucheintrag zu niedrig ausgeworfen hatte. Als zulässige Mittel zur ziffernmäßigen Richtigstellung eines falschen Bucheintrages kann nach kaufmännischer Sitte, die auch im § 43 Abs. 3 S. 2 Hgb. die gesetzliche Anerkennung gefunden hat, das Vernichten des ursprünglichen Bucheintrages im Wege der Rasur oder des Durchstreichens nicht angesehen werden; der ursprüngliche Eintrag bleibt vielmehr formell unverändert weiterbestehen, und die Korrektur erfolgt im Wege des selbständigen Buchungsaktes, des sogen. Stornos: war zu viel in das Debet eingesetzt worden, so erfolgt das Storno auf der Kreditseite, und ist umgekehrt zu wenig im Debet eingetragen worden, so findet eine ergänzende Buchung auf der Debetseite statt; entsprechend wird bei dem Stornieren von Kreditposten verfahren. Dadurch wird das gestörte zahlenmäßige Gleichgewicht wiederhergestellt.

Einen Schritt weiter: der Fall, wo irrtümlich ein dem Kunden nicht mit überschickter Posten als überschickt angesehen und deshalb dem Kunden debitiert wird, um darauf vermittels des Stornos, d. h. der Bildung eines Kreditorenpostens, in seiner buchmäßigen Existenz aufgehoben zu werden, liegt im Prinzipe nicht anders, wie der, wo die empfangene Ware vom Kunden für mangelhaft und deshalb als minderwertig befunden wird. Waren beispielsweise vom Lieferanten 400 Mark, die als vereinbarter Kaufpreis gelten sollen, dem Kunden bei Übersenden der Waren in das Debet gestellt worden, und hat sich nunmehr

durch die Monitur des Kunden herausgestellt, daß er Waren nicht für 400 Mark, sondern nur für 300 Mark erhalten hat, so hat der die Beanstandung des Abnehmers anerkennende Lieferant dies buchführungsmäßig durch eine entsprechende Rückbuchung zum Ausdruck zu bringen. Mithin schreibt der Lieferant jetzt die nachgelassenen 100 Mark dem Kunden in das Kredit. Hierdurch wird unmittelbar, im Sinne der Buchführung, nicht etwa eine „Schuld", insbesondere aus der Preisminderung, des Verkäufers an den Abkäufer dargestellt, vielmehr nur anerkannt, daß die Warensendung, nicht wie früher angenommen und gebucht worden war, eine vermögenswerte Leistung von 400 Mark, sondern nur von 300 Mark bedeutet.

Davon, daß eine Schuld aus actio quanti minoris Objekt der Buchung wäre, ist nicht die Rede, Gegenstand der Buchung ist auch hier eine Leistung, und zwar näher, eine fingierte empfangene Leistung. Man geht bei den eben geschilderten Vorfällen von dem Gedanken aus: der Absender einer irrtümlich zu hoch fakturierten oder einer anerkannt mangelhaften Ware wird später, wenn der Irrtum oder der Mangel vom Absender erkannt wird, so angesehen, als ob er seinerseits vom Abnehmer eine Leistung in Höhe der zahlenmäßigen Differenz erhalten hätte: die spätere Buchung von 100 Mark ist hier wie dort eine Rückbuchung, ein Storno, das das gestörte Verhältnis der beiderseitigen Leistungen wieder in das Gleichgewicht bringt; und den Gegenstand dieser Rückbuchung bildet eine fingierte Leistung.

Ganz ähnlich hat man die buchmäßigen Vorgänge zu beurteilen, die bei einem anfangs vor- und dann rückwärts laufenden Wechsel zu beobachten sind. Ein Beispiel: wenn *C.* zur Begleichung einer Kaufpreisschuld von 100 Mark seinem Lieferanten *A.* sein Akzept über 100 Mark einschickt und wenn dann *A.* seinerseits dies Akzept zahlungshalber an *B.* weitergibt und -giriert, so hat *C.* im Verhältnis von *C.* zu *A.* und ebenso hat *A.* im Verhältnis von *A.* zu *B.* eine Vermögensleistung im Werte von 100 Mark ausgeführt. Deshalb kreditiert *A.* bei Eingang des *C.*'schen Akzeptes das Konto *C.*'s mit 100 Mark und debitiert dafür das Wechsel-(Rimessen-)Konto und er kreditiert ferner bei Ausgang des Wechsels an *B.* das Wechselkonto und debitiert das Konto *B.*'s. Wenn dann aber zur Verfallzeit *B.* auf den Wechsel keine Zahlung vom Akzeptanten *C.* erlangen kann und darüber Protest aufnehmen läßt, so hat, wie sich gegenwärtig herausstellt, früher mit dem Akzept weder *C.* dem *A.* noch *A.* dem *B.* einen

Vermögenswert von 100 Mark geleistet. Denn beim Vorwärtslaufe hatte das *C.*'sche Akzept als wechselmäßiges Einlösungsversprechen wohl ein Wertobjekt von 100 Mark dargestellt, sich dadurch aber, daß der Akzeptant sein Versprechen nicht hielt, hinterher als Träger eines non-valeur erwiesen, und zwar zunächst in den Händen des Wechselinhabers *B.* Für *B.* allerdings kommt die Wertlosigkeit des *C.*'schen Akzeptes insofern nicht in Betracht, als er sich an dem ihm als gut bekannten Wechselgeber *A.* im Wege des Wechselregresses erholt: er verlangt von *A.* unter Einsendung des protestierten Wechsels 100 Mark und erhält sie. *A.* bucht nun folgendermaßen: der Kassakonto wird um 100 Mark kreditiert und das Konto *C.*'s um eben so viel debitiert.

Die Debitierung des *C.*'schen Kontos um 100 Mark bei Einlösung des Wechsels durch *A.* hebt also durch ihr Gegengewicht die frühere Kreditierung des *C.*'schen Kontos auf, die damals auf grund des Einganges des *C.*'schen Akzeptes stattgefunden hatte. Man kann mithin sagen: Wenn *A.* den Akzeptanten *C.* mit den für Einlösung des rückläufigen Wechsels an *B.* gezahlten 100 Mark debitiert, so wird es buchmäßig so angesehen, als ob *A.* zu Lasten *C.*'s diese 100 Mark gezahlt hat, und zwar darum zu Lasten *C.*'s gezahlt hat, weil durch die nunmehrige Debitierung des *C.*'schen Kontos mit 100 Mark nachträglich diejenige frühere Buchung aufgehoben und in Richtigkeit gebracht wird, die den Erhalt einer wertlosen Leistung, nämlich des *C.*'schen Akzeptes, zum Gegenstand hatte. Sonach trifft der Satz zu: in der gleichen Weise, wie ich bei einer irrtümlich zu hoch ausgeschriebenen oder später als mangelhaft befundenen Ware durch Vornahme von Gegenbuchungen die non-valeur-Eigenschaft früher erfolgter buchmäßiger Leistungen korrigiere, so nehme ich diese Korrektur vor, wenn ich den rückläufigen Wechsel von meinem Nachmanne einlöse und mit der Valuta meinen Vordermann belaste.

Diese Ausführungen sollen in erster Linie dazu dienen, jene falsche Vorstellungen zu widerlegen, als ob jemals etwas anderes, als hingegebene und empfangene Leistungen durch die einzelnen Buchposten auf den Konten der Geschäftsfreunde dargestellt werden könnten, sowie in zweiter Linie dazu, Aufschluß über den Gesichtspunkt zu geben: warum sind die zur Zeit der Inventur vorhandenen Rimessen als Besitztum zu behandeln, und ferner, inwiefern geben die Verhältnisse bei einem zweifelhaft gewordenen Wechsel zum Anführen eines Verlustes Veranlassung?

Es ist zu sagen: das Wechsel- oder Rimessenkonto ist ein sogen. Bestandskonto. Die darauf ausgewiesenen Papiere nämlich besitzen

darum die Eigenschaft von Werten, weil sie infolge des wechselmäßigen Einlösungsversprechens des Akzeptanten verbunden mit der Ordrefähigkeit des Wechsels im Verkehr als Wertpapiere gelten; sie können geradezu als eine Art von Papiergeld angesehen werden. Sollte jedoch der Inhaber eines Wechsels zurzeit seiner Inventur in Erfahrung gebracht haben, daß er nicht auf dessen Honorierung von seiten des Akzeptanten rechnen kann, so ist auch das Akzept an sich wertlos. Wenn also in unserem Falle *A.* das noch nicht weitergegebene Akzept *C.*'s, an dessen Zahlungsfähigkeit ihm inzwischen begründete Zweifel beigegangen sind, bei Aufstellung seiner Inventur und Bilanz noch in den Händen hätte, so würde er das Akzept auch nicht als Aktiv-, sondern als voraussichtlichen Verlustposten zu behandeln und deshalb den Betrag des Wechsels am einfachsten und zweckmäßigsten auf das Delkrederekonto zu bringen haben. Über das Delkrederekonto als ein Mischkonto, das die Merkmale nicht allein des Bewertungs-, sondern auch des Reservekontos an sich trägt, zu vergl. unten § 47.

Wenn hingegen der von *A.* an *B.* weitergegebene Wechsel sich zurzeit, wo *B.* seine Inventur aufnimmt, in dessen Portefeuille befindet, so braucht *B.* mit Rücksicht auf die ihm bekannte Bonität seines Vordermannes *A.*, der ihm ja für die Bezahlung des *C.*'schen Akzeptes aufzukommen hat, den Wechsel, trotz der Dubiosität des Akzeptanten, noch nicht zu den non-valeurs zu zählen. Für *A.* hingegen, der zur gleichen Zeit die Inventur aufnimmt, würde ein Ausfall bevorstehen. Denn *B.* würde ihn im Wechselregreß zur Einlösung des *C.*'schen Akzeptes nötigen, und er würde seinerseits vom Akzeptanten *C.* nichts wiedererlangen können. Darum würde auch in diesem Falle *A.* den drohenden Verlust durch Kreditierung das Delkrederekonto zu berücksichtigen haben.

Zwar soll man auf dem Gebiete der Bilanzbewertung mit allgemeinen Schlüssen möglichst hintanhalten, jedoch glaubt der Verfasser nicht zu weit zu gehen, wenn er im Anschluß an den häufigsten und deshalb typischen Fall von Regreßpflicht einer- und Regreßrecht andererseits, eben der Regreßpflicht und dem Regreßrecht aus Wechseln, die Meinung vertritt: sofern man den Maßstab einer sorgsamen Finanzgebarung anlegt, so hat der Kaufmann in seiner Bilanz einen, vom bilanztechnischen Standpunkt der Zukunft angehörenden Vermögensabgang insoweit zum Ausdruck zu bringen, als von jemanden, der vor oder neben ihm einem anderen haftet und an den ihm selbst ein Regreßrecht zusteht, nichts zu bekommen sein wird. Eine hierüber hinausreichende Forderung, daß jeder, aus irgend einem beliebigen Grunde, zu

erwartende Verlust, der mit einem nicht effektuierten und deshalb auch nicht gebuchten Geschäfte im Zusammenhang steht, in der Bilanz darzustellen wäre, läßt sich keinesfalls mit der kaufmännischen Gepflogenheit begründen; s. auch § 37. Ganz verkehrt und absurd aber im Sinne der kaufmännischen Sitte würde es sein, das zukünftig günstige Resultat aus noch nicht betätigten Geschäften, also einen bevorstehenden Gewinn, zahlenmäßig in der Bilanz vorauszunehmen. Auch hierüber zu vergl. § 37.

Hier mögen noch die Gründe hinzugefügt werden, warum das Akzeptenkonto im Bilanzkonto zu erscheinen hat: auf dem Akzeptenkonto werden die vom Geschäftsinhaber in Umlauf gesetzten Akzepte ausgewiesen, und zwar wird, wenn der Inhaber dem Lieferanten (Kreditor) sein Akzept überschickt, das Kreditorenkonto debitiert und das Akzeptenkonto kreditiert. Wird dann bei Fälligkeit das Akzept eingelöst, so wird das Kassakonto kreditiert und das Akzeptenkonto debitiert. Fällt nun zwischen Ausgabe und Einlösung des Akzeptes die Aufmachung der Bilanz, so erscheint zunächst das betreffende Lieferanten-(Kreditoren-)konto um den Betrag des noch laufenden Akzeptes geringer. Denn es war in dieser Höhe bei Hingabe des Akzeptes mit dem Akzeptenkonto buchmäßig ausgeglichen worden. Andererseits steht fest, daß der Geschäftsinhaber durch Hingabe seines Akzeptes keines seiner aktivischen Bestandskonten verringert hat. Hieraus ergibt sich die buchmäßige Notwendigkeit, das noch laufende Akzept unter den Passiven einzustellen. Denn es ist ja ohne Abnahme der aktivischen Vermögensbestandteile eine Verringerung des Kreditorenkontos eingetreten. Folglich müßten die Aktiven im Verhältnis zu den Passiven um die Summe des noch laufenden Akzeptes zu hoch erscheinen, und das erfordert dessen Einstellen unter den Passiven, oder genauer buchtechnisch: das Saldieren des Akzeptenkontos durch die Kreditseite des Bilanzkontos.

§ 42. Der Irrtum im § 40 des Handelsgesetzbuches, daß Forderungen und Schulden in Ansatz zu bringen wären, die Juristen und der Sprachgebrauch.

Mit Rücksicht auf die bisherigen Ausführungen mag im Resultat gegenüber dem „Bewerten von Forderungen und Schulden", wie es sich der Gesetzgeber und die Juristen vorstellen, folgendes bemerkt sein: hätte sich der Gesetzgeber die Konsequenzen des von ihm in den Motiven zum jetzigen § 38 Hgb. ausgesprochenen Satzes zum Bewußtsein gebracht, „daß in den Handelsbüchern

nur die, infolge der Geschäfte eintretenden Vermögensveränderungen ersichtlich gemacht werden", so würde er imstande gewesen sein, zunächst dem Kontokorrent einen zutreffenden rechtlichen Inhalt zu geben, und er würde vor dem Irrtum behütet worden sein, mit den in die Bilanz eingestellten Salden der Debitoren- und der Kreditorenkonten und womöglich gar von Unkosten-(Miete-, Gehalts-)konten die juristischen Begriffe von Forderungen und von Schulden zu verbinden. Spricht doch der Gesetzgeber in den Motiven zum § 40 sogar davon: „es sei bei bedingten Verpflichtungen eine Wertsberechnung notwendig". Hier zieht der Gesetzgeber die Folgerung aus der irrigen Anschauung. Denn wer Forderungen und Schulden in den bilanzmäßigen Debitoren und Kreditoren erblickt, muß folgerichtig zu der Vorstellung gelangen, es hätten auch bedingte Forderungen und Verbindlichkeiten in der Bilanz Platz zu finden. Aber gerade diese Konsequenz hätte den Gesetzgeber, oder wenn nicht ihn, so doch die Gesetzesausleger zu einer Prüfung dessen veranlassen sollen, was unter buch- und bilanzmäßigen Debitoren und Kreditoren zu begreifen ist: man braucht bloß die Bezeichnung „bedingte Debitoren und Kreditoren" zu gebrauchen, und jeder, der die Grundbegriffe der Buchführung beherrscht, muß aufmerksam werden.

Die Vorstellung, daß „Forderungen und Verbindlichkeiten" bei der Inventur bewertet und in die Bilanz eingestellt würden, ist völlig falsch: wie feststeht, sind bei der Inventur Debitoren und Kreditoren aus den Handelsbüchern zu entnehmen, und ebenso steht fest, daß die Handelsbücher nicht Forderungen und Verbindlichkeiten ausweisen, sondern Leistungen. Schon deshalb ist die Vorschrift des § 40 Hgb. über das Bewerten von Forderungen und Verbindlichkeiten widersinnig und ungültig. Sie widerstreitet überdies der ausdrücklichen Vorschrift des § 38 Hgb., „Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen", eine Vorschrift, die sinngemäß aus ihren Motiven auszulegen ist und die zur völligen Verneinung des Begriffes des Bewertens von Forderungen und Schulden führt, wie ihn der Text sowie die Motive des § 40 Hgb. aufstellen.

Ein Gesetzgeber, der sich so wenig in der Vorstellungs- und der Begriffsweise der mit dem kaufmännischen Geschäftsvermögen zusammenhängenden Verhältnisse auskennt, wie der Verfasser des deutschen Handelsgesetzbuches, — zu vergl. hierüber auch die folgenden Kapitel —, ist schlechterdings darauf angewiesen, die Lösung der von ihm in den Motiven des § 40 Hgb. angeregten und

später bei Bankbrüchen lebhaft in der Öffentlichkeit ventilierten Frage, ob „Regreßansprüche" und „Verbindlichkeiten" in die Bilanz einzustellen wären, der kaufmännischen Sitte zu überlassen. Übrigens ist dies schon bei der jetzigen Gesetzeslage der Fall. Denn, wie gezeigt, sind ja die Bestimmungen des § 40 Hgb. über das Bewerten von Forderungen und Verbindlichkeiten durch die Vorschriften des § 38 über ordentliche Buchführung aufgehoben und ersetzt, und zwar eine Buchführung, zu der einmal auch ihr ordnungsmäßiger Abschluß, d. h. die Bilanz, gehört, und bei der weiter, wie es in den Motiven des § 38 Hgb. heißt, die Gepflogenheiten sorgfältiger Kaufleute einzuhalten sind.

Infolge der falschen Ansicht des Gesetzgebers, der Debitoren und Kreditoren im Buch- und Rechtssinne verwechselt, ist bei den Juristen die größte Verwirrung gerade in Beziehung auf das Bewerten eventueller Rechte und Verbindlichkeiten eingerissen, und man kann von juristischen Autoren die merkwürdigsten Ansichten vertreten finden. Dabei sollen, indem hier nochmals auf die schon im § 41 behandelte Frage der Bewertung eventueller Rechte und Verbindlichkeiten eingegangen wird, nur einige wenige, aber besonders namhafte juristische Schriftsteller angeführt werden. Staub sagt § 40 Anm. 7: „. . . . Daraus (nämlich aus der Vorschrift des § 40 Abs. 2, Schulden in Ansatz zu bringen) folgt, daß auch Gefälligkeitsverbindlichkeiten jeder Art, insbesondere auch Gefälligkeitswechsel, nicht außer Ansatz bleiben dürfen, aber ebensowenig andere Verbindlichkeiten mit solidarischer oder eventueller Haftung. Es kann aber andererseits die Mithaftung von Solidarverpflichteten oder gar Prinzipalverpflichteten . . . bei der Schätzung nicht ohne Einfluß bleiben. Ein als Zahlung erhaltener und mit Giro weiterbegebener Wechsel wird regelmäßig nicht zu buchen sein, weil der Haftung auf der einen Seite das Regreßrecht auf der anderen Seite gegenübersteht."

Staub meint also, durch das Gesetz irregeleitet, daß Schulden und deshalb auch bedingte Schulden als solche in der Buchführung und Bilanz vorkommen könnten, und zwar hinge ihr Vorkommen im Prinzipe von dem Abwägen der Regreßpflicht gegenüber der Verwirklichung des Regreßrechtes ab. Folgerecht stellt dann Staub die im Sinne einer vernünftigen Buchführung ganz unmögliche Behauptung auf, daß im Regelfalle ein als Zahlung und mit Giro begebener Wechsel nicht zu buchen wäre! Gerade das Gegenteil ist der Fall, nur kann natürlich ein solcher Wechsel, wenn er zur Zeit der Bilanzaufnahme noch läuft, keinen Einfluß auf das zahlenmäßige End-

ergebnis ausüben; s. § 41. Zu unterscheiden hiervon ist der Umstand, daß das Abwägen der etwaigen Regreßpflicht mit Beziehung auf das Regreßrecht an die Vorderleute zu einem Übertrag auf das Delkrederekonto führen kann; s. ebenfalls § 41. Nicht anders verhält es sich mit dem aus Gefälligkeit ausgestellten Wechsel in der Bilanz desjenigen, der den Wechsel akzeptiert hat: er kreditiert das Akzeptenkonto und debitiert dafür unter dem Gesichtspunkte der gewährten Vermögensleistung das Konto dessen, zu dessen Gunsten er akzeptiert hat. Demnach finden auch bei Hingabe von Gefälligkeitswechseln Buchungen statt, da ja Vermögensleistungen stattfinden. Mithin wird der Betrag des Gefälligkeitswechsels, der zur Zeit der Inventur und Bilanz noch läuft, im Regelfalle nicht allein unter den Akzepten, d. h. unter den Passiven, sondern auch unter den Debitoren, d. h. den Aktiven, aufzuführen sein. Wenn indessen der Akzeptant damit zu rechnen hätte, den Wechsel aus eigenen Mitteln einlösen zu müssen, ohne seinerseits mit Erfolg den Nehmer des Gefälligkeitsakzeptes belangen zu können, so würde er auch in Höhe des voraussichtlichen Ausfalles auf dem Delkrederekonto einen Gegenposten zu dem Debitorenposten zu bilden haben.

Sogar Simon, der anerkannt bedeutendste juristische Schriftsteller auf dem Gebiete der Bilanz, ist in seiner sonst so verdienstvollen Schrift „Betrachtungen über Bilanzen und Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften" zum Opfer des Gesetzesirrtums über Bewerten von Forderungen und Verbindlichkeiten geworden. So hält Simon die Frage „können" oder „müssen" im Sinne der Buchführung Regreßrechte und „Verbindlichkeiten" in der Bilanz aufgeführt werden, nicht scharf genug, wenigstens nicht in einer für Laien (=Juristen) erkennbaren Weise, auseinander. Ferner läuft ihm S. 397 der Satz unter, daß Bürgschaften immer voll unter den Passiven aufgeführt werden müßten, ein Satz, der nach seinem Inhalte wie nach seiner Umgebung nichts anderes bedeuten kann, als daß die Buchung eines Bürgschaftsversprechens, weil eine Verbindlichkeit enthaltend, unter allen Umständen notwendig wäre.

Wie ist eine solche Behauptung mit dem von Simon selbst S. 385 angegebenen Grundprinzip der Buchführung vereinbar, daß Gegenstand von Buchungen nur tatsächliche Vermögensleistungen sein können. Es kann also nicht entfernt davon die Rede sein, daß ein Kaufmann gemäß den Regeln einer ordnungsmäßigen Buchführung, d. h. zunächst gemäß dem § 38 Hgb., und da diese Regeln auch beim Bücherabschluß, d. h. der Bilanz, ein-

zuhalten sind, ebenfalls gemäß § 40 Hgb., ein von ihm gegebenes Bürgschaftsversprechen in seine Handelsbücher und in seine Bilanz einzustellen hätte.

Hinzuzufügen ist: es ist nicht unmöglich, im Wege der Fiktion der Abgabe eines Bürgschaftsversprechens den Charakter einer Leistung zu geben und zu sagen: wer eine Bürgschaft übernimmt, leistet damit etwas dem Hauptschuldner. Wenn ich also auch als Bürge dem Gläubiger des Hauptschuldners die Bürgschaftssumme in das Kredit stelle, so debitiere ich doch dafür das Konto des Bürgschaftsnehmers.

Die Bildung solcher Konten und die Einträge darauf folgen also, was hier nochmals betont werden soll, keineswegs aus dem natürlichen Aufbau der Buchführung, es werden vielmehr künstlich Konten in den Organismus der Buchführung eingefügt. Derartige Konten bezeichnet Kreibig in der Zeitschr. f. Buchf., Jahrg. 1904, S. 44 ihrer anorganischen Beschaffenheit halber zutreffend als „durchlaufende" (nicht etwa in demselben Sinne wie transitorische Konten, die etwas anderes bedeuten)*). Der Betrag einer Bürgschaft, der auf durchlaufende Konten verbucht wird, erscheint, wenn die Bürgschaft zur Zeit der Inventur noch in der Schwebe ist, in der Bilanz auf beiden Seiten, übt also keinen Einfluß auf das zahlenmäßige Endresultat. Übrigens brauchen durchlaufende Konten als anorganische Teile der Buchführung nicht im Abschluß, der Bilanz, aufgeführt zu

---

*) Unter den Buchführungsschriftstellern, die die Frage der „schwebenden Verbindlichkeiten" behandelt haben, sind weiter zu nennen: Stern in seinem Buchhaltungslexikon unter „schwebenden Engagements" und in der Zeitsch. f. Buchf Jahrg. 1902 S. 147, 187, Plank, Einführung in die kaufmännische Rechnungsführung S. 33 ff., sowie Beigel in der Zeitschrift f. Buchf. Jahrg. 1903 S. 169 ff. Die Buchführungsschriftsteller behandeln die Frage von dem ihnen am nächsten liegenden Standpunkte aus: bietet die Buchhaltung die Möglichkeit, die Ziffern aus schwebenden Verbindlichkeiten und Ansprüchen zum Ausdruck zu bringen, und Beigel hat diesen Standpunkt auch klar und deutlich formuliert. Die genannten Schriftsteller wenden sich aber an ein fachkundiges Publikum. Das muß im Auge behalten werden. Für Laien dürfte nämlich das ungleich dringendere Bedürfnis bestehen, darauf hingewiesen zu werden, daß es im Sinne einer ordnungsmäßigen Buchführung durchaus nicht notwendig ist, Konten für schwebende Verbindlichkeiten einzurichten. Diese Wissenschaft ist nicht allein aus allgemeinem, sondern auch aus einem besonderen Grunde sehr wichtig. Denn ohne sie wird unversehens gerade der Punkt verschoben, auf den für Juristen alles ankommt, nämlich die Entscheidung der Frage, ob bei Aktiengesellschaften die Mitteilung der schwebenden Verbindlichkeiten, — soweit sie überhaupt zu erfolgen hat —, nach § 260 im Berichte oder nach § 261 im Rahmen der Buchführung und Bilanz zu bewirken ist. (S. hierüber diesen § weiter unten).

werden, und können, wenn dies geschieht, nicht allein hinter, sondern auch — vor dem Bilanzstrich erscheinen.

Der Irrtum des Gesetzgebers über Bewerten von Forderungen und Verbindlichkeiten hat ferner schlimme Irrtümer bei Rehm gezeitigt. Er führt S. 231 aus:

„Durch Weitergabe des Wechsels seitens des Remittenten und jedes weiteren Indossanten wird immer eine Regreßverbindlichkeit gegen den Nachmann, aber auch ein Regreßanspruch gegen den Vormann für den Fall der Inanspruchnahme aus der Regreßverbindlichkeit begründet. Im allgemeinen stehen sich beide Posten im Werte gleich. Ist aber die Wahrscheinlichkeit größer, daß der Kaufmann aus der Regreßverbindlichkeit in Anspruch genommen wird (notleidender Wechsel), als daß er dann Ersatzleistung seitens seiner Vormänner oder des Akzeptanten erhält, d. h. ist deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft, dann müssen die beiden Posten gebucht werden. Denn dann sind sie einander nicht gleichwertig und heben sich daher gegenseitig nicht auf.

Wir buchen daher im Anschluß an die Buchung, welche die Weiterbegebung des Wechsels zum Gegenstande hat:

Wechselgiro-(Wechselregreß-)Konto

Soll	Haben
900	1000

Links stehen die Vermögensvermehrungsposten — das sind die Regreßansprüche — rechts die Vermögensverminderung: die Regreßverbindlichkeiten.

Noch richtiger ist es im Hinblick auf den Umstand, daß dem Buchenden als Regreßschuldner andere Persönlichkeiten gegenüberstehen, als er sich als Regreßgläubiger gegenüber hat, das Wechselregreßkonto in zwei Konti zu zerlegen und demgemäß die Regreßverpflichtung aus der Wechselgirierung einem „Nachmännerkonto" mit 1000 auf Haben und den Regreßanspruch hieraus einem „Zweitschuldner- oder Vormännerkonto" mit 900 auf Soll zu setzen.

Um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen: nur wenn die einander gleichwerten Posten demselben Geschäftsvorfall entspringen, also sachlich zusammenhängen, kann ihre Buchung unterbleiben."

Diese Ausführungen Rehms enthalten eine ganze Reihe arger Verirrungen. Erstens besteht im Sinne einer regelrechten Buchführung absolut kein Zwang, außer den ordnungsmäßigen Buchungen bei Empfang und bei Weitergabe des Wechsels, wie sie in § 41 näher beschrieben sind, Einträge über Wechselregreßrecht und -pflicht vorzunehmen; es besteht vielmehr nur

die Füglichkeit dazu. Ferner ist es völlig ausgeschlossen, daß, wie Rehm glaubt, Regreßrecht und -pflicht auf einem einzigen Konto dargestellt werden könnten, es müssen vielmehr zwei einander ergänzende Konten, ein Vormänner- und ein Nachmännerkonto, aufgeführt werden. Drittens dienen diese Konten, nicht wie Rehm annimmt, dem Bewerten von Regreßrechten und -verbindlichkeiten, vielmehr dazu, daß dritten Personen, genauer den Aktionären (s. darüber das folgende), Einsicht in die Regreßverbindlichkeiten und -ansprüche verschafft wird. Deshalb gehören unterschiedslos sämtliche weiterbegebene Wechsel, also ohne jede Rücksicht auf die Bonität der Vorderleute, auf ein Vormänner- und das damit korrespondierende Nachmännerkonto, wenn diese Konten geführt werden, und deshalb üben derartige Konten, auch wenn sie am Jahresschlusse in die Bilanz eingestellt werden, und zwar hinter dem Striche eingestellt werden, keinerlei Einfluß auf das zahlenmäßige Resultat aus. Viertens brauchen derartige Konten als anorganische Teile der Buchführung überhaupt nicht in das Bilanzkonto eingefügt zu werden, und wenn dies geschieht, so ist es völlig gleich, ob sie hinter oder vor dem Bilanzstrich stehen.

Übrigens führt Rehm S. 742 ff. die im Sinne einer vernünftigen Buchführung und Bilanz absurde, im Sinne der verkehrten Vorstellung des Gesetzgebers allerdings konsequente Meinung aus, daß „Forderungen und Verbindlichkeiten, soweit sie sich dem Werte nach gleichstehen, nicht in die Bücher und die Bilanz einzustellen und nur, soweit sie dies nicht tun, einzustellen wären." Zur Widerlegung wird auf die bisherigen Darlegungen im 7. Kapitel, besonders auf die Beispiele des § 37 verwiesen, wo das Verfehlte dieser Ansicht gekennzeichnet ist. Rehm nimmt für seine Ansicht sogar die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung in Anspruch!

Der Verfasser will sich aber nicht in einseitigem Tadel des Gesetzes und der Juristen ergehen. Eine objektive Kritik hat auch diejenigen Gründe zu würdigen, die den Gesetzgeber und im Anschluß hieran die juristischen Autoren zu der Irrmeinung verführen, daß Forderungen und Schulden, ja daß bedingte Forderungen und Verbindlichkeiten in Ansatz zu bringen und zu bewerten wären. Denn die Angabe dieser Gründe wird den bezeichneten Irrtum begreiflich und deshalb zum größten Teil entschuldbar erscheinen lassen.

Was zunächst das Bewerten „bedingter" oder „schwebender Verbindlichkeiten" anbelangt, so werden die Juristen offenbar durch die Prüfung der Frage, ob die Ziffern der schwebenden Verbind-

lichkeiten den Aktionären bekannt zu geben sind, über die weitere Frage hinweggetäuscht, wie diese Bekanntgabe zu bewirken sei, ob nämlich inner- oder außerhalb des Zahlenwerkes der Bilanz: das Betonen der Notwendigkeit, daß die Aktionäre gegebenenfalls die Ziffern der schwebenden Verbindlichkeiten zu erfahren haben, läßt unvermerkt die Juristen nicht allein über eine Prüfung des Mittels der Bekanntgabe hinweggleiten, nein, es wird dadurch sogar der Anschein erweckt, als ob der, vom Gesetzgeber in den Motiven zum § 40 Hgb. aufgestellte Satz vom Bewerten bedingter Verbindlichkeiten seine Richtigkeit habe, und das Ende ist, daß die Juristen eifrigst bestrebt sind, die Ziffern der schwebenden Verbindlichkeiten mit dem Zahlenwerke der Buchführung und Bilanz in Verbindung zu bringen: wer schon glaubt, daß bedingte Verbindlichkeiten in der Buchführung und der Bilanz ihren Platz haben, dem wird natürlich niemals ein Zweifel darüber beigehen, ob unbedingte Verbindlichkeiten und Forderungen in Ansatz zu bringen wären.

Wer jedoch trotz ihrer anscheinenden Selbstverständlichkeit bereits die Begriffe der Debitoren und Kreditoren, so, wie sie in der Bilanz auftreten, einer näheren Prüfung unterwirft, der wird alsbald zu der Erkenntnis gelangen, daß sich Debitoren und Kreditoren im Buch- und im Rechtssinne keineswegs decken; und wer diese Erfahrung sich zu eigen gemacht hat, der wird, wenn er sich vor die Notwendigkeit gestellt sieht, gewisse, mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängende Tatsachen, die zwar nicht in das System der Buchführung, wohl aber zu den, an die Aktionärversammlung zu gelangenden Kundgebungen gehören, eben nicht eine besondere Mühe darein setzen, wie es die Juristen mit den Ziffern der schwebenden Verbindlichkeiten tun, diese Tatsachen als anorganische Konten in das System der Buchführung hineinzupressen, sondern der wird sich auf die Forderung beschränken, daß sie im Berichte anzuführen sind: es ist schlechterdings kein Grund ersichtlich, warum die Buchhaltung zur Bildung künstlicher Konten zu veranlassen wäre, während doch die Möglichkeit besteht, die Ziffern der schwebenden Verbindlichkeiten ganz natürlich und einfach wiederzugeben, nämlich außerhalb der Jahresrechnung, im Berichte. — Zustimmend Buchwald, die Technik des Bankbetriebes S. 359.

Außer dem vorstehend geschilderten ist noch ein weiterer Umstand ursächlich für die Entstehung des Irrtums bei dem Gesetzgeber und bei den Juristen gewesen, daß in der Bilanz Forderungen und Verbindlichkeiten und folgerecht, daß bedingte Forderungen

und Verbindlichkeiten anzusetzen wären. Diesem Umstande ist zweifellos der weitaus größte Anteil an dem Aufkommen der falschen Auffassung zuzuschreiben: es ist der Sprachgebrauch und dessen Mißverständnis. Nur zu oft werden im gesprochenen wie im geschriebenen Worte die bilanzmäßigen Debitoren und Kreditoren mit dem deutschen Ausdrucke „Schuldner und Gläubiger" wiedergegeben, und speziell die Wendung „Forderungen" oder „Außenstände bewerten", ist ungleich häufiger anzutreffen, wie die Wendung „Debitoren bewerten". Ja, es lassen sich Bestrebungen nachweisen, grundsätzlich die fremdsprachlichen Bezeichnungen durch deutsche zu ersetzen.

Dabei wird der Sachverhalt völlig verkannt. Die Debitoren und Kreditoren gehören nicht bloß einer fremden Sprache an, sondern es wohnt ihnen auch eigentlich eine technische, nämlich eine bilanztechnische Bedeutung, inne. Debitoren und Kreditoren bedeuten, wenn sie in der Bilanz auftreten, eigentlich nichts anderes, wie die Salden von Debitoren- und von Kreditorenkonten.

Es handelt sich demnach bei dem Ersetzen von Debitoren und Kreditoren durch die Bezeichnungen Schuldner und Gläubiger nicht etwa um ein bloßes Übertragen des gleichen Wortes aus einer Sprache in die andere, sondern um das Ersetzen des ursprünglichen durch einen völlig inkongruenten Begriff. Deshalb sollten Laien und Anfänger in der Buchführung niemals von Schuldnern und Gläubigern, sondern nur von Debitoren und Kreditoren sprechen dürfen, um dadurch stetig die Erinnerung daran wach zu halten, daß es sich um eine sprachliche Abkürzung der Salden von Debitoren- und Kreditorenkonten handelt.

Gewiß werden sich die „Gläubiger und Schuldner", soweit sie sich eingebürgert haben, nicht ohne weiteres durch die fremdsprachlichen Debitoren und Kreditoren wieder verdrängen lassen, besonders dann nicht, wenn von einem Bewerten von Forderungen die Rede ist. (Der Verfasser selbst hat sich im Anschluß an den herrschenden Sprachgebrauch dieser Ausdrucksweise in den §§ 46, 47 bedient.) Vielleicht führen die hier geäußerten Bedenken, vor allem die Erwägung, daß man in Debitoren und Kreditoren einen terminus technicus vor sich hat, allmählich eine ausschließliche Anwendung dieses terminus herbei. Aber solange dies nicht der Fall ist, soll man sich wenigstens darüber klar sein, daß der deutsche Ausdruck Schuldner und Gläubiger sich in der Bilanz keineswegs mit dem Begriffe von Debitoren und Kreditoren deckt, und daß nicht nur eine Übersetzung, sondern zugleich auch eine Begriffsverschiebung, eine Begriffsüber-

tragung stattfindet: in der Übersetzung wird derjenige Begriff ausgedrückt, den bilanztechnisch Debitoren und Kreditoren gerade nicht bedeuten.

Ist es schon schwer genug (s. § 39), die Doppeldeutigkeit der Worte Debitoren und Kreditoren im Buch- und im Rechtssinne zu vermeiden, in der Übersetzung wird die Gefahr der Begriffsverwirrung so gut wie unvermeidlich. Denn um nicht in Irrtum zu verfallen, muß man erst einen besonderen Gedankengang, nämlich den durchmachen, daß die bilanzmäßigen Schuldner und Gläubiger die Salden gewisser Buchkonten sind; und dazu ist wiederum unumgänglich notwendig, daß man bis zu einem gewissen Grade mit der Handhabung der Buchführungstechnik vertraut ist.

Gewiß, wem diese Technik durch fortwährende Übung in Fleisch und Blut übergegangen ist, für den verschlägt es nicht, ob er in seiner Denkweise genau zwischen Debitoren und Kreditoren im Buch- und im Rechtssinne unterscheidet oder nicht, der mag unbedenklich auch in der Bilanz Debitoren und Kreditoren mit Schuldner und Gläubiger benennen. Denn die durch die Praxis erworbene Sicherheit wird ihn alle Irrtümer vermeiden lassen, zu denen an sich das Identifizieren von Debitoren und Kreditoren mit Schuldnern und Gläubigern Anlaß geben könnte. Es ist aber etwas ganz anderes, ob ich auf Grund einer unbewußten, in der Technik wurzelnden Selbstverständlichkeit vermeide, Konsequenzen aus unklaren oder aus irrigen Vorstellungen zu ziehen, oder ob ich klar und scharf die buchtechnischen und die juristischen Begriffe von Debitoren und Kreditoren erfasse und auseinanderhalte; näher: ob ich weiß, daß ich in der Bilanz von Schuldnern und Gläubigern nur in der übertragenen Bedeutung des Wortes sprechen darf. Denn nur, wenn ich mir dies vergegenwärtige, bin ich meinerseits imstande, andere, also namentlich Anfänger und Laien auf diesen Unterschied hinzuweisen und damit von vorneherein vor schlimmen Verwechslungen zu behüten.

Ohne Zweifel, der Jurist braucht, um sich in der Bilanz auszukennen, Buchführungskenntnisse, das hat der Verfasser mehr wie einmal mit Nachdruck betont. Jedoch gerade hier bei den „selbstverständlichen" Begriffen der Debitoren und Kreditoren zeigt sich ganz evident, daß auch die Buchführung der Jurisprudenz als einer begriffsbildenden Wissenschaft nicht entraten kann: bloß dadurch, daß ein Laie die mit den bilanzmäßigen Debitoren und Kreditoren zusammenhängenden Buchungsvorgänge richtig dargestellt erhält, vermag er sich

noch keine festen Begriffe zu bilden und er wird deshalb nur zu leicht der Begriffsverwechslung anheimfallen. Darum ist das Mißverständnis der Juristen über das Bewerten von Schuldnern und Gläubigern im Grunde völlig oder doch größten Teils entschuldbar. Denn sie sind von den Buchführungsschriftstellern nicht genügend über die verschiedene Bedeutung, die eigentliche und die übertragene, der Schuldner und Gläubiger aufgeklärt worden. Freilich, Begriffe zu geben, ist wiederum nicht sowohl die Buchführung, als vielmehr die Rechtswissenschaft berufen.

So verhindert dies eigenartige Verhältnis das Zusammenkommen und Zusammenwirken zweier Wissensgebiete, deren ein jedes der Ergänzung durch das andere bedarf und erst auf diese Weise ganz verständlich wird. Diesem unliebsamen Zustande ein Ende zu machen und Buchhaltung und Rechtswissenschaft zu vereinigen und einander dienstbar zu machen, ist der Hauptzweck dieses Buches.

Übrigens sei daran erinnert, daß ebenfalls bei dem Kontokorrent das nur schwer bemerkbare Auseinanderfallen von Wort und Begriff, näher: das besonders in diesem Zusammenhange recht naheliegende Verwechseln von pecuniam solvere mit obligationem solvere, bez. von Geldzahlen mit Schuld bezahlen, einen wesentlichen Faktor für die irrige Auffassung des rechtlichen Gedankens des Kontokorrentes ausmacht (s. § 38).

In diesem Paragraph ist von dem Irrtume gehandelt worden, als ob in der Bilanz Debitoren und Kreditoren mit Schuldnern und Gläubigern gleichbedeutend wären. Eine andere Frage ist die, ob man wenigstens in übertragener Bedeutung von Forderungen und Schulden sowie von einem Bewerten der Forderungen sprechen kann. Das ist zu bejahen; s. diesen Paragraph sowie die §§ 39, 46 und 47. Nur das Bewerten von Schulden erscheint selbst im übertragenen Sinne als unzulässig; s. § 50.

§ 43. Pfandgesicherte Forderungen und Verbindlichkeiten.

Nimmt ein Geschäftsmann ein Darlehn auf und bestellt er seinem Gläubiger ein Pfand, so hat er nach den Regeln der ordnungsmäßigen Buchführung die Pfandbestellung in seinen Büchern nicht ersichtlich zu machen, weder auf dem Konto des Darleihers, noch auf dem Konto derjenigen Bestände, aus denen die Pfänder entnommen werden (Effekten-, Warenkonto). Denn wollte der Darlehnsempfänger auf den betreffenden Sachkonten die Pfandbestellung buchmäßig zum Ausdruck bringen, so würde er das Konto für die entnommenen Waren oder Effekten zu kreditieren und das persönliche Konto des Darleihers für den Empfang des Pfandes

zu debitieren haben. Durch eine so gestaltete Buchung müßte der Sachverhalt ganz falsch wiedergegeben werden. Darnach würde auf dem Konto des Darlehnsgebers das Pfand im Debet gegenüberstehen der Darlehnsvaluta im Kredit, mithin müßte das weggegebene Pfand im Verhältnis zur Darlehnssumme als Gegenleistung angesehen werden müssen.

Hiervon kann jedoch nicht die Rede sein. Der Kreditnehmer, der zugleich der Pfandgeber ist, hat sich doch keineswegs der Pfandstücke endgültig entäußert, er hat sie dem Darleiher gar nicht als Äquivalent für die empfangene Geldleistung übertragen, sondern er hat sie ihm nur zu dem Zwecke überlassen, sich daraus zu befriedigen, falls er sein Geld nicht wiedererhalten würde. Und darum hat der Darlehnsnehmer dem Darlehnsgeber später bei der Rückzahlung nur die zurückgezahlte Darlehnsvaluta, nicht aber bei der Hingabe der Pfänder deren Wert in das Debet zu stellen.

Sonach wird die buchmäßige Vermögensdarstellung von dem Akte der Pfandgewährung überhaupt nicht berührt, und deshalb führt der Pfandbesteller die zu Pfandzwecken fortgegebenen Effekten und Waren als zu seinen Beständen gehörig weiter in den Büchern fort, weil sie ja nicht unwiderruflich aus seinem Vermögen ausgeschieden, sondern vorläufig noch darin verblieben sind. Die räumliche Trennung von den anderen Bestandteilen desselben Geschäftsvermögens bedeutet eben nur einen Platz-, aber keinen Vermögenswechsel. Insofern stehen verpfändete Gegenstände solchen Gegenständen gleich, die vom Geschäftsinhaber einem anderen zum Zwecke der Verwahrung oder mit dem Auftrage zur Veräußerung an dritte (Verkaufskommissionen) übergeben worden sind.

Entsprechend, wie die Übergabe von Pfandstücken auf der Seite des Pfandbestellers nicht als Vermögensabgang zu betrachten ist, so hat auch ihr Empfang auf der Seite des Pfandnehmers nicht als Vermögenszugang zu gelten: weder diejenigen Effekten oder Waren, die ein Geschäftsinhaber von einem anderen zu Verwahrungs- oder zu Zwecken der Verkaufskommission erhalten hat, noch diejenigen, die ihm zu Pfandzwecken überlassen worden sind, werden zu Bestandteilen des Vermögens des Empfängers. Natürlich ändert sich an dem ziffernmäßigen Bild der Buchführung und der Bilanz dann nichts, wenn der Pfandnehmer durch über- und durch randschriftliche Bemerkungen die pfandgesicherten Debitorenbeträge als solche bezeichnet, oder wenn er die ihm verpfändeten Waren oder Wertpapiere, ähnlich wie der Verwahrer oder der Kommissionär, in ein besonderes Buch einträgt, oder dann, wenn

auf der Gegenseite der Kommittent oder der Pfandbesteller die nicht im eigenen Gewahrsam befindlichen Stücke in der Buchführung getrennt hält von denjenigen, die er selbst in Gewahrsam hat.

Insbesondere steht das Handelsbuch, das das sogen. Depotgesetz vom 5. Juli 1896 in § 1 Z. 2 für Kaufleute vorschreibt, wenn sie im Betriebe ihres Handelsgewerbes fremde Wertpapiere in Verwahrung oder zum Pfande nehmen, mit der Buchführung als solcher in gar keinem Zusammenhang, und aus diesem Grunde zählt es auch nicht zu denjenigen Handelsbüchern, den Handelsbüchern im engeren und eigentlichen Sinne, von denen der § 38 Hgb. spricht. Zu vergl. oben § 37.

Alle derartigen Aufzeichnungen, die mit dem Wesen der Buchführung nichts zu schaffen haben, müssen natürlich ohne Belang für den Bücherabschluß, d. i. die Bilanz, bleiben. Das ist ein sehr wesentlicher Gesichtspunkt für die Bilanzen der Aktiengesellschaften. Denn die ordnungsmäßige Buchführung, wie sie die §§ 38, 261, 262 Hgb. vorschreiben, wird von der Hingabe oder von dem Empfange von Pfändern gar nicht berührt. Warum eventuelle Rechte und Verpflichtungen, insbesondere solche aus laufenden Wechseln und aus Bürgschaften nicht in den Kreis der Buchführung und der Bilanz hineingehören, ist oben im § 42 erörtert worden. Ebenso nun, wie bei den eventuellen, ist auch bei den pfandbedeckten Rechten und Verbindlichkeiten für deren Mitteilung in der Jahresbilanz auf den § 260 Hgb. zuzukommen: gemäß diesem Paragraph sind alle die Vermögensdarstellung wesentlich beeinflussenden Tatsachen, sofern sie nicht ordnungsgemäß ihren Ausdruck im Ziffernwerk der Bilanz zu finden haben, in den Text des dem Ziffernwerk beizugebenden Berichtes aufzunehmen.

Hiernach wird aus dem § 260 ein Anspruch der Generalversammlung zu begründen sein, Kenntnis über verpfändete Waren und Effekten zu erhalten, auch bei Bankgesellschaften darüber, ob und inwieweit die in der Bilanz aufgeführten Debitoren durch Pfand oder auf sonstige Weise gesichert sind.

An einem Punkte allerdings übt die durch die Sitte vorgeschriebene Sonderführung und Sonderbezeichnung des gesicherten Kreditorenbetrages auf die pfandbestellende Aktiengesellschaft einen gewissen Zwang dahin aus, die Verpfändung offen zu legen. Gemeint ist die Bestellung einer festen Hypothek. Denn wenn ein kreditnehmender Kaufmann eine feste Hypothek (im Gegensatz zur Sicherungshypothek) auf sein Grundstück eintragen läßt, so ist

die empfangene Darlehnsvaluta nicht auf die allgemeinen Kreditorenkonten zu bringen, vielmehr auf ein besonderes Konto, das den Namen Hypothekendarlehnskonto oder Hypothekenkreditorenkonto oder kurzweg auch Hypothekenkonto zu führen hat. Selbstverständlich gehört ein derartiges Konto als eine Unterart des Kreditorenkontos in der Bilanz auf die Passivseite. Der Leser der betreffenden Bilanz weiß dann, daß das auf der Aktivseite ausgewiesene Grundstück mit einer festen Hypothek belastet ist.

Über die Bedeutung des unter den Passiven als Hypothekenkonto oder ähnlich aufzuführenden gesicherten Kreditorenbetrages ist zu bemerken: schon infolge der eingangs dargetanen Gründe hat sich der Brauch nicht entwickeln können, den Wert des zum Pfand gegebenen Gegenstandes von dem Sach-, also hier dem Grundstückskonto ab- und auf das Konto des Darleihers überzuschreiben. Bei der Hypothek würde aber noch ein weiterer Grund gegen eine solche buchmäßige Behandlung ins Gewicht fallen. Denn wollte in der Tat der Darlehnsnehmer die auf seinem Grundstück hypothekarisch eingetragene Schuld vom Konto des Grundstückes abbuchen, so würden, ganz abgesehen von der dann auf dem Kreditorenkonto entstehenden Widersinnigkeit, außerdem die Ziffern des Grundstückskontos zu einer falschen Beurteilung des Grundstückswertes Anlaß geben. Es würde beispielsweise ein Grundstück, das mit 300 000 Mark zu Buch zu stehen hätte, wenn es im Laufe des letztvergangenen Jahres mit 100 000 Mark Hypotheken belastet worden wäre, mit 200 000 Mark in der Bilanz erscheinen. Nun weiß aber jeder, der das Wirtschaftsleben nur einigermaßen kennt, daß ein Grundstück mit einem Werte von 200 000 Mark im hypothekenfreien Zustande für das Geschäftsvermögen keineswegs dasselbe zu bedeuten hat, wie ein Grundstück von 300 000 Mark mit einer anhaftenden Hypothek von 100 000 Mark. Denn als Mittel zur Verschaffung von weiterem Kredit ist das schon belastete Grundstück weit weniger geeignet, als das unbelastete.

Hauptsächlich aus dieser Erwägung heraus verbietet es sich für die Aktiengesellschaft, in ihrer Bilanz eine feste Hypothek dadurch zu verdecken, daß der durch die Hypothek gesicherte Kreditorenbetrag in den Passiven nicht als solcher gekennzeichnet, oder daß dieser Betrag vom Grundstückskonto heruntergeschrieben wird: zwar wird in beiden Fällen nicht das zahlenmäßige Endergebnis geändert, wohl aber muß der Leser annehmen, daß das Grundstück hypothekenfrei und daß insoweit der Vermögensstand günstiger ist, als es tatsächlich der Fall ist.

Wohl aber dürfte gegen folgende oft wahrzunehmende Buchungsart nichts einzuwenden sein: es wird in der Bilanz, und zwar vor dem sogen. Bilanzstriche, also in einer für den Leser ersichtlichen Weise, die Summe des hypothekarisch gedeckten Kreditorenbetrages vom Grundstückskonto abgesetzt, und hinter dem Striche wird nur die verbleibende Differenz als Wert des Grundstücks angegeben. Denn dadurch wird der tatsächliche Vermögensstand nicht im geringsten verheimlicht.

Das Vorstehende betrifft, wie gesagt, nur solche Kreditorenposten, die durch eine feste Hypothek gesichert sind. Falls nämlich die Deckung auf einer sogen. Sicherungs- (vorzüglich einer Höchst-) Hypothek beruht, so braucht herkommengemäß die bedeckte Schuld auch nicht in den Büchern und in der Bilanz als ein Sonderkonto des Kreditorenkontos hervorzutreten, sondern kann auf dem allgemeinen Kreditorenkonto geführt werden, so daß sie hier für den Leser unsichtbar wird. Darum gilt in Ansehung der durch Sicherungshypotheken bedeckten Kreditorenposten auch wieder das aus dem § 260 Hgb. zu entnehmende Prinzip: es ist darauf im Berichte hinzuweisen.

Nichts als eine Ausnahme in der Art der Verbuchung ist es anzusehen, wenn die Kontrahenten zwar wirtschaftlich ein Pfandgeschäft wollen, dieses aber rechtlich in die Form des Kaufgeschäftes einkleiden. Diese Art von Sicherung ist in gewissen Geschäftszweigen geradezu typisch, so die Mobiliar-Sicherungskäufe der Brauereien und die Reportgeschäfte der Banken. Bei dem Reportgeschäft*) veräußert der Geldbedürftige Effekten an den Geldgebenden, er erhält juristisch das Geld als Gegenwert für die veräußerten Effekten. Dabei verpflichtet sich einerseits der Veräußernde dem Erwerber, per nächsten Ultimo wieder abzunehmen, und verpflichtet sich andererseits der die Effekten Hinnehmende dazu, dem anderen Teile die Effekten per nächsten Ultimo zurückzuveräußern. Der Besitzwechsel der Effekten wird daher auf der Seite des Hereingebenden als Vermögensabgang und wird auf der Seite des Hereinnehmenden als Vermögenszugang, nämlich als Ab- und als Zugang des Effektenkontos, verbucht. Es besteht jedoch der Brauch, die im Wege des Reportgeschäftes erworbenen Effekten, die ja mit der Wiederverkaufsverpflichtung belastet sind, nicht

*) Die Reportgeschäfte können wirtschaftlich nicht allein als Sicherung für Gelder dienen, die sich der die Effekten Hereingebende von anderer Seite verschaffen will, sondern auch als Mittel zur Prolongation von Börsentermingeschäften, die der Hereingebende als Spekulant in der betreffenden Effektengattung mit Dritten eingegangen ist.

allein in den Büchern, sondern auch in der Bilanz getrennt von denjenigen Effekten zu führen, auf denen eine solche Verpflichtung nicht ruht. Die letzteren werden charakteristischerweise „eigene Effekten" genannt, im Gegensatz zu den reportierten Effekten, die so oder kurz „Reports" heißen.

Diese Bezeichnung ist offenbar ein Ausfluß der wirtschaftlichen Anschauung der beteiligten Verkehrskreise. Denn *juristisch* sind auch die *reportierten* Effekten *eigene* Effekten des Hereinnehmenden. Wenn aber nur die von der Wiederveräußerungsverpflichtung freien Effekten gebräuchlicherweise als „eigene Effekten" angesehen werden, so geht daraus hervor, daß damit ein *wirtschaftlicher* Gegensatz zum Ausdruck gebracht werden soll: wirtschaftlich sind die Reports nicht sowohl als Bestände von Effekten, wie vielmehr als durch Wertpapiere gesicherte Debitorenbeträge anzusehen, und sie stehen insofern mit den durch bewegliches Unterpfand (Lombard) gesicherten Debitorenbeträgen auf einer Stufe, aber nicht mit den „eigenen Effekten".

Ähnlich ist das Verhältnis bei Brauereien, wenn sie mit Rücksicht auf die zwischen ihnen und geldbedürftigen Wirten bestehende Geschäftsverbindung ein Darlehn geben und sich dabei sichern wollen: die Brauerei kauft dem betreffenden Wirt das Inventar gegen einen bestimmten Betrag, den sie ihm bar bezahlt, ab, die Kaufobjekte werden aber der Brauerei nicht herausgegeben, sondern sie erwirbt daran im Wege des constitutum possessorium Eigentum durch den Wirt, der erklärt, den Besitz nicht mehr für sich, sondern für die Brauerei ausüben zu wollen. Und zwar wird dabei als das, nach § 930 B.G.B. für einen derartigen Besitzwechsel notwendige Rechtsverhältnis vertragsmäßig ein Mietverhältnis oder auch nur die einfache Gebrauchsleihe vorgesehen. Hiernach sind die in das Eigentum und in das Vermögen der Brauerei übergegangenen Stücke des Gastwirtsinventars auch buchmäßig als Vermögenszugang zu behandeln und sind auf ein dementsprechendes Sachkonto zu bringen. Aber nicht selten wird der Buchhalter der Brauerei durch die wirtschaftliche Natur des Geschäftes, das doch auf ein Darlehnsgeschäft hinausläuft, veranlaßt, mit dem an den Wirt gezahlten Betrag nicht das Inventar- oder ein sonstiges Sachkonto zu belasten, sondern ein dem Wirte errichtetes, ein persönliches Konto.

Diese Buchung kann unter Umständen für die Brauerei sehr verhängnisvoll werden. Denn gesetzt den Fall, ein anderer Gläubiger des Wirtes läßt auf Grund eines gegen diesen ergangenen vollstreckbaren Urteiles die von der Brauerei ge-

kauften, aber noch bei dem Wirte befindlichen Gegenstände pfänden, dann wird die Brauerei dem Pfändungspfandgläubiger gegenüber diese Sachen als ihr Eigentum reklamieren und in einem eventuellen Prozesse ihr Eigentum beweisen müssen. Im Prozesse wird der Pfändungspfandgläubiger bez. sein Prozeßvertreter, falls ihnen das Wesen der einschlagenden Buchungsvorgänge bekannt ist, darauf bestehen, daß die Brauerei ihre Handelsbücher vorzulegen hat. Wenn sich nun die an den Wirt gezahlte Summe, die ja nach der Behauptung der Brauerei einen Kaufpreis für Gegenstände darstellen soll, nicht auf einem Sach-, vielmehr auf dem persönlichen Konto des Wirtes eingetragen findet, dann ist zunächst buchmäßig die Zahlung des Geldes von der Brauerei an den Wirt eben nicht als die eines Kaufpreisbetrages auszulegen, so daß nur noch die Auslegung als Darlehnsvaluta erübrigt. Gelangt das Gericht zu dieser Annahme, dann sind auch die Abmachungen zwischen Wirt und Brauerei in betreff des Besitzwechsels der angeblichen Kaufobjekte im Sinne der Kontrahenten bestenfalls als Pfandbestellung aufzufassen. Eine Pfandbestellung würde aber nach den §§ 1204,1205 B.G.B. ungültig gewesen sein, mithin würde die Brauerei weder ein Eigentums- noch ein Pfandrecht an den reklamierten Sachen erworben haben und würde deshalb mit ihrer Klage abzuweisen sein.*)

An dieser Stelle möchten endlich diejenigen Kautionen zu nennen sein, die sich ein Prinzipal in barem Gelde von seinen Angestellten unter der Abmachung übergeben läßt, sich an dies Geld nicht bloß im Schadensfalle halten, sondern sogleich darüber verfügen zu dürfen, sogen. depositium irregulare, § 700 B.G.B. Da dann das Geld durch den Empfang zu einem Bestandteil des Geschäftsvermögens wird, so ist es auf dem Kassakonto in das Debet und auf einem dem Angestellten zu eröffnenden Konto in das Kredit zu stellen. Demnach wird die Kautionssumme bei Aufstellung der Bilanz unter den Kreditorenbeträgen aufzuführen sein.

*) In vereinzelten Fällen verlangt die Bank von einem industriellen Unternehmen, das geldbedürftig, jedoch nicht in der Lage ist, ein bewegliches Unterpfand zu geben, daß ihr Außenstände an Kunden der Industriegesellschaft abgetreten werden. Die Kunden werden jedoch von der erfolgten Abtretung nicht etwa nach § 1280 B. G. B. benachrichtigt, da ja dann die Geldsucherin ihren Abnehmern gegenüber bloßgestellt würde. Es handelt sich dann nicht sowohl um eine förmliche Verpfändung, sondern um eine cessio in securitatem der betreffenden Außenstände. Hierbei hat die zedierende Gesellschaft als Inkassomandatarin der Bank zu fungieren, und die Gewähr, die die Zessionarin, die Bank, dafür besitzt, daß die Zedentin nicht vertragswidrig mit den Eingängen auf die abgetretenen Debitorenposten verfährt, dürfte mehr in einem moralischen Druck, als in einer tatsächlich wirtschaftlichen Sicherung zu erblicken sein.

Wenn hingegen der Angestellte seinem Prinzipale Wertpapiere unter der Verabredung aushändigt, dem Prinzipal solle nur gestattet sein, sich aus den Effekten im Falle eines ihm von dem Angestellten zugefügten Schadens bezahlt zu machen, jedoch nicht, im übrigen darüber zu verfügen, so verbleiben die Effekten auch im Eigentum des Angestellten und gelangen nicht in das Geschäftsvermögen des Prinzipales hinein und darum auch nicht in seine Handelsbücher und in seine Bilanz.

Darüber, welche Wirkung die Bestellung eines Pfandes oder einer sonstigen Sicherheit auf die Bewertung derjenigen Forderung ausübt, für die die Sicherheit gegeben, zu vergl. § 46 am Ende.

§ 44. Der Kassaskonto und das Problem, Warenforderungen zu bewerten. Der Warenskonto.

Wollte man den Kommentatoren zum Handelsgesetzbuche und auch manchem Lehrbuche der Buchhaltung Glauben schenken, so wäre es im Prinzip richtig, bei der Inventur alle Forderungen und Schulden derart zu behandeln, daß auf fällige Beträge, die außenstehen oder geschuldet werden, Zinsen hinzugerechnet und daß umgekehrt von nicht fälligen Beträgen, Forderungs- wie Schuldbeträgen, Zwischenzinsen in Abzug gebracht würden. Diese Ansicht trifft nicht entfernt überall, sondern im allgemeinen nur für Wechselforderungen, also namentlich im Bankgewerbe zu. Das bestätigen Petersen-Pechmann S. 534, Stern S. 113, 197, sowie Breßler, Zeitschr. f. Buchh., Jahrg. 1900 S. 257. Wenn hingegen der Warenkaufmann und ebenso der Fabrikant sich bei Bilanzaufstellung mit der Berechnung von Zinsen nur in wenigen Fällen und mit derjenigen von Zwischenzinsen fast gar nicht befassen, so handeln sie nicht etwa aus Willkür so, sondern sie haben ihre guten und triftigen Gründe dafür.

In diesem Paragraph wird das Verhältnis der noch nicht fälligen Warenforderungen und Schulden zu den Zwischenzinsen dargestellt. Das ist, wie aus dem Nachstehenden erhellt, nicht möglich, ohne eine Schilderung des kaufmännischen Kreditwesens, vor allem des Kassaskontos zu geben.

Wohl in fast allen Geschäftszweigen des Handels bestehen Zahlungsfristen, und zwar sowohl im Verkehr des Fabrikanten mit dem Grossisten, wie des Grossisten mit dem Kleinhändler. Die Fristen schwanken je nach dem Handelsartikel von einem bis zu sechs Monaten und bisweilen selbst noch darüber hinaus. Der Handelsbrauch zwingt also den Verkäufer, seinem Abnehmer bedeutende Ziele zu gewähren, oder genauer: aus Rücksicht auf

seine Konkurrenten ist der Verkäufer gezwungen, seiner Kundschaft mit dem Ziele dasselbe Entgegenkommen zu beweisen, wie es seine Konkurrenten gegenüber ihren Kunden tun.

Die nächste Folge aus der allgemeinen Gewohnheit, daß der Käufer stets ein Zahlungsziel hat, ist: die Verkäufer wie die Käufer sehen wirtschaftlich durchaus richtig die während der Zahlungsfrist auflaufenden Zinsen als einen Teil, als eine Erweiterung des Selbstkostenpreises der Waren an. Darum braucht der Kunde nach feststehender kaufmännischer Meinung, wenn er die Waren vor Ablauf des usuellen Zieles bezahlt, um Zwischenzinsen bis zum usuellen Ziele vom Kaufpreis abziehen zu können, sich keineswegs auf eine besondere Vereinbarung zu beziehen, durch die das Verbot des B.G.B.'s in § 272 über den Abzug von Zwischenzinsen bei Bezahlung einer noch nicht fälligen Forderung außer Kraft gesetzt worden wäre, sondern er kürzt die Diskontzinsen in Ausübung seines guten Rechtes. Denn der Käufer hat ja dadurch, daß er vorzeitig zahlt, dem Verkäufer die für das usuelle Ziel mit in Ansatz gebrachten Zwischenzinsen, er hat ihm einen Teil der Selbstkosten erspart.

Bereits hiernach wird man die Anschauungsweise der Kaufleute begreiflich finden, wenn sie bei der Inventur die aus dem Warenhandel herrührenden Forderungsbeträge auf den künftigen Fälligkeitstermin beziehen, so daß sie Zwischenzinsen auf die Zeit der Inventur bis zur Fälligkeit gar nicht erst absetzen, und in diesem Sinne dürften wohl auch Petersen-Pechmann zu verstehen sein, wenn sie S. 534 sagen: „Die Kürzung von Forderungen würde den tatsächlichen Verhältnissen des Fabrikations- und des Warenverkehrs kaum entsprechen, weil die üblichen Zahlungsfristen schon bei der Preiskalkulation berücksichtigt werden".

Damit wäre nur ein, und zwar ein verhältnismäßig kleiner Teil der die Inventarisierung von Warenforderungen berührenden Verhältnisse erörtert. Die Kaufleute müssen nämlich infolge ihres gewerblichen Fortkommens darauf bedacht sein und sind auch tatsächlich ununterbrochen darauf bedacht, ihr Geschäftsvermögen in möglichst kurzer Zeit umzusetzen, und deshalb vor allem darauf, ihre Außenstände möglichst schnell hereinzubekommen. Denn ein Verkäufer, der seine Waren schneller bezahlt erhält, als ein anderer, kann das Geld auch schneller wieder im Geschäftsbetriebe, d. h. vor allem wieder in Warenanschaffungen anlegen, als ein anderer; es wächst mithin die Umsatz- und schließlich die Gewinn-, die Verdienstmöglichkeit.

Darum befinden sich die Angehörigen einer Branche, in der

der Lieferant nur zwei Monate auf den Eingang seiner Warenforderung zu warten braucht, bedeutend im Vorteile gegenüber den Angehörigen einer Branche, wo sich die Wartefrist beträchtlich weiter hinaus erstreckt, beispielsweise auf 6 Monate.

Man muß sich über die Gegensätzlichkeit dieser eigenartigen Umstände, über das Lange-Warten-Müssen auf Bezahltwerden auf der einen sowie über das dringende Interesse an dem möglichst raschen Eingang des Geldes auf der anderen Seite, einmal ganz klar geworden sein, um zu verstehen, wie sich auf Grund davon in unserer heutigen Geschäftswelt das Skonto- oder Rabattwesen zu einem vollständigen System hat auswachsen können: die Verkäufer in wohl sämtlichen Branchen, in denen usuelle Ziele bestehen — und es dürfte sich, wie gesagt, nicht so leicht eine Branche ausfindig machen lassen, wo es kein solches Ziel gibt — sind dazu übergegangen, in aller Form eine Prämie dafür auszusetzen, daß der Kunde das Geld für die Waren bereits vor Ablauf des gewöhnlichen Zieles an den Lieferanten abführt.

Diese Prämie nennen die Kaufleute Skonto oder Rabatt, genauer: Kassa-(Geld-)skonto oder Kassa-(Geld-)Rabatt. Der Skonto oder Rabatt besteht an sich in einem Nachlaß an dem als Grundpreis angegebenen Betrage. Natürlich muß der Rabatt denjenigen Vorteil erheblich überschreiten, der für den Abnehmer in der Ausnutzung der üblichen Zahlungsfrist liegt. Denn wollte sich der Lieferant bei einer vorzeitigen Bezahlung seines Warenguthabens bloß den allgemeinen Zins-(Diskont-)Satz kürzen lassen, so würde ja eben für den Käufer keinerlei Anreiz dazu gegeben sein, seine Schuld bereits vor Ablauf der Frist zu begleichen. Dazu kommt, wie weiter unten in diesem und dem folgenden Paragraph auszuführen sein wird, daß die Lieferanten ihren Kunden, wenn diese willkürlich die ihnen zustehende Frist hinausschieben, im allgemeinen machtlos gegenüberstehen, weil sie aus Furcht, den Kunden zu verlieren, nur ungern den Klageweg beschreiten werden.

Um so mehr wird in Anbetracht dieser Umstände der Lieferant von vorneherein bestrebt sein, nicht allein der Zielüberschreitung vorzubeugen, sondern sogar die verspätete in die vorzeitige Bezahlung zu verwandeln. Dann muß aber auch das Lockmittel dazu, der Rabatt, entsprechend ausgestattet sein, um als solches wirken zu können. Der Nicht-Kaufmann wird sich daher nicht mehr wundern, zu erfahren, daß den Käufern als Entgelt für die innerhalb kurzer Zeit nach Lieferung der Waren erfolgenden Barzahlungen der Abzug des vier-, fünf-, zehn- und noch mehrfachen

des einfachen Diskontsatzes gestattet wird. Die Rabattsätze innerhalb derselben Branche pflegen nicht allzusehr zu schwanken, sondern im allgemeinen gleichzustehen, wohl aber lassen sich bei den Rabattsätzen in verschiedenen Branchen die eben erwähnten Schwankungen feststellen.

Im einzelnen mag hierzu bemerkt werden: in den Zahlungsbedingungen der Kaufleute wird der zu gewährende Skonto zwar in Prozenten der Kaufpreissumme ausgedrückt, hingegen wird zeitlich der Prozentsatz nicht, wie sonst, auf das Jahr, sondern auf die betreffende Frist bezogen. Deshalb bedeutet die Bedingung „4 Prozent Skonto innerhalb 30 Tagen" bei einer Zahlungsfrist von 4 Monaten, daß der Verkäufer gewillt ist, demjenigen Kunden, der seine Schuld binnen 30 Tagen reguliert, vom Kaufpreise nicht bloß, wie man vielleicht annehmen könnte, 4, sondern 12 Prozent auf das Jahr berechnet, nachzulassen, ja eigentlich noch mehr. Denn der Käufer, der von dieser Begünstigung Gebrauch macht, sendet regelmäßig erst am 30. Tage den um 4 Prozent geminderten Kaufpreis an den Verkäufer ein, so daß der dadurch dem Käufer erwachsende Vorteil sich auf nicht weniger als 16 für das Hundert und Jahr stellt. — Der Skonto wird oft auch zeitlich abgestuft, z. B.: „4 Prozent innerhalb 30, 2 Prozent innerhalb 60 Tagen".

Um den Kassa- oder Geldskonto lückenlos darzustellen, ist noch folgender Hinweis nötig: wie gesagt, wird der Verkäufer mit allen, ihm zu Gebote stehenden Mitteln auf eine möglichst baldige Bezahlung der gelieferten Waren hinzuwirken suchen, also namentlich in Gestalt des Skontos eine Belohnung dem prompt regulierenden Käufer gewähren. Nun wird aber, wie der Lieferant im voraus recht wohl weiß, dies Mittel bei einer ganzen Reihe von Kunden nicht verfangen. Infolgedessen nimmt der Lieferant nicht allein den Geldskonto, die Prämie für alsbaldige effektive Kasse, sondern weiterhin auch die Bestimmung in seine Zahlungsbedingungen auf, daß er bereits innerhalb einer kurzen, auf die Lieferung folgenden Frist, z. B. einer solchen von 30 Tagen, die Gegenleistung in Form eines Wechsels verlangen darf. Der Verkäufer schlägt gewissermaßen einen Mittelweg ein: er behält zwar den Kassaskonto bei, er erklärt sich aber außerdem bereit, einen Wechsel, den er nach Verlauf von 30 Tagen auf seinen Kunden ziehen darf, diesem zum vollen Betrage in Anrechnung zu bringen.

Ein Beispiel dazu: lauten bei einem dreimonatlichen Zahlungsziel die Bedingungen des Verkäufers „innerhalb 30 Tagen oder gegen meine Dreimonatstratte", so bedeutet dies: der Käufer ist befugt, bei einer Barzahlung innerhalb 30 Tagen 8 Prozent, auf das

Jahr gerechnet, abzuziehen, so daß sich bei einer, am 30. Tage erfolgenden Schuldregulierung der Abzug, in Jahresprozenten ausgedrückt, sogar auf 10 Prozent beläuft. Macht jedoch der Käufer von diesem Rechte keinen Gebrauch, so steht dem Verkäufer seinerseits die Befugnis zu, am 31. Tage eine nach drei Monaten fällig werdende Tratte, und zwar über den Nennbetrag der Warenschuld lautend, in Umlauf zu setzen. Hierbei wird vom Kaufpreise, ganz abgesehen von einer eventuellen Bankprovision für Diskontierung (der Wechsel kann ja vom Aussteller wiederum seinem Warengläubiger in Zahlung gegeben werden) in Wirklichkeit nicht allein der Diskontsatz auf 2, sondern auf 3 Monate gekürzt: das dreimonatliche Zahlungsziel für die Waren wird dadurch, daß die Dreimonatstratte erst in Kurs gesetzt wird, nachdem schon ein Monat der an sich zulässigen Zahlungsfrist verstrichen ist, auf 4 Monate hinausgeschoben; und deshalb beläuft sich in unserem Beispiele der auf diese Weise an der Warenforderung entstehende Ausfall bei einem Diskontfuß von $3^3/_4$ Prozent in Jahresprozenten auf 5 Prozent. Es betrachtet also der Verkäufer die am 31. Tage nach Lieferung der Ware als Bargeld verwertete Tratte, wenngleich er dabei eine Einbuße von 5 (Jahres-)Prozenten erleidet, immer noch günstiger, als die Barzahlung am 90. Tage.

Freilich dürfte dabei auch folgende Erwägung mitsprechen: wenn der Kunde einmal verabredetermaßen einen Wechsel auf sich ziehen läßt, so wird er, wenn ihm der Wechsel bei Fälligkeit von einem Dritten präsentiert wird, zur Einlösung nicht allein dem Aussteller verpflichtet sein, sondern er wird sich noch vielmehr durch den moralischen Druck, der dadurch auf ihn ausgeübt wird, zur Einlösung des Wechsels verpflichtet fühlen. Denn es ist etwas ganz anderes, ob sich bei Fälligkeit der bloßen Warenschuld Verkäufer und Käufer oder ob sich bei Fälligkeit des Wechsels der Käufer und ein Dritter gegenüberstehen: dem Lieferanten gegenüber wird es der Käufer ungleich eher zu einer Hinausschiebung des Zahlungszieles kommen lassen, die hier ein Internum bleibt, wie gegenüber einem Fremden, der von der Kreditwürdigkeit des Käufers einen üblen Eindruck erhalten müßte. Das mag auch der Grund sein, weshalb manche Käufer sich nur schwer oder überhaupt gar nicht bereit finden lassen, auf die Bedingung einzugehen, daß der Verkäufer auf sie trassieren darf*).

*) In diesem Zusammenhange soll eine dritte, wohl weniger in deutschen, hingegen in österreichischen Geschäftskreisen weiter verbreitete Sitte Erwähnung finden, sich vor Fälligkeit der Warenforderungen Geld zu verschaffen. Gemeint ist die Ver-

Viel leichter, als zu Anfang, dürfte gegenwärtig die Frage zu beantworten sein, warum im Warenhandel bei Inventarisierung der aus Warenlieferungen herrührenden Debitorenbeträge, die noch nicht fällig sind, kein Diskontoabzug gemacht zu werden pflegt. Denn entweder ist zur Zeit der Inventur die für Kürzung des Kassaskontos laufende Frist noch nicht vorüber. Dann weiß eben der Verkäufer noch nicht bestimmt, ob auf Grund des Skontos eine Kürzung vorzunehmen ist oder nicht. Oder diese Frist ist zur Zeit der Inventur schon verstrichen. Dann ist ebenfalls nicht außer Zweifel gestellt, ob der Debitorenbetrag um den gewöhnlichen Diskont zu kürzen ist, weil es durchgehend keineswegs etwa feststeht, daß der Abnehmer genau zum Fälligkeitstermin Zahlung leisten wird. Was insbesondere Detailisten im Verhältnis zu ihren Lieferanten in Zielüberschreitungen leisten, ist ganz erstaunlich, und in gewissen Branchen ist man geradezu berechtigt zu sagen: wenn etwas als Erfahrungstatsache zu gelten hat, so ist es die, daß die Detailisten das Ziel nicht innehalten werden.

Allerdings könnte ein Nicht-Kenner des Verkehrslebens einwenden: die etwaige Zielüberschreitung des Abnehmers könnte doch für den Lieferanten nicht im geringsten hinderlich sein, bei der Inventur den Wert der Warenforderungen unter Abzug von Zwischenzinsen bis zum Ziele zu berechnen, und mit dem Ziele wäre also der Zeitwert der Forderung gegeben. Nun, wer so argumentiert, verrät dadurch, daß ihm die praktischen Verhältnisse fremd sind. Gewiß, die Zielüberschreitung an sich bietet kein Hindernis dar. Dahingegen ist mit der Erreichung des Zieles der Zeitwert der Warenforderung absolut nicht gegeben. Nur in verhältnismäßig wenigen Fällen nämlich wird der Verkäufer, in der Befürchtung, den Kunden zu verlieren, den mit der Bezahlung säumigen Käufer verklagen oder ihn auch nur Zinsen in Ansatz bringen; das nähere hierzu vergl. § 45. Wenn also von Fälligkeit an keine Verzugszinsen zur Forderung hinzutreten werden, dann wäre es auch prinzipiell falsch, von der Fälligkeit rückwärts Zwischenzinsen von der Forderung abzusetzen.

Bereits damit ist das Problem, den Wert noch nicht fälliger Warenforderungen durch Abzug von Zwischenzinsen zu berechnen,

---

pfändung, korrekter: die zu Pfandzwecken vorgenommene Abtretung — Übereignung — der betr. Warenforderung an dritte, die hierauf Kredit, sei es in Bar, sei es in Waren, gewähren. Diese Manipulation wird in Österreich „Eskontiren" oder „Beleihen des Hauptbuches" genannt.

endgültig abgetan. Das sprechen auch Petersen-Pechmann S. 534 mit den offenbar auf die vorbeschriebenen Umstände hindeutenden Worten aus: „Eine Kürzung der Forderungen gegen die Abnehmer der eigenen oder der Verbindlichkeiten gegen die Verkäufer der bezogenen Waren durch Zwischenzinsen würde schwer ausführbar sein, weil man wohl den Verfalltag, nicht aber den Tag der Zahlung mit Sicherheit bestimmen kann."

Allenfalls wird der Verkäufer diejenige Ungewißheit, die über den Zeitpunkt des Eingangs einer Forderung besteht, zusammen mit anderen Ungewißheiten in Anschlag bringen, die über den später erfolgenden Eingang des Forderungsbetrages bestehen. Der Verkäufer schätzt dann nicht den einzelnen Debitorenposten, sondern die Summe aller Debitoren, und zwar nicht auf einem speziellen, sondern auf die Gesamtheit derjenigen Umstände hin, die die volle Berichtigung der gesamten Außenstände mehr oder minder zweifelhaft erscheinen lassen. Hierbei kommen hauptsächlich in betracht, die bedenkliche Lage des Schuldners, dann die mitunter nicht zu vermeidenden Kürzungen für beanstandete Waren oder auch branchenübliche Kürzungen, die in der Abrundung einer gebrochenen Ziffer nach unten bestehen (zu dem letzteren s. Stern unter „Dekortkonto"). Hierüber, über die sogen. Kollektivabschreibungen, siehe unten § 48.

Die wichtigste Folgerung jedoch, die sich aus dem Skontowesen für die Beurteilung des Zeitwertes einer noch nicht fälligen Warenforderung ergibt, ist bisher noch gar nicht gezogen worden. Nehmen wir beispielsweise an, es handelte sich um die Bewertung einer Forderung, für die die Frist des Kassaskontos schon verstrichen wäre, so daß Ungewißheiten über den eventuellen Abzug des Skontos ausgeschlossen wären, und es handelte sich weiterhin um den Außenstand bei einem solchen Kunden, aus dessen bisheriger Schuldregulierungsweise der Lieferant auf den Eingang des Geldes zur Zeit des Zieles mit Wahrscheinlichkeit schließen könnte, so würde es immer noch ganz falsch sein, als den Zeitwert der betreffenden Forderung den um den gewöhnlichen Diskontsatz geminderten Nennbetrag zu bezeichnen. Denn es springt doch in die Augen: wenn die Kaufleute mit dem Kassaskonto so exorbitant hohe (wenigstens dem Nichtkaufmann exorbitant hoch scheinende) Prämien für den möglichst raschen Eingang des Geldes gewähren können, also das Zwei-, das Drei-, das Vier- und noch Mehrfache des gewöhnlichen Diskontsatzes, dann wird, so betrachtet, — und das ist die allein richtige Betrachtungsweise —, in Geld, dem allgemeinen Wertmaßstab ausgedrückt, auch zur Zeit der Inventur die erst

ſpäter eingehende Forderung noch viel weniger wert ſein, als den Nominalbetrag der Forderung, wenn man ihn um das bloße Simplum des Diskontſatzes vermindert.

Um bei dem obigen Beiſpiel zu bleiben: bei der bilanzmäßigen Aufnahme einer Warenforderung ſind 35 Tage der 90tägigen Zahlungsfriſt vorüber, und der Inventariſierende hatte für Bezahlung innerhalb der erſten 30 Tage 2 Prozent Skonto verſprochen gehabt. Dann iſt doch der zwingende Schluß: ein Forderungsbetrag, von dem ſich der Lieferant noch am 30. Tage der Zahlungsfriſt hätte 10 Prozent pro anno abziehen laſſen, der kann doch nach Verlauf von fünf weiteren Tagen nicht bloß um den gewöhnlichen Diskontſatz, alſo z. B. um $3^3/_4$ Prozent, ſondern der müßte um bedeutend höhere Prozentſätze gekürzt werden, wenn man den Wert zutreffend ausdrücken wollte, den der erſt ſpäter eingehende Geldbetrag gegenwärtig, zur Zeit der Inventur, für den Inventariſierenden beſitzt.

Damit berühren wir den innerſten Kern des Bewertungsproblems überhaupt: die ſogen. Liquidität. Das A und das O der kaufmänniſchen Finanzpolitik iſt die Liquidität, die Gebarung mit dem kaufmänniſchen Geſchäftsvermögens konzentriert ſich im Punkte der Liquidität und wird nur aus ihr heraus verſtändlich. Die Liquidität iſt die letzte Urſache, weshalb auf das illiquide, d. h. auf das Anlagevermögen abgeſchrieben wird, ſie iſt es auch, der zu Liebe die Kaufleute ihre Waren nicht, wie der Geſetzgeber und die Juriſten es für richtig halten, zum Gegenwartswerte, ſondern zu dem Selbſtkoſtenpreiſe, als dem durchſchnittlich niedrigeren Preiſe einſetzen. Zu vergl. das 9. Kapitel.

Hiernach hat der Verfaſſer allerdings einen wohlberechtigten Einwurf zu gewärtigen: wäre das eben Geſagte in der Tat richtig, wäre alſo insbeſondere eine noch nicht fällige Warenforderung am Tage der Inventur viel weniger wert, als den Nominalbetrag, ſofern man ihn um den gewöhnlichen Diskontſatz mindert, ſo müßte ja, analog wie es bei Waren geſchieht, als Gegenwartswert ein noch viel niedrigerer Betrag, als der Nominalbetrag der Warenforderung gewählt werden. Es müßte — ſo würde folgerichtig zu ſagen ſein — dann eben bedeutend mehr, als der gewöhnliche Diskont vom Forderungsbetrage abgeſetzt werden. Und wie wäre dann mit dieſem Prinzipe das in der Praxis übliche Verfahren vereinbar, ſogar den vollen Nominalbetrag für nicht fällige Warenforderungen einzuſetzen!

Darauf iſt zu erwidern: gewiß, der wirtſchaftliche Wert der Warenforderung würde prinzipiell bei weitem richtiger ver-

mittels einer erheblichen Herabsetzung des Nominalbetrages wiedergegeben werden. Nur müßte die scheinbar ganz einfache Manipulation, vom Nominalbetrag das Mehrfache des Diskontsatzes zu kürzen, auf unüberwindliche Hindernisse stoßen, die in der Buchführung liegen: was bei der Inventarisierung der Waren buchmäßig an sich schon naheliegt und ohne weiteres durchführbar ist, die Unterbewertung, das wird bei den Warendebitoren durch die in unserem Buchführungssystem begründete Art, Warendebitoren darzustellen, zur Unmöglichkeit. Aus diesen, also aus Gründen der Buchführungstechnik, hat die Abminderung zu unterbleiben, die wirtschaftlich unter dem Gesichtspunkte des wirklichen Zeitwertes an den noch nicht fälligen Warendebitoren vorzunehmen wäre — siehe § 49.

Mit dem eben behandelten, dem Kassaskonto, ist das im Warenverkehr gebräuchliche Skontowesen nicht erschöpft. Es gibt nämlich außerdem einen Warenskonto oder Warenrabatt. Damit hat es folgende Bewandtnis.

Der Fabrikant wie der Zwischenhändler, namentlich der letztere, werden sehr oft das Bedürfnis haben, ihre Kunden zu klassifizieren. In erster Linie wird es die mehr prompte oder die mehr schleppende Zahlungsweise der Abnehmer sein, die dem Lieferanten Veranlassung bietet, seine Kunden in verschiedene Kategorien einzuteilen; er wird deshalb solchen Kunden, die pünktlich zu regulieren pflegen, billigere Preise bewilligen, wie denjenigen Kunden, von denen er eine mehrmonatliche Zielüberschreitung zu erwarten hat. Aber es gibt noch andere Gründe, die Preise abzustufen. Demjenigen Kunden, der durchschnittlich bedeutend größere Warenposten entnimmt, wird der Verkäufer auch durchgehend billigere Preise anstellen können, als demjenigen Kunden, an den er ungleich weniger Waren absetzt. Schließlich kann auch die Bonität des Abnehmers zu einer Verschiedenheit in der Preisbemessung führen. Denn wenn der Kaufmann als Lieferant zu einem im Punkte der Zahlungsfähigkeit nicht ganz sicheren Abnehmer in Geschäftsverbindung tritt und ihm Kredit einräumt, so wird man es dem Lieferanten nicht verübeln können, wenn er für das ihm erwachsene Risiko eine Prämie in Form des Preiszuschlages in Ansatz bringt.

Es ist deshalb vielfach zu beobachten, daß ein Kaufmann für dieselbe Ware zwei oder auch drei Preise hat, und daß Kaufleute mit ausgebreiteter Kundschaft vier und fünf verschiedene Preise führen.

Geschickterweise wird nun die Verschiedenheit in der Preisbemessung von den Kaufleuten dazu benutzt, um ihre Preisofferten

gegenüber der Kundschaft in eine möglichst gefällig und koulant scheinende Form einzukleiden. Sie offerieren z. B. nicht dieselbe Ware dem einen mit 50, dem anderen mit 52 und einem Dritten mit 54, sondern sie sagen bei einer dreimonatlichen Frist zu demjenigen, dem sie die Ware zu 50 anbieten wollen: „54 Mark und 4 Prozent innerhalb 90 Tagen" und zu demjenigen, der die Ware zu 52 Mark erhalten soll „54 Mark und 2 Prozent Skonto innerhalb 90 Tagen", während der letzte schlechtweg die Ware zu 54 Mark angestellt erhält. Den der Abstufung in der Preisbemessung dienenden Skonto oder Rabatt nennt man gewöhnlich Warenskonto oder Warenrabatt.

Was die buchmäßige Behandlung dieses Skontos anbelangt, so wird er weder bei Ausschreiben der Faktura noch bei dem Eintragen des gelieferten Warenpostens in die Bücher dem Kunden in das Debet gestellt. Denn der wirkliche Preis einer Ware, für die ein Warenskonto bewilligt ist, vermindert sich von vorneherein um diesen Skonto. So betragen in unserem Beispiele die tatsächlichen Preise für die mit 4 bez. 2 Prozent Skonto zu 54 gehandelte Ware 50 und 52. Wie man sieht, verstehen sich die Prozentsätze des Warenskontos gleichfalls nicht für das Jahr, sondern für die Frist.

Waren- und Geldskonto gehen vielfach nebeneinander her, z. B. „90 Tage 4 Prozent. Innerhalb 30 Tagen 2 Prozent". Dann ist der Abnehmer befugt, nicht allein am Schlusse der Zahlungsfrist, also nach 3 Monaten, einen Skonto von 4 Prozent, sondern bei einer Zahlung innerhalb der ersten 30 Tage sogar einen Skonto von $4+2=6$ Prozent abzuziehen. — Es kommt aber auch vor, daß vom Verkäufer bloß ein Geldskonto bewilligt erscheint, während offenbar die besondere Höhe der Rabattziffer für den Willen der Kaufparteien spricht, die einheitliche in zwei Sonderziffern, d. h. den Skonto in einen Waren- und einen Geldskonto zu zerlegen. Das gibt leicht Anlaß zu Streitigkeiten, und eine ganze Reihe Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin in der Apt-Dove'schen Sammlung (Berlin bei Carl Heymann) ist über diese schwierige Frage ergangen.

Im Gegensatz zu den Warenforderungen sind die zur Zeit der Inventur vorhandenen Wechselbestände zu beurteilen. Denn die Wechsel stehen an Wertbedeutung dem wirklichen Gelde gleich, und für sie trifft der Satz zu, daß sie erst zur Zeit des Verfalles den Nominalbetrag wert sein werden und daß sie darum zur Zeit der Inventur um den Diskont der Zwischenfrist zu kürzen sind. Dazu führt Simon S. 423 aus: „Die Wechselsumme stellt den-

jenigen Betrag dar, welchen der Wechselschuldner bei Fälligkeit zahlen muß. Will er auf den Wechsel vor der Verfallzeit Geld erlangen, so wird die Vergütung für die Kapitalnutzung durch einen Abzug vom Kapitalbetrage (Diskonto) festgesetzt." Aus dem gleichen Grunde, wie die Erwerber von Wechseln, also vor allem die das Diskontogeschäft pflegenden Banken, bei Erwerb den Diskont absetzen, haben sie auch bei Aufnahme der Inventur die, in ihrem Portefeuille befindlichen Wechsel unter Verringerung um den Diskontsatz einzustellen.

Es ist jedoch dringend davor zu warnen, aus der Bewertung von Wechseln einen Rückschluß auf die Bewertung von Warenforderungen ziehen zu wollen. Denn die Verhältnisse sind hüben und drüben völlig verschiedenartig gestaltet.

§ 45. Zinsen und Zinseszinsen in der Bilanz. Das Verfehlte des Zinseszinsverbotes in § 248 Abs. 1 B.G.B.

Für gewöhnlich werden auf fällige Warenforderungen in der Bilanz keine Zinsen berechnet. Das mag auf den ersten Blick befremdlich erscheinen, doch ist die Erklärung dafür einfach genug. Denn wenn es richtig wäre, daß auf fällige Debitorenbeträge, die aus Warenlieferungen herrühren, bei Aufnahme der Bilanz Zinsen in Ansatz zu bringen wären, so müßten sich doch vor allem bei der Einziehung der Forderung Zinsen mit beitreiben lassen. Nun unterliegt allerdings das Recht des Kaufmanns auf Zinsen von fälligen Beträgen nicht den geringsten Zweifeln, aber ebenso unzweifelhaft ist es, daß der Kaufmann bei fortdauerndem Geschäftsverkehr von diesem Rechte keinen Gebrauch machen wird. Denn wollte er seinem Kunden jedesmal, wo dieser das Ziel überschreitet, Zinsen berechnen, so würde ihm dies übel vermerkt werden, und die Geschäftsverbindung müßte gefährdet sein*). Deshalb kann auch der Abnehmer von Waren im Durchschnittsfalle von der Voraussetzung ausgehen, keine Zinsen auf fällige Posten zahlen zu müssen. Mithin entfällt für den Kaufmann die Notwendigkeit, aus Anlaß der Inventur eine Zinsberechnung, und zwar

*) Wie unzutreffend es ist, die im Bankgewerbe übliche Zinsberechnung schlechthin auf den Warenhandel übertragen zu wollen, zeigt drastisch folgendes Vorkommnis: Jemand, der bisher nur bei Banken tätig gewesen war, hatte bei einem Industrieetablissement Stellung als Kaufmann genommen und den Kunden, ebenso wie er es bisher gewöhnt war, bei fälligen Posten Zinsen in Rechnung gestellt. Die Folge davon war zunächst Reklamation der betreffenden Kunden und schließlich die Entlassung des „korrekt rechnenden" Angestellten.

sowohl bei Aktiv- wie auch bei Passivbeträgen, die mit gelieferten und mit empfangenen Waren in Verbindung stehen, vorzunehmen.

Bloß dann, wenn der Kaufmann die Geschäftsverbindung mit dem betreffenden Kunden lösen will — Einklagen von Forderungen gegen einen allzu lässigen Zahler — oder wenn einer der im allgemeinen noch seltenen Fälle vorliegt, daß der Kunde die Zinsen infolge ihrer Branchenüblichkeit nicht als unbillig ansieht, wird der Lieferant auf die fälligen Debitorenposten Zinsen hinzurechnen dürfen und der Abnehmer Zinsen auf die fälligen Kreditorenposten hinzuzurechnen haben.

Im Warenverkehr, und zwar im Verhältnis vom Grossisten zum Kleinhändler, sind Zinsen so gut wie gar nicht gebräuchlich, und auch im Verkehr vom Fabrikanten zum Grossisten dürfte die Berechnung von Zinsen, sofern man sämtliche Branchen zur Betrachtung heranzieht, wohl auch noch nicht in der Mehrzahl und hauptsächlich dort zu finden sein, wo die genau kalkulierte Ware nur wenig Nutzen läßt, so daß mit dem Preise ein Ausfall durch Zinsen nicht verträglich ist.

Allerdings gehört zur vollständigen Darstellung dieses Themas: in neuerer Zeit beginnen die Verkäufer, gegen die Kredit- alias Borgwirtschaft der Käufer energisch Front zu machen. Es geschieht dies auf dem einzig möglichen Wege, dem des korporativen Zusammenschlusses mittels Preiskonventionen. Die Preiskonventionen betreffen nämlich nicht nur, wie Außenstehende leicht glauben können, die Höhe des Preises, sondern auch die Art der Schuldregulierung (in Zahlungnahme von Wechseln), den Kassaskonto, sowie, was hier interessiert, das Ziel: die dem Ringe angehörenden Verkäufer dürfen nur ein bestimmtes, gewöhnlich gegen früher eingeschränktes Ziel und nur einen bestimmten Kassaskonto gewähren und sind weiter gehalten, dem Kunden vom Fälligkeitstage an Zinsen zu berechnen. Es liegt in der Natur der Dinge, daß sich Preiskonventionen viel schwerer in den Kreisen des Zwischenhandels, als in denen der Fabrikanten durchsetzen lassen. Das ist der Grund, weshalb heute noch eine Zinsberechnung der Grossisten gegenüber den Detailisten nur hier und da anzutreffen ist.

Im Gegensatze zum Waren- werden im Bankverkehre stets Zinsen berechnet, sowohl von den Summen, die der Kunde ein-, wie von den Summen, die die Bank an ihn auszahlt. Die Ursache für die Zinsberechnung liegt in der Natur des Bankiergewerbes. Denn wer Geld erübrigt und bei der Bank einzahlt, verlangt natürlich Zinsen für die Kapitalnutzung und aus demselben Grunde die Bank ihrerseits von demjenigen, der ihren Kredit in Anspruch nimmt.

Sie berechnet also Zinsen von den Debitoren- wie den Kreditorenposten, setzt aber, und das ist der spezifische Bankverdienst, die Debet- höher, als die Kreditzinsen.

Nun berechnen die Banken von den ein- und ausgezahlten Beträgen nicht nur Zinsen, sie berechnen ganz allgemein und ohne daß die Bank mit ihren Kunden irgendwelche Vereinbarung getroffen hätte, auch Zinsen von dem Saldo, der sich schon bei dem früheren — jährlichen oder halbjährlichen — Kontokorrentabschluß ergeben hatte. In diesem Saldo waren also schon Zinsen mitenthalten gewesen. Wenn daher später von diesem Saldo wieder Zinsen in Rechnung gestellt werden, so gelangt man zu Zinseszinsen. Diese Zinseszinsberechnung ist jedenfalls bei Banken als eine gewohnheitsrechtliche Übung anzusehen, die sich — und das ist hier das entscheidende Moment — mit dem Gesetzesrechte nicht zu decken braucht. Ein Beispiel hierzu:

Ohne spezielle Abmachung mit der Bank in betreff von Zinsen oder Zinseszinsen entnehme ich von der Bank, die ich mittels Lombardierung von Effekten sicherstelle, im Laufe mehrerer Jahre darlehnsweise fortgesetzt eine Reihe von Beträgen. Ich meinerseits nehme keine Einzahlung vor. Dann ist auf ein solches Verhältnis der § 355 Hgb., der ja gegenseitige Ansprüche und Leistungen voraussetzt, nicht anwendbar. Denn die Verpfändung von Wertpapieren stellt keine Leistung dar, weder im kaufmännischen Sinne, s. oben § 43, noch im rechtlichen, im Sinne einer forderungsaufhebenden Tatsache; s. oben § 38. Übrigens wäre auch der Fall denkbar, daß ich als Inhaber einer ersten Firma von der Bank einen Blankokredit eingeräumt erhielte, d. h. daß ich ihr keine Sicherheit für meine Geldentnahmen zu geben brauchte.

Mag ich also die Bank lombardmäßig oder auf sonstige Weise gesichert oder auch nicht gesichert haben, keinesfalls entsprechen fortgesetzte einseitige Geldentnahmen den Erfordernissen des Kontokorrentes nach § 355 Hgb., und deshalb werden die Zinsen, die mir die Bank am Schlusse des zweiten Jahres von dem Saldo und damit auch von den Zinsen des ersten Jahres in Rechnung stellt, sich nicht aus dem § 355 Hgb. begründen lassen. Aber andererseits auch nicht aus dem § 248 B.G.B. Diese Gesetzesstelle nämlich erklärt in ihrem ersten Absatz die im voraus getroffene Vereinbarung über Zinseszinsen kraft zwingenden Rechtes für ungültig und gestattet, außer den Kontokorrentzinsen des § 355 Hgb., in ihrem zweiten Absatze bloß noch zwei weitere Ausnahmen: einmal das Abkommen über Zinseszinsen anläßlich von Darlehen, die eine Kreditanstalt unter Ausgabe von Schuldverschreibungen

gewährt, sowie weiter diejenigen Zinseszinsen, die zu gunsten der Kunden von Banken, Sparkassen und Kreditanstalten auf Zinsen der Einlagen verabredet werden.

Hiernach verleiht die Rechtsordnung nur demjenigen ein Anrecht auf Zinseszinsen, der sich auf ein Abkommen und zudem auf ein solches, das an ganz bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, zu stützen vermag.

In unserem Beispiele liegt aber nicht einmal ein Abkommen vor und, selbst wenn es getroffen wäre, so würde ihm das Gesetz die Gültigkeit versagen. Denn dann würden ja Zinseszinsen zu gunsten der Bank und nicht zu gunsten der Bankkunden vereinbart sein. Mithin muß aus mehr, wie aus einem Grunde ein Anspruch der Bank mir gegenüber auf Zinseszinsen rechtlich, d. h. nach dem Gesetzesrecht, unzulässig erscheinen. Ich würde deshalb, wenn mir die Bank den Kontokorrentabschluß des zweiten Jahres und die darin mitaufgeführten Zinsen von Zinsen des ersten Jahres zwecks Anerkenntnisses überreicht, das Verlangen von Zinseszinsen als ungerechtfertigt zurückweisen können. Hingegen nach der herrschenden Verkehrsanschauung steht der Bank ein wohlbegründeter Anspruch auf Zinseszinsen wider mich zu.

Wie unzulänglich die Bestimmungen unseres heutigen Gesetzes im Punkte der Zinseszinsen sind, tritt noch ungleich schärfer in folgender Gegenüberstellung zutage:

Das Gesetz enthält keine Einschränkung der Vertragsfreiheit in bezug auf die Höhe der Zinsen (die alleinige Ausnahme bildet die vorzeitige Kündbarkeit des Kapitales bei einem mehr, als sechsprozentigen Zinsfuß, § 247 B.G.B.). Die Vertragsfreiheit findet in betreff der Zinsen erst ihre Grenzen an einem Verstoß gegen die guten Sitten, § 138 B.G.B.: der Gesetzgeber hat wohlbedachtermaßen davon Abstand genommen, den Begriff des wucherischen Geschäftes allein von der Höhe der vertragsmäßigen Gegenleistung, also vor allem von Zinsen, abhängig zu machen und die Höhe der Zinsen schlechtweg zu dekretieren. Der Gesetzgeber hat es vielmehr dem Richter überlassen, unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles festzustellen, ob durch das Abkommen, also namentlich das Zinsenabkommen, die Notlage, der Leichtsinn oder die Unerfahrenheit des einen Kontrahenten ausgebeutet worden ist, und zwar näher in der Weise, daß der Betreffende dem anderen Vertragsteile eine solche Leistung gewährt oder versprochen haben muß, die zur Gegenleistung in einem auffälligen Mißverhältnis steht; zu vergl. die Urteile des Reichsgerichtes i. Entsch. des R. G. i. Str. Bd. III. S. 218, sowie in der Jur. Wochenschr., Jahrg. 1892

S. 139 und die Kommentare zum Reichswuchergesetze von Kahn, S. 33 ff., sowie von Koffka, S. 41 ff. — Infolge der ihnen eingeräumten Befugnis des freien Ermessens haben Gerichte auf Grund der Eigenart des Tatbestandes — geringfügiger Betrag und kurze Frist zur Rückzahlung des Darlehns — einen Zinssatz von 210 (in Buchstaben: zweihundertzehn) Prozent, auf das Jahr gerechnet, unbeanstandet gelassen, R. G. i. Str., Bd. III., S. 218; und es ist sehr wohl denkbar, daß im Geschäftsverkehr auch für langfristige Darlehen und größere Summen 10 bis 12 Prozent als eine, den jeweiligen Verhältnissen angepaßte Verzinsung angesehen werden.

Wenn ich jedoch einem deutschen Gerichte den oben bezeichneten Fall, wo mir die Bank ganz geringfügige Saldozinsen von Darlehnsbeträgen abfordert und ich sie ihr bestreite, zur Entscheidung vorlege, so ist dem Gericht durch das Gesetz die Möglichkeit benommen, ein der Verkehrsanschauung entsprechendes Urteil zu fällen und der Bank die Saldozinsen zuzusprechen. Es kann mithin vorkommen, daß es gestattet ist, von 100 Mark Kapital 10 bis 12 Prozent Zinsen auszubedingen, daß hingegen die Vereinbarung von Zinseszinsen von vorneherein mit dem gesetzlichen Merkmale des Unstatthaften versehen ist: die Zinseszinsen von 100 Mark würden, wenn man von dem gesetzlichen Zinsfuß des Handels, also von 5 Prozent, ausgeht, sich auf 25 (in Buchstaben: fünfundzwanzig) und zwar Pfennige belaufen!

Ein ebenso krasser Gegensatz zwischen erlaubten Zinsen und unerlaubten Zinseszinsen ist übrigens auch im Warenhandel möglich: der Kaufmann *A.* will seinen Kunden mit dem Preise soweit, wie er nur irgend kann, entgegenkommen, er bemißt also den Preis besonders niedrig, und zwar auf 100 Mark. Dann wird er auch, zumal als Fabrikant im Verhältnis zum Grossisten, wohl ohne Besorgnis Verzugszinsen berechnen dürfen. Gesetzt nun, der Posten wäre am 1. November fällig und am 31. Dezember, wo *A.* seine Bilanz aufstellt, noch nicht bezahlt, sondern die Berichtigung der Kaufpreisforderung erfolgte erst am 1. April, so wird *A.* zunächst am 31. Dezember zu dem Posten von 100 Mark 5 Prozent Zinsen für zwei Monate = 84 Pfennige hinzuschlagen und wird sodann am 1. April noch 5 Prozent Zinsen auf drei Monate von 100.84 Mark berechnen, so daß er sich für die fünf Monate Rückstand im ganzen 2.10 Mark bezahlen läßt. Davon ist jedoch nach dem Gesetze ein Pfennig unberechtigt, weil dieser Pfennig Zinseszinsen darstellt. Man würde nämlich bei direkter Zinsenberechnung, ohne das Einschieben des Saldos am 31. Dezember, zu einer Zinsvergütung von 2.09 Mark gelangen. — *A.*'s Kon-

kurrent hingegen, *B.*, der den hier fraglichen Kunden als säumigen Zahler kennt, schlägt die Entschädigung für erwartete Zahlungssäumnis gleich auf den Kaufpreis und stellt dem Kunden infolgedessen die Waren statt mit 100 Mark um 5 Mark höher, zu 105 Mark, an; s. hierzu unter Warenskonto in § 44. Nehmen wir weiter, um das Beispiel durchzuführen, als Tage der Fälligkeit und der Bezahlung gleichfalls den 1. November und den 1. April an, so ist *B.* imstande, auch ohne förmliche Zinsberechnung als Entgelt für die dem Kunden gewährte Kapitalnutzung auf fünf Monate 5 Mark, *A.* jedoch nur 2.10 Mark zu beanspruchen, und von *A.*'s 2.10 Mark ist überdies nach dem Gesetze noch ein Pfennig abzusetzen, da es sich ja um Zinseszinsen handelt!

Es ist klar, daß der Gesetzgeber seinen, im Ergebnis handgreiflich unhaltbaren Standpunkt nicht eingenommen hätte, wenn er nicht in einem Vorurteile gegen die wirtschaftliche Bedeutung der Zinseszinsen befangen gewesen wäre: in Verkennung der Bedürfnisse und der Anschauung des praktischen Verkehrslebens verbietet der Gesetzgeber die Zinseszinsen bis auf gewisse Ausnahmen. Die Zinseszinsen erwecken in ihm offenbar von vorneherein den Verdacht der Unangemessenheit der Gegenleistung. Wie dem Verfasser scheinen will, hat hier der bloße Ausdruck „Zinseszinsen" mitgewirkt, der gewissermaßen infolge Tradition anstößig klingt: er löst in Juristen die Vorstellung der unzulässigen, der wucherischen Vermögensausbeutung aus.

Hiernach sind die Bestimmungen als ein Mißgriff zu bezeichnen, gemäß denen die vereinbarten Zinseszinsen im allgemeinen verboten und nur ausnahmsweise in drei Fällen erlaubt sind. Die Verhältnisse der Zinseszinsen wären vielmehr zweckentsprechend dahin zu regeln gewesen, daß dem Richter anheimgestellt worden wäre, nicht allein über die Angemessenheit von Zinsen, sondern auch über die Angemessenheit von Zinseszinsen zu befinden, und zwar so, daß hier wie dort die Verkehrsanschauung die Normen für den jeweilig zur Aburteilung stehenden Fall abzugeben hätte. Die Angemessenheit von Zinseszinsen hätte sich ebensowohl auf die als vereinbart, wie auch auf die als üblich geforderten Zinseszinsen zu erstrecken.

Ist ohnehin die wirtschaftliche Vorstellung unzutreffend, die der Gesetzgeber von den Zinseszinsen besitzt, so wirkt, wie dies im § 355 Hgb. geschieht, die Verquickung zweier schwerer Fehler geradezu verhängnisvoll und fordert die Kritik doppelt heraus, die Verquickung nämlich einer verfehlten wirtschaftlichen Anschauung mit einer verfehlten begrifflichen Konstruktion des Kontokorrentes.

Denn der Kontokorrent bedeutet ja nichts weiter, wie die einheitliche Schuldertilgung. — Man braucht sich bloß im Anschluß an diese Ausführungen zu vergegenwärtigen, daß, abgesehen vom Bankverkehr, zwischen Kaufleuten die Berechnung von Zinsen und deshalb auch von Zinseszinsen verhältnismäßig nicht häufig anzutreffen ist, und man wird ohne weiteres erkennen, daß die Juristenmeinung falsch sein muß: in allen Fällen, wo keine Zinseszinsen berechnet würden, läge auch kein wirkliches Kontokorrentverhältnis vor. Die Gründe, wie diese Irrmeinung hat entstehen können, sind oben in § 38 dargetan.

Wenn im Zusammenhange mit der Bilanz und dem kaufmännischen Geschäftsvermögen von Zinsen die Rede ist, so wird schließlich derjenigen Zinsen Erwähnung zu tun sein, die sich der Kaufmann am Jahresschlusse von seiner Kapitaleinlage berechnet: es ist in der Geschäftswelt vielfach üblich, daß das Kapitalkonto bei Bilanzaufstellung gegen Zinsenkonto oder direkt gegen Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Betrage kreditiert wird, den die Kaufleute mit als Teil ihrer Einlage betrachten. Ihre Meinung geht offenbar dahin: wenn ich am 1. Januar ein Geschäft mit 10000 Mark beginne und — gegen Kassakonto — das Kapitalkonto kreditiere, so sind am 31. Dezember infolge Zeitablaufes als Einlage nicht nur 10000 Mark, sondern weiter auch diejenigen Zinsen anzusehen, die die 10000 Mark im Wege einer sicheren Anlage getragen hätten, also etwa 4 Prozent = 400 Mark. Aus diesem Gesichtspunkte kürze ich das Geschäftsresultat am Jahresschlusse unter Erhöhung des Kapitalkontos um 400 Mark. — Eine solche Zinsenberechnung ist also nur in übertragener Bedeutung zu verstehen: die so berechneten Zinsen vermindern tatsächlich den Geschäftserfolg in keiner Weise. Ausführlich hierüber Maatz S. 2, 13, 122, 124.

Eine derartige Zinsberechnung hat eine besondere Bedeutung, wenn bei offenen oder stillen Handelsgesellschaften die Kapitalkonten der verschiedenen Sozien am Jahresschlusse für eine der Einlage entsprechende Verzinsung erkannt werden: damit soll der Jahresgewinn in Höhe eines bestimmten Zinssatzes den verschiedenen Teilhabern nach Maßgabe des bisherigen Standes ihrer Kapitalkonten zugewiesen werden.

Der Grund für einen solchen Verteilungsmodus ist darin zu erblicken, daß nach Absicht der Gesellschafter ein jeder von ihnen am Jahresgewinn vor allem mit Rücksicht auf sein in die Gesellschaft eingebrachtes Vermögen zu partizipieren hat; also wer mehr Vermögen eingelegt hat, dem soll, wenigstens in Höhe des ver-

einbarten Zinssatzes, auch ein höherer Gewinnanteil gebühren. — Dieser in Handelskreisen weitverbreiteten Anschauung ist auch vom Gesetze Rechnung getragen worden, zu vergl. Art. 106 des alten und § 121 des neuen Handelsgesetzbuches, und zwar hat nach Art. 106 sechs und nach § 121 vier Prozent als der für die Gewinnverteilung maßgebende Zinssatz zu gelten.

Eine noch weitergehende Wirkung kann die Berechnung von Zinsen auf die Einlagen der Gesellschafter als Verschiebung in der Beteiligungsziffer, nämlich dann gewinnen, wenn ein Gewinn überhaupt nicht oder nicht in Höhe des vereinbarten oder gesetzlichen Satzes erzielt worden ist und dessenungeachtet nach der Vereinbarung oder nach dem Gesetze, auf dem die Zinsrechnung beruht, eine Zuschreibung von Zinsen auf den einzelnen Kapitalkonten stattfinden soll. Die notwendige Folge davon ist nämlich die, daß die Kapitalkonten mit geringerem oder mit gar keinem Bestande eine Verminderung des Bestandes bez. eine Zunahme des Fehlbetrages auf Kosten derjenigen Kapitalkonten erfahren, die eine höhere Bestandsziffer aufweisen: Einerseits sind ja unter allen Umständen den Kapitalkonten Zinsen zuzuschreiben; andererseits kann, wenn das Reinvermögen sich im Laufe der letzten Jahre gar nicht oder nicht in Höhe des betreffenden Zinssatzes vermehrt hat, die Berechnung fester Zinsen zu gunsten der Kapitalkonten und zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung nur in der Weise vor sich gehen, daß über die Gewinn- und Verlustrechnung hinweg von den Zinsen der größeren Einlage in Höhe der Differenz die kleinere Einlage mitbetroffen, daß sie mithin insoweit herabgesetzt wird.

Ein Beispiel: an einer Handelsgesellschaft sind *A.* mit 10000 Mark und *B.* mit 30000 Mark beteiligt. Der Verlust ist von jedem Sozius zur Hälfte zu tragen, sei es nun, daß diese Bestimmung auf ausdrücklichem Abkommen oder auf dem Gesetze, § 121 Abs. 3 HGB., beruht. Das Jahresergebnis besteht in einem Verluste von 6000 Mark. Dazu treten noch 4 Prozent Zinsen, die vertragsmäßig von den Einlagen zu berechnen sind, demnach 400 Mark von der *A.*'schen und 1200 Mark von der *B.*'schen Einlage, in Summa 1600 Mark. Diese 1600 Mark vergrößern rechnungsmäßig den Verlust auf 7600 Mark. Davon sind je 3800 Mark auf die Kapitalkonten von *A.* und *B.* zu übertragen, so daß *A.*'s Einlage nunmehr mit 6200 Mark und diejenige *B.*'s mit 26200 Mark zu Buche steht.

Dabei ist nun zu beachten: in denjenigen 3800 Mark, die vom *A.*'schen Kapitalkonto abgehen, stecken nicht allein 400 Mark

Zinsen, die von seiner eigenen, sondern noch andere 400 Mark, die von der *B.*'schen Einlage herrühren.

Im Resultate tritt demnach eine Verschiebung in der Beteiligungsziffer durch Einwirken des einen Kapitalkontos auf das andere ein.

Die feste Verzinsung entsprach dem Art. 106 des alten Handelsgesetzbuches, das ja gegenwärtig noch in Österreich gilt; desgleichen das Recht auf Zuwachs dieser Zinsen zur bisherigen Einlage. Mit Rücksicht auf die sich daraus ergebende Härte, wie sie vorstehend an einem Beispiel geschildert ist, ist im neuen § 121 die feste Verzinsung fallen gelassen und der § 121 ist dahin gefaßt worden: „Von dem Jahresgewinne gebührt jedem Gesellschafter zunächst ein Anteil in Höhe von vier vom Hundert seines Kapitalanteiles. Reicht der Jahresgewinn hierzu nicht aus, so bestimmen sich die Anteile nach einem entsprechend niedrigerem Satze." Zu vergl. Materialien zum Hgb. S. 42.

Übrigens berührt die infolge der Berechnung fester Zinsen eintretende Veränderung in der Beteiligungsziffer das Gebiet der sogen. Verhältnisbewertung; s. darüber das 12. Kapitel.

§ 46. Die Zahlungsfähigkeit des Schuldners als Schätzungsgegenstand.

Wenn der Kaufmann bei Aufnahme der Inventur die Außenstände daraufhin durchgeht, ob und inwieweit er auf ihren Eingang rechnen kann, so bereitet die Erwägung dieses Umstandes aus mehr wie einem Grunde erhebliche Schwierigkeiten, ja zum Teile unüberwindbare Hindernisse. Diejenige Frage, die hierbei naturgemäß in den Vordergrund tritt, ist die nach der „Bonität" der Debitoren.

Worauf stützt nun der Inventarisierende seine Ansicht über die wirtschaftliche Lage seiner Kunden? Bei Anknüpfung neuer Geschäftsverbindungen wird sich der Lieferant von Auskunfteien und, soweit es möglich ist, von seiten seiner Geschäftsfreunde Rat über die Kreditwürdigkeit des Betreffenden einholen, und ist er dann zu ihm in geschäftliche Beziehungen getreten, so hält er sich und muß sich im allgemeinen halten an die „Regulierungen" des Abnehmers: der Lieferant wird sein Urteil über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit seiner Kunden — notorisch gute Firmen natürlich ausgenommen — vorzugsweise auf die Art und Weise zurückführen, wie die Schuldner ihren Verbindlichkeiten nachkommen, ob pünktlich oder weniger pünktlich. Das Kriterium hat aber seine unleugbaren Schwächen. Denn die schleppende

Zahlungsweise eines Schuldners braucht nicht gerade darin ihren Grund zu haben, daß der Schuldner zur Fälligkeit nicht über die nötigen Mittel verfügt. Er kann im Gegenteil mit Mitteln sehr gut versehen sein und kann trotzdem den Zeitpunkt der Zahlung hinausschieben, um sich so einen Vorteil auf Kosten des kreditierenden Lieferanten zu verschaffen. Mancher Abnehmer wartet nämlich mit der Berichtigung seiner Schulden länger, als ihm erlaubt ist, weil er sehr wohl weiß, daß der Lieferant in der Besorgnis, den Kunden zu verlieren, ihm bei Überschreitung des Zieles nicht sogleich Zinsen abfordern wird; s. § 45. — Auch ist es denkbar, daß ein, zumal ein kleiner Geschäftsmann, mehr infolge lässiger Angewohnheit ein langsamer Zahler ist.

Es bestehen aber noch weitere Bedenken dagegen, die Regelmäßigkeit, mit der der Schuldner seine Verpflichtungen erfüllt, für den wirklich zutreffenden Maßstab seiner Vermögenslage zu halten.

Gerade deshalb nämlich, weil jeder Kaufmann weiß, daß seine Verhältnisse von anderen darnach beurteilt zu werden pflegen, wie er reguliert, wird er selbst in schwieriger Vermögensverfassung alles aufzubieten suchen, um wenigstens den Schein der Bonität zu wahren. Denn hält er die gewohnten Zahlungsfristen nicht mehr ein, so gefährdet er seinen Ruf, seine Kreditfähigkeit, kurz seine ganze Existenz. Darum wird es allerdings nicht zutreffen, daß ein Kunde, der anfangs pünktlich zahlt, sich dann aber Unregelmäßigkeiten zuschulden kommen läßt, zweifelhaft geworden ist. Aber der umgekehrte Schluß, daß die Verhältnisse jedes, der in seiner Zahlungsweise nichts Auffälliges hat bemerkbar werden lassen, zweifelsfrei und wohlgeordnet wären, müßte ein Trugschluß, ein Argumentieren post hoc ergo propter hoc sein. Vielmehr wird ein Kaufmann, der nicht ungeschickt zu Werke geht, sehr wohl seine bereits bedenklich gewordene Lage der Mehrzahl seiner Gläubiger gegenüber noch eine Zeitlang durch ununterbrochene, wenn auch mit äußerster Mühe aufgebrachte Zahlungen verschleiern können. Und dabei werden ihm nicht selten gerade — die großen Gläubiger Vorschub leisten. Denn in eigenem Interesse werden Gläubiger aus besonders umfangreichen Forderungen geneigt sein, ihren, wie sie wissen, in einer Krise befindlichen Schuldner darüber hinwegzuhelfen. Sie werden ihm zum mindesten den bisherigen Kredit nicht entziehen und ihm wohl gar noch neuen Kredit gewähren; hierüber s. diesen Paragraph unten. Die Sitte, die Promptheit der Schuldenregulierung als Maßstab für die pekuniäre Leistungsfähigkeit des Kaufmannes zu betrachten, machen sich mit-

unter gewitzigte Debitoren zu Nutze: Sie befleißigen sich einige Zeit gegenüber einem Lieferanten, der Inhaber einer weitbekannten Firma ist, bei Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten der größten Genauigkeit, suchen dann nach anderen Geschäftsverbindungen und beziehen sich zum Beweise ihrer soliden Zahlungsweise auf die erste Firma. Die neuen Lieferanten, die solche im Vertrauen auf die Auskunft der ersten Firma werden, wissen dann ihrerseits weniger von einer pünktlichen Zahlungsweise, als von Einbußen zu berichten.

Hier und da mag wohl der Gläubiger einen genauen Einblick in die finanzielle Lage seiner Kunden gewinnen. Selbst jedoch ein derartiger Einblick nützt nur für eine gewisse Zeit und nicht auf die Dauer. Denn es müssen mit Rücksicht auf die naheliegende Möglichkeit, daß später eine Veränderung eintritt, die Orientierungen auch weiterhin fortgesetzt werden, um den Gläubiger vor einem falschen Urteil zu bewahren. Innerhalb eines weit ausgedehnten Kundenkreises den einzelnen stetig auf seine Zahlungsfähigkeit hin im Auge zu behalten, ist eine schwer zu bewältigende Aufgabe. Als einfachstes Mittel für diese Kontrolle steht dem Gläubiger zwar die Beobachtung der Zahlungsweise der Kunden zur Verfügung, aber doch immer nur in dem Sinne, daß, wer in Zahlungsstockungen geraten ist, nicht mehr als gut zu gelten hat. — Wie überhaupt bei jeder Schätzung, so wird besonders bei der Schätzung der Solvenz eines Kunden in Ermangelung fester Unterlagen der allgemeinen Erfahrung sowie der Vorsicht des Gläubigers eine große Bedeutung zukommen, und es kann nicht verwunderlich sein, wenn verschiedene Personen denselben Tatbestand verschieden ansehen, wenn z. B. der eine sein Guthaben bei einem bereits ins Wanken geratenen Schuldner noch für völlig gut ansieht und mit 100 Prozent ansetzt, während ein anderer das seinige mit 75, ein dritter mit 50 Prozent und womöglich ein vierter noch anders bewertet.

Sogar die allen Gläubigern bekannte Insolvenz eines Schuldners entzieht, von allem übrigen abgesehen, der Würdigung des Verlustumfanges jeden festen Boden: Gesetzt, ein Schuldner ist schon soweit, seine Gläubiger insgesamt um Gestundung oder um einen Nachlaß ersuchen zu müssen. Dann wird er allerdings der Gläubigerschaft den Stand seines Vermögens offen legen müssen. Aber es ist unmöglich, darauf eine verläßliche Schätzung des mutmaßlichen Ausfalles aufzubauen. Denn der Schuldner befindet sich in der steten Gefahr, daß das Konkursverfahren eröffnet wird, und gerät er in Konkurs, so hat dies Ereignis eine ganz erheb-

liche Entwertung des Vermögens zur Folge. Die Aufgabe des Konkursverwalters nämlich bringt es mit sich, alle Sachen, auch die dem Gebrauche dienenden, und zwar möglichst rasch, zu versilbern. Und die Dringlichkeit, mit der eine Sache zum Verkaufe angeboten wird, drückt viel stärker, wie man im allgemeinen anzunehmen geneigt ist, auf die Höhe des erzielten Preises.

Ferner gehen von dem Erlöse noch die Massekosten und -schulden ab. Der Rest macht dann gewöhnlich nur noch die Hälfte des vor Konkursbeginn vorhandenen Vermögens aus, und es ist nicht übertrieben, wenn man durchschnittlich den durch den Konkurs herbeigeführten Ausfall am Schuldvermögen auf 40 bis 60 Prozent veranschlagt. Dies bestätigt Gottschalck, der Direktor des deutschen Kreditorenverbandes, in seiner Schrift über „Abänderungen der deutschen Konkursordnung" mit den Worten: „Wenn ein Geschäft pari steht, d. h. wenn Aktiva und Passiva bei nicht ungünstiger Annahme gleich stehen, kommen im Konkurse nur zirka 50 Prozent heraus."

Darnach schweben die Bewertungen des Verlustes bei einem notorisch zahlungsunfähigen Schuldner eigentlich solange in der Luft, bis entweder sämtliche Gläubiger einem Vorschlag zu einem Akkord beigetreten sind oder der Konkurs ausgebrochen ist: nach der in Deutschland geltenden Konkursordnung ist die Ungewißheit über den Umfang des Ausfalles bei einem, noch nicht endgültig in Konkurs verfallenen Schuldner viel größer, als nach einer ganzen Reihe von ausländischen Konkursgesetzen. Denn in Deutschland gibt es im Gegensatze zu vielen Auslandsstaaten keinen sogen. Präventivakkord, d. h. der vor Eröffnung des förmlichen Konkursverfahrens zwischen einem Schuldner und seinen Gläubigern geschlossenen Vergleich ist nicht gesetzlich geregelt, dieser Akkord ist vor allem kein Zwangsakkord. Wenn also in Deutschland der Schuldner, der sich in Zahlungsschwierigkeiten befindet, mit dem allgemeinen Ersuchen um Gestundung oder auch um Schulderlaß an seine Gläubiger herantritt, so kann jeder, auch der kleinste Gläubiger, die Eröffnung des Konkursverfahrens herbeiführen und dadurch seine Mitgläubiger empfindlich schädigen. Und die Möglichkeit, daß ein Gläubiger so handeln wird, wird umso größer sein, je geringer der Betrag seiner Forderung ist: er kann auf die größeren und vorzüglich die ganz großen Gläubiger einen Druck dahin ausüben, daß ihm auf ihre Kosten Vorzugsbedingungen gewährt werden. Denn je größer eine Forderung ist, je mehr wird der Forderungsinhaber infolge der Wertminderung, die das Schuldenvermögen erfährt, geschädigt.

Gerade der letzterwähnte Umstand, die wertzerstörende Wirkung des Konkurses, rückt die Gefahr in das rechte Licht, die ein Geschäftsinhaber läuft, wenn er sich an einer Stelle mit einem besonders hohen Betrage engagiert: gewiß, es trifft zu, daß der Schuldner öfter in Abhängigkeit von seinen Gläubigern, namentlich von einem solchen Gläubiger geraten kann, der ihm viel kreditiert. Aber andererseits dürfte es nicht weniger richtig sein, daß vielfach umgekehrt der große Gläubiger in gewissem Sinne vom Schuldner abhängig werden wird. Denn ein solcher Gläubiger hat mit der Möglichkeit zu rechnen, daß er im Konkursfalle des Schuldners von einem beträchtlichen, auf direkten wie auf indirekten Wege eintretenden Vermögensverlust betroffen, ja daß wohl gar seine eigene wirtschaftliche Existenz mit bedroht wird. Darum hat man geradezu den Satz aufgestellt: die Quantität einer Forderung steht in umgekehrtem Verhältnis zu ihrer Qualität.

Wie soll sich nun in Hinblick auf die Eventualität des Zusammenbruches seines Schuldners, demgegenüber er sich in weite Kredite eingelassen hat, der Gläubiger verhalten, wenn er zu der Ansicht kommt oder wenn ihm der Schuldner direkt offenbart, daß er sich finanziell in einer üblen Lage befinde, wenigstens insoweit, als es dem Schuldner unmöglich ist, längere Zeit ohne den Kredit des betreffenden Gläubigers auszukommen. Man braucht nicht einmal auf das in der Praxis bedeutsame psychologische Moment zuzukommen, daß jemand sich gewöhnlich erst dann, wenn es absolut nicht anders geht, dazu versteht, einen umfangreichen Vermögensverlust als vorhanden oder gar die eigene Existenz als gefährdet anzusehen: bereits die objektive Würdigung des Sachverhaltes ist schwer genug, nämlich die Erwägung, daß meist eine bedeutende Wahrscheinlichkeit dafür sprechen wird, den Zusammenbruch des Schuldners zu vermeiden, eben dadurch, daß man ihm bis auf weiteres den bisherigen Kredit nicht entzieht oder ihm womöglich noch neuen Kredit gibt*). Die Frage, zu welchem Be-

*) Die Verknüpfung der Quantität einer Forderung mit ihrer Qualität hat bisweilen den Gläubiger aus einer solchen Forderung zu einer nicht einwandsfreien Handlungsweise veranlaßt. Wird nämlich der Gläubiger von anderer Seite um Auskunft über die Kreditwürdigkeit seines Schuldners angegangen, so braucht sich der Gläubiger bloß darauf zu beschränken, die Ziffer des eingeräumten Kredites zu nennen, um bei dem Anfragenden den Glauben zu erwecken, er, der Befragte, hielte in der Tat den Betreffenden in der Höhe des angegebenen Kredites für gut. Der Gläubiger verfolgt damit seinen eigenen Vorteil, ob auf lautere Weise, ist freilich eine andere Frage: der Kredit, den der Schuldner auf eine derartige Mitteilung hin von dem Dritten erhält, kann unter Umständen geeignet sein, den bereits zweifelhaften Schuldner wieder empor- und den Befragten zu einem besseren Schuldner

trage unter derartigen Verhältnissen die Forderung in die Bilanz einzustellen ist, dürfte wohl auf dem an Schwierigkeiten nicht gerade armen Gebiete der Bewertungsfragen eine der heikelsten sein.

In den Bereich dieser Erörterungen gehören noch nachstehende: Selbst wenn es um einen Schuldner schon sehr bedenklich aussieht, ja sogar, wenn er in Konkurs verfallen ist, braucht der Gläubiger, namentlich der große Gläubiger, unter Umständen nicht mit einem so beträchtlichen Vermögensausfalle zu rechnen, wie es zunächst den Anschein hat. Es liegt nämlich sehr nahe, daß die Gläubiger bestrebt sind, nach Möglichkeit den verderblichen Folgen vorzubeugen, die der Konkurs des Schuldners für die Gläubiger nach sich zieht. Schon seit geraumer Zeit ist nicht selten zu beobachten, daß die großen Gläubiger eines bedeutenderen, vorzüglich eines Industriebetriebes, der in Konkurs geraten ist oder dem der Konkurs nur droht, sich zu einer Gesellschaft, gewöhnlich einer solchen mit beschränkter Haftung, zusammentun, das Geschäft des Schuldners für ihre Forderungen unter gewissen Zuzahlungen, die den kleinen Gläubigern zugute kommen, übernehmen und nach den Illationen ihr Beteiligungsverhältnis bemessen. — Mit welchem Erfolge freilich das von den Gläubigern fortgesetzte Geschäft arbeiten wird, vermag zuletzt auch keiner von ihnen vorauszusehen. Aber jedenfalls wird durch den ins Auge genommenen Weiterbetrieb des Schuldner-Geschäftes ein neues Moment der Unsicherheit in die Schätzung des derzeitigen Außenstandes hineingetragen.

Das leitet über auf eine nicht minder interessante Tatsache, der im wirtschaftlichen Leben von Aktiengesellschaften eine bedeutsame Rolle zukommt: mitunter weisen die Bilanzen von Industriegesellschaften dermaßen hohe Lieferanten- und Bankschulden auf, daß der urteilsfähige Leser weiß, das Industrieunternehmen führt zurzeit seine finanzielle Existenz von „Bankes wegen". Wollte man hier auf die Forderungen der Lieferanten und der Bank den Satz von der gefährdenden Wirkung der Größe der Forderung anwenden, so müßten diese Posten in der Tat als dubios angesehen werden. Aber hier trifft der Satz nicht zu, vielmehr dürften regel-

---

zu verhelfen. Ja in einem, dem Verfasser bekannten Falle hat der Schuldner die ihm auf diese Weise zugeflossenen Mittel direkt dazu benutzt, den Auskunft erteilenden Gläubiger auszuzahlen. Überhaupt dürften manche, zumal große Gläubiger nicht abgeneigt sein, von einer ihnen gebotenen Gelegenheit Gebrauch zu machen und den Schuldner, der ihnen nicht mehr gut scheint, im Wege der Auskunftserteilung von sich weg- und einem andern zuzuloben. Darum dürften auch ihre Auskünfte mit einer gewissen Vorsicht aufzunehmen sein.

mäßig die Forderungen als noch sicher angesehen werden. Der Grund hierfür soll nicht etwa in einer vorhandenen Pfandbestellung gesucht werden. Ohne Zweifel, die Bank wird als Deckung genommen haben, wieviel und was sie hat bekommen können. (Deshalb dürften auch manchesmal die von industriellen Gesellschaften gestellten Sicherheiten im Punkte der Qualität vor einem kritischen Auge nicht bestehen.) Nein, man kann die Art und den Umfang dessen, was gewöhnlich unter Deckungsmittel verstanden wird, ganz beiseite lassen und man wird trotzdem die betreffenden Forderungen so gut, wie für nicht gefährdet halten dürfen.

Der Grund dafür ist: die Aktiengesellschaft ist gegenüber dem Privatunternehmen viel eher in der Lage, sich neues Vermögen zu beschaffen, das nötig ist, um die festgefahrenen Finanzen wieder flottzumachen. Denn wenn das in Schulden geratene Unternehmen in der Tat entwicklungsfähig und in der Lage ist, dauernd eine nicht unbedeutende Zinsenlast zu tragen, so wird eine Obligationsanleihe aufgenommen werden, die ja auch noch in Jahresraten rückzahlbar gemacht werden kann. Wenn es aber um die Verhältnisse der Gesellschaft weniger gut bestellt ist, dann werden eben — neue Aktien ausgegeben: die Bank oder ein sonstiger großer Gläubiger haben ja nur nötig, die Aktionäre vor die Frage des Seins oder des Nichtseins ihres Unternehmens zu stellen, um sie zur Emission einer neuen Serie Aktien geneigt zu machen. Denn bei einer eventuellen Katastrophe haben sich die Aktionäre dessen zu versehen: sie bekommen entweder überhaupt nichts oder jedenfalls nur einen geringen Teil ihrer Einlagen heraus, während die Gläubiger voraussichtlich voll oder doch zum größten Teile befriedigt werden.

Deshalb werden sich die Aktionäre die mit der Ausgabe neuer Aktien Hand in Hand gehende teilweise Entwertung ihrer Aktien nolens volens gefallen lassen. Denn eine solche findet stets statt. Selbst wenn nämlich, was jedoch bei Emission junger Aktien von seiten einer notleidenden Gesellschaft die Ausnahme sein würde, die jungen Aktien den alten im Range gleichgestellt würden, so würden schon infolge der bloßen Erhöhung des Aktienkapitals die alten Aktien in ihrem Werte gemindert oder, wie man sich auszudrücken pflegt, verwässert; denn ihr Gewinnbezugsrecht wird ja geschmälert. In der Regel aber werden, wie gesagt, nicht nur junge Aktien ausgegeben, sondern die jungen Aktien werden noch mit Vorzugsrechten ausgestattet: sonst würden sie schwerlich absatzfähig sein. Das wichtigste Recht nun in dieser Beziehung ist das Recht der neuen Aktien, eine Dividende in bestimmter Höhe, z. B. 4 oder

5 Prozent zu erhalten, bevor ein Gewinn auf die alten, die sogen. Stammaktien entfällt. Aber auch dabei bewendet es für gewöhnlich nicht: die alten Aktien werden außerdem zusammengelegt, d. h. es werden z. B. aus vier bisherigen Aktien drei neue gebildet. Mithin verlieren die bisherigen Aktien noch eine bestimmte Quote ihres Nominalwertes. Über das letztere, die sogen. Verhältnisbewertung, s. das 12. Kapitel.

Werden auf diese Weise von einem notleidenden Unternehmen Obligationen oder junge Aktien ausgegeben, so erhalten die großen Gläubiger in Anrechnung auf ihre Forderungen Obligationen bez. Aktien zugeteilt. Selbstverständlich haben die Gläubiger, namentlich die Bank, nicht die Absicht, die Papiere dauernd zu behalten, sondern sie wollen und können sie auch meist innerhalb gewisser Zeit wieder abstoßen. Wie sich deshalb die Verhältnisse der Industriegesellschaft auch in der Zukunft gestalten mögen: wenn sich späterhin in der Tat ein Minderwert der Aktien oder Obligationen herausstellen sollte, die Bank wird voraussichtlich zu dieser Zeit nichts oder nur wenig mehr davon in ihrem Besitze haben.

Solange also vor der Schaffung der Obligationen oder der jungen Aktien der Bank noch eine bedeutende Forderung an die Industriegesellschaft zusteht, hat die Bank infolge der hier geschilderten Umstände auch keine Ursache, die Größe des Außenstandes und zwar selbst bei einer finanziell nicht mehr ganz intakten Schuldnerin, als Moment für die Bewertung der Forderung heranzuziehen.

Hat ein Schuldner eine Bürgschaft, ein Faustpfand (Lombard) oder eine Hypothek bestellt und ist er zweifelhaft geworden, so wird natürlich die betreffende Sicherung beim Veranschlagen eines etwaigen Ausfalles als verlustmindernder Faktor zu berücksichtigen sein. Andererseits ist jedoch auch dem Umstande Rechnung zu tragen, daß gewisse Deckungsmittel gerade dann und gerade dadurch versagen werden, wenn daraus die Deckung entnommen werden soll. Würde beispielsweise ein bedeutender Posten desselben Effektes — man denke namentlich an Industriepapiere — vom Pfandnehmer zum Zwecke der Befriedigung an den Markt gebracht, so kann es nicht ausbleiben, daß durch das Angebot der Preis erheblich gedrückt, ja daß das betreffende Effekt direkt unverkäuflich gemacht wird. Oder der Inhaber eines industriellen Etablissements hat eine Hypothek auf sein Grundstück aufgenommen und ist später in Vermögensverfall geraten, so daß der Hypothekarier im Wege der Zwangsversteigerung gegen ihn vorgeht. Dann dürfte dieser nur zu leicht die Erfahrung machen,

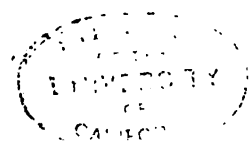

daß die Hypothek zwar vollen Wert besaß, solange der Fabrikbetrieb im Gange war, daß sie aber später minderwertig, wenn nicht völlig wertlos wurde, als der Betrieb stockte oder aufhörte. Und es dürfte hinreichend bekannt sein, daß bei allgemeinen Krisen die Kurse sämtlicher und deshalb auch der lombardierten Effekten in bedrohlicher Weise zurückgehen und daß zu solchen Zeiten außer dem Hauptschuldner auch noch die eventuellen Bürgen in Mitleidenschaft gezogen werden können.

§ 47. Die Existenz der Forderung als Schätzungsgegenstand.

Nicht geringere Schwierigkeiten, wie die Schätzung der Bonität eines Schuldners, bietet bei streitigen Forderungen die Schätzung ihrer Existenz. Denn ist eine Forderung bestritten, so sind entweder zweifelhafte Rechts- oder Tatfragen, bisweilen sogar beide Umstände zusammen zur Würdigung heranzuziehen, und selbst ein Jurist wird dann auf mehr oder minder unbestimmte Vermutungen über den Ausgang der Sache angewiesen sein. — Sieht man genauer zu, so werden nicht selten noch andere Momente hervortreten: wenn ein Geschäftsmann sich auf abgleitender Bahn befindet und seine Gläubiger im Wege der Klage gegen ihn vorzugehen beginnen, so wird der Betreffende — eine Wahrnehmung, die Richter und Anwälte oft genug machen können — bei Ausklagung seiner Schulden nun nicht etwa ohne weiteres ein Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil über sich ergehen lassen, sondern er wird nach irgend einem Vorwande suchen, um die Sache streitig zu machen. Er will eben nach außen hin seine Zahlungsunfähigkeit nicht zugeben und überdies die Zwangsvollstreckung solange als möglich hinausschieben. Das Motiv des Bestreitens wird für den klagenden Gläubiger zwar manchmal, nicht aber immer zu erkennen sein.

Eine ähnliche Erscheinung ist es, wenn dem Verkäufer einer Ware bei rückgehenden Konjunkturen mit einem Male von seinen Abnehmern unverhältnismäßig viele Posten beanstandet werden, oder daß sich die Käufer weigern, die Ware abzunehmen, mit der Behauptung, es wäre überhaupt kein Kaufabschluß zustande gekommen: die Käufer wollen selbst nicht den, durch den Preisrückgang eintretenden Schaden tragen, sondern auf den Verkäufer abwälzen und bedienen sich hierzu des naheliegenden Mittels, die Waren wegen angeblicher Mängel zu beanstanden bez. den Abschluß zu bestreiten. Ja manche verschmähen auch noch diese Bemäntelung und verlangen ganz offen und unter Hinweis auf den gefallenen Preis eine Ermäßigung ihrer Schuld.

Der Verkäufer wird dann oft genug gute Miene zum bösen Spiele machen und seinen Abnehmern mit einem Schulderlaß entgegenkommen, hauptsächlich, um sich den Kundenkreis zu wahren, dann aber auch, um unangenehme und langwierige Prozesse (Mängelprozesse!) zu vermeiden.

In diesem Zusammenhange dürfen auch die gewerbsmäßigen Chikaneure nicht übergangen werden. Man versteht darunter Abkäufer, die von vorneherein darauf ausgehen, dem Verkäufer die erdenklichsten Schwierigkeiten zu bereiten, um nachträglich den vertragsmäßigen Preis herunterzudrücken. Und wenn der Nachlaß nicht allzu sehr in das Gewicht fällt, wird der Lieferant sich meist mit dem Chikaneur zu einigen suchen. Denn es ist nicht jedermanns Sache, „Prinzipienprozesse" zu führen.

Er dürfte viel eher zu niedrig, als zu hoch gegriffen sein, wenn man ein Dritteil sämtlicher, zwischen Kaufleuten streitig verhandelter Klagen, namentlich diejenigen wegen verspäteter Lieferung sowie wegen Lieferung mangelhafter Ware, in letzter Linie auf eine der drei Ursachen, den gesunkenen Preis der Ware, die beginnende Zahlungsstockung und das gewerbsmäßige Preisdrücken des Abnehmers zurückführt.

Hiernach sind die Schwierigkeiten, die Existenz einer bestrittenen Forderung richtig zu taxieren, vielfach nicht sowohl auf dem rechtlichen Gebiete, als vielmehr in Faktoren zu suchen, die durchaus wirtschaftlicher Natur sind.

Aus Gründen ähnlicher Art ergibt sich, daß die durch eine Stelle im Staub — Staub § 40, Anm. 6, Simon S. 419, Lehmann-Ring § 40 No. 6, Gareis-Fuchsberger S. 133 — veranlaßte Kontroverse, ob bei einer verjährten Forderung der eventuelle Verjährungseinwand als Grund zur Abschreibung zu betrachten ist, eigentlich keine praktische, sondern mehr eine theoretische ist. Denn alle Erörterungen darüber, ob verjährte Forderungen vom Gläubiger wegen Besorgnis des Verjährungseinwandes abzusetzen sind oder nicht, sind deshalb so gut wie gegenstandslos, weil der Geschäftsinhaber doch keinesfalls unberichtige Debitorenposten — abgesehen von den Fällen der dauernden Kreditgewährung — bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in seinen Büchern belassen darf. Er muß nämlich, wenn anders er ein ordentlicher Kaufmann ist, schon längst vor Eintritt der Verjährung gegen die säumigen Schuldner im Klagewege vorgegangen sein oder von der Klageerhebung endgültig Abstand genommen haben. Das letztere ist aber nur dann denkbar, wenn die betreffenden Schuldner nicht einmal mehr der Kosten der Klage für wert zu erachten waren.

In einem solchen Falle sind jedoch die Posten als schlecht abzusetzen und nicht länger in den Bilanzen als Aktiva aufzuführen gewesen.

Sollte aber wirklich infolge besonderer Umstände eine Forderung bis zum Herannahen der Verjährungsfrist unbezahlt geblieben sein, dann wird sich eben der Geschäftsinhaber vor Eintritt der Verjährung ein diese unterbrechendes Schuldanerkenntnis verschaffen. Denn soviel praktische Rechtskunde darf man heute meist bei den Kaufleuten voraussetzen; überdies werden sie gewöhnlich in den Tagesblättern vor Jahresschluß auf die Verjährung sowie auf die Mittel, ihr zu begegnen, hingewiesen.

Wenn man aber schon grundsätzlich zu der obigen Kontroverse Stellung nehmen will, dann dürfte sie im Sinne der Gegner von Staub zu entscheiden sein. Staub sagt nämlich: „Ehrenhafte Leute pflegen den Verjährungseinwand nicht zu erheben, wenn sie die Forderung an sich anerkennen müßten; nach dem größeren oder geringeren Aussichten in dieser Hinsicht ist der Wert der Forderung abzuschätzen." Staub will also auf die Persönlichkeit des Schuldners abgestellt haben, ob auf seinen geschäftlichen Anstand zu rechnen ist. Dieses Argument hat etwas Bestechendes. In Wirklichkeit aber dürfte die nüchterne, in den Verhältnissen begründete Erwägung durchschlagen: in der Regel — und darauf kommt es an — hat ein Gläubiger von einem Schuldner, der es verstanden hat, die Bezahlung bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist zu verzögern, zu erwarten, daß sich der Schuldner nach Ablauf der Verjährungsfrist erst recht nicht gutwillig zur Bezahlung verstehen wird.

§ 48. Die Eigenart der Abschreibungen auf Debitoren.

Die beiden vorhergehenden Paragraphen handeln ebenso wie dieser von den Abschreibungen auf Debitoren. Im Gegensatze zu dem Inhalte der §§ 46, 47 bewegen sich die Ausführungen dieses Paragraphen mehr auf theoretischem Gebiete. Einerseits ist es unbedingt notwendig, die der Handhabung solcher Abschreibungen entgegenstehenden Hindernisse tatsächlicher Art möglichst vollständig zu schildern. Andererseits muß, wenn die Darstellung auch in theoretischer Beziehung erschöpfen soll, der Einfluß, den diese Schwierigkeiten auf den Begriff der Abschreibungen äußern, einer näheren Erörterung unterzogen werden: auch hier gilt es, festzustellen, wie sich der wirtschaftliche Gedanke und seine buchhaltungsmäßige Verwirklichung zueinander verhalten.

An sich bedeuten die auf der Debetseite des Bilanzkontos aufgeführten Debitorensalden die Überschüsse des weggegebenen über das empfangene Vermögen. Buchmäßig haben diese Überschüsse deshalb die Eigenschaft von Aktiven, weil sie in Hinblick auf ihre Wiedererstattung eben nicht als verlorenes, sondern als noch vorhandenes Vermögen anzusehen sind. Wenn hingegen gewisse Debitorenposten davon ausgenommen und mit Rücksicht, sei es auf die wirtschaftliche Lage des Empfängers der weggegebenen Leistungen, sei es auf die Rechtsbeständigkeit des Schuldverhältnisses, vom Debitorenkonto abgesetzt und der Verlustrechnung belastet werden, so gelangt damit buchmäßig der wirtschaftliche Gedanke zum Ausdruck, daß insoweit die Debitoren, die weggegebenen Leistungen, aufgehört haben, für das Geschäftsvermögen als Aktiven zu existieren.

Nun wird zwar dasselbe wirtschaftliche Ereignis, die Einbuße von Vermögensteilen, in der Buchführung wiedergegeben, wenn bei Waren, die veraltet, beschädigt oder sonst minderwertig geworden sind, eine Kürzung des Wertes vorgenommen oder wenn vom Anschaffungswerte der Gebrauchsgegenstände mit Beziehung auf ihren allmählichen Verbrauch die Jahresquote heruntergeschrieben wird. Hier findet also ebenfalls ein Kreditieren des betreffenden Aktivkontos und ein Debitieren der Gewinn- und Verlustrechnung statt. Trotzdem ist derjenige Vermögensverlust, der sich in den eben erwähnten Abschreibungen auf Veräußerungs- sowie auf Gebrauchsgegenstände ausspricht, keineswegs von derselben Art, wie derjenige Verlust, der durch Abschreibungen auf Debitoren bekundet wird.

Denn unter den regelmäßigen Absetzungen auf Gebrauchssachen wie unter den Abschreibungen auf Waren hat man sich endgültige Vermögensabgänge vorzustellen: nach dem gewöhnlichen Stande der Dinge haben hier die abgeschriebenen Vermögensteile als unwiderruflich verloren zu gelten. Hingegen besteht bei einem sehr beträchtlichen Teile derjenigen Abschreibungen, die auf Debitoren stattfinden, von vorneherein nicht die gleiche Gewißheit, sondern nur die überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Beträge von den betreffenden Kunden nicht eingehen werden. Denn es ist durchaus keine Seltenheit, daß Beträge, die früher als verloren angesehen und deshalb abgeschrieben worden waren, später noch eingehen. Nur in verhältnismäßig wenigen Fällen ist ein solcher Eingang für die Zukunft schlechterdings ausgeschlossen, nämlich eigentlich bloß dann, wenn sich der Gläubiger mit dem Schuldner innerhalb oder außerhalb des Prozesses oder Konkurses (Zwangsakkord!) vergleicht und auf einen Teil seiner

Forderung verzichtet, und ferner dann, wenn der Schuldner verstorben und sein Nachlaß überschuldet ist*).

An dieser Stelle ist einzuschalten: die bloß rechtliche Existenz einer Forderung ist keineswegs mit ihrer Existenz im wirtschaftlichem Sinne identisch, oder, wie es in der bei Fuisting II. S. 86 wiedergegebenen Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichtes heißt: „Der Rechtsbestand einer Forderung ist eine selbstverständliche Voraussetzung . . . Unbeitreiblich ist aber eine bestehende Forderung dann, wenn nach Lage der Umstände im Falle des Versuches der Beitreibung auf einen Erfolg so wenig zu zählen ist, daß der Forderung im Verkehr kein Wert mehr beigelegt wird. Nicht darauf kommt es an, ob die Möglichkeit, daß der Gläubiger befriedigt wird, ausgeschlossen ist — die Unmöglichkeit des Einganges tritt erst beim Untergange der Forderung ein —, sondern darauf, ob jene Möglichkeit eine so entfernte ist, daß die Forderung im Verkehre für wertlos erachtet werden muß." Ebenso E. i. St. Bd. V. S. 215**).

Das Oberverwaltungsgericht hat hier treffend den Kreis dessen umschrieben, was als guter Außenstand nicht mehr angesehen werden kann, und der Verfasser ist darum weit davon entfernt, irgend etwas daran auszusetzen: er tritt vielmehr diesen Ausführungen, insofern sie sich mit der wirtschaftlichen Anschauungsweise der Geschäftswelt decken, völlig bei. Gleichwohl darf bei einer begrifflichen Erörterung, bei einer Klarstellung der Beziehungen, die zwischen den buchmäßigen Abschreibungen auf Debitoren und den ihnen innewohnenden wirtschaftlichen Grundgedanken obwalten, nicht außer Acht gelassen werden, daß, wenn schon die größere Wahrscheinlichkeit für den Nichteingang der abgeschriebenen Beträge besteht, doch eben andererseits die Möglichkeit, die teils ganz, die teils weniger geringe, dafür gegeben ist, daß der Geschäftsinhaber

---

*) Die Erben eines überschuldeten Nachlasses werden mit ihrem Vermögen wohl nur ausnahmsweise von den Nachlaßgläubigern herangezogen werden können. Denn die beschränkbare Erbenhaftung — Haftung mit den Mitteln des Nachlasses — dürfte praktisch nur selten zu einer unbeschränkbaren werden.

**) Die analoge Anschauung findet sich in Betreff aufschiebend bedingter Forderungen in § 154 der Konkursordnung und in § 1986 des B.G.B. ausgesprochen. Darnach sind nämlich die, bei Verteilung im Konkurs- sowie im Verfahren der Nachlaßverwaltung auf suspensiv bedingte Forderungen entfallenden Beträge an sich vom Konkurs- bezw. vom Nachlaßverwalter sicher zu stellen. Eine Sicherstellung findet jedoch nicht statt „wenn die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung eine so entfernte ist, daß die bedingte Forderung einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht hat". Zu vergl. ferner § 916 der Zivilprozeßordnung.

die abgeschriebenen Summen noch erhält. Was hier gezeigt werden soll, ist vor allem, daß zwar formell-buchmäßig Vermögensteile als endgültig verloren bezeichnet werden, daß sie jedoch wirtschaftlich nicht die Eigenschaft eines definitiven Vermögensabganges besitzen, wie es bei den Abschreibungen auf veraltete oder aus einem sonstigen Grunde entwertete Waren oder bei den Jahresabschreibungen auf Gebrauchssachen der Fall ist.

Wie aus den §§ 46 und 47 hervorgeht, ist es für den Kaufmann eine sehr heikle Aufgabe, festzustellen, was er von seinen Außenständen als uneinbringlich abzusetzen hat. Denn auch wenn der Kaufmann bei Aufmachung der Jahresbilanz weiß oder gar bloß glaubt, daß bestimmte einzelne Außenstände nicht mehr sicher sind, so wird er noch keineswegs wissen oder auch nur mit annähernder Bestimmtheit anzugeben vermögen, wie weit sich sein Verlust erstreckt. Ja nicht einmal dadurch, daß der in Zahlungsstockungen geratene Schuldner seinen Gläubigern einen genauen Einblick in seine Vermögenslage gewährt, verschafft er ihnen eine unanfechtbare Grundlage dafür, ihren Verlust zu würdigen. Denn der betreffende Schuldner ist von der Gefahr der Konkurseröffnung und der damit verbundenen Vermögensentwertung bedroht. Der Gläubiger muß sich also stets mit Schätzungen begnügen, die zwar bei allen Vermögensstücken, jedoch bei den immateriellen Werten sowie bei den Debitoren wohl in ganz besonderem Grade, das Merkmal des Schwankenden, um nicht zu sagen, des Unzuverlässigen tragen, und wenn überhaupt etwas sicher ist, so ist es die Unsicherheit des Schuldners, nicht aber deren Umfang.

Immerhin mag dem Geschäftsinhaber von gewissen Schuldnern wenigstens soviel bekannt sein, daß sie nicht mehr gut stehen. Aber wohl von noch mehr Schuldnern, die tatsächlich bereits ins Wanken gekommen sind, wird ihm sogar dies längere Zeit hindurch verborgen bleiben müssen, zumal, wenn er einen umfangreichen Abnehmerkreis besitzt. Es bleibt hiernach bei der Inventur nur übrig, den Ausfall auf die Debitoren nicht nach der Bonität bestimmter Debitoren, sondern schlechthin nach dem Gesamtbetrage der Außenstände zu taxieren: der Geschäftsinhaber hat ausweislich der Bilanzen früherer Jahre so und so viel an seinen Debitoren eingebüßt. Diese Statistik legt er der Veranschlagung seines Verlustes in dem abzuschließenden Jahre zugrunde. Er muß sich doch bei einiger Überlegung selbst sagen, daß, wenn er bloß auf solche Außenstände Abschreibungen vornehmen würde, die, wie er weiß oder auch nur vermutet, gefährdet sind, die wirklich stattgefundenen Vermögensabgänge offenbar viel zu gering und daß

überdies die Abschreibungen auf die nachweisbar und vermutlich unsicheren Forderungen leicht zu niedrig angenommen sein könnten.

Deshalb wird vielfach, namentlich in Fabrikations- sowie in anderen Betrieben mit einer weit verbreiteten Kundschaft, von Anfang an darauf verzichtet, die Einzelforderung zu bewerten, und statt dessen wird die Gesamtheit der Forderungen zum Gegenstande der Bewertung gemacht: in früheren Jahren ist von den Debitoren ein gewisser Prozentsatz verloren gegangen, und diese Erfahrungstatsache überträgt man auf das gegenwärtige Rechnungsjahr und bemißt darnach den Ausfall an Guthaben*). Dabei haben Umstände, die jeweilig auf die Gesamtlage der Schuldner besonders einwirken, also allgemeine Konjunkturen sowie Konjunkturen gerade in den Geschäftszweigen, denen die Abnehmer vorzugsweise angehören, entsprechende Würdigung zu finden.

Wohlverstanden wird auch bei einem derartigen Verfahren nicht etwa ein in der Zukunft, sondern ein in der Gegenwart liegender Vermögensabgang bewertet. Es dürfte keineswegs überflüssig sein, dies hervorzuheben. Denn man wird bei einer weniger genauen Betrachtung der Dinge versucht sein, den abgeschätzten Wert deshalb in die Zukunft zu verlegen, weil allerdings erst die spätere Zeit darüber Aufschluß bringen wird, was an dem derzeitigen Schätzungsergebnis richtig ist. — Dafür, daß ein gegenwärtiger Verlust, und zwar auch bei Kollektivabschreibungen, abgesetzt wird, sprechen sich aus Bauer, Inventur und Bilanz S. 41, Simon S. 138 (s. auch Simon, Einkommensteuer S. 106), Maatz S. 115ff. sowie S. 196, Anm. 4, von Wilmowski S. 89, R. O. G. Bd. 25 S. 327, R. G. Bd. 22 S. 162, E. i. St. Bd. I. S. 362.

Hiernach gelangt man zu nachstehendem Ergebnis: Sei es, daß von Debitoren individuell, d. h. mit Beziehung auf bestimmte

*) Diese Sätze schwanken erheblich je nach der Branche sowie darnach, ob der Geschäftsinhaber besondere Sorgfalt auf die Zusammensetzung seiner Kundschaft verwendet oder auch nur verwenden kann. So werden Exportfirmen durchgehend höheren Verlusten ausgesetzt sein, wie Firmen mit Inlandsverkehr, und ein Kaufmann, der sich soeben niedergelassen hat und in das Geschäft zu kommen sucht, wird manchmal der Gefahr unterliegen, es mit der Qualität seiner Abnehmer nicht gerade genau zu nehmen. Nach Gottschalk brauchen Geschäfte mit sehr guter Kundschaft bloß einen geringfügigen Bruchteil, $^1/_8$ bis $^1/_4$ Prozent, abzusetzen, während Maatz S. 110 den Durchschnitt mit etwa 5 Prozent angibt; ähnlich Drapala i. Zeitschr. f. Buchh. Jahrg. 1900 S. 7. Darin sind dann gewöhnlich diejenigen Abzüge mit inbegriffen, die erfahrungsgemäß von den Abnehmern mit Berufung, sei es auf den Minderwert der Waare, sei es auf Bezahlung des Kaufpreises vor Ablauf des Zieles (Kassakonto), sei es auf die branchenübliche Abrundung gebrochener Summen nach unten, gemacht zu werden pflegen. Zu vergl. Maatz S. 111. Siehe auch Stern S. 157, sowie Reisch-Kreibig I. S. 124.

Forderungen, sei es, daß kollektiv, d. h. mit Beziehung auf die Summe aller Außenstände, abgeschrieben wird, stets wird durch die Abschreibung eine zur Zeit der Bilanzaufnahme schon stattgefundene Vermögensverminderung wiedergegeben. Trotzdem ergibt sich aus der Eventualnatur dieser Abschreibungen, näher: aus der doppelten Möglichkeit, daß derselbe Wertbetrag nicht vorhanden und daß er vorhanden ist (mag auch die Möglichkeit für das erstere größer sein) unabweisbar die Folge, daß diesem Schwebezustande in der Bilanz niemals der ziffernmäßig-kongruente Ausdruck verliehen werden kann. Denn man vermag sich niemals ein Vermögensobjekt in der Bilanz als nur eventuell existent aufgeführt zu denken, sondern entweder als existent oder als verloren. Ein drittes gibt es nicht. Der Kaufmann ist also bei der Inventur vor die Frage gestellt, zweifelhafte Forderungsbeträge entweder als Vollwerte oder als völlige non-valeurs zu betrachten.

Zieht man nun in Erwägung, daß zweifelhafte Forderungen, wenngleich nicht objektiv, so doch nach dem subjektiven Ermessen des Inventarisierenden als in Verlust geratene Vermögensteile zu beurteilen sind, so ist die Sitte der Kaufleute vollauf begreiflich und in Anbetracht einer vorsichtigen Vermögensgebarung durchaus zu billigen, dubiöse Außenstände in der Jahresrechnung als Einbuße zu behandeln. Dies darf jedoch, wie gesagt, bei Untersuchung des Wesens der Abschreibung auf zweifelhafte Debitoren niemals der Erkenntnis im Wege stehen: buchmäßig wird durch die Abschreibung des zweifelhaft gewordenen Forderungsbetrages der absolute Verlust eines Vermögensteiles ausgedrückt, der eigentlich nur als eventuell verloren dargestellt werden müßte. Ähnlich Maatz S. 115.

Nun gibt die Buchhaltung zwei Wege an die Hand, einen Vermögensabgang ersichtlich zu machen, einen direkten, von dem bisher allein gesprochen wurde, nämlich das Verringern des betreffenden Aktiv-, also hier des Debitorenkontos, vermittels Ausgleiches durch die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie ferner einen indirekten, indem das betreffende Aktivkonto unverändert gelassen, dafür aber ein Bewertungs- oder Korrektivkonto gebildet wird. Dieses hat folglich seine Stellung auf der Passivseite des Bilanzkontos zu finden. Der Passivposten, der als Gegengewicht für die, unter den Debitoren mit inbegriffenen und vom Debitorenkonto wegen Dubiosität eigentlich abzusetzenden Außenstände dient, führt meist die Bezeichnung Delkrederekonto oder Dubiosenkonto*). Es

*) Mit dem Aktivposten „Dubiosenkonto", dem man ebenfalls zuweilen in Bilanzen antrifft, hat es folgende Bewandtnis: der Geschäftsinhaber überträgt zu

ist dafür auch „Delkrederefond" üblich und zuweilen auch das gleichbedeutende „Dubiosenreservekonto". Ja, auch der Zwitter „Delkrederefondkonto" ist anzutreffen, und gerade Belohlawek vertritt in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift f. Buchh. Jahrg. 1901 S. 173 ff. die Meinung, daß der Doppelname „Delkrederefondkonto" die Sachlage am besten kennzeichne, während ihn Simon S. 140 Anm. 71 als barbarisch verwirft.

Bereits das ist bemerkenswert. Denn in der Buchhaltung pflegt „Konto" gegensätzlich zu „Fond" gebraucht zu werden, und in technischem Sinne würde „Delkrederekonto" mehr auf einen Korrektiv- und „Delkrederefond" mehr auf einen Reservepostten hindeuten. Und gerade deswegen verwahrt sich Simon S. 140 und weiter Knappe S. 36 ganz energisch gegen die Benennung „Delkrederefond", indem beide Autoren davon ausgehen, daß man ein bloßes Bewertungskonto vor sich habe. Auch dadurch setzen sie sich in völligen Widerspruch mit den namhaftesten Fachschriftstellern. Denn Belohlawek spricht sich für ein transitorisches Konto aus, während der von ihm zitierte Stein sowie Drapala i. Zeitschr. f. Buchh. Jahrg. 1900 S. 7 auf dem Standpunkte des Reservekontos stehen.

Woher kommt diese augenfällige Erscheinung, daß über die Natur eines anscheinend ganz selbstverständlichen Bilanzpostens die Meinungen derart auseinandergehen? Die Antwort dürfte in den voraufgegangenen Erörterungen gegeben sein. Offenbar läßt an sich das Anführen der zweifelhaften Forderungsbeträge in Form eines Passivpostens eine mehrfache Deutung zu. Infolgedessen werden Zweifel und Bedenken darüber rege, was es mit den zweifelhaften Außenständen auf sich habe. Je nachdem der Beschauer bei dieser

---

dem Zeitpunkte, wo er überzeugt wird, eine Forderung nicht voll hereinzubekommen, den gesamten Betrag vom bisherigen auf das Konto Dubioso. Bei Bilanzaufstellung wird von dem Bestand dieses Kontos, das sich durch inzwischen eingegangene Zahlungen auch verringert haben kann, der als verloren betrachtete Teil der Gewinn- und Verlustrechnung belastet, während der für gut gehaltene Teil als Aktivum figuriert. Dieses Dubiosenkonto stellt mithin eine Unterart des allgemeinen Debitorenkontos dar. Zu vergl. Reisch-Kreibig I. S. 123, Allina i. Zeitschr. f. Buchh. Jahrg. 1899 S. 6, Drapala ebenda Jahrg. 1900 S. 7, Stern S. 168, Knappe S. 36.

Wenn der Geschäftsinhaber wissentlich über den individuell oder kollektiv geschätzten Verlustbetrag hinaus Abschreibungen vornimmt, so liegt insoweit keine Abschreibung mehr, sondern eine Reservestellung vor. Denn hier handelt es sich ganz klarerweise nicht mehr um Verluste, die wirtschaftlich die abgelaufene, sondern um Verluste, die die kommende Rechnungsperiode betreffen. Insofern derartige Abschreibungen in Frage kommen, wird mithin das Delkredere- oder Dubiosenkonto zum Reservekonto. Siehe auch Maatz S. 201 und von Wilmowski S. 95.

Betrachtung sein Augenmerk mehr der Endgültigkeit oder mehr der Eventualität des Vermögensverlustes zuwendet, wird er einerseits auf den Untergang, andererseits auf die Fortexistenz des abgeschriebenen Vermögensstückes hingeführt. Daher wird der Passivposten, der die abgesetzten Summen enthält, von dem einen als Bewertungskonto, von dem anderen als Reservepoſten aufgefaßt und benannt, sofern man nicht einen Mittelweg einschlägt, wie es Belohlawek tut. Jedenfalls dürfte die Belohlawek'sche Benennung den Sachverhalt am besten charakterisieren. Der Verfasser sieht jedoch an dieser Stelle davon ab, vom Standpunkte des Begriffes aus für oder wider eine ganz bestimmte Meinung über das Wesen des mehrerwähnten Kontos Stellung zu nehmen, — am Ende läßt sich für jede etwas Richtiges vorbringen —, es ist ihm hier allein um den Nachweis zu tun, daß sich in der Verschiedenheit der Ansichten und der Namengebung die zwiespältige Natur, der Eventualcharakter dieser Art von Abschreibungen, wiederspiegelt.

§ 49. Der buchmäßige Begriff des Gewinnes und des Verlustes bei Warenforderungen, sowie die Unmöglichkeit, den Zeitwert von Warenforderungen richtig darzustellen. Die Bewertung verkaufter, aber noch nicht übergebener Waren.

Oben im § 39 ist eingehend ausgeführt worden, daß der Saldo des Kreditorenkontos an sich nichts weiter, als den Überschuß der empfangenen über die gegebenen Leistungen bedeutet und umgekehrt der Saldo des Debitorenkontos nichts weiter, als den Überschuß der gegebenen über die empfangenen Leistungen. Das buchmäßige Prinzip ist jedoch tatsächlich allein beim Kreditorenkonto streng gewahrt, hingegen ist es bei dem aus Warenlieferungen herrührenden Debitorenposten nicht mehr scharf durchgeführt. Um dies zu zeigen, geht man am besten vom Warenkonto aus. Denn bereits das Warenkonto befindet sich nicht mehr in völliger Übereinstimmung mit den eigentlichen Buchführungsprinzipien, und zwar ist es die Kredit-(Ausgangs-)seite, die eine buchmäßige Anomalie aufweist.

Gesetzt, ich verkaufe als Händler oder als Fabrikant ein Stück Ware, das mich 950 Mark anzuschaffen oder herzustellen kostet, für 1000 Mark bar, so werden je 1000 Mark in die Kreditseite des Waren- und in die Debetseite des Kassakontos eingetragen. Dadurch nun, daß man das Warenkonto in Höhe von 1000 Mark erkennt, begeht man, wie Schär-Langenscheidt § 41, 3 zutreffend

ausführen, einen doppelten Fehler: „Einmal kommt," — so sagen die zitierten Autoren —, „die dadurch erzielte Vermögensvermehrung von 50 Mark (Gewinn) nicht zum Ausdruck, indem nach der angegebenen Buchungsweise das Geschäft überhaupt nicht in das Kapitalkonto," — als das Konto des reinen Vermögens, s. unten §§ 51, 52 —, „eingetragen wird; sodann wird der Warenvorrat," — der auf der Debetseite mit der Ziffer der Herstellungs- oder Anschaffungskosten ausgewiesen wird —, „durch diesen Ausgangswert von 1000 Mark um diese Summe vermindert, trotzdem derselbe tatsächlich," — nämlich im Sinne des Selbstkostenpreises, der ja die einzige Vergleichsmöglichkeit zwischen Eingangs- und Ausgangsseite bietet —, „nur um 950 Mark abgenommen hat. Infolgedessen ist der Sollsaldo des Warenkontos nicht mehr übereinstimmend mit dem Werte der Vorräte, sondern um 50 Mark zu klein. Der Sollsaldo der Bestandskonten gibt also nicht mehr die richtige Größe des Vermögensbestandes an, der Habensaldo des Kapitalkontos stimmt ebensowenig mit dem Reinvermögen überein, weil ja in demselben überhaupt nichts von der soeben gewonnenen Vermögensvermehrung notiert worden ist."

Die Darlegungen von Schär-Langenscheidt sind klar und unwiderleglich richtig. Das Ziel, das die Autoren damit verfolgen, ist: für Barverkäufe von Waren eine, mit dem System der Buchführung völlig übereinstimmende Darstellung des Ausganges des Warenkontos und des Zuganges des Reinvermögenkontos zu schaffen. Das Ziel des Verfassers ist ein anderes: ihm gilt es, darzutun, daß die gebräuchliche Kreditierung des Warenkontos mit der vollen Kaufpreissumme bei Kreditverkäufen nicht weniger, als bei Barverkäufen den Prinzipien der Buchführung zuwiderläuft und daß dies namentlich auch dann der Fall ist, wenn der volle Betrag für die auf Kredit verkauften Waren auf dem Kundenkonto in das Debet gestellt wird*).

Angenommen nämlich, es handelte sich im vorstehenden Beispielsfalle nicht um einen Bar-, sondern um einen Kreditverkauf, dann ist es im Sinne der Buchführung jedenfalls ebenso inkorrekt, das Warenkonto mit 1000 Mark zu erkennen, wie diese Buchungsart beim Barverkauf inkorrekt ist. Denn bei beiden Arten von Verkäufen dürfte zutreffend allein der Selbstkostenpreis von 950 Mark in die Kreditseite des Warenkontos eingesetzt werden. Während

*) Übrigens sprechen sich auch Schiebe-Obermann § 136 dahin aus, gemäß den Grundsätzen der Buchführung müßte die, durch jeden einzelnen Warenverkauf bewirkte Veränderung des Reinvermögens auf dessen Konto sichtbar gemacht werden. Die genannten Verfasser halten aber ein derartiges Verfahren für nicht möglich.

nun korrekterweise beim Barverkauf von den sofort eingehenden 1000 Mark 950 Mark auf das Warenkonto und 50 Mark auf das Konto des Reinvermögens, als tatsächlich erfolgte Vermögenszunahme, zu übertragen und so die 1000 Mark auf der Eingangsseite des Kassakontos auszugleichen sind, würde beim Kreditverkauf das Warenkonto an sich ebenfalls nur eine Abnahme von 950 Mark erfahren; aber ausschließlich diese 950 Mark dürften auf dem Kundenkonto verbucht werden: erst zu dem Zeitpunkte, wo der Käufer die 1000 Mark zahlt, würde, nachdem das Debitorengegen das Kassakonto in Höhe von 950 Mark ausgeglichen wäre, mit den restlichen 50 Mark, als einer wirklich stattgefundenen Vermögensvermehrung, das Konto des Reinvermögens zu kreditieren sein.

Auf das Nachdrücklichste ist zu betonen: wenn Waren, sei es auf Bar, sei es auf Kredit, geliefert werden, so kann, strikt buchmäßig angesehen, der Wert der Lieferung schlechterdings nicht anders, als im Werte der Selbstkosten ausgedrückt werden, die in Gestalt von Waren aus dem eigenen in das fremde Vermögen übertragen werden. Man kann nun zwar in gewissem Sinne, wie oben in den §§ 39, 42 ausgeführt worden ist, das Kundenkonto, dem die auf Kredit gelieferten Waren belastet worden sind, als ein Bestandskonto betrachten, insofern ja der Kunde rechtlich verbunden ist, für die empfangenen seinerseits andere Werte zu leisten. Aber in erster Linie ist eben das Debitorenkonto kein Schuldnerkonto als solches, sondern ein Konto, für die an den Kunden abgegebenen Waren, und zwar auf der Basis des Selbstkostenpreises berechnet.

Es ist deshalb als ein Verstoß gegen die Grundregeln der Buchführung zu bezeichnen, wenn, wie es allgemein geschieht, bei Warenabgaben auf Kredit die volle Kaufpreissumme dem Kundenkonto belastet wird: der Überschuß, der im Kaufpreis über die Selbstkosten enthalten ist, hat, wenn man dem reinen Prinzip der Buchführung folgt, bei der Lieferung der Ware außer Betracht zu bleiben. Prinzipgemäß können diese erst später, nämlich dann, wenn der Kaufpreis, also Selbstkosten plus Gewinn, eingeht, gebucht werden, und zwar würde der Kaufpreis in Höhe der Selbstkosten dem Debitoren- und in Höhe des Gewinns dem Reinvermögenskonto zu kreditieren sein.

Die mit der Bezahlung tatsächlich eintretende Zunahme des Vermögens ist es, die dann bücherlich zu verlautbaren ist. Solange eine solche nicht erfolgt ist, ist im strengen Sinne der Buchführung von Gewinn keine Rede, für die Buchführung be-

deutet der nach der herrschenden Methode auf dem Warenkonto durch dessen Belastung mit der vollen Kaufpreissumme ausgewiesene Gewinn einen fiktiven oder, um einen bekannten Fachausdruck anzuwenden, einen reinen Buchgewinn.

Wir gelangen daher zu dem, aufs erste etwas überraschenden Resultat: in den buch- und bilanzmäßigen Debitoren werden Gewinne mitaufgeführt, die buchführungsmäßig noch gar nicht verdient sind.

Eine andere Frage ist, ob die allein geübte, wenn auch mit den Prinzipien der Buchführung nicht verträgliche Buchungsweise in der Praxis geändert oder auch nur entbehrt werden könnte: die Frage wird schlechthin zu verneinen sein.

Denn erstens dürfte es sich bei nur wenigen Geschäften als durchführbar erweisen, bei dem Warenausgang genau zur Ziffer zu bringen, wieviel von den im Debet des Warenkontos verzeichneten Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf jedes einzelne Stück Ware entfällt. Bereits hierin liegt ein unüberwindbares Hindernis, stets die beiden Seiten des Warenkontos in Übereinstimmung mit dem System der Buchhaltung gleichmäßig, d. h. als Zu- und als Ausgang von Selbstkosten, zu führen. Weiter aber würde bei der buchmäßig korrekten Darstellung der Warendebitoren der Kaufmann eben nur die Ziffern der Kosten, die er auf die kreditierten Waren verwendet hat, nicht aber den Nominalbetrag der Außenstände aus seinen Handelsbüchern ersehen können. Dafür besteht aber aus Gründen, die nicht näher erläutert zu werden brauchen, ein unabweisbares Bedürfnis.

Es ist demnach daran festzuhalten: wenn ich, um bei dem gewählten Beispiele zu bleiben, Waren, auf denen eine Selbstkostensumme von 950 Mark ruht, für 1000 Mark auf Ziel verkaufe und je 1000 Mark auf der Kreditseite des Waren- und der Debetseite des Kundenkontos einsetze, so gehorche ich damit wohl dem Gebote der praktischen Notwendigkeit, nicht aber den streng prinzipiellen Anforderungen der Buchhaltung.

Anlangend den buchmäßigen Charakter des Verlustes bei Warendebitoren, so ist zu bemerken: hätte ich als Geschäftsmann den Außenstand für die vorerwähnten 1000 Mark ganz als verloren zu betrachten, und darum abzuschreiben, so habe ich doch nach der Vorstellung und im Sinne der Buchführung bloß 950 Mark verloren und deshalb dürfte mein Verlust eigentlich nur auf 950 Mark anzugeben sein. Denn ich habe nicht die „Forderung" als solche aus meinem Vermögen verloren, sondern allein denjenigen Betrag, den mich die verkaufte Ware anzuschaffen oder herzustellen

gekostet hat. Trotzdem buche ich auf der Kreditseite des Debitorenkontos als Vermögensabgang nicht 950 Mark, sondern 1000 Mark. Dieser weitere Verstoß gegen die Grundsätze der Buchführung ist, wenn man den ersten Fehler bei der Eingangsbuchung, nämlich bei der Debitierung des Kundenkontos um 1000 Mark im Auge behält, eine Konsequenz davon und nicht bloß das: der zweite Fehler ist die Korrektur des ersten. Das soll näher erklärt werden.

Allerdings beläuft sich, gemessen am Betrage der Selbstkosten, mein Verlust in der Tat nur auf 950 Mark. Aber ich hatte doch bereits vorher buchmäßig inkorrekt gehandelt, als ich bei Zuschreibung des Postens das Debitorenkonto nicht bloß mit 950 Mark, sondern mit 1000 Mark belastete. Wenn ich deshalb nunmehr die 1000 Mark wieder als verloren abschreibe, so setze ich in Höhe von 950 Mark einen buchführungsmäßigen Verlust, d. h. den Verlust der Selbstkosten, auf der Kreditseite des Kundenkontos ein, während ich mit der Abschreibung der restlichen 50 Mark eine Gegenbuchung für den gar nicht auf das Kundenkonto gehörigen Gewinn vornehme. Mit anderen Worten: ich storniere insoweit einen Buchgewinn.

Daß es dem Wesen der Buchführung widerstreitet, den Verlust einer Warenforderung nach Höhe des Verkaufs-, statt nach Höhe des Selbstkostenpreises der Waren zu beziffern, hat Lichtendorf (Straßburg) sehr richtig erkannt; zu vergl. seinen Aufsatz i. Zeitschr. f. Buchh. Jahrg. 1900 S. 226. Infolgedessen ist er zu dem, für sich allein betrachtet, durchaus zutreffenden Schluß gelangt: buchmäßig korrekt müßte der Verlust bei Warendebitoren auf der Grundlage des Anschaffungs- oder Herstellungspreises dargestellt werden. Gleichwohl läßt sich Lichtendorfs Ansicht im Resultate nicht halten: sie würde zweifellos dann richtig sein, wenn wir überhaupt eine buchäßig-korrekte Darstellung der Warendebitoren, d. h. eine solche im Rahmen der Selbstkosten besitzen würden. Aber diese besitzen wir eben nicht. Lichtendorf übersieht, daß durch den zweiten Fehler, der in der Buchung der vollen Kaufpreissumme als Verlust liegt, nur ein vorhergehender Fehler gleicher Art wieder ausgeglichen wird, nämlich der, die auf Kredit verkauften Waren mit der Kaufpreissumme auf dem Kundenkonto als Zugang einzustellen.

Die Untersuchungen über den buchmäßigen Charakter der aus Warenlieferungen herrührenden Debitoren fördern noch einige interessante Ergebnisse auf dem Gebiete des Bewertungsproblems zutage, vor allem das Ergebnis: den wirklichen Zeitwert von betagten Warenforderungen richtig darzustellen, ist eine Unmöglichkeit.

Denn in den zur Zeit der Inventur noch unbezahlten Warenposten, d. h. in den Debitoren, ist eine Vermögensvermehrung mitverzeichnet, die tatsächlich noch gar nicht eingetreten ist. Folglich schließen die Debitoren erst recht diejenigen Beträge mit ein, die der Verkäufer sich infolge des usuellen Zahlungszieles als Zwischenzinsbetrag, demnach als Teil der Selbstkosten, zu berechnen hat; zu vergl. § 44. Nun müßte es doch widersinnig sein, wenn man zwar zuerst, bei Abgabe der Waren auf Kredit, bloß um den Außenstand nach Höhe des Verkaufspreises in die Bücher einzufügen, die noch gar nicht aufgelaufenen Zwischenzinsen dem Debitorenkonto mitbelasten, später aber, bei Aufstellung der Bilanz, die von da bis zur Fälligkeit entfallenden Zwischenzinsen wieder absetzen wollte. Dann würde es eben das einzig richtige sein, von vorneherein die Zwischenzinsen vom Debitorenkonto wegzulassen. Damit würde man aber hinwiederum die jetzt gebräuchliche Art, Warendebitoren in den Büchern zu führen, durchbrechen, ja sogar völlig aufgeben.

Hat es demnach gemäß der herrschenden Buchungsmethode für ausgeschlossen zu gelten, daß aus Anlaß der Inventur die einfachen Zwischenzinsen auf die Zeit von der Inventur bis zur Fälligkeit der Warenforderung vom Verkaufspreise gekürzt werden, so müßte es in der Buchführung eine noch viel größere Verwirrung hervorrufen, wenn man, um den Zeitwert der noch nicht fälligen Warenforderung auszudrücken, eine weit beträchtlichere Summe abziehen wollte: wie die Ausführungen über den Kassaskonto in § 44 zur Evidenz beweisen, müßte aus Anlaß der Inventur nicht etwa das Simplum, sondern das Drei-, Vier- und noch Mehrfache des gewöhnlichen Diskontsatzes vom Nennbetrage der Forderungen abgesetzt werden, falls man auch nur annähernd den Wert treffen will, den in Wirklichkeit der in barem Gelde ausgedrückte Außenstand am Tage der Inventur für den Geschäftsinhaber besitzt.

Mithin wird es durch die dem Systeme der Buchführung zuwiderlaufende Weise, bei Kreditverkäufen die ausgehenden Waren auf dem Waren- und auf dem Kundenkonto mit dem Betrage des Verkaufspreises einzustellen, bedingt, daß diese Buchungsweise auf dem Kundenkonto auch später, bei Bücherabschluß, nicht wieder rückgängig gemacht werden darf, und dadurch weiterhin, daß sich bei den aus Warenlieferungen herrührenden Debitorenposten der tatsächliche Zeitwert in Geld nicht entfernt richtig wiedergeben läßt.

Endlich sind diese Darlegungen geeignet, Klarheit über die bestrittene Frage zu schaffen, ob bei der Inventur verkaufte, aber

noch nicht übergebene Waren zum Verkaufs- oder zum — niedrigeren — Selbstkostenpreise anzunehmen sind.

Wir wir soeben gesehen haben, ist es zwar allgemeine Gewohnheit, verstößt aber ebenso gegen rein wirtschaftliche, wie rein buchführungsmäßige Prinzipien, wenn verkaufte und übergebene Waren, das sind Debitoren, in die Bilanz mit der Summe des Verkaufspreises eingesetzt werden. Immerhin sind hier diese Regelwidrigkeiten sehr wohl begreiflich und entschuldbar: sie sind ein unentbehrlicher Notbehelf. Denn ohne sie würden ja die Kaufleute den Nennbetrag der Forderungen gar nicht aus den Büchern ersehen können, ganz abgesehen davon, daß vielfach die buchführungsmäßig-korrekte Darstellung der Warendebitoren nach dem Selbstkostenpreise sich praktisch überhaupt nicht durchführen ließe.

Es hieße nun in der Tat, die Sachlage völlig verkennen, wenn man ohne jede Not den geschilderten Doppelfehler auf die verkauften, aber noch nicht abgelieferten Waren übertragen wollte: man bedenke bloß, welch umfangreiche Kürzungen unter dem Gesichtspunkte der Liquidität bei betagten Forderungen am Nennbetrage vorgenommen werden müßten, damit man ein ziffernmäßig zutreffendes Bild vom Zeitwerte erhält, und man wird die Absurdität der Vorstellung inne werden, als ob richtigerweise verkaufte, jedoch noch nicht übergebene Waren, für die jedenfalls noch später, als für die Debitoren, d. h. als für die schon auf Kredit verkauften und übergebenen Waren, die Barzahlung eingehen wird, in der Bilanz mit der Summe des Verkaufspreises anzunehmen wäre! Zu vergl. hierzu § 44 sowie auch unten im 9. Kapitel die Ausführungen über die Liquidität und ihre Bedeutung für das Geschäftsvermögen.

§ 50. Kann man im übertragenen Sinne von einem Bewerten der Schulden sprechen?

Debitoren und Kreditoren bedeuten die in die Bilanz eingestellten Salden der Debitoren- und Kreditorenkonten: die Salden der Debitorenkonten stellen ein rechnerisches Zuwenig und die Salden der Kreditorenkonten ein rechnerisches Zuviel von Vermögensteilen vor und deshalb gehören aus Gründen des zahlenmäßigen Gleichgewichts diese Salden auf die Kreditseite und jene Salden auf die Debetseite des Bilanzkontos. An sich also ist bereits die Bezeichnung Debitoren und Kreditoren eine sprachliche Abkürzung für Salden der Debitoren- und Kreditorenkonten. Man kann auch noch weiter gehen und statt Debitoren und Kreditoren

„Forderungen" und „Schulden" sagen. Dann soll man sich aber gegenwärtig halten, daß die Worte im übertragenen Sinne gebraucht werden. Unter der gleichen Voraussetzung wird es ferner erlaubt sein, von einem Bewerten der „Forderungen", statt von einem Bewerten der Debitorensalden zu sprechen, insofern ja das Bewerten in dem Abschätzen der Möglichkeit besteht, aus dem Geschäftsvermögen weggegebene Werte wieder hereinzubekommen, und hierfür das Bestehen eines Forderungsverhältnisses die Voraussetzung bildet.

Aber damit hat das Übertragen der Wortbedeutung auch ein Ende. Ein „Bewerten von Schulden" gibt es nicht. Wenn jemand Werte empfangen hat, für die er zur Zeit der Aufmachung der Inventur die Gegenleistung noch schuldet, dann kann er doch nicht die Möglichkeit, den Gegenwert zu erstatten, schätzen. Denn es kann doch niemand seine eigene Zahlungsfähigkeit zum Gegenstande der Abschätzung machen. Höchstens insofern jemand den rechtlichen Bestand einer ihm angesonnenen Verbindlichkeit bestreitet und die Chancen des prozessualen Austrages in Anschlag bringt, könnte von dem Schätzen einer Schuld die Rede sein. Aber dem Redebrauch der Geschäftswelt entspricht dies nicht. Es heißt dann nur, daß Rückstellungen vorgenommen werden, wenn ein Kaufmann mit Rücksicht auf streitige Verbindlichkeiten das Delkrederekonto erkennt. Über die Natur des rückgestellten Postens, ob Bewertungs- oder Reserveposten, gilt im allgemeinen dasselbe, was im § 48 über die Rückstellungen auf streitige Forderungen gesagt worden ist. — Stets und in erster Linie soll der Buchführungslaie daran denken, daß die Kreditoren nicht in ihrer Eigenschaft als Schulden, sondern als buchmäßiger Gegengewichtsposten im Bilanzkonto, nämlich auf dessen Kreditseite, erscheinen.

Vielleicht könnte noch geltend gemacht werden: wenn es schon einmal statthaft sein soll, von Forderungen und Schulden sowie von einem Bewerten von Forderungen, obgleich nur in übertragener Bedeutung, zu sprechen, dann dürfte man auch von einem Bewerten von Schulden, nämlich in dem Sinne sprechen, daß man darunter die Bildung gewisser Passiv-, namentlich von Reserveposten verstände.

Gegen eine solche Ansicht wäre anzuführen: Reserveposten kommen für Einzelkaufleute sowie offene Handelsgesellschaften so gut wie gar nicht in Betracht. Sie sind ihrer Natur nach Teile des Kapitalkonto, die formell aus gewissen, nur für juristische Personen zutreffenden Gründen vom Hauptkapitalkonto abgetrennt werden; s. das 8. Kapitel: es wird wohl nie-

manden in den Sinn kommen, bei Einzelkaufleuten und offenen Handelsgesellschaften das Saldieren der Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Kapitalkonto, wodurch ein Gegengewicht zu den Aktiven gebildet wird, als ein „Schätzen", ein „Bewerten" zu bezeichnen. Über die spezifische Gegengewichtseigenschaft des Kapital- einschließlich des Reservekontos siehe die §§ 51, 52, 53 und 57 bis 59.

Aber auch ohnedies ließe sich die Wendung von einem „Bewerten der Schulden" nicht halten. Denn wollte man Bewerten von Schulden im Sinne des Bewertens anderer Passiv-, als der echten Kreditorenposten gebrauchen — und dazu würde man notwendigerweise gelangen —, so würde man überhaupt den Boden unter den Füßen verlieren. Denn schon die Bezeichnung Kreditoren ist eine Abkürzung für Salden der Kreditorenkonten. Dafür wird dann in übertragener Bedeutung „Schulden" gesagt und am Ende will man dem schon einmal übertragenen Begriff noch eine weitere übertragene Bedeutung geben, indem man „Kreditoren" mit „Passivposten" gleichstellt. Das geht keinesfalls an, zumal auf einem Gebiete, wo es dringend not tut, der Verschwommenheit der Vorstellungen energisch entgegenzutreten.

Dabei ist zu bedenken, daß es Passivposten gibt, die äußerlich zwar einheitlich gestaltet sind, die aber innerlich, d. h. nach ihrer Beschaffenheit, in zwei und selbst mehr Posten zerfallen. Dahin gehören der Erneuerungsfond, wenn er zugleich als Antizipations- und als Reserveposten geführt wird, vor allem aber das Konto einer mit Disagio aufgenommenen Obligationsanleihe. Nach der jetzt üblichen Behandlung einer solchen Anleihe enthält der einzige Passivposten „Obligationskonto" nicht weniger als drei, in ihrem Wesen verschiedene Posten: einen echten Kreditoren-, einen unechten Kreditoren-(Aufwendungsausgleichs-)Posten und schließlich noch einen Bewertungsposten, s. § 39. Ja es ist selbst die Bildung eines vierten, eines Reserve-, d. h. eines Kapitalpostens, nämlich bei einer höheren, als der normalen Abtragung des Disagios, möglich.

Ähnlich wird der Pensionsfond öfter zu einem Teile Aufwendungsausgleichs- und zum anderen Teile Reserveposten und bisweilen auch noch echter Kreditorenposten sein; s. das 9. Kapitel. — Da hieße es in der Tat, der Sprachverwilderung und der ärgsten Begriffsverwirrung Vorschub leisten, wenn man es für zulässig erachten wollte, daß bei dem Zusammenziehen von zwei, drei und selbst vier verschiedenartigen Posten zu einem einzigen Passivposten von einem „Bewerten" dieses Postens im Sinne des Bewertens

einer „Schuld" gesprochen würde. Die Bezeichnung „Schuld" für jede Passivpost schlechthin, ohne die geringste Fähigkeit, die Passivposten der Art nach zu unterscheiden, bedeutet eine Gefahr, der der Laie und der Anfänger ausnahmslos erliegen müssen, und selbst für den, der im Buchführungswesen Bescheid weiß, wird diese Ausdrucksweise oft genug zum Verhängnis werden: infolge mangelnder Vorstellungen über das Kapitalkonto einer- und die Debitoren andererseits halten die Juristen und hält der Gesetzgeber nicht eingezahlte Mitgliederbeiträge von juristischen Personen für „Forderungen", d. h. es werden wirtschaftliche non-valeurs mit vollwertigen Aktiven verwechselt; s. unten die §§ 53, 54, 55.

Schief und nicht zu billigen ist die Wendung, die sich in den Motiven des § 40 Hgb. findet, daß „Schulden der Bewertung unterliegen, da . . . bei Zahlungen, die in ausländischer Währung zu erfolgen haben, eine Wertsberechnung notwendig ist." — Eine Wertsberechnung ist eben kein Schätzen: die betreffenden Posten stehen genau der Ziffer nach fest, und die Tätigkeit des Schätzens, Bewertens begreift doch nur das Würdigen des zahlenmäßigen Umfanges eines in der Ziffer nicht feststehenden Vermögensteiles, nicht aber das bloße Umrechnen aus einer Währung in die andere. Es muß deshalb völlig unsprachgemäß sein, das Umrechnen einer Forderung aus einer Währung in die andere als Bewerten der Forderung zu bezeichnen. — Das Gleiche gilt von dem, was der Gesetzgeber an derselben Stelle über das Bewerten von betagten unverzinslichen Verbindlichkeiten bemerkt.

8. Kapitel.

Kapital- und Reservekonto.

§ 51. Die buchmäßige Bedeutung sämtlicher sog. Passivposten als Gegengewichtsposten.

Unser Wort Bilanz ist vom italienischen bilancia und dies wiederum vom lateinischen Adjektiv bilanx herzuleiten. Dies Adjektiv ist eine Zusammenziehung aus bis = zweifach und lanx = Schüssel, Schale; zu ergänzen ist das Substantiv libra = Wage. Mithin bedeutet Bilanz soviel, wie Wage mit zwei Schalen.

Bereits aus der Etymologie des Wortes Bilanz erhellt klar die Eigenschaft des Bilanzkontos als eines Wägekontos: Auf der einen Seite der Bilanz, auf der einen Seite der Wage, befinden sich die wirklichen Vermögensobjekte, die Aktivposten, die abgewogen werden sollen, und auf der anderen Seite der Bilanz, auf der anderen Wagschale, die Passivposten, die als Mittel zum Abwägen dienen.

Schon auf Grund dieser mehr allgemeinen Betrachtung werden wir die auf der sog. Passiv-, d. i. auf der Kreditseite des Bilanzkontos, aufgeführten Posten als Gegengewichtsposten zu verstehen haben, da sie berufen sind, den Posten auf der Aktiv-, d. i. der Debetseite des Bilanzkontos, zahlenmäßig das Gegenwicht zu halten.

Untersuchen wir nun daraufhin jede der vier Arten von Posten, die denkbarerweise als Passivposten in Betracht kommen.

An erster Stelle sind zu nennen, und zwar nicht allein als praktisch sehr wichtig, sondern vor allem als die dem Laien bekanntesten Passivposten, die Kreditoren. Sie sind für den Laien gewissermaßen der Passivposten κατ' ἐξοχήν, freilich nicht im buchmäßigen, sondern im Sinne von „Schulden"; siehe hierzu die §§ 39, 42, 50. Darüber, daß dem Saldo des Kreditorenkontos innerhalb des Bilanzkontos die Aufgabe des Gegengewichtskontos zukommt,

ist schon oben in § 39 zur Genüge gehandelt worden. Es genügt daher hier die kurze Wiederholung: Wenn ich jahrsüber Geld oder Waren auf Kredit entnommen und am Jahresende noch nicht, ganz oder teilweise nicht, den Gegenwert dafür erstattet habe, so würde mein Vermögen falsch, weil zu hoch, ausgedrückt werden, sofern ich die infolge der Kreditentnahme bewirkte Vergrößerung meiner Aktiven bei deren ziffernmäßiger Aufstellung unberücksichtigt lassen wollte. Denn in Wirklichkeit sind die Aktiven um die Gegenwerte zu kürzen, die ich meinen Kreditgebern abzustatten habe. Ich habe also die Gesamtheit der Aktiven insoweit abzumindern. Dies drücke ich dadurch aus, daß ich das Zuviel an Aktivwerten der diese enthaltenden Seite des Bilanzkontos gegenüberstelle. Ich führe das Zuviel an Vermögenswerten mithin auf der Kreditseite des Bilanzkontos auf.*)

Auf diese Weise wird das Gesamtgewicht der Aktiven um das Gewicht der auf Kredit entnommenen Beträge erleichtert, es wird insoweit herabgesetzt.

Außer den Kreditoren im engeren und eigentlichen Sinne, den sog. echten Kreditoren, sind als weitere Passivposten die unechten Kreditoren aufzuführen; s. § 39. Die Bilanz wird nämlich, auch wenn sie auf der Passivseite die echten Kreditoren aufweist, doch vielfach nicht die wirtschaftliche Lage meines Vermögens, wenigstens nicht die derzeitige, richtig wiedergeben. Denn die Buchführung hat jahrsüber allein verzeichnet und konnte ihrer Beschaffenheit nach allein verzeichnen die tatsächlich erfolgenden Vermögensvermehrungen und -verminderungen. Es können nun, wie wir im § 39 gesehen haben, die im Laufe des Jahres stattgefundenen Vermögensab- und Zunahmen sehr wohl ein wirtschaftliches Zuviel oder Zuwenig im Verhältnis zur abgelaufenen Rechnungsperiode bedeuten. Deshalb sind im Rahmen des Bilanzkontos die wirtschaftlich zuviel erfolgten Einnahmen, die der Zukunft gebühren, sowie die wirtschaftlich zuwenig erfolgten Ausgaben, die die verflossene Rechnungsperiode zu treffen haben, ebenfalls im Wege des Gegengewichtes von der Summe der Aktiven abzusetzen: sie sind auf der Kreditseite des Bilanzkontos einzufügen, um den auf der Debetseite aufgeführten Aktivenbestand auf den zutreffenden Umfang

---

Analog habe ich im Saldo des Debitorenkontos buchmäßig nicht Forderungen, sondern zunächst weggegebene Werte zu erblicken. Sie sind jedoch trotz ihres tatsächlichen Fehlens als vorhanden anzusehen und deshalb mit auf der Debetseite des Bilanzkontos aufzuführen, da ja die Wiedererstattung des Gegenwertes für mich außer Zweifel steht. Mithin können die echten Debitoren auch erst in übertragener Bedeutung als positive Vermögenswerte bezeichnet werden.

zurückzuführen. Denn das ist das Wesen der passivischen Antizipationen.*)

Ferner kann sich das Einfügen eines Passivpostens in die Bilanz deshab nötig machen, weil das eine oder das andere Aktivkonto zu hoch angegeben ist. Ein derartiger Posten ist z. B. das Delkrederekonto. Es reguliert das Debitorenkonto, wenn die zweifelhaften Debitoren darauf belassen worden sind. Ein ähnliches Konto, das dann gewöhnlich auch gleich benannt wird, findet sich zuweilen mit Beziehung auf ein zu hoch angenommenes Konsortialkonto. — Derartige Passivposten, die das nötige Gegengewicht zu einem an sich zu hoch ausgewiesenen Bestandskonto darstellen, dürften am besten als Korrektiv- oder bloße Bewertungskonten zu bezeichnen sein.

Dahin wird allgemein auch das Erneuerungskonto gerechnet, und zwar mit der Begründung, es trete an Stelle der unterlassenen Abschreibungen von Anlagekonten. Das letztere ist zwar richtig, aber der Schluß ist trotzdem unrichtig. Denn die Abschreibungen, die nach feststehender Gewohnheit auf Gebrauchsgegenstände vorzunehmen sind, sind eben, wie in den §§ 18, 20 ff. nach der begrifflichen Seite dargetan ist, gar keine in dem betreffenden Jahre tatsächlich erfolgte, sondern eine bloß aus wirtschaftlichen Gründen darauf zu verrechnende Wertsabnahme. Das Erneuerungskonto ist vielmehr ein echtes passivisches Antizipationskonto. Dies Konto führt gerade das vor Augen, was bei der direkten Abschreibung nur sehr schwer zu erkennen ist, daß es sich um eine, in Wirklichkeit erst später eintretende Vermögensabnahme handelt. Zu vergl. § 39 a. E. sowie ferner das 9. Kapitel, wo ausgeführt werden wird, daß sich historisch der wirtschaftliche Gedanke der Verlustantizipation am frühesten bei den Gebrauchsgegenständen Bahn gebrochen und deshalb zunächst die primitive, unbeholfene Form der Abschreibung angenommen hat, statt der buchmäßig ungleich angemesseneren der passivischen Antizipation.

Bisher haben wir die sog. Passivposten in drei Kategorien zerlegt, in die echten Kreditoren-, in die unechten Kreditoren- und die Korrektivposten. Nach der Auffassung des Bilanzkontos als eines Wägekontos muß noch eine vierte Art existieren. Denn wenn ich in die eine Wagschale die Aktiven und in die andere die echten wie die unechten Kreditoren-, einschließlich etwa vorhandener Kor-

*) Als Gegenstück werden wirtschaftlich zu wenig erfolgte Einnahmen und wirtschaftlich zu viel erfolgte Ausgaben in der Jahresrechnung als Vermögen und deshalb auf der Debetseite des Bilanzkontos aufgeführt, um buchmäßig den Ausgleich für die an sich eine andere Rechnungsperiode angehenden Einnahmen und Ausgaben zu schaffen. Das sind die aktivischen Antizipationen.

rektivposten tue, so werden wohl fast niemals beide Wagschalen sich im Gleichgewicht befinden: stets wird eine das zahlenmäßige Übergewicht haben, und zwar im Regelfalle die aktivische. Wenn mithin die beiden Seiten des Bilanzkontos in ein zahlenmäßiges Gleichgewicht gebracht werden sollen, so kann dies nur dadurch geschehen, daß, soweit das Gewicht der Kreditoren- und Korrektivposten hinter der Summe der Aktiven zurückbleibt, auf der Passivseite noch ein Gegengewichtsposten Einstellung findet: das Kapitalkonto.

Man kann sonach das Kapitalkonto als das aus der Natur der doppelten Buchführung hervorgegangene Gegengewichtskonto, als das Gegengewichtskonto κατ' ἐξοχήν bezeichnen. Seine Ziffer drückt in Geld denjenigen Betrag aus, der von den auf der Debetseite des Bilanzkontos aufgeführten Vermögenswerten übrig bleibt, sofern man die tatsächlich darin enthaltenen, aber wirtschaftlich entweder einer anderen Person (echte Kreditoren), oder einer anderen Zeit (unechte Kreditoren) angehörigen Vermögenswerte abzieht. Während demnach die Aktivseite die Summe des Bruttovermögens aufweist, zeigt das Kapitalkonto auf der Passivseite die Ziffer des Rein- oder Nettovermögens, d. h. denjenigen Betrag an, bis zu dem das Geschäftsvermögen in wirtschaftlicher Beziehung dem Geschäftseigentümer gehört. Hierüber ausführlich in § 57 I. Darüber, wie im Falle des Überwiegens der Kreditoren über die Aktiven das Gleichgewicht hergestellt, wie in der Bilanz ein Minus an Reinvermögen dargestellt wird, s. § 57 III.

Mit dem Kapitalkonto und seinen Beziehungen zum Bilanzkonto gelangen wir zum theoretischen Kern der Buchführung. Es wird da vor allem die Frage der doppelten Kontenreihen, nämlich der Bestandskonten und der Konten des reinen Vermögens, aufgerollt, sowie weiterhin die Frage, warum auf den Bestandskonten die Zunahmen in der Soll- und die Abnahmen in der Habenspalte auftreten, während bei den Konten des Reinvermögens die umgekehrte Erscheinung zu beobachten ist, oder, um es anders auszudrücken, warum bei den Bestandskonten die Sollspalte positiv und die Habenspalte negativ, hingegen bei den Reinvermögenskonten die Sollseite negativ und die Habenseite positiv ist. Damit steht im innigsten Zusammenhange die Frage nach dem Prinzip, auf dem die Gleichung der doppelten Buchführung, d. h. die Tatsache beruht, daß die Summe sämtlicher Sollposten gleich der Summe sämtlicher Habenposten ist.

Doch alles das sind Probleme, die als Wissenschaft mehr in das Gebiet der Mathematik fallen, und darüber zu handeln, ist nicht Aufgabe dieser Schrift. Eingehende und grundlegende Aus-

führungen hierüber bieten Hügli, Die Buchhaltungssysteme S. 77 ff., Derselbe, Buchhaltungsstudien S. 11 ff., 44 ff. Schiebe-Obermann §§ 136 ff., Schär-Langenscheidt §§ 43 ff., Reisch-Kreibig, I S. 78 ff.

Diejenige Aufgabe, die sich der Verfasser im vorstehenden Paragraphen gestellt hat, ist allein die: als das Resultat der doppelten Buchführung für die Abschlußbilanz*) die Tatsache darzutun, daß ebenso wie die Salden der Kreditorenkonten, der echten wie der unechten, so auch der Saldo des Kapitalkontos, und zwar aus Gründen des zahlenmäßigen Gegengewichtes, auf der Kredit-, d. i. auf der sog. Passivseite des Bilanzkontos, ihre Stellung zu finden haben.

Endlich sei auch in diesem Zusammenhange darauf hingewiesen: Es ist nicht etwa unbedingt erforderlich, daß die vier verschiedenen Arten von Passivposten, echte sowie unechte Kreditoren, Korrektivposten und Reinvermögen, wenn sie in der Bilanz auftreten, jedesmal voneinander getrennt sein müssen. Vielmehr zeigt sich bei näherer Betrachtung eines Passivpostens nicht selten, daß der äußerlich einheitliche Posten seiner Natur nach in zwei oder drei Posten zerfällt; s. oben § 50 sowie unten § 53.

§ 52. Die Besonderheit in der Verbuchung des Reinvermögens bei Aktiengesellschaften und bei Gesellschaften m. b. H.

Das Kapitalkonto ist das Konto des reinen Vermögens. Es gibt den nach Abzug der Kreditoren auf den Geschäftsinhaber entfallenden Betrag der Aktiven in seinen Zu- und Abnahmen wieder. Die einzelne Vermehrung und Verminderung des reinen Vermögens wird allerdings nicht unmittelbar auf dem Kapitalkonto verbucht, sondern man bedient sich dazu einer Hilfsrechnung, der sog. Gewinn-

*) Der Deutlichkeit halber sei hinzugefügt: Unter Bilanz wird im vorstehenden Paragraph, wie auch sonst stets in dieser Schrift, die Abschlußbilanz verstanden. Außer ihr gibt es nämlich noch eine andere, die sog. Eingangsbilanz. In der gleichen Weise, wie durch die Schlußbilanz die buchmäßige Aufzeichnung des Geschäftsvermögens zu Ende geführt wird, werden durch die Eröffnungsbilanz korrekt buchführungsmäßig die Handelsbücher eröffnet, sei es bei Beginn des Geschäfts überhaupt, sei es bei Anfang eines neuen Geschäftsjahres.

Wie man sieht, sind beide Arten von Bilanzen buchhaltungsmäßige Antipoden. Infolgedessen ist alles, was in der Eingangsbilanz auf der linken (Debet-) Seite steht, in der Abschlußbilanz auf der rechten (Kredit-) Seite zu finden und umgekehrt erscheinen die sog. Passiven der Abschlußbilanz auf der linken Seite der Eingangsbilanz. Auch darin tritt die Eigenschaft des Bilanzkontos deutlich hervor: Durch den Vergleich zwischen Abschluß- und Eingangsbilanz wird das Bild der Abschlußbilanz als eines spezifischen Wägekontos womöglich noch verschärft.

und Verlustrechnung. Alles, was jahrsüber als Zu- und Abnahme des reinen Vermögens in Betracht kommt, wird zunächst auf einzelne Reinvermögenszunahme-, sog. Gewinn- und andrerseits auf Reinvermögensabnahme-, sog. Verlustkonten, gebracht.

Diese Konten werden am Jahresschlusse nach dem Prinzipe der Ab- und Zunahme geordnet, einander auf einem besonderen Konto gegenübergestellt, und zwar kommen auf der linken, der Sollseite, die Abnahmen, und auf der rechten, der Habenseite, die Zunahmen zu stehen. Je nachdem in einem Jahre die Gesamtzu- oder die Gesamtabnahmen überwiegen, ist der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung ein Plus oder ein Minus an Reinvermögen. Sodann wird der Saldo auf das Kapitalkonto, nämlich als Plussaldo auf die Kreditseite und als Minussaldo auf die Debetseite, übertragen. Darauf wird der Kreditsaldo des Kapitalkontos (wegen der Debetsaldos zu vergl. § 57 III) auf der rechten, der Kreditseite, des Bilanzkontos eingestellt und damit wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

Dadurch also, daß das Kapitalkonto die im Laufe des Geschäftsjahres stattgehabten Vermehrungen und Verminderungen des Reinvermögens, wenn auch nur in Gestalt einer einzigen Ziffer, nämlich der Differenz zwischen der Summe der Vermehrungen und der Summe der Verminderungen, am Jahresende in sich aufnimmt, gibt sie zu diesem Zeitpunkt den Stand des Gesamtreinvermögens wieder.

Die Verbuchung des Reinvermögens zeigt nun bei Aktiengesellschaften und bei den ihnen nachgebildeten Gesellschaften m. b. H. folgende Eigentümlichkeit: Das Anfangsreinvermögenskonto, also das Kapitalkonto, wie es sich nach Aufbringen der Gesellschaftereinlagen stellt, bleibt unverändert. Gleichviel, ob und welche Veränderungen im Laufe der Jahre mit dem Umfange des Gesamtreinvermögens vor sich gehen, stets wird das Reinvermögen nach seinem Stande zu Geschäftsbeginn auf dem sog. Grundkapitalkonto bei Aktien- und auf dem sog. Stammkapitalkonto bei Gesellschaften m. b. H. ausgewiesen.

An dieser Stelle sollen nicht sowohl die Gründe, es soll vielmehr nur die Tatsache einer Buchungsweise in ihren Folgen festgestellt werden, bei der das Anfangsreinvermögen ununterbrochen auf einem Konto weitergeführt wird.

Das Festhalten an der Ziffer des Anfangsreinvermögens bewirkt mit Notwendigkeit, daß innerhalb des Bilanzkontos die späteren Ab- und Zunahmen des Reinvermögens für sich dargestellt werden müssen. Wenn z. B. im Laufe des ersten Geschäftsjahres

eine Reinvermögenszunahme erzielt worden ist, so würde sie sonst als Zugang auf dem Kapitalkonto zu buchen sein. Bei Aktien- und bei Gesellschaften m. b. H. ist jedoch diese Zunahme vom Kapitalkonto zu trennen. Infolgedessen würde es an sich vom buchhaltungsmäßigen Standpunkte das Einfachste sein, bei Aufstellung der Bilanz für das erste Geschäftsjahr den Plus-Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung zunächst als selbstständigen Posten auf der Kreditseite der Bilanzkontos einzusetzen und von da bei Wiedereröffnung der Bücher in voller Höhe auf die Gewinn- und Verlustrechnung zurückzuübertragen, und zwar auf deren Kreditseite. Die im Laufe des zweiten Jahres mit Beziehung auf den Gewinn des ersten erfolgenden Dividenden- und Tantiemezahlungen wären dann als Abgänge des Reinvermögens auf der Debetseite der Gewinn- und Verlustrechnung zu verbuchen.

Das ist jedoch nicht das übliche Verfahren, sondern es ist Sitte, den auf das Bilanzkonto übertragenen Gewinnsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung nicht einheitlich auf diese zurückzuübernehmen, sondern vorher davon Teile auf Sonderkonten abzuzweigen, in erster Linie unter dem Gesichtspunkte des auszufolgenden Gewinnes und der zu gewährenden Tantiemen: Soviel, als für Dividende an die Aktionäre hinausgehen soll, wird einem sog. Dividendenkonto, und soviel, als für Tantieme dem Aufsichtsrat, dem Vorstand und den Angestellten zufließen soll, wird einem Tantiemekonto gutgeschrieben. Daher fallen auch die im Laufe des zweiten Jahres vorgenommenen Gewinn- und Tantiemezahlungen diesen Konten und nicht der Gewinn- und Verlustrechnung zur Last.

Den Grund dafür, daß man vom Gewinnsaldo die zum Hinausgehen in Aussicht genommenen Beträge abzweigt, hat man zweifellos in der Übersichtlichkeit dieser Buchungsweise zu suchen.*) Wenn und soweit Tantieme- und Dividendenbeträge im Laufe des zweiten Jahres nicht erhoben worden sind, werden an dessen Schluß das Tantieme- und das Dividendenkonto mit dem Bilanzkonto ausgeglichen, worauf später die Wiedereröffnung der Ursprungskonten mit ihren Salden erfolgt.

Aber auch nicht der ganze Restbetrag, der sich nach Ab-

*) Deshalb legen auch Gesellschaften, wenn sie die für Tantieme zu zahlenden Beträge nicht sichtbar werden lassen wollen, dafür kein Tantiemekonto an, sondern kehren zur ursprünglichen Buchungsart zurück: Sie belassen die für Tantieme in Aussicht genommenen Beträge im Gewinnsaldo, tragen sie in diesem auf der Kreditseite der Gewinn- und Verlustrechnung wieder vor und vollziehen die Tantiemezahlungen zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung.

trennung des Dividenden- und Tantiemekontos vom Gewinnsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung ergibt, wird dieser nach beendeter Jahresbilanz wieder zugeführt, sondern es werden vorher noch weiter diejenigen Beträge abgesetzt und auf Sonderkonten gebracht, die im Laufe der Folgejahre erst mittelst besonderen Beschlusses der Gesellschafter zur Gewinnverteilung gebracht werden dürfen.

Um die Anlegung solcher Separatkonten, die die Bezeichnung Reservekonten führen, richtig zu würdigen, hat man sich nämlich zu überlegen, was im Folgejahre das Schicksal der vom Bilanzkonto auf die Gewinn- und Verlustrechnung zurückverbuchten Reinvermögenszunahmen ist: Sie gehen im Rahmen der Gewinn- und Verlustrechnung am Schlusse des zweiten Jahres, nämlich im neuen Saldo, unter, und ist der neue Saldo ebenfalls ein Gewinnsaldo, so können die Aktionäre und die Teilhaber einer Gesellschaft m. b. H. auf Grund der Rechnung für das zweite Jahr ohne weiteres den im Saldo des zweiten mitenthaltenen Gewinnsaldo des ersten Jahres zur Gewinnverteilung benützen.

Sollen daher die Gesellschafter im zweiten und in einem Folgejahre wenigstens zu einem besonderen Beschlusse darüber veranlaßt werden, die im ersten Jahre erzielte Reinvermögenszunahme zur Austeilung zu bringen, oder soll, noch weitergehend, die Beschlußfassung durch Bedingungen mehr oder minder erschwert werden, — s. unter § 70 — dann muß man eben verhüten, daß die Reinvermögenszunahmen des ersten Jahres nach Aufstellung der ersten Jahresbilanz wieder auf die Gewinn- und Verlustrechnung gelangen und in deren Saldo am Ende des zweiten Jahres verschwinden.

Aus diesem Grunde sind die Reinvermögenszunahmen, die man in späterer Zeit unter gewissen Voraussetzungen für die Dividende benutzen will, in der Rechnung desjenigen Jahres, wo sie erzielt worden sind, vom Gewinnsaldo abzubuchen und einem getrennten Konto gutzuschreiben.

Der Gewinnsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung erscheint mithin, wenn er vom Bilanzkonto wieder auf die Gewinn- und Verlustrechnung übernommen wird, sowohl gekürzt um die dem Dividenden- und Tantiemekonto, als auch gekürzt um die dem Reservekonto gutgeschriebenen Beträge. Alle diese Konten weisen also reines Vermögen auf.*)

*) Der Hinweis darauf, daß man insbesondere beim Dividendenkonto ein Konto des reinen Vermögens vor sich habe, dürfte vor allem mit Rücksicht auf die Verwechslungen von juristischen mit buchmäßigen Kreditoren geboten sein; s. §§ 39,

Ebensowenig, wie dem Einlagereinvermögenskonto ein späteres Plus an Reinvermögen hinzugesetzt, kann davon ein späteres Minus gekürzt werden. Wenn daher die Gewinn- und Verlustrechnung am Schlusse des ersten oder eines solchen Folgejahres, bei dessen Beginn Reservekonten gefehlt haben, einen Verlustsaldo aufweist, so ist es unmöglich, die Kredit- mit der Debetseite des Bilanzkontos in der Weise stimmend zu machen, daß man das Einlagekapitalkonto um den Verlustsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung verringert. Andererseits ist es unumgänglich notwendig, das durch das Einlagekapitalkonto in der Bilanz zu hoch ausgewiesene Reinvermögen richtig darzustellen und die beiden Seiten des Bilanzkontos, dessen Kreditseite infolge des Einlagekapitalkontos zu groß, bildlich gesprochen: zu schwer ist, in das zahlenmäßige Gleichgewicht zu bringen.

In Anbetracht dieser Sachlage bedient man sich einer indirekten Herabminderung. Man setzt die Summe derjenigen Posten, die auf der Kreditseite des Bilanzkontos stehen, eben mit Beziehung auf die zu große Ziffer des Einlagekapitalkontos herunter, indem man den Verlustsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung als letzte Post auf der Debetseite des Bilanzkontos einfügt und damit beide Seiten ausbalanziert. Es liegt darin eine teilweise Stornierung des unrichtig ausgewiesenen Reinvermögenskontos, das als solches das Gegengewichtskonto κατ ἐξοχήν darstellt. Denn wenn diejenige Wagschale, auf der die Gewichte stehen, die Kreditseite des Bilanzkontos, schwerer belastet ist, als diejenige Wagschale, auf der an sich nur die abzuwägenden Gegenstände, d. h. die Aktiven zu stehen haben, so muß eben in Höhe der zu schweren Belastung noch ein Gewicht auf die Wagschale der Aktiven zu stehen kommen.

Nachdem das Bilanzkonto so im alten Jahre abgeschlossen worden ist, wird im neuen Jahre der Fehlbetrag am Reinvermögen auf der Debetseite der Gewinn- und Verlustrechnung neu vorgetragen.

Aus der Gewinn- und Verlustrechnung einer Aktien- und einer Gesellschaft m. b. H. vermag man daher nur am Schlusse des ersten Betriebsjahres das Ergebnis des abgelaufenen Jahres in einer Ziffer zu ersehen. In allen Folgejahren hat man dem Saldo des letzten Jahres den vorjährigen Saldo, wenn er ein Verlust-

42. Namentlich juristische Schriftsteller lassen sich bisweilen in einer Weise aus, die schwerlich anders, als dahin gedeutet werden kann, das Dividendenkonto wäre ein Konto, das „Schuldposten" darzustellen hätte.

saldo ist, hinzuzuzählen und hat umgekehrt vom letztjährigen Saldo den vorjährigen Saldo, wenn er ein Gewinnsaldo ist, abzuziehen, um die Ziffer des Gewinnes oder Verlustes für das letzte Jahr zu erhalten.

Um aus der Bilanz den jeweiligen Umfang des Gesamtreinvermögens zu erhalten, hat man in dem einen Falle dem Einlagekapitalkonto den Plussaldo der Gewinn- und Verlustrechnung sowie ferner die Bestände des Dividenden-, Tantieme- und Reservekontos hinzuzurechnen und hat im anderen Falle den Minussaldo der Gewinn- und Verlustrechnung vom Einlagekapitalkonto abzuziehen.

Der Ausgangspunkt der Kontierung des Reinvermögens bei Aktien- und bei Gesellschaften m. b. H. ist, wie gezeigt, die Unveränderlichkeit des Einlagekapitalkontos. Bevor auf die Gründe der Unveränderlichkeit selbst eingegangen wird, soll eine Reihe für deren Verständnis wichtiger Umstände erklärt werden, in erster Linie das buchmäßige Zustandekommen des Einlagekapitalkontos sowie ferner die mehrdeutigen und deshalb zu allerhand Mißverständnis Anlaß gebenden Ausdrücke Kapital und Reserve.

§ 53. Der wirkliche Umfang des Kapitalkontos bei Aktiengesellschaften und bei Gesellschaften m. b. H. mit Beziehung auf nicht geleistete Gesellschaftseinlagen.

Wenn die Mitglieder einer Aktiengesellschaft nur einen Teil des satzungsgemäßen Gesellschaftsvermögens eingeschossen haben und damit, bevor der Restbetrag einberufen worden ist, den Geschäftsbetrieb beginnen, so bietet die Bilanz gewöhnlich folgendes Bild dar. Hierzu soll als Beispiel eine Gesellschaft, die den satzungsgemäßen Betrag auf 1000000 M. normiert hat und davon zunächst nur 25 Prozent hat aufbringen lassen, gewählt werden.

Bilanz-Konto.

Debet.		Kredit.	
An Kassa-Konto . . .	250000 M.	Per Kapital-Konto . .	1000000 M.
„ Debitoren-Konto*) . (Für ausstehende Mitgliederleistungen).	750000 „		
	1000000 M.		1000000 M.

*) Das Konto führt auch die Bezeichnung Aktien-Einzahlungskonto oder Aktien-Restzahlungskonto.

Seltener findet man folgendes Schema:

Bilanz-Konto.

Debet.		Kredit.	
	M.		M.
An Kassa-Konto	250000	Satzungsgemäßes Kapital	1000000
		noch außenstehend	750000
		Per Kapital-Konto	250000
	M. 250000		M. 250000

Infolge dieses Zwiespaltes der Buchführungspraxis geht auch die Ansicht der Kommentatoren des Handelsgesetzbuches, sowie der übrigen juristischen Autoren darüber auseinander, was im Sinne der § 261 Z. 5 HGB. als „der unter die Passiva aufzunehmende Betrag des Grundkapitals" anzusehen sei.

Bei dem Widerstreit der Meinungen ist folgender charakteristische Umstand zu beobachten: Die älteren Schriftsteller vertraten, wie sich aus Ring S. 620 ff. feststellen läßt, in der Überzahl die Meinung, die zweite Methode wäre richtig, ohne jedoch wohl deren ausschließliche Richtigkeit behaupten zu wollen. So Auerbach S. 287, Hahn I. Art. 239a § 5; Keyßner S. 228; Loewenfeld S. 411; Primker in Endemanns Handbuch I. S. 621. Ja, von einigen Schriftstellern, wie von Petersen-Pechmann S. 197 und Willenbücher HGB. S. 230, wurde sogar die zweite für die allein richtige Methode erklärt. Hingegen wurde ihr von älteren Schriftstellern nur ganz vereinzelt überhaupt die Richtigkeit abgesprochen, so insbesondere von Thöl.

Inzwischen hat sich aber eine merkbare Wandlung der Ansichten vollzogen. Wer heute einen Kommentar aus dem letzten Jahrzehnt zur Hand nimmt, wird finden, daß der Verfasser sich mehr oder minder scharf gegen die zweite Bilanzierungsweise kehrt, und mit der Meinung, daß sie erlaubt sei, stehen unter den führenden Schriftstellern Lehmann-Ring, Puchelt-Förtsch, Behrend und Pinner ziemlich allein. Dabei ist namentlich zu betonen: Gerade diejenigen juristischen Schriftsteller, die sich ex professo mit dem Bilanzwesen befaßt haben, nämlich Rehm § 116, Reisch-Kreibig II, S. 19 ff. und Simon S. 207 ff., bekennen sich zu der Ansicht, daß auch im Falle des nicht-vollzähligen Aufbringens des Gesellschaftsvermögens der gesamte satzungsgemäße Betrag in der Bilanz aufzuführen sei, und Simon polemisiert überdies gegen diejenigen, die das Anführen des nur effektiven Teiles des Einlagevermögens auch mit für statthaft erachten.

Wie eröffnet sich da ein Ausweg aus diesem Zwiespalt der

Ansichten? Nun, wenn man den Ausführungen der drei zuletzt genannten Schriftsteller folgt, so bewegen sie sich deutlich erkennbar in folgender Vorstellungsweise: der Aktiengesellschaft stünde ein Anspruch gegen ihre Mitglieder auf Erfüllung der noch nicht vollzogenen Illationen zu. Demnach wären diese Ansprüche auf ein Bestandskonto und entsprechend auf das Grundkapitalkonto zu bringen, so daß sie schließlich auf diesen Konten in der Bilanz zum Ausdruck kämen. Man merke wohl: nach dieser Anschauung werden Ansprüche der juristischen Person gegenüber ihren Mitgliedern identifiziert mit Debitoren im Sinne von Aktiven.

Daß die Ansprüche der Gesellschaft an die Aktionäre vorhanden sind, ist gewiß nicht zu leugnen. Etwas ganz Anderes ist es aber, ob man zur Klärung einer Streitfrage, in deren Mittelpunkt das kaufmännische Geschäftsvermögen steht, ohne weiteres juristische Begriffe verwenden darf? Oder ist nicht etwa schon oben im 7. Kapitel der Irrglaube, Debitoren und Kreditoren im Buch- und im Rechtssinne wären gleichartig, widerlegt worden! Um es kurz zu sagen, die hier zu erörternde Frage ist, wie so manche andere bilanzielle Frage, eine Vexierfrage, und sie ist auf ganz dieselbe Weise zu lösen, wie oben im § 40 die Frage der Behandlung des Disagios.

Darüber ist gesagt worden: Wenn eine Aktiengesellschaft eine Obligationsanleihe mit Disagio aufnimmt, so wird, weil dem Aktionär die volle Summe der Rückzahlung vor Augen geführt werden soll, diese Summe in die Bücher und in die Bilanz eingestellt. Trotzdem dürfte sich wohl niemand und selbst nicht, wer sich im Buchführungswesen vollauf auskennt, über das äußerst Komplizierte der heute üblichen Buchungsmethode Rechenschaft geben, auf Grund deren die volle Rückzahlungssumme und überdies das allmählich anwachsende Disagio in den Büchern und in der Bilanz zum Ausdruck gebracht wird: das Obligationskonto besteht in den Folgejahren zu einem Teile aus einem echten Kreditorenposten, d. i. dem wirklich hereingekommenen Betrag, zu einem weiteren Teile aus einem unechten Kreditoren-, nämlich dem Posten des Disagios, und zu einem dritten Teile aus einem Korrektivposten. Der Gegenposten zu dem Korrektivposten findet sich auf der Aktivseite unter der ganz falschen Bezeichnung „Disagio", s. oben § 40.

Was von dem dort aufgeführten Beispiele hier besonders interessiert: Für eine Gesellschaft, die eine mit 100 rückzahlbare Anleihe von 100000 M. zu 97 emittiert, versteht es sich buchführungsmäßig keineswegs von selbst, daß im Jahre der Emission der volle zurückzuzahlende Betrag auf dem Obligationskonto erscheint. Das ist vielmehr nur durch künstliche Erhöhung des streng buchmäßigen

Betrages von 97000 auf 100000 M. möglich. Um die Ungleichheit, die durch willkürliche Einschiebung von 3000 M. auf der Passivseite entsteht, wieder wegzubringen, muß entsprechend die Aktivseite des Bilanzkontos ebenfalls künstlich vermehrt werden.

Genau eine solche Korrektivbuchung haben wir vor uns, wenn eine Aktiengesellschaft, die ihr Einlagevermögen auf 1000000 M. festgesetzt und davon nur ein Viertel einberufen hat, auf dem Kapitalkonto 1000000 M. und als Aktivposten 750000 M. für Forderungen an die Aktionäre ausweist. Die Gleichheit erstreckt sich sogar auf das — Falsche und Irreführende in der Benennung des betr. „Aktivpostens". Weder ist in dem vorerwähnten Falle das Disagio ein Aktivposten (was an sich schon ein Nonsens ist), noch ist im letzterwähnten Falle der Posten „Forderungen für rückständige Einlagen" ein Aktivum, sondern sie sind beide nicht mehr und nicht weniger als Ausgleichsposten für die zu hoch erscheinende Passivseite: Diese erscheint zu hoch sowohl, wenn ein nicht auf die Obligationen eingezahlter Betrag auf dem Obligationenkonto, als auch, wenn ein nicht auf Aktien eingezahlter Betrag auf dem Kapitalkonto geführt wird.

Das Beste ist, auf die Grundbuchungen zurückzugehen. Nehmen wir, um bei dem Beispiele zu bleiben, eine Aktien- oder eine Gesellschaft m. b. H., die von 1000000 M. satzungsgemäßem Einlagebetrag ihre Mitglieder vorerst nur 250000 M. einschießen läßt, so kann nach buchmäßigen Prinzipien eben allein für diese 250000 M. das Kassakonto debitiert und das Kapitalkonto kreditiert werden. Aus dem Aufbau der Buchführung folgt nicht im Geringsten die Notwendigkeit, daß in Ansehung der noch ausstehenden 750000 M. ein Aktivkonto zu debitieren und das Kapitalkonto zu kreditieren wäre. Der Ansicht, eine solche Buchung wäre notwendig, ist ganz entschieden als einer Irrmeinung entgegenzutreten, die auf juristische Vorstellungen, nämlich die Außenstände der juristischen Person an ihre Mitglieder für buchmäßige Debitoren zu halten, zurückzuführen ist.

Dieser Irrtum hat sogar in den Kreisen der Buchführungsschriftsteller Eingang gefunden. Um ihnen das Fehlerhafte ihrer Ansicht zum Bewußtsein zu bringen, braucht man ihnen nur die Frage vorzulegen: Ist es, wenn man gar keine juristischen Ideen, namentlich nicht die der juristischen Person, sondern ausschließlich die Buchführung und ihre Regeln in Betracht zieht, unbedingt geboten, daß die noch nicht aufgebrachten 750000 M. einem Bestandskonto zu belasten und daß entsprechend das Kapitalkonto zu erkennen wäre?

Die Frage, so gestellt, kann nur mit einem glatten Nein

beantwortet werden. Es fehlt in Ansehung der 750000 M. an einem streng buchführungsmäßigen Vorgang. Denn etwas, was tatsächlich noch gar nicht in das Geschäftsvermögen hineingekommen ist, kann kein solches Objekt sein, gleichviel, ob auf Vollziehung der noch gar nicht stattgefundenen Leistung dem Inhaber des Geschäftsvermögens ein juristischer Anspruch zusteht oder nicht; s. oben §§ 38, 39.

Darum hat auch die Bilanz buchführungsmäßig korrekt allein so zu lauten:

Bilanz-Konto.

Debet.		Kredit.	
	M.		M.
An Kassakonto	250000	Per Kapitalkonto	250000
	M. 250000		M. 250000

Aus dem Grunde jedoch, um etwas Mitteilungswertes in der Bilanz ersichtlich zu machen, wenn es auch prinzipiell nicht hinein gehört, aus demselben Grunde, der bei der Obligationenanleihe die buchmäßig inkorrekte Wiedergabe des Disagios und des Obligationenkontos hat aufkommen lassen, hat sich bei den Aktiengesellschaften die Sitte eingebürgert, auf der Passivseite entweder vor dem Striche den vollen und den noch ausstehenden Betrag des satzungsgemäßen Einlagevermögens sowie hinter dem Striche als Differenz zwischen beiden den effektiv aufgebrachten Betrag oder hinter dem Striche ohne weiteres den vollen satzungsgemäßen Betrag, dann aber auf der Aktivseite (zur Ausbalanzierung der zu hohen Passivseite) den noch ausstehenden Betrag als buchmäßigen Korrektiv-, aber nicht entfernt als buchmäßigen Debitorenposten einzusetzen.

Das ist der Ausgangspunkt dieser Buchführungssitte. Sie ist in ihrer letzten Art mit Rücksicht auf die verwirrende und auf ein Aktivum hinweisende Kontenbezeichnung, für sehr bedenklich zu erklären.

Gegen die Methode, auf der Passivseite vor dem Striche das Einlagevermögen in seinem satzungsgemäßen sowie in seinem noch nicht aufgebrachten Umfange wiederzugeben, wäre an sich nichts einzuwenden. Am Besten freilich ist und bleibt: man führt in der Bilanz allein das auf, was buchführungsmäßig hineingehört, also allein den aufgebrachten Teil des Einlagevermögens. Will man dem Leser der Bilanz den ausstehenden Teil sowie den satzungsgemäßen Umfang des Einlagevermögens vor Augen führen, so ist dafür wie für

alle mitteilungswerten, aber dem Organismus der Buchführung fremden Tatsachen immer noch ein Weg gegeben: man erwähnt solche Tatsachen in dem der Bilanz beizugebenden Bericht.

Mit dem zuletzt Gesagten wird allerdings der Darstellung insofern vorgegriffen, als bisher noch gar nicht erörtert worden ist, welchen Standpunkt der Gesetzgeber zu dieser Frage einnimmt, und weiter, was aus einer etwaigen falschen Ansicht des Gesetzgebers für die Buchführungspraxis folgt. Es soll deshalb zunächst die Ansicht des Gesetzgebers über die Bezifferung des Grund- und des Stammkapitalkontos klargestellt werden.

§ 54. Die irrige Ansicht des Gesetzgebers über den Umfang des Kapitalkontos und der Debitoren bei Gesellschaften m. b. H. und Aktiengesellschaften.

Nach § 42 Z. 4 der G. m. b. H. G. „ist der Betrag des im Gesellschaftsvertrage bestimmten Stammkapitals unter die Passiva aufzunehmen."

Damit wird also gesagt, daß ohne Rücksicht darauf, ob noch Illationen der Gesellschaftsmitglieder außenstehen, der gesamte satzungsgemäße Betrag auf dem Stammkapitalkonto auszuweisen ist.

Es entsteht nun die Frage: Ist sich der Gesetzgeber darüber klar gewesen, daß noch geschuldete Mitgliederleistungen, wenn sie im Bilanzkonto aufgeführt werden, insbesondere unter der Rubrik „Debitoren" auf der Aktivseite, buchführungsmäßig die Bedeutung eines bloßen Korrektivpostens und wirtschaftlich die eines Nicht-, genauer eines Nochnicht-Aktivums besitzen.

Diese Frage ist zu verneinen. Vor allem deshalb, weil ja der Gesetzgeber keinen Unterschied zwischen buchmäßigen und juristischen Debitoren kennt; s. oben §§ 37 ff. Infolgedessen kann ihm auch gar nicht der Gedanke gekommen sein, daß das Stammkapitalkonto zu hoch beziffert wird, wenn es nicht allein für das wirklich aufgebrachte, sondern auch für das noch nicht aufgebrachte Einlagevermögen erkannt wird. Ja, man muß sagen: für jemanden, der in den Forderungen der Aktiengesellschaften und der Gesellschaften m. b. H. auf Einlagen wirkliche Aktiven erblickt, ist es bloß selbstverständlich, weil konsequent gedacht, wenn er das Gegengewicht für diese angeblichen Aktiven in das Kapitalkonto verlegt.

Übrigens wird diese Ansicht unumwunden, und zwar nicht etwa in den Motiven, sondern im Gesetzestext selbst, nämlich in § 42 Z. 3 des G. m. b. H. G. ausgesprochen, wonach nicht eingelegte, aber beschlossene und durch Abandon nicht mehr rück-

gängig zu machende Nachschußleistungen als Forderungen im Sinne von vollwertigen Aktiven angesehen werden. § 42 Z. 3 lautet:

„Das Recht der Gesellschaft zur Einziehung von Nachschüssen der Gesellschafter ist als Aktivum in die Bilanz nur insoweit einzustellen, als die Einziehung bereits beschlossen ist und den Gesellschaftern ein Recht, durch Verweisung auf den Geschäftsanteil sich von der Zahlung der Nachschüsse zu befreien, nicht zusteht; den in die Aktiva der Bilanz aufgenommenen Nachschußansprüchen muß ein gleicher Kapitalbetrag in den Passiven gegenübergestellt werden."

Hier wird also rund heraus gesagt: die der Gesellschaft nicht mehr entziehbaren Ansprüche auf Nachschußleistungen sind als Aktiva zu behandeln. Mithin läßt sich ohne jede Widerrede feststellen, daß die Wert-Eigenschaft unentziehbarer Ansprüche auf Nachschußleistungen für den Gesetzgeber das Motiv gebildet hat, die Vorschrift in Ziffer 3 zu geben. Damit wird zugleich in Ansehung der Ziffer 4 folgendes klar. Falls man annimmt, daß dem Gesetzgeber überhaupt etwas von der Gegengewichtseigenschaft des Kapitalkontos bekannt gewesen ist, dann kann die in Ziffer 4 gebotene Aufnahme des vollen satzungsgemäßen Stammeinlagevermögens, also ohne Rücksicht darauf, ob jeweilig die Stammeinlagen voll erfüllt sind oder nicht, nur dahin verstanden werden: In Ansehung des noch nicht geleisteten Teiles der Einlagen ist, und zwar in ihrer Eigenschaft als Aktiven, das Stammkapitalkonto in Beziehung zu setzen.

Wie steht es nun mit der Vorschrift in § 261 Z. 5 HGB., demzufolge:

„der Betrag des Grundkapitals ..... unter die Passiva aufzunehmen ist"?

Ist hier der Betrag des Grundkapitals im Sinne des eingezahlten oder des satzungsgemäßen Gesellschaftsvermögens auszulegen?

Bereits aus dem oben bei § 42 Z. 4 des G. m. b. H. G. angeführten Grunde ist anzunehmen, daß unter Betrag des „Grundkapitals" die Ziffer des statutenmäßigen Gesellschaftsvermögens zu verstehen ist: Es dürfte wohl keinen Zweifel leiden, daß die Verfasser des HGB. keinen Unterschied zwischen Debitoren im juristischen und buchmäßigen Sinne kennen und daß sie auf diese Weise die noch außenstehenden Gesellschafterleistungen für Debitoren im buchmäßigen und im wirtschaftlichen Sinne angesehen haben. Und wer dieser Ansicht ist, gelangt mit logischer Notwendigkeit dazu, das Kapitalkonto für das entsprechende Gegengewicht zu halten, wenig-

stens, wenn der Betreffende immerhin soviel weiß, daß das Kapitalkonto ein Gegengewichtskonto ist.

Weiter spricht für diese Auslegung des § 261 Z. 5 HGB. die Analogie. Die entsprechende Vorschrift des G. m. b. H. G., der § 42 Z. 4 dieses Gesetzes, ist, wie feststeht, so zu verstehen, daß der Gesetzgeber im Glauben an die vermeintliche Aktivenqualität von noch ausstehenden Gesellschafterleistungen die Aufnahme des vollen satzungsgemäßen Betrages in die Bilanz vorgeschrieben hat. Warum der Gesetzgeber in dieser Beziehung bei Aktiengesellschaften anderer Meinung gewesen sein soll, ist nicht im Geringsten einzusehen, und man braucht nicht einmal darauf Gewicht zu legen, daß das Handelsgesetzbuch und das die Gesellschaften m. b. H. betreffende Gesetz gegenwärtig auf Grund ein und desselben Gesetzes, nämlich desjenigen vom 10. Mai 1897, Geltung besitzen, wodurch ja der Analogieschluß um so berechtigter erscheint.

Der Satz, daß der Gesetzgeber über das Verhältnis noch nicht geleisteter Gesellschaftereinlagen zum Kapitalkonto derselben Ansicht bei dem Grundkapitalkonto des Aktien-, wie bei dem Stammkapitalkonto der Gesellschaften m. b. H. gewesen sein muß, läßt sich auch noch näher begründen.

Der § 289 Abs. 4 HGB. lautet:

> „Zahlungen an die Aktionäre dürfen auf Grund der Herabsetzung des Grundkapitals erst erfolgen, nachdem seit dem Tage, an welchem die in Abs. 2 vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung zum dritten Male stattgefunden hat, ein Jahr verstrichen ist, und nachdem die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt sind. Eine durch die Herabsetzung (des Grundkapitals) bezweckte Befreiung der Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen auf die Aktien tritt nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkte in Wirksamkeit."

Der buchmäßige Tatbestand des zweiten Satzes kann allein so liegen, daß vor der Herabsetzung die volle Ziffer des satzungsgemäßen Einlagevermögens auf dem Grundkapitalkonto nicht erreicht ist. Hingegen ist sie erreicht im Falle des ersten Satzes. Die Verfasser des Gesetzes gedenken also der völlig verschiedenen Lage des Grundkapitalkontos im § 289 Abs. 4 mit keinem Worte, sie tun es auch nicht im § 261 Z. 5, wo sie „die Aufnahme des Grundkapitals unter die Passiva" vorschreiben, obwohl doch für jemanden, der die Buchführung kennt, das Auseinanderhalten der Fälle, wo Grundkapitalkonto und satzungsgemäßes Einlagevermögen

sich decken und wo sie sich nicht decken, nahe genug gelegen hätte.

Wenn wir nun bedenken, daß die Vorschrift in § 42 Z. 3 des G. m. b. H. G. über die aktivische Behandlung gewisser Nachschußansprüche auf dem Bestreben des Gesetzgebers beruht, die Wertqualität gewisser Nachschußansprüche außer Zweifel zu stellen, dann ist die Folgerung durchaus gerechtfertigt: Aus dem Grunde ist weder im § 261 Z. 5 noch im § 289 Abs. 4 des HGB. besonders von noch nicht voll geleisteten Mitgliedereinlagen die Rede, weil die Verfasser des Handelsgesetzbuches die Lage des Grundkapitalkontos bei voll geleisteteten und bei nicht voll geleisteten Mitgliedereinlagen für identisch hielten, und dies wiederum deshalb, weil sie in den nicht voll geleisteten Mitgliedereinlagen „Debitoren" erblickten, die auf der Aktivseite als Bestand aufzuführen und für die das Grundkapitalkonto zu erkennen wäre.

§ 55. Die Verschiedenheit im Begriffe des Vermögens der juristischen Person als solcher und als eines Geschäftsvermögens.

Mit den Ausführungen in den §§ 53 und 54 dürfte das Thema noch nicht endgültig erschöpft sein, ob außenstehende Einlagen bei Aktien- und bei Gesellschaften m. b. H. zum Geschäftsvermögen zu zählen sind. Denn, wie bestimmt zu erwarten, wird man die gegenwärtig in juristischen Kreisen vorherrschende Fehlansicht, daß dies der Fall sei, zumal da sie auch vom Gesetzgeber geteilt wird, mit allen nur möglichen Gründen zu stützen suchen und wird sich darauf berufen: Der Verfasser übertreibe das buchmäßig-formelle Moment; wie er selbst nicht leugnen könne, stünden den betreffenden Gesellschaften Ansprüche auf Erfüllung rückständiger Einlagen gegen ihre Mitglieder zu, und diese Ansprüche wären jedenfalls materiell, d. h. wirtschaftlich, als Teile des Geschäftsvermögens anzusehen, und insofern ließe sich die Ansicht unter allen Umständen verteidigen.

Deshalb soll hierauf ebenfalls noch eingegangen und es soll ferner geprüft werden, ob prinzipiell auch in dieser Hinsicht der juristisch-konstruktiven Anschauung des Gesetzes, Rückstände an Einlagen dem geschäftstätigen Vermögen zuzuzählen, oder ob der dies ablehnenden Anschauung des Verkehrs der Vorrang gebührt.

Jedes Geschäftsvermögen ist ein Zweckvermögen wirtschaftlicher Art. Der Zweck besteht darin, das in Handel und Industrie angelegte Vermögen zu vermehren. Dieses Vermögen ist von dem

sonstigen Vermögen desselben Besitzers oder derselben Mitbesitzer wirtschaftlich abgesondert. Die Trennung zwischen Privat- und Geschäftsvermögen vollzieht sich durch das tatsächliche Überführen von Teilen des einen in den Kreis des anderen Vermögens. Die Abgrenzung zwischen beiden Vermögenskreisen wird von der Buchführung wiedergegeben, und zwar geht das Herüber und Hinüber auf dem Konto des Reinvermögens, dem Kapitalkonto, vor sich; s. oben § 15.

Hiernach ist das Geschäftsvermögen ein ebensowohl innerlich wie äußerlich vom übrigen Vermögen desselben Besitzers abgesonderter, durch die Buchführung scharf umrissener Teil.*)

Für die wirtschaftliche Scheidung zwischen Zweck- (Geschäfts-) und sonstigem (Privat-) Vermögen ist es völlig gleichgültig, ob das wirtschaftliche Zweckvermögen ein und derselben Person oder ob es mehreren Personen gehört und in letzterem Falle wiederum, von welcher juristischen Konstruktion das Gesellschaftsgebilde ist, das die mehreren physischen Personen unter sich eingegangen sind, ob es eine offene oder stille Handelsgesellschaft, eine Reederei, eine Gewerkschaft, eine Aktien- oder eine Gesellschaft m. b. H. ist.

Wirtschaftlich betrachtet bildet das Geschäftsvermögen des Einzelkaufmannes wie der offenen und stillen Handelsgesellschaft nicht weniger eine, gegen das übrige Vermögen des oder der Geschäftsinhaber abgeschlossene Einheit, wie bei dem Geschäftsvermögen einer juristischen Person, d. h. einer solchen Mehrheit von physischen Personen, denen von der Rechtsordnung in ihrer

*) Damit und mit den Ausführungen oben in § 15 dürfte der Verfasser seine Stellung zu dem, namentlich in letzter Zeit lebhaft geführten Streit, ob das Privatvermögen des Kaufmannes in die Bilanz gehöre oder nicht, genügend gekennzeichnet haben. Auf diesen Streit wird er im 13. Kapitel anläßlich der Auslegung des § 39 HGB. ausführlich zurückkommen. Hier möchte der Verfasser, ohne auf den Inhalt des § 39 einzugehen, den Schriftstellern, zumal den Buchführungsschriftstellern, die sich für das Anführen des Privatvermögens in der Bilanz erklären, entgegenhalten, daß sie jedenfalls die kaufmännische Sitte im vollen Umfange gegen sich haben und daß sie, zumeist wohl unbewußt, vom Wunsche einer Änderung dieser Sitte getrieben, deren Gegenteil vertreten.

Übrigens möchten die Betreffenden auch bedenken, daß man, wie sie es durch Hineinziehen anorganischer Bestandteile in das Gefüge der Bilanz tun, in gefährlicher Weise die Klarheit des Bildes und des Begriffes der Bilanz trübt. Vor der Forderung, sich bei Bilanzaufstellung unbekümmert über die buchmäßigen Begriffe hinwegzusetzen, sollte doch wahrlich das Beispiel des Gesetzgebers warnen, der ganz verfehlter Weise in den Motiven des § 40 HGB. das Anführen von bedingten Forderungen und Verbindlichkeiten erörtert sowie in § 261 Z. 5 HGB. und in § 42 Z. 3 und 4 G. m. b. H. G. bei Aktien- und Gesellschaften m. b. H. unter allen Umständen die Angabe des vollen satzungsgemäßen Einlagevermögens verlangt und dadurch die ärgste Verwirrung angerichtet hat.

gedachten Einheit die Fähigkeit beigelegt wird, Träger von Rechten und Verbindlichkeiten zu sein. Mit anderen Worten: Für den wirtschaftlichen Begriff des Geschäftsvermögens als eines Sondervermögens sind nicht etwa die juristischen Begriffe des Sondervermögens maßgebend. Das Geschäftsvermögen vermag vielmehr eine wirtschaftliche Sonderexistenz zu führen, ohne überhaupt, so beim Einzelkaufmann, oder nur teilweise, so bei der Reederei und der offenen Handelsgesellschaft*), anerkannt zu sein.

Es kann aber auch umgekehrt ein Vermögen, das einer juristischen Person, z. B. einer Aktien- oder einer Gesellschaft m. b. H. gehört, als solches für die Rechtsordnung ein einheitliches Ganzes bilden, ohne daß die Grenzen, die dem Vermögen einerseits als dem Vermögen einer juristischen Person, und diejenigen Grenzen, die dem Vermögen andrerseits als einem Geschäfts-, d. h. als einem wirtschaftlichen Zweckvermögen gezogen sind, zusammenzufallen brauchten: Wenn *A.*, *B.*, und *C.* zu einer offenen Handelsgesellschaft vereinigt sind und *A.* verpflichtet ist, aus seinem Privatvermögen seine Gesellschaftseinlage noch um 10 000 Mk. zu erhöhen, so würde wohl jeder Kaufmann die Vorstellung als absurd zurückweisen, daß die dem *A.* obliegende Verbindlichkeit, noch 10000 Mk. in die Gesellschaft einzulegen, als Bestandteil von deren Vermögen zu betrachten und deshalb, also als Aktivposten, in den Geschäftsbüchern und in den Bilanzen aufzuführen wäre.

Soll es etwa anders sein, wenn *A.*, *B.*, und *C.* auf den Gedanken kommen, ihrer Gesellschaft eine andere juristische Form zu geben, etwa die der Gesellschaft m. b. H. (die nebenbei bemerkt in Deutschland erst seit 15 und in Österreich gar erst seit einem Jahre existiert)?

Soll vielleicht, nachdem die bisherige offene Handelsgesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H. umgewandelt ist, zu Ehren des neuen juristischen Gebildes, zu Ehren der jetzt vorhandenen juristischen Person die wirtschaftliche Anschauung mit einem Male eine Wandlung erfahren, so daß fortan die bei der Gesellschaft m. b. H. rückständige Einlage als Teil von deren Gesellschaftsvermögen zu gelten hätte, während die frühere bei der offenen Handelsgesellschaft rückständige

*) Die Verkehrsanschauung, die auf der Vorstellung der wirtschaftlichen Sonderexistenz des Vermögens der offenen Handelsgesellschaft beruht, hat auf das Gesetz die Wirkung ausgeübt, daß diese Sonderexistenz auch rechtlich in sehr erheblichem Umfange anerkannt worden ist. Darauf möchte der Verfasser in diesem Zusammenhange besonders hinweisen. Jedenfalls ist die rechtliche Sonderexistenz nicht in vollem Umfange durchgeführt, sodaß eben auch die Annahme der juristischen Persönlichkeit für die offene Handelsgesellschaft versagt.

Einlage nicht als solche gelten konnte? Das wäre doch nicht minder absurd!

Die grundsätzliche Tragweite der Verschiedenheit des Vermögens der juristischen Person nach der juristischen und nach der Verkehrsauffassung wird besonders auf dem Gebiete des Steuerrechtes fühlbar. Hier tritt die Notwendigkeit, das Vermögen der juristischen Person als solcher und als eines Geschäftsvermögens scharf auseinander zu halten, praktisch zu Tage.

Durchgehend in den deutschen Bundes- und ebenso in vielen Auslandsstaaten haben die Mitglieder von Aktiengesellschaften und haben mehrfach auch in Deutschland z. B. in Sachsen und Preußen, die Mitglieder einer Gesellschaft m. b. H. die Dividende zu besteuern, nachdem vorher schon das Einkommen der Gesellschaft als solches besteuert worden ist. Nun ist durchaus zuzugeben, daß für diese Art von Besteuerung gewichtige Gründe angeführt werden können. Aber wohl der schwächste, wenn man ihn überhaupt noch als Grund gelten lassen will, ist der: Diese Besteuerung verstände sich von selbst; von einer Doppelbesteuerung könne keine Rede sein, da ja für die Rechtsordnung die Gesellschafter in ihrer Gesamtheit eine ideelle vermögensfähige Persönlichkeit darstellten, die von der Persönlichkeit des einzelnen Mitgliedes scharf zu scheiden wäre, und daß man deshalb verschiedene, scharf gesonderte Vermögensmassen vor sich habe.

Das reine Formalistische dieses Argumentes tritt bereits grell in dem Falle hervor, wo ein Industrieller sein Unternehmen in eine Aktien- oder in eine Gesellschaft m. b. H. umwandelt, in der Weise, daß die Geschäftsanteile sämtlich oder bis auf verschwindende Ausnahmen in seinen Besitz gelangen. Kann dann das Argument des „Getrenntseins zweier Vermögen", die doch für das Recht eben noch ein einheitliches Ganzes bildeten, und bei dem die jetzige „Trennung" in Wirklichkeit darin besteht, daß der Geschäftsinhaber den Besitz seines Geschäftsvermögens nicht mehr, wie früher, unmittelbar, sondern mittelbar durch den Besitz der Geschäftsanteile ausübt, ernstlich überhaupt noch vorgebracht werden!

Gerade absurd und komisch wirkt das Argument aber bei dem zuweilen anzutreffenden System der Einschachtelung einer Aktien- oder einer Gesellschaft m. b. H. in eine andere: Zunächst stellt eine Gesellschaft aus ihrem Vermögen eine zweite, eine Tochter- und diese ebenso wieder eine dritte aus sich heraus, sodaß die Anteile der zweiten Gesellschaft in die Hände der ersten und die Anteile der dritten in die Hände der zweiten Gesellschaft gelangen. Dann fließt entsprechend der etwaige Gewinn der dritten Gesellschaft in

die Kasse der zweiten und der Gewinn der zweiten Gesellschaft wieder in die Kasse der ersten.

Die in einem solchen Falle stattfindende Besteuerung des Einkommens wie des Vermögens sämtlicher drei Gesellschaften auch noch mit der „Selbständigkeit" ihrer Vermögen zu „beweisen", hieße Sophisterei, aber nicht Jurisprudenz treiben.

Noch mehr. Aus den angeführten Beispielen, vorzüglich dem letzten, erhellt in drastischer Weise die Natur der juristischen Person als einer bloßen Abstraktion. Wie man sich den, von einer juristischen Person ausgeübten Besitz an Anteilen einer zweiten juristischen Person, die wiederum die Anteile einer dritten juristischen Person in ihrem Besitze hat, begrifflich konstruieren, was man juristisch als das jeweilige Subjekt und andrerseits als das jeweilige Objekt dieses fortlaufenden Besitzes ansehen soll, ist im höchsten Grade unklar. Und es muß unklar bleiben, es sei denn, daß man das Begriffskonstruieren völlig aufgibt und die Verhältnisse nimmt, wie sie natürlich liegen, nämlich, daß man als Besitzer auch des Vermögens der dritten Gesellschaft die Inhaber der Aktien der ersten Gesellschaft und als Objekt ihres Besitzes die Aktiven der dritten Gesellschaft ansieht.

Man darf eben über allem Begriffskonstruieren nicht vergessen: Wirklichen Besitz auszuüben vermag am Ende doch nur ein Mensch, d. h. eine physisch-existente Person, und die juristische Person dient schließlich nur dazu, den Besitz in besonderen Fällen einer Mehrheit von physischen Personen zu vermitteln und zu erleichtern. Die juristische Person läuft auf ein, gewissen Verkehrsinteressen dienendes, rechtlich appobbiertes Ideengebilde hinaus. Ihr Besitz ist in letzter Hinsicht ein gedachter, wie ja ihre Persönlichkeit selbst bloß gedacht ist.

Es haftet also den Begriffen der Persönlichkeit wie des Besitzes bei der juristischen Person unlöslich das Element der Fiktion an. Sie sind mithin hier nicht, wie gewöhnlich, sondern mit gewissen Einschränkungen zu verstehen. Die rückhaltlose Durchführung der Fiktionen der Persönlichkeit und des Besitzes finden ihre natürlichen Grenzen an dem Zwecke, dem diese Fiktionen zu dienen berufen sind.

Wenn für uns heute ein bloßes Gedankensubstrat als Träger von Rechten und Verbindlichkeiten, d. h. als vermögensfähig gilt, so ist doch auf das Nachdrücklichste zu betonen: Nicht dieses künstliche Gebilde hat von vornherein bestanden, sondern gewisse Verkehrsbedürfnisse und Verkehrsanschauungen. Aus ihnen heraus

ist das Gedankengebilde erwachsen und mit Rücksicht auf sie hat es die Anerkennung des Gesetzes gefunden.

Darum darf die Idee der juristischen Person, die wie nur irgend eine Rechtsidee ihr Dasein der Förderung der Verkehrsinteressen verdankt, nicht umgekehrt dahin führen, daß zu Liebe der bloßen Konstruktion dieser Idee die Verkehrsinteressen geschädigt oder daß auch nur die Verkehrsanschauungen eingeengt werden. Vielmehr haben sich die begrifflichen Grenzen nach ihnen zu richten. Zum mindesten kann das, was ausgesprochenermaßen ihnen zuwiderläuft, nicht als dem Begriffe der juristischen Person entsprechend angesehen werden.

Ohne diese Einschränkung, die, richtig verstanden, im Wesen der juristischen Person begründet ist, ergibt sich auch theoretisch, daß die Rechtfertigung der Doppelbesteuerung (eventuell der drei- und vierfachen Besteuerung) desselben Vermögens und Einkommens von ein und derselben physischen Person ganz verfehlt ist, ebenso wie diejenige, die ein sächsischer Stempelfiskal in folgendem Falle gegeben hat und die geradezu grotesk anmutet: der Inhaber eines Geschäfts bringt dieses in eine Aktiengesellschaft ein und übernimmt als Gegenwert so gut wie alle Aktien. Wenn er nun, was ja an sich nur empfehlenswert und reell ist, bei der Illation seine Anlagen vorsichtig, also niedrig bewertet, so hat er nach der Ansicht des betr. Stempelfiskals, insoweit eine Differenz zwischen dem niedrigen Illationspreise und dem wirklichen Werte der Anlagen besteht, aus seinem Vermögen dem Vermögen der Aktiengesellschaft etwas — unentgeltlich zugewendet, und es ist deshalb insoweit der Schenkungsstempel zu verwenden.

Die Deduktion des Stempelfiskals und die aus der juristischen Person entnommenen Rechtfertigung dafür, drei- und viermal dasselbe Einkommen und dasselbe Vermögen zu besteuern, sind unzweifelhaft absurd. Aber sie sind im Grunde um nichts weniger falsch und um nichts weniger richtig, wie die Ansicht des Gesetzgebers und der herrschenden Juristenansicht: Deshalb, weil der Aktien- und der Gesellschaft m. b. H. als juristischen Person ein Anspruch auf Inferieren rückständiger Einlagen zustehe, wären die der Gesellschaft zustehenden juristischen Forderungen (die selbstverständlich auch der Verfasser nicht etwa als solche bestreitet), gleichfalls als Teile des Gesellschaftsvermögens im wirtschaftlichen Sinne, d. h. als Aktiven anzusehen.

Der allen drei Fällen gemeinsame Fehler besteht darin, daß mit dem Begriffe des Vermögens einer juristischen Person

als solcher der Begriff einer wirtschaftlich gar nicht vorhandenen Selbständigkeit des Vermögens der juristischen Person verbunden wird. Denn darüber wolle man klar sehen: wer sich auf Seite des Gesetzgebers stellt, akzeptiert damit im Prinzip die besprochenen Argumente des Stempelfiskals in Betreff der „Schenkung" des Inferenten und die Argumente in Betreff der Zulässigkeit einer drei- und vierfachen Besteuerung!

Wie in Anbetracht dieses unüberbrückbaren Zwiespaltes von Juristen- und Verkehrsanschauung die Entscheidung zu ergehen hat und warum sie so zu ergehen hat, ist bereits ausgeführt worden: Vor der bloßen Formalkonstruktion gebührt, zumal bei der juristischen Person und dem ihr inhaerierenden Zweckmoment, der wirtschaftlich unwiderleglichen Anschauung sowie dem unabweisbaren Bedürfnisse des Verkehrs jedenfalls der Vorrang.

Mit Hilfe der bereits erwähnten Einschachtelung einer Gesellschaft in eine andere läßt sich das Auseinanderfallen des wirtschaftlichen und des juristischen Sondervermögens einer Aktiengesellschaft noch auf eine zweite Art beweisen. Durch § 226 HGB. wird einer Aktiengesellschaft der (entgeltliche) Erwerb eigener Aktien verboten (nämlich wegen der Gefahren, die dies leicht für die Liquidität haben kann; s. unten §§ 64 III und 74 IV, sowie ausführlich im 10. Kapitel). Das Verbot läßt sich unschwer umgehen. Man braucht sich nämlich bloß der Einschachtelungsmethode zu bedienen und aus den Aktiven ein anderweites Gesellschaftsvermögen auszusondern. Die Aktien der neuen Gesellschaft nimmt dann die gründende Gesellschaft herein und sie ist durch nichts behindert, die Anteile der Aktiengesellschaft, nachdem sie sie in den Verkehr gebracht hat, wieder zu kaufen, zu lombardieren usw.

Geschieht dies in großem Umfange, so läuft am Ende das Vermögen der Muttergesellschaft dieselbe Gefahr, zu deren Vermeidung ihr verboten ist, entgeltlich eigene Aktien zu erwerben. Denn wer nur einigermaßen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse besitzt, wird sich durch das juristisch-formale Getrenntsein des Vermögens der Mutter- und desjenigen der Tochtergesellschaft nicht darüber täuschen lassen, daß es wirtschaftlich von gleicher Bedeutung ist, ob die Muttergesellschaft ihre liquiden Mittel durch den Kauf, die Lombardierung usw. ihrer eigenen oder der Aktien der Tochtergesellschaft festlegt. Dabei darf insbesondere nicht übersehen werden, daß dasselbe Motiv, das zum Erwerb großer Posten eigener Aktien zu führen pflegt, nämlich die Kursregulierung, auch hier mitspricht. Denn dadurch, daß größere Posten der Tochteraktien aus dem Markt genommen werden und der Kurs der Tochter-

aktien gesteigert wird, steigt auch der Kurs der Aktien der Muttergesellschaft.

Schließlich ist als Beweis für die hier entwickelte Ansicht in Betreff noch nicht geleisteter Mitgliedereinlagen auch die Bezeichnung Aktiven anzuführen. Denn wenn allgemein die auf der Debetseite des Bilanzkontos aufgeführten Posten Aktiven genannt werden, so kann das schlechterdings nicht anders verstanden werden, als daß damit geschäftstätiges, neue Werte schaffendes Vermögen gemeint ist. Es geht deshalb nicht an, dies Wort auf solches Vermögen zu beziehen, das zurzeit noch außerhalb des Kreises des Geschäftsvermögens steht, das in dessen geschäftliche Tätigkeit gegenwärtig noch gar nicht eingetreten ist, sondern erst später eintreten wird.

Gesellschaften, für deren Geschäftsbetrieb und deren Bilanzen dieser Umstand geradezu charakteristisch ist, sind die Versicherungsgesellschaften. Da bei ihnen besonders leicht unvorhergesehene große Verluste eintreten können, die den Bestand der Gesellschaft gefährden, so erheischt die Vorsicht, daß ein Mehrfaches des werbend tätigen Vermögens in Reserve gestellt, d. h. in wirklich wirtschaftliche Abwartestellung gebracht wird: die Reserve soll nur in Zeiten der Not einberufen, zur Aktivität herangezogen werden. So kommt es, daß bei Versicherungsgesellschaften in der Regel gegen 75 Prozent des satzungsgemäßen Einlagevermögens außenstehen und daß nur 25 Prozent aktiviert werden, um damit zu arbeiten. Über die nicht vollzogenen Beiträge lassen sich die Gesellschaften gewöhnlich von ihren Mitgliedern Solawechsel ausstellen. Die Wechsel werden in der Bilanz durchgehend auf der Aktivseite entweder als „Solawechsel" oder als „Garantie-Kapital" geführt, sodaß auch das Kapitalkonto auf der Passivseite nicht allein mit den tatsächlich aufgebrachten, sondern auch mit den nur durch die Solawechsel belegten Beträgen ausgewiesen wird. Es brauchte eigentlich nicht mehr gesagt zu werden: die Solawechsel, die ja gar nicht weitergegeben, sondern, und zwar nur eventuell, den Ausstellern zwecks Erhebung von rückständigen Einlagen in geldbedürftigen Zeiten präsentiert werden sollen, sind buchmäßig weder „Debitoren", noch wirtschaftlich „Forderungen" oder Besitzwechsel, sondern sind buchmäßig nur ein Korrektivkonto für das zu hohe Kapitalkonto und wirtschaftlich nur ein Mittel, um später, wenn sich das Hereinbringen, und zwar gerade das schnelle Hereinbringen von Nachschüssen nötig macht, dies tunlichst glatt zu ermöglichen.

Nach alledem wäre es völlig verfehlt, die Ansicht des Verfassers, daß ausstehende Gesellschafterleistungen, wenn es sich um

das Geschäftsvermögen einer Aktien- oder einer Gesellschaft m. b. H. handelt, keine Debitoren darstellten, mit der Entgegnung abtun zu wollen: sie wären jedenfalls materiell, d. h. wirtschaftlich, dem Geschäftsvermögen zuzuzählen und deshalb wäre der Standpunkt der Verfassers ein buchmäßig-formaler. Es dürfte zur Genüge gezeigt sein: Nicht sowohl der Verfasser nimmt einen buchmäßig-formalen, sondern das Gesetz und die herrschende Juristenansicht nehmen einen juristisch-formalen Standpunkt ein, wenn sie mit dem Begriffe des Anspruches der juristischen Person gegenüber ihren Mitgliedern operieren und infolgedessen einen Nochnicht-Valeur für einen vollwertigen Debitoren-, d. h. Aktivposten, halten.

Am Ende wird man, um die herrschende Ansicht, gleichviel ob richtig oder falsch, zu retten, dem Verfasser erwidern: [die Erörterungen darüber, ob rückständige Einlagen im Sinne des Verkehrs zum Geschäftsvermögen der Aktien- und der Gesellschaft m. b. H. zu zählen sind oder nicht, wären jedenfalls nach dem geltenden Rechte gegenstandslos und könnten höchstens de lege ferenda Interesse besitzen; denn, wie der Verfasser einräumen müsse, würde es vom Gesetzgeber vorgeschrieben; dies wäre zu befolgen, und es könne bis zu einem neuen Gesetze dahin gestellt bleiben, ob das jetzige Gesetz falsch oder richtig wäre.

Dieser Einwand ist im Prinzipe sehr wohl beachtlich. Denn auch ein falsches Gesetz ist einzuhalten. Ein falsches Gesetz erfordert nicht minder Gehorsam, wie ein richtiges. Jedoch gerade für die hier zur Erörterung stehende Frage trifft dieser Einwand nicht zu, nämlich mit Rücksicht auf den § 38 HGB. nicht zu. Denn an dieser Stelle hat der Gesetzgeber ausdrücklich den Willen bekundet: er wolle den Kreis des Geschäftsvermögens so verstanden wissen, wie ihn der Verkehr verstehe. Das wird anläßlich der Novelle von 1897 nicht allein in den Motiven, sondern auch im Texte des § 38 nachdrücklich betont, und es dürfte nicht zuletzt namentlich darauf hinzuweisen sein, daß im Sinne des Gesetzes dem nach Auffassung des Verkehrs falschen Identifizieren von Gläubigern und Schuldnern mit Kreditoren und Debitoren entgegengetreten werden sollte; s. oben §§ 37 ff.

Wenn dann der Gesetzgeber selbst anderweit bei dem Begriffe der Debitoren von der Verkehrsauffassung abirrt und zwar, wenn er dabei ebensowohl in buchmäßiger wie in wirtschaftlicher Beziehung abirrt, so ist ein Jurist auf Grund des § 38 HGB. nicht nur in der Lage, sondern sogar verpflichtet, der Verkehrsanschauung gegenüber der positiv falschen Vorstellung des Gesetzgebers zur Geltung zu verhelfen. Da feststehendermaßen der § 38 HGB. auch bei

Aktien- und Gesellschaften m. b. H. Anwendung findet, so setzt er die falschen Bestimmungen in § 42 Z. 3 und 4 des G. m. b. H. G. und in § 261 Z. 5 des HGB. außer Kraft: es haben also rückständige Mitgliederleistungen bei Gesellschaften m. b. H. und bei Aktiengesellschaften keine Aufnahme in die Bilanz zu finden.

Damit ist weiterhin der Satz gegeben: Auch die Besteuerung der Aktiengesellschaften und der Gesellschaften m. b. H. nach Einkommen und Vermögen ist durchaus nicht selbstverständlich. Mit anderen Worten: Nur wenn die Gesetze eines Staates Einkommen und Vermögen dieser Gesellschaften ausdrücklich unter Steuer stellen, findet eine Besteuerung statt, jedoch nicht in Ermangelung solcher Vorschriften. Selbst wenn aber eine Vorschrift gerade in Betreff der Erhebung von Vermögenssteuer bestehen sollte, so kann sie sich eben auch nur auf das wirkliche Geschäftsvermögen beziehen, zu dessen Kreis Außenstände für noch nicht geleistete Mitgliedereinlagen keinesfalls gerechnet werden dürfen.

Noch eine Bemerkung möchte der Verfasser anschließen. Er hat im Vorstehenden Schriftstellern von großem und umfassendem Wissen, wie z. B. Simon und Reisch-Kreibig, nicht etwa ebenfalls den Irrtum unterstellen wollen, daß sie nicht-eingezahlte Einlagen bei Aktien- und bei Gesellschaften m. b. H. für wirkliche Aktiven, für geschäftstätiges Vermögen hielten. Wie aber soll sich da ein Leser ihrer Schriften klar werden, wenn Schriftsteller von solcher Bedeutung unter dem gleichsam suggestiven Einflusse juristischer Vorstellungen noch nicht eingezahlte Einlagen bei Aktiengesellschaften für Debitoren im buchmäßigen Sinne und damit implicite für Aktiven erklären! Muß dadurch nicht der Laie verwirrt werden und unwillkürlich aus der falschen Auffassung der Debitoren im buchmäßigen zur falschen Auffassung im wirtschaftlichen Sinne hinübergleiten und am Ende derartige Außenstände für wirkliche Aktiven halten!

Wie wohl schwerlich in Abrede zu stellen, sind die Auseinandersetzungen über den wirtschaftlichen Begriff des Geschäftsvermögens nach juristischer und nach der Verkehrsauffassung, die mit der Darstellung der buchmäßigen Debitoren unlöslich zusammenhängen, das gerade Gegenteil des Einfachen. Auch die Frage nach dem Wesen der rückständigen Einlagen bei Aktien- und bei Gesellschaften m. b. H. ist zu den anscheinenden „Selbstverständlichkeiten" zu rechnen, an denen das Gebiet der Bilanzposten so reich ist und die im Grunde höchst verwickelte Vexierfragen sind. In diesem Sinne hat sich der Verfasser gegen die, sogar bei führenden Schriftstellern anzutreffende Meinung gewendet, solchen außenstehenden Mitgliederleistungen Debitoreneigenschaft zuzuerkennen.

§ 56. Ist die Bekanntgabe der fehlenden Mitgliederleistungen bei Aktien- und bei Gesellschaften m. b. H. zwangsweise zu fordern? Genügen in betreff des Erfülltseins des satzungsgemäßen Einlagevermögens die Vorschriften des bestehenden G. m. b. H. G.?

Das Thema der ausstehenden Mitgliederleistungen bietet noch eine sehr interessante Seite, die praktisch von großem Belang ist. Man kann nämlich, wie der Verfasser, sehr wohl der Ansicht sein, daß derartige Außenstände nicht in den Rahmen der Buchführung hineingehören, und kann gleichwohl in eine Erörterung darüber eintreten: Ist den Aktien- und den Gesellschaften m. b. H. die öffentliche Bekanntgabe der noch ausstehenden Mitgliederleistungen zur Pflicht zu machen? Das Bedürfnis nach einer solchen Veröffentlichung ist hüben und drüben an sich ein verschiedenes.

Für Aktiengesellschaften ist zunächst die Tatsache festzustellen, daß die weitaus größte Zahl aller bestehenden Gesellschaften Inhaberaktien ausgegeben hat. Auf Inhaberaktien muß aber bei ihrer Ausgabe der Einlagebetrag voll inferiert sein; § 179 HGB. Nur die Gesellschaften einzelner Geschäftszweige zeigen das Charakteristikum, daß ihre Aktien Ordreaktien sind. So namentlich die Rübenzuckerfabriken und die Versicherungsunternehmen. Bei den Rübenzuckerfabriken, wenigstens soweit den Gesellschaftern nicht bloß eine Geldeinlage-, sondern auch eine Rübenbaupflicht obliegt, werden die Aktien als Ordreaktien ausgegeben, deren Übergang an die Zustimmung der Gesellschafter gebunden ist, um auf diese Weise eine Kontrolle für die Fähigkeit der Erwerber der Aktien, der Rübenbaupflicht zu genügen, zu schaffen.*)

Bei den Versicherungs- hängt im Gegensatz zu den Rübengesellschaften die Ordrepapiereigenschaft der Aktien allerdings mit der Nicht-Vollvalutierung zusammen. Aber das ist doch die natürliche Folge einerseits davon, daß sich bei Begründung der Gesellschaft spätere große, mit dem Versicherungsbetriebe verbundene Ausfälle nicht übersehen und weiter davon, daß sich bei Gründung von Aktiengesellschaften eventuelle Nachschußverbindlichkeiten nicht festsetzen lassen. Denn das widerstreitet dem Prinzip des § 211 HGB. Wenn infolgedessen ein Versicherungsunternehmen als Aktiengesellschaft gegründet werden soll, so kann man dem unabweisbaren Be-

*) Der Inhalt des § 212 HGB. ergibt sich schon aus dem wirtschaftlichen Bedürfnisse der Rübenbaugesellschaften. Diese würden auch ohne gesetzlichen Zwang die Vorschriften des § 212 erfüllen. S. auch unten die §§ 72, 73.

dürfnisse, der eventuellen Notwendigkeit von Nachschüssen Rechnung zu tragen, nur in der Weise gerecht werden, daß man das statutenmäßige Einlagevermögen auf ein Mehrfaches von dem berechnet, mit dem man absehbarer Weise zu arbeiten gedenkt. Man setzt also beispielsweise das Einlagevermögen auf 6000000 M. fest, wenn man vor hat, mit 1500000 M. zu arbeiten, während die restlichen 4500000 M. die Betriebsmittelreserve bilden.

Selbstverständlich kann der Fall, eine solche Reserve bei Begründung einer Aktiengesellschaft vorzusehen, auch für Unternehmen anderer Geschäftszweige praktisch bedeutungsvoll werden und den Weg dazu bietet allein das geschilderte Verfahren. Dieses hat somit ein wirtschaftliches Bedürfnis zur Voraussetzung, das direkt zu befriedigen das Aktienrecht nicht gestattet.

Die Aktiengesellschaften, die derartige Betriebsmittelreserven haben, pflegen sie in den Bilanzen aufzuführen. Der Typ dafür sind die Bilanzen der Versicherungsgesellschaften. Korrekterweise hätte die Veröffentlichung der Reserven, wie schon an anderer Stelle ausgeführt ist, nicht im Zahlenwerk, sondern in dem beifolgenden Bericht zu erfolgen. Eine ausdrückliche Forderung nach ihrer Veröffentlichung dürfte bei Lage der Verhältnisse kaum zu stellen sein, ganz abgesehen davon, daß die Geschäftsleitungen solcher Reserven als eines für die Sicherheit des Gesellschaftsvermögens nur günstigen Umstandes auch ohne jeden Zwang gern gedenken werden.

Bei den Gesellschaften m. b. H. liegen die Verhältnisse anders. In weiteren Kreisen wird es schon als Übelstand empfunden, daß die unbeschränkte Haftung der Geschäftsinhaber, die doch das Natürliche ist, durch die überaus große und stetig wachsende Zahl der Gesellschaften m. b. H. immer mehr eingeschränkt wird, jedenfalls in viel größerem Umfange, als es die Urheber des Gesetzes vorausgesehen haben und voraussehen konnten. Dieser Übelstand wird durch eine Reihe von Tatsachen verschärft und nimmt dadurch die Gestalt einer allgemeinen Kalamität an.

In erster Linie ist die Geringfügigkeit des Betrages zu beanstanden, den das Gesetz als Minimum für die Begründung einer Gesellschaft m. b. H. fordert. Es sind nach § 5 des G. m. b. H. G. 20000 M. Der erste Absatz des zit. § 5 schreibt nämlich vor, daß „das Stammkapital der Gesellschaft mindestens 20000 Mark, die Stammeinlage jedes Gesellschafters mindestens 500 Mark betragen müsse."

Sieht man sich jedoch das G. m. b. H. G., insbesondere die §§ 7 und 8, etwas näher an, so entdeckt man, daß es statthaft ist,

mit — fünftausend Mark eine Gesellschaft m. b. H. in das Leben zu rufen und in das Handelsregister eintragen zu lassen. Denn die Mitglieder der in das Leben tretenden Gesellschaft brauchen die satzungsgemäßen Stammeinlagen nur in Höhe von 25 Prozent erfüllt zu haben, sofern sie nur deren Sollbetrag auf 1000 M. festgesetzt haben. Allein Sacheinlagen müssen nach der herrschenden und offenbar zu billigenden Ansicht ohne Einschränkung zur freien Verfügung des Geschäftsführers gestellt worden sein.

Hier liegt ein unzweifelhafter Fehler in der Gesetzestechnik vor, wie ein Vergleich mit dem Aktiengesetze lehrt. Das Aktiengesetz schließt die Konstituierung von Nachschußverbindlichkeiten durch § 211 aus, das G. m. b. H. G. läßt sie jedoch in den §§ 26 ff. zu. Es ist nun nicht einzusehen, warum das G. m. b. H. G., obwohl es damit die direkte Möglichkeit zum Schaffen einer Betriebsmittelreserve bietet, außerdem den Gesellschaften den indirekten Weg, die Nicht-Volleinzahlung des satzungsgemäßen Einlagevermögens, offen läßt, und noch dazu in demselben weiten Umfange, wie bei Aktiengesellschaften, offen läßt.*)

Leute, die bei Errichtung einer Gesellschaft m. b. H. in der Tat ernstlich mit der Notwendigkeit späterer Einlagen rechnen, können dies also einfach dadurch bewirken, daß sie entsprechende Nachschußverbindlichkeiten in den Vertrag aufnehmen. Zweifelhaften Elementen jedoch, und darin offenbaren sich die schädlichen Folgen der fehlerhaften Gesetzestechnik, wird durch den scheinbar ebenfalls auf Beschaffung von Nachschüssen hinzielenden Weg des Nicht-Vollaufbringens der Stammeinlagen die bequeme Möglichkeit geboten, damit Mißbrauch auf Kosten der Gesellschaftsgläubiger zu treiben: Sie setzen beispielsweise das statutarische Einlagevermögen auf 40000 M. fest, denken aber gar nicht ernstlich daran, sind übrigens auch meist nicht einmal im stande, 40000 M. aufzubringen. Sie multiplizieren vielmehr umgekehrt denjenigen Betrag, den sie überhaupt in das Geschäftsvermögen einbringen wollen und können, im vorliegenden Falle also 10000 M., mit vier und führen das Ergebnis nominell als satzungsgemäßen Einlagebetrag im Statut auf.

Im Resultate wird also der den Gläubigern nicht zuträgliche Ausschluß der persönlichen Haftung der Geschäftsinhaber, sofern man das wirkliche, das Effektiv-Minimum der Einlagen in Betracht zieht, bereits durch Einschießen von Beträgen bis herab auf 5000 M.

*) Darüber, daß die Nachschußleistungen bei der Gesellschaft m. b. H., im Gegensatz zu denjenigen bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, nicht sowohl als Gläubigerschutz-, sondern als Betriebsmittelreserve gedacht sind, zu vgl. unten die §§ 68, 69.

zugängig gemacht. Denn nach dem Gesetze braucht ja zurzeit des offiziellen Geschäftsbeginns nur ein Viertel des im Minimum auf 20000 M. festzusetzenden Soll-Einlagevermögens aufgebracht zu sein.

Womöglich läßt dann noch eine Gesellschaft, die das satzungsgemäße Einlagevermögen nur zu einem Vierteil erfüllt hat, den vollen Soll-Betrag als „Stammkapital der Gesellschaft" auf den Briefköpfen paradieren, eine Manipulation, die im Grunde auf eine Täuschung hinausläuft: der Leser soll an das Erfülltsein der Einlagen glauben und er wird auch als Kaufmann in erster Linie daran denken müssen. Denn auf einem korrekten Kapitalkonto kann er sich eben keine nicht-erfüllten Einlagen vorstellen, und über das Kapitalkonto hinweg bildet sich beim Kaufmann die Vorstellung des Kapitales als des Eigenvermögens; s. § 57.

Wer daher in betreff der tatsächlichen Illationen sicher gehen will,' muß schon die hierüber gemäß § 8 Abs. 2 G. m. b. H. G. bei Anmeldung der Gesellschaft abgegebene Erklärung in den Akten des Registergerichts einsehen.

Diesem Zustande dürfte bei einer Revision des G. m. b. H. G. ein Ende zu machen sein.

Zunächst dürfte schon eine Erhöhung des bisherigen, bei 20000 M. liegenden Vermögensminimums in Erwägung zu ziehen, vor allem aber dürfte zu fordern sein, daß, wenn eine G. m. b. H. zum Handelsregister angemeldet wird, der Ist- nicht hinter dem Sollbetrag des Stammkapitals zurückbleiben darf. Denn es ist kein triftiger Grund ersichtlich, warum eine Inkongruenz zwischen beiden gestattet sein soll. Wenn sich der Gesetzgeber gleichwohl hierzu nicht entschließen könnte, so dürfte doch zum wenigsten der jetzige weite Spielraum, bei dem die Gesellschafter 75 Prozent der satzungsgemäßen Einlagen nicht erfüllt zu haben brauchen, ganz erheblich, bis auf etwa 10, höchstens 15 Prozent, einzuschränken sein.

Andererseits dürfte, auch wenn sich in Zukunft der Gesetzgeber nicht dafür entscheidet, den Gesellschaften m. b. H. bei ihrem offiziellen Geschäftsbeginn die volle Erfüllung der satzungsgemäßen Einlagen zur Pflicht zu machen, doch diese Tatsache sich schwerlich zur Begründung des Verlangens auf Bilanzpublikation anführen lassen. Denn nicht-erfüllte Einlagen gehören eben nicht in die Bilanz, sondern in den Bericht. Und die Veröffentlichung sogar eines Berichts zu fordern, dürfte zu weit gehen. Dann muß es schon bei den Vorschriften des jetzigen § 8 sein Bewenden haben.

Hingegen dürfte man ebenfalls einem in der Praxis lebhaft empfundenen Bedürfnis entgegenkommen, wenn die Bestimmung in

§ 40 G. m. b. H. G., wonach jährlich nur einmal die im Laufe des Jahres stattgefundenen Wechsel in der Inhaberschaft der Geschäftsanteile zum Handelsregister anzumelden sind, dahin abgeändert würde, daß ein jeder Wechsel sofort anzumelden sei. Denn die Persönlichkeit derer, die sich bei einer G. m. b. H. beteiligen, ist ein für die Beurteilung der Verhältnisse der Gesellschaft sehr bedeutsames Moment. — In der Geschäftswelt als solid und tüchtig bekannte Gesellschafter gewähren durch die Tatsache ihrer Teilhaberschaft den Gläubigern mindestens eine ebensogute, wenn nicht bessere Garantie, als die Veröffentlichung von Bilanzen. Und wenn Elemente mit wenig günstigem Leumund ihre Hand bei einer G. m. b. H. im Spiele haben, so wird das für Lieferanten meist Grund genug sein, Zurückhaltung zu üben.

§ 57. Das Kapitalkonto und sein Verhältnis zu den Bedeutungen, die nach kaufmännischer Anschauung mit dem Worte „Kapital" verbunden werden.

I. Kapital als wirtschaftliches Reinvermögen.

Oben in § 51 ist die buchmäßige Eigenschaft des Kapitalkontos als eines Gegengewichtskontos, genauer: als des Gegengewichtskontos κατ' ἐξοχήν behandelt worden. Infolgedessen mußte dort derjenige Begriff zurücktreten, der dem Kapitalkonto auch wirtschaftlich beizulegen ist. Denn bereits der in der Buchführung heimische Ausdruck des Reinvermögens kennzeichnet nicht mehr ausschließlich eine buchmäßige, sondern enthält zugleich mit Elemente einer wirtschaftlichen Idee: das Kapitalkonto dient als Gegengewichtskonto zu den Aktiven, soweit diese nicht auf das Gegengewichtskonto der Kreditoren zu beziehen sind. Das Kapitalkonto stellt mithin die von Kreditoren freie Quote des Geschäftsvermögens vor.

Beobachten wir jetzt, nach dieser Vorbemerkung, den Sprachgebrauch auf die Bedeutung des Wortes „Kapital" hin. Wir finden da: Im allgemeinen Sprachgebrauch kommt das Wort Kapital im Sinne von Vermögen schlechthin vor, z. B. in nationalökonomischen Ausführungen über die kapitalistische Wirtschaftsweise, insbesondere bei der Gegenüberstellung von Lohnarbeit und Kapital. Aber auch bei denjenigen Wendungen, die auf das kaufmännische Geschäftsvermögen Bezug haben, wird, so scheint es wenigstens, Kapital ohne weiteres für Vermögen gesetzt. Zum Beispiel, wenn man sagt: dieser wäre stark, kräftig oder reich an Geschäftskapital im Gegensatz zu jemandem, der daran schwach, arm sei. Oder wenn

man davon spricht, daß der eine mit großem, der andere mit geringem Kapitale arbeite.

Geht man indessen gerade dem Sprachgebrauche der Kaufleute nach und untersucht ihn etwas genauer, so wird man die Wahrnehmung machen, daß im Munde und nach der Denkungsart der Kaufleute das Wort Kapital eine besondere Bedeutung annimmt. Kaufleute meinen mit Geschäftskapital nicht etwa das Geschäftsvermögen überhaupt, d. h. die Summe der Aktiven schlechthin, sondern nur einen ideellen Teil davon. Selbst dann nämlich, wenn Kaufleute sich gesprächsweise der vorbezeichneten Ausdrücke, und zwar außer jedem Zusammenhange mit der Buchführung, bedienen, stellen sie sich unter Kapital die von Kreditoren freie Quote der Aktiven vor, mithin das, was für den Geschäftsinhaber von den Aktiven nach Abzug der auf die Kreditoren entfallenden Quote verbleibt. Zuweilen wird geradezu gesagt: Der oder jener habe viel oder wenig oder so gut, wie gar nichts an seinem Geschäfte, nämlich anstatt: Der oder jener besitze viel oder wenig oder so gut, wie gar kein Geschäftskapital.

Gewiß gehört der Begriff des Reinvermögens der Buchführung an und er wird ohne deren Verständnis unverständlich bleiben. Aber man wird andererseits dem Worte Kapital, wenn es von Kaufleuten in Gesprächen rein wirtschaftlichen Inhalts gebraucht wird, eben auch keine buchmäßige, sondern nur eine wirtschaftliche Bedeutung, nämlich die beilegen können: Kapital ist derjenige Betrag, den der Inhaber des Vermögens als sein ausschließliches, als sein alleiniges Eigentum betrachten kann, mit einem Worte: das wirtschaftliche Nettovermögen. Von diesem Gesichtspunkte erscheint der Inhaber, da ja wohl schwerlich ein Geschäftsvermögen keine Kreditoren aufweisen dürfte (vor allem wegen der branchenüblichen Zahlungsziele nicht), durchgehends als nur teilweiser Besitzer seines Vermögens.

Ja, es ist der Fall möglich, daß er in dem bezeichneten Sinne überhaupt nichts von seinem Geschäftsvermögen besitzt. So, wenn der Betreffende eigene Mittel in das Geschäft hineingewendet, sie aber in dessen Betrieb verloren hat, aber auch dann, wenn jemand sein Geschäft gar nicht mit eigenen, sondern völlig mit fremden Mitteln beginnt: er verwendet zur Begründung des Geschäftes Mittel, die er bei Verwandten oder Bekannten entliehen hat.

Es ist also daran festzuhalten, daß es außer der buchmäßigen noch eine wirtschaftliche Bedeutung des Ausdruckes Reinvermögen gibt, und, daß von Kaufleuten gewöhnlich Kapital für Reinvermögen im wirtschaftlichen Sinne gesagt wird.

II. Stimm- und dividendenberechtigtes Kapital bei Aktien- und Gesellschaften m. b. H. als stimm- und dividendenberechtigte Geschäftsinhaberschaft.

Auf eine scheinbar ganz verschiedene Bedeutung treffen wir in Zeitungsberichten, die von den Generalversammlungen der Aktiengesellschaften handeln, und ebenso in Statuten von Aktien- und Gesellschaften m. b. H. Es ist da von stimmberechtigtem Kapital (Grund-, Stammkapital) sowie ferner von dividendenberechtigtem Kapital die Rede. In diesem Zusammenhange stellt Kapital mithin soviel, wie die stimm-, wie die dividendenberechtigte Geschäftsinhaberschaft vor. Hiermit ergibt sich die Frage: wie konnte das Wort Kapital zu einer solchen Bedeutung gelangen?

Zur Antwort diene folgendes:

Das wirtschaftliche Reinvermögen ist zufolge den Erörterungen unter I. der dem Geschäftsinhaber selbst und nicht den Kreditoren gebührende Betrag am Geschäftsvermögen. Hierbei liegt naturgemäß der Nachdruck auf dem Eigenvermögen, zu dem das ebenfalls in der Gesamtheit der Aktiven enthaltene Fremdvermögen das Gegenstück bildet. Sieht man jedoch davon ab, daß ein Kaufmann sein Geschäft, sei es ganz sei es teilweise, mit fremden Mitteln begründet, und geht von dem Falle aus, wo er das Geschäft allein mit eigenen Mitteln beginnt, so muß natürlich das Fremdvermögen in der Eröffnungsbilanz fehlen. Dann ist eben ausschließlich Eigenvermögen vorhanden. Andrerseits kann solchenfalls Eigenvermögen nur insoweit vorhanden und das Kapitalkonto kann nicht größer sein, als Aktiven vorhanden sind.

Jetzt dürfte klar werden, was es mit dem stimm- und dem dividendenberechtigten Kapitale auf sich hat: Wenn das Geschäftsvermögen nicht bloß von einer, sondern von einer Mehrheit von Personen herrührt, und Aktiven eben nur in Höhe der effektiven Einlagen vorhanden sind, dann bezeichnet auch bei Begründung eines Gesellschaftsgeschäftes die tatsächliche Einlage des einzelnen Gesellschafters den Umfang seines Besitzes am gemeinsamen Geschäftsvermögen.

Schließlich kommt noch bei Aktien- und bei Gesellschaften m. b. H. die Sitte hinzu, den Geschäftsmitbesitz in Abschnitte zu zerlegen, hier Aktien, dort Geschäftsanteile genannt, in der Weise, daß darauf einerseits ein bestimmter Teil des Geschäftsvermögens aufzubringen ist, und, daß daran andrerseits die Teilhaberrechte geknüpft sind. Infolgedessen erscheint im Resultate der einzelne tatsächlich aufgebrachte Teil des gemeinschaftlichen Einlagevermögens als der Maßstab der aus der Mitgliedschaft im juristischen Sinne

ſich ergebenden Rechte, des Rechts zum Stimmen und zum Beziehen von Gewinn.

Eine weſensgleiche Begriffsverſchiebung, unter deren Einfluſſe ſich die hier geſchilderte offenbar gebildet hat, iſt ſeit undenklicher Zeit und wohl in den meiſten Sprachen üblich geweſen. Wie jedem Juriſten bekannt, ſprechen nicht allein juriſtiſche Laien faſt immer, ſondern auch Juriſten ſehr häufig von dem Beſitze einer Sache, der an ſich ja nur die Tatſache des Habens bezeichnet, und zwar ſelbſt dann, wenn ſie das Recht zum Beſitzen, das Recht des Eigenhabens, kurz das Eigentumsrecht meinen. Entſprechend wird hier das wirtſchaftliche Mitbeſitzen, alſo das faktiſche Teilhaben am Geſchäftsvermögen, im Sinne des Rechts zum Mitbeſitzen, zum Teilhaben am Geſchäfte, kurz im Sinne von Mitgliedſchaftsrechten verſtanden.

Dabei iſt beſonders zu betonen: Das effektive, von den Geſellſchaftern aufgebrachte Einlagevermögen, wie es in der Eröffnungsbilanz auf einem korrekt-buchmäßigen Kapitalkonto aufzuführen iſt, bildet die eigentliche Grundlage der Redeweiſe, wenn bei Aktiengeſellſchaften und Geſellſchaften m. b. H. vom ſtimmberechtigten, vom dividendenberechtigten Kapital (Grundkapital, Stammkapital) geſprochen wird. Ohne die Vorſtellung, daß die Geſellſchafterleiſtungen tatſächlich erfolgt ſind und daß dementſprechend das Kapitalkonto kreditiert worden iſt, verliert die Redewendung überhaupt ihren Sinn.

Damit dürfte bewieſen ſein, daß das ſtimm- und das dividendenberechtigte Kapital im Grunde ebenfalls wirtſchaftliches Eigen-, Reinvermögen bedeuten*) und daß ſich dieſe Wendungen nur dann verſtehen laſſen, wenn man die Dinge nach Art der Kaufleute, d. h. ſo anſieht, daß ſämtliche Geſchäftsvermögen, mag es ſich nun um das Geſchäftsvermögen eines Einzelkaufmannes oder einer Geſellſchaft handeln, und mag die Geſellſchaft eine juriſtiſche Perſon ſein oder nicht ſein, erſt mit dem Einbringen und nur in Höhe des tatſächlichen Einbringens von Mitteln in das Geſchäft exiſtent werden.

Bemerkenswert daran in juriſtiſcher Beziehung iſt folgendes:

Für die Rechtswiſſenſchaft iſt unter allen Umſtänden dann eine Geſellſchaft vorhanden, wenn mehrere Perſonen ſich zuſammentun und einen Geſellſchaftsvertrag miteinander abſchließen. Dieſer

*) Wem dieſe Art von Beweis nicht genügt, wird das thema probandum in § 65 durch das beſtätigt finden, was dort über den Inhalt der Aktie als der Beſcheinigung über den vollzogenen Mitgliederbeitrag ausgeführt wird.

Vertrag muß bei Aktiengesellschaften, bei Gesellschaften m. b. H. sowie bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gewissen formellen und muß außerdem gewissen materiellen, sog. Normativ-Bestimmungen entsprechen. Hierzu tritt noch die Gesetzesvorschrift, daß derartige Gesellschaften „als solche" vor Eintragung in das Handelsbez. Genossenschaftsregister nicht bestehen, d. h. daß sie erst auf Grund der Eintragung juristische Persönlichkeit erlangen. Aber jedenfalls existieren schon vor dem Registereintrag unter den Mitgliedern auf dem Gesellschaftsvertrage beruhende Rechte und Pflichten, nur, daß dies Gesellschaftsverhältnis bis zum Eintrag dem bürgerlichen Rechte untersteht. Die wichtigste Mitgliederverpflichtung bildet diejenige zur Entrichtung des vertragsmäßigen Einlagebetrages.

Hingegen kann wirtschaftlich das Vermögen einer Gesellschaft nur dann und nur insoweit als vorhanden angesehen werden, wenn und als die Einlagen tatsächlich entrichtet worden sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob es sich um eine Gewerkschaft oder Reederei, um eine offene oder stille Handelsgesellschaft, um eine Aktien- oder eine Gesellschaft m. b. H. oder endlich eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft handelt, und ob speziell bei den letztgenannten Arten von Gesellschaften der Eintrag im Register erfolgt ist oder nicht erfolgt ist, und ob die Gesellschaften infolgedessen nach dem Sonderrechte der betr. juristischen Person oder nach allgemeinem bürgerlichen Rechte zu beurteilen sind. Denn daß, wenn es sich um das Geschäftsvermögen einer juristischen Person handelt, der entscheidende Begriff des Vermögens nicht aus dem Begriffe der juristischen Person, sondern aus der Anschauung des Verkehrs zu entnehmen ist, ist bereits oben in § 55 eingehend dargelegt worden.

Wenn also erst das tatsächlich von den Mitgliedern aufgebrachte Vermögen als Geschäfts-, als Gemeinschaftsvermögen gelten kann, so ist es ausgeschlossen, vorher Mitgliedschaftsrechte auf ein noch gar nicht vorhandenes Objekt, das Gemeinschaftsvermögen, zu beziehen. Die Mitgliedschaftsrechte sind vielmehr zunächst nur im Verhältnis der Mitglieder untereinander denkbar, und zwar entweder zwischen dem einzelnen und einem jeden der übrigen Mitglieder oder zwischen dem einzelnen Mitgliede und derjenigen Persönlichkeit, die die gesamten Mitglieder in ihrer gedachten Einheit repräsentieren: Die Vorstellung eines am Gemeinschaftsvermögen stattfindenden Mitgliedschaftsrechtes wird eben erst möglich, wenn dies Vermögen wenigstens teilweise existent geworden ist.

Deshalb ist auch der § 14 der G. m. b. H. G. zu beanstanden.

„Der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters bestimmt sich nach dem Betrage der von ihm übernommenen Stammeinlage."

Es ist falsch, den Satz aufzustellen, daß das Recht zum Mitbesitz am Gesellschaftsvermögen allein durch die Übernahme der Verpflichtung bemessen würde, eine Einlage zu leisten. Denn solange die Gesellschafter kein Gemeinschaftsvermögen aufgebracht haben, fehlt es eben an einem corpus possidendi, sodaß der animus wie das jus possidendi vorher ohne Gegenstand sind.

III. Der Kapital- oder Geschäftsanteil bei einer Mehrheit von Geschäftsinhabern und die Doppelqualifikation der Aktiven. Der Begriff des Kapitals- oder Geschäftsanteils bei offnen und stillen Handelsgesellschaften und des Geschäftsguthabens bei Genossenschaften.

Bei dem Erklären der Redewendungen vom stimm- und vom dividendenberechtigten Kapital im vorigen Abschnitt sind mehr die Verhältnisse des Reinvermögens einer Gesellschaft, wie sie zur Zeit des Geschäftsbeginns gestaltet sind, in den Vordergrund getreten. Es dürfte hier weiter aber auch die durch den Geschäftsbetrieb verursachte Weiterentwicklung des Reinvermögens interessieren, und zwar wegen der von den Kaufleuten gebrauchten Bezeichnung Kapital- oder Geschäftsanteil, wofür seltener auch Gesellschaftsanteil gesagt wird.

Wenn sich das Geschäftsvermögen, d. h. die Summe der Aktiven, nicht bloß im Besitze einer, sondern von mehreren Personen befindet, so erfordert es der Gesellschaftsvertrag, daß bei Aufnahme einer jeden Jahresbilanz das jeweilige Rein-Ergebnis nach Maßgabe der Abmachungen zwischen die mehreren Inhaber verteilt wird. Wie oben unter I. dieses § ausgeführt ist, bedingt der Begriff des wirtschaftlichen Rein-, des Eigenvermögens, daß in erster Linie von der Summe der Aktiven derjenige Betrag, den Dritte, die Kreditoren, in das Geschäftsvermögen hineingegeben haben, auch für sie wiederum zurückzustellen ist, um zu demjenigen Betrage zu gelangen, der dem Geschäftsinhaber wirtschaftlich zu Eigen gebührt.

Hierbei stellt die Summe der Aktiven in rechnerischer wie in wirtschaftlicher Beziehung eine Einheit von Vermögenswerten vor. Nur insoweit diese Vermögensgesamtheit mit Kreditoren nicht belastet ist, kommt sie dem Geschäftseigentümer wirtschaftlich zu. In diesem wirtschaftlichen Sinne ist der Eigenbesitz bereits des

einzelnen Geschäftsinhabers ein quotaler. Wenn also mehrere Geschäftsinhaber vorhanden sind, so ist die nicht von den Kreditoren zu beanspruchende Quote der Aktiven nochmals zu quotifizieren, um die auf die einzelnen Geschäftsinhaber entfallenden Quoten des Vermögens darzustellen. Die Zerlegung des Gesamtreinvermögens, dessen Zuteilung auf die Kapitalkonten der einzelnen Geschäftsinhaber, erfolgt an der Hand des Gesellschaftsvertrages.

Das Resultat dieser Doppelquotifizierung ist dann das, was die Kaufleute bei offenen und stillen Handelsgesellschaften Kapital- oder Geschäftsanteil nennen. Es handelt sich also um einen Begriff wirtschaftlicher Natur, der jedoch erst auf Grund gewisser buchmäßiger, durch Verträge bedingter Vorgänge verständlich wird.

Die Bezeichnungen und die Begriffe Kapital- und Geschäftsanteil sind demnach nicht etwas, was aus der gerade durch unser jetziges oder früheres Handelsgesetzbuch gegebenen juristischen Konstruktion der offenen Handelsgesellschaft zu folgen wäre. Denn der gemeinsame Betrieb eines Handelsgeschäftes und die Buchführung, auf denen die erwähnten Begriffe sich aufbauen, sind viel älter. Soweit überhaupt das Recht mit in Betracht kommt, so genügt es, wenn die betreffende Rechtsordnung dem zwischen mehreren Personen abgeschlossenen Vertrag nicht die Geltung versagt, nach dem die Zu- und die Abnahmen des reinen Vermögens eines gemeinsamen Geschäftes unter die Teilhaber zu verteilen sind und nach dem die Teilhaber das Gesellschaftsvermögen im Verhältnis zueinander besitzen.

Diese Erörterungen dürften unerläßlich sein, um Fernerstehenden Aufschluß über das Wesen des Kapital- oder Geschäftsanteils zu geben. Ja, am Ende dienen diese rein begrifflichen Auseinandersetzungen auch dazu, gewisse Buchungsvorgänge aufzuklären, die zwar nicht selten vorgenommen werden, die aber wohl niemand, wenigstens nicht bei einigem Nachdenken, selbstverständlich im Sinne der Buchführung nennen kann: nämlich das Erscheinen des einen oder des anderen der mehreren Kapitalkonten auf der Debetseite des Bilanzkontos, ohne daß der Fall der Überschuldung der Gesellschaft vorzuliegen brauchte.

Ausgegangen wird von der Überschuldung des Einzelkaufmanns. Angenommen, ein Geschäftsinhaber arbeitet mit Verlust, so ist am Jahresende der Verlustsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung auf die Debetseite des Kapitalkontos zu übertragen. Zwar, solange der auf dessen Kreditseite ausgewiesene Betrag noch der größere ist, ist der Kreditsaldo des Kapital- mit der Kreditseite des

Bilanzkontos abzuschließen. Wenn jedoch jemand, der sein Geschäft ausschließlich mit fremden Mitteln, z. B. mit Verwandten-Darlehen, oder mit nur geringen eigenen Mitteln begonnen hat, am Ende des ersten Geschäftsjahres — denn dieses pflegt die geringsten Reinvermögenszu- bei verhältnismäßig großen Abnahmen zu bringen — einem Minuserträgnis gegenübersteht, so wird der im Debet des Kapitalkontos eingesetzte Verlustsaldo jedenfalls den Betrag der Gegenseite überwiegen. Infolgedessen muß das Kapitalkonto im Kredit mit der Debetseite des Bilanzkontos ausgeglichen werden, sodaß der Fehlbetrag des reinen Vermögens als letzte Post auf der Debet-, auf der Aktivseite des Bilanzkontos erscheint.

Daß das Kapitalkonto mit der Debetseite des Bilanzkontos saldiert wird, ist sonach im Prinzipe nur im Falle der Überschuldung, d. h. nur dann möglich, wenn von dritter Seite mehr Mittel in das Geschäftsvermögen hineingelegt worden sind, als sich gegenwärtig darin vorfinden.

Hingegen kann es bei den offenen und stillen Handelsgesellschaften sogar im Falle des Vorhandenseins von positivem Reinvermögen sich ereignen, daß das Kapitalkonto eines oder mehrerer Inhaber auf der Debetseite des Bilanzkontos erscheint. Der Grund davon ist der Maßstab, nach dem vertragsgemäß das Reinvermögensergebnis zwischen den Gesellschaftern aufzuteilen ist.

Ein Beispiel: *A.* und *B.* eröffnen am 1. Januar gemeinsam ein Handelsgeschäft, in das *A.* 51000 Mk. und *B.* 1000 Mk. einlegt. Das gesellschaftliche Gesamt-Reinvermögen stellt sich also auf 52000 Mk. *A.* und *B.* verabreden, daß Gewinn und Verlust zur Hälfte gehen sollen. Bei Aufstellung der Bilanz für das erste Geschäftsjahr ergibt sich ein Verlust von 4000 Mk. Damit steht fest, daß das gesamte Reinvermögen der Gesellschaft im Laufe des Jahres von 52000 Mk. auf 48000 Mk. zurückgegangen ist.

Nun wollen *A.* und *B.* bei der Bilanzaufstellung den Verlust entsprechend ihren Abmachungen, d. h. so verteilen, daß jeder davon die Hälfte auferlegt erhält. Zu diesem Zwecke wird der Debetsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung von 4000 Mk. mit je 2000 Mk. den Kapitalkonten *A.*'s und *B.*'s belastet. Das *A.*'sche Kapitalkonto wies bisher im Kredit 51000 Mk. und das *B.*'sche 1000 Mk. auf. Infolgedessen wird jetzt das *A.*'sche Kapitalkonto auf seiner kleineren, der Debetseite, mit 49000 Mk. gegen das Kredit des Bilanzkontos und das *B.*'sche Kapitalkonto wird auf seiner kleineren, der Kreditseite, mit 1000 Mk. gegen das Debet des Bilanzkontos saldiert.

Also die buchmäßige Erscheinung, daß bei einem nachweislichen Gesellschaftsreinvermögen von 48000 Mk. einerseits 49000 Mk. positives Reinvermögen für *A.* und andrerseits 1000 Mk. negatives Reinvermögen für *B.* ausgewiesen werden, diese buchmäßigen Anomalien gehen auf das zwischen *A.* und *B.* bestehende Vertragsverhältnis zurück. Man begegnet in dieser Erscheinung den Anfängen der sog. Verhältnishandlung, d. h. der Verteilung der im Betriebe stattgefundenen Ab- und Zunahmen des Gesamtreinvermögens nach einem anderen, als dem Maßstabe, der durch den jeweiligen Umfang der Kapitalkonten der verschiedenen Gesellschafter dargestellt wird und der an sich der gegebene ist. S. das 12. Kapitel.

Es liegt auf der Hand, daß in einem, wie dem hier angeführten Falle eine sich gegenseitig ergänzende Verschiebung des sonstigen Begriffs des Kapitalkontos und des Reinvermögens vor sich gegangen ist, und ebenso der Zweck dieser Verschiebung: Das wirkliche Gesamtreinvermögen wird, um die vertragsmäßige Aufteilung des Reinergebnisses zwischen *A.* und *B.* zu ermöglichen, zu ungunsten von *B.* um 1000 Mk. künstlich erniedrigt und zu gunsten *A.*'s um 1000 Mk. künstlich erhöht. Es wird somit das auf beiden Seiten des Bilanzkontos, nämlich im Kredit mit 1000 Mk. zu hoch und im Debet um ebensoviel zu niedrig geführte, gesellschaftliche Reinvermögen im Resultate wieder korrigiert.

Wie zu betonen: es sind insgesamt 48000 Mk. Reinvermögen da, nicht mehr, aber auch nicht weniger, d. h. im Verhältnis der Geschäftsinhaber zu den Kreditoren gehört die Summe der Aktiven den beiden Geschäftsinhabern in einer Quote von 48000 Mk. zu Eigen. Daran ändert sich nichts. Es werden aber außerdem die Kapitalkonten dazu benutzt, um das absolute Reinvermögen relativ, d. h. im Verhältnis der Gesellschafter untereinander, darzustellen. Das geschieht mittels der Fiktion einerseits eines positiven und andrerseits eines negativen Reinvermögensbetrages.

Die Tatsache, daß es sich um fingierte Reinvermögensbeträge handelt, wird man noch deutlicher gewahr, wenn man eine andere Buchungsmethode befolgt (zu vergl. Reisch-Kreibig I. S. 236 ff.), die gleichfalls möglich ist: man stabilisiert einfach die Kapitalkonten *A.*'s und *B.*'s, d. h. man macht nach Analogie der aktiengesellschaftlichen Bilanzen die Einlagereinvermögensbeträge von *A.* und *B.* von allen späteren Veränderungen des Reinvermögens unabhängig und stellt sämtliche Zu- und Abgänge auf Separatkonten dar. In unserem Falle würde man also am Ende des ersten Jahres die 51000 Mk. auf dem *A.*'schen und die 1000 Mk. auf dem *B.*'schen

Kapitalkonto wieder in der Kreditspalte vorfinden. Dafür würde dem *A.* wie dem *B.* jedem ein Separatkonto zu eröffnen und jedes dieser Konten würde in der Debetspalte mit 2000 Mk. auszuweisen sein. Sodann würden die Einlagekapitalkonten mit der Kreditseite und die Separatkonten mit der Debetseite des Bilanzkontos zu saldieren sein.

Bei dieser zweiten Buchungsart werden die beiden Seiten des Abschlußkontos ebenso richtig nach einem wirklichen Gesamtreinvermögensbestande von 48000 Mk. ausbalanziert, wie bei der ersten, und die zweite hat noch den Vorteil, ganz offen das Operieren mit fingierten Reinvermögensbeiträgen und nicht minder den Zweck dieser Operation vor Augen zu führen, nämlich mit Hülfe der fingierten Reinvermögensbeträge die stattgehabten Veränderungen des Reinvermögens so darzustellen, wie sie das Vertragsverhältnis der Gesellschafter untereinander fordert.*)

Man kann auch nicht sagen, daß die fingierten Reinvermögensbeträge allein die Privatrechtssphäre des *A.* und des *B.* angingen und aus diesem Grunde gar nicht in die Buchführung und in die Bilanz des Geschäftsvermögens hineingehörten. Denn es findet ja gar keine rechtliche Berührung zwischen dem *A.*'schen und dem *B.*'schen Privatvermögen statt. Ein Forderungsverhältnis zwischen ihnen besteht nicht. Es ist aber auch jede Forderung von seiten der Gesellschaft an *B.* ausgeschlossen und ebenso ein Schuldverhältnis zu *A.*: die auf dem Kapitalkonto *A.*'s im Kredit und demjenigen *B.*'s im Debet stehenden Beträge haben mit irgend welchem Schuld- und Forderungsverhältnis nicht das Geringste zu tun, sondern zeigen

---

*) Das Abkommen, die Einlagereinvermögensbeträge zu stabilisieren, dürfte wohl meist in der Art getroffen werden, daß vereinbart wird: in Ansehung der im Betriebe erzielten und nicht zur Entnahme gelangten Gewinnbeträge, die ein Gesellschafter im Gesellschaftsvermögen „stehen ließe", sollte der Gesellschafter als einfacher Gläubiger gelten und die betreffenden Beträge sollten ihm nach einem bestimmten Satze „verzinst" werden. Natürlich bedeutet die Gutschrift von Zinsen zu dem positiven Reinvermögensbetrag eines Gesellschafters, mag er auch anders genannt und separat kontiert sein, in Wirklichkeit die Zuteilung von Gewinn.

Zwar werden durch eine solche Verabredung die Einlagekapitalkonten zunächst nur in Ansehung der positiven Reinvermögensveränderungen stabilisiert. Aber die Stabilisierung in positiver Richtung wird ganz natürlicher Weise häufig auch die Stabilisierung in negativer Richtung nach sich ziehen.

Übrigens dürfte in ähnlicher Weise die Verabredung, die künftigen Reinvermögensergebnisse stets nach dem Verhältnis der Einlagen, d. h. stets nach dem Stande der Kapitalkonten zu Beginn des Gesellschaftsgeschäftes, zwischen den Gesellschaftern zu verteilen, öfters die Folge haben, daß man zweckentsprechender Weise buchmäßig das Einlagereinvermögen von den später erfolgenden Ab- und Zugängen an Reinvermögen scheidet. S. hierzu auch § 63.

einmal den Eigenbesitz der Geschäftsinhaber an der Gesamtheit der Aktiven im Verhältnis zu den Kreditoren und weiterhin die Verteilung dieses Besitzes, des reinen Vermögens, unter den mehreren Inhabern an.

In diesem Punkte sind die Ausführungen sehr lehrreich, die Staub in den früheren, insbesondere in der vierten Auflage seines Kommentars zu Art. 91 und 106 des alten Handelsgesetzbuches über den Kapitalanteil gegeben hat. Staub hat hier den Kapitalanteil des offenen Handelsgesellschafters einer umfangreichen und genauen begrifflichen Untersuchung unterzogen. Er bezeichnet ihn im Resultate „als denjenigen Betrag, den der Betreffende unter der Fiktion einer sofortigen Auseinandersetzung aus der Gesellschaftskasse zu erhalten habe, bez. den er an die Gesellschaftskasse zu zahlen haben werde". Staub bescheidet sich dessen, daß eine Forderung und eine Schuld in Wirklichkeit gar nicht existieren, da ja die Auseinandersetzung, auf der sie beruhen sollen, nur in der Fiktion besteht. Staub hebt dies auch deutlich hervor und sagt von seiner eigenen Definition, sie wäre keine eigentliche Definition, sondern eine bloße Umschreibung.

Wenn man die Darlegungen Staub's aufmerksam nachliest, so wird sich in der Durchführung seiner Idee nicht der geringste Fehler nachweisen lassen. Staub widerlegt die Konstruktion des Geschäftsanteils als Forderung bez. Schuld und sieht den Geschäftsanteil, so unbefriedigend ihm auch dies Ergebnis ist, als ein ausschließliches Gebilde der Buchführung an.

Gerade das Ungenügende dieses Ergebnisses beweist, daß die Grundanschauung Staubs nicht richtig sein kann, im Geschäftsanteil hätte man ein bloßes buchführungsmäßiges Gebilde vor sich. Zu der gegenteiligen Annahme wird man ferner geradezu durch die Erwägung gezwungen, daß der Kapitalanteil eines offenen oder stillen Handelsgesellschafters gar nicht selten zum Gegenstande von Rechtsgeschäften gemacht wird: Wenn ein Gesellschafter seinen Anteil auf einen anderen käuflich überträgt, der mit Zustimmung des oder der anderen Gesellschafter an Stelle des Verkaufenden in die Gesellschaft eintritt, oder auch auf einen oder mehrere in der Gesellschaft Verbleibende, so ist doch evident: Gegenstand des Kaufvertrags muß ein wirtschaftliches Gut sein. Der Gedanke, daß es ein in Ziffern bestehender Bucheintrag sein könnte, wäre absurd.

Also auch auf diesem Wege gelangt man, da sowohl die rein buchmäßige, wie die rein juristische Auffassung des Kapitalanteils völlig versagen, notgedrungen zu der wirtschaftlichen Auffassung als der von dem Gesamteigenvermögen auf den einzelnen Geschäfts-

inhaber entfallenden Quote. Man hat es also gar nicht nötig, zur Führung dieses Beweises auf das in § 57 I. Gesagte zurückzugreifen.

Der Verfasser ist sich dessen bewußt, daß er mit dieser Ansicht bei den meisten Juristen auf Widerstand stoßen wird, vor allem um deswillen, weil ja der Begriff des Eigenbesitzes ein notwendiges Gegenstück am Begriff des Fremdbesitzes hat. Und daß an der Gesamtheit eines Geschäftsvermögens ein Eigen- und ein Fremdbesitz stattfinden soll, wird die herrschende Juristenmeinung für ein Ding der Unmöglichkeit erklären. Nun, daß die Kaufleute selbst diese Ansichten scharf begrifflich herausgebildet hätten, behauptet auch der Verfasser nicht, wohl aber, daß ganz bestimmte Tatsachen vorliegen, die keine andere begriffliche Deutung zulassen.

Außer den eben geltend gemachten möchte der Verfasser noch die Bankerottvergehen anführen, die er im 9. Kapitel ausführlich besprechen wird. Es dürfte sich wohl nicht wieder eine Rechtsmaterie ausfindig machen lassen, die in dem Maße, wie der Bankerott, eine crux interpretationis wäre. Der Bankerott hat bisher — das dürfte nicht zu viel gesagt sein — allen Bemühungen, ihm auf Grund der herkömmlichen juristischen Anschauung beizukommen, erfolgreichen Widerstand geleistet. Sie mögen wohl hinreichen, um die Strafbarkeit des betrügerischen Bankerotts, wenn auch nur im allgemeinen, zu konstruieren. Bereits die Höhe der für den sog. betrügerischen Bankerott angedrohten Strafe läßt sich damit jedenfalls nicht zulänglich erklären. Und ebensowenig oder eigentlich noch viel weniger das, was das deliktische Moment des sog. einfachen Bankerotts sein soll.

Seinem Ursprunge nach ist der Bankerott ein kaufmännisches Spezialdelikt. Darüber, daß man bei einem Delikt von ausgesprochener kaufmännischer Natur nichts ohne die Anschauung der Kaufleute ausrichten kann, dürfte kein Zweifel obwalten; nicht minder darüber, was das für eine Anschauung ist: es ist die des in der Gesamtheit des Geschäftsvermögens enthaltenen Eigen- und Fremdvermögens: Der Geschäftsinhaber mag noch so sehr sämtliche Aktiven in seinem rechtlichen Eigentum, in seiner rechtlichen Verfügungsgewalt haben, wirtschaftlich hat er nur innerhalb der Grenzen des Nettovermögens als Eigner zu gelten und ist in einem bestimmten Grade als beschränkt in der Gebahrung mit der Aktivengesamtheit anzusehen, beschränkt im Interesse derjenigen Personen, aus deren Mitteln sich sein Geschäftsvermögen mit zusammensetzt.

Sonach ist der Bankerott das rechtswidrige Verhalten des

Geschäftsinhabers gegenüber dem in der Summe der Aktiven enthaltenen Fremdvermögen*).

Anschließend an die Behandlung des Geschäfts- oder Kapitalanteiles bei offenen und stillen Handelsgesellschaften sei an dieser Stelle über das sog. Geschäftsguthaben, das den Mitgliedern einer Genossenschaft an diese zustehen soll, kurz noch folgendes bemerkt: Wie derjenige Betrag, mit dem das Kapitalkonto des offenen und stillen Handelsgesellschafters bei einem Überwiegen der Kreditseite im Debet abgeschlossen wird, keine Schuld der Gesellschaft an den Gesellschafter darstellt, ebensowenig kann davon die Rede sein, daß die Kreditsalden auf den Einlagekonten der Mitglieder einer Genossenschaft „Schulden" der Genossenschaft an die Mitglieder darstellen. Das ist die herrschende Juristenmeinung. Denn darnach soll der betreffende Bestand des Kontos „als eine durch das Ausscheiden des Genossen gegen die Genossenschaft bedingte Forderung" anzusehen sein. Das ist das genaue Gegenstück zu derjenigen Meinung, die in dem entsprechenden Betrag auf dem Kapitalkonto des offenen Handelsgesellschafters eine Forderung des Gesellschafters erblickt.

Es gilt hüben und drüben dasselbe, was Staub bei seiner Abhandlung über den Geschäftsanteil des offenen Handelsgesellschafters sagt: Es ist gar keine begreifliche Erklärung, sondern nur eine Umschreibung. Denn die Auseinandersetzung, auf der der Begriff der Forderung des Gesellschafters, wie des Genossen beruhen soll, existiert ja gar nicht, sondern wird nur zum Zwecke der Definition fingiert. An die Stelle der juristischen Erklärung dessen, was das Geschäftsguthaben des einzelnen Genossen genannt wird, hat vielmehr ebenfalls die wirtschaftliche Erklärung zu treten. Es wird damit der Anteil der Betreffenden am gemeinschaftlichen Eigenvermögen ausgedrückt.

§ 58. Das Grund- und das Stammkapitalkonto von Aktien- und von Gesellschaften m. b. H. und die Doppelquotifikation der Aktiven.

Da bei Aktien- und bei Gesellschaften m. b. H. das Einlagekapitalkonto unveränderlich ist, so erhellt der jeweilige Umfang des

*) Damit wäre wenigstens die Grundlage zur Antwort auf die Frage nach der Deliktsnatur des Bankerotts gewonnen. Selbstverständlich muß hierauf noch näher eingegangen werden. Dies soll aus Anlaß der weiteren, sehr schwierigen Frage, die mit dem Wesen des Bankerotts und überhaupt des Konkurses im engsten Zusammenhange steht, nämlich der Frage der Liquidität, im 9. Kapitel geschehen.

Gesamtreinvermögens erst aus dem Zusammenhalt aller hier für das Reinvermögen in Betracht kommenden Konten. Darüber ausführlich oben § 52. Auf diese Weise erhält man die von Kreditoren freie, der Gesamtheit der Gesellschafter zukommende Quote der jeweiligen Aktiven. Wer dann auch noch den auf die einzelne Aktie entfallenden Reinvermögensbetrag feststellen will, muß mithin die bereits im Gesamtreinvermögen dargestellte Quote nochmals quotifizieren. Wenn z. B. das Grundkapitalkonto 1200000 M., die verschiedenen Reservekonten 130000 M. und die Gewinn- und Verlustrechnung einen Gewinnvortrag von 3250 M. ausweisen, so macht die Summe des Reinvermögens 1333250 M. aus. Nehmen wir an, daß das Einlagevermögen seinerzeit in 1200 Abschnitten von je 1000 M. aufgebracht worden ist, so wird gegenwärtig auf jeden einzelnen Abschnitt ein Reinvermögensbetrag von $\frac{1333250}{1200}$ = 1111,04 M. entfallen.

Natürlich gibt nicht etwa das Grund- und Stammkapitalkonto den Maßstab für die nochmalige Quotifikation des Gesamtreinvermögens an. Man muß vielmehr den Gesellschaftsvertrag zu Rate ziehen, um mit dessen Hilfe die dem einzelnen Abschnitte am Gesamtreinvermögen zustehende Quote festzustellen. Man darf sich nicht dadurch irritieren lassen, daß man allerdings zuweilen in den veröffentlichten Bilanzen von Aktiengesellschaften die Zahl und den Einlagebetrag der Aktien angegeben findet. Damit wird nur ein Teil des Gesellschaftsvertrages in der Bilanz vorgebracht, also an einem Platze, wohin er prinzipgemäß gar nicht gehört.

§ 59. Sprachgebrauch und Begriffsverwechslung bei Anwendung der Worte Aktiva, Passiva, Kapital und Reserve.

I. Aktiva und Passiva.

Heute ist man völlig daran gewöhnt, ohne weiteres die im Bücherabschluß, d. i. im Bilanzkonto, auf der Debetseite aufgeführten Salden als Aktiva und entsprechend die auf der Kreditseite ausgewiesenen Salden als Passiva zu bezeichnen. Infolge der Sitte ruft diese Art der Bezeichnung nachgerade den Eindruck des Selbstverständlichen hervor.

Demgegenüber gilt es, auf das Nachdrücklichste zu betonen: Es mag sich von selbst verstehen, wenn bei einer Vermögensaufstellung außerhalb der doppelten Buchführung, wie sie z. B. aus Anlaß eines Erbfalles, einer vormundschaftlichen Vermögensverwaltung oder

aus Anlaß der Vermögensbesteuerung vorgenommen werden, die Besitztümer auf der einen und die Schulden auf der anderen Seite aufgeführt werden. Aber selbstverständlich in diesem Sinne als der Gegenüberstellung von Besitztümern und Schulden ist die Vermögensdarstellung der doppelten Buchführung, d. i. der Abschluß der Konten in Form eines Kontos, durchaus nicht.

Demnach ist festzustellen: Aktiva und Passiva gehören der allgemeinen Sprachsitte an. Die Bezeichnung und damit die Begriffe der Aktiva und Passiva können allein von der außerhalb der doppelten Buchführung üblichen Vermögensaufstellung auf die spezifische Vermögensaufstellung der doppelten Buchführung übertragen worden sein, und so ist es gekommen, daß man die sich gegenüber stehenden Seiten des Bilanzkontos ebenfalls als Aktiv- und Passivseite bezeichnet hat.

Namentlich die anscheinende Übereinstimmung der Debetseite des Bilanzkontos mit einer Aktivseite dürfte dieser Übertragung Vorschub geleistet haben. Denn auf der Debetseite des Bilanzkontos werden die Salden derjenigen Konten ausgewiesen, die das geschäftstätige Vermögen wiedergeben (Bestandskonten). Freilich, wenn in besonderen Fällen auch die negativen Reinvermögensbeträge auf der „Aktivseite" erscheinen, ist es mit der anscheinenden Richtigkeit der Benennung zu Ende. Immerhin sind diese Fälle Ausnahmen, und man kann Aktivseite für Debetseite durchgehen lassen, ohne für gewöhnlich die Besorgnis der Begriffsverwirrung hegen zu müssen.

Ganz anders liegen die Verhältnisse, wenn für „Abschlußsalden auf der Kreditseite des Bilanzkontos" schlechthin Passiven gesagt wird. Dies Wort bringt im Gegensatz zum aktiven, zum geschäftstätigen den leidenden Teil des Vermögens, d. h. die Schulden zum Ausdruck. Nun erscheinen im Bilanzkonto auf der Kreditseite zwar ebenfalls Kreditoren. Aber nicht einmal die Kreditoren, weder die echten, noch die unechten, treten hier im Sinne juristischer Kreditoren, d. h. von Schulden, sondern unmittelbar nur zu dem Zwecke auf, um dem rechnerischen Zuviel auf der Debetseite das zahlenmäßige Gegengewicht zu halten. Damit wird weiterhin auch die von Dritten herrührende und die einer künftigen Rechnungsperiode gebührende Quote des Geschäftsvermögens kenntlich gemacht. Und ferner hat, wenigstens für gewöhnlich, auf der Kreditseite des Bilanzkontos noch der Saldo des Reinvermögenkontos seinen Platz. Dieses ist das Gegengewichtskonto κατ' ἐξοχήν und hat mit Schulden auch nicht das Entfernteste zu tun, sondern zeigt den wirtschaftlichen Eigenbesitz des Geschäftsinhabers an.

Nun wird zwar durch den sprachlichen Gleichgebrauch von

„Passiva" und „Salden auf der Kreditseite des Bilanzkontos" der in der Buchführung Sichere nicht irregeleitet werden. Eine um so schlimmere Begriffsverwirrung jedoch muß dadurch bei einem Laien hervorgerufen werden. Denn er wird und kann den Passiven keine andere Bedeutung, als die von Schulden beilegen. Für ihn wird es stets ein unlösbares Rätsel bleiben, warum die Kreditorenkonten und warum das Konto des reinen Vermögens — ein ihm völlig ungeläufiger Begriff — auf der sog. Passivseite des Bilanzkontos auftreten.

Dazu kommt, daß man, mit Ausnahme von Fachschriften und Veröffentlichungen aktiengesellschaftlicher Bilanzen in den Tagesblättern, den Ausdruck Bilanzkonto nur äußerst selten zu lesen und in Gesprächen wohl fast niemals zu hören bekommt. Da muß für den Laien Bilanz in der vagen Vorstellung einer Vermögensaufstellung schlechthin verschwimmen, weil er nicht wissen kann, daß er in der Bilanz nicht die allgemein übliche, sondern die spezifische Vermögensaufstellung der doppelten Buchführung vor sich hat, in der sich keineswegs Aktiven und Passiven gegenüberstehen.

Woher anders, als von dieser Verwechslung kommt es denn im Grunde, wenn die Gesetzesverfasser in den Motiven zu § 40 HGB. ganz unbefangen das Aufführen von „bedingten Schulden" in der Bilanz erörtern und wenn diese Fehlansicht dann auch noch öffentlich zur Diskussion gestellt wird! Woher anders, als infolge dieser Verwechslung, hat einmal ein Berliner Konkursrichter das Grundkapitalkonto in die Berechnung der Überschuldung einer Aktiengesellschaft einbezogen und hat das preuß. Oberverwaltungsgericht jahrelang ganz unzutreffenderweise den von gutgehenden Aktiengesellschaften bei Ausgabe junger Aktien erzielten sog. Agiogewinn für einkommensteuerpflichtigen Gewinn erklärt! Denn auch dieser Fehler ist, wie Neukamp in Holdheims Zeitschrift, Jahrg. 1897 S. 149 nachweist, darauf zurückzuführen, daß das Oberverwaltungsgericht das Grundkapitalkonto für ein Schuldkonto angesehen hat.

Einen weiteren Beitrag für den gleichen Fehler liefert das sächsische Ergänzungs-(Vermögenssteuer-)Gesetz vom 2. Juli 1902. Es stellt auffälligerweise bei Aktiengesellschaften einen dem Grundkapitalkonto gleichkommenden Betrag der Aktiven von der Steuer frei, und zwar im § 3 Abs. 3, der lautet: „Zu den nach § 21 zulässigen Abzügen ist auch das eingezahlte Aktienkapital zu rechnen". Einen Einblick in die Vorstellungsweise des Gesetzesverfassers gewinnt man beim Nachlesen des angezogenen § 21. Er handelt von der Steuerfreiheit der — Schulden. Die Folge davon ist,

daß in Sachsen eine ganze Reihe von Aktiengesellschaften gar kein oder so gut wie kein Vermögen zu versteuern haben.

Der Verfasser verkennt das der Sprachsitte zugrunde liegende Bedürfnis durchaus nicht: die Sprachsitte wird sich schwerlich ändern lassen, und zwar hauptsächlich deshalb nicht, weil es an einer kurzen Bezeichnung dafür fehlt, was genau „die auf der Debetseite und die auf der Kreditseite des Bilanzkontos aufgeführten Salden" heißen müßte. Eine solche umständliche Ausdrucksweise ist als geschriebenes und noch mehr als gesprochenes Wort unverwendbar und darum werden notgedrungen die Ausdrücke Aktiva und Passiva beibehalten werden müssen. Aber gerade darum, weil man bedauerlicherweise ebenso kurz wie unzutreffend „Passiva" für „Salden auf der Kreditseite der Bilanzkontos" sagt, hat man als Schriftsteller die dringende Mahnung an Laien zu richten, diese im Grundbegriffe völlig verschiedenen Worte nicht miteinander zu identifizieren, sondern scharf auseinanderzuhalten. Deshalb ist die von vielen Buchführungsschriftstellern beliebte Art, das Kapitalkonto unter Zuhilfenahme der Fiktion eine Forderung (bez. Schuld) des Geschäftsinhabers an das Geschäftsvermögen „aufzuklären", äußerst gefährlich, wie die vorstehenden Beispiele dartun.

Was dem Laien vor allem not tut, zu wissen, und ohne dessen Kenntnis er niemals die Buchführung wirklich begreifen wird, ist die Gegengewichtseigenschaft der sog. Passivkonten im Bilanzkonto und damit eng zusammenhängend das Wesen des reinen Vermögens. Dieses mit „Forderungen" zu erklären, ist völlig verfehlt. Dadurch kann nur die Verwirrung, niemals aber die Klarheit gefördert werden.

II. Kapital, mit besonderer Beziehung auf das Vorkommen des Wortes Grundkapital im Handelsgesetzbuche.

Daß die Kenntnis der Gegengewichtseigenschaft des Kapitalkontos über das Gebiet der Buchführung hinaus unumgänglich notwendig für das wirtschaftliche Verständnis dessen ist, was nach kaufmännischer Anschauung als Geschäftskapital zu gelten hat, ist in § 57 I gezeigt worden. Denn nur, wer das buchführungsmäßige Nettovermögen kennt, wird das Geschäftskapital der Kaufleute begreifen können. Nur er nämlich ist vermöge des Kapitalkontos als eines Gegengewichts-, als eines Quotifikationskontos imstande, sich ein klares Bild von der Einteilung der Gesamtheit der Aktiven in wirtschaftliches Eigen- und wirtschaftliches Fremdvermögen zu machen.

Nicht anders verhält es sich mit den Begriffen des Grund-

und des Stammkapitals bei Aktien- und bei Gesellschaften m. b. H. Er ist insofern zu einem hervorragend wirtschaftlichen geworden, als Grund- und Stammkapital in seiner ursprünglichen Bedeutung den Betrag des gesellschaftlichen Anfangsreinvermögens darstellt, der auch späterhin erhalten, d. h. zum mindesten nicht durch Gewinnverteilungen gemindert werden soll. Natürlich soll nur das Konto und auf diese Weise eine entsprechende Quote der Aktiven erhalten bleiben; nicht etwa sollen gerade die bei Geschäftsbeginn vorhandenen Aktiven in ihrer äußeren Erscheinungsform erhalten bleiben, sie sind vielmehr einem fortgesetzten Wechsel unterworfen. Zu vgl. oben die §§ 12, 13.

Damit nun ein dem Anfangsreinvermögen an Umfang gleichkommender Betrag auch in Zukunft gebunden wird, wird das Konto des Anfangsreinvermögens unabhängig von den und unveränderlich durch die späteren Ab- und Zunahmen des Reinvermögens gestaltet. Daher wird man, um die wirtschaftliche Aufgabe des Grund- und Stammkapitalkontos zu erfassen, seine Unveränderlichkeit und deshalb wird man auch weiterhin seine spezifische buchmäßige Eigenschaft, die des Gegengewichts, erfaßt haben müssen. Denn erst dadurch wird die fortwährende Bindung von Aktiven in einem bestimmten Umfange denkbar.

Die Notwendigkeit, den buchmäßigen Zusammenhang der Dinge zu übersehen, tritt besonders bei denjenigen Vorgängen hervor, die Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals genannt werden. Allein, wer über entsprechende buchmäßige Anschauungen verfügt, wird dabei die Veränderung vor Augen haben, die mit der Ziffer des Grundkapitalkontos vorgenommen wird. Ein sehr naheliegender Laienirrtum ist, zu glauben, bei jeder Erhöhung und Herabsetzung des satzungsgemäßen Grundvermögens hätte auch eine entsprechende Veränderung im Umfange der derzeitigen Aktiven stattzufinden. Es trifft aber gar nicht zu, daß in allen Fällen der Erhöhung und der Herabsetzung des satzungsgemäßen Grundvermögens der Umfang der derzeitigen Aktiven verändert würde. Vielmehr kann die Herabsetzung ebenso wie die Erhöhung in einer bloßen Buchoperation bestehen, deren Resultat die Verschiebung der Ziffer des Grund- oder des Stammkapitalkontos ist.

So bleibt der jeweilige Aktivenbestand völlig unberührt, wenn die Herabsetzung zur Tilgung einer vorhandenen Unterbilanz oder zur Beseitigung einer Überkapitalisierung vorgenommen wird. (Ausführlich darüber § 64.) In ähnlicher Weise kann — an sich mögliche, wenn auch wenig praktische Fälle — die Erhöhung des satzungsgemäßen Grundvermögens in der Weise ausgeführt werden,

daß das bisherige Grund- oder Stammkapitalkonto durch Übertrag des Gewinnsaldos von der Gewinn- und Verlustrechnung oder durch Überträge von Reservekonten erhöht wird, und speziell bei Gesellschaften m. b. H. dadurch, daß der Betrag des Nachschußkapital- auf das Stammkapitalkonto übernommen wird.

Aber selbst, wenn man diese Besonderheiten auf sich beruhen läßt: auch bei den gewöhnlichen Fällen dessen, was als Erhöhung und Herabsetzung des Kapitals bei Aktien- und bei Gesellschaften m. b. H. bezeichnet wird, wird der Laie, selbst wenn er soviel weiß, daß dabei die Ziffer des Grundkapitalkontos herauf- bez. herabgesetzt wird, in Ermangelung wirklicher Buchführungskenntnisse den bei jeder Art der Erhöhung und der Herabsetzung des „Kapitals" in Frage kommenden Buchungsakt niemals völlig verstehen. Er bildet sich infolgedessen eine unklare, verschwommene Idee vom „Kapital": Für ihn bedeutet Kapital und kann nur bedeuten: Aktiven schlechthin, nicht jedoch eine, durch das Kapitalkonto in Bezug genommene Quote von Aktiven.

Prüfen wir nun die Frage, ob der Gesetzgeber im Handelsgesetzbuche den Begriff des Grundkapitals sowie das, was damit unlöslich verbunden ist, die Gegengewichtseigenschaft des Grundkapitalkontos und die dadurch bewirkte Quotifizierung der Aktiven, völlig beherrscht, so läßt sich schon aus einer gar nicht eingehenden Betrachtung der §§ 278 und 288 ein gewisser Anhalt dafür gewinnen, daß dies nicht der Fall ist. Der § 278 handelt nämlich von der Erhöhung des Grundkapitals, während der § 288 die Herabsetzung des Grundkapitals betrifft. Nun lautet § 278 Abs. 1 S. 1:

> „Eine Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien soll nicht vor der vollen Einzahlung des bisherigen Kapitals erfolgen."

§ 288 Abs. 2 schreibt vor:

> „Durch den Beschluß (auf Herabsetzung des Grundkapitals) muß zugleich festgesetzt werden, zu welchem Zwecke die Herabsetzung stattfindet, insbesondere, ob sie zur teilweisen Rückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre erfolgt."

Bereits hiernach ist es wenig wahrscheinlich, daß dem Gesetzgeber bei der „vollen Einzahlung des bisherigen Kapitals" in § 278 sowie bei der „teilweisen Rückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre" in § 288 in der Tat die Gegengewichtseigenschaft des Kapitalkontos und dessen Beziehungen hier zu den Einzahlungen der Gesellschafter, dort zur Hinausgewähr von Geschäftsvermögen,

voll zum Bewußtsein gekommen sind. Es ist viel eher wahrscheinlich, daß der Gesetzgeber sowohl bei der „vollen Einzahlung des bisherigen Kapitals" wie auch bei der „teilweisen Rückzahlung des Grundkapitals" direkt, d. h. ohne eine durch das Kapitalkonto vermittelte Vorstellung des Aktes der Herauf- und der Herabsetzung, hier an Einlagen in Höhe des satzungsgemäßen Betrages und dort an die teilweise Rückgewähr der zuvor in Erfüllung der Satzung aufgebrachten Aktivwerte gedacht hat. Denn anderenfalls würden die betreffenden Gesetzesstellen dahin zu fassen gewesen sein, § 278 „eine Erhöhung der Ziffer des satzungsgemäßen Einlagevermögens (oder auch: der Ziffer des Grundkapitalkontos) soll nicht eher erfolgen, bis das Grundkapitalkonto in Höhe des satzungsgemäßen Betrages erfüllt ist", sowie § 288: „insbesondere, ob die Herabsetzung der Ziffer des satzungsgemäßen Einlagevermögens zum Zwecke der Ausfolgung von Aktiven an die Aktionäre unter entsprechender Herabsetzung der Ziffer des Grundkapitalkontos erfolgt", wofür sich in § 288 noch kürzer sagen ließe: „insbesondere, ob zu Lasten des Grundkapitalkontos Aktiven an die Aktionäre ausgefolgt werden sollen".

Die Vermutung, daß der Gesetzgeber nur eine unzulängliche Vorstellung vom Wesen der Kapitalherauf- und -herabsetzung gehabt hat, wird indessen zur völligen Gewißheit, wenn man den die Aktiengesellschaften behandelnden Abschnitt des Handelsgesetzbuches, vor allem aber im Zusammenhalt die beiden ersten Absätze des cit. § 288 auf die Bedeutung hin prüft, in der das Wort „Grundkapital" anzutreffen ist:

> „Eine Herabsetzung des Grundkapitals kann nur mit einer Mehrheit beschlossen werden, die mindestens drei Vierteile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse aufstellen.
>
> Durch den Beschluß muß zugleich festgesetzt werden, zu welchem Zwecke die Herabsetzung stattfindet, insbesondere, ob sie zur teilweisen Rückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre erfolgt und in welcher Weise die Maßregel auszuführen ist."

Was soll man zu einer Gesetzesbestimmung sagen, nach der über eine Herabsetzung des Grundkapitals zu beschließen haben mindestens drei Vierteile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals und nach der sich außerdem der Beschluß über den Zweck der Herabsetzung, insbesondere darüber auszusprechen

hat, ob die Herabsetzung des Grundkapitals zur teilweisen Rückzahlung des Grundkapitals erfolgt!

Zur Rückzahlung können allein derzeitige Aktiven verwendet werden, in der Weise, daß die Rückzahlung zu Lasten des Grundkapitalkontos vorgenommen wird. Ein wirkliches Grundkapitalkonto hatte aber vorher nur dadurch und nur insoweit entstehen können, daß und als der satzungsgemäße Betrag des Einlagevermögens aufgebracht worden war.

Bei der Beschlußfassung kann allein der Aktienbesitz vertreten sein.

Als Gegenstand der Beschlußfassung endlich kann allein ein Rechtsakt, nämlich die Herabsetzung des vertragsmäßigen Einlagevermögens in Betracht kommen. Ob und in welchem Umfange dieser Rechtsakt in einem Buchungsakt seinen Ausdruck zu finden hat, ist eine andere Frage, die je nach den Umständen ganz verschieden zu beantworten ist.

Im § 288 tritt die völlige begriffliche Hülflosigkeit des Gesetzgebers unverhüllt zutage: die geradezu erschreckende Armut in der Ausdrucksweise, die an ein und demselben Worte haften bleibt, während diesem Worte dreimal eine andere Bedeutung zu geben ist, ist auf nichts anderes, als auf das absolute Unvermögen des Gesetzgebers zurückzuführen, sich Klarheit über die verschiedenen Bedeutungen des Wortes Grundkapital zu verschaffen, in erster Linie aber auf das Unvermögen, sich Klarheit über den buchmäßigen Zusammenhang der Vorgänge auf dem Grundkapitalkonto zu verschaffen.

Aber auch sonst wendet der Gesetzgeber im Handelsgesetzbuche die Bezeichnung Grundkapital nicht einheitlich, sondern bald im Sinne des stimmberechtigten Aktienbesitzes an, so in den §§ 264 Abs. 1, 266 Abs. 2, 271 Abs. 3 S. 2, 275 und 292 Z. 2; bald im Sinne des satzungsgemäßen Umfanges des Einlagevermögens, so überall da, wo von der Erhöhung und der Herabsetzung des Grundkapitals die Rede ist, nämlich in den §§ 278—291.

Nun werden an sich schon Juristen von denjenigen Qualitäten, die man bei den Verfassern unseres Handelsgesetzbuches vorauszusetzen hat, schwerlich dasselbe Wort fortgesetzt bald in dieser, bald in jener Bedeutung gebraucht haben, falls sie den Sachverhalt, vor allem das Wesen des Grundkapitalkontos, beherrscht hätten. Aber wenn, wie dies in § 288 Abs. 1 S. 1 geschieht, dasselbe Wort in zwei verschiedenen Bedeutungen gebraucht wird, ja wenn, selbst damit nicht genug, im zweiten Absatz desselben Paragraphen dem Worte Grundkapital noch eine dritte Bedeutung beigelegt wird, so

wird dadurch der § 288 zur Leistung eines solchen Gesetzgebers gestempelt, der die Herrschaft über die Begriffe vollständig verloren hat.

Der einzige denkbare Weg, wie sich vielleicht die angebliche Wissenschaft des Gesetzgebers vom Kapitalkonto und dessen Gegengewichtseigenschaft verteidigen ließe, wäre die Deduktion: Gerade mit Rücksicht auf diese Eigenschaft des Kapitalkontos wäre ausdrücklich für Gesellschaften m. b. H. in § 42 Ziff. 3 und 4 des sie betr. Gesetzes das Gebot aufgestellt worden, daß noch nicht aufgebrachte Gesellschafterleistungen als Debitoren, d. h. als Aktiven, auf der Debetseite und daß dafür ein entsprechender Betrag auf der Kreditseite des Bilanzkontos, nämlich eben auf dem Kapitalkonto einzustellen sei. Auch ließe sich diese Ansicht für das Handelsgesetzbuch, insbesondere in § 261 Ziff. 5 und § 289 Abs. 4 nachweisen (s. oben § 54).

Nun, wer diese Verteidigung des Gesetzes versucht, würde damit nur aus dem Regen in die Traufe geraten. Denn dabei würde gänzlich übersehen werden, daß diese Ansicht ganz verfehlt ist, und daß, wer eine solche Meinung vertritt, eine wirkliche Kenntnis vom Wesen des Kapitalkontos niemals besessen haben kann. Übrigens ist dies auch schon darum im höchsten Grade wahrscheinlich, weil ja der Gesetzgeber die in der Bilanz aufgeführten Debitoren und Kreditoren für Forderungen und Schulden hält und ihm die buchmäßige Gegengewichtseigenschaft des Saldos der Debitoren- wie der Kreditorenkontos nicht bekannt ist.

Schließlich könnte man, um wenigstens etwas aus dem Begriffschaos des § 288 zu retten, sich speziell für den Ausdruck Grundkapital im Sinne von stimmberechtigtem Aktienbesitz auf die Sprachsitte des Verkehrs beziehen. Dagegen wäre zu sagen:

Das, was im Munde der Kaufleute zulässig erscheinen mag, ist im Munde des Gesetzgebers unmöglich. Denn die Gewohnheit, vom stimm- und dividendenberechtigten Grundkapital im Sinne von Aktienbesitz zu reden, wird nur dadurch möglich, daß die Betreffenden an das tatsächlich von den Gesellschaften aufgebrachte Einlagevermögen denken, wie es auf einem buchmäßig korrekten Kapitalkonto geführt wird; zu vgl. § 57 II. Das ist niemals die Ansicht des Gesetzgebers. Denn wenn man ihm überhaupt eine, so kann man ihm nur die Ansicht vom Grundkapitalkonto (wenn sie auch falsch ist) unterstellen, das Grundkapitalkonto mit auf noch nichtgeleistete Gesellschaftereinlagen zu beziehen.

Wie man auch immer den § 288 betrachten mag, stets wird man zu dem Resultate gelangen: Juristen, die in der Tat

das Wesen des Grundkapitalkontos erfaßt gehabt hätten, hätten nimmermehr im Rahmen desselben Gesetzbuches, geschweige denn desselben Paragraphen, mit einem einzigen Worte, dem Worte Grundkapital, nicht weniger als drei verschiedene Bedeutungen verbinden und in ein derartiges Durcheinander der Begriffe geraten können, wie es den Verfassern des Handelsgesetzbuches widerfahren ist.

Natürlich ist nicht minder von den Schriftstellern zu fordern, daß sie sich einer zweifelsfreien Ausdrucksweise und deshalb des in seiner Vieldeutigkeit gefährlichen Wortes Grundkapital überhaupt nicht oder nur in einem ganz bestimmten Sinn, am ehesten noch im Sinn der Ziffer des satzungsgemäßen Einlagevermögens bedienen. Gewiß sind in neuerer Zeit Lehmann I S. 158 ff. sowie Makower § 178 IIa sehr anerkennenswerter Weise damit vorgegangen, den Unterschied hervorzuheben, der zwischen dem satzungsgemäßen Betrag des Gesellschaftsvermögens sowie der Gesamtheit der derzeitigen Aktiven im Umfange dieses Betrags besteht. Das dürfte jedoch keineswegs genügen, um Klarheit in die Mehrdeutigkeit des Wortes Grundkapital zu bringen. Das ist vielmehr allein in der Weise möglich, daß man in erster Linie Begriff und Wesen des Grundkapitalkontos genau festzustellen sucht.

Daß man bei Erörterungen, die die Veränderung der Ziffer des satzungsgemäßen Einlagevermögens und die Veränderung der Ziffer des Grundkapitalkontos betreffen, auch ohne das Wort „Grundkapital" auszukommen vermag, glaubt der Verfasser durch seine Ausführungen selbst bewiesen zu haben. Immerhin kann das Wort „Grundkapital" beibehalten werden. Dann aber wird man, wie gesagt, die Gewohnheit annehmen müssen, mit dem Worte Grundkapital einen ganz speziellen Sinn zu verbinden. Es sind z. B. heute noch bei ersten juristischen Autoren, namentlich bei Abhandlung des § 288 HGB., Ausführungen zu lesen, auf Grund deren selbst ein im Buchführungswesen kundiger Jurist sich zum Teil nur äußerst schwer und zum Teil überhaupt nicht darüber klar werden wird, was der Autor mit Grundkapital eigentlich meint, und das nur aus dem Grunde, weil dem Autor die buchmäßige Gegengewichtseigenschaft des Kapitalkontos nicht genügend geläufig ist. Als Entschuldigung mag allerdings, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, die unglückliche Fassung des § 288 HGB. dienen, die der Unklarheit in schlimmster Weise Vorschub leistet.

III. Reserve, Reservefond und Reservekonto.

Wer als buchführungsmäßiger Laie außerstande ist, der buchmäßigen Aufgabe des Kapitalkontos gerecht zu werden, dem wird sich auch niemals das Verständnis der Reserven, der Reservefonds, die ja bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. nur eine Unterabteilung des Hauptkapital-, des Hauptreinvermögenskontos bilden, voll erschließen. Bei Laien ist in Ansehung der Reservefonds, alias Reservekonten, dieselbe Beobachtung, wie in Ansehung des Hauptkapitalkontos zu machen: der Laie ist unfähig, vermittels der Gegengewichtseigenschaft des Reservekontos dieses auf die Aktiven in ihrer Gesamtheit zu beziehen und sich die Reserven als ideelle Teile, als Quoten sämtlicher Aktiven vorzustellen. Das ist als das Erste und als das Wichtigste an dem Ideengang Jemandes, der der Buchführung nicht kundig ist, festzustellen.

In positiver Richtung, sofern dieser Ausdruck überhaupt zutreffend gewählt ist, geht die Gedankenassoziation des Laien zweifellos unter dem Einflusse des Wortes Reserve vor sich: Soviel pflegt er immerhin zu wissen, daß Reserven aus dem Gewinn gebildet werden. Andrerseits mag er den Begriff des Gewinns als einer Reinvermögenszunahme nicht in seine Vorstellung aufzunehmen. Infolgedessen bleibt der Laie auf die Vorstellung angewiesen, daß der Gewinn der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben ist, daß also das, was Jahresgewinn heißt, am Jahresende auch in bar vorhanden ist. Denn wer die Darstellung der Buchführung nicht beherrscht und darum auch nicht ihren Begriff des Gewinns als einer Zunahme des Reinvermögens, wird und muß sich mit dem Begriffe der „natürlichen" Darstellnng des Gewinnes als des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben zu behelfen suchen.

Dazu kommt: auch die Worte Reserve, Rücklage, Rückstellung lassen nur diese Deutung zu. Denn wer mit den Buchungsvorgängen nicht vertraut ist, wird es allein begreiflich finden, daß dasjenige vom Gewinn des Geschäftsvermögens reserviert, zurückgestellt werden kann, was in baren, in flüssigen Werten vorhanden ist. Es wird ihm unfaßlich sein, wie auch Maschinen und Baulichkeiten mit zum Gegenstande einer Reservestellung gemacht werden können, ja gemacht werden müssen. Am schlimmsten in dieser Beziehung wirkt das — leider — sehr häufig gebrauchte Wort Reservefond. Staub hat sehr richtig beobachtet, wenn er sagt, daß der Leser oder Hörer des Reservefonds auf einen Komplex greifbarer und getrennt verwalteter Vermögensobjekte hingewiesen wird.

Schließlich wirken, was ebenfalls nicht unterschätzt werden darf, die Wortverbindungen, in denen Reserven und Reservefonds zumeist in der (Schrift- wie Rede-) Sprache auftreten, sinnverwirrend auf den Laien ein. Man beachte: es wird in Geschäftsberichten und in Tagesblättern niemals davon gesprochen, daß Reservekonten gebildet und später davon, daß sie wieder aufgelöst werden, sondern im ersten Falle davon, daß der Reservefond angelegt, daß er dotiert, daß er gespeist wird, daß Reserven angesammelt, aufgespeichert würden. Und im zweiten Falle heißt es, daß der Reservefond oder daß Reserven angegriffen, verwendet würden, daß Entnahmen daraus stattfänden, daß aus den Mitteln des Reservefonds Schäden gedeckt und Dividende bestritten würden.

Nun wolle man sich vergegenwärtigen: welche Ideen müssen denn diese Ausdrücke im Kopfe dessen, dem die Kenntnis der jeweilig in Betracht kommenden Buchungsvorgänge mangelt, mit Notwendigkeit hervorrufen? Immer und immer wieder wird der Laie auf bare Mittel hingelenkt; er kann eben gar nicht anders, als Reserven direkt auf die Aktiven, und zwar näher auf die bar vorhandenen Werte zu beziehen! — An sich ist bei Ansammeln und Bilden von Reserven, Dotieren des Reservefonds usw. nur an eine positive Tätigkeit zu denken, die eine Gebahrung mit bestimmten Aktiven zum Gegenstande hat. In Wirklichkeit aber ist es ganz anders. Es handelt sich gar nicht um eine solche positive Tätigkeit, sondern im Gegenteil, um ein Unterlassen, nämlich um das Nicht-Zurverteilung-Bringen einer im Betriebe erzielten Reinvermögenszunahme. Und diese Unterlassung hat die notwendige buchmäßige Folge, daß zur Ausbalanzierung des gegen das Vorjahr vermehrten Reinvermögens neue Gegengewichtskonten gebildet würden. Sie führen die Bezeichnung Reservekonten.

Nicht anders verhält es sich mit dem Verwenden der Reserven, dem Entnehmen aus dem Reservefond. Daß, wenn aus dem Reservefond Betriebsausgaben bestritten, Verluste gedeckt und Dividende bezahlt werden, damit eine Minderung der Aktiven eintreten muß, ist zwar klar. Aber nichts zeigt an, daß und wie die der Abminderung der Aktivkonten entsprechende Minderung der Reinvermögens-, eben der Reservekonten vor sich geht. Schließlich bleibt der Laie an der Tatsache haften, daß allein die Aktiven eine Abnahme erfahren. Über die „bedeckten Spezialreserven" und die „bedeckten Fonds" ausführlich § 60.

Im einzelnen vollziehen sich die Buchungsvorgänge folgendermaßen: Bei dem „Anlegen des Reservefonds" wird der Kreditsaldo

der Gewinn- und Verlustrechnung mit einem bestimmten Betrage auf ein Sonderkapitalkonto übertragen. Das Konto hat als Kapitalkonto seinen Platz auf der Passivseite des Bilanzkontos (zu vergl. oben § 52). Wenn in späterer Zeit der „Fond verwendet", alias das Konto aufgelöst werden soll, so wird das Konto ganz oder teilweise wieder auf die Kreditseite der Gewinn- und Verlustrechnung übertragen. Dadurch werden die auf der Gegen-, der Debetseite, verbuchten Vermögensverminderungen, wie Betriebsausgaben, Verluste oder Gewinnzahlungen, in Höhe des gleichen Betrages ausgeglichen und damit wird deren reinvermögensververmindernde Wirkung für den Saldo, d. h. für das Jahresresultat, ausgeschlossen.

Oder man verhindert die Einwirkung gewisser Vermögensabnahmen auf das Jahresergebnis auf die kürzere, wenn auch weniger korrekte Weise: die an einem bestimmten Aktivposten (Kassa-, Debitoren-, Maschinenkonto) durch Betriebsausgaben, Gewinnzahlungen oder Verluste eintretenden Abnahmen werden nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Reservekonto in Beziehung gesetzt, sondern unmittelbar in der Weise, daß die Abnahmen dem betr. Aktivkonto kreditiert und dem Reservekonto debitiert werden.

Nach alledem ist es als sehr wünschenswert zu bezeichnen, daß die Begriffe nicht durch die Sprache in Betreff des Bildens und Auflösens von Reservekonten verdunkelt werden, namentlich nicht durch den leidigen „Reservefond". Vorzüglich der Reservefond leistet, zumal in gewissen Verbindungen, der Begriffsverwirrung den schlimmsten Vorschub. Anzustreben ist, möglichst oft die Worte Reservekonto und Rücklagekonto zu setzen. Und wenn man auch auf „Reserve" und „Rücklage" schwerlich wird verzichten können, so ist es doch zu vermeiden, sich ihrer in leicht irreführenden Wendungen zu bedienen. Der „Reservefond" ist völlig entbehrlich und sollte überhaupt ausgeschlossen sein.

Wie bereits oben angedeutet, liegt die Verwirrung, der man hier begegnet, nicht allein auf rein buchhaltungsmäßigem, sondern zugleich mit auf wirtschaftlichem Gebiete: die Ausdrücke Rücklagen und Reserven scheinen ein Ausnehmen flüssiger Mittel von der Geschäftstätigkeit zu bezeichnen, oder wie es Schmalenbach im Bankarchiv Jahrg. 1904 S. 72 ff. zutreffend charakterisiert hat: „Eine Reserve steht nach der herkömmlichen Anschauung hinter der Front, nicht in der Front".

Dadurch wird bei jemandem, der die Dinge nicht näher kennt, die ganz falsche Ideenverbindung wachgerufen: die Reserven stellten

eine Art Sparbüchse dar, in die für schlechte Zeiten flüssige Mittel hineingelegt würden. Es handelt sich also um einen Doppelirrtum, einmal um den, die Reserven als flüssige Mittel anzusehen, und weiter um den, die betreffenden flüssigen Mittel hätten nicht mit im Geschäftsbetriebe mitzuwirken, sondern hätten beiseite zu stehen, bis auf sie in Fällen des besonderen Bedarfs zurückgegriffen würde.

Bereits Schmalenbach hat in seiner soeben zitierten Abhandlung sehr richtig darauf hingewiesen, daß in dieser Beziehung die Art, wie die Verfasser der Aktiennovelle von 1884 das Anlegen des Reservefonds besprechen, nicht einwandfrei ist. Denn sie lassen sich in den Motiven zu Art. 185b dahin aus: es solle zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, wohl aber der Fürsorge der leitenden Gesellschaftsorgane überlassen werden, daß der Reservefond nicht in einer bloßen Buchoperation bestehe, sondern in leicht realisierbaren Werten anzulegen sei.

Immerhin mögen diese Auslassungen. obwohl sie zu Bedenken Anlaß geben, nicht dazu angetan sein, damit unwiderleglich den eben bezeichneten Irrtum nachzuweisen. Klipp und klar hingegen tritt uns dieser Irrtum in der Begründung des jetzigen § 237 HGB. entgegen. Er beruht auf dem Prinzip, daß die Tantieme des Vorstandes bloß vom effektiv verteilten, also nicht mit von dem auf Reservekonten verbuchten Gewinne zu berechnen sei. Der § 237 entstammt der mit der Beratung der 1897er Novelle befaßten Abgeordnetenkommission. Wörtlich heißt es in den Motiven: „Soweit hierdurch (daß sie keine Tantieme von dem auf Reservekonten überführten Gewinn erhalten) Vorstandsmitglieder in einem Jahre geschädigt werden, finden sie den Ausgleich durch die spätere Einstellung solcher Rücklagefonds in die Aktiva, allerdings nur, sofern sie in diesem späteren Jahre noch im Amte sind."

Die Gesetzesverfasser legen damit offen zunächst, daß sie in den hier einschlagenden Buchoperationen völlig unbewandert sind, aber auch weiterhin, von welcher wirtschaftlichen Auffassung sie ausgegangen sind, nämlich von der: die Rücklagen wären bare Mittel und hätten gewissermaßen ein Sonderdasein zu führen. Denn wer von dem „Einstellen des Rücklagefonds in die Aktiva" spricht, falls die Rücklagen als Dividende verwendet werden sollen, kann dazu schlechterdings nur auf folgendem Ideenwege gelangt sein: in dem Jahre, wo die betreffenden Rücklagen gebildet worden wären, hätten Mittel aus den Aktiven ausgeschieden werden müssen, und eben diese Mittel würden später, im Falle ihrer Verwendung,

wieder in die Aktiva eingefügt. Daß hierfür nur liquide Mittel in Betracht zu kommen hätten, liegt auf der Hand.

In Summa: für den Gesetzesverfasser sind Rücklagen soviel, wie in Bar vorhandener und aus dem Geschäftsbetriebe abgesonderter Überschuß, weil für ihn eben Gewinn Überschuß an Barmitteln bedeutet. Das ist, wie oben erwähnt, die Vorstellung die der „einfachen Rechnung" entspricht, die als Gewinn allein den Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben kennt und nicht das Geringste davon weiß, daß der Gewinn des kaufmännischen Geschäftsvermögens und die daraus gebildeten Reserven eine Quote der Gesamtheit der Aktiven darstellen.

IV. Gewinn, Reserve und die wirtschaftliche Aufgabe des Gewinnes.

Gewinn ist eine im Betriebe erzielte Zunahme des Reinvermögens. Sofern die Zunahme nicht zur Verteilung, nicht als Dividende an die Mitglieder gelangt, wird sie bei Aktien- und bei Gesellschaften m. b. H. nicht auf das Haupt-Reinvermögenskonto, das Grund- oder Stammkapitalkonto, sondern auf ein Unterkapitalkonto mit der Bezeichnung Reservekonto gebracht.

Weiterhin steht außer Zweifel, daß Aktien- und Gesellschaften m. b. H. Erwerbsgesellschaften, d. h. solche Gesellschaften sind, die durch Verdienst die Vermögensinteressen ihrer Mitglieder fördern sollen. Die der Gesellschaft gegenüber ihren Mitgliedern obliegende Aufgabe erfüllt die Gesellschaft dadurch, daß sie ihnen den im Betriebe erzielten Vermögenszuwachs zukommen läßt. Wenn dieser Zuwachs nicht zur Verteilung kommt, also von der Verteilung ausgenommen wird, so wird folgerecht in dieser Ausnahme von der Gewinnverteilung an sich eine Ausnahme von der wirtschaftlichen Aufgabe des Gewinnes zu erblicken sein.

Auf diesen höchst einfachen, klaren und, wie es scheint, durchaus zutreffenden Erwägungen bauen sich offensichtlich auch der § 213 HGB. und der § 29 G. m. b. H. G. auf. Denn darnach ist im Prinzip der gesamte, in einem Jahre erzielte Gewinn an die Gesellschafter zu verteilen. Eine Ausnahme von diesem Prinzip kann allerdings durch den Gesellschaftsvertrag gemacht werden, auch statuiert das HGB. selbst in § 262 Ziff. 1 für Aktiengesellschaften eine gewisse Ausnahme.

Der den zitierten Gesetzesvorschriften zugrunde liegende wirtschaftliche Gedankengang ist, wie gesagt, durchaus klar und durchsichtig und von einer geradezu selbstverständlichen Richtigkeit. Oder ist etwa diese Richtigkeit nicht durchaus über allem Zweifel

erhaben? Nein, sie es nicht. Denn es gibt einen Punkt, an dem die Kritik einsetzen kann und einsetzen muß.

Man beachte wohl: die gesetzlichen Normen über die Gewinnverteilung gehen zuletzt als von etwas ganz Selbstverständlichem davon aus, es wäre eine Vermehrung des Reinvermögens schlechthin verträglich mit einer sofortigen Wiederabminderung im Wege der Gewinnverteilung, es habe also unter allen Umständen die Quantität des Geschäftsvermögens den alleinigen Maßstab für die sich in der Gewinnverteilung vollziehende Wiederabnahme zu bilden. Dieser Standpunkt dürfte doch wohl näher zu prüfen sein. Sollte es wirklich bei dem Geschäftsvermögen allein eine quantitative und nicht auch eine qualitative Seite geben? Deren Kenntnis entzieht sich dem Gesetzgeber offenbar vollständig. Das ist ihm durchaus nicht als Vorwurf anzurechnen. Denn wenn es schon für den Kaufmann ziemlich schwer ist, sich praktisch in die Erfahrungsgrundsätze der Qualität hineinzufinden, um wie viel mehr Schwierigkeiten müssen da dem Nicht-Kaufmann entgegenstehen, zumal da eine theoretische Darstellung dieses äußerst verwickelten und wichtigen Punktes bis in die neueste Zeit hinein nicht einmal versucht worden ist.

Die einzige (wenigstens in deutscher Sprache) hierüber existierende und offenbar viel zu wenig bekannte Schrift ist die von K. Prinzhorn „Finanzielle Führung kaufmännischer Geschäfte"*), auf die der Verfasser ausführlich im 9. Kapitel zurückkommen wird. Das erste und letzte Ziel, das A und das O der kaufmännischen Finanzpolitik besteht darin, innerhalb bestimmter Grenzen das Geschäftsvermögen liquid zu gestalten und liquid zu erhalten.

Hat man einmal das begriffen, ist man einmal zur Klarheit darüber gelangt, daß es außer einer Quantität noch eine Qualität des Geschäftsvermögens, eben die Liquidität, gibt, und daß ihr eine außerordentlich weittragende Bedeutung zukommt und daß Zuwiderhandlungen gegen den Grundgedanken der Liquidität von den schlimmsten Folgen für die Existenz des Geschäftsvermögens begleitet sein müssen, so wird auch das allein auf der Quantität fußende Prinzip des § 213 HGB. und des § 29 G. m. b. H. G. hinfällig: die Zunahme des Geschäftsvermögens wäre schlechthin, ohne jede Rücksicht auf die jeweilige Vermögenslage, der sofortigen Wiederentnahme für die persönlichen Interessen der Geschäftsinhaber fähig. Noch mehr: bei näherer Untersuchung stellen sich die Vorschriften des § 213 HGB. und des § 29 G. m. b. H. G., vor allem

* Erschienen 1902 bei Hugo Spamer, Berlin.

die erstere, als Vorschriften von solchem Widersinn und solcher Gefährlichkeit heraus, wie sie ihres gleichen nicht haben. Höchstens die Bewertungsprinzipien des § 40 HGB. könnten ihnen an die Seite gestellt werden. Ausführlich darüber im 9. und 10. Kapitel.

Der Umstand, auf den an dieser Stelle Gewicht gelegt und weshalb das Thema hier überhaupt berührt wird, ist der, daß wiederum die Sprache einer Prüfung der Qualität des Geschäftsvermögens hindernd entgegensteht. Denn wenn man die Worte Gewinn und Reserve, sei es selbst gebraucht, sei es von einem andern hört und dabei an die wirtschaftliche Aufgabe des Gewinnes denkt, so wird man zu dem Glauben neigen, daß der von Gewinnverteilung ausgenommene, also auf ein Reservekonto gebrachte Betrag der Vermögenszunahme seiner eigentlichen wirtschaftlichen Aufgabe entfremdet sei.

Man wird infolgedessen um so weniger Veranlassung finden, in eine Untersuchung der an sich schon äußerst schwierigen Frage nach der Qualität des Geschäftsvermögens einzutreten. Man bleibt daher weiter in einem Irrtum über die Verteilungsfähigkeit des Gewinnes befangen, näher in einem Irrtume darüber, inwieweit die jeweilige Zusammensetzung des Geschäftsvermögens gestattet, daß die jahrsüber erzielte Vermögenszunahme in baren Mitteln an die Gesellschafter hinausgezahlt wird oder ob sie das einstweilige Verbleiben der Zunahme innerhalb des Geschäftsvermögens, also Reservestellungen, vorschreibt. Eine derartige Ausnahme von der Gewinnverteilung kann demnach nicht als eine Ausnahme von dem wirtschaftlichen Prinzip, dem der Gewinn zu dienen hat, angesehen werden.

Übrigens möge bereits jetzt bemerkt werden, daß der Gesetzgeber bei Aufstellung der Bewertungsmaximen in § 40 HGB. auf ganz ähnliche Weise in denselben Fehler verfallen ist, wie bei Normierung der Gewinnverteilung in § 213 HGB. und § 29 G. m. b. H. G.: Aus allgemeinen Erwägungen heraus läßt sich der derzeitige Veräußerungswert des § 40 HGB. ebenfalls sehr wohl rechtfertigen und als „wahr" und als „objektiv" bezeichnen. Geht man ihm jedoch näher nach und prüft ihn vor allem an dem Fundamentalsatze der Liquidität, so stellt sich die „Wahrheit" und „Objektivität" der Lehre vom derzeitigen Veräußerungswerte als Phantom heraus. Die Sätze dieser Lehre sind, namentlich im Hinblick auf die Liquidität, nicht allein als ganz verkehrt, sondern auch als gefährlich zu bezeichnen und sie werden daher in der Praxis von keinem vernünftigen Kaufmanne befolgt.

§ 60. Die allgemeine Gegengewichtseigenschaft der Passivkonten bei Spezial-, insbesondere bei bedeckten Spezialreserven.

Oft genug hört und liest man von bedeckten Spezialreserven sowie von den Effekten des Erneuerungsfonds einer Aktiengesellschaft. Was es damit auf sich hat, wird man am ehesten unter dem Gesichtspunkte der Gegengewichtseigenschaft der Passivkonten erkennen. Der Hinweis auf diese Eigenschaft dürfte gegenüber dem scheinbaren Hinweis der „speziellen Reserven" und der „bedeckten Reserven oder Fonds" auf bestimmte Aktiven sogar dringend notwendig sein, und es soll trotz der Ausführungen in § 59 III nochmals auf den leitenden Gedanken in den §§ 51 und 52 zurückgegangen werden.

Das Bilanzkonto ist ein Wägekonto. Wenn mehrere Stücke Waren zusammen auf die eine Seite einer Wage gelegt werden, und sich bei Belasten der Gegenseite mit Gewichten herausstellt, daß sie beispielsweise 50 kg wiegen, so wird niemand daran denken, eines von den mehreren Gewichten auf der einen Wagschale, z. B. ein solches von 10 kg, zu einem bestimmten Stück Ware auf der Gegenschale in Beziehung zu setzen. Dies auch dann nicht, wenn man zufällig von früher weiß, daß gerade ein einzelnes Stück Ware ebenfalls ein Gewicht von 10 kg darstellt. Vielmehr wird nur das Gesamtgewicht auf der einen zum Gesamtgewicht auf der anderen Schale in Beziehung gesetzt.

Genau so ist es bei dem Bilanzkonto. Allerdings dürfte wohl kaum jemand auf den Gedanken kommen, im Bilanzkonto die Warenkreditoren etwa auf den vorhandenen Warenbestand oder die passivische Antizipation von Mietzinsen, die erst im Laufe des nächsten Bilanzjahres fällig werden, jedoch wirtschaftlich das abgelaufene Jahr angehen, speziell auf das Kassakonto zu beziehen, weil gerade dieses Aktivkonto zu hoch einstände. Es bedarf keiner besonderen Erläuterung, daß in den genannten Fällen die Kreditoren- wie die passivischen Antizipationsposten erst durch die Gesamtsumme der Passivposten zu den Aktiven, und zwar wiederum nur zu deren Gesamtsumme, in Beziehung zu setzen sind.

Hierüber könnten bei gewissen Passivposten Zweifel entstehen: Wenn z. B. Konsortialbeteiligungen auf der Aktivseite zu hoch eingestellt sind und deswegen auf der Passivseite ein Korrektivposten eingefügt wird, so wird man in Versuchung geführt, beide Posten in direkte Beziehung zueinander zu setzen. Ähnlich, wenn z. B. statutenmäßig eine bestimmte Quote für Abschreibungen von Maschinen auf ein Erneuerungskonto zu bringen ist. Hier wie dort wird man nur zu leicht der Begriffstäuschung unterliegen,

daß an sich einem einzelnen, auf der Passivseite stehenden Wägeposten ein bestimmter Einzelposten auf Aktivseite, und zwar direkt, gegenüberzustellen wäre. Richtig ist aber allein folgender Gedankengang: Die Gesamtsumme der Aktiven ist zu hoch, sei es, weil gerade das Konsortialkonto zu hoch, sei es, weil der Aktivenbestand durch das Maschinenkonto mit Rücksicht auf die im Jahre der Außerbetriebstellung zu erwartende und anteilmäßig auf die diesjährige Bilanz zu verrechnende Vermögensabnahme zu groß dargestellt wird.

Das entsprechende Gegengewichtskonto auf der Passivseite balanziert also niemals einen einzelnen Aktivposten, und zwar auch dann nicht, unmittelbar aus, wenn ein einzelner Aktivposten an sich zu hoch einsteht, wie es bei dem Konsortialkonto der Fall ist. Daß davon noch viel weniger die Rede sein kann, wenn nicht der einzelne Aktivposten, sondern die Summe der Aktiven mit Rücksicht auf wirtschaftlich dem betr. Rechnungsjahre zu Last zu legende Verluste zu hoch erscheint, liegt auf der Hand. (Über die Verwechslung des Erneuerungskontos mit einem Korrektivkonto s. §§ 18, 20, 39 a. E., 51 sowie das 9. Kapitel.)

Der Denkfehler, direkt einen bestimmten Aktiv- auf einen bestimmten Passivposten zu beziehen, wird augenscheinlich durch eine oft anzutreffende Buchungsmethode unterstützt. Wenn nämlich ein Korrektiv- oder ein passivisches Verlust-Antizipationskonto oder ein Reservekonto, sei es ganz, sei es teilweise, aufgelöst wird, so wird es meist der Einfachheit halber mit einem bestimmten Aktivkonto saldiert. Beispielsweise wird das Erneuerungskonto gegen das Maschinenkonto ausgeglichen. Korrekt hingegen, wenn auch umständlicher, dürfte allein folgende Buchungsweise sein: Je den gleichen Betrag vom Maschinenkonto auf die Debet- und vom Erneuerungskonto auf die Kreditseite der Gewinn- und Verlustrechnung zu bringen und auf diese Weise den Ausgleich herbeizuführen. Ähnlich, wie bei dem Disagio der Obligationen, dürfte auch hier die Vereinfachung der Buchführung zur Begriffsverwirrung beitragen.

Es darf also im Bilanzkonto stets nur die Summe der Aktiv- auf die Summe der Passivposten direkt aufeinander bezogen werden, niemals aber hat der einzelne Posten auf der Aktiv- zu dem einzelnen Posten auf der Passivseite irgendwelche Beziehung.

Dies Resultat ist vor allem für die sog. Spezialreserven und hier wiederum für die sog. bedeckten Spezial-Reservefonds, überhaupt die sog. „bedeckten Fonds" von Bedeutung, d. h. für den Fall, wenn einerseits in Hinsicht auf bestimmte Verwendungen rechnungsmäßige Rücklagen, also Rücklagekonten, gebildet, und

wenn andererseits zur effektiven Bestreitung dieser Verwendungen Teile der Aktiven bereit gestellt werden, z. B. in Form von Effekten oder von Bankguthaben. Der jeweilige Verwendungszweck kann ein ganz verschiedener sein, wie die Erneuerung von Schienen oder von Maschinen, die Bestreitung der künftigen Errichtungskosten eines Gebäudes oder von Pensionszahlungen usw.

Aus der Eigenschaft des allgemeinen Gegengewichts, die den Passivkonten zukommt, folgt, daß es falsch ist, Rückstellungskonten, die mit Beziehung auf einen ganz bestimmten Zweck gebildet worden sind, also Maschinenersatz, Hausbau usw., direkt einem bestimmten Aktivposten gegenüberzustellen, selbst wenn mit Hilfe der durch ihn ausgedrückten liquiden Mittel der betr. wirtschaftliche Zweck späterhin verwirklicht werden soll. Der Aktivposten kann vielmehr hier ebenfalls erst durch die Summe der Aktiven hindurch zu der Summe der Passivposten und auf den darin mitenthaltenen speziellen Fond, d. h. auf ein einzelnes Passivkonto bezogen werden. In sehr ausführlicher und klarer Weise wird das buchmäßige Verhältnis der „bedeckten Fonds" von Reisch-Kreibig II S. 41 ff. behandelt. — In Betreff der gegensätzlichen Benennung von Reservekonten als Gewinn-, Schadens- und allgemeiner Reserven zu vgl. unten § 70.

Erst auf diesem Wege gewinnt man Klarheit über den wirklichen Inhalt einer oft anzutreffenden Vorschrift, die bald auf dem Statute, bald auf einem einfachen Generalversammlungsbeschlusse beruht: es wäre durch jährliche Rücklagen für bestimmte Zwecke ein Fond zu schaffen, der in Effekten anzulegen sei. Das sind, genau besehen, zwei völlig verschiedenartige Vorschriften. Die eine Bestimmung geht dahin, daß in Höhe eines bestimmten Betrages jedenfalls Gewinne nicht zur Verteilung gelangen, sondern auf ein Rücklagenkonto übertragen werden sollten. Die zweite Bestimmung geht auf „Anlegen der Fonds in Effekten", genauer dahin, daß die Aktiven in einer bestimmten Höhe, nämlich derjenigen des Rücklagekontos, flüssig gehalten und daß die flüssigen Mittel in dieser Höhe zu keinem anderen, als dem durch das Statut oder den Generalversammlungsbeschluß bestimmten Zweck abgemindert werden dürften. Damit wird die in Betreff der „bedeckten Spezialreserven" bestrittene Frage angerührt: sind bei Aktiengesellschaften prinzipiell die Reserven flüssig zu stellen, d. h. sind in Höhe der Reservekonten die Aktiven liquid zu halten. Über den Nutzen einer solchen Bestimmung im Statute sowie darüber, ob es sich etwa empfiehlt, sie allgemein gültig im Gesetze aufzustellen, wird im 10. Kapitel gehandelt werden.

Um das Maß der Schwierigkeiten voll zu machen, mit denen die Vorstellung eines „speziellen bedeckten Fonds“ umgeben ist, findet man nicht selten auch noch die Zusatzbestimmung „den Effekten des Reservefonds wären jährlich die Zinsen zuzuschlagen“. Dadurch wird die Ziffer des Rücklagekontos auf der Passivseite in zwei Ziffern auseinandergerissen: einmal in die direkt für die jährlichen Rücklagen vorgeschriebene Ziffer und weiterhin in denjenigen Betrag, der sich rechnungsmäßig ergibt, wenn man einen Betrag in Höhe der Jahreszinsen gewisser Effekten, also von Aktivposten, nimmt. Und dabei hat man den prinzipiellen Fehler zu vermeiden, den Aktivposten und das Rücklagekonto innerhalb des Bilanzkontos direkt aufeinander zu beziehen!

Bei alledem ist noch nicht einmal die heikle Frage in Betracht gezogen, von welcher Art die jeweilig nach Vorschrift des Statutes oder eines einfachen Generalversammlungsbeschlusses zu bildende Reserve sei, ob sie aus dem Rohgewinn vorzunehmen und deshalb als eine passivische Verlustantizipation oder ob sie aus dem Reingewinn vorzunehmen und deshalb als ein wirkliches Reservekonto zu betrachten sei.

§ 61. Die Reservekonten und die passivischen Antizipationen.

Wer über die Reservekonten spricht, wird jedenfalls nicht umhin können, die unechten Reserven, d. h. die passivischen Verlustantizipationen, mit heranzuziehen, die echten den unechten Reserven gegenüberzustellen und beide nach Möglichkeit voneinander abzugrenzen. Es dürfte auf dem Gebiete der Bilanzwerte, das Wort im weiteren Sinne verstanden, wohl kaum eine Frage existieren, die praktisch wichtiger und theoretisch anziehender wäre, als die, wann und inwieweit im gegebenen Falle eine Rücklage als Reserveposten oder als eine passivische Antizipation zu betrachten ist. Freilich ist diese Frage mindestens ebenso schwierig, wie sie wichtig und interessant ist.

Aus den Lehrbüchern der Buchführung ist gewöhnlich keine weitere Wissenschaft zu erlangen, wie die: Reserven kommen *nach* Abschluß der Gewinn- und Verlustrechnung durch Übertragungen von deren Kreditsaldo auf ein Sonderkapitalkonto, das in die Eröffnungsbilanz des nächsten Jahres gehört, passivische Antizipationen hingegen gelangen in der Weise zur Entstehung, daß *vor* Abschluß der Gewinn- und Verlustrechnung deren Debetseite zugunsten der Kreditseite des Bilanzkontos erkannt wird.

Damit wird aber nur gesagt, wie buchungstechnisch die Rück-

lagen aus dem Rein- und aus dem Rohgewinn auszuführen sind. Zwar sind die Schwierigkeiten, die das Buchungstechnische gerade bei passivischen Antizipationen einem Anfänger oder gar einem völligen Laien bereiten wird, durchaus nicht zu unterschätzen.

Aber das ist nicht die eigentliche Schwierigkeit, nicht diejenige, von der hier die Rede ist. Vielmehr besteht das, was auch dem besten Kenner des Buchführungswesens viel zu denken gibt und nicht selten zu einer, wenigstens teilweise, unlösbaren Aufgabe wird, in einer Komplikation der buchtechnischen durch die wirtschaftliche Frage. Beide hängen derart eng miteinander zusammen, daß sich die buchmäßige gar nicht ohne die wirtschaftliche Frage lösen läßt.

Es ist genugsam bekannt, daß häufig für ein und denselben wirtschaftlichen Zweck, z. B. für Erneuerung von Maschinen oder für Pensionszahlungen, Rückstellungen vorgenommen werden, die, wenn sie auch formell aus dem Rohgewinne erfolgen, doch teilweise wohl als echte Reserven anzusehen wären. Umgekehrt kann man, und zwar ungleich öfter, die Beobachtung machen, wie Rücklagen aus dem Reingewinne gebildet werden, die richtiger Weise, sei es ganz, sei es teilweise, dem Rohgewinne zu entnehmen gewesen wären.

Wir stehen vor der höchst bedeutsamen Frage: wie weit reichen in concreto die Rückstellungen aus dem Roh- und wie weit die Rückstellungen aus dem Reingewinn. Nun bekennt sich der Verfasser durchaus zu dem Standpunkte, daß man für die Entscheidung des einzelnen Falles die jeweilig in Betracht kommenden Verhältnisse genau zu würdigen habe. Aber ebenso, wie es gewiß ist, daß man eine Entscheidung nicht ohne Kenntnis des Sachverhalts abgeben kann, dürfte es gewiß sein, daß einem die bloße Kenntnis des Tatsachenmaterials nichts nützt, wenn einem nicht gewisse Grundsätze bekannt sind, die auf der Erfahrung beruhen und aus ihr abgeleitet sind.

Um das Resultat vorwegzunehmen: die passivischen Antizipationen beruhen in letzter Linie auf dem Bestreben, das Geschäftsvermögen liquid zu gestalten und liquid zu erhalten, dem Angelpunkt jeglicher kaufmännischer Finanzgebahrung. Wie bereits angedeutet, dürften sich oftmals, viel öfter, als man im allgemeinen annimmt, buchmäßig als echte Reserven geführte Beträge als wirtschaftlich der abgelaufenen Bilanzperiode zu Last zu legende Verlustanteile herausstellen.

Bereits hiernach ist die Untersuchung des Ursprunges der passivischen Antizipationen in das 9. Kapitel zu verweisen. Dazu kommt, daß auch die echten Reserven, die Rücklagen aus dem

Reingewinne, des nämlichen Ursprunges sind, daß sie gleichfalls auf die Liquidität zurückgehen. Darum wird erst innerhalb einer systematischen Darstellung des Problems der Liquidität mit Aussicht auf Erfolg versucht werden können, die Rücklagen aus dem Reinvon denjenigen aus dem Rohgewinn abzugrenzen. Zu vergl. im 9. Kapitel die Abschnitte mit den Titeln: „Die Liquidität und die Abschreibungen auf Gebrauchssachen." „Die Liquidität und die passivischen Verlustantizipationen." „Die Liquidität und das Bilden von Reservekonten." „Kann man in Anbetracht des gemeinsamen Ausgangspunktes, der Liquidität, eine genaue begriffliche Scheidelinie zwischen passivischen Verlustantizipationen und Reserven ausfindig machen?"

§ 62. Der Grundsatz, das Vermögen juristischer Personen an die Mitglieder nicht ohne Vorwissen der Gemeinschaftsgläubiger austeilen zu lassen.

Mit diesem Paragraphen wird in die oben in § 52 begonnene und durch §§ 53 ff. unterbrochene Darstellung von der Unveränderlichkeit des Einlagekapitalkontos bei Aktien- und bei Gesellschaften m. b. H. wieder eingetreten, und zwar werden einige gesetzgeberische Betrachtungen darüber vorausgeschickt, in welchem Verhältnis die Mitglieder juristischer Personen zu den Gläubigern ihrer Gesellschaften stehen.

Wenn ein Kaufmann zum Zwecke seines Geschäftsbetriebes Verbindlichkeiten eingeht, so haftet er den Gläubigern mit seiner gesamten Habschaft, also nicht allein mit dem Geschäftsvermögen, sondern auch mit seinem außergeschäftlichen, seinem sog. Privatvermögen, und er haftet in dieser Höhe zeitlich unbeschränkt, soweit nicht die allgemeinen Verjährungsvorschriften Platz greifen. Ebenso können, wenn zwei oder mehrere Personen eine offene Handelsgesellschaft begründen, die Gesellschaftsgläubiger ihre Befriedigung nicht allein aus dem Geschäfts-, dem Gesellschaftsvermögen, sondern auch aus dem Privatvermögen der Gesellschafter suchen, § 128 HGB., und zwar aus dem Privatvermögen fünf Jahre lang nach Auflösen der Gesellschaft oder Ausscheiden eines Gesellschafters, ohne die Einrede der Verjährung befürchten zu müssen, § 159 HGB.

Hingegen haften die Mitglieder einer juristischen Person den Gemeinschaftsgläubigern allein mit dem, was ihnen am Gemeinschaftsvermögen gehört. Infolgedessen erwächst dem Gesetzgeber die Aufgabe, die Gemeinschafsgläubiger vor Schaden zu behüten, und er wird deshalb vorzuschreiben haben, daß die Forderungen

der Gemeinschaftsgläubiger getilgt sein müssen, bevor das Vermögen seinen Inhabern ausgeantwortet wird. Daher wird in den §§ 50 bis 52 BGB. bestimmt: Wenn die Mitglieder einer juristischen Person das Aufhören der Gemeinschaft beabsichtigen, so ist dies öffentlich bekannt zu machen und die Gläubiger sind dabei allgemein und überdies ist jeder Gläubiger für sich aufzufordern, seine Forderung geltend zu machen. Erst ein Jahr nachher darf das Ausschütten des Gemeinschaftsvermögens an die Mitglieder vor sich gehen, nachdem zuvor außerdem unangemeldete Beträge unbekannter Gläubiger sowie streitige Beträge haben hinterlegt werden müssen. — Diese Bestimmungen wiederholen sich in denjenigen Gesetzen, die die Verhältnisse der im Vermögensverkehr wichtigsten juristischen Personen, nämlich der Aktien-, der Gesellschaften m. b. H. und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften regeln; zu vgl. § 301 HGB., § 73 G. m. b. H. G. und § 90 Gen.G.

Bei Gesellschaften, die in so hervorragendem Maße Handelsgesellschaften sind, wie Aktien- und Gesellschaften m. b. H. (wegen der Genossenschaften s. diesen § weiter unten), konnte sich die Rechtsordnung nicht daran genügen lassen, von den Gemeinschaftsgläubigern denjenigen Schaden abzuwehren, der ihnen im Falle der Geschäftsauflösung droht. Denn sie können noch während des Betriebes dadurch leicht in Schaden geraten, daß das Gemeinschaftsvermögen nach und nach zugunsten der Gesellschafter verringert wird. Gesetzt nämlich, das Reinvermögen einer Gesellschaft hätte gegenüber seinem Anfangsstande durch den Geschäftsbetrieb zunächst eine Ab- und im Folgejahre wieder eine Zunahme erfahren, und man wollte eine solche Zunahme schlechthin für verteilbar erklären, so könnten die Teilhaber, vorausgesetzt, daß häufig in den einzelnen Jahren Gesamtzu- und -abnahmen wechseln, die jeweiligen Zunahmen unter sich verteilen. Am Ende würde dann so gut wie nichts mehr vorhanden und die Geschäftsgläubiger würden um ihre Zugriffsmöglichkeit gebracht sein. Diesen Weg könnten also die Mitglieder von Aktien- und von Gesellschaften m. b. H. beschreiten, um sich, ohne den § 301 HGB. und § 73 G. m. b. H. G. zu verletzen, allmählich wieder in den Besitz zum mindesten eines Teiles ihrer Einlagen zu setzen, während die Gläubiger ihnen nichts anhaben könnten.

Deshalb ist in Erweiterung und Durchführung des in § 301 HGB. sowie in § 73 G. m. b. H. G. aufgestellten Prinzips durch § 213 HGB. sowie durch § 29 G. m. b. H. G. den Mitgliedern verboten worden, zu ihren Gunsten das gemeinschaftliche Reinvermögen herab unter den durch die Einlagen bezeichneten Rein-

vermögensumfang zu mindern, d. h. Gewinn als verteilbar zu behandeln, bevor er nicht den durch die Einlagen umschriebenen Reinvermögensumfang übersteigt.

Dieses Verbot schließt das Verbot in sich, die Einlagen fest zu verzinsen. Denn würde eine derartige Verzinsung erlaubt sein, so würden, selbst wenn fortdauernd nichts verdient würde, doch die Mitglieder in den Stand gesetzt, jedenfalls einen Teil ihrer Einlagen wiederzuerlangen, also im Ergebnisse auf die Gefahr ihrer Gläubiger Geschäfte zu betreiben. Obwohl das Verbot fester Zinsen also bei Aktiengesellschaften aus § 213 HGB., insofern er nur Dividende außerhalb des einlagegemäßen Umfanges zuläßt, ganz klar folgt, wird es im § 215 trotzdem noch ausdrücklich ausgesprochen. Zwar scheint somit vom strengen Standpunkt der Gesetzestechnik eine überflüssige Bestimmung, also ein Fehler, vorzuliegen. Jedoch ist in Anbetracht der eigentümlichen Verhältnisse, die namentlich bei Aktiengesellschaften auf ein ununterbrochenes Gewinnverteilen geradezu hindrängen (zu vgl. §§ 63, 74 I sowie das 10. Kapitel), das nochmalige ausdrückliche Verbot der festen Verzinsung in § 215 als sehr wohl erklärlich und als nicht ohne weiteres entbehrlich zu bezeichnen.

Andererseits ist, trotz des Fehlens eines solchen Verbotes im G. m. b. H. G., die Abmachung einer bestimmten Verzinsung der Einlage für unvereinbar mit dem § 29 G. m. b. H. G. und darum für unerlaubt anzusehen. Das ist auch die Ansicht in den führenden Kommentaren des G. m. b. H. G.; zu vergl. die Kommentare von Hachenburg, Neukamp und Merzbacher zu § 29 sowie von Esser und Crüger zu § 30.

Es ist daher bei Aktien- und bei Gesellschaften m. b. H. eine Rückgewähr des Einlagevermögens an die Mitglieder weder in einem, noch in mehreren Malen statthaft. Wie nahe liegt, darf unter Beobachtung derselben Schutzmaßregeln, die für die Heimzahlung des Einlagevermögens im Falle der Auflösung gelten, natürlich auch eine teilweise Rückgewähr der Einlagen bei Fortdauer des Geschäfts und der Gesellschaft vor sich gehen. Darum wird für Aktiengesellschaften durch § 289 in Übereinstimmung mit § 301 HGB. und wird für Gesellschaften m. b. H. durch § 58 Ziff. 1 und 2 in Übereinstimmung mit § 73 des diese Gesellschaften betreffenden Gesetzes eine teilweise Rückzahlung des eingeschossenen Vermögens (und überdies der Erlaß noch nicht voll geleisteter Mitgliederbeiträge) erlaubt. Die Erlaubnis wird hier an die gleichen Bedingungen geknüpft, unter denen die Aufteilung des Gemeinschaftsvermögens bei Auflösung nachgelassen ist: öffentlicher

Gläubigeraufruf, private Mitteilung an die einzelnen Gläubiger und Einhalten eines Sperrjahres.

Nach den Ausführungen zu Anfang dieses Paragraphen würden, wenigstens vom rein theoretischen Standpunkte aus, Schutzvorschriften zugunsten der Gläubiger juristischer Personen nicht notwendig sein, falls ausnahmsweise die Rechtsordnung die Mitglieder mit ihrem Privatvermögen den Gemeinschaftsgläubigern wenigstens im schlimmsten, im Konkursfalle, haften läßt. Eine solche Ausnahme liegt bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vor. Denn die Nachschüsse, zu denen im Konkurse einer jeden Art von Genossenschaft die Genossen herangezogen werden, stellen Reserven aus dem Privatvermögen zugunsten der Genossenschaftsgläubiger dar. Immerhin dürften die Vorschriften des § 90 sowie des § 21 Gen.Ges., durch die das Aufteilen des Genossenschaftsvermögens ohne Berücksichtigung der Gläubiger sowie die feste Verzinsung verboten werden, in praxi nicht als überflüssige, sondern als vorsorgliche Maßnahmen zu betrachten sein, durch die der Gläubigerschutz bloß über das unumgängliche Mindestmaß hinaus erweitert worden ist. Wegen der gesetzgeberischen Behandlung der Nachschüsse sowie wegen deren wirtschaftlicher Aufgabe bei den einzelnen juristischen Personen siehe unten § 68.

Schließlich möchte der Verfasser noch einen Punkt de lege ferenda erwähnen. Wie gesagt, besitzen die Gläubiger einer jeden juristischen Person in den §§ 50 bis 52 BGB. eine Gewähr dafür, daß die Auflösung des Gemeinschaftsvermögen nicht ohne ihr Vorwissen und nicht eher stattfinden kann, bis ihnen Gelegenheit geboten worden ist, Befriedigung aus dem Gemeinschaftsvermögen zu suchen. Das Bedürfnis nach einem weitergehenden Schutz, wie er bei Aktien- und bei Gesellschaften m. b. H. besteht, nämlich dahin, daß ohne Wissenschaft der Gläubiger durante societate das Gemeinschaftsvermögen in seinem einlagegemäßen Umfange zugunsten der Mitglieder nicht abgemindert werden darf, wird außerhalb des Kreises der handeltreibenden Gesellschaften kaum vorhanden sein.

Nur in einer Beziehung dürfte dieser Satz ebensowohl angebracht, wie leicht durchführbar sein, nämlich in dem für alle juristischen Personen zu erlassenden Verbote, die Einlagen fest zu verzinsen. Denn gerade eine dahingehende Statutbestimmung dürfte nicht allzuselten anzutreffen sein. Dabei ist namentlich zu bedenken, daß bei Abfassung der Statuten die volle Tragweite und die Gefährlichkeit der Bestimmung für die Gemeinschaftsgläubiger vielfach übersehen werden dürfte. Übrigens war ein solches Verbot

bereits von einem deutschen Partikulargesetz, das durch das deutsche BGB. seine Geltung für die seit 1900 begründeten juristischen Personen eingebüßt hat, in Ansehung aller juristischer Personen erlassen werden, nämlich durch das sächsische Gesetz vom 15. Juni 1868 in § 17*). Ja, in dieser Gesetzesstelle wird sogar prinzipiell „die Verteilung eines mehreren als des reinen Gewinns", also eine Gewinnverteilung unterhalb der Ziffer des Einlagereinvermögens, für unzulässig erklärt.

§ 63. Die Entstehung und die Bedeutung der Unveränderlichkeit des Grundkapitalkontos bei Aktiengesellschaften.

Unter juristischen Schriftstellern und nicht allein unter ihnen findet man die Idee verbreitet: Das Grundkapitalkonto der Aktiengesellschaft wäre deshalb, und zwar ipso iure unveränderlich, weil für Aktiengesellschaften nach §§ 213, 215 HGB. der Rechtssatz gelte, daß das Gesellschaftsvermögen zugunsten der Aktionäre nicht unter den Reinvermögensbetrag hinunter vermindert werden darf, der durch die Einlagen umschrieben wird. Daher werden die zitierten §§ geradezu als ein Verbot dahin ausgelegt, die Ziffer des Grundkapitalkontos zu verändern.

Diese Meinung dürfte in letzter Hinsicht auf den Irrtum zurückzuführen sein, daß ebenso wie auf dem Debitoren- und Kreditorenkonto, so auch auf dem Grundkapitalkonto unmittelbar rechtliche Beziehungen ausgedrückt würden. In Wirklichkeit können und sollen diese Konten allein über Vermögensveränderungen tatsächlicher Natur Aufschluß geben. Richtig ist nur soviel, daß man vom stimm- und dividendenberechtigten Kapital oder Grundkapital zu sprechen pflegt. Aber gerade diese Sprachsitte knüpft, wie oben in § 57 II gezeigt ist, an das effektive Aufbringen der Einlagen und an den dadurch hergestellten tatsächlichen Zustand des Mithabens am Gesellschaftsvermögen an.

Daher ist bei der Unveränderlichkeit des Grundkapitalkontos der Satz voranzustellen: Das Verbot, daß durch Austeilen von Aktiven an die Aktionäre der Grundstock, wie er durch die Einlagen gegeben ist, nicht angegriffen werden darf, bleibt an sich ohne jeden Einfluß auf die Buchführung. Oder noch deutlicher ausgedrückt: würden wir allein die Rechtsnorm der §§ 213, 215

*) Für die bei Einführung des deutschen BGB. im Königreiche Sachsen vorhanden gewesenen juristischen Personen ist dieses Gesetz auf Grund des Art. 166 des Einführungsgesetzes zum DBGB. noch in Kraft.

haben, so würden die Aktiengesellschaften nicht im geringsten behindert sein, die Ziffer des Aktionäreinlagevermögens auf dem sog. Grundkapitalkonto wie auf jedem anderen Kapitalkonto nach oben und nach unten zu verändern.

Wie hat man sich infolgedessen das Entstehen der besonderen Buchvorschrift in § 261 Z. 5 HGB. zu denken, daß in jeder Jahresbilanz die Ziffer des Einlagekapitalkontos unverändert zu erscheinen hat?

In erster Linie: Wenn der Gewinn erst von der Ziffer des Anfangsreinvermögens ab berechnet, wenn allein, und zwar zu allen Zeiten, die jenseits dieser Ziffer liegende Vermögenszunahme als dividendenfähiger Gewinn betrachtet werden darf, dann wird es durch Zweckmäßigkeitsgründe buchhalterischer Natur mehr wie nahegelegt, in allen Lagen und zu allen Zeiten die Ziffer des Anfangsreinvermögens festzuhalten. Ohne weiteres erhellt das Praktische einer Buchungsweise, durch die eine stets sichtbare Grenzlinie zwischen verteilbarem und nichtverteilbarem Reinvermögen gezogen wird.

Noch ungleich schärfer dürfte der in der Unveränderlichkeit des Grundkapitalkontos liegende Vorteil der Übersichtlichkeit hervortreten, wenn man sich einmal die Folgen vergegenwärtigt, zu denen man auf Grund der gewöhnlichen Buchungsmethode, also bei einer Veränderlichkeit des Kapitalkontos, gelangen müßte. Denn hätte das Kapitalkonto auch bei Aktiengesellschaften das jeweilige Gesamtreinvermögen anzugeben, hätte es also je nach den wechselnden Jahresergebnissen zu steigen und zu fallen, so würde man sich sowohl beim Aufstellen wie beim Lesen einer jeden Jahresbilanz aus der Erinnerung den Umfang des Einlagevermögens zu rekonstruieren haben, um sich darüber zu vergewissern, ob und inwieweit verteilbares Reinvermögen vorhanden ist.

Bei dem fortgesetzten Herauf und Herunter müßten, zumal wenn im Laufe der Jahre eine oder gar mehrere Erhöhungen des Einlagevermögens vorgenommen werden, gewisse Schwierigkeiten bereits für diejenigen erwachsen, denen die Anfertigung der Bilanz obliegt! Wie aber sollen nach einer Reihe von vielen Jahren andere Personen noch imstande sein, nachzukommen! Sie können doch nicht die für die Beurteilung der seitherigen Geschäftsentwicklung wesentliche Ziffer des Einlagevermögens, auf der ja einerseits die Reservekonten und andrerseits die sog. Unterbilanz beruhen, vermissen. Sie können es aber vor allem auch deshalb nicht, weil ihnen mit der Ziffer des Einlagevermögens die Kontrolle darüber

verloren gehen würde, ob bei den Dividendenverteilungen die zulässige Grenze eingehalten worden ist.

An dieser Kontrolle sind namentlich die Gesellschaftsgläubiger und die künftigen Erwerber von Aktien interessiert. Immerhin könnte man sich, wenn das Einlagekapitalkonto durch Verbuchungen der Reinvermögenszu- und Abnahmen verschoben werden dürfte, die Kenntnis vom Umfange des Einlagereinvermögens durch Einsichtnahme des Gesellschaftsvertrages verschaffen. Das würde ein ziemlich umständliches und deshalb sehr wenig brauchbares Verfahren sein. Überdies bliebe zu bedenken: Mit Hülfe der Ziffer des Anfangs- aus der Ziffer des gegenwärtigen, einheitlich kontierten Reinvermögens die Ziffer des verteilbaren Reinvermögens zu ermitteln, ist jedenfalls eine Aufgabe, deren fehlerfreie Lösung gewisse Buchführungskenntnisse erfordert. Wer also über ein gewisses Maß davon nicht verfügt, dem würde auch die Wissenschaft vom Umfange der tatsächlich in das Gesellschaftsvermögen inferierten Beträge nicht viel nützen. Andrerseits dürfte selbst ein in der Buchführung nicht Kundiger immerhin wissen, daß das Grundkapitalkonto anzeigen soll, wieviel seinerzeit in die Gesellschaft eingelegt worden ist.

Also allein Erwägungen in Betreff der Durchsichtigkeit und Klarheit der Vermögensdarstellung, speziell derjenigen Vermögensdarstellung, die in Anbetracht der Norm über die Verteilbarkeit des Gesellschaftsvermögens nicht bloß empfehlens-, sondern dringend wünschenswert erscheint, allein solche Erwägungen sind es gewesen. denen die Vorschrift, die Ziffer des Grundkapitalkontos unversehrt zu erhalten, ihr Dasein verdankt: Zuerst ist die Vorschrift über die Unzulässigkeit gewisser Arten von Gewinnverteilungen erlassen worden. Daran anknüpfend hat sich mit Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit, jederzeit aus der Bilanz die Ziffer des Einlagereinvermögens ersichtlich zu machen, weil dadurch die Grenzscheide zwischen verteilbarem und unverteilbarem Reinvermögen sofort erkennbar wird, der Brauch gebildet, die Ziffer des Einlagereinvermögens unverändert zu erhalten. Am Ende ist dieser Brauch Rechtens geworden, und zwar zuerst Gewohnheits- und sodann Gesetzesrecht.

Gewiß, wir würden ohne die, die Gewinnverteilung einschränkende Norm der §§ 213, 215 HGB. nicht die Unveränderlichkeit des Grundkapitalkontos haben, aber ebenso gewiß ist die Buchungsvorschrift nur eine mittelbare, aber keine unmittelbare Folge der materiellrechtlichen Norm. Unmittelbar beruht die Buchungsvorschrift auf § 261 Z. 5 HGB.

Nachdem im Aktienrecht die Bestimmungen über das Uner-

laubte gewisser Vermögensverteilungen an die Mitglieder sowie über die Unverletzbarkeit des Grundkapitalkontos voll zur Entwicklung gelangt waren, sind dann die fertigen Bestimmungen in dasjenige Gesetz übernommen worden, wodurch, im allgemeinen nach dem Vorbild der Aktiengesellschaft, eine neue Gesellschaftsart geschaffen wurde, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Vom Endpunkte in der Geschichte der beiden hier besprochenen aktienrechtlichen Bestimmungen möchte der Verfasser nochmals auf den Ausgangspunkt zurückkommen. Denn man könnte und man wird zunächst ohne jedes Bedenken die Bestimmungen auf Grund mehr allgemeiner Betrachtungen, wie sie im § 62 über die beschränkte Haftbarkeit von Mitgliedern juristischer Personen angestellt worden sind, ausschließlich für eine notwendige Ergänzung der dadurch in ihrer Sicherheit bedrohten Gläubiger auch der Aktiengesellschaft halten. Mit diesem Schlusse würde man jedoch entschieden fehlgehen.

Schmalenbach äußert in seinem bereits erwähnten Aufsatze (Bankarchiv Jahrg. 1903|04 S. 73 ff.), es würde viel zu wenig betont, daß die im Aktienrechte zum Schutze der Gläubiger dienenden Bestimmungen zugleich mit dem Schutze der künftigen Erwerber von Aktien bezweckten. Diese Bemerkung ist sehr beachtsam. Namentlich dürfte man bei Erklärung der hier besprochenen aktienrechtlichen Fundamentalsätze allen Anlaß haben, der von Schmalenbach angedeuteten Eigentümlichkeit der Aktiengesellschaften nachzugehen.

Zweifellos wird man damals, als bei der Aktiengesellschaft, der ältesten privatrechtlichen juristischen Person von kaufmännischem Charakter, die Vorschrift über die beschränkte Verteilbarkeit vom Gewinn aufgekommen ist, den Schutz der Gesellschaftsgläubiger mit im Auge gehabt haben. Nun ist diese Vorschrift verhältnismäßig früh, alsbald nach Entstehung des charakteristischen Merkmales der Aktiengesellschaften, nämlich der leichten Übertragbarkeit ihrer Anteile, zu beobachten; zu vergl. unten § 74 I. Erwägt man weiterhin, daß die Rechtsordnung nicht schon auf einzelne, sondern erst auf sich häufende Schädigungsfälle hin mit Schutzmaßregeln eingegriffen haben wird, und dann, daß die Geschädigten ebensowohl unter den Gesellschaftsgläubigern wie unter den Käufern von Aktien zu suchen waren, so ist der Schluß gerechtfertigt: die Schädigungen, denen die Rechtsordnung entgegengetreten ist, sind nicht als bloße Folge einer Gesellschaft anzusehen, deren Mitglieder beschränkt haften, sondern weit mehr als die Begleiterscheinung einer Gesellschaft, deren Mitglieder

wegen der leichten Übertragbarkeit der Anteile den Preis der Anteile aus egoistischen Interessen über das Gedeihen der Gesellschaft stellen.

Damit ist kurz das Wesen des Erb- und Grundübels des Aktienwesens, der Agiotage, gekennzeichnet. Dem einzelnen Aktionär, ist gelegen und muß gelegen sein am Kurse seines Inhaber- oder Ordrepapiers. Vornehmlich unter diesem Gesichtspunkte beurteilt er auch die Dividende, nämlich als den wichtigsten Faktor der Preisbildung. Das höchst Bedenkliche daran ist, daß der Aktionär, gleichviel welches auch das spätere Schicksal des Gemeinschaftsvermögens ist, hohe Dividende als Mittel zur Preissteigerung der Anteile benutzen kann, um so beträchtliche Vorteile für sein Privatvermögen herauszuschlagen. Dadurch wird der Aktionär in den natürlich-unnatürlichen Interessenwiderstreit als Besitzer eines Wertpapieres und als Mitbesitzer eines Unternehmens hineingetrieben, aus dem nur zu oft der Besitzer des Wertpapiers als Sieger hervorgeht. Über das psychologische Moment des Konfliktes zu vergl. das 10. Kapitel.

Diese Erscheinung schließt natürlich eine ungeheure Gefahr für das Gemeinschaftsvermögen in sich. Um sie zu bekämpfen, hat die Rechtsordnung zuerst die Vorschriften über das Unversehrt-Erhalten des wirtschaftlichen und des buchmäßigen Einlagereinvermögens ausgebildet und weiterhin ein ganzes System von Schutzmaßregeln zugunsten der Gesellschaftsgläubiger und der nicht minder gefährdeten künftigen Erwerber von Aktien. Um deren kritische Lage kurz zu skizzieren: Wer nach Verteilung eines unzulässig hohen Gewinnes Aktien entgeltlich erwirbt, erleidet für gewöhnlich einen doppelten Schaden. Denn zunächst wird dadurch der Preis der Aktien beträchtlich über denjenigen Kurs hinaufgetrieben sein, den die Aktie bei sachgemäßer Dividendenverteilung gehabt haben würde. Der Käufer bezahlt infolgedessen, schon so betrachtet, einen zu hohen Preis, da ja die Aktie erträgnisreicher erscheint, als sie in Wirklichkeit ist. Aber die Aktie wird dann in Zukunft oftmals nicht nur dasjenige Erträgnis nicht bringen, das zurzeit durch den ungerechtfertigten Gewinn gerechtfertigt erscheint, sondern infolge der unzulässigen Schwächung des Gesellschaftsvermögens nicht einmal das Erträgnis, das sie bei normaler Gewinnentnahme zu bringen imstande gewesen wäre. Zu vergl. auch das 9. und 10. Kapitel.

Die aktienrechtlichen Schutzbestimmungen mit ihrem Grundpfeiler, der Bestimmung über Erhaltung des Einlagereinvermögens, werden unter dem Gesichtspunkt der leichten Veräußerlichkeit der

Anteile am Schlusse dieses Kapitals in § 74 in systematischer Übersicht und sie werden, soweit sie speziell mit der Liquidität zusammenhängen, noch einzeln im 10. Kapitel dargestellt werden.

Immerhin dürfte bereits jetzt feststehen: in Anbetracht der eigentümlichen Verhältnisse, die von der Aktie gezeitigt werden, ruht eine zuverlässige Kontrolle darüber, daß das Verbot über das Nicht-Austeilen von Gesellschaftsvermögen innerhalb des einlagegemäßen Umfanges eingehalten wird, weniger bei den Aktionären und ihrer Versammlung, als vielmehr in der Öffentlichkeit, in der sich bei Aktiengesellschaften das Legen der Jahresrechnung vollzieht. Der Umstand, daß die Rechnung in weiten Kreisen bekannt wird und daß dadurch Dritten, also auch Gesellschaftsgläubigern und eventuellen Käufern der Aktien, der Stand des derzeitigen und der Stand des Anfangsreinvermögens vor Augen gerückt wird, schafft eine zuverlässige Aufsicht. Die Öffentlichkeit und nicht etwa die Generalversammlung der Aktionäre bietet in der Tat eine hinreichende Gewähr dafür, daß die Rechtsnorm befolgt wird: Das Ausschütten von Dividende dürfe nur bei Vorhandensein eines, das Anfangsreinvermögen übersteigenden Betrages stattfinden.

In Summa! Die Vorschrift, die Ziffer des Einlagekapitalkontos unberührt zu erhalten ist zwar zunächst als bloße Zweckmäßigkeitsregel im Sinne derjenigen Aufgabe anzusehen, die der Vermögensverwaltung und der sie registrierenden Buchführung durch die Rechtsnorm gestellt wird: Gesellschaftsvermögen an die Aktionäre nur zu verteilen, sofern die derzeitigen Aktiven nach Abrechnung der Kreditoren nicht unter den den Einlagen gleichkommenden Betrag herabsinken. Mittelbar kommt jedoch der Buchungsvorschrift eine weittragende Bedeutung auch für das Recht zu. Denn die Buchungsvorschrift läßt ohne weiteres eine Zuwiderhandlung gegen die materiellrechtliche Vorschrift erkennen, sie schafft erst die zur praktischen Durchführung der materiellrechtlichen Vorschrift unbedingt notwendige Klarheit.

Wie groß die durch die Verdunkelung geschaffene Gefahr sein würde, wenn die Ziffer des Grundkapitalkontos auch nur nach oben verschoben werden dürfte, wird unten in § 74 III gezeigt werden.

§ 64. Die Herabsetzung der Ziffer des Grundkapitalkontos von Aktiengesellschaften.

Nachdem der Gesetzgeber in § 288 HGB. die Voraussetzungen für einen Herabsetzungsbeschluß geregelt hat, führt er im folgenden

§ 289 den Gedanken aus: die während des Betriebes vorgenommene teilweise Rückgewähr des Einlagevermögens untersteht den gleichen Schutzvorschriften, wie die Heimzahlung des Vermögens im Falle der Liquidation; zu vgl. oben § 62.

Der § 289 lautet:

„Der Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Vorstand hat unter Hinweis auf die beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals nach der Eintragung des Beschlusses die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung ist dreimal in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

Den Gläubigern, deren Forderungen vor der letzten öffentlichen Aufforderung begründet sind, ist Befriedigung zu gewähren oder Sicherheit zu leisten, sofern sie sich zu diesem Zwecke melden.

Zahlungen an die Aktionäre dürfen auf Grund der Herabsetzung des Grundkapitals erst erfolgen, nachdem seit dem Tage, an welchem die in Abs. 2 vorgeschriebene öffentliche Aufforderung zum dritten Male stattgefunden hat, ein Jahr verstrichen ist und nachdem die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt worden sind. Eine durch die Herabsetzung bezweckte Befreiung der Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen auf die Aktien tritt nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkte in Wirksamkeit".

Wie man sieht, wird im zweiten und dritten Absatz für alle Herabsetzungsfälle ohne Unterschied die Schutzvorschrift des § 301 aufgestellt, während sie im vierten Absatze mit Beziehung auf zwei Gelegenheiten „der Herabsetzung des Grundkapitals" noch besonders angeordnet wird. Dabei hat man sich zu erinnern, zu vgl. oben § 54, daß der Gesetzgeber unter „Herabsetzung des Grundkapitals" die Herabsetzung der Ziffer des satzungsgemäßen Einlagevermögens versteht, wie sie nach seiner Ansicht stets auch dem Grundkapitalkonto wiedergegeben wird, also auch dann, wenn die satzungsgemäßen Einlagen noch nicht voll geleistet sind.

Man erkennt also in § 289 den klaren Grundgedanken, daß, wie sich schon aus der Korrespondenz mit dem § 301 HGB. ergibt — zu vgl. auch oben § 62 —, damit alle, die Interessen Dritter gefährdenden Fälle „einer Herabsetzung des Grundkapitals" haben

getroffen werden sollen, mag auch die Ansicht des Gesetzgebers in Betreff des nicht voll erfüllten Grundkapitalkontos falsch sein und mag vielleicht der vierte Absatz eine an sich nicht notwendige und unter Umständen irreführende Spezialisierung enthalten. Wenn man dagegen von der richtigen Ansicht über das Grundkapitalkonto ausgeht und sich vergegenwärtigt, daß die Vorschrift, das Einlagekapitalkonto unversehrt zu erhalten, gar keine selbständige, sondern nur eine Buchungsvorschrift zur Unterstützung der Rechtsnorm ist, den Umfang des gesellschaftlichen Reinvermögens nicht zugunsten der Aktionäre unter den einlagegemäßen Umfang abzumindern, so ist als die wirkliche Absicht des Gesetzgebers festzustellen:

Einerseits haben zwar alle Fälle einer Herabsetzung des Grundkapitalkontos, durch die die Interessen Dritter in Mitleidenschaft gezogen werden können, getroffen werden sollen, aber andererseits auch nur sie. Denn wir haben eine überaus große Anzahl von Herabsetzungen des Grundkapitalkontos, von denen eine Gefährdung nicht abzusehen ist.

I. Aus einer ganzen Reihe von Anlässen wird das Grundkapitalkonto herabgesetzt, ohne daß eine Schädigung Dritter zu besorgen ist, aus dem einfachen Grunde, weil dabei den Aktionären aus dem Gemeinschaftsvermögen nichts zufließt, d. h. die Aktiven in ihrem bisherigen Umfange erhalten bleiben.

An erster Stelle ist anzuführen das gleichmäßige Herunterstreichen, das im Bilanzkonto links auf den Aktiv- (hauptsächlich den Anlage-) Konten und rechts auf dem Einlagekapitalkonto vorgenommen wird. Dadurch wird eine Erhöhung der Rentabilität, näher eine ziffernmäßige Erhöhung der Rentabilität des in dem betreffenden Unternehmen arbeitenden Einlagevermögens angestrebt. Dies geschieht sowohl bei der Beseitigung einer Überkapitalisierung eines überbegründeten, als auch bei einem solchen Unternehmen, das sich in Geldnot — Illiquidität — befindet, und auf diese Weise den Wert des neuen — in liquider Form — hereinkommenden Einlagevermögens im Verhältnis zum Werte des bisherigen Einlagevermögens steigert. Wegen der Überkapitalisierung s. § 66 a. E. und wegen der Verhältnisbewertung s. das 12. Kapitel.

Wie aber auch hier und dort die Verhältnisse im Einzelnen liegen mögen, jedenfalls geht bei diesen Gelegenheiten nicht das Geringste aus dem Gesellschaftsvermögen an die Aktionäre hinaus, und deshalb findet auch hierauf der § 289 keine Anwendung.

Aus einem mit dem hier angeführten verwandten Motive kann man gleichfalls zu einer Herabsetzung des Grundkapitalkontos

gelangen. Ebenso, wie man, um die Ertragsfähigkeit des Einlagevermögens zu steigern, das Grundkapitalkonto gegen die Anlagekonten saldiert, kann man, um schneller wieder aus einer sog. Unterbilanz heraus in das Verdienen zu kommen, den Vortrag des Minusreinvermögens der Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Grundkapitalkonto saldieren. Denn da dieser Vortrag auf die Dauer seines Bestehens eine Gewinnverteilung ausschließt, so wird bisweilen der Eintritt des Zeitpunktes, von dem an das Ausschütten von Dividende wieder beginnen kann, dadurch beschleunigt, daß man den aus früheren Jahren stammenden Verlustvortrag mit dem Grundkapitalkonto ausgleicht.

Auch diese Buchoperation ist an sich ohne Einfluß auf die Sicherheit Dritter. Sie kann daher ebenso, wie das Herabsetzen zur Beseitigung einer Überkapitalisierung sowie zum Ausdrucke einer Minderbewertung des alten gegenüber dem neuen Einlagevermögens, sofort nach der Beschlußfassung in das Werk gesetzt werden. Nur eins bleibt bei der Herabsetzung, durch die eine Unterbilanz beseitigt wird, zu bedenken: Eine Gewinnverteilung auf Grund des neuen Grundkapitalkontos, genauer von der Ziffer des herabgesetzten Grundkapitalkontos ab, ist erst unter Beobachtung der Schutzmaßregeln in Abs. 2 und 3 des § 289 statthaft. Denn insoweit kommen eben die Interessen Dritter in Betracht.

Wenn also eine Gesellschaft, deren Geschäftsjahr sich mit dem Kalenderjahr deckt, und die eine Unterbilanz von 150000 M. bei einem Grundkapitalkonto von 1000000 M. aufweist, in einer außerordentlichen Generalversammlung am 1. Juli 1907 das Herabsetzen des Einlagevermögens unter Streichen der 150000 M. gegen das Grundkapitalkonto beschließt, so kann zwar der buchmäßige Abstrich unverzüglich ausgeführt, jedoch muß mit der Verteilung von Gewinn auf Grund des neuen Grundkapitalkontos für das Geschäftsjahr 1907 infolge des § 289 bis zum Sommer 1908 gewartet werden, mag auch bereits die ordentliche Generalversammlung im Februaur 1908 die Verteilung eines solchen Gewinnes an sich gültig beschlossen haben.

Genau das Gleiche, wie in dem eben besprochenen, hat auch in dem Falle zu gelten, wo das Grundkapital- in ein Reservekonto, d. h. in ein solches Reinvermögenskonto umgewandelt wird, zu dessen Lasten späterhin Gewinnverteilungen vorgenommen werden können. Daher kann zwar sofort nach Beschlußfassung der betreffende Teil des Grundkapital- auf ein Reservekonto übertragen werden. Es muß jedoch bei einer Gewinnverteilung im Folge-

jahre, für die das Reservekonto herangezogen wird, den Form- und Fristvorschriften des § 289 nachgegangen worden sein.

II. Soweit der Buchungsakt der Herabsetzung des Grundkapitalkontos auf solche Veränderungen des Gemeinschaftsvermögens zurückgeht, die eine Gefährdung von Interessen Dritter bedeuten, ist mit Vornahme der betreffenden Handlung und deshalb auch mit Vornahme des entsprechenden Buchungsaktes bis nach Ablauf der Frist in § 289 Abs. 2 und 3 zu warten. So, wenn beschlossen wird, daß ein geringerer, als der bisherige Betrag des Einlagereinvermögens, fortan als Einlagevermögen gelten soll, und daß in Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen und dem jetzigen Einlagereinvermögen den Aktionären Aktiven ausgefolgt werden sollen.

Diese Ausfolgungen verschieben die Ziffer des Grundkapitalkontos nach unten, buchmäßig: sie gehen zu Lasten des Grundkapitalkontos. Wie keiner weiteren Darlegung bedarf, wird durch Austeilen von Aktiven an die Aktionäre in der Weise, daß dadurch das Grundkapitalkonto gemindert werden und daß fortan die geminderte Ziffer des Grundkapitalkontos die Grenzscheide zwischen dem verteilbaren und dem unverteilbaren Reinvermögen anzeigen soll, die Sicherheit der bisherigen Gesellschaftsgläubiger in Mitleidenschaft gezogen. Deshalb haben die Aktiven im Umfange des bisherigen Grundkapitalkontos noch nach der Beschlußfassung mit Rücksicht auf die Gläubiger gebunden zu bleiben, bis die in § 289 vorgeschriebene Frist verstrichen ist. Erst dann werden sie der Verteilung zugänglich und erst dann kann auf Grund der Verteilung die Herabminderung des Grundkapitalkontos erfolgen.

III. Nicht so leicht ist der Zusammenhang, der wirtschaftliche wie der buchmäßige, bei derjenigen Rückgewähr von Einlagen, d. h. von Zahlungen an die Aktionäre zu Lasten des Grundkapitalkontos, zu übersehen, die in Form des freihändigen Rückkaufes von Aktien gekleidet wird.

Es liegt in der Natur des Gesellschafts- als eines Vertragsverhältnisses auf Gegenseitigkeit bereits im allgemeinen begründet und wird überdies in § 227 HGB. ausdrücklich gesagt: Nicht im Wege eines — einfachen oder qualifizierten — Mehrheitsbeschlusses, sondern allein auf Grund der Zustimmung des betreffenden Aktionärs können ihm die Gesellschaftsrechte, die er durch Einlegen nach Maßgabe des Statuts erworben hat, wieder entzogen werden; auch nicht gegen Gewähr eines der Einlage gleichkommenden Betrages.

Insbesondere würde es einen unzulässigen Zwang bedeuten, wenn der einzelne Aktionär durch Majoritätsbeschluß genötigt werden könnte, seine Mitgliedschaftsrechte für den laufenden Preis

der Aktie aufzugeben. Es würde in dieser Hinsicht keinen Unterschied machen, ob der Mehrheitsbeschluß selbst bestimmen oder durch das Los oder durch Vorstand und Aufsichtsrat bestimmen lassen würde, welche Anteilsrechte untergehen sollten und in welcher Reihenfolge. Vielmehr muß der einzelne Aktionär entweder im voraus, nämlich auf Grund des ursprünglichen Gesellschaftsvertrages, seine Bereitwilligkeit erklärt haben, sich in Zukunft für einen bestimmten, speziell den Einlagebetrag oder den laufenden Preis seiner Anteilsrechte, abfinden zu lassen; oder er muß sich damit nachträglich, und zwar ebenfalls freiwillig, nämlich in der Weise einverstanden erklärt haben, daß er sich seiner Aktionärrechte gegen Erhalt von deren laufendem Preis begibt.

Das ist der Inhalt des ersten Absatzes von § 227 HGB. Er trifft diejenigen Anordnungen, die bei Aufgabe der Aktionärrechte allein das Verhältnis der Gesellschafter untereinander angehen, während der zit. Paragraph im zweiten Absatze die dabei in Betracht kommenden Beziehungen der Gesellschafter zu den Gesellschaftsgläubigern dahin regelt: durch Zahlungen an Aktionäre, durch die die Ziffer des Einlagereinvermögens vermindert wird, also durch Gewähren von Aktiven, namentlich durch Zahlungen, die zu Lasten des Grundkapitalkontos gehen, müssen außerdem die in § 289 zur Sicherheit Dritter aufgestellten Bestimmungen befolgt werden. Hierbei ist zu bemerken: es können auch Zahlungen an Aktionäre als Entgelt für Aufgabe von Teilhaberrechten erfolgen, die die Interessen Dritter nicht gefährden, weil sie eben nicht zu Lasten des Grundkapitalkontos, sondern zu Lasten entweder der Gewinn- und Verlustrechnung oder des Reservekontos vorgenommen werden.

Man hat sich also, um den § 227 und dasjenige Rechtsgeschäft, das Kauf (entgeltlicher Erwerb) von Aktien zu Amortisationszwecken genannt wird, richtig zu würdigen, vor allem darüber klar zu sein: Es handelt sich stets um ein Rechtsgeschäft, bei dem auf der einen Seite der „verkaufende" Aktionär sich seiner Gesellschaftsrechte begibt und auf der andern Seite die „kaufende" Aktiengesellschaft diese Rechte gar nicht erwerben, sondern untergehen lassen will, mag nun das für „Gewähr des Kaufpreises" belastete Reinvermögenskonto das Grundkapitalkonto oder die Gewinn- und Verlustrechnung oder das Reservekonto sein.

Diese Feststellung ist sehr bedeutsam. Denn es ist ein ganz augenfälliger juristischer Fehler, ein Rechtsgeschäft, bei dem der angebliche Käufer die angebliche Kaufsache, nämlich die Mitgliedschaftsrechte gar nicht erwerben will, als Kauf zu charakterisieren.

Denn die Aktiengesellschaft will ja die Aktie (Aktie im Sinne von Urkunde, s. § 65), die einen Wert nur als Trägerin von Mitgliedschaftsrechten darstellt, gerade ohne diese Rechte, also ohne das wertverleihende Moment erwerben. Das klingt an sich ziemlich sonderbar, ist aber im Grunde sehr einfach. Die Aktiengesellschaft will nämlich verhüten, daß das seiner Rechte und damit seines Wertes entkleidete Inhaber- oder Orderpapier in den Händen des die Rechte entäußernden Aktionärs zurückbleibt. Denn daraus könnten ihr die schlimmsten Unzuträglichkeiten, namentlich solche erwachsen, die überhaupt den Amortisationszweck in Frage stellen, dann nämlich, wenn ein solches Papier in die Hände eines gutgläubigen Dritten gelangt.

Also aus Gründen der Rechtssicherheit fordert und erhält die Aktiengesellschaft die über die Mitgliedschaftsrechte ausgestellte Urkunde überlassen, über Mitgliedschaftsrechte, die nicht mit auf sie übergehen, sondern in der Person des entäußernden Aktionärs aufgehört haben, zu existieren.

In den Händen der Aktiengesellschaft bedeutet also die zu Amortisationszwecken erworbene eigene Aktie nicht sowohl ein Wertpapier, sondern im Gegenteil ein wertloses Stück Papier, einen völligen non-valeur.*)

*) Wenn hingegen eine Aktiengesellschaft eigene Aktien nicht zu Amortisationszwecken kauft, so kann sie eben auch gar nicht den Untergang der mit der Urkunde verknüpften Teilhaberrechte, sondern nur deren Fortbestand beabsichtigen, nämlich im Hinblick auf die für spätere Zeit in Aussicht genommene Wiederausgabe der Aktien, die ja die Übertragung der Aktionärrechte auf Andere bedeutet. Infolgedessen kommen derartige Aktien auf die Dauer der Zeit, während der sie von der Gesellschaft besessen werden, für die Gesellschaft als Werte, als Aktiva in Betracht. Deshalb ist auch die Frage, ob Aktivum oder non-valeur, prinzipiell unabhängig von der juristischen Kontroverse, ob Aktiengesellschaften vermittels eigener Aktien Teilhaberrechte auszuüben vermögen oder nicht.

Der entscheidende Gesichtspunkt über die Aktiveneigenschaft ist vielmehr allein dem Willen der Aktiengesellschaft zu entnehmen, die Aktionärrechte späterhin auf Andere zu übertragen oder nicht zu übertragen. Die hereingenommene Aktienurkunde kann ja einen Wert für die Aktiengesellschaft allein durch ihre Wiederausgabe erlangen. Ist diese bestimmungsgemäß für immer ausgeschlossen, so ist die Aktie eben ein Papier ohne jeden Wert. Nur mit Rücksicht auf die spätere entgeltliche Wiederveräußerung besitzt sie einen Wert.

Falls der Wille hierzu besteht, ist er durchgehend auf Wiederausgabe zum mindesten für denjenigen Preis gerichtet, zu dem die Gesellschaft ihrerseits die Aktien erwirbt.

Eine weitere Frage ist endlich die, ob dann später auch die Gesellschaft in der Lage ist, ihren Willen in die Tat umzusetzen. Diese Frage ist überaus heikel, so heikel, daß man infolge davon in § 226 HGB. der Aktiengesellschaft das Verbot auferlegt hat, im regelmäßigen Geschäftsbetriebe entgeltlich eigene Aktien zu erwerben. Zu vgl. hierzu unten § 74 IV sowie ausführlich das 10. Kapitel.

Erst hierdurch wird völlige Klarheit in die einschlagenden Buchungen gebracht. Gewiß wird es jemand, der in der Buchführung Bescheid weiß, nicht anders als selbstverständlich finden, wenn aus Anlaß der Gewährung von Aktiven an den Geschäftsinhaber das betreffende Aktivenkonto kreditiert und wenn dafür das Reinvermögenskonto debitiert wird. Aber erst auf Grund der vorstehenden komplizierten Ausführungen von juristisch-wirtschaftlicher Art dürfte sich jemand, der in den Grundsätzen der Buchführung nicht ganz sicher ist oder der dies zwar ist, der jedoch an der Bezeichnung des „Kaufes zu amortisierender Aktien" haften bleibt, die volle Überzeugung von der Richtigkeit der in Betracht kommenden Buchung gewinnen: infolge von solchen „Käufen" kann von einer Vermehrung des Wertpapiers- oder eines sonstigen Bestandskontos keine Rede sein. Vielmehr sind nur die Verminderungen zweier Konten vorzunehmen, nämlich des Kassakontos, dem die Entnahme des an den Aktionär zu zahlenden Geldes kreditiert wird, sowie eines Reinvermögenskontos, das entweder das Grundkapitalkonto oder die Gewinn- und Verlustrechnung oder das Reservekonto sein kann und das für die hinausgehenden Zahlungen debitiert wird.

Wenn Aktien zu Amortisationszwecken speziell unter Herabminderung der Ziffer des Einlagereinvermögens gekauft werden, so korrespondiert demnach mit der Herabsetzung, mit der Debitierung des Grundkapitalkontos, eine Herabsetzung, eine Kreditierung des Kassakontos. Deshalb ist mit den Zahlungen und darum auch mit den vorerwähnten Buchungen solange zu warten, bis die Vorschriften in § 289 Abs. 2 und 3 erfüllt worden sind. Unabhängig davon kann bereits vorher die Gesellschaft mit einem Aktionär einen Vertrag abschließen, wonach dieser sich verpflichtet, seine Teilhaberrechte gegen Empfang des laufenden Preises dieser Rechte aufzugeben.

In der Praxis dürfte die Amortisation einzelner gekaufter Aktien zu Lasten des Grundkapitalkontos in der Hauptsache wohl nur bei nicht gut arbeitenden Gesellschaften, nämlich zwecks Beseitigung einer Unterbilanz, vorkommen; s. darüber nachfolgend § 66. Hingegen pflegt bei gut gehenden Aktiengesellschaften die Amortisation einzelner zur Amortisation gekaufter Aktien gewöhnlich zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfolgen, und zwar entweder in der Absicht, durch den Wegfall der amortisierten den Wert der übrigbleibenden Aktien zu erhöhen, oder in der Absicht, auf diese Weise bereits vor Eintritt eines auf dem Unternehmen lastenden Heimfallsrechtes einen möglichst großen Teil des Aktienbesitzes auszuzahlen. Beide Fälle gehören zur Verhältnisbewertung und werden dort behandelt werden, ebenso wie der Sonderfall der Amortisation

sämtlicher, einer bestimmten Kategorie angehörigen Aktien, während Aktien einer anderen Kategorie von der Amortisation nicht betroffen werden.

IV. Mindestens ebenso häufig, wie die Aufgabe von Mitgliedgliedschaftsrechten gegen Entgelt, ist in der Praxis der unentgeltliche Verzicht auf Aktionärrechte anzutreffen: Wenn es um die Vermögensverhältnisse einer Gesellschaft nicht zum Besten bestellt, insbesondere wenn sie übergründet ist und sie deswegen oder auch aus einem andern Grunde vor einer Unterbilanz steht oder vielleicht gar schon in eine solche hineingeraten ist, wird nicht selten von seiten gewisser Großaktionäre (Vorbesitzer!) eine Anzahl von Aktien, wie man es ausdrückt, der Gesellschaft zur Verfügung gestellt, um sie zu sanieren. Die Sanierung besteht darin, daß in Höhe der zur Verfügung gestellten Aktien das Grundkapitalkonto, bei vorhandener Unterbilanz mit dieser oder sonst unter entsprechender Abminderung der Anlagekonten, herabgesetzt wird, und daß ferner die Zahl der dividendenberechtigten Aktien abnimmt.

Das gleichmäßige Herabsetzen von Grundkapitalkonto und Anlagekonten kann sofort nach der Beschlußfassung vorgenommen werden; ebenso die Tilgung der Unterbilanz durch Saldierung mit dem Grundkapitalkonto. Nur müssen im letzteren Falle, damit eine Gewinnverteilung auf Grund des abgeminderten Grundkapitalkontos erfolgen kann, die Vorschriften im § 289 Abs. 2 und 3 eingehalten werden.

Wegen der Abnahme der ursprünglichen Zahl der Aktien und der darin liegenden Werterhöhung der von der Amortisation nicht betroffenen Aktien s. das 12. Kapitel. — Darüber, in welchem Verhältnis das herabgesetzte Grundkapitalkonto zur verminderten Zahl der Aktien oder, wenn nicht die Zahl der Aktien herabgemindert wird, zu dem auf sämtlichen Aktien verringerten Summenbetrage steht, zu vgl. § 66.

V. Endlich ist noch in diesem Zusammenhänge wegen der eigentümlichen, oder genauer, wegen der fehlerhaften Ansicht des Gesetzgebers einer Art der Herabsetzung des Grundkapitalkontos zu gedenken, die eigentlich gar keine Herabsetzung ist. Gemeint ist die Herabsetzung des Grundkapitalkontos bei Erlaß noch nicht voll geleisteter Mitgliedereinlagen. Denn unser Gesetz schreibt ja vor — zu vgl. oben § 54 —, daß für ausstehende Mitgliedereinlagen das Grundkapitalkonto zu erkennen ist, und zwar in ihrer Eigenschaft als buchmäßiger und wirtschaftlicher Debitoren zu erkennen ist, und daß sie dementsprechend auch auf der Aktivseite des Bilanzkontos einzusetzen sind.

In Wirklichkeit aber handelt es sich um Korrektivposten, und Korrektivposten können vom Standpunkte der Buchführung beliebig eingefügt wie weggelassen werden. Deshalb kann ebensogut und muß sogar bei richtiger Buchführung die vom Gesetze vorgeschriebene Kontierung noch ausstehender Mitgliederleistungen unterbleiben. Und darum kann, wenn man schon, so wie das Gesetz es für richtig ansieht, gebucht hat, späterhin die in die Bücher eingefügten Korrektivposten zu jedem Zeitpunkte wieder daraus entfernen, insbesondere nach demjenigen Generalversammlungsbeschluß, der den Erlaß von Einlageverbindlichkeiten ausspricht.

Davon, daß durch Streichen eines gleich hohen Korrektivpostens auf beiden Seiten des Bilanzkontos die Interessen Dritter berührt würden, kann ernstlich nicht gesprochen werden. Wohl aber ist die rechtliche Wirksamkeit eines Beschlusses, durch den die Aktionäre von ihren rückständigen Einlageverbindlichkeiten entbunden werden, im Verhältnis zu Dritten erst unter der Bedingung und der Befristung der § 289 Abs. 2 und 3 möglich. Dieser Umstand kann namentlich im Konkurse der Gesellschaft große Bedeutung gewinnen.

§ 65. Die Summenaktie, eine Bescheinigung über den vollzogenen Mitgliederbeitrag.

Die im § 64 besprochenen Herabsetzungen der Ziffer des Grundkapitalkontos geschehen jedesmal unter einer entsprechenden Herabsetzung der auf der einzelnen Aktie angegebenen Summe. Um den Grund dieser Erscheinung zu verstehen, dürfte das Wesen der Aktie und darum dürften in erster Linie die verschiedenen Bedeutungen zu erklären sein, die dem Ausdrucke Aktie innewohnen.

Etymologisch ist das Wort Aktie von actio = Anspruch herzuleiten, den das Mitglied gegen die Gesellschaft hat, namentlich den Anspruch auf Gewinnausteilungen; s. Lehmann I S. 2, 59 sowie II S. 402. In unserem Sprachgebrauch erscheint nun die „Aktie" in nicht weniger, als drei Bedeutungen. Diese zutreffende Erkenntnis geht auf Renaud S. 89 ff. zurück. Renaud faßt die Aktie auf einmal als — satzungsgemäße — Quote des — satzungsgemäßen — Grundkapitals, ferner als das Recht, das diesem Bruchteil entspricht, sowie endlich als die Bescheinigung dieses Rechts.

Diese Auffassung dürfte heute noch als die maßgebende gelten, nur will Lehmann I S. 188 für das der Quote des Grundkapitals entsprechende Recht die Gesamtheit der rechtlichen Beziehungen gesetzt haben, also Rechte einschließlich etwaiger Verpflichtungen. Dar-

über jedoch, daß die Aktie als Quote des Grundkapitals die satzungsgemäße Quote des satzungsgemäßen Grundkapitals ohne weiteres vorzustellen hat, dürfte allgemeine Übereinstimmung bestehen.

Gerade dieser sehr wesentliche Punkt soll im Nachstehenden untersucht und es soll dabei von der Bedeutung des Wortes Aktie als Urkunde ausgegangen werden, vor allem deshalb, weil sie rechtshistorisch die älteste ist, auf der sich die anderen erst aufbauen.

Der Verfasser folgt hier wiederum Lehmann, der I S. 64 ausführt: „Die Aktienurkunde geht auf das Buch zurück, in welches die Anteile der einzelnen Aktionäre eingetragen werden nach Betrag der Einlage und Namen des Einlegenden. Über den Eintrag wurde eine Bescheinigung erteilt. Sie hat zunächst nur beweisende Kraft." Wie Lehmann weiter darlegt, hat die Inhaberaktie noch im 18. Jahrhundert die Ausnahme gebildet. Noch im 17. und 18. Jahrhundert erfolgte die Übertragung des Aktienrechtes regelmäßig durch Vermerk im im Aktienbuche und Ausfertigung einer neuen an Stelle der zurückgegebenen alten Urkunde. Dies wurde später durch Vermerk auf der ursprünglichen Urkunde ersetzt. Auf diese Weise gelangte man dazu, das Papier, das an sich nur Beweisurkunde war, als eine die Rechte verkörpernde Urkunde anzusehen. Sie lautete zunächst noch durchgehend auf den Namen des Einzahlenden bezw. auf den Namen desjenigen, der später an Stelle des ursprünglichen Einlegers trat. Schließlich wurde es üblich, auch noch den Namen des Einzahlenden bezw. seines Nachfolgers auf der Urkunde wegzulassen, d. h. vom Namens- zum Inhaberpapier überzugehen.

Hiervon interessiert für unser Thema hauptsächlich das Eine: Eine Urkunde, die ursprünglich Beweisurkunde war und im Laufe der Zeit zur Trägerin der Mitgliedschaftsrechte ausgestaltet wurde, hatte, wie auch noch die Aktienurkunde der Jetztzeit, zum Inhalte denjenigen Betrag, der zwecks Erlangung eines Anteilsrechtes hergegeben worden ist: Zu allen Zeiten und in allen Staaten geschah und geschieht, bis auf verschwindende Ausnahmen,*) die Verbriefung des Aktienrechtes nicht sowohl durch direkte Verbriefung des Bruchteiles eines am Gesellschaftsvermögen stattfindenden Rechtes, sondern als Verbriefung der Tatsache, daß auf das Papier hin eine bestimmte Summe zum Gemeinschaftsvermögen beigetragen worden ist.

*) Allein Belgien und Italien gestatten die Quotenaktie; s. Lehmann I S. 177. Aber auch in diesen Ländern hat die Quotenaktie neben der gleichfalls zugelassenen Summenaktie im Verkehr offenbar keine entscheidende Bedeutung zu erlangen vermocht.

Deutsche Aktien, die aus älterer Zeit stammen, tragen wohl stets, aber auch die meisten Aktien jüngeren Datums haben noch eine von den folgenden, für das Verhältnis der Mitgliederleistungen zu den Mitgliedschaftsrechten charakteristischen Fassungen: Der Inhaber dieses hat soundsoviel (Thaler oder Gulden oder Mark) eingezahlt und hat hierauf verhältnismäßigen Anteil am Eigentum, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft auf Grund der Statuten, denen er sich unterwirft, erworben. Oder: Der Inhaber hat soundsoviel eingezahlt und hat nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit der Statuten, denen er sich unterwirft, Anteil am Eigentum, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft erworben. Oder der Inhaber dieses hat soundsoviel eingezahlt und besitzt daher verhältnismäßigen Anteil usw. Oder: Der Inhaber dieser Aktie hat für den obigen darauf eingezahlten Betrag von soundsoviel Anteil am Vermögen usw.

Also nicht allein die Redewendung vom stimm- und vom dividendenberechtigten Grundkapital, zu vergl. oben § 57 II, auch der Inhalt der Aktienurkunden zeigt stets und zeigt auch heute noch klipp und klar die Begriffsbildung der beteiligten Verkehrskreise an: Die Aktie bekundet einen Mitbesitz am Vermögen der Gesellschaft, und zwar zunächst den tatsächlichen Mitbesitz an dem erst durch die Illationen entstehenden Gemeinschaftsvermögen; dieser Mitbesitz reicht soweit, wie die tatsächlich gewährte Einlage reicht. Und weiter bekundet die Aktie in Hinblick auf den Gesellschaftsvertrag den Mitbesitz als das Recht zum Mitbesitze, d. h. als Miteigentums-, als Gesellschaftsrecht.

Nach der Art seiner Entstehung muß auf dem „Aktie" genannten Papiere eine absolute Ziffer dafür gebraucht werden, um den Umfang der Gesellschafterrechte zu bezeichnen. Deshalb kann auch diese Ziffer allein keinen Aufschluß über die relative Größe des betreffenden Anteilsrechtes, d. h. über den quotenmäßigen Umfang, geben. Vielmehr muß man, um das einzelne Anteilsrecht in seinem quotenmäßigen Umfange festzustellen, weiter wissen, in wievielen und in wie großen Einzelabschnitten das Gemeinschaftsvermögen aufgebracht worden ist und wie groß es daher ist. Andrerseits läßt sich die Quote unschwer ersehen: Mag auch unsere Aktie, die eine sog. Summenaktie ist, direkt keine Quote des Anteilsrechtes angeben: man erhält jedenfalls die Quote sofort durch Bilden eines Bruches, dessen Zähler die Summe der Abschnitte bildet, in denen das Gemeinschaftsvermögen aufgebracht worden ist, und dessen Nenner das Gemeinschaftsvermögen bildet. Es macht daher in dieser Beziehung so gut wie keinen Unterschied, ob

auf der 1500 M.-Aktie eines Unternehmers mit einem Einlagevermögen von 1500000 M. unmittelbar steht $\frac{1}{1000}$ (ein tausendstel) Anteil oder ob man sich die Quote zunächst als $\frac{1500}{1500000}$ vorstellt.

Diese Ausführungen gipfeln darin: Zwar erbringt die Aktienurkunde auch mit Beweis für ein quotales Recht am Vermögen der betreffenden Aktiengesellschaft. Aber sie bezeugt dieses Recht nicht etwa abstrakt, nicht losgelöst von, sondern gerade in Verbindung mit dem erfüllten Mitgliederbeitrag.

Hieran knüpft sich folgender Schluß: Wenn die Summe auf der Aktie einen zu einem Gemeinschaftsvermögen inferierten Teilbetrag darstellt, dann muß auch dieser Gesamtbetrag selbst tatsächlich inferiert worden sein. M. a. W.: Die Aktie als Bescheinigung über den vollzogenen Mitgliederbeitrag ist in Beziehung zu setzen nicht etwa zu dem satzungsgemäßen Einlagevermögen, gleichviel, ob es aufgebracht worden ist, oder nicht, sondern mit Rücksicht auf die Tatsache des Aufgebrachtseins, die das Grundkapitalkonto wiedergibt.

Die Übereinstimmung zwischen Summenaktie und Grundkapitalkonto in diesem Sinne wird im folgenden Paragraphen direkt nachgewiesen werden, nachdem sie in diesem Paragraphen mehr indirekt festgestellt worden ist.

§ 66. Das Verhältnis zwischen Summenaktie und Grundkapitalkonto.

Die Beziehungen zwischen Summenaktie und Grundkapitalkonto wird man sofort gewahr, sowie man sich daran erinnert, daß die in § 65 besprochene Entwicklung sich zeitlich unter der Herrschaft der Norm vollzogen hat, das Gesellschaftsvermögen dürfe zugunsten der Aktionäre nicht ohne weiteres unter den einlagemäßigen Umfang abgemindert werden, sowie der sich daran anschließenden, die erste Bestimmung unterstützenden Bestimmung: die buchmäßige Ziffer des Einlagereinvermögens dürfe gleichfalls nicht ohne weiteres herabgesetzt werden. Und zwar sollen die Vorschriften dem Schutze sowohl der Gesellschaftsgläubiger als auch der späteren Erwerber von Aktien dienen. Sie können der gestellten Aufgabe aber nur gerecht werden, wenn die Schutzbedürftigen benachrichtigt werden, die Gesellschaftsgläubiger von dem bevorstehenden, die Erwerber

der Aktien von der vollzogenen Abminderung des Gesellschaftsvermögens und der Herabsetzung des Grundkapitalkontos: Die Summenaktie geht dann nicht mehr in Ordnung, wenn die darauf als inferiert bezeichnete Summe nicht mehr voll inferiert ist, weil sie teilweise dem früheren Inhaber der Aktie zurückgewährt worden ist.

Die Bedeutung der Aktie als Bescheinigung über den erfüllten Mitgliederbeitrag, die der Verkehr der Aktie zuschreibt und naturgemäß zuschreiben muß, erheischt, daß, wenn zu Lasten des Grundkapitalkontos auf die einzelnen Urkunden hin etwas zurückgewährt wird, die Leistungen auch auf den Urkunden abzusetzen sind. Unter diesem Gesichtspunkte verlangt die Verkehrsanschauung dringend bei Leistungen zu Lasten des Grundkapitalkontos eine Berichtigung der früher beurkundeten und früher auch zutreffenden, aber gegenwärtig nicht mehr stimmenden Tatsache, daß auf das Papier so und so viel zum Gemeinschaftsvermögen eingebracht sei. Unter diesem Gesichtspunkte ist dann die Herabsetzung auf den einzelnen Papieren zu bewerkstelligen.

Ebensowenig, wie Papiere noch im Verkehre umgehen dürfen, die sich auf die Beurkundung einer nicht mehr zutreffenden Tatsache stützen, dürfen Papiere in den Verkehr gesetzt werden, die eine überhaupt nicht stattgehabte Vollerfüllung des Mitgliederbeitrages bezeugen würden. Solange, wie der auf einen einzelnen Abschnitt entfallende Sollbetrag noch nicht ganz aufgebracht worden ist, darf eben die Gesellschaft ein solches Aufbringen auch nicht bescheinigen, d. h. sie darf keine Aktien ausstellen. M. a. W.: der Begriff der Aktie schließt den Begriff des Erfülltseins des satzungsgemäßen Teileinlagebetrages in sich. Die Aktie lautet über den Ist-, nicht über den bloßen Sollteileinlagebetrag. Wenn aber alle Teilabschnitte erfüllt, d. h. wenn alle Aktien valutiert sind, dann weist das Grundkapitalkonto ebenfalls den erfüllten, den voll geleisteten Gesamteinlagebetrag der Satzung auf.

Wir besitzen in dieser Beziehung eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift, nämlich den § 179 HGB. Darnach dürfen Juhaberaktien vor Vollvalutierung überhaupt nicht in den Verkehr kommen und Namenspapiere nur, wenn sie den valutierten Teilbetrag angeben. Damit wird ebenfalls der Schutz einerseits der Gesellschaftsgläubiger angestrebt, die schlimmstenfalls im Konkurse zur Vollvalutierung einer noch nicht voll valutierten Aktie den nach §§ 222, 223 HGB. aus dem Aktienbuche ersichtlichen Inhaber oder Veräußerer der Namensaktie durch den Konkursverwalter heranziehen lassen können. Andererseits wirkt der § 179 insofern zum Schutze

der Erwerber von nicht vollvalutierten Aktien, als sie bei Erwerb über die Nichtvollvalutierung in Kenntnis gesetzt werden.

Es würde im Punkte der Valutierung allerseits Irrtum erregen und den Verkehr mit Aktien auf das Höchste gefährden, wenn auf den Aktienurkunden der satzungsgemäße Betrag ohne Rücksicht auf dessen Erfüllung angegeben werden dürfte, da ja von jeher der Betrag auf der Aktie als Illatum und nicht als Inferendum gegolten hat. Deshalb, weil in der Ausgabe nicht voll valutierter Aktien von vornherein eine Täuschung und eine schwere Gefahr für die Allgemeinheit liegen würde, hat sich das Handelsgesetzbuch nicht mit dem Aufstellen der Vorschrift in § 179 begnügt, sondern hat die zuwiderhandelnden Vorstands- und Aufsichtsratmitglieder in den §§ 241 Z. 4 und 249 Abs. 3 mit der Verpflichtung zum Schadensersatze und außerdem in § 314 Z. 2 mit Strafe bedroht.

Damit dürfte der Beweis für zweierlei erbracht sein: Wie in § 65 geschildert, ist unsere Summenaktie im Grunde immer dasselbe geblieben, was sie von Hause aus gewesen ist: eine Bescheinigung über die erfüllte Mitgliedereinlage. Der Entwicklungsgang der Aktie von einer Beweisurkunde über den eingezahlten Mitgliederbetrag zur Trägerin der durch die Zahlung erlangten Mitgliedschaftsrechte ist derart natürlich, derart selbstverständlich, daß man sagen möchte: er hat so und nicht anders von statten gehen können. Durch die Erörterungen in diesem Paragraphen dürfte jedoch dargetan sein: der natürliche Lauf der Aktie wäre jedenfalls gehemmt, die Aktie wäre mit Notwendigkeit durch die Sitte und anschließend durch die Rechtsordnung von der Summen- zur Quotenaktie hinübergedrängt worden, wenn die Bescheinigung über den inferierten Mitgliederbetrag nicht den Fundamentalsatz des Aktienrechtes vorgefunden hätte, daß die Summe der derzeitigen Gesellschaftsaktiven unter den bei Geschäftsbeginn infolge der Mitgliederleistungen vorhandenen Aktivenumfang nicht ohne weiters zugunsten der Aktionäre abgemindert werden darf.

Durch diesen und den weiteren, für die Durchführung des ersten gegebenen Satzes, daß auch ziffernmäßig das Einlagereinvermögen nicht verändert werden darf, wurde der Summenaktie überhaupt die Möglichkeit zum Bestehen bereitet*). Erst in-

*) Den strikten Beweis hierfür liefert der Kux. Bei der bergbaulichen Gesellschaftsform der Gewerkschaft konnte die Bescheinigung über den bei Begründung des Gemeinschaftsvermögens dazu geleisteten Mitgliederbeitrag nicht zum Ausdruck der dadurch für immer am Gemeinschaftsvermögen erworbenen Rechte werden. Und zwar konnte sie es deshalb nicht werden, weil das im Bergbau investierte

folge des Zusammenwirkens der beiden Sätze wurde die Summenaktie praktisch verwendbar. Beruht sie ja darauf, daß der erfüllte, der Istbetrag des einzelnen Abschnittes eine Quote des gesamten Ist-, des erfüllten Gesamteinlagebetrages darstellt, sodaß in diesem Sinne die Ziffer des Grundkapitalkontos mit der satzungsgemäßen Ziffer des Einlagevermögens übereinzustimmen hat. Denn das ist der zweite, nicht minder bedeutsame Schluß, zu dem die vorstehenden Darlegungen führen.

Der Satz, daß die Aktie stets die Bescheinigung über den Teileines eingelegten Gesamtbetrags enthält, der auf dem Grundkapitalkonto zu suchen und zu finden ist, trifft auch dort zu, wo man ihn, zunächst wenigstens, schwerlich für zutreffend halten dürfte, nämlich in den Fällen der sog. Verhältnisbewertung: Nicht nur spiegelt sich, so gedeutet, das auf junge Aktien eines gutgehenden Unternehmens gezahlte Aufgeld, sondern es spiegelt sich auch die Wertabnahme, die bei Ausgabe junger Aktien von seiten eines wenig liquiden Unternehmens den bisherigen Aktien auferlegt wird, jedesmal gleichmäßig in der Ziffer der Aktie und des Grundkapitalkontos wieder, sofern man sich die näheren Umstände vorstellt, unter denen das nunmehrige Grundkapitalkonto als ein, das Konto der alten und das der neuen Einlagen umfassendes Gesamtkonto buchmäßig zustande kommt.*)

Da die in Betracht kommenden, dem Gebiete der Verhältnis-

Vermögen spezifisch großen und auch nicht annähernd übersehbaren Verlusten ausgesetzt ist, Verlusten, die, wenn anders der Betrieb fortgesetzt werden soll, leicht drei-, vier- und noch mehrmalige Nachzahlungen nötig machen.

Infolge der mit dem Bergwerksbetriebe unlöslich verbundenen Nachschußleistungen ist daher die Unmöglichkeit einerseits für ein stets unbewegliches Einlagekapitalkonto gegeben, aber auch andrerseits für die Eigenschaft gerade der erstmaligen Leistung zum Gemeinschaftsvermögen bez. für die Quittung darüber als einer Bescheinigung, auf Grund deren der Anteil am Gemeinschaftsvermögen nicht nur zu Anfang, sondern auch in Zukunft ermittelt werden könnte.

Es erübrigte mithin für die Darstellung des Anteils am gemeinschaftlichen Vermögen allein die — unverhüllte und gekürzte — Quote wie $\frac{1}{100}$ (ein hundertstel) $\frac{1}{1000}$ (ein tausendstel), während für die Darstellung des Anteils als einer mehr verhüllten, einer ungekürzten Quote, deren Zähler von der Summe der Illationsabschnitte und deren Nenner von der ursprünglichen Illationssumme gebildet wird, zu vergl. § 65, kein Raum war.

*) Und zwar tritt wiederum die Unterbewertung der alten Aktien und des aus ihnen herrührenden Teiles des Einlagekapitalkontos nicht minder in dem künstlichen Heraufsetzen des neuen, wie in dem — bei uns infolge des Verbotes der Unterparimission allgemein üblichen — künstlichen Herabsetzen des alten Einlagereinvermögens in die Erscheinung.

bewertung angehörenden Vorgänge einer sehr eingehenden Schilderung bedürfen, so muß sich der Verfasser hier auf das Anführen der vorstehenden Sätze beschränken; den ausstehenden Beweis wird er im 12. Kapitel erbringen.

Damit wäre der wichtigste, nämlich der prinzipielle Teil der Erörterungen über das Verhältnis zwischen Aktie und Grundkapitalkonto erledigt. Immerhin macht sich noch eine Reihe von Ausführungen namentlich in Hinblick auf den § 180 HGB. notwendig. An sich nämlich würde bei einer Herabsetzung der Ziffer des Grundkapitalkontos die Ziffer auf jeder Aktie als Ziffer des Teilbeitrages eine proportionale Abminderung zu erfahren haben. Würde z. B. das Grundkapitalkonto um den vierten Teil gekürzt, so würde auch die Ziffer jedes Teilabschnittes um ein Vierteil zu kürzen sein.

Nun läßt das Handelsgesetzbuch nach § 180 bereits bei Gründung einer Aktiengesellschaft in der Regel nicht zu, daß der Einlagebetrag für den einzelnen Abschnitt auf einen geringeren Betrag, als 1000 M. bemessen wird. Denn durch zu geringfügige Teilbeträge (man denke an England, wo die Pfundsterlingaktie weitverbreitet ist, ja wo sogar Schillingaktien anzutreffen sind), würde die Aktienspekulation in zu weite und vor allem in solche Bevölkerungskreise getragen, die den damit nur zu oft verbundenen Verlusten pekuniär nicht gewachsen sind.

Die Norm des zit. § 180 HGB. schließt aber auch für späterhin die Ausgabe junger Aktien unter 1000 M. aus. Infolgedessen darf in allen denjenigen Fällen, wo prinzipgemäß 1000 M.-Aktien überhaupt oder Aktien von mehr als 1000 M. auf einen Betrag unter 1000 M. abgemindert werden müßten, der auf der einzelnen Aktie ausgewiesene Summenbetrag keinesfalls unter 1000 M. sinken. Wenn also bei einer Herabsetzung des Grundkapitalkontos der einzelne Teilabschnitt immer noch auf mindestens 1000 M. lauten soll und wenn trotzdem die Beträge, wie sie auf sämtlichen Abschnitten stehen, eine Abnahme bis unter 1000 M. erleiden sollen, so bleibt man allein darauf angewiesen, die Zahl der Abschnitte zu verringern. Wenn also ein Grundkapitalkonto von 1000000 M., das in 1000 Abschnitten von je 1000 M. aufgebracht worden ist, um 250000 M. herabgesetzt werden soll, so würde die natürliche Abminderung in dem Streichen von 250 M. auf jedem der 1000 Stück 1000 M.-Aktien bestehen. An Stelle davon muß in Deutschland auf Grund von § 180 HGB. die Zahl der Abschnitte von 1000 auf 750 verringert werden, damit ein jeder davon immer noch, wie vorher, auf 1000 M. lauten kann.

Die praktische Durchführung dieser Maßnahme hat naturgemäß nicht nur die Einziehung der bisherigen und die Ausgabe neuer Aktienurkunden, sondern auch in bedeutendem Maße eine Verschiebung in den Besitzverhältnissen der einzelnen Aktionäre zur Folge. Insbesondere erwachsen dann Schwierigkeiten, wenn die bisher von einem Aktionär besessene Zahl von Aktien für sich allein nicht zu einer beschlußgemäßen Verringerung zureicht, wenn z. B. 15 Stück Aktien im Verhältnis von 4 zu 3 verringert werden sollen. Auf die Regelung dieses Punktes beziehen sich die Vorschriften in § 290 HGB.

Wenn bei einer Herabsetzung des Grundkapitalkontos die Zahl der Abschnitte gemäß § 180 HGB. eine Abnahme erfährt, so ist vor allem ein Umstand genau in das Auge zu fassen: die Abminderung der Zahl der Aktien kommt nicht etwa in der Weise zustande, daß die auf den einzelnen Urkunden als inferiert bezeichneten Beträge und daß die dadurch ausgedrückten Teilhaberrechte völlig, sondern in der Weise, daß bei allen Aktien ein gleicher Teil des ursprünglichen Illationsbetrages und des entsprechenden Rechtes als nicht mehr vorhanden gelten. Die Wirkung des § 180 äußert sich allein darin, daß, wenn ein aus 1000 Aktien über je 1000 M. herrührendes Grundkapitalkonto von 1 000 000 M. auf 750 000 M. herabgesetzt werden soll, sämtliche bisherige Aktien im Verhältnis von je 4 alten zu je 3 neuen Abschnitten zusammengefaßt, oder, wie man es gewöhnlich ausdrückt, zusammengelegt werden.

In steuerrechtlicher Beziehung dürfte hierdurch klargestellt sein, daß, sofern die bisherigen Aktienurkunden vernichtet und, um bei dem Beispiele zu bleiben, 750 Stück neue Urkunden über je 1000 M. ausgegeben werden, die neuen Urkunden nur früher inferierte Beträge und die ihnen entsprechenden früheren Rechte darstellen. Es wird mithin durch das neue Papier ein schon existentes Recht, ein früher bereits vorhandener und verstempelter Wert verbrieft, der darum nicht zum zweiten Male dem Emissionsstempel unterliegt.

Aber auch umgekehrt dürfte damit unwiderleglich bewiesen sein, daß, wenn anläßlich der Zusammenlegung der bisherigen bei Ausgabe junger Aktien über die neuen Einzahlungen keine neuen Urkunden ausgestellt, sondern die alten, eingezogenen Urkunden zum zweiten Male ausgereicht werden, eben mit den alten Urkunden neue Rechte verknüpft werden, und daß deshalb auch die betreffenden Urkunden von neuem stempelpflichtig sind. Ausführlich über diese Fragen im 12. Kapitel.

Soweit über den § 180 HGB.

Schließlich sind wir erst jetzt in der Lage, das Thema über die Herabsetzung des Grundkapitalkontos, das in § 64 behandelt wurde, völlig zu beendigen. Denn dieses bedarf noch einer Ergänzung in Betreff derjenigen Beziehungen, die in den einzelnen Fällen der Herabsetzung des Grundkapitalkontos zwischen diesem Konto und den Zahlen auf den einzelnen Abschnitten bestehen.

Das Korrespondieren zwischen der Aktie als Ziffer eines eingelegten Teil- und dem Grundkapitalkonto als Ziffer des eingelegten Gesamtbetrages wird in der Praxis dazu benutzt, die Aktie ziffernmäßig rentabler und dadurch für die Veräußerung geeigneter zu gestalten, s. § 64 I: Man setzt zunächst auf dem Bilanzkonto die gleichen Beträge hüben von den Aktiv-, hauptsächlich von Anlagekonten, und drüben vom Grundkapitalkonto ab. Darauf vermindert man in demselben Verhältnis, in dem das Grundkapitalkonto vermindert worden ist, den Summenbetrag auf sämtlichen Abschnitten oder setzt dort, wo dies, wie in Deutschland, meist nicht zulässig ist, die Zahl der Teilabschnitte herunter.

Auf diese Weise wird in erster Linie der Gesamteinlagebetrag ertragsfähiger. Denn wenn ein Grundkapitalkonto von 1000000 M. aus 1000 unter sich gleichen Abschnitten herrührte und wenn das Konto um 250000 M. verringert wird, so entfällt nunmehr auf die verbleibenden 750000 M. derselbe Gewinn, wie vorher auf 1000000 M. Infolgedessen erhöht sich auch weiterhin die ziffernmäßige Rentabilität des nunmehr auf der einzelnen Aktie als inferiert bezeichneten Betrages, mögen es nun 1000 Aktien zu je 750 M. oder 750 Aktien zu je 1000 M. sein.

Der besondere Fall des Zusammenstreichens von Aktivkonten einer- und des Grundkapitalkontos andererseits, um das bisherige Einlagekapitalkonto zu dem durch neue Illationen entstehenden Einlagekapitalkonto und schließlich so den einzelnen Abschnitt des alten im Verhältnis zum einzelnen Abschnitt des neuen Einlagekapitalkontos künstlich herabzusetzen, wird, wie schon gesagt, unter der Verhältnisbewertung eine ausführliche Darstellung finden.

Analog ist das Verfahren und das Verhältnis, wenn man, um schneller wieder in das Verdienen zu kommen, eine Unterbilanz beseitigt, nur mit dem Unterschiede, daß das Grundkapitalkonto hier nicht mit Aktivkonten, sondern mit dem Minussaldo der Gewinn- und Verlustrechnung ausgeglichen wird, natürlich unter der Beobachtung der Schutzmaßregeln in § 289 HGB., soweit diese in Frage kommen.

Um das gleiche Ziel, die Beseitigung einer Unterbilanz, durch Herabsetzen des Grundkapitalkontos zu erreichen, kann man

übrigens noch ein anderes Verfahren einschlagen. Dabei macht man sich zwar ebenfalls die Korrespondenz zwischen Grundkapitalkonto und Aktie als Gesamteinlage- und Teileinlagebetrag zu Nutzen. Dies Verfahren weist jedoch die Eigentümlichkeit auf, daß einzelne Aktienbeträge- und -Rechte völlig vernichtet werden. Zur Erläuterung diene folgendes:

Es soll ein Verlustvortrag aus der Bilanz entfernt werden. Gleichwohl aber möchten die leitenden Organe das Zusammenlegungsverfahren, sei es wegen seiner Umständlichkeit, sei es wegen seiner in Verkehrskreisen etwas ominös klingenden Bezeichnung, vermeiden. Ihnen steht dann noch der Weg der Amortisation einzelner Aktien offen. Hierzu wird auf die Erörterungen in § 64 III verwiesen. Darnach darf der einzelne Aktionär, abgesehen von einer dahingehenden Bestimmung im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage, zur Aufgabe seiner Mitgliedschaftsrechte nicht, auch nicht gegen Gewähr von deren laufendem Preis, gezwungen, sondern er kann dazu nur gütlich veranlaßt werden, falls er sich nämlich freiwillig seiner Aktionärrechte gegen Herauszahlung von deren Zeitwert entäußert.

Bei einer Gesellschaft, deren Bilanzkonto auf der Debetseite einen Verlustvortrag aufweist, liegen mit Beziehung auf eine solche Abfindung die Verhältnisse darum günstig, weil die Aktien durchgehend unter Pari, mitunter sogar sehr beträchtlich unter Pari, stehen werden. Ist beispielsweise der Kurs etwa 50 und macht die Unterbilanz 100000 M. aus bei einem Grundkapitalkonto von 1000000 M., aufgebracht in 1000 Abschnitten von je 1000 M., so braucht die Gesellschaft nur den Beschluß zu fassen und auszuführen, 200 Aktien zurückzukaufen und das Grundkapitalkonto um 200000 M. herabzusetzen.

Die Buchungsvorgänge sind im einzelnen folgende: durch den Rückkauf von 200 Aktien zum Kurse von 50 wird das Grundkapitalkonto um 100000 M. herabgesetzt, sodaß es nunmehr bei einem Stande des Kapitalkontos von 900000 M. an sich nicht mehr notwendig ist, die an dem bisherigen Kapitalkonto von 1000000 M. fehlenden 100000 M. im Debet der Gewinn- und Verlustrechnung vorzutragen. Der betreffende Buchungssatz hat nämlich „Grundkapitalkonto an Kassa-Konto 100000 M." zu lauten, der, wie gesagt, den Wegfall der bisher als Minusreinvermögen geführten 100000 M. bewirkt.

Man darf sich durch die falsche Bezeichnung des „Kaufes" solcher Aktien nicht zu dem Irrtum verleiten lassen, als ob die Gesellschaft bei diesem Kaufe insofern eine „Reinvermögenszunahme"

von 100000 M. erzielte, als sie Aktien, die sie für 200000 M. begeben hätte, für 100000 M. zurückerwürbe. Deshalb ist auf Grund dieses Vorganges auch gar nicht ein Plus von 100000 M. auf der Gewinn- und Verlustrechnung zu verzeichnen. Im Gegenteil, und damit kommen wir zum schließlichen Ergebnis: das Reinvermögen, das sich vor dem Rückkaufe auf 1000000 M. minus 100000 M., also auf 900000 M., belaufen hatte, beläuft sich nunmehr nur noch auf 800000 M., da ja inzwischen weitere 100000 M. für die Abfindung hinausgegangen sind.

Deshalb stellt sich zwar, nachdem in der vorbezeichneten Weise 100000 M. dem Grundkapitalkonto gegen das Kassakonto belastet worden sind, das Grundkapitalkonto auf 900000 M., sodaß ein Weiterführen des Verlustvortrages der ursprünglichen 100000 M. nicht mehr notwendig wäre. Im gleichen Momente stellt sich jedoch wegen der an die Aktionäre gezahlten 100000 M. gegenüber einem Grundkapitalkonto von 900000 M. die Gewinn- und Verlustrechnung doch wieder auf minus 100000 M. Infolgedessen muß noch eine zweite Buchung vorgenommen werden, um auch diese Differenz zu beseitigen. Sie hat „Grundkapitalkonto an Gewinn- und Verlustrechnung 100000 M." zu lauten, sodaß wir erst jetzt zu einem unterbilanzfreien Grundkapitalkonto von 800000 M. gelangen.*)

Dann ist nicht allein die Unterbilanz beseitigt, sondern es ist auch der Istbetrag dessen, was nunmehr als Gesamteinlagever-

*) In der Praxis pflegt man allerdings ebenso zu buchen, wie hier angegeben, jedoch nicht auf Grund des hier entwickelten, sondern eines anderen Gedankenganges. Man kann nämlich in den Bilanzen von Gesellschaften, die Aktien unter Pari zu Amortisationszwecken zurückgekauft, genauer, die Teilhaberrechte zu einem geringeren, als dem Einlagebetrage abgefunden haben, fast durchgehend wahrnehmen, daß für das Disagio, in unserem Beispiele 100000 M., die Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Gesichtspunkte eines Buchgewinnes erkannt worden ist. Darin spricht sich die Ansicht aus, durch die Zahlung von 100000 M. effektiv für nominal 200000 M. eigener Aktien wäre ein Gewinn gemacht worden, der der Gewinn- und Verlustrechnung zuzuführen wäre.

Das ist irrig. In Wahrheit handelt es sich, wie im Texte nachgewiesen, nachdem durch die Zahlung von 100000 M. das Grundkapitalkonto auf 900000 M. ermäßigt worden ist, im weiteren nur um eine gewöhnliche Saldierung des Kapitalkontos mit dem aus den Zahlungen an die Aktionäre herrührenden Verlustbetrag von 100000 M.: Bisher zwar hatte einem Übertrag des Minussaldos an Reinvermögen von der Gewinn- und Verlustrechnung auf das Kapitalkonto, wie er durch die Prinzipien der Buchführung geboten ist, die Vorschrift in §-261 Ziff. 5 HGB. hindernd entgegengestanden. Gegenwärtig aber, nach Beseitigung dieses Hindernisses infolge der Beobachtung der Schutzvorschriften in § 289, kann der buchmäßige Ausgleich zwischen Einlagekapitalkonto und Gewinn- und Verlustrechnung anstandslos stattfinden.

mögen zu gelten hat, nämlich 800000 M., und der Istbetrag auf jedem der gegenwärtigen 800 Teilabschnitte, nämlich 1000 M., wieder in Übereinstimmung gebracht.

Wenn einer notleidenden Aktiengesellschaft von nahestehender Seite Aktien zwecks Sanierung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden — s. § 64 IV — so liegen die Buchungsverhältnisse ungleich einfacher: das Überlassen von Papieren, die keinen Wert mehr repräsentieren, ist ein an sich nicht-buchungsfähiger Akt. Es wird vielmehr nur das Grundkapitalkonto entweder mit einem Verlustvortrag (Unterbilanz) oder mit einzelnen Aktivkonten saldiert. Und zwar kann diese Saldierung auf dem Grundkapital- als dem erfüllten Gesamteinlagekonto, das mit den erfüllten, durch die einzelnen Aktien dargestellten Teilbeträgen korrespondiert, vorgenommen werden, insofern ja das Zurverfügungstellen den Untergang der inferierten Teilbeträge und der dadurch verkörperten Teilhaberrechte bedeutet, s. § 64 III und IV.

Obwohl der Verfasser dies in das Gebiet der Verhältnisbewertung gehörige Thema erst im 12. Kapitel systematisch behandeln wird, möchte er doch nicht unterlassen, bereits an dieser Stelle auf den Irrtum hinzuweisen, daß, wenn einer Aktiengesellschaft unentgeltlich eigene Aktien zu Amortisationszwecken überlassen werden, sie beschenkt würde. Das ist ganz unzutreffend. Es gelangt dabei auch nicht der geringste Wert in das Gemeinschaftsvermögen hinein, vielmehr läuft der Akt auf eine Wertsteigerung der nicht von der Amortisation betroffenen Aktien hinaus. Denn wenn ein Teil der bestehenden Aktionärrechte von den Berechtigten ohne Gegenleistung aufgegeben wird, so wird zwar nicht das Gemeinschaftsvermögen vermehrt, wohl aber wird die Zahl der Teilhaberrechte vermindert. Mithin wächst der Wert der übrigbleibenden Teilhaberrechte.

Die irrige Meinung wird insbesondere neuerdings von sächsischen Steuerbehörden vertreten, die unter dem Gesichtspunkte einer Schenkung an die Gesellschaft das unentgeltliche Überlassen von Aktien zu Amortisationszwecken der Schenkungssteuer unterwerfen.

§ 67. Der Begriff der Einlagen und der Kapital- und Reservekonten bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Nach dem Gesetze hat das Statut bei Aktien- und bei Gesellschaften m. b. H. den von den Mitgliedern mit Rücksicht auf die Mitgliedschaft aus dem Privat- in das Gemeinschaftsvermögen einzubringenden Betrag zu bestimmen. Die gleiche Vorschrift stellt § 7 Ziff. 2 des die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

betreffenden Gesetzes für deren Statuten auf, wenn es auch für das Aufbringen Fristen und Raten gestattet.

Insoweit stimmt das Genossenschafts- mit dem Aktien- und mit dem Gesetze, betreffend den Gesellschaften m. b. H., im Prinzipe überein. Es unterscheidet sich jedoch von ihnen bereits dadurch, daß es nach § 7 Ziff. 2 im Gesellschaftsvertrage nicht allein einen solchen Betrag vorsehen läßt, den die Mitglieder in Ansehung der Mitgliedschaft einzuschießen verpflichtet, sondern noch einen weiteren, den sie einzuschießen berechtigt sind. Das Gesetz nennt den Höchstbetrag, bis zu dem tatsächliche Einzahlungen statthaft sind, „Geschäftsanteil". Für das obligatorische Mindestmaß der Illationen hat es keine besondere Bezeichnung. Wohl aber führt wiederum der tatsächlich aufgebrachte Teil der Illation ohne Rücksicht auf das Obligatorische oder Fakultative des Hereinbringens von Mitteln aus dem Privat- in das Gesellschaftsvermögen eine solche, nämlich „Geschäftsguthaben".

Der Unterschied zwischen den Einlagen der Mitglieder von Aktien- und von Gesellschaften m. b. H. einer- und der Mitglieder von Genossenschaften andererseits ist damit noch nicht genügend charakterisiert. Während nämlich das Genossenschaftsgesetz sogar bei dem Aufbringen des Mindestmaßes der Einlage von vornherein mit Fristen und Raten rechnet und insoweit den weitesten Spielraum zuläßt, greift es dafür in einer bei Aktien- und bei Gesellschaften m. b. H. nicht gekannten Weise in die Austeilung des Gewinnes ein. Denn nach § 19 Abs. 1 S. 3 des Gen.-Ges. sind dem noch nicht durch Illationen bis zum Geschäftsanteil erfüllten Geschäftsguthaben von einem etwaigen Reingewinne die auf den Inhaber des Guthabens entfallenden Reinvermögensbeträge zuzuschreiben. Das Gesetz erlaubt in dieser Beziehung eine Abänderung durch das Statut, wonach die Effektivverteilung des Gewinnes bestimmt wird, ausgenommen den Fall, daß das Geschäftsguthaben früher einmal höher gestanden hatte und dann infolge von Betriebsverlusten zurückgegangen war, § 19 Abs. 2.

Demnach ordnet das Gesetz teils in zwingenden, teils in dispositiven Vorschriften das, was als „Einlage" der Genossen zu gelten hat. Erst zusammen aus den verschiedenen Vorschriften, die sowohl das tatsächliche Einlegen wie das Nichtverteilen von Gewinn betreffen, kann man sich ein Bild von der gesetzlichen Regelung der Beteiligungsziffer machen, die bei Aktien- und bei Gesellschaften m. b. H. allein durch Bestimmungen über das tatsächliche Einlegen normiert wird.

Die Gründe, warum in diesem Punkte das Genossenschafts-

gesetz so kompliziert ist, beruhen auf den wirtschaftlichen Sonderverhältnissen der Genossenschaften; s. hierzu die §§ 72, 73.

Selbstverständlich hat das Genossenschaftsgesetz, was ja überhaupt kein Gesetz vermag, nicht in das Wesen derjenigen Konten eingreifen wollen, die über das vom Gesetze so genannte Geschäftsguthaben geführt werden und die teils Einlagen, teils Einlagen vermehrt um Beträge von nicht-verteiltem Gewinn wiedergeben. Jedes dieser Konten hat, analog dem „Einlagekonto" des offenen und stillen Handelsgesellschafters, die Bedeutung eines Kapitalkontos für den betreffenden Genossen, und Crüger nennt es deshalb S. 117 sehr richtig ein Geschäftsanteilkonto. — Über das Irrige, das sog. Geschäftsguthaben als bedingte Forderung des Genossen gegenüber der Genossenschaft und nicht als Quote am Reinvermögen aufzufassen, s. § 57 III.

Die Geschäftsguthaben, alias die einzelnen Kapitalkonten, werden in der Bilanz zu einem Gesamtkapitalkonto vereinigt, das in der Praxis gewöhnlich als „(Sammel-)Konto der Geschäftsguthaben" bezeichnet wird. Neben diesem Reinvermögenskonto, das veränderlich ist, gibt es außerdem Reinvermögenskonten, die aus nicht-verteiltem Gewinne herrühren und die Reservekonten genannt werden.

Worin ist diese Erscheinung begründet?

Zunächst: die Unmöglichkeit, das Konto der Geschäftsguthaben zu stabilisieren, ergibt sich bereits aus dem Vorhergehenden. Denn infolge der Veränderlichkeit des einzelnen Geschäftsguthabens, das zu verschiedenen Zeiten verschiedene Ziffern aufweisen wird, muß natürlich die Summe der Geschäftsguthaben, wie sie das Sammelkonto wiedergibt, ebenfalls wechseln. Dazu kommt: bei Genossenschaften ist nicht, wie bei Aktien- und Gesellschaften m. b. H., die Zahl der Mitgliedschaften eine geschlossene, sondern eine stetig schwankende. Dies gehört zur Wesensart des genossenschaftlichen Gesellschaftsgebildes, § 1 des Gen.Ges. Ununterbrochen können neue Mitglieder eintreten, sodaß mit der Zahl der Mitglieder auch die Summe der Einlagen zunimmt. Es ist z. B. in Großstädten keine Seltenheit, daß Konsumvereine von unbedeutendem Anfangszu schließlichen Mitgliederzahlen von vielen Tausenden fortschreiten.

Andererseits kann die Anzahl der Einlagen und deshalb am Ende auch ihre Summe dadurch nach unten verschoben werden, daß Mitglieder nach § 65 Gen.-Ges. kündigen und sich ihre Geschäftsguthaben auszahlen lassen, oder daß ein Gläubiger eines Genossen dies tut, nachdem er in Gemäßheit von § 66 Gen.-Ges. die Pfändung des Geschäftsguthabens seines Schuldners erwirkt hat.

Hieraus folgt, daß es praktisch unmöglich ist, bei Genossenschaften das Sammelkonto der Geschäftsguthaben, wofür in der Folge die kurze Bezeichnung Kapitalkonto wohl gestattet sein dürfte, unveränderlich zu halten. Damit drängt sich die Frage auf: Wie kann es dann bei Genossenschaften neben einem beweglichen Kapitalkonto noch Reservekonten geben? Wie ist es zu erklären, daß, da doch einmal das Kapitalkonto beweglich sein muß, noch andere Kapitalkonten, eben die Reservekonten, geführt und daß sie nicht mit dem Hauptkapitalkonto verschmolzen werden?

Die Antwort ist nicht ganz einfach:

Es leuchtet ein: wenn das Gesetz bei Genossenschaften ebenso, wie bei Aktien- und Gesellschaften m. b. H., den Mitgliedern die Pflicht auferlegt, in Ansehung der Mitgliedschaft einen bestimmten Vermögensbetrag in die Gemeinschaft einzuschießen, so hat dadurch nicht etwa den Mitgliedern dieser Vereinigungen das Recht genommen werden sollen, Reinvermögen durch Nichtverteilen von Gewinn anzusammeln, das über das erfüllte Einlagekonto hinausreicht. Das, was vom Gesetze, anknüpfend an ein vordem schon vorhandenes Gewohnheitsrecht bei Aktiengesellschaften, und das, was es analog dann bei Gesellschaften m. b. H. verbietet, ist doch einzig und allein die einheitliche Kontierung des durch Inferieren und des durch Nichtverteilen von Gewinn gebildeten Gesamtreinvermögens.

Dieses Verbot ist, wie in § 63 gezeigt, bei den letztgenannten Gesellschaften ein Ausfluß der Fürsorge für die Gemeinschaftsgläubiger und bei Aktiengesellschaften zugleich mit für die späteren Erwerber von Aktien. Nun soll keineswegs behauptet werden, daß die Gemeinschaftsgläubiger bei Genossenschaften des Schutzes nicht bedürftig wären. Ganz im Gegenteil, sie haben solchen ebenfalls dringend nötig. Aber den Schutz der Genossenschaftsgläubiger hat die Rechtsordnung nicht etwa auf die gleiche Weise, wie bei Aktien- und bei Gesellschaften m. b. H., nämlich so angestrebt, daß sie prinzipiell das Gemeinschaftsvermögen im Betrage der Einlagen nicht antasten und aus diesem Grunde die Ziffer der Einlage-(Kapital-)Kontos weder nach unten noch nach oben verschieben läßt. Dies Prinzip müßte, wie schon gesagt, von vornherein an dem genossenschaftlichen Prinzipe, daß der Genosse jederzeit seine Einlagen heraus verlangen kann, scheitern. Vielmehr sucht die Rechtsordnung durch Ausgestaltung der Nachschußpflicht der Genossen die Interessen der Gemeinschaftsgläubiger in mehr oder minder weitem Umfange zu wahren; s. hierüber § 68 gegen Ende.

Mithin könnte unter dem Gesichtspunkte des Gläubigerschutzes das Nebeneinander von beweglichem Kapital- und Reservekonto

wohl bei Aktien- und bei Gesellschaften m. b. H., nicht jedoch bei Genossenschaften als Nachteil empfunden werden und deshalb braucht auch nur dort, nicht aber hier das Verlangen einer strengen Scheidung von Einlage- und Reservekonto gestellt zu werden.

Freilich ist damit nur etwas Negatives festgestellt, nämlich, daß die Fürsorge für die Gläubiger nicht, zum mindesten nicht in erster Linie, die Veranlassung dazu gegeben haben kann, das Reinvermögenskonto bei Genossenschaften in Kapital- und Reservekonto zu zerlegen.

Um die Erklärung hierfür zu finden, hat man den eigenartigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Genossenschaften nachzugehen: das Gemeinschaftsvermögen ist hier sowohl in seinem Bestande wie in seiner Entwicklung durch zwei Momente beträchtlich gefährdet. Das eine davon ist die durchschnittliche pekuniäre Schwäche der Genossenschaftsmitglieder und das andere ist die mehrerwähnte Befugnis des Genossen, daß er nach voraufgehender Kündigung seine Einlage zu erhalten hat. Diesen beiden, zumal in ihrem Zusammenwirken, höchst bedrohlichen Umständen ist die Gesetzgebung entgegengetreten, nachdem offenbar zuvor schon die Genossenschaften aus freiem Antriebe in ihren Stututen damit begonnen hatten. Der Kampf ist in den Statuten und im Gesetze so gut wie ausschließlich mit Hilfe der Reservekonten geführt worden. Ihm verdanken also die Reservekonten das Aufkommen und die Entwicklung.

Daher können die genossenschaftlichen Reservekonten, ebenso wie die gesetzlichen Bestimmungen über das Bilden von Einlagen, nur heraus aus der wirtschaftlichen Bedeutung der Genossenschaften und der bei ihnen hervortretenden Bedürfnisse völlig verstanden werden. Deren Darstellung erfolgt unten in den §§ 72, 73. Erst an jener Stelle kann daher das hier begonnene Thema zu Ende geführt werden.

§ 68. Die Nachschußfrage bei den einzelnen juristischen Personen.

Bei Errichtung einer Gesellschaft kann sehr leicht der Fall eintreten, daß man den Betrag, der für den in Aussicht genommenen Geschäftsbetrieb an sich erforderlich ist, recht wohl übersieht, gleichzeitig aber auch die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit, späterhin von den Gesellschaftern noch weitere Mittel zum Betriebe nachfordern zu müssen. Dieser Umstand ist nachgerade zum Kennzeichen einiger hochbedeutsamer Geschäftszweige, vor allem der Bergwerks- und der Versicherungsunternehmen, geworden. Auch Unternehmen,

die sich mit der Vervollkommnung bez. der Verwertung von Patenten befassen, kann man hierher rechnen.

Soll eine derartige Gesellschaft begründet werden, so steht man im Prinzip vor folgender Alternative: Entweder man setzt statutenmäßig den Betrag des Einlagevermögens allein in der Höhe der unmittelbar zur Aktivität bestimmten Mittel fest und nimmt die eventuell nötigen gar nicht mit in den Gesellschaftsvertrag auf oder man nimmt auch sie mit auf. Will man den ersten Weg wählen, so ist, wenn dann künftig die Notwendigkeit an die Gesellschafter herantreten wird, weitere Mittel aufzubringen und den Gesellschaftsvertrag zu ändern, folgendes zu bedenken.

Es folgt aus der Natur des Gesellschafts- als eines, sämtliche Mitglieder gleichmäßig bindenden Vertragsverhältnisses, daß der einzelne Gesellschafter nicht durch Majorität gezwungen werden kann, seine Mitgliedschaftsrechte aufzugeben, und zwar auch nicht gegen Erhalt von deren Vermögenswert, was für Aktiengesellschaften im § 227 HGB. und für Gesellschaften m. b. H. in § 34 des sie betr. Gesetzes ausdrücklich hervorgehoben wird. (Eine Ausnahme bildet allein die strafweise Entziehung von Mitgliedschaftsrechten wegen Nichtleistung von Mitgliedereinlagen im sog. Kaduzierungsverfahren; § 219 HGB. und § 21 G. m. b. H. G.). Andererseits ergibt sich aber auch aus dem Wesen des Gesellschaftsverhältnisses, daß durch Majoritätsbeschluß der einzelne Aktionär zu keiner höheren Mitgliederleistung, als im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage vorgesehen worden war, gegen seinen Willen herangezogen werden kann.*)

Mag nun auch das Verfahren, späterhin, nach Betriebsbeginn, auf Grund eines Beschlusses der Mitglieder das Einlagevermögen zu erhöhen, rechtlich durchaus statthaft sein: jedenfalls kann das Durchsetzen eines solchen Beschlusses leicht auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, ganz abgesehen von den sonstigen Umständen, die eine Statutenänderung mit sich bringt. Infolgedessen würde man da, wo man bei Geschäftsbegründung dem Eventualbedürfnisse späterer

*) Etwaige Beschlüsse, das Einlagevermögen zu erhöhen, durchbrechen dies Prinzip an sich nicht, da der betreffende Beschluß ja nur besagt, daß höhere Beträge, als zu Anfang in das Auge gefaßt waren, zum Gesellschaftsvermögen aufzubringen wären, aber nicht, von wem und insbesondere nicht, daß gerade die bisherigen Gesellschafter zu Nachzahlungen verpflichtet sein sollten. Wohl aber steht nach § 282 HGB. dem einzelnen Aktionär ein Anspruch auf Zuzahlung zwecks Erlangung weiterer Mitgliedschaftsrechte an einem gutgehenden Unternehmen zu, ein Anspruch, der allerdings nach dem Gesetz durch den Kapitalerhöhungsbeschluß ausgeschlossen werden darf und auch meist ausgeschlossen wird und der deshalb sehr problematischer Natur ist.

Einlagen entgegensieht, dem Schaffen von Nachschußverbindlichkeiten im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage den Vorzug zu geben haben.

Sollte es sich jedoch um eine Aktiengesellschaft handeln, so würde dieser Weg durch den § 211 HGB. verschlossen sein: der zit. Paragraph läßt nicht zu, daß der Gesellschafter über den Nennbetrag der Aktie hinaus in Anspruch genommen wird, und deshalb auch nicht, daß spezifische Nachschußleistungen im Statute festgesetzt werden. Strebt man daher bei Aktiengesellschaften das Ziel der Konstituierung von eventuellen, später zu erfüllenden Einlageverbindlichkeiten an, so kann man es folglich nur in der Weise erreichen, die bei Versicherungsgesellschaften allgemein üblich ist: Es wird das sofort und zugleich das nur unter gewissen Umständen nötige Vermögen veranschlagt, d. h. es wird der Betrag, der unter allen und der nur unter gewissen Bedingungen aufzubringenden Einlagen zusammen ausgeworfen und darnach wird die Zahl und die Höhe der Aktien bestimmt. Hinterher aber wird doch wieder nur der unmittelbar zum Geschäftsbetriebe erforderliche Teil des satzungsgemäßen Einlagebetrages einberufen und der Rest wird für die etwaigen Fälle des künftigen Bedarfs stehen gelassen; zu vgl. auch § 56.

Bietet so die Aktiengesellschaft eigentlich nur auf Umwegen die Möglichkeit, von vornherein*) der Eventualität späterer Illationen Rechnung zu tragen, so hat andererseits die Eigenart der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bergbaues in dieser Beziehung schon ganz zeitig zur Ausgestaltung der seit alters in Deutschland heimischen Assoziationsform der Gewerkschaft geführt.

Infolge der Ungewißheit der späteren Entwicklung, die dem allerlei schädlichen Zufällen ausgesetzten Bergwerksbetriebe anhaftet, haben diejenigen, die einer Gewerkschaft beitreten, damit zu rechnen, späterhin Nachzahlungen, sog. Zubußen, zu leisten. Die Gewerkschaft ist das ausgesprochene Gesellschaftsgebilde dafür, daß die Teilhaber späterhin auf ein Nachbringen von Einlagen gefaßt sein müssen. Dafür steht es jedoch dem Mitgliede einer Gewerkschaft frei, die beschlossene Zubuße zu zahlen oder sein Mitgliedschaftsrecht aufzugeben, d. h. gegen Verzicht auf sein Teilhaberrecht sich der

*) Wie späterhin, wenn neue Betriebsmittel zur Behebung der Illiquidität eines weniger gut gehenden Unternehmens erforderlich sind, zu deren Aufbringen die bisherigen Aktionäre trotz des § 211 HGB. in der Praxis indirekt gezwungen werden und, wenn anders die Illiquidität sich nicht im Konkurse äußern soll, gezwungen werden müssen, wird im 10. Kapitel behandelt werden, ebenso wie die Tatsache, daß das Handelsgesetzbuch selbst im § 262 Z. 3 das im § 211 aufgestellte Prinzip der beschränkten Haftung durchbrochen hat.

Zubuße zu entziehen. Der Gewerke hat also an sich unbeschränkt etwaigen Zubußeverpflichtungen nachzukommen, er hat es jedoch in der Hand, seine Verpflichtungen zu beschränken, indem er sich seiner Mitgliedschaftsrechte begibt.

Die beschränkte Haftung der Gewerken kann juristisch-technisch verschieden behandelt werden: Entweder der Gewerkschaft steht überhaupt nicht die Befugnis zu, eine beschlossene Zubuße gegen den nicht-zahlenden Gewerken einzuklagen und im Wege der Zwangsvollstreckung gegen ihn vorzugehen. Sie kann ihm vielmehr nur im Wege des Kaduzierungsverfahrens sein Mitgliedschaftsrecht nehmen. So in Sachsen. Wenigstens pflegen sächsische Gewerkschaften auf Grund der §§ 10, 11 des sächs. Bergesetzes vom 16. Juni 1868 unter Zustimmung des Bergamtes in den Statuten die Klagbarkeit einer der Gewerkschaft infolge eines Zubußebeschlusses zustehenden Forderung überhaupt nicht, sondern allein das ihr aus der Nichterfüllung einer Forderung auf Zubuße erwachsende Recht auf Kaduzierung zu regeln und späterhin allein von diesem Rechte Gebrauch zu machen.

Oder umgekehrt, die Gewerkschaft kann den die Nachzahlung weigernden Gewerken allein auf die Nachzahlung belangen und kann niemals das Kaduzierungsverfahren gegen ihn einleiten. Wohl aber steht den Gewerken gegenüber der Klage auf Nachschußleistung, und zwar selbst noch in der Vollstreckungsinstanz, die Möglichkeit offen, die Zahlungspflicht dadurch abzuwenden, daß er der Gewerkschaft sein Anteilsrecht zur Verfügung stellt. Das ist derjenige Standpunkt, den das preuß. Berggesetz vom 24. Juni 1865 in den §§ 102, 129, 130 einnimmt. Also auch die zweite Methode läuft darauf hinaus, daß der Gewerke gegen seinen Willen über den Betrag der bisherigen nicht zu weiteren Einlagen herangezogen werden darf, d. h. daß er insofern beschränkt haftet.

Mit seinen obigen Ausführungen über das Verhältnis der Aktiengesellschaft zu den Nachschußleistungen hat der Verfasser nicht etwa einen Mangel in der Technik des bestehenden Aktiengesetzes tadeln wollen, wenn er darauf hingewiesen hat, wie bei einer Aktiengesellschaft eine Nachschußpflicht nur verhüllt, nur mittelbar in das Statut Aufnahme finden kann. Das ist vielmehr im innersten Kern des Aktienwesens, nämlich in der Transportfunktion der Aktie begründet, die natürlicherweise dann bedeutend leiden würde, wenn Nachschußverpflichtungen mit ihr verknüpft werden dürften. Erst, als der Gesetzgeber in Anlehnung an die Aktiengesellschaften die Gesellschaften m. b. H. schuf, jedoch mit dem grundsätzlichen Unterschiede, daß er hier den Besitz der Gesellschaftsanteile nach Kräften

stabilisierte, ist er in die Lage versetzt worden, die Aufnahme von Nachschußverbindlichkeiten in den Gesellschaftsvertrag zuzulassen.

Nach § 26 G. m. b. H. G., der sedes materiae, „kann im Gesellschaftsvertrage bestimmt werden, daß die Gesellschafter über den Betrag der Stammeinlagen hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen können", und zwar entweder mit oder ohne Begrenzung des Nachschußbetrages. Im letzteren Falle kann der Gesellschafter, sofern er wenigstens die Stammeinlage aufgebracht hat, nach § 27 binnen der Frist eines Monates von dem Zeitpunkte ab, wo er zur Einzahlung der Nachschüsse aufgefordert worden ist, seinen Geschäftsanteil der Gesellschaft zur Verfügung stellen und sich dadurch von seiner Nachschußverbindlichkeit befreien.

Eigentlich wäre kein Beweis mehr dafür nötig, daß der Gesetzgeber mit diesen Bestimmungen einem in der Praxis vorhandenen und durchaus gerechtfertigten Wunsche, daß in Anbetracht eines wahrscheinlich in Zukunft eintretenden Bedarfes weiterer Einlagen eine dahingehende, eine spezifische Nachschußverbindlichkeit in den Gesellschaftsvertrag vorgesehen wird, hat Rechnung tragen wollen. Ein Irrtum in dieser Beziehung wäre allein dann denkbar, wenn jemand das G. m. b. H. G. für sich betrachten und so auf den Gedanken kommen würde: der Gesetzgeber habe mit Einführung der Nachschußverbindlichkeit eine Erhöhung des Schutzes der Gesellschaftsgläubiger bezweckt. Denn er hat in der Tat diesen Schutz in Verbindung mit den Nachschüssen verstärkt: das wird ausführlich im folgenden Paragraph dargelegt werden, wo die Behandlung des Nachschußkapitalkontos gemäß dem Willen des Gesetzes erörtert wird.

Aber dieser Umstand darf nicht irreleiten. Denn, ganz abgesehen davon, daß die Behandlung des Nachschußkapitalkontos doch nur in geringem Maße die Gläubigerinteressen fördert, wenn man die Behandlung des Stammkapitalkontos daneben hält: daß die Förderung der Gläubigerinteressen trotzdem nicht das ausschlaggebende Motiv für die Einführung der Nachschüsse gewesen ist, erhellt ganz klar bereits daraus: die Nachschüsse sind ja eben nur zugelassen, sie bilden für die Gesellschaften m. b. H. nur eine fakultative Einrichtung. Bei derjenigen Assoziationsform hingegen, wo der Gesetzgeber das Institut der Nachschüsse im weitesten Maße zum Gläubigerschutze verwendet hat, sind sie obligatorisch, nämlich bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Noch schärfer zeigt ein Vergleich im Wesen der Nachschüsse bei den Genossenschaften und bei den Gesellschaften m. b. H. den

tiefen Unterschied ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. Nämlich dort sind sie Gläubigerschutz- und hier sind sie Betriebsmittelreserven. Denn von den zu einer Genossenschaft vereinigten Personen dürfen die Nachschüsse erst dann eingehoben werden, wenn der Konkurs der Genossenschaft ausgebrochen und damit die höchste Gefährdung der Gemeinschaftsgläubiger bewiesen ist. Eine Erhebung von Nachschüssen zur Verstärkung der Betriebsmittel gibt es nach dem Genossenschaftsgesetz überhaupt nicht, und zwar deshalb nicht, weil ja sonst die Nachschüsse allen Schicksalen und Fährnissen des Betriebs ausgesetzt sein müßten. Allein durch völliges Fernhalten der Nachschüsse vom Geschäftsbetriebe läßt sich der Zweck, sie dem Schutze der Gemeinschaftsgläubiger dienstbar zu machen, ganz erreichen.

Hier tragen also die Nachschüsse ausgesprochen den Charakter einer Gläubigerschutzreserve, während andererseits dadurch der Charakter der Nachschüsse bei den Gesellschaften m. b. H. als einer Betriebsmittelreserve um so klarer hervortritt.

Dies läßt sich noch weiter verfolgen. Mit dem durch Kündigung bedingten Austritt des Genossen erlöschen im Prinzip seine rechtlichen Beziehungen zur Genossenschaft, mithin auch seine Nachschußverpflichtung. Es läßt sich nun unschwer voraussehen, daß bei einer im Vermögensverfall begriffenen Genossenschaft die Genossen bestrebt sein werden, durch Austritt dem Herangezogenwerden zu den Nachschüssen zu entgehen. Dadurch wird natürlich der Zweck der Nachschüsse überhaupt gefährdet. Deshalb hat das Genossenschaftsgesetz hiergegen Vorkehrungen getroffen. Nach § 75 gilt das Ausscheiden des Genossen, wenn die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach seinem Austritte aufgelöst wird, als nicht erfolgt.

Bereits hiernach würde, da nach § 101 Gen.-Ges. die Konkurseröffnung zu den Auflösungsgründen zählt, der ausgeschiedene Genosse noch bei einem innerhalb von sechs Monaten nach seinem Ausscheiden ausbrechenden Konkurse weiterhaften. Aber selbst damit hat sich das Genossenschaftsgesetz nicht begnügt, sondern hält gerade für den Konkursfall den Genossen durch die §§ 125, 128 und 142 noch bedeutend länger in der Haftung fest, nämlich die Mitglieder von Genossenschaften mit unbeschränkter sowie mit beschränkter Haftpflicht zwei Jahre und die Mitglieder einer Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht 18 Monate lang.

Infolge dieses ausgedehnten Schutzes macht sich auch für die Genossenschaftsgläubiger gar nicht derjenige Schutz notwendig, der den Gläubigern von Aktien- und von Gesellschaften m. b. H. durch die Vorschrift, die jeweiligen Aktiven im Umfange der eingelegten

Mittel nicht zugunsten der Gesellschafter zu vermindern, und durch die damit zusammenhängende Vorschrift, das Einlagekapitalkonto unberührt zu erhalten, verliehen worden ist.

§ 69. Das Nachschußkapitalkonto bei Gesellschaften m. b. H.

Dasjenige Konto, das den im Wege des Nachschusses aufgebrachten Gesellschaftereinlagen zu eröffnen ist, ist buchmäßig von der gleichen Natur, wie dasjenige Konto ist, auf das die Einlagen zum Grundvermögen gebracht werden und das Stammkapitalkonto genannt wird: beide sind Reinvermögenskonten. Nun sind allerdings diejenigen Konten, die über das im Betriebe vermehrte und nicht zur Verteilung gelangte Reinvermögen geführt werden, ebenfalls Reinvermögenskonten. Aber man beachte wohl: obgleich in der Buchführungspraxis das Nachschußkapitalkonto öfters als Reservekonto bezeichnet und am Ende gar mit anderen Reservekonten verschmolzen wird, so ist es doch schon seinem Ursprunge nach verschieden von gewöhnlichen Reservekonten. Denn während diese aus nicht-verteilten Betriebsüberschüssen herrühren, entstehen die Nachschuß-Reservekonten durch Überführen von Privat- in den Kreis des Geschäftsvermögens.

Bereits wegen dieses im Wesen der Nachschüsse liegenden Unterschiedes empfiehlt es sich, das Nachschußkapitalkonto als solches zu bezeichnen, vor allem aber, es getrennt von den gewöhnlichen Reservekonten zu führen. Noch viel dringender aber ist die Sonderkontierung und -Benennung zu verlangen mit Rücksicht auf die vom Gesetzgeber zum Teil abweichend von der Behandlung der Reservekonten im hergebrachten Sinne vorgeschriebene Behandlung des Kontos der Nachschüsse. Sie lehnt sich in gewissen Punkten an die des Stammkapitalkontos an. Die maßgebenden Bestimmungen finden sich namentlich in § 30 und sodann in §§ 42 Z. 4 und 46 Z. 3. Der § 30 lautet:

> „Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden.
>
> Eingezahlte Nachschüsse können, soweit sie nicht zur Deckung eines Verlustes am Stammkapitale erforderlich sind, an die Gesellschafter zurückgezahlt werden. Die Zurückzahlung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten erfolgen, nachdem der Rückzahlungsbeschluß durch die im Gesellschaftsvertrage für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter und in Ermangelung solcher durch die für die

Bekanntmachungen aus dem Handelsregister bestimmten öffentlichen Blätter bekannt gemacht ist. Im Fall des § 28 Abs. 2 ist die Zurückzahlung von Nachschüssen vor der Volleinzahlung des Stammkapitals unzulässig. Zurückgezahlte Nachschüsse gelten als nicht eingezogen."

§ 42 Z. 4 schreibt vor, daß „der Gesamtbetrag der eingezahlten Nachschüsse in die Passiva aufzunehmen sei, soweit nicht die Verwendung eine Abschreibung der betreffenden Passivposten begründe," während endlich nach § 46 Z. 3 die Rückzahlung von Nachschüssen der Bestimmung der Gesellschafter unterliegt.

Hiernach hat der Gesetzgeber offenbar nach dem Vorbilde des Stammkapitalkontos, aber längst nicht in dem Umfange, wie hier, das Nachschußkapitalkonto unveränderlich gestaltet: Wenn die Summe des Reinvermögens infolge von Verlusten unter die Ziffer des Stammkapitalkontos zurückgeht, so muß mit der Gewinnverteilung in späteren Jahren solange gewartet werden, bis die Unterbilanz getilgt ist. Ist aber außer dem Stammkapital- noch ein Nachschußkapitalkonto vorhanden, so wird, wenn an sich, d. h. ohne Vorhandensein eines Nachschußkapitalkontos, der Minussaldo der Gewinn- und Verlustrechnung auf der Debetseite des Bilanzkontos vorgetragen werden müßte, der Minussaldo mit dem Nachschußkapitalkonto saldiert. M. a. W.: Der Gesetzgeber hat das Nachschußkapitalkonto für veränderlich durch Betriebsverluste erklärt.

Insofern steht allerdings das Nachschußkapital- dem Reservekonto gleich. Aber auch nur insofern: Dies wird in den Kommentaren zum G. m. b. H. G. von Hachenburg zu § 30 und besonders klar und scharf in demjenigen von Neukamp zu § 42 Z. 4 hervorgehoben. Denn die beiden Konten sind einander im Punkte der Reinvermögensabnahmen, die durch Ausfolgen von Aktiven an die Gesellschafter entstehen, durchaus nicht gleich. Da es bei der Gesellschaft m. b. H. im Gegensatz zur Aktiengesellschaft keine Zwangs oder gesetzliche Reserven gibt, so kann hier zu Lasten sämtlicher Reservekonten Gewinn verteilt werden: Der Gesellschafterversammlung, die die Jahresbilanz wie die Höhe des zu verteilenden Gewinnes feststellt, ist der Beschluß unbenommen, durch Verteilen von Dividende die derzeitigen Geschäftsaktiven in Höhe vorhandener Reservekonten zu vermindern. Nur müßte, wenn ein früherer Gesellschafterbeschluß in Betreff der Gewinnverteilung zu Lasten der Reservekonten gewisse Bedingungen vorgesehen hätte und diese gegenwärtig nicht erfüllt wären, erst noch dieser Beschluß entsprechend geändert werden; zu vergl. § 70.

Hingegen ist die Verwendung von derzeitigen Geschäftsaktiven im Interesse der Gesellschafter derart, daß man dafür das Nachschußkapitalkonto abmindert, nicht unter den gleichen Bedingungen, wie im Wege der Herabsetzung der Reservekonten möglich. Gewiß, es ist nicht ausgeschlossen, daß Geschäftsvermögen den Gesellschaftern unter Belastung des Nachschußkapitalkontos ausgefolgt wird. Das ist aber schließlich auch unter Belastung des Stammkapitalkontos nicht schlechthin unmöglich. Dann aber sind hier wie dort gewisse Vorschriften, im letzten Falle die sehr erschwerenden des § 58, im ersten die ungleich leichteren des § 30 Abs. 2 einzuhalten. Ein Reservekonto jedoch zu Gewinnverteilungszwecken aufzulösen, stößt auf keine Schwierigkeiten mit Ausnahme des Falles wo eine anderweit über das Verwenden von Reservekonten verfügende Anordnung des Statuts zuvor beseitigt werden muß. Hiervon abgesehen, kann nach § 46 Z. 1 im Rahmen des Beschlusses der Gesellschafter über Feststellung der Jahresbilanz und der Dividende ein Reservekonto zur Gewinnverteilung herangezogen werden.

Deshalb braucht auch in der Bekanntgabe des Zweckes, über den nach § 51 eine einzuberufende Mitgliederversammlung beschließen soll, eben nur die Feststellung der Jahresbilanz nebst der des zu verteilenden Gewinnes angeführt zu werden, während eine solche Bekanntmachung nicht genügt, wenn die beabsichtigte Verteilung sich zu Lasten des Nachschußkapitalkontos vollziehen soll.

Der weitere und wohl noch wichtigere Unterschied zwischen dem gewöhnlichen Reserve- und dem Nachschußkapitalkonto besteht darin: das Ausschütten von Dividende auf Grund eines Beschlusses nach § 46 Z. 1 und deshalb auch eines solchen, der dazu die Auflösung eines Reservekontos ausspricht, kann *sofort* stattfinden. Hingegen hat der Austeilung von Gesellschaftsvermögen unter Verminderung des Nachschußkapitalkontos *eine Veröffentlichung* in den Tagesblättern *und* eine *dreimonatige Sperrfrist* vorauszugehen. Der Zweck dieser Maßnahme kann nur der sein, den Gesellschaftsgläubigern Kenntnis von der bevorstehenden Verminderung des Gesellschaftsvermögens und Gelegenheit zu ihrer vorherigen Befriedigung zu geben, wenn sie auch kein Recht darauf haben, daß durch Betriebsverluste am Umfange des Nachschußeinlagereinvermögens eingetretene Abnahmen durch das Nichtverteilen späterer Gewinne wieder ausgeglichen werden, wie das beim Stammeinlagereinvermögen der Fall ist.

Hiernach ist der zu Anfang aufgestellte Satz, daß das Nachschußkapitalkonto ausdrücklich als solches zu bezeichnen und getrennt

von den aus Betriebsüberschüssen herrührenden Reinvermögensbeträgen zu führen sei, durchaus gerechtfertigt. Denn das gegenteilige Verfahren würde den Gesellschaftern sehr erheblich Vorschub leisten, wenn sie später, vielleicht nach Jahren, unter Abminderung der durch Nachschußleistungen entstandenen Reinvermögensbeträge Gewinn verteilen und dadurch, sei es unbewußt, sei es bewußt, das Gesetz überschreiten würden.

Mit diesen Ausführungen ist es dagegen sehr wohl vereinbar, wenn auf Grund eines Beschlusses über die Erhöhung des Stammkapitalkontos in dieses das Nachschußkapitalkonto einbezogen wird: auf Grund eines derartigen Beschlusses und des zu seiner Ausführung vorgenommenen Übertrages des Bestandes des Nachschußkapital- auf das Stammkapitalkonto werden die bisher für die Wiederabminderung nach § 30 bestehenden Erschwerungen ganz wesentlich durch den nunmehr platzgreifenden § 58 vermehrt werden.

§ 70. Besteht ein prinzipieller Unterschied zwischen den bei Aktiengesellschaften anzutreffenden freiwilligen Reserven, insofern sie die Bezeichnung von Gewinn-, ferner von Schädensreserven und endlich überhaupt keine Bezeichnung führen?

Oft genug kann man in der Literatur finden, daß die aktiengesellschaftlichen Reserven in Gewinn- und Schädensreserven eingeteilt werden, je nachdem nämlich die Abänderung der betreffenden Reservekonten zur Verteilung von Gewinn oder zum Ausgleiche von Schäden benutzt werden sollen.

Sieht man zunächst von der nach § 262 HGB. zur Deckung einer Unterbilanz dienenden Reserve ab, so kann durch einfachen Generalversammlungsbeschluß oder durch das Statut die Rückstellung einer im Betriebe erzielten Vermögenszunahme ausgesprochen werden, und zwar entweder ohne überhaupt etwas über den Zweck zu sagen oder indem der Zweck der künftigen Verwendung bezeichnet wird. Als solcher kann beispielsweise ausdrücklich die Gewinnverteilung vorgesehen sein: das betreffende Reservekonto kann späterhin ohne jede Einschränkung oder nur innerhalb gewisser Grenzen zur Gewinnverteilung abgemindert werden, nämlich dann, wenn sonst die Dividende nicht einen bestimmten Minimalsatz (gewöhnlich 4 bis 6 Prozent) erreichen würde, sog. Dividendenergänzungsfonds.

Über das Wesen der Gewinnreserve ist etwas Besonderes nicht

zu bemerken. Hingegen bedarf die sog. Schädensreserve einer genaueren Erläuterung.

Dabei soll mit den sog. speziellen Schädensreserven begonnen werden, indem wir eine Bergwerksgesellschaft zum Beispiele nehmen, in deren Gruben Wasser einzudringen pflegt. Deswegen beschließt die Generalversammlung mit Beziehung hierauf eine Rückstellung. Dieser Maßnahme liegt der Satz zugrunde, der bereits oben in den §§ 20 ff., insbesondere 28 und 39 a. E. sowie 40 erörtert worden ist, und der unten im 9. Kapitel zum Abschluß gebracht werden wird, daß die gleichanteilige Vorausnahme eines Verlustes, der den Betrieb bestimmt oder mit einer an Bestimmtheit grenzenden Wahrscheinlichkeit in Zukunft treffen wird und der in der Art des Betriebes wurzelt, auf die Gegenwart gar keine Reserve, sondern eine passivische Verlustantizipation darstellt. Diese Rückstellung hat folglich nicht zu Lasten des Rein-, sondern des Rohgewinnes zu gehen.

Es sollen jedoch in unserem Falle die Rücklagen wegen Wasserschadens das Durchschnittsmaß bedeutend überschreiten. Diese Rücklagen sollen also zu einem Teile echte Reserve und zum anderen Verlustantizipation sein. Um in Zahlen zu sprechen: Der Durchschnitt des Wasserschadens, der nach den früher gemachten Erfahrungen in längeren Zeiträumen, wenn auch in verschiedenem Umfange, aufzutreten pflegt, soll auf das Jahr berechnet 10 bis 12 Tausend Mark betragen. In Reserve gestellt werden 20 Tausend. Im nächsten Jahre tritt ein Wasserschaden von 25 Tausend ein. Es fragt sich nun, ob ohne weiteres zur Deckung dieses Schadens das Rückstellungskonto in voller Höhe oder nur in Höhe der passivischen Antizipation, also von etwa 12 Tausend, in Anspruch genommen werden darf. Dabei wolle man vor allem den Punkt klar im Auge behalten: Wenn es statthaft sein sollte, auch die letzten 8 Tausend der Rücklage heranzuziehen, so würde, vorausgesetzt, daß das Gesamtergebnis des betreffenden Jahres sich auch unter Einrechnung des gesamten Wasserschadens auf Plus stellen würde, die Schadensreserve im Sinne einer Gewinnsteigerung wirken, sie würde die Ziffer des verteilungsfähigen Gewinnes erhöhen.

Die aufgeworfene Frage ist nun nicht etwa schlechthin auf die Natur des betreffenden Rücklagekontos, d. h. darauf abzustellen, inwieweit man Rücklagen aus Roh- und aus Reingewinn vor sich hat, sondern ist vielmehr im Sinne und in der Absicht derjenigen zu beantworten, die seinerzeit den Rückstellungsbeschluß gefaßt und verfaßt haben, also von Vorstand, Aufsichtsrat und Aktionär-

versammlung. Man geht bei der Willensauslegung durchaus nicht zu weit, wenn man sagt: das, was diese, zumal die Aktionärversammlung, wenn auch wohl nicht immer ganz klar, beabsichtigt haben, oder besser das, was sie, auf die verschiedenen Eventualitäten hingewiesen, ausdrücklich als ihren Willen bezeichnet haben würden, ist: Es soll jeder, durch Wassereinbruch verursachte, jeder einzelne Schaden, d. h. die einzelne Abnahme des Reinvermögens als solche, mit Hilfe des Rückstellungskontos ausgeglichen werden dürfen. Die Bestimmung, 20 Tausend für künftige Wasserschäden zurückzustellen, ist keineswegs dahin aufzufassen, daß die Rückstellung ohne weiteres allein im Umfange der passivischen Antizipation, also von ungefähr 12 Tausend, mit dem Reste von 8 Tausend aber erst dann und nur insoweit angegriffen werden dürfe, als das Totalergebnis des einzelnen Jahres ein negatives, d. h. ein Verlust ist.

Ähnlich verhält es sich offenbar mit den, in vielen Statuten anzutreffenden Reserven, die „zur Deckung außerordentlicher Verluste" und womöglich gar noch von „außerordentlichen Betriebsausgaben überhaupt" dienen sollen. Der Absicht derjenigen, die die Bestimmung über solche Reserven in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen haben, entspricht es hier ebenfalls durchaus, wenn die Verwendung der betreffenden Reservekonten nicht davon abhängig gemacht wird, daß das jeweilige Gesamtreinvermögensresultat eines Jahres ein Plus oder Minus ist, sondern davon, daß in einem Jahre eine einzelne außerordentliche Abnahme des Reinvermögens eingetreten ist.

Mithin wird das, was gemeinhin eine Schädensreserve genannt wird, durchgehend auf eine bedingte Gewinnreserve hinauslaufen. Die Bedingung besteht darin, daß einzelne oder auch mehrere einzelne Minderungen des Reinvermögens stattgefunden haben müssen, die durch die Art ihres Umfanges oder ihres Ursprunges konkretisiert sind.

Endlich wäre noch die Verwendung von solchen Reserven einer Betrachtung zu unterziehen, für die die statutarische Vorschrift keine Bestimmung ausspricht. Sie sind gleichfalls sehr häufig zu finden.

Wollte man rein begriffsmäßig die Verwendungsfähigkeit solcher Reservekonten allein aus der Tatsache folgern, daß bei ihnen ein besonderer Zweck nicht vorgesehen worden ist, so würde man zu sagen haben: ein Reservekonto, das ohne ausdrückliche Zweckangabe seiner Wiederabminderung gebildet worden ist, darf nur in der Weise abgemindert werden, daß damit eine Abnahme des Gesamt-

reinvermögens, nicht aber eine einzelne Abnahme des Reinvermögens ausgeglichen wird, die an sich immer noch ein Plus der Vermehrungen über die Verminderungen zulassen würde. Denn einerseits ist Reservestellen ein rein negativer Begriff: er bedeutet nichts weiter, als eine im Betriebe erzielte Vermögenszunahme von der Verteilung ausnehmen. Und andererseits würde der in einem späteren Jahre ohnehin vorhandene Gewinn durch die Tilgung eines Teiles der Vermögensabnahme vermittels eines aus den Vorjahren stammenden Reservekontos nur gesteigert werden. Das Auflösen des Kontos würde demnach mittelbar dem Dividendenausschütten dienen.

Wenn man jedoch auf Grund dieser theoretisch zweifellos einwandsfreien Auslegung das Heranziehen der Reserven ohne Zweckangabe zu Gewinnverteilungszwecken für unzulässig erklären wollte, so würde man schwerlich dem Willen derjenigen gerecht werden, von denen die Bildung der Reserven beschlossen worden ist. Ausdrücklich zwar haben sie über den Zweck der Verwendung nichts verlauten lassen. Aber nach den voraufgegangenen Erörterungen kann man unbedenklich den Zweck, den sie stillschweigend mit der Reservestellung verbunden haben, dahin bezeichnen: Die Reserven sollen zwar nicht ohne weiteres, wohl aber analog wie „Schädensreserven", mit denen außerordentliche Verluste und Betriebsausgaben abgemindert werden sollen, auch mittelbar zu Gewinnverteilungszwecken herangezogen werden dürfen. Es handelt sich also auch hier um eine qualifizierte Gewinnreserve. Im Ergebnis übereinstimmend Simon S. 236 ff. und die dort zitierten Schriftsteller.

Sieht man vorerst von den gesetzlichen Reserven des § 262 HGB. und von den stillen Reserven durch künstliches Niederhalten der Aktivwerte ab — auch die zunächst sichtbaren Reserven für die Errichtung künftiger Anlagen laufen zuletzt auf solche stille Reserven hinaus, zu vgl. § 74 IV a. E. —, so ist festzustellen: Ein prinzipieller Unterschied der bei Aktiengesellschaften vorkommenden Gewinn- und Schädensreserven dahin, daß schlechthin nur jene zur Gewinnverteilung herangezogen werden dürften, existiert in der Praxis gar nicht. Denn jede Reserve ist im Grunde eine Gewinnreserve, entweder eine unbedingte oder eine bedingte: Unter dem Gesichtspunkte, daß sie so oder so der Gewinnverteilung dienen sollen, stehen sich die sog. Dividendenergänzungsreserven, die nur angegriffen werden dürfen, wenn sonst die Aktionäre nicht einen bestimmten Prozentsatz Gewinn erhalten würden, völlig gleich mit den sog. speziellen Schädensreserven, die nur, wenn eine aus einer

bestimmten Quelle herrührende Vermögensabnahme, und ebenso schließlich gleich mit den sog. allgemeinen Schädensreserven und mit den Reserven ohne Zweckangabe, die beide nur Verwendung finden dürfen, wenn eine außerordentliche Vermögensabnahme das verteilungsfähige Reinvermögen zu gefährden droht. In das teils offen gezeigte, teils mehr verhüllte Ziel der Gewinnverteilung münden eben bei Aktiengesellschaften alle freiwilligen Reservestellungen aus.*)

Soweit dem noch Zweifel entgegenstehen sollten, werden sie bei Erläuterung über das Wesen des Gewinnes gerade bei Aktiengesellschaften völlig geklärt werden; s. darüber § 74 I und II. Dort wird der Wille der eine Reservestellung beschließenden Aktionäre auch in der Richtung geprüft werden, ob die bedingten Gewinnreserven in der Absicht der Unwiderruflichkeit für den Fall gebildet werden, daß die betreffende Gewinnverteilungsbedingung späterhin nicht eintritt, und wie, wenn sich die Widerruflichkeit ergeben sollte, die früher abgegebene Willenserklärung späterhin abgeändert werden kann.

Damit sind wir eigentlich schon in die Erörterung der prinzipiellen Verzichtbarkeit des Dividendenrechtes bei Aktiengesellschaften eingetreten. Sie soll im nächsten Paragraphen mit der Darstellung der herrschenden Meinung begonnen werden.

§ 71. Die herrschende Meinung über die Verzichtbarkeit des Dividendenrechtes bei Aktiengesellschaften.

Wenn man die Literatur über das Dividendenbezugsrecht bei Aktiengesellschaften betrachtet, so muß auffallen, wie außerordentlich weit in Bezug auf die Verzichtbarkeit dieses Rechtes die Meinungen auseinandergehen. Lehmann II S. 421 unterscheidet nicht weniger, als vier verschiedenartige Ansichten: Einige Schriftsteller machen die Einschränkung des Gewinnbezugsrechtes davon abhängig, daß die betreffende Einschränkung im ursprünglichen Statute vorgesehen oder später unter Zustimmung sämtlicher Aktionäre beschlossen worden sei; so Keyßner und Renaud. Alexander (Sonderrechte der Aktionäre) stellt darauf ab, ob das Statut prinzipiell eine Änderung des Dividendenbezugsrechtes zulasse oder nicht. Eine dritte Gruppe, zu

*) Darüber, daß im Grunde das, was von den freiwilligen Reserven der Aktiengesellschaften zu gelten hat, gleichfalls für die freiwilligen Reserven der Gesellschaften m. b. H. zutrifft, dürfte wohl Übereinstimmung herrschen; zu vergl. insbesondere den Kommentar von Hachenburg zu § 29 G. m. b. H. G. Es erübrigen sich daher besondere Ausführungen über die Reserven der Gesellschaften m. b. H.

der nach Lehmanns Ansicht Laband, Ring, Pinner, Behrend, Staub und Bachmann zu zählen sind, und zu der neuerdings auch Goldmann, Rehm und Makower zu zählen sein dürften, lassen wie über jede andere, an sich der statutarischen Regelung unterstehende Frage, so auch über die Gewinnverteilung das Statut entscheiden. Eine letzte Gruppe endlich wird von Lehmann selbst und, wie Lehmann sagt, von Neukamp gebildet. Darnach ist zwar ebenfalls die Dividendenfrage der Kompetenz des Statutes zu unterstellen, jedoch so, daß wesentliche Eingriffe in das Dividendenrecht nicht vorgenommen werden dürfen.

Die in dieser Beziehung prinzipiell wichtigste Frage, die auch schon unserem höchsten Gerichte vorgelegen hat, ist zweifellos die: ist es möglich, daß im Wege des Statutes eine Reserve von derselben Beschaffenheit, wie sie der § 262 HGB. vorschreibt, angeordnet wird, d. h. daß eine Gewinnausnahme, die eine bestimmte Höhe zu erreichen hat, und die allein zur Deckung einer Unterbilanz verwendet werden kann, im Falle einer stattgefundenen, teilweisen oder ganzen, Abminderung wieder bis auf die vorgeschriebene Höhe zu ergänzen ist.

Das Urteil des Reichsgerichts, das hier in Betracht kommt, befindet sich in R.G. Bd. 28 S. 46 ff. Ihm liegt kurz folgender Tatbestand zugrunde: der Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation, eine Aktiengesellschaft, hatte in der Generalversammlung vom 31. Oktober 1885, anknüpfend an die kurz zuvor in Kraft getretene Aktiennovelle, in Betreff seines Reservekontos, das 3 Millionen bei 15 Millionen Grundkapitalkonto umfaßte, die Vorschrift in das Statut aufgenommen:

„Der Reservefond dient zur Deckung etwaiger Bilanzverluste". Nachmals, im Jahre 1890, wurde das Statut in dem hier interessierenden Teile*) durch Beschluß der Generalversammlung wiederum geändert, und zwar dahin:

> „Vom jährlichen Reingewinne soll der zwanzigste Teil solange zurückgelegt werden, bis das Reservekonto den zehnten Teil des Grundkapitalkontos erreicht hat. Das Reservekonto dient zur Deckung von Bilanzverlusten. Die Vergrößerung des Reservekontos über den vorbezeichneten Betrag hinaus ist zulässig, mit der Maßgabe, daß es insoweit zu außerordent-

*) Die die Agioreserve betreffenden Vorschriften des Statutes, die übrigens nichts weiter, als eine Wiederholung der Vorschriften des damals eben eingeführten Art. 185 b Ziff. 2 HGB. waren, werden hier nicht mit angeführt.

lichen Abschreibungen und zur Deckung geschäftlicher Verluste jeder Art benutzt werden darf."

Gegen diese Statutenänderung hatte ein Aktionär Protest und daraufhin Anfechtungsklage erhoben mit der Begründung, daß das einmal gebildete Reservekonto, das zwar über den gesetzlichen Mindestbetrag hinausreiche, dem aber ja durch das Statut von 1885 auch in Ansehung des überschießenden Teiles derselbe Charakter, wie der gesetzlichen Reserve beigelegt worden sei, mit Wirkung für die Vergangenheit seinem ursprünglichen Zwecke nicht wieder entzogen werden dürfe.

Das Reichsgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat sein Hauptargument der nicht lange vorher in der Goldschm. Zeitschr. Bd. 38 S. 10 ff. veröffentlichten grundlegenden Abhandlung Neukamps über Reserven entnommen. Als entscheidend ist daraus folgendes anzuführen: Der Gesetzgeber spreche im Art. 185 b (dem jetzigen § 262) den Zwang zur Anlegung eines solchen Reservekontos, das ausschließlich Verwendung zur Deckung einer Unterbilanz zu finden habe, nur bis zu einem Zehnteile der Ziffer des Grundkapitalkontos aus. Was also jenseits dieses Betrages von der Gesellschaft auf das Reservekonto gebracht werde, würde ohne gesetzlichen Zwang, mithin freiwillig darauf gebracht. Aus der Freiheit, den Gesellschaftsvertrag jederzeit abzuändern, folge, zumal da ja im Gesetze diese Vertragsfreiheit nicht ausgeschlossen worden sei, daß das Reservekonto in Ansehung des die gesetzliche Quote übersteigenden Betrages, mag dieser auch nach der anfänglichen Statutbestimmung gleichfalls nur zur Deckung von Bilanzverlusten, vorgesehen worden sein, späterhin auf Grund einer entsprechenden Änderung des Statuts auch zu anderen Zwecken, als dem ursprünglichen verwendbar gemacht werden könne. — Am Schlusse des reichsgerichtlichen Urteils trifft man eine kurze Ausführung darüber, daß das Zwangsreservekonto bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Grunde denselben Charakter hätte, wie bei Aktiengesellschaften.

Gegen das Urteil des Reichsgerichts kämpft Simon S. 261 ff. lebhaft an. Diese Polemik ist sehr interessant. Nach Simons Meinung ist die Vorschrift des Art. 185 b, eine Unterbilanz-Reserve von einer bestimmten Höhe zu bilden, im Sinne einer Minimalvorschrift, also dahin auszulegen: der Gesetzgeber habe den Betrag eines zur Deckung einer Unterbilanz zu verwendenden Reservekontos nur nach unten, nicht aber nach oben begrenzen, d. h. er habe die Gesellschaft nicht verhindern wollen, im Statute noch höhere Be-

träge festzusetzen. Diese Auslegung wäre um so wahrscheinlicher, als ja in der Tat das Genossenschaftsgesetz in § 7 Ziff. 4 das Zwangsreservekonto seiner Höhe nach ausdrücklich in das Ermessen der Genossenschaft stelle.

Die Art von Simon, das Reichsgerichtsurteil zu bekämpfen, ist entschieden als geschickt zu bezeichnen. Denn wenn, wie das Reichsgericht annimmt, kein grundsätzlicher Unterschied zwischen den Zwangsreserven bei Aktiengesellschaften und bei Genossenschaften bestehen sollte, worauf auch die fast wörtliche Übereinstimmung der gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen scheint, und man geht von den Reserven der Genossenschaften aus, dann muß man eben alles, was nachweislich von den Zwangsreserven der Genossenschaften gilt, von denjenigen der Aktiengesellschaften gelten lassen. Damit würde allerdings das Urteil des Reichsgerichts widerlegt sein.

Hiernach wird offenbar, daß man bei einer Untersuchung der Verzichtbarkeit des Dividendenrechtes bei Aktiengesellschaften nicht umhin kann, die Natur der Gewinnrückstellungen und somit die Natur des Gewinnes selbst sowohl bei Aktiengesellschaften, als auch bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften einer genauen Betrachtung zu unterziehen. Um das Resultat vorwegzunehmen: In Betreff des streitigen Themas wird die Ansicht Neukamps und des Reichsgerichts zu akzeptieren und zu sagen sein: es ist unmöglich, daß bei Aktiengesellschaften durch das Statut einer freiwilligen der gleiche Charakter wie der gesetzlichen Reserve verliehen werden kann, d. h. es ist unmöglich, im Gesellschaftsvertrage die Bestimmung, daß über den Rahmen der gesetzlichen Reserve hinaus Rücklagen zur Deckung einer Unterbilanz gebildet werden sollen, in der Weise zu treffen, daß die auf Grund dieser Bestimmung vorgenommenen Rücklagen niemals wieder zu Gewinnverteilungszwecken abgemindert werden dürften.

§ 72. Folgt aus der Verschiedenheit in der Art des Gewinnbeziehens bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften einer- und bei Aktiengesellschaften andererseits eine prinzipielle Verschiedenheit in Betreff der Verzichtbarkeit des Gewinnbezugsrechtes?

Man spricht von einem Gesellschaftsvertrag, wenn Mehrere sich gegenseitig zu Leistungen verpflichten, um einen gemeinsamen Zweck zu erreichen. Die Leistungen können in Vermögenswerten oder auch in persönlicher Tätigkeit bestehen. Der verfolgte Zweck kann die Unterhaltung, die Fortbildung der Gesellschafter, die

Pflege von Kunst und Wissenschaft, es kann aber auch der pekuniäre Vorteil der Gesellschafter sein. Die wichtigsten Gesellschaften der letzteren Gattung sind die offene und die stille Handelsgesellschaft, die Reederei, die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft m. b. H., die Berggewerkschaft sowie die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft.

In der Art nun, wie die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft den Vermögensvorteil ihrer Mitglieder anstrebt, steht sie von Grund aus im Gegensatze zu sämtlichen übrigen Erwerbsgesellschaften. Zwar soll überall, auch bei den Genossenschaften, durch den Gemeinschaftsbetrieb die Vermögenslage der Teilhaber gebessert werden. Während dies aber sonst durchgehend in der Weise geschieht, daß man das gemeinschaftliche Vermögen zu vermehren sucht, um die Zunahme des gemeinschaftlichen dem Privatvermögen der Mitglieder zuzuführen, sodaß man die Wahrnehmung von Vermögensinteressen in einer anderen, als der eben bezeichneten Form beinahe für unmöglich halten möchte, gehen die Genossen trotzdem ihren Vermögensinteressen in einer anderen Weise nach.

Es wird daher zunächst die Art des genossenschaftlichen Gewinnbeziehens festzustellen und diese wird weiterhin darauf zu untersuchen sein, ob sich daraus eine prinzipielle Verschiedenheit in Betreff der Verzichtbarkeit des Gewinnbezugsrechtes ergibt.

Nach der Legaldefinition in § 1 Gen.Ges. liegt den Genossenschaften die Aufgabe ob, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zu fördern. Genauer: die Genossenschaften sollen ihren Mitgliedern helfen, einen Zweck zu erreichen, den sie einzeln entweder überhaupt nicht oder nur unter ungleich größeren Aufwendungen erreichen könnten. Dabei ist besonders in Betracht zu ziehen, daß die Genossenschaften zur Zeit ihrer Entstehung so gut wie ausschließlich waren, was sie heute noch zum weitaus überwiegenden Teile sind, die Vereinigungen wirtschaftlich Schwacher, die sich zum Zwecke der Selbsthilfe zusammentun.

So wird jemand Mitglied einer Vorschuß- und Kreditgenossenschaft in erster Linie, um Geldkredit gewährt zu erhalten, den er entweder bankmäßig überhaupt nicht oder von anderer Seite höchstens unter den schwersten Bedingungen in Betreff der Verzinsung erhalten würde. Sein Zweck ist nicht, wenigstens nicht in erster Linie, an den etwaigen Überschüssen der Genossenschaften teilzunehmen.

Dies Moment tritt bei den übrigen Genossenschaften noch ungleich schärfer hervor. Handwerker finden sich entweder in Vereinen zusammen, um die zum Betriebe ihres Gewerbes erforderlichen Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen oder Geräte auf gemeinsame und,

weil in größeren Posten, auch zu billigeren Kosten einzukaufen, als es der Einzelne vermöchte, oder in Absatzgenossenschaften (Tischler, Tapezierer), um in Räumlichkeiten, die auf Vereinskosten gemietet werden, ihre Erzeugnisse dem Publikum auf geeignete Art zum Verkaufe anzubieten und sich dadurch eine bessere Verkaufs- und Verdienstmöglichkeit, wie sie an sich haben, zu verschaffen.

Desgleichen treten Landwirte zum Zwecke des gemeinsamen Ankaufes und Gebrauches teurer landwirtschaftlicher Maschinen, mitunter auch zu Magazinvereinen zusammen, um unter Umgehung des Zwischenhandels ihre Produkte preiswerter abzusetzen. Am meisten unter Landwirten verbreitet sind die sog. Produktivgenossenschaften. Hier liefern die Mitglieder gewisse Erzeugnisse der Landwirtschaft an das gemeinsame Unternehmen ab, damit sie von diesem weiter verarbeitet werden, z. B. Milch zu Käse oder Butter (Molkereigenossenschaften), Trauben oder Beeren zu Wein (Winzereigenossenschaften), um die solchermaßen gewonnenen Produkte in den Handel zu bringen. Bei derartigen Genossenschaften wird vor allem eine bessere Ausnutzung der landwirtschaftlichen Rohprodukte und Herabsetzung der Produktionskosten erstrebt, wie sie im Einzelbetriebe möglich wäre, ferner wohl auch das Herbeiführen einer besseren Absatzgelegenheit.*)

---

*) An dieser Stelle dürfte ein Exkurs über die Rübenzuckerfabriken gestattet sein, die in Form von Aktiengesellschaften betrieben werden und mit Rücksicht auf die die Ausnahmebestimmungen in den §§ 212, 216 HGB. getroffen worden sind: Eine Reihe von Landwirten vereinigt und verpflichtet sich, außer zu Geldeinlagen noch dazu: jährlich eine nach Verhältnis der Aktien zu bemessende Fläche Landes mit Zuckerrüben zu bebauen und die Rüben an die Gesellschaftsfabrik abzugeben. Eine solche Gesellschaft stellt eine aktienrechtliche Anomalie dar: Eine Anomalie, und gerade das soll hier gezeigt werden, muß eben die Folge sein, wenn man die Vereinigung von Rohzuckererzeugern nicht in die für sie gegebene Assoziationsform bringt. Ihr Typ ist in der Produktivgenossenschaft des § 1 Ziff. 3 Gen.Ges. zu erblicken. Ebenso, wie Landwirte zusammentreten, um Milch oder Trauben gemeinschaftlich verarbeiten und die gewonnenen Produkte gemeinschaftlich verkaufen zu lassen, treten sie zusammen, um die von den Einzelnen erbauten Rüben gemeinschaftlich zu Rohzucker zu verwerten. Und man braucht gar nicht einmal zu wissen, daß in der Tat einzelne Rohzucker-Produktivgenossenschaften existieren, um darzutun, daß, selbst wenn die betreffende Vereinigung in dem Gewande der Aktiengesellschaft erscheint, sie wirtschaftlich trotzdem keine reguläre Gewinn-, d. h. Dividendengesellschaft, sondern eine Gesellschaft ist, die, wie es in § 1 Gen.Ges. heißt, die Förderung des Erwerbes ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezweckt.

Die rechtliche Ausnahmestellung der Rübenzuckeraktiengesellschaft beruht vor allem (über die weitere Ausnahme s. die übernächste Anm.) darin, daß der Aktionär außer der Verpflichtung zur Vermögensleistung noch die Verpflichtung zur Bebauung einer Fläche Landes mit Rüben sowie zur Ablieferung der Rüben an die Genossen-

Aber es gibt nicht allein Genossenschaften, die einen Teil des Gewerbes ihrer Mitglieder in die Gemeinschaft verlegen und mit deren Hilfe den Einzelbetrieb zu fördern suchen: es gibt ferner auch Genossenschaften, die nicht-gewerbliche, sondern rein persönliche Bedürfnisse vermittels der Gemeinschaft befriedigen. Von Vereinswegen werden Lebensmittel in größeren Mengen eingekauft und an die Genossen zu billigeren Preisen abgegeben, als der Einzelne beim Einkaufe bewilligt erhalten würde (Konsumvereine). Oder es werden von den Genossenschaften Wohnhäuser errichtet, um die Räumlichkeiten den Mitgliedern zu billigeren Kauf- oder Mietpreisen zu überlassen, als der Einzelne für gewöhnlich zu erlegen hätte.

Selbstverständlich sind mit dieser, sich an den § 1 Gen.Ges. anlehnenden Schilderung die sämtlichen vorkommenden Arten der Genossenschaften nicht erschöpfend aufgezählt, sondern nur skizziert. Immerhin dürfte zweifelsfrei festgestellt sein: Nicht darin besteht die Aufgabe der Genossenschaften, das Gemeinschaftsvermögen zu vermehren und daraus effektive Mittel an die Mitglieder auszuteilen. Gerade das macht aber das Wesen des Gewinnes bei sämtlichen anderen Erwerbsgesellschaften aus, gleichviel, ob es eine offene oder stille Handelsgesellschaft, eine Aktien- oder eine Gesellschaft m. b. H., eine Reederei oder eine Gewerkschaft ist.

Bei Genossenschaften kann von einem Gewinnerzielen im gewöhnlichen Sinne des Plus-, des Überschuß-Machens gar nicht gesprochen werden, und zwar deshalb nicht, weil hier die Überschüsse allein auf Kosten der Genossen erübrigt sein müssen. Ein Überschuß könnte beispielsweise bei einer Verkaufsgenossenschaft von Tischlern nur dadurch erzielt werden, daß die Genossenschaft ihren Teilnehmern eine höhere Summe berechnet, als sie selbst für Lagermiete und Besoldung der für den Verkauf der Möbel An-

---

schaft eingeht. Vom juristischen Standpunkte aus ist die erste Verpflichtung als die spezifische, als die Hauptverpflichtung des Aktionärs anzusehen, während die zweite mehr als eine Nebenverpflichtung erscheinen muß; zu vgl. insbesondere die Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Rübenzuckeraktiengesellschaften vor 1900. Vom wirtschaftlichen Standpunkte aus aber ist gerade umgekehrt die Bebauungs- und Rübenlieferungspflicht als die hauptsächliche zu bezeichnen. Denn die Vermögensleistungen werden doch nur gemacht, um die Rohprodukte der Einzelnen in einem gemeinschaftlichen Betriebe besser verwerten zu können. Über das Motiv, das die Landwirte zur Begründung von Rohzuckeraktiengesellschaften an Stelle von Zuckerproduktivgenossenschaften veranlaßt, s. § 73 Anm. S. 381.

Über den Begriff dessen, was bei der Produktivgenossenschaft und deshalb auch bei der Zuckerrübenaktiengesellschaft wirtschaftlich als Gewinn des einzelnen Mitgliedes zu gelten hat, s. die übernächste Anm.

gestellten ausgegeben hat. Oder Genossenschaften, die im Interesse ihrer Mitglieder Rohmaterialien oder Werkzeuge und Maschinen anschaffen, können allein dadurch zu einem Überschusse gelangen, daß sie ihren Mitgliedern höhere, als die Selbstkostenpreise abverlangen.

Unter dem Gesichtspunkte des von den Genossenschaften angestrebten wirtschaftlichen Endzieles würde es also völlig sinnlos sein, wenn die Genossenschaften anfänglich, nämlich dadurch, daß sie ihren Mitgliedern höhere, als die Eigenkosten, abnehmen, „Gewinne" herausrechnen und ihnen dann die Mehrbeträge unter dem Namen von Gewinnen wiedergeben wollten. Wohl aber können und werden auch tatsächlich sehr oft Gründe der Zweckmäßigkeit (durch die natürlich das Wesen des wirklichen Gewinnes nicht verändert wird) dafür vorliegen, daß die Genossen der Genossenschaft erst höhere Beträge zahlen, als der Genossenschaft selbst erwachsen sind, und daß sie dann diese Differenz wiedererhalten.

Der vornehmste Grund ist ebenso einfach wie einleuchtend: die Summe der Eigenkosten zu übersehen, ist doch die Leitung der Genossenschaft selbst erst am Jahresschlusse auf Grund der Jahresrechnung imstande. So liegen, um dies zu erwähnen, auf einer Ware, die ein Konsumverein an seine Teilnehmer abgibt, doch nicht allein die Kosten für den Kaufpreis der Waren, sondern auch für Besoldung der den Ein- und Verkauf besorgenden Personen, für Instandhaltung und Miete der Verkaufsräumlichkeiten usw. Zu dem Zeitpunkte, wo das Mitglied des Konsumvereins seine Lebensmittel bei diesem einkauft, können sämtliche Kosten nicht auf die Ziffer gebracht sein. Und wenn man diese wohl auch schätzungsweise ermitteln kann, so wird man wegen des jeder Schätzung anhaftenden Momentes der Ungewißheit geneigt sein, bei dem Kaufpreis viel eher zu hoch, als zu niedrig zu greifen. Dies schon aus allgemeinen Erwägungen der Vorsicht, dann aber auch wegen der speziellen Vorsicht, die mit der Liquidität, d. h. mit der Tatsache zusammenhängt, daß die flüssigen Mittel das eigentliche Rückgrat des kaufmännischen Geschäftsvermögens bilden.

Darum wird man den Genossen beim Einkaufe der Waren sogar einen höheren, als den präsumtiven Gesamtgestehungspreis zahlen lassen: was er zuviel gezahlt hat, mag er dann später nach Aufstellung der Jahresrechnung wiedererstattet erhalten.*) Der Kern

---

Übrigens kommt bei Konsumvereinen noch ein teils wirtschaftliches, teils psychologisches Moment hinzu: Die Mitglieder der Konsumvereine gehören einfachen Kreisen an und diejenigen, die die Waren bei den Konsumvereinen abholen, sind durchgehend Frauen. Diesen ist es viel angenehmer, sich bei jeder einzelnen Post

der hier entwickelten Ansicht findet sich in einer Entscheidung des preuß. Oberverwaltungsgerichts ausgesprochen, die von Crüger S. 233 zitiert wird.

Entsprechend liegen die Dinge bei Produktivgenossenschaften. Wenn hier der Genosse ein Rohprodukt, wie Milch oder Zuckerrüben, der Gemeinschaft zur Verarbeitung und zum Verkaufe des Fertigproduktes übergibt, so möchte er gern bereits zu diesem Zeitpunkte in den Besitz barer Mittel kommen. Der Betrag der Herstellungskosten der Butter und des Zuckers liegt dann aber ebenso in der Zukunft, wie derjenige des Verkaufspreises für Butter oder Zucker. Der Reinertrag des Fertigprodukts ist gegenwärtig also nicht zu bestimmen.

Wenn dessen ungeachtet die Genossenschaft entgegenkommenderweise ihren Teilhabern bei Abnahme des Rohproduktes nach Maßgabe von dessen Quantität und Qualität (Fett- bez. Zuckergehalt) eine Zahlung leistet, so ist das, wirtschaftlich angesehen, nicht das, als was es gewöhnlich bezeichnet wird, die Zahlung eines Kaufpreises, sondern eine Abschlagszahlung, nämlich eine solche für das von der Genossenschaft herzustellende und zu verkaufende Fertigprodukt. Denn die wirtschaftliche Aufgabe der Genossenschaft besteht ja eben darin und dazu ist sie begründet, daß der Genosse mit ihrer Unterstützung seine Erzeugnisse weiterverarbeiten und sie in anderer Form verkaufen läßt.

Die Vollzahlung erhält der Genosse nach Jahresschluß, wenn der Umfang der Produktionskosten und der Preis des Fertigproduktes feststehen. Diese zweite Zahlung, die unter dem Namen der Gewinnverteilung zu erfolgen pflegt, ist also nichts weiter, als die Ergänzung der früher bei Ablieferung des Rohproduktes stattgehabten Teilzahlung, die, wie gesagt, durchgehend als Kaufpreiszahlung figuriert.*)

---

einen geringen Aufschlag zum Preise gefallen zu lassen, um die gesammelten Zuschläge in einem großen Betrage gegen Jahresschluß, zu Weihnachten, wiederzuerhalten, als wenn ihnen am Jahresschlusse dieser größere Betrag nicht zur Verfügung stehen würde und sie dementsprechend die Waren jedesmal etwas billiger erhalten würden. Das geht soweit, daß sogar Einzelkaufleute sich ihren Kunden gegenüber dieses Systems bedienen, bloß um in diesem Punkte der Konkurrenz der Konsumvereine zu begegnen.

*) Will man genau den wirtschaftlichen Nutzen feststellen, den das einzelne Mitglied einer Produktivgenossenschaft von dem Gemeinschaftsbetrieb hat, so muß man in erster Linie den Selbstkostenpreis des Rohproduktes, der sich ja bei den einzelnen Genossen verschieden stellen wird, ermitteln. Das, was er über diesen Betrag hinaus von der Genossenschaft erhält, ist für ihn Gewinn. Mag also die Zahlung, die er bei Abführung des Rohproduktes an den Gemeinschaftsbetrieb erhält, den Selbstkostenpreis decken oder übersteigen oder dahinter zurückbleiben, wieviel und öfters auch, ob er überhaupt verdient (nämlich dann, wenn

Bei jedem Gewinne, jedem Überschuß einer Genossenschaft hat man sich zu vergegenwärtigen, daß der Gewinn, der Überschuß nur auf Kosten der Genossen möglich ist, während jemand einer Genossenschaft doch nur darum beitritt, um an gewerblichen oder Haushaltungskosten zu sparen, bez. bei Produktiv- und Absatzgenossenschaften, um das von ihm selbst betriebene Gewerbe unter Anlehnung an die Genossenschaft nutzbringender zu gestalten. Damit ist die Dividende bei sämtlichen Genossenschaften als ein den Genossen vorenthaltener Betrag charakterisiert, als ein Betrag, der ihnen im Prinzipe bereits früher hätte zufließen müssen, und der nur aus praktischen Gründen länger, als es das Prinzip erheischt, im Gemeinschaftsvermögen aufgespeichert wird.

Hiernach kann kein Zweifel darüber obwalten: wenn sich auch der Gewinn einer Genossenschaft grundsätzlich von dem Gewinne einer jeden anderen Erwerbsgesellschaft unterscheidet, so stimmt doch das, was hüben und drüben Gewinn geheißen wird, im letzten wirtschaftlichen Ziele überein. Bei keiner Gewerkschaft oder Reederei, bei keiner offenen oder stillen Handelsgesellschaft, bei keiner Aktien- oder Gesellschaft m. b. H. sollen die im Geschäftsbetriebe erzielten Überschüsse ein für alle Mal im Gemeinschaftsvermögen verbleiben; sie sollen vielmehr den Mitgliedern in mehr oder weniger periodi-

---

die erste Zahlung nur soviel, wie der Selbstkostenpreis oder weniger beträgt), vermag der Genosse erst dann zu sagen, wenn er die sog. Dividende erhält: der Gewinn ergibt sich aus der Gegenüberstellung der beiden Zahlungen einer- und der Selbstkosten andererseits.

Hier soll mit dem oben begonnenen Exkurs über die Zuckerrübenaktiengesellschaften fortgefahren werden. Infolge ihrer wirtschaftlichen Eigenart ist nunmehr in § 216 HGB. anerkannt, daß die Gesellschaft für die an sie von den Aktionären gelieferten Rüben eine den verkehrsüblichen Preis nicht übersteigende Vergütung ohne Rücksicht darauf bezahlen kann, ob die Jahresbilanz einen Reingewinn ergibt.

Das ist auch sehr richtig. Denn ein Gemeinschaftsbetrieb, der ein Roh- zu einem Fertigprodukt verarbeitet und nicht einmal soviel an seine Mitglieder zu bezahlen vermöchte, wie der gewöhnliche Preis des Rohproduktes ausmacht, ist wirtschaftlich nicht existenzberechtigt. Und da fernerhin bei den Aktien mit Rübenbaupflicht infolge der Verkettung des Privat- mit dem Gemeinschaftsvermögen nicht die typische Gefahr des Aktienwesens, die Agiotage, droht, so konnte unbedenklich die Bestimmung in den § 216 aufgenommen werden, wonach für die von den Aktionären gelieferten Rüben stets, also auch dann der gewöhnliche (Markt-)Preis gezahlt werden darf, wenn bereits im vorhergehenden Jahre die Bilanz mit einem Verluste abgeschlossen hätte und dieser bei Aufstellung der diesjährigen Bilanz noch zunehmen würde.

Bemerkenswert dabei ist, daß, wie gezeigt, die Grenze des Gewinnes für den Aktionär bei dem Selbstkostenpreise der Rüben liegt und daß diese Grenze wohl durchgehend dann überschritten werden dürfte, wenn die Gesellschaft ihren Aktionären die Rüben mit dem allgemein gültigen Preise bezahlen wird.

schen Entnahmen oder, wenn nicht auf diese Weise, so doch zum mindesten bei Aufhebung der Gemeinschaft und Auflösung des Gemeinschaftsvermögens zugehen.

Davon, daß die Teilhaber der genannten Assoziationen gänzlich der Zuteilung der Überschüsse entsagen, davon, daß sie schlechthin darauf verzichten würden, kann nicht die Rede sein. Ein Gesellschaftsvertrag, der dies bestimmen würde, (was, weil völlig unvernünftig, in Wirklichkeit nicht vorkommt), würde ja den Zweck der Gesellschaft, dem Erwerbe zu dienen, völlig illusorisch machen und würde, da perplex, gar keine Gültigkeit besitzen. — Aber ein nicht minder sinnloses Gebilde würde eine Genossenschaft darstellen, bei der die Überschüsse dem Privatvermögen der Mitglieder, aus denen sie ja in letzter Hinsicht herrühren, dauernd entzogen bleiben sollten.

Ein immerwährender Gewinnentzug würde nur dann denkbar sein, wenn eine Gesellschaft, sei es Genossenschaft, sei es Aktien- oder Gesellschaft m. b. H., begründet würde, mit der die Teilhaber sich nicht selbst, sondern Andern nützen wollen, z. B. durch Errichtung eines Bades, eines Parkes oder eines Theaters. Das sind jedoch Ausnahmefälle schon bei Genossenschaften und noch vielmehr bei Aktien- und bei Gesellschaften m. b. H. In den Nicht-Ausnahme-, also in den Regelfällen, gehen die Teilhaber hier wie dort auf den eigenen Vorteil aus und damit würde der dauernde Verzicht auf Gewinn unvereinbar sein. Nur eine einzige Gattung von Genossenschaften läßt, obwohl mit dem Geschäftsbetriebe die Vermögensinteressen der Mitglieder verfolgt werden, tatsächlich zu, daß die auf Kosten der Genossen gesammelten Überschüsse ihnen niemals zukommen. Es sind dies die Kreditgenossenschaften; s. darüber § 73 a. E.

Im vorstehenden Paragraph ist die Art des Gewinnbeziehens bei Genossenschaften und bei Aktiengesellschaften einer mehr allgemeinen Betrachtung unterzogen worden. Irgend ein Unterschied in Betreff der Verzichtbarkeit des Gewinnbezugsrechts hat sich dabei nicht herausgestellt. In den beiden folgenden Paragraphen soll die Eigenart der Verhältnisse hüben und drüben, insofern sie mit dem Gewinnbezuge zusammenhängen, noch näher untersucht werden. Erst aus ihnen heraus wird die charakteristische Ausgestaltung, die das Gewinnbezugsrecht auf der einen wie auf der andern Seite erfahren hat, und damit werden zugleich die Grenzen klar werden, die auf beiden Seiten für die Verzichtbarkeit dieses Rechtes bestehen.

§ 73. Das Verkehrsbedürfnis, das Gewinnbezugsrecht auszugestalten und dessen Regelung durch Statut und Gesetz bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Rücksicht auf die Kapitalschwäche und das Recht der Mitglieder, durch Aufhebung der Mitgliedschaft die Rückzahlung der Einlagen herbeizuführen.

Wie schon im vorhergehenden Paragraph angedeutet, ist die Genossenschaft die spezifische Assoziationsform der wirtschaftlich Schwachen. Schulze-Delitzsch, der Begründer des deutschen Genossenschaftswesens, nannte die Genossenschaften anfänglich: „Assoziationen der Handwerker und Arbeiter" bez. „der Arbeiter und des Kleingewerbes"; zu vgl. Crüger S. 1, 27. Die wirtschaftliche Schwäche der Mitglieder macht sich in mehrfacher Beziehung auch bei dem Gemeinschaftsvermögen fühlbar. Es ist nun interessant zu sehen, wie die Gesetzgebung, indem sie sich zum erheblichen Teile an vordem schon im Statute üblich gewesene Regelungen anlehnte, der schwierigen Aufgabe gerecht geworden ist, der Schwäche des Gemeinschaftsvermögens abzuhelfen, ohne jedoch die der pekuniären Schonung bedürftigen Mitglieder merkbar zu belasten.

Um mit der Einlage zu beginnen, so hat die Gesetzgebung den Mitgliedern der Genossenschaft das Aufbringen der Einlage zum Gemeinschaftsvermögen nach Möglichkeit erleichtert: In § 7 Z. 2 Gen.-Ges. wird ausdrücklich die Statthaftigkeit von Statutbestimmungen hervorgehoben, denen zufolge die Einzahlungen in Fristen und Raten erfolgen sollen. Dabei hat das Gesetz davon Abstand genommen, was es bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. tut, einen Mindestbetrag für die Einlagen vorzuschreiben, sondern hat dem Statute freie Hand gelassen. Man ist also sichtlich bestrebt gewesen, die privaten Mittel des Genossen durch Barzahlungen nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen. Insofern jedoch solche Zahlungen nicht in Betracht kommen, hat man vermittels des, den § 7 Z. 2 ergänzenden § 19 einen Druck auf die Genossenschaften in der Richtung ausgeübt, im Betriebe erzieltes Reinvermögen als Einlagereinvermögen, d. h. wieder als werbendes Reinvermögen zu behandeln.

Nach § 7 Z 2 muß nämlich das Statut den Sollbetrag der Einlage (vom Gesetze „Geschäftsanteil" genannt) angeben und muß weiter die daraufhin obligatorisch zu leistenden Einzahlungen bis zu einem Zehnteile der Solleinlage nach Höhe und Zeit festsetzen. An einer späteren Stelle nun, in § 19 Abs. 1 S. 3, legt das Gesetz den Genossenschaften die Verpflichtung auf, daß, solange im ein-

zelnen Falle die geleisteten Einzahlungen hinter dem Sollbetrage der Einlage zurückbleiben, eine im Betriebe erzielte Vermögenszunahme, also ein Gewinn, mit dem den Einzelnen gebührenden Betrage nicht ausgefolgt wird. Der Gewinn hat vielmehr im Gemeinschaftsvermögen zu verbleiben und ist dem Einlagekonto zuzuschreiben. Das Statut kann eine davon abweichende Bestimmung treffen, ausgenommen da, wo das Einlagekonto durch voraufgegangene Betriebsverluste bereits gemindert worden war.

Das über jede Einlage, mag sie nun in Wirklichkeit ausschließlich aus Einlagen oder teils aus Einlagen, teils aus nicht-verteilten Gewinnen herrühren, geführte Konto heißt im Gesetze und in der Praxis „Geschäftsguthaben". Dies Konto kann man nach dem Vorbilde des Einzelkapitalkontos des offenen oder stillen Handelsgesellschafters, das man zuweilen ebenfalls als Geschäftsguthaben, öfter noch als Kapitalkonto oder als Einlagekonto bezeichnet findet, das Einlagekonto des einzelnen Genossen nennen. Freilich hat man dabei zu beachten, daß das Einlagekonto des Genossen meist nicht das gesamte, im Prinzip auf ihn entfallende Reinvermögen wiedergeben wird. Denn in der Regel wird noch anderes Reinvermögen auf einem oder mehreren Sonderkonten ausgewiesen sein.

Der Grund, weshalb diese durchgehend als Reserve- bezeichneten Separatkonten bei Genossenschaften geführt werden, und warum das gesamte Reinvermögen, wie es an sich einem Genossen zukommt, nicht auf einem einheitlichen Konto verbucht wird, soll im folgenden erläutert werden.

Der Umstand, daß die Mitglieder von Genossenschaften gewöhnlich nicht über größere Mittel verfügen, wird nicht allein manchmal den Mißstand zeitigen, daß zu Anfang nicht sofort diejenigen Summen aufgebracht werden können, die notwendig sind, um das vorgenommene wirtschaftliche Ziel in vollem Umfange zu erreichen. Dieser Umstand zieht außerdem in Verbindung mit dem jedem Mitgliede freistehenden Rechte, nach voraufgegangener Kündigung seinen Austritt und bei der Auseinandersetzung seinen Anteil ausgefolgt zu verlangen, und weiter in Verbindung mit der Möglichkeit, daß dieser Anteil gepfändet werden kann, eine schlimme Gefahr für das Gemeinschaftsvermögen nach sich. Denn wenn ein Genosse sich in Geldverlegenheit befindet, so wird er versucht sein, sich dadurch Geld zu verschaffen, daß er austritt. Damit erfolgt also stets eine Abminderung des Gemeinschaftsvermögens. Oder wenn der Genosse seine Gläubiger nicht befriedigt, so werden sie auf Grund ihrer ausgeklagten Forderungen das Geschäftsgut-

haben ihres Schuldners pfänden, um es nach § 66 Gen.-Ges. selbst zu kündigen und sich auszahlen zu lassen.*)

Darum ist in § 73 Gen.Ges. die Bestimmung getroffen, daß der Genosse bei seinem freiwilligen oder unfreiwilligen Ausscheiden nie soviel erhält, wie eigentlich die zur Zeit seines Ausscheidens auf ihn entfallende Quote am Reinvermögen ausmacht, sondern nur einen Teil davon. Dadurch wird zweierlei erreicht. Einmal muß schon der Anreiz, sich durch den Austritt Geld zu verschaffen, schwinden und der Genosse wird zum Verbleiben in der Genossenschaft viel eher geneigt sein, wenn er damit rechnen muß, bei seinem Austritt des im Prinzip auf ihn entfallenden Anteiles am Gemeinschaftsvermögen teilweise verlustig zu gehen. Ferner wird bei den tatsächlich stattfindenden Austritten die Abnahme des Gemeinschaftsvermögens nicht so stark sein, wie sie im Prinzipe sein müßte.

Damit wären wir bei der Grundursache der genossenschaftlichen Reservekonten angelangt. Sie sind der buchhalterische Ausdruck des im zit. § 73 ausgesprochenen Rechtsgedankens. Dies wird durch die Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen vollauf bestätigt. Er lautet in den hier einschlagenden Sätzen:

> „Die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage derselben und dem Bestande der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens.
>
> Die Auseinandersetzung erfolgt auf Grund der Bilanz. . . . . An den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er (der Genosse) keinen Anspruch . . . ."

Der jetzige § 73 ist aus § 39 des Genossenschaftsgesetzes in seiner ursprünglichen Form hervorgegangen, die es im Jahre 1868 als Gesetz für den damaligen Norddeutschen Bund erhalten hatte.

---

*) Dazu kommt bei Produktivgenossenschaften, daß mit der Abnahme des zu verarbeitenden Rohmaterials (Milch, Zuckerrüben) infolge des Austritts von Mitgliedern fast regelmäßig die Rentabilität des Gemeinschaftsvermögens sinken wird. Deshalb greifen Produktivgenossenschaften bisweilen geradezu zu dem ungesetzlichen, weil gegen den Grundsatz des § 1 Gen. Ges. verstoßenden Mittel: sie stipulieren hohe Konventionalstrafen mit dem eintretenden Mitgliede, falls es später einfach auf Grund der gewöhnlichen Kündigungserklärung und nicht mit Zustimmung der übrigen Genossen austreten sollte.

In diesem Umstande ist auch die eigentliche Ursache dafür zu suchen, daß so gut wie alle Vereinigungen von Landwirten zwecks Verarbeitung von Zuckerrüben zu Rohrzucker die Form der Aktiengesellschaft annehmen: der Austrittslustige wird am Austritte gehindert. Weder erhält er jemals seine Einlage zurück, noch darf er ohne Zustimmung der übrigen Teilnehmer ausscheiden, ohne an seiner Statt einen leistungsfähigen „und willigen Rübenbaupflichtigen zu präsentieren; § 212 HGB.

Hier lauteten die beiden ersten Absätze des § 39 — der letzte interessiert nicht — folgendermaßen:

„Der aus der Genossenschaft ausgetretene oder ausgeschlossene Genossenschafter sowie die Erben verstorbener Genossenschafter bleiben den Gläubigern der Genossenschaft für alle bis zu ihrem Ausscheiden aus der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablaufe der Verjährung (§ 63) verhaftet.

Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anders bestimmt, haben sie an den Reservefonds und an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt, zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäftsanteil, wie er sich aus den Büchern ergibt, binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde."

Im heutigen § 73 fehlt also die im alten § 39 enthaltene Adversative des Satzes „daß der Genosse an den Reservefonds und an das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch haben sollte." Zumal aber im Zusammenhalte mit der Adversative, daß der Genosse nur berechtigt wäre, das Auszahlen des Geschäftsanteils, d. h. den Betrag dessen zu verlangen, was im heutigen Genossenschaftsgesetz „Geschäftsguthaben" genannt wird, tritt der Zweck der Reservekonten ganz scharf hervor: dem ausscheidenden Genossen nicht mehr, wie seine Einlage, zu verabfolgen, um die durch den Betrieb erzielten Reinvermögensvermehrungen, an denen jeder Genosse ja prinzipiell teil hat, über das Ausscheiden des Einzelnen hinaus der Genossenschaft zu erhalten.

Aber von noch etwas Wichtigerem legt der erwähnte § 39 Zeugnis ab, nämlich von dem Rechtszustande vor dem Inkrafttreten des 1868er Genossenschaftsgesetzes. Wie zunächst zu betonen, rührt der Entwurf des preußisch-norddeutschen Genossenschaftsgesetzes von Schulze-Delitzsch, dem Vater und besten Kenner des deutschen Genossenschaftswesens her. Es liegt auf der Hand, daß gerade ein solcher Gesetzesverfasser die praktisch bewährten Bestimmungen der bisherigen Genossenschaftsstatuten im weitesten Maße berücksichtigt haben wird. Bereits deshalb haben wir den § 39 als eine Bestimmung anzusehen, die Schulze-Delitzsch aus den Statuten in das Gesetz übernommen hat. Man hat es aber gar nicht einmal nötig, dieses mehr allgemeine Argument anzuführen. Vielmehr liefert der § 39, wenn man ihn aufmerksam betrachtet, den und zwar den unwiderleglichen Beweis für die hier vertretene Meinung.

Man hat nämlich zu bedenken: es versteht sich durchaus nicht

von selbst, wie etwa Juristen meinen könnten, daß als der einem Genossen am Gesamtreinvermögen gebührende Anteil ein für allemal ein der Einlage gleichkommender Betrag zu gelten hätte: würde vor 1868 zwischen den Genossen im Gesellschaftsvertrage nichts über den Anteil der Genossen am Gesamtreinvermögen vereinbart worden sein, so würden nach buchmäßigen Prinzipien die durch den Betrieb erfolgten Reinvermögensvermehrungen den Konten der einzelnen Genossen einfach nach Maßgabe des jeweiligen Bestandes der Einzelkonten zugewachsen sein.

Folglich muß, da der § 39 davon als von etwas Selbstverständlichem spricht, auch bereits vor 1868 bei Genossenschaften die Einteilung der Reinvermögenskonten in Einlage-*) und in Reservekonten völlig üblich gewesen, und es muß mithin die Bestimmung, auf die diese Einteilung zurückgeht, in der Mehrzahl der damaligen Statuten enthalten gewesen sein, eben die Bestimmung, daß der Genosse bei seinem Ausscheiden nicht mehr herausbekommt, als sein Geschäftsguthaben ausmachte. Aus diesen Gründen hatte sich dann von selbst, aus Gründen buchhalterischer Zweckmäßigkeit, eine solche Kontierung des Reinvermögens entwickelt, bei der der für die Gemeinschaft entgültig verbleibende und der dem Genossen bei seinem eventuellen Ausscheiden hinauszugewährende Betrag getrennt geführt werden.

Damit ist schließlich auch das Wesen derjenigen Reservekonten klargestellt, die vor 1868 in den Büchern und Bilanzen der Genossenschaften ausgewiesen wurden: Mit diesen Konten wurde eine zeitlich unbeschränkte, eine dauernde Vermehrung des gemeinschaftlichen Reinvermögens beabsichtigt, die darum niemals dem Zwecke der Gewinnverteilung dienen sollte. Denn nicht genug, daß das Gemeinschaftsvermögen von Haus aus häufig zu gering gewesen sein wird: vor allem war doch das Gemeinschaftsvermögen durch die jedem Genossen offenstehende Möglichkeit, auszutreten und den ihm an sich zukommenden Teil des Gemeinschaftsvermögens zu verlangen, fortwährend der Gefahr der Wiederabnahme ausgesetzt.

Darum entsprach es nur den Elementen einer vernünftigen

*) Im Schulzeschen Entwurf war von „Geschäftsanteil" schlechthin die Rede. Erst die Regierungskommission hat, ohne etwas sachlich ändern zu wollen, allein im Bestreben, den Begriff des derzeitigen Bestandes des Geschäftsguthabens zu präzisieren, zu „Geschäftsanteil" noch die Worte „wie er sich aus den Büchern ergibt" hinzugefügt. Zu vergl. die offizielle Sammlung sämtlicher Drucksachen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahre 1868 Bd. I. Nr. 60 und Bd. II. Nr. 80.

Finanzpolitik, das Vermögen gegenüber dem zu geringen Anfangsstand zu stärken. Bereits deshalb mußten die einmal gebildeten Gewinnrücklagen auch in späterer Zeit für die Gewinnverteilung außer Betracht bleiben. Aber noch ungleich mehr galt es, der schlimmen Gefahr für das Genossenschaftsvermögen vorzubeugen, die mit dem Austritt der Genossen verknüpft war. Allein aus diesem ferneren Grunde hätten, selbst wenn der erste gar nicht bestanden hätte, die Reservekonten niemals zur Dividende verwendet werden können. Denn es wäre sinnlos und ungerecht zugleich gewesen, wenn man erst dem ausscheidenden Genossen die mit auf seine Kosten gebildeten Gewinnrücklagen vorenthalten hätte und sie später, nach seinem Austritt, an Andere als Dividende ausgeschüttet hätte.

Das gewonnene Resultat ist von großer Bedeutung. Man erhält nämlich daraus Aufschluß über das Wesen sowohl der heutigen gesetzlichen Reserven der Genossenschaften, als auch der von ihnen heute nicht auf Grund gesetzlichen Zwanges gebildeten Reserven.

Anlangend die Bestimmungen im Genossenschaftsgesetze über die Verpflichtung, Reservekonten zu bilden, so nahm im Jahre 1868 noch der Gesetzgeber davon Abstand, die offenbar in den Genossenschaftsstatuten weitverbreitete Einrichtung zu einer obligatorischen zu machen. Dies geschah erst durch die Novelle zum Genossenschaftsgesetz von 1889, dessen § 7 Z. 4 nunmehr von allen Genossenschaften forderte, Bestimmungen über das Bilden von Reservekonten zu treffen. Dadurch jedoch, und das ist besonders hervorzuheben, daß die bisher nur fakultativ im Statute über das Anlegen von Reservekonten getroffenen Bestimmungen zu obligatorischen umgewandelt wurden, hat nun nicht etwa das Wesen der Reservekonten gegen früher irgend eine Änderung erfahren: Wenn der § 7 Z. 4 Gen.-Ges. im Wortlaute genau so, wie der § 262 HGB. für Aktiengesellschaften, die Bildung von Reserven „zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes" gebietet, so ist die gesetzliche Reserve der Genossenschaft aus ihrer Entstehung heraus als eine spezifische Verlustreserve, näher: rein negativ als ein Konto über Reinvermögen zu verstehen, das durch den Betrieb gewonnen und den Mitgliedern unter allen Umständen vorzuenthalten ist.

Das bedeutet den diametralen Gegensatz zu der in § 262 Z. 1, HGB. geregelten Reserve von Aktiengesellschaften. Die Bestimmungen in § 262 Z. 1 betreffen zwar ebenfalls die aus nichtverteilten Gewinnen stammenden Reserven (i. Gegens. zu den in § 262

Z. 2 und 3 behandelten, die aus Einlagen herrühren) und ihr Ursprung ist zwar gleichfalls zuletzt auf das Statut zurückzuführen. Aber die statutarischen Reserven der Aktiengesellschaften waren immer und sind noch jetzt stets Gewinnverteilungsreserven, entweder unbedingte oder mehr oder weniger eng bedingte. Ja, im letzten Grunde ist auch die „Verlustreserve" des § 262 Z. 1 HGB. als Gewinnreserve gedacht; zu vergl. nachstehend § 74 II.

Soweit es für das Wesen der Zwangsreserve in § 7 Z. 4 Gen.-Ges. als einer typischen Gewinnentziehungsreserve noch eines Beweises bedarf, wird auf die nachstehenden, den Motiven entnommenen Sätze*) Bezug genommen:

> „Er (der Reservefond) dient nicht bloß dazu, das Genossenschaftsvermögen überhaupt zu vermehren und die Guthaben der Mitglieder vor Abschreibungen wegen jedes geringfügigen Betrages zu bewahren, sondern hat auch die Bedeutung, daß der durch ihn gebildete Teil des Genossenschaftsvermögens den mit dem Ausscheiden von Mitgliedern verbundenen Schwankungen entzogen und als Vereinsvermögen im engeren Sinne der Genossenschaft selbst und ihren Gläubigern erhalten bleibt. Auf den Reservefond haben schon nach dem bisherigen Rechte, in Ermangelung anderweiter Bestimmungen des Statutes, die ausscheidenden Mitglieder keinen Anspruch. Derselbe ist ein nicht zu unterschätzendes Element, um eine gewisse Stetigkeit in der Höhe des Genossenschaftsvermögens herbeizuführen. Der Entwurf macht deshalb in § 7 Z. 4 die Bildung eines Reservefonds obligatorisch."

Aus der gegebenen Darstellung wird man sich aber nicht allein über das Wesen der gesetzlichen Reserve bei Genossenschaften klar: Da ja eine wesentliche Änderung in der Art der genossenschaftlichen Assoziationen und ihrer Bedürfnisse nicht vor sich gegangen ist, werden auch die mit Rücksicht auf eben dieses Bedürfnis gebildeten Reserven heute noch, wie ehedem, den Charakter von Verlustreserven tragen, mag nun die Statutbestimmung, auf der sie beruhen, dem gesetzlichem Zwange oder der freien Entschließung der Genossen das Dasein verdanken, und mag die Willenserklärung, eine Reserve zu stellen, überhaupt auf eine Statutbestimmung oder auf einen einfachen Generalversammlungsbeschluß

*) Zu vgl. Drucksachen des Reichstages, 7. Legislaturperiode IV. Session 1888/89, Nr. 28 S. 64 ff.

zurückgehen. Denn im Prinzipe sollen die Reservekonten bei Genossenschaften der dauernden Vermehrung des Gemeinschaftsvermögens und nicht der Gewinnverteilung dienen.

Dieser Gedanke ist juristisch dahin zu präzisieren: der in der Reservestellung erklärte Gewinnverzicht wird bei der Genossenschaft in der Absicht seiner Unwiderruflichkeit abgegeben. Es soll also die jetzt begründete Gewinnausnahme auch in Zukunft nicht durch Gewinnverteilung, sondern allein durch ein Minus-Jahresergebnis eine Abminderung erfahren dürfen. Und die Bindung des Vertragswillens der Mitglieder, die eine derartige Gewinnausnahme beschließen, ist bei Genossenschaften i. Gegens. zu Aktiengesellschaften (zu vergl. § 74 II), mit der Wesensart der Genossenschaft nicht allein verträglich, sondern wird durch sie unumgänglich notwendig. Denn durch die Reservestellung sollen der Genossenschaft, deren Vermögen im Falle des Ausscheidens einzelner Genossen ohnehin eine Schwächung erleidet, die an sich dem Ausscheidenden gebührenden Anteile am Gemeinschaftsvermögen wenigstens in gewisser Höhe erhalten bleiben.

Wohin würde es führen, wenn die Genossen einen vordem von der Gewinnverteilung ausgeschlossenen Betrag späterhin willkürlich zu Dividendenzwecken benutzen könnten! Da würde ja das Ziel der früheren Maßnahmen völlig verfehlt werden, weil den Genossen mit dem Heranziehen einer zuvor gestellten Reserve zur Dividende ein Betrag zufließen würde, der ihnen nicht einmal bei ihrem Ausscheiden zukommen sollte. Wenn ihnen sogar *vor* ihrem Ausscheiden ein solcher Betrag zufließen würde, so würde das der Vernunft völlig wiederstreiten und würde die Genossenschaften geradezu in ihrer Existenz bedrohen.

Damit soll nicht gesagt sein, daß Gewinnreserven bei Genossenschaften schlechterdings nicht vorkommen könnten, wohl aber das, daß, wenn nicht ausdrückliche oder aus sonstigen Umständen zu entnehmende Willensbekundungen einen gegenteiligen Zweck deutlich erkennen lassen, die betreffende Reserve nach der Regel als Verlustreserve zu gelten hat. Denn das entspricht dem präsumtiven Willen derjenigen, die die Reservestellung vornehmen.

Mit diesen Erörterungen ist man schließlich der Lösung einer Frage, die gleichfalls auf dem Gebiete der Gewinnverteilung liegt und die ebenso schwierig, wie wichtig ist, ein bedeutendes Stück näher gerückt. Zunächst allerdings möchte man feststellen — daß überhaupt eine Schwierigkeit vorliegt. Es handelt sich nämlich um die Auslegung zweier, aus der 1889er Novelle des Gen.-Ges. stammender Bestimmungen, nämlich einmal des § 48 Abs. 1:

„Die Generalversammlung hat über die Genehmigung der Bilanz zu beschließen und von dem Gewinn und Verlust den auf die Genossen entfallenden Betrag festzusetzen."

und ferner des § 19 Abs. 1 S. 1:

„Der bei der Genehmigung der Bilanz für die Genossen sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres ist auf diese zu verteilen."

Auf den ersten Blick machen diese Vorschriften den Eindruck der höchsten Klarheit, sodaß man über ihre angebliche Schwierigkeit verwundert sein wird. Nun, ihre Zweideutigkeit dürfte sofort offenkundig werden, sowie man sie mit den entsprechenden Bestimmungen über Bilanzfeststellung und Gewinnverteilung bei Aktien- und bei Gesellschaften m. b. H., den §§ 260, 213 HGB. sowie den §§ 46 Z. 1, 29 G. m. b. H. G., zum Vergleich stellt. Zwar hat überall, bei Aktiengesellschaften, bei Gesellschaften m. b. H. und auch bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, stets die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder die Bilanz festzusetzen und die Dividende zu erklären. Aber so, wie dieses Recht vom Gesetze bei Aktiengesellschaften und bei Gesellschaften m. b. H. konstruiert wird, ist es ein wesentlich formelles. Denn wenn die Gewinnverteilung hier allein auf dem Gesetze und nicht auch mit auf dem Statute beruht, so besitzt jedes Mitglied ein Anrecht auf Zuteilen des gesamten Jahresgewinnes. Beschließt mithin dementgegen die Versammlung eine Rückstellung, so ist der Beschluß ungesetzlich und unterliegt der Anfechtung.

Dieses Recht der Anfechtung steht bei Gesellschaften m. b. H. jedem einzelnen Gesellschafter zu, wie auch bis zu der 1900 in Kraft getretenen Aktiennovelle der Anfechtungsanspruch jedem Aktionär zustand, während er jetzt nach § 271 Abs. 3 S. 2 HGB. auf den zwanzigsten Teil der Aktionärschaft beschränkt ist.

Hiernach steht man vor der Frage: Hat, wie durch § 213 i. Verb. m. § 271 HGB. für Aktionäre und durch § 29 i. Verb. m. den allgemeinen Grundsätzen des G. m. b. H. G.*) für jeden Gesellschafter ein ihm erst durch das Statut entziehbares Anrecht auf Gewinnverteilung normiert worden ist, ebenso durch § 19 i. Verb. m. § 51 Gen.-Ges. dieses Recht dem einzelnen Genossen verliehen werden sollen, oder ist vielleicht der Sinn der §§ 19, 51 vielleicht dieser: Die Generalversammlung bestimmt auch in Ermangelung einer statutarischen Vorschrift, und zwar unanfechtbar, über den zur Verteilung

*) Zu vgl. die Kommentare des G. m. b. H. G. von Hachenburg, Neukamp, Esser und Crüger zu § 45.

kommenden Gewinn, in der Weise, daß, falls die Versammlung den Jahresgewinn ganz oder teilweise nicht zu verteilen beschließt, ohne dabei auf speziellen Statutvorschriften fußen zu können, jeder Genosse einen solchen Beschluß durch Anfechtung beseitigen kann?

Auch die Motive des § 19 sind eher geeignet, die Zweifel über die Auslegung der §§ 19, 51 zu vermehren, als zu mindern. Zwar besagen die Motive*): es könne von Gesetzeswegen dem Genossen kein unbedingter Anspruch auf den buchmäßigen Jahresgewinn, den ganzen oder eine Quote davon, gewährt werden. Jedoch fahren die Motive wörtlich fort: „Es muß hiernach den Genossenschaften überlassen bleiben, zu bestimmen (in der Jahresversammlung oder im Statute?), in wieweit der Jahresgewinn zu verteilen ist. Nach § 45 (des Entwurfes, § 48 endgültiger Fassung) erfolgt diese Bestimmung durch die Generalversammlung, für welche natürlich die Vorschriften maßgebend sind, welche das Statut über die Verwendung des Jahresgewinnes, insbesondere für den Reservefond (§ 7 Z. 4) enthält. Auf diesen durch Beschluß der Generalversammlung bei Feststellung der Bilanz zur Verteilung unter die Genossen bestimmten Gewinnbetrag beziehen sich die Vorschriften des § 19, und nur auf den gesetzlichen oder statutarischen Anteil an diesem Betrage gewährt der Entwurf den einzelnen Genossen einen Rechtsanspruch."

Was soll das nun heißen! Soll es heißen: Soweit das Statut, abgesehen von § 7 Z. 4 Gen.-Ges., keine Vorschriften über Reservestellungen trifft, hat der Genosse ein eventuell durch Anfechtung verfolgbares Anrecht auf den Jahresgewinn, in der Weise, daß die Generalversammlung zu beschließen hat, den Gewinn bis zur Erfüllung der Geschäftsanteile den Geschäftsguthaben zuzuschreiben und im übrigen den Genossen auszuschütten? Oder soll es heißen: Innerhalb der auf § 7 Z. 4 fußenden Statutvorschrift ist die Bildung von Reservekonten unumgänglich notwendig und darüber hinaus untersteht sie dem Ermessen der Generalversammlung?

Wäre man also darauf angewiesen, die §§ 19 Abs. 1 S. 1, 48 Abs. 1 Gen.-Ges. aus sich selbst heraus, wenn auch unter Zuhilfenahme der Motive zu interpretieren, so würde man in der Tat nicht wissen, wofür man sich zu entscheiden hätte. Den nötigen Stützpunkt kann man der Auslegung allein dadurch verleihen, daß man die angezogenen Bestimmungen nicht für sich allein, sondern innerhalb des Rahmens des Genossenschaftsgesetzes überhaupt betrachtet:

*) Drucksachen des Reichstages, 7. Legislaturperiode IV. Session 1888/89, Nr. 28 S. 71 ff.

Die Lösung der Frage wird durch den in diesem § behandelten Grundgedanken des Gesetzes gegeben, den Gedanken: soweit es irgendwie geht, vom Genossenschaftsvermögen die Abminderungen fernzuhalten, die notwendiger Weise mit dem Austritte der Genossen aus der Gemeinschaft verknüpft sind. Unter diesem Gesichtspunkte werden Gewinnrücklagen gebildet, um sie den Genossen beim Austritte vorzuenthalten. Unter diesem Gesichtspunkte dürfen die einmal gebildeten Gewinnrücklagen auch in späterer Zeit nicht zu Gewinnverteilungszwecken angegriffen werden. Und schließlich: Unter dem nämlichen Gesichtspunkte hat darüber, ob eine durch das Statut nicht gedeckte Gewinnrücklage vorzunehmen sei, materiell, nämlich durch das Mittel des Protestes und der Anfechtungsklage, nie der einzelne Genosse zu verfügen.

Denn unter den vielen Genossen dürfte sich, zumal bei großen Genossenschaften, immer zumindesten einer finden, der sich, wenn auch nur eventuell, mit dem Vorhaben des Austrittes trägt. Nun vergegenwärtige man sich die Folgen, wenn einem solchen Genossen dieselben Rechte, wie im gleichen Falle dem Mitgliede einer Gesellschaft m. b. H. eingeräumt sein sollten: Der Betreffende würde dann im Wege des Protestes und der Anfechtungsklage jede Reservebildung, die ja stets dem Interesse der Gemeinschaft förderlich wie sie seinem Privatinteresse nachteilig ist, hintertreiben, sofern sich die Reservestellung nicht durch das Statut stützen ließe. Damit würde also im Resultate jener Grundgedanke des Gesetzgebers völlig vereitelt werden, die beim Austritte eines Genossen sich vollziehende Schwächung des Gemeinschaftsvermögens auf Kosten des austretenden Genossen möglichst abzumildern.

Deshalb ist den §§ 19 Abs. 1 S. 1, 48 Abs. 1 die Deutung zu geben, daß die Majorität der Genossen in der Jahresversammlung entgültig über die Höhe des zu verteilenden und des zurückzuhaltenden Gewinnes zu beschließen hat, d. h. daß auch das Bilden einer nicht-statutarischen Reserve dem Anfechtungsrechte des einzelnen Genossen entrückt ist.

Am Ende noch Einiges über die §§ 20, 91 Abs. 3 Gen.-Ges., da auch sie das Gewinnbezugsrecht betreffen: Wenn in diesem Abschnitt von der Unwiderruflichkeit des Gewinnverzichtes bei Genossenschaften gehandelt worden ist, so darf die Dauer des Gewinnentzuges nicht mißverständlich auf den Umfang dessen, was von der Verteilung ausgenommen wird, bezogen werden, indem man etwa meinte, daß bei Genossenschaften mit dem gesamten Gewinn so verfahren würde. Denn eine Genossenschaft soll doch ihren Mitgliedern Vorteil bringen. Wenn also eine Genossenschaft

Jahr für Jahr allen und jeden Gewinn, der ja auf Kosten der Mitglieder entstanden sein muß, für immer vorenthalten würde, so würde sie ein zweckloses Gebilde darstellen: zu vergl. oben § 72.

Gewiß kann eine Genossenschaft auch einmal den gesamten Jahresgewinn in Reserve stellen. Aber sinnlos würde es, wie gesagt, sein, wenn eine Genossenschaft jahraus jahrein jeglichen Gewinn, den sie erzielt, den Genossen nicht zukommen lassen wollte. Nur eine Art von Genossenschaften gibt es, bei denen dies in der Tat möglich ist. Es sind die Darlehnsgenossenschaften. Von ihnen handeln die zitierten §§ 20, 91 Abs. 3.

> „Durch das Statut kann festgesetzt werden, daß der Gewinn nicht verteilt, sondern dem Reservefond zugeschrieben wird"

und

> „Durch das Statut kann (für den Fall der Auflösung der Genossenschaft) die Verteilung des Vermögens ..... ausgeschlossen werden."

Daß diese Bestimmungen wirklich allein auf Darlehnsgenossenschaften (Vorschußvereine, Kreditgenossenschaften) Bezug haben, soll einmal rechtshistorisch und weiter aus dem Wesen der Kredit vermittelnden Genossenschaften dargelegt werden.

Die §§ 20, 91 Abs. 3 stehen im engsten Zusammenhange mit den analogen Bestimmungen in den Statuten der, namentlich im westlichen Deutschland, weitverbreiteten Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine und sind daraus hervorgegangen. Im Interesse dieser Vereine wurde bereits bei der Beratung der Genossenschaftsnovelle von 1889 der Vorschlag eingebracht, eine mit dem jetzigen § 20 gleichlautende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Dies gelang nicht. Es wurde vielmehr nur die sehr abgeschwächte Bestimmung durchgebracht, nach der durch das Statut für zehn hintereinanderfolgende Jahre die Gewinnverteilung ausgeschlossen und nach Ablauf der zehn Jahre der Gewinnausschluß auf abermals zehn Jahre erstreckt werden durfte.*)

Anläßlich der zweiten Novelle zum Genossenschaftsgesetz, derjenigen von 1894/95, gingen die Raiffeisen-Genossenschaften energisch vor, und zwar zunächst in Gestalt einer von ungefähr 2000 Raiffeisen-Vereinen unterzeichneten Petition. Und als dessen ungeachtet der § 20 in der Regierungsvorlage nicht abgeändert worden war,

*) Drucksachen des Reichstages, 7. Legislaturperiode, IV. Session 1888/89 Nr. 28 S. 17.

setzten in den Kommissionsverhandlungen die Freunde der Vereine gegenüber den sich sträubenden Regierungsvertretern die jetzige Fassung des § 20 und seine Ergänzung vermittels des § 91 Abs. 3 durch.*)

Der dritte Absatz des § 91 hängt nämlich in sehr charakteristischer Weise mit dem § 20 zusammen: Gesetzt, der § 20 würde ohne den § 91 Abs. 3 bestehen und es würden darnach statutenmäßig alle Gewinne für alle Zeiten zurückzustellen sein, so werden die Genossen, und der Gedanke dazu würde sich im Laufe der Zeit mit dem Anwachsen des Gewinnes geradezu aufdrängen, am Ende — zur Auflösung der Genossenschaft schreiten, um auf diese Weise zu der aufgesparten Dividende zu gelangen.

Der daraus resultierende Anreiz zur Auflösung der Genossenschaft muß deshalb den Mitgliedern genommen werden, wenn anders die Statutbestimmung, jeglichen Gewinn in Reserve zu stellen, zur vollen praktischen Wirksamkeit gelangen soll. Es ist also diese durch die weitere Statutbestimmung zu ergänzen, daß das Gemeinschaftsvermögen den Genossen auch im Falle der Auflösung der Gemeinschaft nicht anfallen soll. — Daß dem so ist, kann man aus den Berichten über die Kommissionsverhandlungen entnehmen, die die §§ 20, 91 Abs. 3 betreffen.

Darüber, daß die wirtschaftliche Eigenart gerade der Darlehnsgenossenschaften die Aufnahme der durch die §§ 20, 91 Abs. 3 vorgesehenen Bestimmungen in das Statut sehr wohl gestattet, ist folgendes anzuführen.

Wenn schon die überwiegende Anzahl der größeren Kaufleute, Fabrikanten und Landwirte zur besseren Ausnützung und zur Hebung ihres Betriebes Kredit benötigen, so doch um so viel mehr die kleineren Gewerbetreibenden und Landwirte. Dabei besteht jedoch der tiefgreifende Unterschied, daß wohl den ersteren, nicht aber den letzteren der bankiermäßige Kredit zur Verfügung stehen wird. Handwerkern, Kleinkaufleuten und kleinen Landwirten bleibt diese Kreditquelle verschlossen und sie werden sich, wenn man von Verwandtendarlehen absieht, Geldkredit höchstens unter Bedingungen verschaffen können, die den Vorteil des Kredits so gut wie völlig aufheben.

Die Folge ist, daß derartige Leute sich zu Genossenschaften vereinigen, die ihnen die erforderlichen Barkredite vermitteln sollen. Die Genossenschaften müssen deshalb zunächst darauf bedacht sein,

*) Drucksachen des Reichstages, 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/96 Nr. 34.

ihrerseits Geld an sich zu ziehen, und sie tun dies in der Weise, daß sie Spareinlagen durchgehend höher verzinsen, als die Banken die sog. Depositengelder. Darum müssen wiederum die Genossenschaften ihren kreditnehmenden Mitgliedern höhere Zinsen berechnen, als die Banken ihren Kunden. Das natürliche Bestreben der Darlehnsgenossenschaften wird dahin gehen, dem Kreditverlangen soweit als irgend möglich entgegenzukommen. Die Befriedigung des Kreditverlangens ihrer Mitglieder bewirkt, wie gesagt, die Genossenschaft mit Hilfe der von dritter Seite bei ihr eingelegten Gelder.

Dabei hat das eigene Vermögen der Genossenschaft gewissermaßen den Puffer zwischen dem genommenen und dem gegebenen Kredit abzugeben. Denn das Verhältnis des genommenen Kredites einerseits zum gegebenen Kredit sowie den sofort verfügbaren Aktiven andererseits ist an gewisse Grenzen gebunden. Werden die Grenzen überschritten, in der Weise, daß die liquiden Mittel auf Kosten des gegebenen Kredites verringert werden, so ist die Gefahr der Illiquidität, d. h. der Zahlungsunfähigkeit und damit des Konkurses gegeben. Nach Lage der Sache kann aber für die Liquidstellung der Aktiven eben nur das eigene Vermögen der Genossenschaft in Betracht kommen.

Je größer daher das eigene Vermögen der Genossenschaft ist, ein um so größerer Bestand an liquiden Mitteln wird in den Aktiven enthalten sein können, und um so größer wird schließlich derjenige Betrag sein, den die Genossenschaft mit Rücksicht auf die Liquidität bei Dritten kreditweise entnehmen darf. Da nun diejenigen, die wiederum von der Genossenschaft Kredit nehmen, deren Mitglieder sind, so wird naturgemäß auch das durch die Mitgliedereinlagen zusammengebrachte Eigenvermögen nicht weit reichen. Deshalb wird man vor allem bei Darlehnsgenossenschaften das Eigenvermögen durch Gewinnrücklagen zu stärken haben. Denn damit wird die Möglichkeit zu einer Steigerung der liquiden Aktiven und am Ende der Kreditfähigkeit selbst geschaffen.

Um so höhere Reserven mithin eine Darlehnsgenossenschaft aufweist, um so mehr ist sie befähigt, derjenigen wirtschaftlichen Aufgabe zu genügen, zu deren Erfüllung sie in das Leben gerufen worden ist, der Kreditgewährung. Hiernach ist für die Darlehnsgenossenschaft ein besonders dringliches Bedürfnis nach Reserven dargetan, das Bedürfnis, möglichst viel, womöglich allen Gewinn, und zwar in jedem Jahre, in Reserve zu stellen.

Aber auch weiterhin ist der Beweis dafür erbracht, daß sich eine solche Maßnahme in der Tat mit dem Wesen der Darlehns-

genossenschaft verträgt, während sie doch bei jeder anderen Art von Genossenschaft eine Zweckwidrigkeit darstellen würde. Denn man muß sich eben gegenwärtig halten: die Mitglieder würden ohne die Genossenschaft nicht den für ihr Fortkommen erforderlichen Geldkredit finden; sie stehen sich, selbst wenn sie an Zins- und Provisionsbeträgen bedeutend höhere, als die bankmäßigen Zins- und Provisionssätze, zahlen müssen und ohne, daß sie den von der Genossenschaft daraus erzielten Überschuß auch nur teilweise wiedererstattet erhielten, jedenfalls noch weit günstiger, als sie sich stehen würden, wenn sie überhaupt den genossenschaftlichen Kredit nicht gefunden haben würden.

In den §§ 20, 91 Abs. 3 Gen.Ges. haben wir also Bestimmungen vor uns, die sich nicht etwa für alle Genossenschaften verstehen, sondern die allein auf die Sonderverhältnisse der genossenschaftlichen Darlehnsvereine berechnet sind. Das hat man wohl zu beachten. Denn auf Grund einer Verallgemeinerung der erwähnten Paragraphen wird man, und das ist dem Verfasser anfangs selbst widerfahren, zu dem Fehlschlusse verleitet werden, jede Art von Genossenschaft gestatte prinzipiell eine fortlaufende Reservestellung des gesamten Jahresgewinnes.

Übrigens hat der Schöpfer der Raiffeisenschen Darlehnsvereine und ihrer Statuten selbst gar nicht daran gedacht, die den §§ 20, 91 Abs. 3 entsprechenden statutarischen Vorschriften bei anderen Genossenschaften einzuführen. Denn, wie Crüger S. 233 berichtet, hat Raiffeisen für Molkerei- und Winzereigenossenschaften empfohlen, nicht die Gesamtheit, sondern nur eine Quote des Jahresgewinnes in Reserve zu stellen und auch das nur solange, bis das Reservekonto eine bestimmte Höhe erreicht habe.

Am Ende gibt es noch einen, allerdings wohl nur für bedeutende Darlehnsgenossenschaften gangbaren Weg, die Reserven den privaten Interessen der Mitglieder dienstbar zu machen.

Man kann nämlich beobachten, wie sich im Laufe der Zeit eine nicht unbeträchtliche Anzahl namentlich gutfundierter und ausgebreiteter Kreditgenossenschaften in Aktiengesellschaften umgewandelt hat. Der Zweck, der die Mitglieder von Darlehnsgenossenschaften mit umfangreichen Reserven zu diesem Vorgehen veranlaßt haben dürfte, dürfte schwerlich in der Beseitigung der eventuellen Nachschußverbindlichkeiten bestanden haben, die ja gerade hier kaum etwas Bedrohliches an sich hatten, sondern war offenbar folgender: Solange sie zu einer Genossenschaft vereinigt waren, konnten sich die Teilhaber persönlich die Reserven nicht zunutze machen. Denn sie konnten sie niemals als Gewinn verteilen. Auch erhielt der

Austretende nichts mit Beziehung auf die Reservekonten. Andererseits mochten die Genossen, selbst wenn sie durch keine, in Gemäßheit von § 91 Abs. 3 Gen.Ges. getroffene Statutbestimmung daran gehindert waren, doch nicht gern den äußersten Schritt tun und im Wege der Liquidation das Geschäftsvermögen unter sich verteilen.

Hingegen wirken nach einer Umwandlung der Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft die Reservekonten auf den Verkaufspreis der einzelnen Aktie ein. Hierfür ist es an sich gleichgültig, ob der betreffende Reinvermögensbetrag, der bisher bei der Genossenschaft auf Separatkonten verbucht war, nunmehr bei der Aktiengesellschaft weiter auf Separatkonten verbucht bleibt oder ob er auf das Einlagereinvermögens-, das Grundkapitalkonto überführt*) wird. Denn das Vorhandensein eines bestimmten Quantums an Reinvermögen verbürgt wie bei jedem anderen, so auch bei einem Aktienunternehmen und dessen Anteilen einen gewissen inneren Wert, der sich im Preise der Anteile ausspricht.

Daher ist es den Teilhabern eines Unternehmens, das aus einer Genossenschaft zu einer Aktiengesellschaft umgebildet worden ist, im Resultate möglich, sich durch Veräußerung ihres Anteiles einen Betrag zu verschaffen, der der von den Reservekonten auf den Anteil entfallenden Quote etwa entspricht. Dies war aber ausgeschlossen, solange das Gemeinschaftsvermögen das Vermögen einer Genossenschaft war.

§ 74. Das Verkehrsbedürfnis, das Gewinnbezugsrecht bei Aktiengesellschaften auszugestalten und dessen Regelung in Gesetz und Statut mit Rücksicht auf die Veräuflichkeit und deshalb auf die Preisbemessung der Anteile.

I. Der Entwicklungsgang der Vorschriften, Gewinne nicht über den Umfang des Einlagereinvermögens zu verteilen.

Maßgebend für die Beurteilung des Gewinnbezugsrechtes bei Aktiengesellschaften ist das Verhältnis des Gewinnbezugsrechtes zur Veräußerlichkeit der Aktie. Die Möglichkeit, daß die Anteile von Aktienunternehmen leicht den Besitzer wechseln, hat hier die Art und das Recht des Gewinnbeziehens ganz charakteristisch aus-

*) Tatsächlich dürften mit Rücksicht auf die Bemessung der Anteile — man denke an die 1000 M.-Aktie des § 180 HGB. und an die ungleich geringeren Einlagebeträge bei Genossenschaften — die Reservekonten zum großen Teil dem Grundkapitalkonto einverleibt, ja vielleicht sogar noch Zuzahlungen geleistet werden müssen.

gestaltet. Aus dieser Möglichkeit heraus wird man daher ebenso schnell wie klar verstehen lernen, wie sich das Aktienrecht in seinen Grundzügen entwickelt und warum es sich so und nicht anders entwickelt hat.

Als die wichtigste aller aktienrechtlichen Bestimmungen, geradezu als die conditio sine qua non für das — deutsche wie ausländische — Aktienrecht, sind die Bestimmungen anzusehen, die zur Erhaltung des Gesellschaftsvermögens in seinem einlagegemäßen Umfange dienen. Wie sind sie entstanden?

Nach der rechtsgeschichtlichen Forschung, in der neuerdings Lehmann mit seiner „geschichtlichen Entwicklung des Aktienrechtes" sowie seinem „Recht der Aktiengesellschaften" die Führung übernommen hat, besteht, — zu vgl. insbesondere Lehmann I S. 28 ff., 55 ff. und II S. 402 ff. —, ein nachweisbarer Zusammenhang zwischen den großen holländischen Handelskompagnien des 17. Jahrhunderts und der heutigen Aktiengesellschaft des europäischen Kontinents. Die englischen Aktiengesellschaften haben ihre eigene Geschichte.

Die holländischen Kompagnien betrieben Seeschiffahrt, genauer Seehandel. Während unsere heutigen Schiffahrtsgesellschaften Transportunternehmen sind, bei denen Eigner der verfrachteten Waren und Schiffseigner in der Regel auseinanderfallen, vermittelten die Kompagnien selbst als Händler auf ihren Schiffen den Austausch heimischer und überseeischer Produkte. Die Kompagnien ihrerseits sind aus der Reederei hervorgegangen. Sie pflegten sich ursprünglich aufzulösen, nachdem die eine Reihe von Jahren, fünf und noch mehr Jahre, währenden Seereisen, mit Beziehung auf die die Gesellschaft in das Leben gerufen worden war, beendet und die Geschäfte abgewickelt waren. Dann wurde das Gemeinschaftsvermögen, also Einlage plus Zunahme, unter die Mitglieder aufgeteilt.

Allmählich wurden aus den vorübergehenden dauernde, d. h. Unternehmen, deren Ziel nicht mehr die Ausführung einzelner bestimmter Seehandelsreisen und deren Existenz darum auch zeitlich nicht begrenzt war. Die Mitglieder einer solchen Gesellschaft von unbestimmter Dauer konnten und wollten nicht unbestimmte Zeit lang die Auflösung der Gesellschaft als dasjenige Ereignis abwarten, mit dessen Eintritt ihnen an sich erst ihr Anteil zukam. Es wurden infolgedessen Interims-, also Abschlagszahlungen im Hinblick auf die künftige Liquidation des Gemeinschaftsvermögens eingeführt.

Jedoch dürften selbst durch diese Maßnahme die berechtigten

wirtschaftlichen Anforderungen der Gesellschafter längst nicht befriedigt worden sein. Denn sie würden auch bei Abschlagszahlungen noch große Beträge in ihren Anteilen am Gemeinschaftsvermögen auf unabsehbare Zeit haben festlegen und sich damit leicht sehr unangenehmen, ja verhängnisvollen Folgen für ihr sonstiges Vermögen haben aussetzen müssen. Zumal Kaufleute, in deren Kreisen die Mitglieder des Kompagnien zu Anfang, wenn auch nicht ausschließlich, so doch hauptsächlich zu suchen sein werden, konnten sich durch ihre geschäftlichen Beziehungen unversehens in die Lage versetzt sehen, die der Kompagnie zugeführten Mittel wieder flüssig machen zu müssen. Das dringende Bedürfnis hierzu konnte natürlich ebenfalls bei Mitgliedern, die keine Kaufleute waren, und infolge anderer Gründe, z. B. aus Anlaß von Erbteilungen, eintreten.

Diejenigen, von denen die Kompagnien in das Leben gerufen und organisiert wurden, dürften ihrerseits Ursache genug gehabt haben, die Mitglieder vor derartigen Mißhelligkeiten zu bewahren. Denn sie würden sonst für eine Gesellschaft, an der teilzunehmen bedeutet hätte, beträchtliche Nachteile auf sich zu nehmen, in der Regel schwerlich die genügende Anzahl von Teilnehmern gefunden haben.

Da es ausgeschlossen war, durante societate sämtliche von einem Gesellschafter investierten Mittel zum Zwecke der Rückgewähr herauszuziehen, so drängten die Verhältnisse mit aller Macht auf die Verkäuflichkeit der Anteile hin. Die Übertragbarkeit der Anteile, der wahrscheinlich niemals, auch zu Anfang nicht, irgend welche Hindernisse entgegengestanden haben, mußte deshalb so energisch gefördert und deshalb so scharf herausgebildet werden, weil ein starkes und durchaus anzuerkennendes Verlangen auf Seiten der Mitglieder bestand, ihre in einem langwierigen Unternehmen festgelegten Mittel im Wege der Veräußerung der Anteile in Geld umsetzen zu können.

Darum wurde die leichte Umsatzfähigkeit ihrer Anteile schon frühzeitig zu einem Charakteristikum der Aktiengesellschaft. Bereits in demselben Jahrhundert, in dessen Anfang die Entstehung der Aktienkompagnien fällt, im 17. Jahrhundert, treffen wir die Ordreaktie an und bereits seit dem 18. Jahrhundert begegnen wir der Inhaberaktie, Lehmann I S. 65, 202. Inzwischen hat die Mobilisierung der Anteile längst ihr Ende erreicht. Während noch im 18. Jahrhundert die Inhaber- hinter der Ordreaktie an Häufigkeit weit zurückstand, bildet heute umgekehrt die Inhaberaktie die Regel und man bedient sich der Ordreaktie nur, wenn in besonderen Fällen das Gesetz oder die eigentümliche wirtschaftliche Gestaltung, — zu vgl. oben § 56 —, die Inhaberaktie nicht zuläßt.

Der Ausgangspunkt für diese Rechtsentwicklung lag also in der langen, unbestimmten Dauer der Kompagnien. Hierdurch wurde zunächst das Motiv für die größtmögliche Erleichterung im Wechsel der Inhaberschaft der Anteile gegeben. Die Mobilisierung der Anteile wiederum zeitigte mit Notwendigkeit die Folge, daß man in dem Bestreben, die Verkäuflichkeit der Anteile zu heben, sich der Ausgestaltung des Gewinnbezugsrechtes zuwandte. Denn wirtschaftlich war und ist die unerläßliche Voraussetzung für die Absatzfähigkeit einer Ware der Umstand, daß Dritte sich unschwer ein Urteil vom Werte des zu kaufenden Gegenstandes bilden können. Und dasjenige Moment, an das sich als wertbestimmendes Moment bei der Veräußerung eines kaufmännischen Betriebes sowie der Anteile an einem solchen die Dritten von jeher gehalten haben, ist die Höhe des Erträgnisses, das der Betrieb abwirft.

Damit ist die Grundlinie für den Weg vorgezeichnet, den die Entwicklung des Aktienrechtes gehen mußte: je radikaler einerseits das Aktienrecht bei der Förderung der Übertragbarkeit der Anteile zur völligen Mobilisierung hingeführt wurde, um so schärfer mußte dies andererseits dahin wirken, daß die Gewinnverteilungen möglichst hoch und möglichst rasch erfolgten: Möglichst hoch, um auch den eventuellen Verkaufspreis möglichst hoch setzen zu können, und möglichst oft, um Außenstehenden stetig Kenntnis von dem — richtigen oder angeblichen — Wert der Anteile zu geben und so für diese fortlaufend Abnehmer finden zu können.

Gewiß, auch der Umstand, daß das Mitglied eines Dauerunternehmens nicht, wie das eines zeitlichen begrenzten Unternehmens, bis zur Beendigung der Gesellschaft auf die Verteilung des Gemeinschaftsvermögens warten wird, hat direkt dazu beigetragen, daß bereits vor diesem Zeitpunkte Vermögensausteilungen üblich wurden. Aber dieser direkte Einfluß kommt an Stärke nicht entfernt an jenen indirekten Einfluß heran, den der gleiche Umstand durch die Mobilisierung der Anteile auf die Höhe und auf die häufige Wiederkehr des Gewinnausschüttens geltend gemacht hat (s. auch Renaud S. 653).

Nun haben wir bei der Genossenschaft die Beobachtung gemacht: der barer Mittel bedürftige Genosse wird in Ermangelung der Befugnis, seine Mitgliedschaft gegen Entgelt auf einen anderen zu übertragen, von seinem Rechte zum Austritte Gebrauch machen, um seine Einlage heraus zu erhalten, und die Ausübung gerade dieses Rechtes und die dadurch bewirkte Schwächung des genossenschaftlichen Vermögens hat die Genossenschaften nachgerade mit

einer typischen Gefahr umgeben, der man eine ganze Reihe statutarischer und gesetzlicher Vorschriften entgegengestellt hat. Sollte da nicht ebenfalls ein in gleicher Lage befindlicher Teilhaber einer Aktienkompagnie, dem als Mittel zum Geldbeschaffen umgekehrt, wie dem Genossen, nicht das Recht, die Einlage zurückzufordern, sondern allein das Recht zustand, seinen Anteil einem Anderen zu verkaufen, durch Ausübung dieses Rechtes dem Gemeinschaftsvermögen nicht schweren Schaden haben zufügen können?

Man braucht diese Frage bloß aufzuwerfen, um sie selbst bei einer weniger eingehenden Betrachtung zu bejahen. Denn der des Geldes bedürftige Aktionnist wird skrupellos, und gleichviel, ob das Gemeinschaftsvermögen dadurch gefährdet wurde, darauf hingewirkt haben, eine möglichst hohe Dividende durchzusetzen, hauptsächlich, um bei dem Verkaufe seiner Anteile die Dividende als Mittel zur Preisbemessung auszunutzen.

Bereits so angesehen bedeutete dies eine sehr beträchtliche Gefahr für das Gemeinschaftsvermögen. Bei näherer Untersuchung jedoch wächst die Gefahr geradezu in das Ungeheure.

Diejenigen Mitglieder einer Aktienkompagnie, die unter dem Drucke der Notwendigkeit, ihr investiertes Vermögen flüssig zu machen, durch hohe Dividende einen recht hohen Verkaufspreis für ihre Anteile anstrebten, haben, bis zu einem bestimmten Grade wenigstens, noch entschuldbar gehandelt. Außerdem dürfte, im Gegensatz zu den minder bemittelten Mitgliedern der Genossenschaften, die von solchen Aktionären her dem Gemeinschaftsvermögen drohende Gefahr schwerlich zu einer typischen herangewachsen sein. Wohl aber hat man sich zu vergegenwärtigen: Unmittelbar nach dem Aufkommen der leichten Übertragbarkeit der Anteile von Handelskompagnien auf Aktien werden sich die Gesellschafter über den naheliegenden Gedanken klar geworden sein, daß man sich der leichten Übertragbarkeit bedienen kann, um im Wege des Weiterverkaufes der Anteile zu verdienen.

Es muß also etwas, womit man ursprünglich den Gesellschaftern nur aushelfen, nämlich ihnen erforderlichen Falls zu Gelde verhelfen wollte, recht bald für die Gesellschafter eine Gelegenheit zum Geld-, zum Gewinnmachen geworden sein. Auf diesem Wege werden nicht Wenige, die einer Handelskompagnie in der Absicht, an deren regelrechten Erträgnissen zu verdienen, beigetreten waren, späterhin, und zwar ohne besondere Veranlassung, Geld flüssig machen, einfach der Versuchung nicht widerstanden haben, die Dividende möglichst zu steigern, um die Preise der von ihnen zu verkaufenden Anteile

zu steigern und so ihrem Vermögen eine bedeutende Vermehrung zuzuführen. Ja, noch Andere werden schon bei dem Erwerbe der Anteile ihr Augenmerk nicht sowohl auf das Verdienen aus den Erträgnissen, als vielmehr auf das Verdienen durch späteres Weiterveräußern der Anteile gerichtet haben.

Namentlich wer von Anfang an die Anteile nicht zu Dauer-, sondern nur zu vorübergehendem Besitze erworben hatte, weil er an der Differenz zwischen Einlagebetrag bezw. Kaufpreis einer- und dem Preise bei Wiederabgabe der Anteile andererseits lukrieren wollte, wer sich ausschließlich als Besitzer eines Wertpapieres und nicht als Mitbesitzer des Gemeinschaftsunternehmens fühlte, mußte infolge dieses Interessenzwiespaltes zum schlimmsten Feinde des Gemeinschaftsvermögens werden: die diesem, wenngleich zum Schaden, für die Dividende entzogenen Mittel verschafften dem derzeitigen Gesellschafter auf Kosten des Gemeinschaftsvermögens wie auf Kosten des Besitznachfolgers erhebliche Vorteile.

Von Haus aus zur Befriedigung unzweifelhafter Verkehrsbedürfnisse bestimmt, mußte die Mobilisierung der Anteile mit, in psychologischem Sinne, natürlicher Notwendigkeit die alles überragende Gefahr der Agiotage heraufbeschwören, die Gefahr, daß der Aktionär das Gemeinschaftsvermögen schädigt, weil er damit sein Privatvermögen vermehrt. So ist die Agiotage mit der leichten Verkäuflichkeit der Anteile zu einem untrennbaren Ganzen verschmolzen, das in seiner Vereinigung der, Aktiengesellschaft genannten Assoziationsform von jeher das charakteristische Gepräge gegegeben hat.

Darum hat von jeher die Rechtsordnung in einem, selbst heute noch keineswegs völlig beendeten Kampfe mit der unheilvollen Macht der Agiotage gestanden. Die Fundamentalbestimmung, auf die sich die Rechtsordnung von Anbeginn dieses Kampfes an gestützt hat, ist die Bestimmung gewesen: das Gesellschaftsvermögen zu Gunsten der Aktionäre nicht über den einlagegemäßen Umfang abzumindern.

Diese Vorschrift wirkt in zweifacher Beziehung heilsam: Einmal wird dadurch das Gewinnbezugsrecht und damit wird zugleich die Agiotage in bestimmte Schranken verwiesen. Denn ohne diese Vorschrift würde die Agiotage, wenn es sonst von ihrem Standpunkte aus wünschenswert erschienen wäre, keineswegs vor den Grenzen des Einlagevermögens Halt gemacht, sondern würde auch jenseits dieser Grenze Dividende ausgeschüttet haben. Insoweit wird also verhütet, daß das Gesellschaftsvermögen durch die Dividende aufgezehrt wird.

Weiter aber, und darauf ist besonders aufmerksam zu machen: diejenigen, die sich herkömmlicherweise bei dem Erwerbe der Anteile eines Unternehmens von dessen Ertragsfähigkeit als Wertmesser leiten lassen, werden vor dem folgenschweren Irrtum bewahrt: die Austeilungen, die in der Zeit vor dem Erwerbe stattgefunden haben und die dem Kaufpreise zugrunde gelegt werden, rührten aus vordem erzielten Zunahmen her, während sie ohne das Verbot, das Einlagereinvermögen anzugreifen, leicht aus diesem herrühren könnten. Durch eine derartige Täuschung würden die Erwerber aber schwer, genau genommen in doppelter Hinsicht, geschädigt werden; zu vgl. oben § 63.

Erst hiernach dürfte man das rechte Augenmaß für die Rechtsnorm gewinnen, allein die jenseits des Einlagereinvermögens liegenden Reinvermögensbeträge als dividendenfähig zu behandeln: sie sind Bestimmungen, die der Entwertung des Unternehmens und seiner Anteile durch die Agiotage steuern sollen und die deshalb in erster Linie zum Schutze der arg bedrohten Erwerber von Aktien und die erst in zweiter Linie zum Schutze der gleichfalls bedrohten Gesellschaftsgläubiger gedacht sind.

In dieser Darstellung des aktiengesellschaftlichen Gewinnbezugsrechtes ist bisher das innere, das psychologische Moment mehr hervor- und das rechtshistorische Moment mehr zurückgetreten. Man könnte darum vielleicht aussetzen: die Ausführungen des Verfassers fänden in den historisch beglaubigten Tatsachen keine genügende Bestätigung.

Nun, die geschichtlichen Beweise mangeln durchaus nicht. Zunächst: die Teilnehmer der Handelskompagnien, aus denen unsere heutige Aktiengesellschaft hervorgegangen ist, wurden schon in der ersten Epoche ihres Bestehens — zu vgl. Lehmann I. S. 53, 59, 172; II. S. 401 — in Holland „Aktionnisten" und „Gewinthebber" benannt. Es dürfte nichts weniger, als ein Zufall sein, daß, während doch alle kaufmännischen Unternehmen auf Erwerb und Gewinn gerichtet gewesen sind, gerade die Mitglieder desjenigen Unternehmens, dessen Anteile völlig beweglich waren, mit dem charakteristischen Namen des Gewinnerhebers und des Aktionnisten, d. i. des Gewinnanspruchsmanns, belegt worden sind, und daß dann diese Bezeichnung sogar auf das Unternehmen selbst übergegangen ist. Es ist vielmehr, um diese eigentümliche Benennung zu erklären, mit Gewißheit zu sagen: Schon kurze Zeit nach der Ausgestaltung der Übertragbarkeit der Anteile ist die dadurch ausgebildete Art des Gewinnbezugsrechtes sehr stark als Eigenart empfunden worden, nämlich als die Eigenart, den Gewinn nicht nur um seiner selbst,

sondern vorzüglich um der Übertragbarkeit der Anteile willen zu erstreben.

Weiter dürfte die Beobachtung der Norm, im Umfange des Einlagereinvermögens keine Gewinnverteilungen vorzunehmen, ebenfalls für eine frühe Zeit feststehen; zu vgl. Lehmann II. 403. Um diese Tatsache zutreffend zu beurteilen, darf man sie natürlich nicht bloß äußerlich betrachten. Sonst wird man nicht darüber hinaus gelangen, daß es sich um Bestimmungen zugunsten der Gläubiger einer juristischen Person gehandelt hätte, deren Mitglieder nicht über ihre Einlagen hinaus haftbar gewesen wären. Wenn man jedoch die Verhältnisse in ihrem wirtschaftlich-psychologischen Zusammenhange würdigt, wird man gewahr werden, daß diese Bestimmungen hauptsächlich gegen die schon frühzeitig auftretenden Auswüchse der Agiotage gerichtet sein mußten, die eine notwendige Begleiterscheinung der leichten Verkäuflichkeit der Anteile waren.

Schließlich läßt sich in rechtshistorischer Beziehung auf die Zustände verweisen, die zur Zeit der Abfassung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches herrschten. In dessen Art. 217 wurde die feste Verzinsung und die Zahlung anderer, als jährlicher, sog Abschlagsdividende untersagt.

Als man sich damals erstmalig zu einer Setzung des deutschen Handelsrechtes entschloß, mußte daher der durch das Gesetz beseitigte Brauch, feste Zinsen sowie Abschlagsdividende zu gewähren, sich längst eingebürgert haben. In der Tat wird von Renaud S. 660 und von Lehmann II. 413 das Vorkommen von Halb- sowie Vierteljahrsdividenden ausdrücklich bezeugt. Und die Triebfeder für das Aufkommen der Sitte, Gewinne in kürzeren Abständen zu verteilen, kann nur das Verlangen gewesen sein, durch schnell aufeinanderfolgende Gewinnverteilungen den Aktien ununterbrochen einen Preis und damit einen Markt zu sichern.

Für unser Thema bietet der Art. 217 ein namhaftes Interesse. Denn Abschlags- und feste Dividende könnten doch gezahlt werden, auch ohne daß eine Vermehrung des Reinvermögens über die Einlageziffer hinaus festzustehen brauchte. Über diese Eventualität werden sich Viele zunächst nicht recht klar sein. Gerade wegen ihrer anscheinenden Harmlosigkeit wird sowohl durch Abschlags- wie durch feste Dividende die Gefahr nahegerückt, daß man auch das Einlagereinvermögen unversehens zur Dividende heranzieht. Und die Wahrscheinlichkeit, daß man in mehr verhüllter Form das Verbot, das Einlagereinvermögen zugunsten der Aktionäre abzumindern, zu umgehen suchen wird, ist in Anbetracht der Mobilisierung der Anteile eine recht große. Deshalb ist auch das dagegen

ausgesprochene Sonderverbot nicht nur nicht als überflüssig, sondern als notwendig zu bezeichnen; s. auch oben § 62.

Hingegen hat man nicht, weder bei der ursprünglichen, noch bei den verschiedenen Neuredaktionen des Aktiengesetzes, umhin gekonnt, eine gleichfalls sehr bedenkliche Art der Gewinnverteilung durchzulassen, die sog. Bauzinsen nämlich: die Zahlung von Bauzinsen stellt im Grunde nichts anderes, als eine teilweise Rückgewähr der Einlagen dar, jedoch so, daß man nicht, wie es an sich richtig wäre, die Ziffer des Grundkapitalkontos herabsetzt, sondern daß man die Anlagekonten unzulässig erhöht; zu vgl. oben §§ 6 und 7. Bei Beratung des Art. 217, wurden, zu vgl. Lutz, Protokolle S. 1043, auch zutreffenderweise von den Gegnern der Bauzinsen die diesen entgegenstehenden schweren Bedenken zur Sprache gebracht. Trotzdem wurden die Bauzinsen in den Art. 217 aufgenommen.

Der einzig stichhaltige*) Moment für die Ansicht, die nichts weniger als einwandfreie Vereinbarung von Bauzinsen gelten zu lassen, ein Moment, auf das auch in der Beratung, S. 1054, ziemlich deutlich hingewiesen worden ist, besteht darin: Ein Unternehmen, das nicht fertig von einer Aktiengesellschaft übernommen, sondern das erst aus den Einlagen ins Leben gerufen wird und dessen Organisation längere Zeit in Anspruch nimmt, würde schwerlich auf genügende Teilnehmer rechnen können, wenn die Gesellschafter erst nach dem, sich vielleicht Jahre hinausziehenden Beginn des Betriebes Dividende erhalten würden. Und zwar würde, um zum Kernpunkte zu gelangen, die nötige Beteiligung aus dem Grunde ausbleiben, weil sich allein mittels der vor Beginn des Betriebes verteilten „Gewinne" die Verkäuflichkeit der Anteile eines in Organisation begriffenen Unternehmens ermöglichen läßt und weil, wer sich an einer Aktiengesellschaft beteiligen will, eben unbedingt die Verkäuflichkeit für die Anteile verlangt.

II. Der Charakter der freiwilligen Reserven sowie ihr Verhältnis zur Zwangsreserve in § 262 Z. 1 HGB.

Im Mittelpunkte des Aktienwesens steht die Dividende. Aber wohlverstanden nicht in demselben Sinne, wie bei anderen Erwerbsgesellschaften, wo das Gewinnerzielen wirtschaftlich den alleinigen

*) Wer mit Keyßner die Ansicht vertritt, das vollendete Ganze des betriebsfähigen Geschäftsunternehmens stelle vielfach einen höheren Wert dar, als die darauf aus den Einlagen verwandten Mittel, behauptet damit ohne Zweifel etwas Richtiges. Jedoch ist es prinzipiell falsch, diesen Mehrwert bilanziell zu berücksichtigen, weil dies eine Ertragskapitalisierung bedeuten würde. Zu vgl. das 11. Kapitel.

Zweck, das Endziel ausmacht. Hier tritt vielmehr zurück und muß zurücktreten das Gewinnerzielen um seiner selbst willen hinter dem Gewinnerzielen als Mittel zum Erzielen eines Preises für die Anteile des Unternehmens.

Dieser Gesichtspunkt gibt auch das Leitmotiv bei der Untersuchung der aktiengesellschaftlichen Reservekonten ab. Auf der einen Seite drängte alles, man möchte sagen mit elementarer Gewalt, auf die Gewinnverteilung, weil die Preisbemessung der Anteile fördernd, hin. Auf der anderen Seite sahen sich die Aktionäre der zum Schutze der künftigen Erwerber von Aktien sowie der Gesellschaftsgläubiger errichteten Schranke gegenüber, die sie abhielt, die Geschäftsaktiven für Gewinnverteilungszwecke weiter, als bis zu einem dem Einlagereinvermögen gleichkommenden Betrag abzumindern. In Anbetracht des großen Übels, als das von den Aktionären das Nichtverteilen von Gewinn hauptsächlich mit Rücksicht auf die Absatzfähigkeit der Aktien nun einmal empfunden wurde, wird man schon immer daran gearbeitet haben, diesem Übel nach Kräften vorzubeugen.

Dies erklärt das Entstehen des Brauches, in Jahren mit reichen Erträgnissen sich das Verteilen des gesamten Gewinnes zu versagen und Teile davon zurückzubehalten. Man ging bei der Aktiengesellschaft, im Gegensatz zu der Genossenschaft, nicht sowohl darauf aus, Gewinne für immer, sondern darauf, Gewinne nur einstweilen, bis zum Eintritt einzelner Jahre oder gar von Perioden mit keinem Verdienste, von der Verteilung auszunehmen. Denn würde sich später infolge von Betriebsverlusten ein Fehlbetrag am Einlagereinvermögen ergeben und würden dann nicht in gewissem Umfange von früher her Gewinne zur Verfügung gestanden haben, so wäre auf die Dauer des Bestehens der Unterbilanz, also unter Umständen nicht nur eines, sondern von zwei und noch mehr Jahren, eine Gewinnverteilung unmöglich, und damit wären die Aktien entweder überhaupt nicht oder nur schwer verkäuflich gewesen.

Das sollte verhütet werden, und aus diesem Grunde mußte man sich in gewinnreichen Zeiten auch mit Gewinnen für kommende gewinnlose Zeiten versehen. Die causa movens war demnach die Verkäuflichkeit der Aktie.

Ja, zuletzt ist man in dieser Richtung noch weiter gegangen: Man wird nicht bloß Gewinne für Jahre ohne jedes Erträgnis zurückgelegt haben, um später in der Lage zu sein, überhaupt Dividende zu geben und damit überhaupt einen Preis für die Aktien zu bilden, sondern man wird auch die Erhöhung der Dividende in Jahren mit geringem Erträgnis in das Auge gefaßt haben.

Denn man wird sich der Erwägung nicht haben verschließen können: Die Stabilisierung des Preises der Aktie vermittels der Stabilisierung der Dividende wird der Aktie stets einen Kreis von Käufern sichern. Kauflustige nämlich werden für ihre Besitzzeit keine Befürchtung wegen eventueller Schwierigkeiten und Verluste bei Wiederabgabe der Aktien zu hegen brauchen.

Weiter aber ist sehr wichtig: Andererseits werden auch die Kauflustigen nicht sowohl aus spekulativer, aus der Absicht, am steigenden Kurse bedeutend zu verdienen, die Aktien erwerben. Es werden vielmehr Käufer sein, die in der Tat auf das Verdienen aus den Erträgnissen des Unternehmens bedacht und darum nicht geneigt sein werden, sich Agiotagegelüsten hinzugeben und den Bestand des Gemeinschaftsvermögens zu erschüttern.

Völlig durchgeführt erfordert also das Prinzip der Stabilisierung der Verkäuflichkeit der Aktien als Verkaufbarkeit der Aktien fortlaufend zu annähernd demselben Preise die Stabilisierung nicht bloß des Dividendenausschüttens überhaupt, sondern auch möglichst der Höhe der auszuschüttenden Dividende. Das ist die Idee der guten Verzinsung, wie sie einer gesunden Finanzpolitik entspricht und von der unten im 10. Kapitel noch näher die Rede sein wird. Ihr Widerpart, der mit der Idee der guten Verzinsung getriebene Mißbrauch, ist zum Teil schon in § 74. I. geschildert worden und und wird zum andern Teile noch in § 74. III. und IV. geschildert werden.

Die oben in § 70 für die freiwilligen Reserven der Aktiengesellschaften gefundene Auslegung, sie wären im Grunde sämtlich Gewinnverteilungsreserven, mag vielleicht ohne Erläuterung des Charakters des aktiengesellschaftlichen Gewinnbezugsrechts nicht überzeugend genug wirken. Wer jedoch diesem näher nachgeht, dürfte nicht den geringsten Zweifel daran hegen: den Aktionären, die unter allen Umständen auf einen fortlaufenden Preis für ihre Anteile ausgehen, dürfte wohl kein Gedanke ferner liegen, wie der: ein für alle Male auf das Verteilen des betreffenden Betrages zu verzichten. Vielmehr soll die Rückstellung nach der Absicht der Rückstellenden so oder so späterhin vermindert werden dürfen, damit sie künftig als Unterstützung des auf der Dividende beruhenden Aktienpreises dienen kann.

Damit wird einmal der oben ausgesprochene Satz, daß Reserven, die von Teilnehmern einer Aktiengesellschaft gebildet werden, ausnahmslos Gewinnverteilungsreserven, teils mit, teils ohne Bedingung, vorstellen, auf die letzte Absicht der Reservestellenden zurückgeführt, und damit wird weiter erklärlich, daß, wenn die Aktionäre

der künftigen Gewinnverteilung eine Bedingung beigefügt haben, sie die Bedingung stets in der Absicht, sich deren Widerruflichkeit offenzuhalten, gesetzt haben.

Zum ersten Punkte: Klassifiziert man die Reserven nach der Strenge der Bedingungen, unter denen sie zur Gewinnverteilung herangezogen werden dürfen, so stehen in dieser Ordnung zu unterst die ausdrücklich als Gewinnreserven bezeichneten Reserven sowie die Vorträge von Gewinnen auf der Gewinn- und Verlustrechnung. Beide können beliebig zur Gewinnverteilung verwendet werden. Darauf folgen die sog. Dividendenergänzungsreserven: mit deren Hilfe Gewinne zu verteilen, ist schon nicht mehr beliebig, sondern nur insoweit statthaft, als sonst in dem betreffenden Jahre die Dividende eine bestimmte Höhe nicht erreichen würde. An dritter Stelle stehen die allgemeinen Schädensreserven sowie die Reserven ohne Zweckangabe; sie dürfen erst bei dem Eintritt eines, das Jahreserträgnis in besonderer Weise schädigenden Ereignisses zum Ausgleiche der dadurch verursachten Vermögensabnahme benutzt werden. Die Besonderheit kann sowohl in der Art wie in dem Umfang des eintretenden Schadens bestehen. Denn ein außerordentlicher Schaden liegt auch dann vor, wenn ein Schaden, der alle Jahre aufzutreten, aber gewisse Grenzen nicht zu überschreiten pflegt, z. B. Ausfälle an Forderungen, in einem Jahre eine ganz ungewöhnliche Höhe erreicht.

Am schärfsten bedingt und deshalb am schwersten der Dividende erreichbar sind die sog. speziellen Schädensreserven. Allein der aus einer bestimmten Quelle herrührende Schaden darf durch sie saldiert werden, um so die Annäherung an die Ziffer oder um die Steigerung der Ziffer des verteilungsfähigen Gewinnes herbeizuführen. Um solche Reserven handelt es sich, wenn eine Gesellschaft mit Rücksicht auf einen sie erfahrungsgemäß treffenden Schaden, aber weit über den erfahrungsgemäßen Durchschnittssatz hinaus Rückstellungen vornimmt, z. B. wegen Einbußen an Forderungen oder eine Bergbaugesellschaft wegen Wasserschäden. An sich darf die eine Rücklage nur zu der rechnungsmäßigen Tilgung von Ausfällen an Forderungen und die andere nur zu derjenigen von Wasserschäden verwendet werden. Hierbei macht es jedoch keinen Unterschied, ob das Jahr, wo die Spezialreserve angegriffen wird, unter Einrechnung eines besonders großen Vermögensabganges infolge nicht-eingehender Forderungen oder infolge von Wassereinbrüchen im Gesamtergebnis mit einer Zu- oder mit einer Abnahme des Reinvermögens abschließen würde.

Das leitet zu Punkt 2. über: den Aktionären kommt es, wenn

sie eine spezielle Schädens- oder eine andere bedingte Gewinnreserve beschließen, gar nicht in den Sinn, die Bedingung als eine unabänderliche zu verstehen. Ebensowenig, wie man den Mitgliedern von Aktiengesellschaften bei Reservestellungen eine den Mitgliedern von Genossenschaften analoge Absicht unterstellen darf, auf die Verteilung des betreffenden Betrags als Gewinn schlechthin, also bedingungslos zu verzichten, darf man bei ihnen die Absicht voraussetzen, auf die spätere Verteilung bedingt zu verzichten. Denn der dauernde Nichteintritt der fraglichen Gewinnverteilungsbedingung würde ein dauerndes Ausnehmen des betreffenden Betrages von der Dividende bedeuten, sofern die Aktionäre beim Setzen der Bedingung deren künftige Unwiderruflichkeit gewollt hätten.

Man erwäge: das wirtschaftliche Motiv für das Bilden von Reinvermögen durch Gewinnausnahmen ist bei Genossenschaften, abgesehen von der Stärkung des vielleicht von Haus aus zu schwachen Gemeinschaftsvermögens, jedenfalls stets die Bewahrung des Gemeinschaftsvermögens vor allzu großen Schäden, wie sie infolge der immerwährenden Austrittsmöglichkeit der Genossen drohen. Das Motiv für das Bilden von Reinvermögen durch Gewinnausnahmen ist hingegen bei Aktiengesellschaften die Sorge dafür, stets über verteilbaren Gewinn zu verfügen. Und diese Sorge wiederum ist heraus aus der Sorge geboren, stets über verkäufliche Anteile zu verfügen.

Allerdings sollen die Dividendenergänzungs- nicht minder wie die speziellen und die allgemeinen Schädensreserven zunächst nur unter gewissen Bedingungen zur Gewinnverteilung herangezogen werden dürfen. Damit soll jedoch nur Vorsicht geübt werden gegenüber einer allzuweiten Inanspruchnahme der Reserven für Gewinnverteilungszwecke. Aber keineswegs sind die der künftigen Gewinnverteilung beigefügten Bedingungen von unabänderlicher Natur, etwa so, daß die einmal gebildete Debitorenreserve und die Reserve für Wasserschäden nun niemals wieder auf eine andere Weise, als die eine durch Deckung von Verlusten an Debitoren und die andere von Wasserschäden abgemindert werden könnte. Die Einschränkung, die in Betreff des späteren Verwendens einer Reserve zur Dividende die Begründer im Auge gehabt haben, ist doch nur im Interesse einer sachgemäßen Dividendenpolitik, und zwar sachgemäß vom Standpunkte der fortlaufenden Verkäuflichkeit der Aktien, getroffen. Und was früher in dieser Hinsicht sachgemäß gewesen, braucht es natürlich in späterer Zeit nicht mehr zu sein. In früheren Jahren sind umfangreiche Reserven vorhanden gewesen,

die nach und nach beträchtlich zusammengeschmolzen sind. In früheren Zeiten sind die Verdienstverhältnisse sehr günstige gewesen, dann ist die Konjunktur umgeschlagen usw.: Davon, daß den veränderten Umständen in Zukunft keine Rechnung getragen werden sollte, daß sie gewissermaßen hätten Vorsehung spielen wollen, sind die Aktionäre weit entfernt gewesen, als sie der künftigen Verteilung einer Gewinnausnahme eine Bedingung beigefügt haben.

Daß eine spätere Erleichterung der Gewinnverteilungsbedingung ihrem präsumtiven Willen widerstreite, wäre darum eine ganz verfehlte Annahme. Vielmehr haben die Aktionäre die Bedingung gar nicht als unabänderliche gewollt, sondern sie haben stillschweigend die Möglichkeit einer Änderung für die Zukunft anheimgestellt.

In Betreff der Form, in der die Dividendenbestimmuug einer Reserve zu ändern ist, ist der Satz zu befolgen, der auf Neukamps Ausführungen in Goldschm. Zeitschr. Bd. 38 S. 10 ff. zurückgeht und der gegenwärtig in Literatur und Judikatur widerspruchslos anerkannt ist: Gleichviel zu welchem Zwecke früher eine Gewinnrücklage gebildet worden ist, die auf statutarischer Vorschrift beruhende Reserve kann späterhin im Wege der Änderung des Statutes und entsprechend kann die auf einfachem Generalversammlungsbeschluß beruhende Reserve bereits wieder durch einfachen Generalversammlungsbeschluß einem anderen, als dem ursprünglichen Zwecke zugeführt werden.

Eine davon zu unterscheidende Frage ist die, ob, wenn nachweislich einmal die Aktionäre gewollt haben, daß ein Gewinnbetrag für immer, sei es bedingungslos, sei es für den Fall des Nicht-Eintrittes gewisser Bedingungen, von der Verteilung ausgenommen sein sollte, die Rechtsordnung eine solche Willenserklärung bei Aktiengesellschaften gelten läßt oder nicht. Praktisch dürfte diese Frage allein bei den stillen Reserven werden; zu vgl. § 74. IV a. E. Hierauf kann eine erschöpfende Antwort in prinzipieller Hinsicht erst im Zusammenhange mit der in § 262 Ziff. 1 HGB. für Aktiengesellschaften vorgeschriebenen Reserve gegeben werden.

Was diese Reserve anbelangt, die gewöhnlich als Schädens- oder Zwangsreserve bezeichnet wird, so läßt sich ihr Wesen ebenso, wie das der Reserven in § 7 Ziff. 4 Gen.Ges., nicht ohne die Entstehungsgeschichte schildern. Die Ziffer 1., des § 262 im HGB. jetziger Fassung ist identisch mit der Ziffer 1., des Art. 185 b der Aktiennovelle von 1884. Darnach ist jährlich vom Reingewinne mindestens der 20. Teil solange zurückzustellen, bis die Rücklagen den 10. Teil des Grundkapitalkontos erreicht haben.

Vor der Novelle von 1884 stand es grundsätzlich in der freien

Verfügung einer Aktiengesellschaft, ob und bis zu welchem Betrage sie Gewinn zurücklegen wollte. Natürlich hatten die deutschen Aktiengesellschaften längst vorher die Einrichtung der Reservekonten im weitesten Maße auch ohne gesetzlichen Zwang getroffen. Denn mit Rücksicht auf die Unverletzlichkeit des Einlagereinvermögens ist es ja in der Natur der Aktiengesellschaft begründet, über die Ziffer des Grundkapitalkontos hinaus Reinvermögen für Gewinnverteilungen in kommenden Jahren anzusammeln. Nun hatte vor dem deutschen bereits das französische und belgische Recht die Aktiengesellschaften zur Anlegung von Reservekonten genötigt, und zwar nachweislich unter demselben Gesichtspunkte, der für die Aktionäre maßgebend ist, wenn sie aus eigener Entschließung Reserven bilden: weil sonst in Zeiten des minderen oder des negativen Geschäftserfolges nichts oder so gut wie nichts zu verteilen sein und weil darum auch die Aktien keinen oder nur einen schlechten Preis haben würden. Die Reserve nämlich, die vom französischen und belgischen Rechte vorgeschrieben wird, ist die allgemeine Schädensreserve. Zwar dürfen die vordem zurückgestellten Gewinne nicht ohne weiteres in den Folgejahren zur Verteilung gebracht werden, wohl aber mit der zutreffenden Einschränkung dann, wenn außergewöhnliche Abminderungen des Gesellschaftsvermögens eingetreten sind und infolgedessen die Gefahr des Dividenden- und damit des Preisausfalles naherückt.

An das Vorbild des französisch-belgischen Rechtes lehnt sich der deutsche Entwurf von 1884 an. Darum war auch, was nachdrücklichst zu betonen ist, die Reserve des nachmaligen Art. 185 b Ziff. 1 im Entwurfe gleichfalls noch als allgemeine Schädensreserve gefaßt. Die Reserve war

> „zu bilden zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes oder eines im Laufe des Geschäftsjahres eintretenden außerordentlichen Verlustes".

Aber nicht nur die ursprüngliche Fassung, sondern auch die dazu gegebene Begründung interessiert in hohem Maße. Nach den Motiven — zu vgl. Motive zur Aktiennovelle von 1884 S. 266 — wurde die Deckung außerordentlicher Verluste (d. h. einzelner Abnahmen des Reinvermögens) auch ohne Unterbilanz (d. h. auch, ohne daß das Gesamtjahresresultat ein negatives zu sein brauchte) gestattet, weil „es wirtschaftlicher erscheine, die Ausgleichung derartiger Verluste aus dem Reservefond zuzulassen, als ihre Deckung Jahre hinaus auf den Reingewinn anzuweisen und dadurch ein ebenso ungerechtfertigtes, als der Agiotage (d. h. hier dem Sich-

Zunutzemachen des Dividendenausfalles von seiten Dritter, um die zu gedrückten Preisen abgegebenen Aktien an sich zu bringen) dienliches Schwanken in dem Kurse der Aktien hervorzurufen."

In der Kommission hat man allerdings das Heranziehen der gesetzlichen Reserve zur Deckung außerordentlicher Verluste gestrichen. Aber nicht etwa aus prinzipiellen Gründen. Gerade im Prinzip erkennt der Kommissionsbericht die Motivierung der ersten Fassung an.*) Wohl aber gingen der Kommission durchaus gerechtfertigte Bedenken darüber bei, daß in der Praxis der flüssige Begriff der außerordentlichen Verluste gemißbraucht und das Reservekonto unzulässig angegriffen werden könnte. Aus dieser Erwägung beschloß man, das Verwenden zu außerordentlichen Verlusten zu streichen.

Mithin ist selbst bei der entgültigen Fassung des Art. 185 b im Prinzipe derjenige Gedanke nicht verworfen worden, der, wie feststeht, mit den Anstoß zum Einführen der Reservekonten von Gesetzeswegen gegeben hat, der Gedanke, der das Aktienwesen, dessen Geschichte und dessen Recht wie ein roter Faden durchzieht: für Gewinn zu sorgen, um für die Verkäuflichkeit der Aktie zu sorgen.

Auch wird man gut tun, näher zu prüfen, ob denn die gesetzliche Reserve, die ja anscheinend jetzt den Charakter einer reinen Verlustreserve trägt, in der Tat niemals zu Gewinnverteilungen führen kann. Dabei finden wir, daß die „Verlustreserve" des Gesetzes auf die Gewinnverteilung sehr wohl einen erheblichen Einfluß auszuüben vermag.

Vorausgesetzt nämlich, daß außer der gesetzlichen noch freiwillige Reserven vorhanden sind, sowie, daß ferner der in einem Jahre entstandene Gesamtverlust kleiner ist, als der Betrag der gesetzlichen und der freiwilligen Reserve zusammen, so kann sehr wohl in dem betreffenden Jahre noch Gewinn verteilt werden. Zunächst zieht man die gesetzliche Reserve zur Saldierung der Unterbilanz heran und tilgt diese im Übrigen mit Hilfe der freiwilligen Reserve, um dann deren Rest zum Zwecke der Gewinnverteilung abzumindern. Oder ein anderer Fall: Sogar wenn keine freiwilligen Reservekonten vorhanden sein sollten, sodaß im Jahre mit einem Fehlbetrag allein die gesetzliche Reserve zur Saldierung der Unterbilanz dienen könnte, würde jedenfalls eine im Jahre darauf erzielte Vermögenszunahme sofort wieder ver-

*) In der Kommission ist, ohne daß sich hiergegen ein Widerspruch erhoben hätte, für das Beibehalten der gesetzlichen Reserve als allgemeiner Schädensreserve geltend gemacht worden, daß eine derartige Verwendung der Reserve im Interesse einer gewissen Stabilität der Dividende wünschenswert sei. Zu vgl. Drucksachen des Reichstages, 5. Legislaturperiode IV. Session 1884 Nr. 128 S. 26.

teilungsfähig sein. Sie würde es aber nicht sein, sondern müßte zur Deckung der Unterbilanz aus dem Vorjahre verwendet werden, wenn die Unterbilanz nicht bereits im Jahre zuvor mittels des gesetzlichen Reservekontos saldiert worden wäre.

Daß auf diese Weise die Reserve des Gesetzes mit ursächlich für die Gewinnverteilung und deshalb auch mit für die Verkäuflichkeit der Aktien werden kann, darf man nicht außer acht lassen, wenn man von der „Verlustreserve" des Gesetzes spricht.

Aus der Entstehungsgeschichte des Art. 185 b Ziff. 1 geht zur Evidenz hervor, daß die letzte Absicht des Gesetzgebers nicht im Mindesten darauf gerichtet gewesen ist, zwecks dauernder Verstärkung des Geschäftsvermögens einen im Betriebe erzielten Gewinn von der Verteilung auszunehmen. Gewiß, die Möglichkeit läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die allein im Falle eines Gesamtjahresverlustes angreifbare Reserve dann, wenn ein solcher Verlust dauernd ausbleibt, auch dauernd keine mittelbare Wirkung auf die Gewinnverteilung äußern wird. Dann wird eben durchgehend mit Gewinn gearbeitet worden sein oder es werden wenigstens für einzelne Jahre ohne Erträgnis genügend freiwillige Reserven zur Verfügung gestanden haben, sodaß man die Gewinnverteilung nicht zu unterbrechen brauchte und mithin ein Bedürfnis, gerade die gesetzliche Reserve anzugreifen, gar nicht entstand.

Aber selbst davon abgesehen läßt sich von der Reserve des Gesetzes keinesfalls behaupten, die an sich mögliche Wirkung, daß Gewinne dauernd nicht zur Verteilung gelangen, hätte in der eigentlichen Willensrichtung des Gesetzgebers gelegen. Vielmehr ist festzustellen: die Wirkung, die die gesetzliche Reserve eventuell hervorrufen kann, ist eine Folge davon, daß die im Grunde als bedingte Gewinnverteilungsreserve gedacht gewesene Reserve des Gesetzes in Deutschland mit noch größeren Kautelen umgeben worden ist, als es in Frankreich und Belgien geschehen ist. Die Häufung der Schutzmaßregeln droht zuletzt den Grundcharakter der Gewinnreserve ganz unkenntlich zu machen. Wir haben auch jetzt noch in der Reserve des § 262 Ziff. 1 HGB. eine, allerdings stark verklausulierte Gewinnreserve vor uns.

Dies Resultat ist namentlich in einer Richtung von Wichtigkeit. Es wird ja die Meinung vertreten, bei Aktiengesellschaften könnte durch Statutvorschrift einer freiwilligen Reserve, sei es schlechthin, sei es bloß bedingt nach Maßgabe der gesetzlichen Reserve, der Charakter der Unwiderruflichkeit beigelegt werden; s. oben § 71. Und nach der weitverbreiteten Auffassung der gesetzlichen als einer Verlustreserve liegt es sehr nahe, diese Meinung durch den Hinweis

zu unterstützen, daß ja auch vom Gesetze eine im Prinzipe niemals der Dividende dienende Reserve vorgesehen sei.

Dieser Schluß müßte ein völliger Fehlschluß sein. Wenn man sich schon an die wirklichen Motive der Reserve in § 262 Ziff. 1 HGB. halten will, so hat man sich an die Absicht des Gesetzgebers, künftig für Dividende zu sorgen, aber nicht an den zufälligen Umstand zu halten, daß allerdings bei der mit äußerster Vorsicht durchgeführten Idee des Gesetzgebers bisweilen ein Gewinnbetrag niemals zur Gewinnverteilung kommen wird. Und doppelt irrig wäre es, unter Hervorkehrung dieses mehr zufälligen Umstandes dem Gesetzgeber die Absicht zuzuschreiben, er habe mit seiner Reserve für immer den Umfang des geschäftstätigen Vermögens steigern wollen, um dann diese gar nicht vorhandene Ansicht für die Statthaftigkeit einer ebensolchen statutarischen Reserve zu verwerten.

Denn man müßte, und damit nähern wir uns dem Ende dieser Betrachtungen, die Zulässigkeit einer Statutbestimmung, wonach der auf Grund des Statutes von der Gewinnverteilung ausgenommene Betrag niemals wieder, auch nicht im Wege der Statutenänderung, in einen dividendenfähigen Betrag zurückverwandelt werden kann, aus einer im Handelsgesetzbuch direkt oder indirekt ausgesprochenen lex specialis herleiten können. Aus allgemeinen Gründen nämlich ergibt sich gerade ihre Unzulässigkeit. Das wird von Neukamp in Goldschm. Zeitschr. Bd. 38 S. 10 ff. schlagend dargetan.

Als Mittelpunkt der Neukampschen Untersuchung dürfte der von ihm angezogene Satz der Pandekten zu bezeichnen sein: nihil tam naturale est, quam eo genere quidque dissolvere, quo colligatum est. M. a. W.: dieselbe Rechtsquelle, aus der eine Bestimmung erflossen ist, kann sie auch wieder aufheben. Deshalb kann eine Rücklage, die auf das Statut zurückzuführen ist, gleichviel welches auch der ursprüngliche Zweck für das Bilden des Rücklagekontos war, späterhin durch das Statut zu einem beliebigen anderen Zweck abgemindert werden, und wenn die betreffende Rücklage auf bloßem Generalversammlungsbeschlusse beruht, so ist eine Änderung des Zweckes auch im Wege des einfachen Generalversammlungsbeschlusses wieder möglich.

Demjenigen, der, wie es Simon S. 262 tut, als Beweis für die vom Handelsgesetzbuche mit der Reserve des § 262 Ziff. 1 für Aktiengesellschaften beabsichtigten Verlustreserve sich auf die Analogie der Reserve des Genossenschaftsgesetzes beruft, ist schon entgegenzuhalten: Es ist nicht die eine gesetzliche Reserve aus der anderen,

sondern eine jede ist aus der der betreffenden Assoziationsform eigentümlichen statutarischen Reserve hervorgegangen. Es hat sowohl das Aktien- wie das Genossenschaftsgesetz das Charakteristische des Zweckes aus der statutarischen in seine, die gesetzliche, Reserve übernommen. Deshalb bedeutet es bereits einen prinzipiellen Fehler, wenn man überhaupt unternimmt, den Zweck der statutarischen Reserve voraussetzungslos aus der gesetzlichen Reserve heraus zu bestimmen. Man hat gerade umgekehrt den Zweck der gesetzlichen auf Grund der statutarischen Reserve festzustellen.

Aber noch weit mehr: infolge des scharfen wirtschaftlichen Gegensatzes zwischen Genossenschaften und Aktiengesellschaften wird auch die juristische Verschiedenheit der genossenschaftlichen und der aktiengesellschaftlichen Reservekonten an der Hand des Neukampschen Satzes in ihrer geradezu überraschenden Schärfe enthüllt:

Die statutarischen Reserven der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bezwecken eine entgültige und deshalb unwiderrufliche Gewinnausnahme. Weil der Gesetzgeber hier das mit den Reserven verfolgte Ziel, nämlich die Stärkung des Gemeinschaftsvermögens mit Hilfe von nicht-verteiltem Gewinn, gutgeheißen hat, zu vgl. § 73, hat er auch nicht umhin gekonnt, das Mittel dazu, die Unwiderruflichkeit, gutzuheißen. Ausführlicher: das Recht hat bei Genossenschaften ausnahmsweise anerkannt, daß der Wille der den Gesellschaftsvertrag Abschließenden sich in gewisser Hinsicht den Charakter der Unwiderruflichkeit beilegen darf, daß also dieselbe Rechtsquelle, das Statut, aus der die Anordnung ergangen ist, einen gewissen Gewinnbetrag der Verteilung nicht zuzuführen, späterhin wohl für die Zukunft das Maß solcher Ausnahmen herabzusetzen vermag, hingegen außerstande ist, die auf Grund der ursprünglichen Bestimmung bereits ausgenommenen Beträge der Gewinnverteilung zuzuführen, und insoweit außerstande ist, die ursprüngliche Anordnung aufzuheben.

Ganz anders bei den statutarischen Reserven der Aktiengesellschaften. Sie bezwecken, daß früher oder später einmal Dividende gegeben werden kann, und zwar um der Verkäuflichkeit der Aktien willen. Nachweislich an das Vorbild einer statutarischen Gewinnverteilungsreserve hat man sich bei Einführung der gesetzlichen Reserve durch den Art. 185 b Ziff. 1 angeschlossen. Nicht im Mindesten ist die Absicht des Gesetzgebers die gewesen, wie mit der genossenschaftlichen Reserve, im Sinne einer grundsätzlichen Gewinn-Vorenthaltungsreserve mit der gesetzlichen Reserve bei Aktiengesellschaften deren Mitgliedern Gewinne unzugänglich zu machen.

Wenn in der Tat mitunter die gesetzliche Reserve den Aktio-

nären für Dividende dauernd verschlossen bleibt, so ist dies eine Folge der durchaus berechtigten Ängstlichkeit oder besser: Vorsorglichkeit des Gesetzgebers, die Aktionäre würden sonst im Dividendenausschütten zu weit gehen. Wenn somit auch eine Abweichung der gesetzlichen von der statutarischen Reserve bei Aktiengesellschaften festzustellen ist, so darf man doch dieser Abweichung nicht entfernt eine grundsätzliche Bedeutung beimessen, etwa dahin: der Gesetzgeber habe damit den Aktiengesellschaften auch in Betreff der statutarischen Regelung des Gewinnbezugsrechtes die gleiche Rechtsstellung, wie den Genossenschaften, also eine rechtliche Ausnahmestellung einräumen wollen, dahin nämlich, daß in gewisser Beziehung der Gesellschaftsvertrag mit Unwiderruflichkeit begabt und daß der einmal auf Grund des Statutes von der Verteilung ausgenommene Betrag selbst durch Änderung des Statutes nicht zu einer Dividendenreserve erklärt werden dürfe.

Mithin sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze bei Aktiengesellschaften gar nicht durchbrochen worden, sondern bestehen geblieben. Deshalb kann auch jede im Statute über das Bilden von Gewinnrücklagen aufgestellte Vorschrift unter Einhaltung der sonst für eine Statutenänderung geltenden Bestimmungen abgeändert werden, in der Weise, daß selbst über den inzwischen von der Verteilung ausgenommenen Betrag in beliebiger Weise verfügt werden darf.

Übrigens dürften diese Erörterungen praktisch so gut wie keine, sondern eine Bedeutung allein in theoretischer Hinsicht besitzen. Denn es dürfte eben bei Aktiengesellschaften schwerlich vorkommen, daß deren Mitglieder eine Gewinnrücklage in der Absicht beschließen, daß die daraufhin gebildete Rücklage der Gewinnverteilung unwiderruflich entzogen bleiben soll. Insbesondere wäre es auch in dem oben in § 71 besprochenen Fall der Entscheidung des Reichsgerichts offenbar gar nicht erforderlich gewesen, auf die prinzipielle Unzulässigkeit einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages abzustellen, die sich selbst für unwiderruflich erklärt. Schon die Auslegung der streitigen Statutbestimmung im Sinne der an dem Beschlusse Beteiligten dürfte nämlich zweifellos ergeben haben, daß diese an eine solche Unwiderruflichkeit gar nicht gedacht haben.

In Wirklichkeit dürften die auf sehr niedrig eingesetzten Anlagekonten ruhenden unsichtbaren Mehrwerte, die man auch als stille Reserven bezeichnet, die einzigen Reserven sein, bei denen die ernstliche Absicht der Reservestellenden in Betracht kommt, diese Mehrwerte niemals wieder in sichtbares und auf diese Weise in dividendenfähiges Reinvermögen zurückzuverwandeln; s. § 74. IV a. E. Freilich

dürfte vorerst festzustellen sein, ob man gerade mit Rücksicht auf die Qualität der Anlagekonten (im Gegensatz zu den Konten des flottanten Vermögens) im Falle, daß sie besonders niedrig einstehen, überhaupt von einem unsichtbaren Mehrwerte und von einer stillen Reserve sprechen kann; zu vgl. das 9. und 10. Kapitel.

Sollte man jedoch in der Tat auf derartigen Anlagekonten wirkliches, wenngleich unsichtbares, Reinvermögen vor sich haben, das der Regel nach auf ein Reservekonto zu bringen gewesen wäre, so würde man jedenfalls die Gültigkeit der Unwiderruflichkeit der Reserve weder mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen, noch mit einem Grundsatze des Handelsgesetzbuches über die Gewinnverteilung zu beweisen vermögen.

III. Die Bedeutung der in § 262 Ziff. 2 und 3 HGB. vorgeschriebenen Reserven.

In diesem Unterabschnitt werden die Bestimmungen in § 262 Ziff. 2 und 3 besprochen, gewisse Reinvermögensbeträge als Zwangsreserven nach Art der Reserve in § 262 Ziff. 1 zu behandeln. Die Besprechung erfolgt an dieser Stelle weniger um des äußeren, als um des inneren Zusammenhanges willen, der zwischen den Vorschriften in § 262 Ziff. 1 einer- und denjenigen in § 262 Ziff. 2 und 3 andererseits besteht: weil diese wie jene unter das Thema des § 74 fallen und nur soweit die Vorschriften des § 262 Ziff. 2 und 3 darunter fallen.

Zunächst den Zweck anlangend, den die Praxis mit Bildung der sog. Agioreserve, die der § 262 Z. 2 vorschreibt, verfolgt, so mag kurz gesagt sein: Wenn ein gut prosperierendes Aktienunternehmen zur Erweiterung seines Betriebes neue Aktien ausgibt, so ist es selbstverständlich, daß diejenigen, die die neuen Aktien erwerben, — die alten wie die neuen sollen 1000 M.-Aktien sein —, nicht schon für 1000 M. einen Anteil erhalten, der, wie im konkreten Falle zu erwarten, eine Dividende von 10 Prozent bringen dürfte. Würde es sich beispielsweise um ein Industrieunternehmen handeln, so würde einem Gewinn von 1000 M. etwa eine Anlage von 1700 bis 1800 M. zu entsprechen haben. Dadurch also, daß er 1750 M. einzahlt, erwirbt der Einzahlende die mit der 1000 M.-Aktie verbundene Chance des Verdienstes von etwa 100 M. jährlich.

Nun ist bereits oben in § 66 ausgeführt worden, daß genau ebenso, wie die Aktie, auch das Einlagekapitalkonto als dasjenige Konto zu behandeln ist, das die Summe der Einlagen wiedergibt. Mithin muß das Grundkapitalkonto, da ja jeder Abschnitt um 750 M.

geringer, als die Einlage in Wirklichkeit ist, ausgestellt wird, ebenfalls in Ansehung der Gesamtheit der Einlagen um den entsprechenden Gesamtbetrag verringert werden. Wären also 100 Stück junge Aktien ausgegeben worden, so würden, obwohl tatsächlich 175000 M. eingezahlt worden wären, doch nur 100000 M. auf dem Grundkapitalkonto zu erscheinen haben. Natürlich sind die restlichen 75000 M. ebenfalls auf einem Konto unterzubringen. Nur muß das betreffende Konto von dem offiziellen Einlagereinvermögens-, dem Grundkapitalkonto, getrennt sein. Infolgedessen wird der aus dem Überpari stammende Betrag regelmäßig zusammen mit anderen, schon separat kontierten Reinvermögensbeträgen, die aus früheren, nicht verteilten Gewinnen herrühren, verbucht.

Das gibt bereits einen Fingerzeig, wie die Bemerkung gemeint sein dürfte, die in den Motiven der 1884er Novelle S. 266 zu deren Art. 185b Z. 2., dem jetzigen § 262 Z. 2, gemacht wird und die lautet: „Auch soll" — nämlich durch die Vorschrift, die aus den Überparizahlungen herrührenden Reinvermögenskonten allein zur Deckung einer Unterbilanz zu verwenden — „verhindert werden, daß die Erhöhung des Grundkapitals lediglich in der Hand einer Koterie zur Agiotage benutzt wird." Schon längst nämlich vor der Novelle von 1884 dürften die Leitungen von Gesellschaften die Wahrnehmung gemacht haben, in wie bequemer und unauffälliger Weise gerade durch die Reinvermögensbeträge der sog. Agioreserve die Gelegenheit zu Kurstreibereien geboten wird. Denn einmal dürfte überhaupt die Zahl derjenigen nicht allzu groß sein, die sich in dem Getriebe der Verhältnisbewertung, zu der auch die Agioreserve gehört, auskennen. Für die meisten verschwimmt vielmehr die Bezeichnung der Agioreserve als Reserve mit der unklaren Vorstellung eines aus „Gewinnen" herrührenden Betrages.

Aber selbst den Fall gesetzt, jemand versteht sich auf die Art des Agiogewinnes: Wenn eine Gesellschaft früher einmal Aktien über Pari emittiert und die durch die Überparizahlungen entstandenen zusammen mit den Reinvermögensbeträgen aus nicht-verteilten Betriebsgewinnen verbucht hat, so kann der Betreffende ohne Kenntnis von dem vielleicht um Jahre zurückliegenden Vorgang der Überpariemission beim Lesen der Bilanzen in späterer Zeit ebenfalls nicht auf den Gedanken kommen, daß die aus wirklichen Gewinnen stammenden Beträge auch solche Beträge mitenthielten, deutlicher: mitverdeckten, die aus Einzahlungen stammten.

Die Täuschung wird, soweit dies überhaupt noch möglich ist, dann verstärkt, wenn die Geschäftsleitung keinen Anstand nimmt,

mit Hilfe der früher stattgefundenen Überparieinzahlungen „Gewinne" auszuschütten, ohne auf ihren Ursprung hinzuweisen.

Diesem unlauteren, auf künstliche Erhöhungen des Kurses hinauslaufenden Gebahren ist in seiner schlimmsten Form durch den § 262 Z. 2 Einhalt getan worden. Andrerseits dürfte bereits durch diese Ausführungen außer Zweifel gestellt sein, daß auch gegenwärtig noch — man denke nur an den mitunter gewaltigen Umfang der Agioreserven — einer Täuschung über die Rentabilität des betreffenden Unternehmens Vorschub geleistet wird, wenn die gemäß § 262 Z. 1. und die gemäß § 262 Z. 2. gebildeten Reserven einheitlich und nicht selbstständig kontiert, auch nicht besonders benannt werden.

Hierüber und über die daraus für die Abstellung der gekennzeichneten Mängel zu ziehenden Konsequenzen soll im 12. Kapitel ausführlich gehandelt werden. Dort sollen ebenfalls die neuerdings bei Fusionierungen mit der „stillen" Agioreserve beliebten Operationen beleuchtet werden, deren Ziel das spätere Umwandeln in verteilbares Reinvermögen ist.

Die gleiche Aufgabe, dem Unfuge der Agiotage zu steueren, hat die Ziffer 3. des § 262. Zunächst hat man sich hier ebenfalls über die buchmäßig-wirtschaftliche Bedeutung der in § 262 Z. 3. erwähnten Reserve klar zu werden.

Wenn eine sonst mit gutem Erfolge arbeitende Aktiengesellschaft, sei es infolge der Konjunktur sei es infolge fehlerhafter Dispositonen geschäftlicher Art oder bei der Gewinnverteilung, in eine wenig günstige Lage geraten ist, so wird man, da hier die Aussichten auf gutes Verdienen bei Wiederherstellung der erschütterten Liquidität gerechtfertigt erscheinen, nicht schon zur ultima ratio zu greifen haben, nämlich damit die zu geringe Liquidität behoben wird, die alten Aktien zusammenzulegen und neue bevorrechtigte auszugeben haben, sondern man wird ein, die alten Aktien ungleich weniger schädigendes Verfahren anwenden können: Diejenigen Aktien, deren Besitzer sich zu Zuzahlungen bereit finden lassen, werden zu Vorzugsaktien und es werden, wenn es die Lage sonst erlaubt, die durch die Zuzahlungen geschaffenen Vorzugsrechte für ablösbar, für amortisierbar aus dem künftigen Reingewinn erklärt. Diese Maßnahmen sollen den Aktien ohne Zuzahlung die Möglichkeit sichern, daß der Nachteil wieder aufgehoben wird, der für sie in der Vorrechtsstellung der zugezahlten Aktien liegt.

Derartigen Zuzahlungen kommt, allgemein betrachtet, der Charakter von Einlagereinvermögen zu. Gleichwohl können sie auf das offizielle Einlagekapitalkonto der Aktiengesellschaft, das

Grundkapitalkonto, nicht gebracht werden. Denn dieſes iſt eben nur für diejenigen Einzahlungen da, die zur Begründung ſelbſtändiger, als Aktienrechte bezeichneter und beurkundeter Mitgliedſchaftsrechte geleiſtet werden. Demnach ſind die Zuzahlungen getrennt vom Grundkapitalkonto zu führen.

Auch die ſo entſtandenen Konten waren mitunter in der Folgezeit herangezogen worden, um Gewinne auszuſchütten. Das iſt nunmehr auf Grund der Ziffer 3. des § 262, die durch die 1897er Novelle hinzugekommen iſt, als unzuläſſig unterſagt.

Der Verfaſſer hat oben in § 63 die Meinung geäußert: Auch die Unveränderlichkeit des Grundkapitalkontos nach oben, in der Weiſe, daß ihm nicht-verteilte Gewinne nicht zugebucht werden dürfen, ſchütze das Einlagereinvermögen mit vor der Gefahr, ſpäter gelegentlich nach unten angegriffen zu werden. Zu dieſer Annahme iſt der Verfaſſer nicht aus unbeſtimmten Vermutungen, ſondern aus Erwägungen über die eben geſchilderten Manöver gelangt, die mit dem Einlagereinvermögen, ſoweit es in beſonderen Fällen nicht auf dem formellen Einlagekapitalkonto unterzubringen war, vorgenommen worden ſind.

Denn es liegt ſehr nahe, weſſen man ſich von gewiſſen Geſellſchaftsleitungen zu verſehen haben würde, wenn es ihnen geſtattet wäre, die Ziffer des offiziellen Einlagereinvermögens, wenn auch nur nach oben, zu verſchieben: Sie würden in ſpäteren Jahren, wenn die aus Gewinnen angeſammelten Beträge ihnen nicht mehr zur Verfügung ſtehen würden, der Kurs ihnen jedoch die Verteilung von Gewinn geboten erſcheinen ließe, ſich ohne viel Bedenken den Umſtand zunutze machen, daß die Grenzlinie des Einlagereinvermögens verwiſcht wäre, und würden unter dem Deckmantel der Unklarheit den Verſuch unternehmen, die Grenze nach unten zu überſchreiten, d. h. zu Laſten ſelbſt des offiziellen Einlagereinvermögens Dividende zu geben.

IV. Die übrigen Beſtimmungen in Geſetz und Statut, die mit der Preisbemeſſung oder Umſatzfähigkeit der Aktien ſowie mit der Ausgeſtaltung des Gewinnbezugsrechtes zuſammenhängen.

In dieſem Unterabſchnitte ſollen die bisher nicht-erwähnten Vorſchriften des Aktiengeſetzes Darſtellung finden, die unter dem Einfluſſe des Gewinnbezugsrechtes, vor allem, um die Agiotage zu bekämpfen, entſtanden ſind, und daran anſchließend diejenigen Vorſchriften des Geſellſchaftsvertrages, die gleichfalls mehr oder minder der Agiotageſucht entgegenzuwirken ſuchen.

An Wichtigkeit dürfte der Vorschrift, die jeweiligen Geschäftsaktiven nicht innerhalb eines den Einlagen gleichkommenden Reinvermögensbetrages zugunsten der Aktionäre anzugreifen, diejenigen Vorschriften zunächststehen, die die praktische Durchführbarkeit der ersten Vorschrift voll ermöglichen: die eine ist die der Sonderkontierung und Sonderbenennung des Einlagereinvermögens, § 261 Z. 5, und die andere die Vorschrift über Publizierung der Bilanzen, wozu man auch die Einreichung der Bilanz zu den Akten des Registergerichtes rechnen kann, da jedermann davon Einsicht nehmen kann, § 265.

Über die Bestimmung, das Einlagereinvermögen gesondert zu führen und es dadurch stets sichtbar zu erhalten, braucht hier mit Rücksicht auf die Ausführungen in § 63 sowie § 74 III nichts weiter gesagt zu werden. Auch der Einführung des Zwanges, die Bilanzen zu veröffentlichen, dürfte hauptsächlich die Absicht zugrunde liegen, die Gefahren der Agiotage einzudämmen: Infolge der typischen Neigung des Aktionärs, sich am Kurse zu bereichern, dürfte nicht einmal auf die Versammlung der Aktionäre ein genügender Verlaß sein, daß sie immer die Vorschriften über das Unversehrterhalten der jeweiligen Geschäftsaktiven in den Grenzen der Einlagen respektieren und niemals mittels unzulässig hoher Dividende Kurstreibereien versuchen wird. Deshalb hat der Akt der Bilanzfeststellung kein Internum zu bleiben.

Dadurch, daß die Bilanz wenigstens in ihren Grundzügen an die Öffentlichkeit gelangt, wird eine Kontrolle dafür gegeben, daß sich die versammelten Aktionäre nicht gegen das elementare Verbot vergehen, das Einlagereinvermögen zu Zwecken der Dividende abzumindern, und damit zugleich ein Schutz für künftige Erwerber von Aktien gegen Einbußen an deren Minderwertigkeit.

Gehen wir in dieser Richtung weiter. Wenn oft genug die derzeitigen Mitglieder einer Aktiengesellschaft nicht freiwillig, sondern nur unter dem Drucke der Rechtsordnung das Einlagereinvermögen als Grenze des dividendenfähigen Reinvermögens einhalten werden, dann ist es auch klar, wie sehr sie bestrebt sein werden, diese Grenze soweit, wie nur irgend möglich, hinauszurücken: Sie werden die Aktiven dehnen und strecken, um das Reinvermögen und dessen dividendenfähigen Betrag zu erhöhen. Mag auch ein solches Verfahren dem Gemeinschaftsvermögen durchaus schädlich sein, das fortlaufende Entnehmen von Gewinnen ist ja dem Preise der Aktien nur förderlich. Daher sind die Vorschriften in § 261 Z. 1 bis 4, mit denen gegen den Hang der Aktionäre zur Überbewertung angekämpft wird, durchaus angebracht.

An dieser Stelle kann der eigentümliche Umstand nicht eingehend geschildert, sondern nur kurz darauf hingewiesen werden, daß der Gesetzgeber selbst, nämlich durch den vormaligen Art. 31 ADHB. und durch die darin an den Tag gelegte völlige Unkenntnis von dem Begriffe und der Bedeutung der Liquidität lange Zeit, bis zum Erlaß der Novelle von 1884, unbewußt der Überbewertung Vorschub geleistet hat. Genug, in dieser Novelle stellt der Gesetzgeber, von seinem — prinzipiell falschen — Standpunkte aus als Ausnahmebestimmungen, Regeln über die Bewertung des aktiengesellschaftlichen Aktivvermögens auf; zu vergl. oben § 1. — Darüber, daß diese Bewertungsvorschriften hervorgerufen worden sind durch die von den Aktionären im Interesse des Kurses nur zu gern gewünschte und geübte Überbewertung, dürfte kein Streit bestehen.

Mit der Norm, die Aktivwerte von Aktiengesellschaften nicht allzusehr nach oben zu rücken, hängt auf das Engste das Unterstrafestellen der sog. Bilanzverschleierung zusammen. Es stammt aus der Novelle von 1870 und war in Verbindung mit bereits damals erlassenen, aber unzulänglichen Bilanzierungsvorschriften eingeführt worden; s. § 1. Darnach werden die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, als die in erster Linie für die Darstellung der Vermögenslage verantwortlichen Personen, mit Strafe bedroht, wenn sie von dieser ein zu günstiges Bild entwerfen, also vor allem die Aktiven zu hoch angeben; § 314 Z. 1 HGB. Allein eine zu günstige Darstellung vermag, im Gegensatz zu einer zu ungünstigen Darstellung, dem Gemeinschaftsvermögen im Wege zu hoher Gewinnentnahmen sowie den künftigen Erwerbern von Aktien, die die Aktien über Gebühr bezahlen, Schaden zuzufügen. Allein das Herbeiführen der typischen, allein das Herbeiführen der das Gemeinschaftsvermögen bedrohenden Gefahr ist strafbar, und diese Gefahr beruht auf der Agiotage, aber keineswegs die auf der Disagiotage beruhenden Manipulationen der zu ungünstigen Darstellung. Das geht auch aus der Entstehungsgeschichte der Gesetzesbestimmung hervor und wird im 10. Kapitel ausführlich auseinandergesetzt werden.

Eine nicht minder einschneidende Repressivmaßregel gegen die Agiotage, eine Maßregel, womit man das Übel an der Wurzel treffen will, stellen die gleichfalls aus der Novelle von 1884 datierenden Vorschriften betreffend die Prüfung von Sachgründungen dar. Soweit, als irgend möglich, sollen Übergründungen, d. h. das Einbringen von bestehenden Geschäften in eine Aktiengesellschaft um einen zu hohen Preis, verhütet werden. Denn Übergründungen sind

das gegebene Objekt für die Agiotage. Die ersten Besitzer nämlich suchen die zu hoch valutierten Anteile durch Gewinnverteilungen verkäuflich zu machen, um sie abzustoßen, und die folgenden Besitzer sind ebenfalls bestrebt, am Aktienpreise zu verdienen, zumindesten aber nichts zu verlieren, und dieses wie jenes läßt sich eben nur durch die Dividende erreichen. Wenn die Aktiven bereits bei der Illation zu hoch eingesetzt sind, um eine möglichst große Summe vom Einlagereinvermögen zu erhalten und aus dieser eine möglichst hohe Anzahl von Anteilen herauszuschlagen, so muß das lucrum dividendum mit psychologischer Notwendigkeit zum Verderben des Geschäftsvermögens werden: die jeweiligen Besitzer der Anteile werden, um diese verkaufsfähig zu machen, bis zum Zusammenbruche des Unternehmens einen meist gar nicht-entnahmefähigen Gewinn herauszupressen suchen. Daher ist den Aktien eines übergründeten Unternehmens von vornherein der Stempel von Spielpapieren aufgedrückt.

Hierher gehört auch das Verbot der sog. Unterpariemission, das im jetzigen § 184 Abs. 1 HGB. enthalten ist. Denn dieses Verbot ist, wenigstens soweit es sich gegen die Unterpariemission junger Aktien richtet, als auffällig zu bezeichnen. Ist doch die Unterpariemission der einfachste und natürlichste Weg, um den Minderwert der zurzeit in einem Unternehmen investierten Mittel gegenüber neuen, zum Weiterbetriebe unbedingt nötigen Mitteln und damit den Minderwert der alten gegenüber den jungen Aktien darzustellen. In der Unterpariemission gelangt der Gedanke der Verhältnisbewertung nach unten ungleich schneller und klarer zum Ausdrucke, als in dem komplizierten Vorgange der Zusammenlegung der bisherigen Aktien; zu vergl. das 12. Kapitel. Und daß man sich jetzt in Deutschland dieser komplizierten Methode bedienen und von der einfachen Methode absehen muß, ist eine Folge des Kampfes gegen die Agiotage.

Aus den Motiven zum Entwurfe des dem jetzigen § 184 Abs. 1 entsprechenden Art. 215a Abs. 2 S. 3 der 1884er Novelle geht hervor, — zu vergl. S. 204 ebenda —, daß man das wirtschaftliche Bedürfnis, dem die Unterparimission dient, vollauf anerkannte. Trotzdem wurde in der Kommissionsberatung*) die ursprüngliche Gesetzesvorlage, Emissionen junger Aktien unter Pari nur innerhalb eines zweijährigen Zeitraumes von der Gründung ab zu verbieten, hauptsächlich aus folgender Erwägung in ein zeitlich unbegrenztes

*) Stenograph. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 5. Legislationsperiode IV. Session 1884, Bd. IV. Nr. 128 S. 1009 ff.

Verbot verwandelt: „Vor allem verleite die Unterpariemission zu laxer Bilanzaufstellung. Denn es sei das natürliche Bestreben, möglichst bald wieder zur Verteilung von Dividenden zu kommen und das bei der Emission aufgekommene Disagio früher als gedeckt erscheinen zu lassen, als es wirklich der Fall ist."

Nicht an letzter Stelle unter den Gesetzesbestimmungen, die sich im Grunde gegen das Begehren, den Preis der Anteile unzulässig zu steigern, kehren, steht das Verbot in § 226 HGB., daß eine Aktiengesellschaft im regelmäßigen Geschäftsbetriebe eigene Aktien weder erwerben, noch zum Pfande nehmen soll. Dies Verbot ist durch die Novelle von 1870 in den Art. 215 des ADHB. eingefügt worden und will eine bei Aktiengesellschaften nicht seltene Erscheinung unterdrücken: In Zeiten, wo — namentlich infolge von Mindererträgnissen —, der Preis der Aktien sinkt, liegt es sehr nahe, daß die für den Ruf des Unternehmens und den Preis seiner Anteile besorgten Leiter den Preisstand zu heben suchen. Sie stützen, wie man sich ausdrückt, durch Intervention den Kurs, indem sie mittels Ankaufes mehr oder minder große Posten von Aktien aus dem Markte nehmen lassen.

Durch das künstliche Hochhalten des Preises wird die Meinung erweckt, daß Dritte, nämlich durch Zahlung von Kaufpreisen in bestimmter Höhe, dem Unternehmen und seinen Anteilen einen bestimmten inneren Wert beimessen. In Wirklichkeit sind aber die Dritten gar nicht vorhanden. Denn die Kaufpreise stammen ja aus dem eigenen Vermögen der Gesellschaft. Schon diese Täuschung ist von Übel, weil dadurch nachträglich Dritte verleitet werden können, ihrerseits Preise für die Aktien anzulegen, die sie sonst nicht gezahlt haben würden.

Aber dieses tritt hinter dem weit schlimmeren Übel zurück, das dem Gemeinschaftsvermögen selbst droht. In Zeiten nämlich, wo die Neigung zu solchen Aktienankäufen am ehesten und stärksten bei den Gesellschaftsleitungen hervortreten wird, pflegen liquide Mittel ohnehin rar zu sein. Wird dann die an sich schon geringe Liquidität durch das rücksichtslose Bestreben, den Preis der Aktien keine Not leiden zu lassen, fortgesetzt vermindert und werden große Summen in eigenen Aktien — denn sie müssen ja längere Zeit dem Verkehre entzogen bleiben — festgelegt, so kann am Ende unschwer die Illiquidität und damit der Zusammenbruch eintreten, d. h. wenn nicht der Konkurs, so doch die Ausgabe neuer unter Zusammenlegung der alten Aktien, wobei meist den neuen Aktien auch noch Vorzugsrechte eingeräumt werden. Infolge der dabei stattfindenden Entwertung der alten Aktien besitzt für deren In-

haber dies Verfahren eine an den Konkurs mehr oder minder nahe herankommende, mitunter selbst die gleiche Bedeutung, wie der Konkurs selbst; s. darüber weiter unten sowie das 10. Kapitel.

Daher ist den Aktiengesellschaften der entgeltliche Erwerb eigener Aktien als Regel untersagt und nur als Ausnahme gestattet.

Auch der § 180 HGB., wonach, abgesehen von geringen Sonderfällen, der Einlagebetrag für die einzelne Aktie auf mindestens 1000 M. zu bestimmen ist, ist in dieser Verbindung anzuführen: Da eine Aktie um so leichter verkäuflicher sein wird, je größer der Kreis derjenigen ist, die als eventuelle Käufer in Betracht kommen, und da die leichte Verkäuflichkeit der Anteile den Grundzug des Aktienwesens bildet, so ist die Tendenz nur natürlich, die auf die Anteile zu inferierenden Beträge so niedrig wie möglich zu bemessen. Wohin man dabei gelangen kann, ist in England zu sehen, wo Ein-Pfundsterling-Aktien an der Tagesordnung sind und wo sogar Ein-Schilling-Aktien vorkommen. Auch in Frankreich sind — zu vergl. die Motive zur Aktiennovelle von 1884 S. 97 — vor dem Eingreifen des Gesetzgebers Ein-Frank-Aktien anzutreffen gewesen.

Der schrankenlosen Herabsetzung des Einlagebetrages stehen jedoch schwere Bedenken entgegen. Denn je leichter den geringer bemittelten Personen der Erwerb von Aktien gemacht wird, desto mehr dürfte gerade die Vermögenslage der Erwerber die Veranlassung dazu werden, den Aktienerwerb nicht sowohl zur Teilnahme am regulären Erträgnis, sondern zum Verdienen am Kurse der Aktien zu benutzen. Also dadurch, daß der Erwerb von Aktien weiteren, finanziell schwachen Kreisen zugängig wird, werden die betreffenden Aktien eher, als sonst, den Charakter von Spielpapieren annehmen. Außerdem werden von eintretenden Verlusten gerade solche betroffen werden, die dem am wenigsten gewachsen sind. Daher die Beschränkung in der Festsetzung des Einlagebetrages nach unten. Zu vergl. auch die Motive S. 96 ff.

Ebenfalls der Zweck, der Agiotage eine Schranke zu ziehen, läßt sich für den § 283 HGB. nachweisen. Ihm zufolge ist eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien unwirksam, wenn sie vor dem Beschlusse auf Erhöhung des Grundkapitals erfolgt. Zu dieser Bestimmung wird in der Novelle von 1884 als zu deren Art. 215a Abs. 4, — s. Motive S. 147 — bemerkt: „Diese Art von Stipulationen hindert die ruhige wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft und bringt in sie von Anfang an ein unsolides Element, indem sie die sachliche Frage der

Ausdehnung des Geschäftsbetriebs und des Grundkapitals an die persönlichen Interessen der bevorzugten Gesellschafter fesselt. Damit diese von ihren Bezugsrechten mit Gewinn Gebrauch machen können, werden dieselben verleitet, den Kurs der Aktien künstlich in die Höhe zu treiben und dahin zu wirken, daß der Umfang der Geschäfte der Gesellschaft über das wirtschaftlich gerechtfertigte Maß ausgedehnt wird. . . . ."

Als man zu Ausgang der 80er und Anfang der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts die Idee erwog, für Handelsunternehmen ein vereinfachtes gesellschaftliches Gebilde zu schaffen, dessen Mitglieder im Prinzipe nur mit ihren Einlagen haften sollten, hat man sich zwar im Allgemeinen an die Aktiengesellschaft angelehnt. Man hat jedoch die neue Gesellschaft, die Gesellschaft m. b. H., gerade von den zahlreichen Mißständen freizuhalten gesucht, die der Aktiengesellschaft infolge der leichten Beweglichkeit ihrer Anteile anhaften. Und zwar ist man folgerichtig in der Weise zu Werke gegangen, daß man den Anteilen dieser Gesellschaft die Beweglichkeit genommen hat. In der Stabilisierung der Anteile an Gesellschaften m. b. H. ist tatsächlich getan worden, was im Bereiche der Gesetzestechnik lag.

Vor allem wird durch den § 15 G. m. b. H. G. der Übergang der Anteile außerordentlich erschwert. Denn es wird für die Veräußerung eines Anteiles, und zwar bereits für den obligatorischen Teil des Veräußerungsvertrages, der Abschluß in gerichtlicher oder notarieller Form erfordert. Damit dürfte der Mobilisierung der Anteile bereits entgültig ein Riegel vorgeschoben sein.

Ferner dürfte in ihrer Wirkung, die Anteile der G. m. b. H. zu stabilisieren, die Bestimmung in § 5 Abs. 2, wonach bei Gründung einer Gesellschaft kein Gesellschafter mehr, wie einen Anteil übernehmen darf, nicht zu unterschätzen sein, namentlich nicht bei Sachgründungen. Denn hält man diese mit der Vorschrift in § 17 zusammen, daß die Abveräußerung des Teiles von einem Geschäftsanteile allein mit Zustimmung der Gesellschaft erfolgen und daß diese Bestimmung auch durch den Gesellschaftsvertrag nicht aufgehoben werden darf (es müßten denn die betreffenden Erwerber bereits Gesellschafter oder Erben von solchen sein), so wird man inne: dadurch wird der Weg zu dem, bei Überführung eines bestehenden Geschäftes in eine Aktiengesellschaft allgemein üblichen Verfahren so gut wie versperrt, daß der oder die Vorbesitzer den Gegenwert für das Geschäft in einer großen Zahl von kleineren, gewöhnlich über 1000 M. lautenden Anteilen erhalten, die nach kürzerer oder längerer Zeit abgestoßen zu werden pflegen. Denn das wirtschaft-

liche Endziel derer, die ihr Geschäft in eine Aktiengesellschaft umwandeln lassen, ist durchgehend: Das Latifundium ihres geschäftlichen Besitzes zu zerschlagen und so zu veräußern, weil geschäftlicher Besitz in kleinen Anteilen für die Veräußerung ein ungleich günstigeres Objekt abgibt, wie in großen Anteilen oder gar in ungeteiltem Zustand.

Überhaupt tritt im Vergleiche zwischen der Aktiengesellschaft mit ihren leicht und der Gesellschaft m. b. H. mit ihren schwer veräußerlichen Anteilen eine Reihe von charakteristischen Merkmalen hervor, auf die man sonst, mehr oder minder, nicht zu achten pflegt. So können die zu dauerndem Besitze bestimmten Anteile nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 5 Abs. 3 S. 1 G. m. b. H. G. an Umfang verschieden sein. Hingegen werden ungleiche Anteile bei einer Aktiengesellschaft schon deshalb nach Möglichkeit vermieden werden, weil sie ja Gegenstand des Handelsverkehres werden sollen und dieser die Gleichheit der Anteile unter sich erfordert.*)

Wie bereits oben erwähnt, wird es durch die flottante Natur der Aktien ausgeschlossen, sie mit einer Nachschußverbindlichkeit in Verbindung zu bringen. Erst die stabilen Anteile, wie sie die Gesellschaft m. b. H. kennt, gestatteten dem Gesetzgeber, im Gesellschaftsvertrage Nachschußverbindlichkeiten konstituieren zu lassen, § 26 ff. G. m. b. H. G., sowie auch weiterhin, in Ansehung von nicht-erfüllten und von dem Zahlungspflichtigen nicht zu erlangenden Einlagebeträgen die übrigen Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Anteile für haftbar zu erklären, § 24 G. m. b. H. G.

Infolge der Verschiedenheit im Charakter der Anteile der Aktien- und der Gesellschaft m. b. H. hat auch der Gesetzgeber wichtige Organisationsfragen hier anders, wie dort geregelt. Darüber läßt sich Hachenburg in der allgemeinen Einleitung Anm. 23 ebenso zutreffend wie anschaulich vernehmen:

„Bei der Aktiengesellschaft führt die Rücksicht auf die leichte Beweglichkeit der Mitgliederrechte und den häufigen Wechsel der Mitglieder zu einer festen unabänderlichen Organisation. Jede Aktiengesellschaft muß Vorstand und Aufsichtsrat haben. Andere Organe aber hat sie nicht. Der Aktionär kann sich nur in der Generalversammlung betätigen (§ 250 HGB.). Das Statut kann

*) Von Aktiengesellschaften, die ihre Aktien zu einem Teile bereits in der Zeit vor 1885 und deshalb vielfach mit einem geringeren Einlagebetrage, als 1000 M., ausgegeben haben, während sie die späteren Aktien auf 1000 M. stellen mußten, wird diese Ungleichheit störend empfunden. Sie andererseits zu beseitigen, hält auch nicht leicht, da sich die Gleichheit der Anteile nicht ohne bedeutende Eingriffe in die derzeitigen Besitzverhältnisse erreichen ließe: zu vergl. oben § 66.

das nicht ändern. Es kann keine anderen Organe schaffen. Es kann nicht dem einzelnen Aktionär selbständige Rechte, in die Verwaltung einzugreifen, geben oder ihm die in der Generalversammlung auszuübenden, insbesondere sein Stimmrecht, nehmen. Das alles gilt bei der G. m. b. H. nicht. Sie muß keinen Aufsichtsrat haben. Sie kann sich neben diesen noch andere Organe schaffen. Sie kann die Rechtstellung ihrer Mitglieder beliebig ausgestalten. Sie kann jedem Gesellschafter einen Einfluß auf die Geschäfte geben, wie sie ein Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft hat. Sie kann ihm die Rechte, die ihm das Gesetz einräumt, auch sein Stimmrecht, völlig nehmen. Die Bestimmungen der §§ 46 ff. G. m. b. H. G. sind rein dispositiver Natur. Das nahe Verhältnis der einzelnen Gesellschafter zu einander, die Erschwerung des Eintritts in die Gesellschaft führt zu der Freiheit der inneren Ausgestaltung."

Vor allem ist dadurch, daß bei der Gesellschaft m. b. H. der Besitzwechsel der Anteile äußerst erschwert wurde, das Erb- und Grundübel des Aktienwesens, die Agiotage, unterdrückt worden. Infolgedessen statuiert das G. m. b. H. G. weder das Verbot, die Agioreserve für Gewinnverteilungszwecke anzugreifen — es kommt eben hier niemand in Betracht, dem damit Sand in die Augen gestreut werden könnte —, noch bei Sachgründungen den Zwang, den Gründungsvorgang prüfen zu lassen: — die späteren Erwerber von Anteilen mögen sich nur selbst informieren und schützen —, noch endlich aus demselben Grunde einen Zwang (abgesehen für Bankunternehmen), die Bilanzen zu veröffentlichen.

Gewiß machen sich, und zwar durchaus begreiflicherweise, schon seit längerer Zeit Bestrebungen bemerkbar, das G. m. b. H. G. noch mehr an das Aktiengesetz anzunähern, insbesondere den Aufsichtsrat obligatorisch zu machen, namentlich aber den Revisionszwang bei Sachgründungen und den Publikationszwang für Bilanzen allgemein einzuführen, wohl auch die Bewertungsvorschriften für Veräußerungsgegenstände nach Analogie der § 262 Z. 1 und 2 HGB. zu gestalten. Wie man sich aber auch zu diesen Bestrebungen stellen mag: man muß jedenfalls über ihr Ziel klar sehen. Dieser ist und kann nur sein der Schutz der Gesellschaftsgläubiger, der Gläubiger einer juristischen Person, deren Mitglieder nur mit den Einlagen haftbar sind. Bei der Aktiengesellschaft hingegen bestehen die genannten Vorschriften erst in zweiter Linie um der Gesellschaftsgläubiger und in erster um der künftigen Erwerber der Anteile willen.

Man trifft darum auch in Betreff der im gegenwär-

tigen G. m. b. H. G. bereits enthaltenen Schutzbestimmungen durchaus das Richtige, wenn man sagt: Soweit Schutzvorschriften gleichen Inhalts im Aktien- und im G. m. b. H.-Gesetze zu finden sind, zielen die Bestimmungen des Aktiengesetzes vornehmlich auf den Schutz der arg gefährdeten künftigen Erwerber von Anteilen ab, wenn sie natürlich auch mit zum Schutze der Gesellschaftsgläubiger dienen sollen. Das G. m. b. H. G. kennt sie jedoch nur als Gläubigerschutzbestimmungen. Als solche kommen in Betracht: das Verbot das Einlagereinvermögen zugunsten der Gesellschafter direkt oder indirekt abzumindern; die Vorschrift, daß, wenn die Gesellschaft offiziell ihr Geschäft beginnt, mindestens 25 Prozent des satzungsgemäßen Einlagevermögens aufgebracht sein müssen; die Bewertungs- und die Vorschriften über Bilanzveröffentlichung, soweit solche für die Gesellschaft m. b. H. erlassen worden sind, sowie das Unterstrafe-Stellen der Bilanzverschleierung.

Zu diesem Vergleiche zwischen dem Aktien- und dem G. m. b. H.-Gesetze dürfte schließlich noch anzuführen sein: Sind keine Vorschriften im Gesellschaftsvertrage über die Gewinnverteilung getroffen und hat man daher allein den gesetzlichen Bestimmungen nachzugehen, so steht materiell die Verfügungsgewalt über die Gewinnverteilung bei Gesellschaften m. b. H. dem einzelnen Gesellschafter zu, bei Aktiengesellschaften hingegen seit 1900 dem zwanzigsten Teil der Mitgliedschaft. Denn hier hat es der zwanzigste Teil der Aktionärschaft, dort hat es der einzelne Gesellschafter in der Hand, einen Gesellschafterbeschluß, der nicht die Verteilung des gesamten Jahresgewinnes ausspricht, durch Anfechtung zu beseitigen oder durch Nicht-Anfechtung bestehen zu lassen; zu vgl. oben § 73.

Hieran anknüpfend mögen folgende Ausführungen über die Regelung des aktiengesellschaftlichen Gewinnbezugsrechtes das Thema beschließen: Der Gesetzgeber hat offenbar geglaubt und die herrschende Juristenmeinung glaubt bis auf Simon — zu vgl. Simon S. 7 ff. — heute noch fest daran, daß durch die im Aktiengesetze vorgesehene Regelung des Dividendenrechts das Gesellschaftsvermögen hinreichend vor den Gefahren bewahrt sei, denen es infolge des gewaltsamen Drängens der Aktionäre nach Dividende ausgesetzt ist.

Wer allerdings nichts von einer Qualität, d. h. von der Liquidität des Geschäftsvermögens und von ihrer eminenten Bedeutung für die Existenz des Geschäftsvermögens weiß, wem vielmehr allein eine Quantität des Geschäftsvermögens bekannt ist, mag sich allerdings dem Glauben hingeben: die Rechtsordnung habe mit der Bestimmung, die Aktiven und deshalb auch das Reinvermögen ein-

schließlich seiner Zunahmen nicht zu hoch zu berechnen, sowie mit dem Verbot, Gewinnverteilungen zu Lasten des Einlagekapitalkontos vorzunehmen, ein Übriges getan, um das Geschäftsvermögen vor der Agiotage sicher zu stellen. Diese Annahme erweist sich jedoch als völlig falsch. Nur zu leicht und zu oft wird die Befolgung des im § 213 HGB. für Aktiengesellschaften aufgestellten Satzes, im Prinzipe hätte jedwede Steigerung des Reinvermögens über die Ziffer des Einlagereinvermögens auf Grund der Bilanz des Jahres, wo die Steigerung eingetreten sei, auch als Gewinn an die Gesellschafter sofort wieder hinauszugehen, die längere oder gar andauernde Schwächung, nicht selten sogar die Vernichtung der dem Geschäftsvermögen innewohnenden vitalen Kraft im Gefolge haben. Wer nur eine entfernte Vorstellung von dem Einflusse der Liquidität hat, wird dies Prinzip, zumal bei Aktiengesellschaften, für einen Fehler sondergleichen halten.

Eine eingehende Kritik behält sich der Verfasser für das 10. Kapitel vor. Nur möchte er bereits im Rahmen des hier behandelten Themas auf den von den Freunden und Verteidigern des § 213 HGB. zu erwartenden Einwurf, wo sich denn die verderblichen Folgen zeigten, kurz dahin entgegnen: Einmal treten diese Folgen, soweit sie für Außenstehende sichtbar werden, durchgehend nicht in der Form des Konkurses auf, und weiter wird ihr Eintritt heute schon durch den § 271 Abs. 3 S. 2 HGB., noch mehr aber durch das Statut gehemmt, und zwar durch das Statut in dem verschiedensten Maße, bis zur völligen Unterdrückung.

Zum ersten Punkt: Schon mehrfach ist darauf hingedeutet worden, daß eine Aktiengesellschaft, die dauernd außerstande ist, ihren laufenden Verbindlichkeiten nachzukommen, nicht, wie der Einzelkaufmann oder die offene Handelsgesellschaft in gleicher Lage, dem Konkurse zu verfallen braucht, sondern durchgehend immer noch imstande zu sein pflegt, die zu ihrem Fortbestande unerläßlichen flüssigen Mittel zu beschaffen. Allerdings um einen recht hohen Preis, den die Inhaber der bisherigen Aktien zahlen müssen, indem nämlich neue Aktien mit Vorzugsrechten, unter gleichzeitiger Zusammenlegung der alten Aktien, ausgegeben werden. Dadurch verlieren die alten zugunsten der jungen Aktien ihren Wert zum größten Teil, mitunter so gut wie gänzlich.

Nun, diejenigen, die dem Prinzip des § 213 HGB. das Wort reden, werden wahrlich nicht geltend machen können, daß im Leben unserer Aktiengesellschaften die eben beschriebene Erscheinung eine Seltenheit wäre. Und die mehr oder minder umfangreiche Entwertung der alten Aktien dürfte in der Mehrzahl aller Zusammenlegungen weniger

auf den Umstand zurückzuführen sein, auf den sich die leitenden Organe bei Zusammenlegungen üblicherweise berufen, nämlich auf die ungünstigen Konjunkturen, wenn sie natürlich oft genug auch mitwirken, sondern auf den Umstand, den die Geschäftsleitungen wohlweislich zu verschweigen pflegen. Daß man in den vorausgegangenen Jahren der Dividenden- und der Sucht, den Preis der Aktien hochzuhalten, nachgegeben und Dividende verteilt hat, die wohl völlig mit den Prinzipien des § 213 HGB., aber durchaus nicht mit den Prinzipien der Liquidität verträglich waren, das bildet gewöhnlich entweder die überwiegende, die Hauptursache für das Zusammenlegen oder zum Wenigsten ein ursächliches Moment von erheblicher Bedeutung für die besonderen Härten der betreffenden Zusammenlegung.

Wer sich viel mit Bilanzen beschäftigt und sie wirklich zu lesen, d. h. darin den Zusammenhang der Liquidität zu beurteilen vermag, wird zuweilen auf Verteilen von 5, 6 und noch mehr Prozent Dividende bei Aktiengesellschaften stoßen, denen sich die Zusammenlegung für die nächsten Jahre mit großer Wahrscheinlichkeit voraussagen läßt. Deshalb pflegen auch die Leitungen wenig liquider Gesellschaften den Status gerade im Punkte der Liquidität, um ihn den Blicken Kundiger zu entziehen, so weit es geht, mit einem Schleier zu bedecken.

Hiernach ist festzustellen: in Deutschland werden jahraus jahrein Millionen von Aktienwerten ruiniert, und zwar ruiniert nicht unter Verletzung, sondern unter Befolgung des Gesetzes, nämlich des § 213 HGB.!

Man hat mehrfach darauf hingewiesen, daß bei der Zusammenlegung die Besitzer der alten Aktien, wenngleich nur auf indirekte, so doch auf sehr fühlbare Weise, zum Nachbeziehen junger Aktien, im Resultat also zum Nachschießen gezwungen würden und daß sich dieser Zwang nicht mit dem Prinzip des § 211 HGB. vereinbaren lasse. Ohne Zweifel verdienen diese Erörterungen alle Beachtung. Noch wichtiger aber dürfte es sein, sich mit der Frage zu befassen, warum sich denn die Mitglieder von Aktiengesellschaften so oft in die Zwangslage versetzt sehen, zwischen dem Konkurse ihrer Gesellschaft und dem Nachschießen zu wählen. Geht man dieser Frage weiter nach, so wird man zuletzt inne, welchen geradezu ungeheuerlichen Inhalt der Gesetzgeber dem nur durch eine Nummer vom § 211 getrennten § 213 gegeben hat. Man vergegenwärtige sich einmal voll die Naivität der Ansicht: die Ziffer des entnahmefähigen Gewinnes ließe sich ausschließlich und sich ließe bereits bei Gründung der Gesellschaft für alle

Zeiten einfach durch die Ziffer des Einlagereinvermögens, also völlig schematisch festlegen, und vergegenwärtige sich weiter, was es auf sich hat, wenn es noch dazu in das Belieben sage und schreibe jedes einzelnen Aktionärs gestellt wird, einen Generalversammlungsbeschluß, der ihm nicht allen so bestimmten Gewinn zuspricht, durch Anfechtung unwirksam zu machen!!

Das hat oft genug nicht mehr und nicht weniger zu besagen, als daß einem einzigen Agiotageur die Geschicke der Gesellschaft in die Hand gelegt werden, daß ihm die Macht eingeräumt wird, das Gesellschaftsvermögen dauernd zu schädigen, ja zu zerstören!!

Es ist nur natürlich, daß das gesunde Empfinden sich gegen dieses Prinzip des ausgesprochenen Widersinnes gewehrt und es durchbrochen hat. Dabei sind verschiedene Abstufungen festzustellen.

Gegenwärtig ist — man kann offen sagen: Gott sei Dank — der gröbste Fehler des § 213 durch das Gesetz selbst, nämlich seit 1900 durch den § 271 Abs. 3 S. 2, aufgehoben. Darnach kann wenigstens nicht mehr der einzelne Aktionär, sondern erst der zwanzigste Teil der Aktionärschaft einen Generalversammlungsbeschluß wegen „unwillkürlicher", wegen „ungesetzlicher" Vorenthaltung von Gewinnen anfechten. Jedoch bereits zurzeit des Inkrafttretens der 1897er Novelle dürfte die weitaus größte Anzahl aller deutschen Aktiengesellschaften die durch das Gesetz (den damaligen Art. 216 Abs. 2) dem einzelnen Aktionär verliehene Machtbefugnis im Wege des Statutes entzogen haben. Denn schon damals dürfte wohl bei fast allen Gesellschaften zum mindesten die Statutvorschrift bestanden haben: Die Generalversammlung hat die Bilanz festzustellen und den Gewinn zu verteilen.

Damit soll nämlich nicht etwa das rein' formale Recht, das das Gesetz der Generalversammlung in § 260 HGB. einräumt, durch das Statut wiederholt, es soll vielmehr diesem Rechte ein materieller Inhalt gegeben werden: die Generalversammlung beschließt tatsächlich in ihrer Majorität, also unabhängig von dem Widerspruche des einzelnen Aktionärs, über die Bilanzfeststellung und die Gewinnverteilung. Dadurch wird also dem Anfechtungsrecht des einzelnen Aktionärs der Boden entzogen. Dieser Sinn der Statutbestimmung wird manchmal noch durch Zusätze, hauptsächlich den, daß Abschreibungen und Rücklagen in das Ermessen der Generalversammlung gestellt werden, besonders hervorgehoben.

Gewiß ist das ein nicht-unbeträchtlicher Fortschritt gegenüber

dem § 213 HGB., aber bei weitem nicht genügend. Denn auch die Generalversammlung kann in ihrer Majorität so zusammengesetzt sein, daß sie zum Nachteile des Gemeinschaftsvermögens der Dividenden- und Agiotagesucht willfährig ist und Dividenden auszuschütten beschließt, während Gewinne nach den Grundsätzen der Liquidität nicht verteilbar sind. Offenbar in dieser Erwägung wird in einer ganzen Reihe von Statuten das Gewinnbestimmungsrecht auch der Generalversammlung noch entsprechend eingeschränkt: Man gibt der Generalversammlung ein nach oben begrenztes Gewinnbestimmungsrecht, indem es heißt: die Generalversammlung beschließt die Feststellung der Bilanz und der Dividende, jedoch hat vorher der Aufsichtsrat Abschreibungen und Rücklagen vorzunehmen.

Dieser Gedanke wird, nur noch schärfer, in der Anordnung ausgesprochen: die Generalversammlung beschließt die Feststellung der Bilanz und die Verteilung des Gewinnes, aber sie darf niemals weniger, sondern nur höhere Abschreibungen und Rücklagen vornehmen, als der Aufsichtsrat vorschlägt. Etwas verkürzt ist folgende Fassung des gleichen Gedankens: Der Aufsichtsrat bestimmt die Höhe der Dividende. Das soll nämlich keineswegs bedeuten, daß die Generalversammlung überhaupt nicht über die Dividende zu beschließen hat, sondern soll nur bedeuten, daß die Befugnis der Generalversammlung nach oben an den vom Aufsichtsrate gesteckten Grenzen ihr Ende findet: Nach unten ist die Generalversammlung durchaus unbehindert in dem Bemessen der Dividende.*)

Verbreitet ist ferner die Sitte, auf Grund des Statutes im voraus zu bestimmen, wieviel jährlich von Anlagegegenständen, namentlich von Baulichkeiten und Maschinen, abzusetzen ist. Man braucht nicht einmal darauf besonderes Gewicht zu legen, daß sich eine solche Bestimmung erst durch dreiviertel- und nicht schon durch einfache Majorität wieder beseitigen läßt. Ihr Hauptvorzug besteht jedenfalls darin: die im Statute festgelegten Abschreibungsquoten gehen gewöhnlich nicht unbeträchtlich über das normale Maß hinaus. Infolgedessen werden Baulichkeiten und Maschinen viel schneller heruntergeschrieben, als an sich erforderlich wäre, um mit den Abschreibungen den Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung zu erreichen.

---

*) Sogar dann, wenn das Statut der Generalversammlung in der Dividendenbestimmung völlige Freiheit läßt, wird oft genug trotzdem der Wille des Aufsichtsrates den Ausschlag geben, nämlich nicht sowohl der Wille der Aufsichtsratsmitglieder in dieser, als vielmehr in der Eigenschaft von Großaktionären: Großaktionäre ihrerseits haben gewöhnlich ihre Aktien weniger zu vorübergehendem, als zu dauerndem Besitze erworben und bieten daher für eine dem Geschäftsvermögen zuträgliche Gewinnverteilung eine weit bessere Gewähr, als der Eintagsaktionär und Spekulant.

Würde man hingegen in der letzteren Weise abschreiben, so würde man in Ansehung der über dem Durchschnittsmaß liegenden Abschreibungen Reservekonten zu bilden haben, um die entsprechenden Beträge der Gewinnverteilung zu entziehen. Dazu würde aber wiederum erst ein besonderer Beschluß notwendig sein. Außerdem dürfte in der Folgezeit gerade die Sichtbarkeit der auf den Reservekonten verbuchten, also auch äußerlich als noch nicht verteilte Gewinne auftretenden Beträge ihren Eindruck auf die Aktionäre nicht verfehlen und sie zur Verteilung eben dieser Gewinne geneigt machen. Dem wird durch die genannte Statutbestimmung wirksam vorgebeugt. Denn darnach werden die betreffenden Beträge durch deren Abschreiben über Gewinn- und Verlustrechnung in der Regel der Dividende entgültig entzogen; es wird ihnen damit, was keineswegs unterschätzt werden darf, der zur Dividendenentnahme verleitende Anreiz genommen.

Auf das Engste mit dieser Statutbestimmung von mehr allgemeiner Art verwandt ist die Bestimmung, die manchmal schon durch einfachen Generalversammlungsbeschluß getroffen wird: So und soviel für künftige Anlagen, wiederum namentlich für Gebäude und Maschinen, zurückzustellen. Im Wege einer derartigen Rückstellung soll nämlich eine Schwächung der Liquidität durch die Dividende verhütet werden, und zwar nicht nur, wie man zunächst glauben wird, bis zur Errichtung der Baulichkeiten oder der Anschaffung der Maschinen, sondern sogar über diesen Zeitpunkt hinaus, dann nämlich durch ein übernormales Herunterſetzen des Herstellungs- oder Anschaffungspreises;*) zu vgl. die Anm. sowie ausführlich das 9. und 10. Kapitel.

*) Das lehren nämlich die Buchungen, die im Jahre der Herstellung oder Anschaffung vorgenommen werden. Denn in der Rechnung des betreffenden Jahres werden die für die Anlagen erwachsenen Ausgaben, obwohl sie an sich durchaus einwandsfrei auf das Anlagekonto gebracht werden könnten, mit einem entsprechenden Betrage des Reservekontos saldiert. Dies Verfahren ist eine in der Praxis beliebte und oben in § 60 besprochene Abkürzung. Korrekt müßten je die gleichen Beträge von dem für die Ausgaben errichteten Konto auf die Verlust- und von dem Reservekonto auf die Gewinnseite der Gewinn- und Verlustrechnung überführt, der Ausgleich dürfte korrekt also erst im Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung ausgeführt werden.

Doch die Buchoperation hier nur nebenbei. Hier interessiert hauptsächlich die zugrunde liegende wirtschaftliche Idee: die Behandlung von Ausgaben, die sehr wohl als Anlagen aktiviert werden dürften, als Unkosten stempelt diejenige Reserve, mit deren Hilfe eine solche Behandlung möglich wird, zu einer solchen, durch die das Entstehen von Aktivwerten hintangehalten werden soll, und zwar nicht zuletzt deshalb, um das Entstehen von dividendenfähigem Reinvermögen hintanzuhalten.

Aber alle die geschilderten Beschränkungen des gesetzlichen Gewinnbezugsrechtes, selbst diejenigen, die darin sehr weit gehen, lassen den treibenden Gedanken, daß der, hauptsächlich durch ihre Wechselbeziehungen zur Liquidität unheilvollen und vom Gesetzgeber durch § 213 in schlimmster Weise geförderten Macht der Agiotage Einhalt getan werde, immerhin noch verklausuliert erscheinen. Klipp und klar tritt dieser Gedanke in einzelnen Statuten, nämlich dahin formuliert, zutage: Nur liquider Gewinn darf verteilt werden, sei es mit, sei es ohne den Zusatz: der Aufsichtsrat bestimmt den Umfang des zur Gewinnverteilung benutzbaren liquiden Betrages. Ob der Zusatz fehlt oder nicht, macht keinen Unterschied. Denn sein Inhalt gilt als selbstverständlich nach dem präsumptiven Willen derjenigen, die die Statutbestimmung getroffen haben: nur liquider Gewinn ist verteilbarer Gewinn. Zu vgl. das 10. Kapitel.

Ebenfalls im 10. Kapitel wird in Verbindung mit der Darstellung über das Ineinandergreifen von Liquidität und Agiotage erörtert werden, ob die vorgenannten Statutbestimmungen mit unserem heutigen Aktienrechte in Einklang zu bringen sind, und weiter, welche Abänderungen des geltenden Rechtes in Betreff der Gewinnverteilungsbestimmungen dringend not tun.

Wie im ersten und noch mehr im zweiten Teile dieser Schrift gezeigt ist, sind dem Gesetzgeber auf dem mit der Bilanzierung zusammenhängenden Gebiete wahrlich nicht wenige und nicht geringe Fehler untergelaufen.

Aber alle diese Fehler treten zurück hinter den mit dem § 40 HGB. und mit dem § 213 HGB. in betreff der Liquidität begangenen Mißgriffen. Das in § 40 für die Bewertung und das in § 213 für die Gewinnverteilung aufgestellte Prinzip sind, gemessen am Prinzip der Liquidität, falsch bis zum Widersinn, ja der Verfasser steht nicht an, zu sagen falsch bis zur Lächerlichkeit: das strikte Durchführen des § 213 muß sehr häufig und zieht tatsächlich häufig genug die dauernde Schädigung und den Ruin des Ver-

---

Die Frage, ob trotzdem niedrig zu Buche stehende Anlagekonten, mag nun ihre niedrige Ziffer von einer statutarischen Normierung der Abschreibungen oder bereits der Gestehungskosten ausgehen, später wieder erhöht werden dürfen, wird zu bejahen sein, wenn man das Unterdrücken von Anlagewerten, wo solche zulässigerweise geführt werden könnten, als ein Unterdrücken von wirklichem Reinvermögen ansprechen darf. Denn dann würde es sich um eine Vereinbarung unter den Gesellschaftern über die Unwiderruflichkeit einer Reserve handeln, und eine solche Vereinbarung würde ungültig sein, zu vgl. § 74 II. Ob man allerdings bei solchen Operationen mit Rücksicht auf die Bedeutung gerade der Anlagewerte ohne weiteres von einem Unterdrücken von Reinvermögen sprechen kann, wird im 9. und 10. Kapitel untersucht werden.

mögens von Aktiengesellschaften nach sich. Ebenso müßte die Durchführung des § 40*) sehr oft die dauernde Schädigung und den völligen Ruin des Vermögens von Einzelkaufleuten nach sich ziehen, falls die Kaufleute in der Tat die paradoxen Bilanzwerte des § 40 ihren geschäftlichen Dispositionen zugrunde legen würden. Aber sie tun das natürlich nicht, sondern gehen bei ihren geschäftlichen Maßnahmen einschließlich der Berechnung des Gewinnes von den Bewertungsgrundsätzen der Liquidität aus, die ihnen schon durch die Tradition geläufig sind.

Gleichwohl sind die Verstöße in den §§ 40 und 213, weil es sich um Verstöße gegen die Liquidität handelt, für Juristen und deshalb auch für die Gesetzesverfasser völlig — begreiflich. Von den Grundsätzen der Liquidität nichts zu wissen, ist für jemand, der nicht im kaufmännischen Leben gestanden und über kaufmännisches Vermögen disponiert hat, durchaus entschuldbar. Denn die Liquidität zu verstehen, heißt am Ende nicht mehr und nicht weniger, als die Grundzüge der kaufmännischen Finanzpolitik zu verstehen. Wenn nicht einmal Kaufleute sich immer in deren Praxis zurecht zu finden vermögen, so wird man wohl an Juristen um so viel weniger die Anforderung stellen dürfen, daß sie die Theorie dieser Finanzpolitik zu beherrschen hätten! Ausführlich hierüber das 9. und 10. Kapitel.

*) Wohl am schärfsten unter allem, was in der Literatur und Judikatur über den „wahren" und „objektiven" Wert des § 40 HGB. bekannt ist, hat das preußische Oberverwaltungsgericht diese Begriffe durchgeführt; zu vgl. namentlich oben S. 110 ff. in betreff des Wertes von Mineralien bei Bergwerken sowie unten im 11. Kapitel in betreff des sog. Geschäftswertes, d. h. des Wertes des Geschäfts im Ganzen. Gerade diese im Sinne der Gesetzesverfasser durchaus richtige Auffassung legt in ihrer letzten Konsequenz die Bewertungsgrundsätze des § 40 in ihrer ganzen Verkehrtheit und Absurdität bloß.

Register.

Abschreibung auf Außenstände (Debitoren). Gründe der A. auf Außenstände: 1. die wirtschaftliche Unsicherheit § 46 (S. 228 ff.). 2. Die rechtliche Unsicherheit § 47 (S. 236 ff.); Sonderart der A. auf Außenstände, die sich namentlich in der Zwiespältigkeit des Delkrederekonto bekundet § 48 (S. 239 ff.)

Abschreibung auf Bergwerks- und Grubenbetriebe. 1. A. wegen der geförderten Substanz vom Substanzkonto S. 109 ff.; insbesondere der Grund, weshalb die geförderte Substanz nicht auf ein anderes Aktivkonto übertragen, sondern über Unkostenkonto abgeschrieben wird S. 113 ff. 2. Abschreibungen auf Betriebsanlagen S. 117 ff.; zu vgl. auch unter: Anlage oder Auslage.

Abschreibung auf Gebrauchsgegenstände, ihre Gründe und ihr Wesen § 20 (S. 55 ff.), § 22 (S. 67 ff.); aus Anlaß von Zusammenlegungen bei Aktienges. S. 332, 348.

Abschreibung, prinzipieller Unterschied der A. auf Gebrauchsgegenstände und der A. auf Gegenstände mit abnehmender Substanz (Grubenbetriebe) S. 66, 106 ff.; mit besonderer Beziehung auf die falsche Ansicht des preuß. Oberverwaltungsgerichts S. 66, 105, 178 Anm.

Abschreibungsquote, Berechnung der A. bei Gebrauchsgegenständen S. 67 ff., insbesondere 72; bei Bergwerks- und Grubenbetrieben S. 109 ff.

Acceptenkonto S. 193.

Agio bei Aktien § 74 III (S. 414 ff.); — bei Obligationen § 40 (S. 174 ff.).

Agioreserve, gesetzliches Gebot zur Bildung von A., § 74 III (S. 414 ff.).

Agiotage, der wirtschaftlich-psychologische Grundzug im Aktienwesen § 74 I (S. 394 ff.) und deshalb auch das Grundmotiv für die Entwicklung des Aktienrechts § 74 I bis IV; s. auch S. 328 ff.

Aktien, Amortisation der A. S. 334 ff., 349 ff.; Bedeutung des Wortes A. § 65 (S. 339 ff.); eigene A., s. diese; Kauf von A. zu Amortisationszwecken S. 334 ff., 349 ff.; Inhaber- und Namensaktie, Entwicklung von, § 65 (S. 339 ff.), S. 396; Summenaktie u. Quotenaktie, § 65 (S. 339 ff.); A. u. ihr Verhältnis zum Grundkapitalkonto, § 66 (S. 342 ff.); Zusammenlegung von A., S. 347 ff.

Aktieneinzahlungskonto S. 264.

Aktienrecht, Entwicklung der A. auf Grund der Agiotage, § 74 (S. 394 ff.).

Aktiva, buchmäßiger Begriff S. 255 ff., 300; wirtschaftlicher Begriff S. 279, 300.

Allgemeine Reserven (Reserven ohne Zweckangabe) bei Aktiengesellschaften § 70 (S. 364 ff.), S. 405 ff.; — bei Wirtschaftsgenossenschaften § 73 (S. 379 ff., insbes. S. 386).

Amortisation von Aktien S. 334 ff., 349 ff.

Anlage oder Auslage, Frage, ob Anlage oder Auslagen (Aktivum oder Unkosten); a) allgemeine: Ist diese Frage prinzipieller Natur und in welcher Hinsicht, §§ 13 und 14 (S. 24 ff. und 33 ff.); b) speziell bei Bauzinsen S. 8 ff.; dem Disagio von Obligationen § 40 (S. 174 ff.); Errichtungskosten einer Aktiengesellschaft S. 5 ff.; Gebäuden und baulichen Anlagen S. 70, 82, 431 Anm.; Geschäftserwerbskosten S. 103; Gruben- und Schachtbauten S. 118; Maschinen (Aufstellungskosten) S. 28; Materialvorräten für Beleuchtungs-, Heizungs-, Korrespondenz- und Verpackungszwecke S. 92; Mietzinsen S. 29, 31, 90, 163 ff., 187; Patenten S. 98 ff.; Reparaturen S. 28, 82; Verlagsrechten S. 100 ff.

Anlagegegenstände s. Gebrauchsgegenstände, zu vgl. auch Anlage oder Auslage.

Antizipationen, Wesen der A., § 39 (S. 163 ff.); passivische A. und Reservekonto § 61 (S. 319 ff.), S. 365.

Aufstellungs- (Montierungs-) Kosten einer Maschine S. 28.

Aufwendungsausgleich, Prinzip des A. bildet das letzte Motiv für die buchmäßige Behandlung von Gebrauchsgegenständen. Dies folgt — ganz abgesehen von der Unmöglichkeit, den Gebrauchswert in Ziffern zu fassen S. 48 ff. — sowohl aus dem Charakter der Anschaffungskosten als geschäftlicher Verwendungen S. 30 ff., 51, 56, 81, als auch aus dem Vergleiche mit dem vorgetragenen Mietkosten S. 31, 89, 164 167, 188 und weiter mit den sog. immateriellen Werten S. 88 ff.

Außenstände, s. Abschreibungen auf A. sowie Debitoren.

Außerordentliche Vermehrungen und Verminderungen des Geschäftsvermögens S. 42 ff.
Bauzinsen S. 8 ff., 402.
Bericht zur Bilanz nach § 260 HGB.: S. 150, 197 Anm., 200, 205, 207, 269, 283.
Besteuerung, mehrfache B. des Einkommens bei Aktiengesellschaften und der Begriff des Vermögens § 55 (S. 272 ff.)
Bewerten von Schulden S. 252 ff.
Bilanz, Bedeutung der B., § 51 (S. 255 ff.); s. auch § 60 (S. 316 ff.).
Buchgewinn, Begriff des Buchgewinnes bei Warenforderungen S. 246 ff.; bei eigenen, unter Pari zwecks Amortisation gekauften Aktien S. 350 Anm.
Debitoren, echte und unechte, § 39 (S. 159 ff.)
Debitoren im juristischen und im buchmäßigen Sinne, Begriff, S. 143, 144, 150 ff., 159 ff., 188 ff.; Verwechslung S. 145 ff., 150 ff., 170 ff., 181, 193 ff., 269 ff.
Dekortkonto S. 216, 242.
Delkrederekonto, Kollektivabschreibungen auf Debitoren in Form des Delkrederekonto; dessen zwiespältige Natur S. 241 ff.
Disagio bei Obligationen § 40 (S. 174 ff.), insbesondere die vier verschiedenen Möglichkeiten, das Disagio buchmäßig darzustellen S. 184; falsche Bezeichnung eines Aktivpostens als Disagio S. 182 ff.
Disagio bei eigenen Aktien, die zu Amortisationszwecken erworben werden, S. 349 ff.
Verbot, neue Aktien mit D. zu begeben, S. 420.
Dividendenkonto S. 261, 262.
Dubiosenkonto S. 243.

Eigene Aktien, Verbot des Erwerbes e. A. S. 420; e. A. zu Amortisationszwecken, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, bedeuten einen non-valeur S. 336 ff., 349 ff.; valeur oder non-valeur e. A. S. 336 ff.; 349 ff.
Eigen- und Fremdvermögen und ihr Verhältnis zum Geschäftsvermögen § 57 (S. 286 ff.).
Einheitliche Schuldertilgung im Kontokorrent S. 154 ff.
Einlagereinvermögen, das nicht auf das spezifische Einlagereinvermögens-, sondern auf ein Sonderkonto verbucht wird, bei Aktiengesellschaften § 74 III (S. 414 ff.); bei Gesellschaften m. b. H. § 69 (S. 361 ff.); Unveränderlichkeit des E. bei Aktiengesellschaft, s. d.
Entstehung der Bilanzvorschriften bei Aktiengesellschaften § 1, § 74 (S. 394 ff.), und zwar in § 74 unter besonderer Würdigung des wirtschaftlich-psychologischen Momentes.
Erneuerungskonto (-fond) S. 188, 257, 317.
Errichtungskosten bei einer Aktiengesellschaft S. 5 ff.
Ersatzanschaffung S. 85 (mit besonderer Beziehung auf die Bemessung der Steuer).
Eventuelle Rechte u. Verbindlichkeiten § 41 (S. 188 ff.), S. 197.

Fortlaufender Formenwechsel der einzelnen Vermögensteile §§ 13 u. 14 (S. 24 ff. u. 33 ff.), und zwar in § 14 mit besonderer Beziehung auf die fehlerhafte Meinung der Steuergesetze über das „stehende Vermögen". Zu vgl. hierzu auch S. 62, 173.

Gebäude und bauliche Anlagen, Behandlung von, S. 70, 82.
Gebrauchsgegenstände, Abschreibung auf G., s. Abschreibung; Begriff der Gebrauchs- i. Gegensatz zu den Veräußerungsgegenständen S. 44; Reparaturen von G., s. Reparaturen; rückwärtige Höherbewertung von G. S. 79 ff., 431 Anm.; Wert der G. im wirtschaftlichen Sinne s. Gebrauchswert.
Gebrauchswert der Gebrauchsgegenstände S. 48 ff., insbesondere das Verhältnis des wirtschaftlichen Zweckes zum buchmäßigen Ausdruck des durch den Zweck bedingten Wertes S. 50 ff., 56 ff., 70, 89 ff.; zu vgl. ferner auch § 13 (S. 24 ff.) sowie zu: Anlage oder Auslage.
Gefährdung des Aktienwesens durch Agiotage § 74 (S. 394 ff.); des Genossenschaftswesens durch die leichte Austrittsmöglichkeit i. Verb. m. der durchgehenden Kapitalschwäche der Mitglieder § 73 (S. 379 ff.).
Gefälligkeitswechsel S. 196.
Gegenstand der Bewertung bei Gebrauchsgegenständen § 22 (S. 67 ff.).
Gegenwärtiger Veräußerungspreis ist ein falscher Wertmaßstab für: 1. Gebrauchsgegenstände, weil diese sich als vorgetragene Unkosten darstellen S. 24 ff., 56 ff., 70, 80 ff., 88 ff., 187, 188. 2. Immaterielle Werte, aus demselben Grunde, S. 24 ff., 88 ff. 3. Veräußerungsgegenstände, weil, wenn die Veräußerungsgegenstände ihrem wirtschaftlichen Zweck zugeführt werden, der Preis leicht ein anderer wie gegenwärtig sein kann und

daraus unschwer schlimme Folgen für den Bestand des Geschäftsvermögens erwachsen können; s. das 6. Kapitel. 4. Die noch zu fördernde Substanz in Bergwerken und Gruben aus denselben Gründen, s. insbesondere S. 110ff. 5. Endlich darf auch niemals der Wert des Geschäfts im ganzen in der Bilanz erscheinen, weil dies eine Ertragskapitalisierung bedeuten würde; zu vgl. die Beilagen über das 11. Kapitel.

Gemeinschaftsvermögen und das Verhältnis des einzelnen Mitgliedes dazu bei Wirtschaftsgenossenschaften § 73 (S. 379ff.); bei Aktiengesellschaften § 74 I (S. 394ff.).

Genossenschaften, Darstellung des Reinvermögens bei G. S. 351ff.; Charakter der Nachschüsse bei G. S. 359ff.; Eigentümlichkeit des Gewinnes bei G. §§ 72, 73 (S. 371ff. u. 379ff.); Stellung des einzelnen Mitgliedes zum Gemeinschaftsvermögen § 73 (S. 379ff.); Produktivgenossenschaften, s. d.; Kreditgenossenschaften, s. d.

Geschäftsguthaben bei Genossenschaften S. 298.

Geschäfts- u. Privatvermögen S. 42ff., 273.

Gesetzliche Reserve bei Aktiengesellschaften S. 407ff.; bei Wirtschaftsgenossenschaften S. 381ff.

Gewinnreserve, alle Reserven bei Aktiengesellschaften sind Gewinnreserven § 70 (S. 364ff.), S. 405ff.

Gewinnverteilungsbestimmungen, die Entstehung der gesetzlichen G. und die wirtschaftlichen Motive bei Wirtschaftsgenossenschaften § 73 (S. 379ff.); bei Aktiengesellschaften § 74 I u. II (S. 394ff.); die Abänderung der gesetzlichen G. durch das Statut und die wirtschaftlichen Motive S. 426ff.

Gewinnverzicht, Absicht der Aktionäre bei Reservestellungen auf G. §§ 70 (S. 364ff.) u. 74 II (S. 402ff.); Absicht der Mitglieder von Genossenschaften bei Reservestellung auf G. § 73 (S. 379ff.).

Gewinnvortrag S. 261, 405.

Gleichmäßigkeit der Abschreibungen auf Gebrauchsgegenstände, ist sie prinzipiell erforderlich? § 25 (S. 78ff.).

Gruben- und Schachtbau, Abschreibungen auf, S. 118; Grenze zwischen Aktivum und Unkosten S. 118.

Grundkapital s. „Kapital", sowie „Unveränderlichkeit des Einlagereinvermögens".

Gründeragiotage, Maßnahmen gegen die G., S. 419ff.

Handelsbücher S. 143, 205.

Herabsetzung der Ziffer des Grundkapitalkontos bei Aktiengesellschaften, die verschiedenen Fälle der H.; der Schutz der späteren Erwerber von Aktien und der Gesellschaftsgläubiger bei der H. §§ 64, 66 (S. 330ff. u. 342ff.).

Hypothek, feste S. 205; Sicherungshypothek S. 206.

Immaterielle Werte, ihr Wesen S. 88ff. Einzeln: Geschäftserwerbskosten S. 103; Grubengerechtsame S. 109; Patente S. 98; Verlagsrechte S. 100.

Inhaber- und Namensaktie § 65 (S. 339ff.), S. 396.

Irrtümer, die mit der Darstellung des gewerblichen Gewinns als des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben zusammenhängen, bei dem Anlagevermögen S. 37ff., 61ff., 87ff.; der Kürzung wegen geförderter Substanz bei Bergwerks- und Grubenbetrieben S. 124. S. auch S. 309, 313.

Juristische Personen mit kaufmännischem Charakter und der Begriff ihres Vermögens § 55 (S. 272ff.); Schutz der Gläubiger bei j. P. durch das Gesetz § 62 (S. 321ff.).

Kapital, buchmäßige Bedeutung des Kapitalkontos § 51 (S. 255ff.), insbesondere des Grund- und Stammkapitalkontos § 52 (S. 259ff.), § 58; wirtschaftliche Bedeutung als Eigenvermögen § 57 I. (S. 286ff.), 57 III. (S. 291ff.); Bedeutung des stimm- und dividendenberechtigten Kapitals bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. als Geschäftsinhaberschaft § 57 II. (S. 288ff.); Begriffsverwechslung in Beziehung auf Kapital § 59 II. (S. 302ff.).

Kapital- oder Geschäftsanteil (Geschäftsguthaben) bei offenen Handelsgesellschaften § 57 III. (S. 291); insbesondere darüber, daß er nichts mit einer „Forderung" zu tun hat S. 296.

Kassakonto im Warenhandel S. 210ff.

Kautionen S. 209.

Kontokorrent, rechtliche Natur des K. S. 154ff.; insbes. Verhältnis der Zinseszinsen zur rechtlichen Natur des K. S. 155, 156, 222, 226.

Korrektivposten, Posten die in Wirklichkeit Korrektivposten sind, die jedoch für Posten von anderer Beschaffenheit gehalten werden; der „Aktiv"posten

„Disagio" bei dem Disagio von Obligationen S. 183 ff.; der „Aktiv"posten „außenstehende Mitgliederbeiträge" bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. S. 266 ff.; s. auch die bloß durchlaufenden Posten, die „eventuelle Rechte und Verbindlichkeiten" ausdrücken sollen, S. 197.

Kosten für Erwerb eines Geschäftes im ganzen S. 103.

Kreditgenossenschaften, wirtschaftliche Eigenart der K. S. 390 ff.

Kreditoren, echte und unechte § 39 (S. 159 ff.); im juristischen und im buchmäßigen Sinne, Begriff S. 143, 144, 150 ff., 188 ff.; Verwechslung S. 145 ff., 150 ff., 170 ff., 181, 193 ff.; Bewerten von Kreditoren (Schulden) S. 252 ff.

Leistungsaustausch bei echten Debitoren und Kreditoren S. 159 ff.; bei unechten Debitoren und Kreditoren S. 163 ff.

Materialvorräte für Beleuchtungs-, Heizungs-, Korrespondenz- und Verpackungszwecke S. 92.

Mietzinsen S. 29, 33, 90, 163 ff., 187.

Mobilisierung der Anteile bei Aktiengesellschaften, Grund dazu § 74 I. (S. 394 ff.); im Gegensatz zu den Anteilen der G. m. b. H. S. 423 ff.

Nachschüsse bei Aktiengesellschaften der Versicherungsbranche S. 279, 357; bei Gesellschaften m. b. H. S. 359; bei Gewerkschaften S. 357, 358; bei Wirtschaftsgenossenschaften S. 360.

Nachschußkapitalkonto, Behandlung des N. bei G. m. b. H. § 69 (S. 361 ff.).

Negatives Reinvermögen, Fiktion von n. R. bei offenen Handelsgesellschaften S. 293 ff.; bei Aktien- und bei Gesellschaften m. b. H. S. 263.

Öffentlichkeit der Bilanzlegung bei Aktiengesellschaften, eine Maßnahme gegen die im Punkte der Agiotage nicht immer verläßliche Aktionärversammlung S. 330, 418, s. auch S. 430.

Passivposten, Bedeutung der Passivposten als Gegengewichtsposten in der Bilanz § 51 (S. 255 ff.), § 60 (S. 316 ff.); Zusammenziehen mehrerer verschiedenartiger Passivposten zu einem einzigen S. 183 ff., 253, 266 ff.

Patente S. 98.

Pfandbestellung und Buchführung § 43 (S. 203 ff.).

Pfandgesicherte Forderungen und Verbindlichkeiten § 43 (S. 203 ff.).

Privatvermögen, die Grenze zwischen Privat- und Geschäftsvermögen S. 42 ff., 273.

Produktivgenossenschaften S. 373, 376, 381.

Reinvermögen, buchmäßiger Begriff § 51 (S. 255 ff.); wirtschaftlicher Begriff § 57 I. (S. 286 ff.); Darstellung des Reinvermögens bei einer Mehrheit von Geschäftsinhabern § 57 III. (S. 291 ff.); insbesondere des negativen S. 293; Darstellung des Reinvermögens bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. §§ 52 und 58; insbesondere des negativen S. 263; Verwechslung des Reinvermögens mit einer „Schuld" S. 296, § 59 I. (S. 299 ff.) s. auch S. 252 ff.; Darstellung des Reinvermögens bei Genossenschaften S. 351 ff.

Relativität des Wertes vom Anlagevermögen S. 30 ff., 81 ff., 168, 431 Anm.

Reparaturen S. 80 ff. (mit besonderer Beziehung auf falsche Auffassungen von Steuerbehörden).

Reports S. 207.

Reserve, gesetzliche R., s. b.; Gewinnr., s. b.; R. und Reservefonds, s. b.; R. und Reservekonto, s. b.; Schädensr., s. b.; spezielle und allgemeine R., s. b.; stille R., s. b.

Reservefond, Reserve und Begriffsverwechslung § 59 III. (S. 309 ff.)

Reservekonto als Sonderreinvermögenskonto: 1. bei Aktiengesellschaften S. 262, 299, 327 ff., insbesondere das durch Einlagen entstehende R. § 74 III. (S. 414 ff.); 2. bei Wirtschaftsgenossenschaften § 67 (S. 351 ff.) und § 73 (S. 379 ff.); 3. Grenze zwischen R. und passivischer Antizipation § 61 (S. 319 ff.), S. 365.

Rimessenkonto S. 191 ff.

Rücklage s. Reserve. Frage, ob R. aus Rein- oder aus Rohgewinn § 61 (S. 319 ff.), S. 365.

Rückständige Einlagen bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H.: buchmäßige Bedeutung § 53 (S. 264 ff.); buchmäßige Darstellung § 53 (S. 264 ff.); wirtschaftliche Bedeutung § 55 (S. 272 ff.); falsche Ansicht des Gesetzgebers über ihr Wesen § 54 (S. 269 ff.); Ist ihre Bekanntgabe wünschenswert? § 56 (S. 282 ff.).

Schädensreserve, Charakter der sog. Sch. bei Aktiengesellschaften als einer bedingten Gewinnreserve § 70 (S.

364 ff.), S. 405 ff.; allein bei Wirtschaftsgenossenschaften kommen wirkliche Sch. vor § 73 (S. 379 ff.).
Schwebende Verbindlichkeiten, s. eventuelle Rechte und Verbindlichkeiten.
Schulden, Bewerten von Sch. S. 252 ff.
Sicherungskäufe u. Buchführung S. 208 ff.
Skonto, s. Kassaskonto und Warenskonto.
Spezielle Reserve: buchmäßig als allgemeines Gegengewichtskonto S. 317 ff.; wirtschaftlich als bedingte Gewinnverteilungsreserve § 70 (S. 364 ff.), S. 405 ff.
Sprachgewohnheit und Begriffsverwechslung: 1. Aktiva und Passiva § 59 I (S. 299 ff.), zu Passiva insbesondere auch S. 252 ff.; 2. Debitoren und Kreditoren S. 145 ff., 150 ff., 170 ff., 181, 198 ff., 252 ff., 264 ff.; 3. Gewinne (bei dem Gegensatz zwischen verteiltem und nichtverteiltem Gewinne) S. 313 ff.; 4. Kapital, insbesondere Grundkapital S. 302 ff.; 5. Reserve und Reservefonds S. 309 ff.
Stabilisierung der Anteile bei G. m. b. H. S. 423 ff.
Stille Reserve im Gegens. zur offenen S. 413, 431 Anm.
Storno S. 189 ff.
Summen- und Quotenaktie § 65 (S. 339 ff.); Summenaktie und ihr Verhältnis zum Grundkapitalkonto § 66 (S. 342 ff.).
Tantieme, Berechnung der T. für den Vorstand S. 312, s. auch Tantiemenkonto.
Tantiemekonto 261.
Überbewertung, die Vorschriften in §§ 261 Z. 1—4 u. 314 Z. 1 HGB. richten sich allein gegen d. Ü. S. 418 ff.
Unsicherheit von Außenständen in wirtschaftlicher Beziehung § 46 (S. 228 ff.); in rechtlicher Beziehung § 47 (S. 236 ff.).
Unveränderlichkeit des Einlagereinvermögen- (Grundkapital-)Kontos bei Aktiengesellschaften: 1. Entstehungsursachen §§ 63 (S. 325 ff.) u. 74 I (S. 394 ff.). 2. Die buchmäßigen Folgen S. 260 ff., s. auch S. 299, 417. 3. Das Verhältnis der Bestimmung, außerhalb der Grenzen des Einlagereinvermögens keinen Gewinn zu gewähren, in §§ 213, 215 HGB., zu der Bestimmung in § 261 Z. 5, die Ziffer des Einlagereinvermögens stets sichtbar zu führen S. 325 ff., S. 417. 4. Die sich daraus ergebende Auslegung von § 289 HGB. über die Herabsetzung des „Grundkapitals", § 64 (S. 330 ff.).
Unterpariemission, Gründe des Verbotes der U. bei Aktien, S. 420.
Veräußerungsgegenstände, wirtschaftlicher Wert zu vgl. das 6. Kapitel: Resultat S. 141; insbesondere von Mineralien S. 109 ff.; wirtschaftlicher Zweck: S. 44; insbesondere von Mineralien S. 106 ff.
Vermögensbegriff bei juristischen Personen mit kaufmännischem Charakter § 55 (S. 272 ff.).
Verlagsrechte S. 100.
Waren, Bewertung von W. S. 141 ff.; von verkauften, aber noch nicht übergebenen W. S. 250.
Warenbebitoren, ihre Bedeutung: wo liegt die Grenze zwischen Gewinn und Eigenkosten, und was hat daher als Verlust zu gelten? § 49 (S. 245 ff.).
Warenskonto im Warenhandel S. 218 ff.
Wechsel, rückläufiger W., S. 190 ff.; Verbindlichkeiten aus W. S. 195 ff.
Widerruflich, sämtliche Reserven bei Aktiengesellschaften sind w., §§ 70 u. 74 II (S. 364 ff. u. 402 ff.); hingegen sind nicht w. die Reserven bei Wirtschaftsgenossenschaften § 73 (S. 379 ff.).
Zahlungsziel, Üblichkeit von Zahlungszielen im Warenhandel S. 211; Mißstände in dieser Beziehung S. 214, 215, 221, 229.
Zeitablauf und Abschreibungen auf Gebrauchsgegenstände § 23 (S. 69 ff.).
Zeitschriftenerwerb, Kosten für, S. 104.
Zinsen von fälligen Warenforderungen werden nur mitunter berechnet S. 215, 220 ff.; Abzug von Z. bei Bezahlung vor Fälligkeit einer Warenforderung wegen des allgemein üblichen Zahlungsziels zulässig S. 211; Z. von der Einlage des Geschäftsinhabers und der Begriff des Gewinnes S. 226; Z. von den Einlagen mehrerer Geschäftsinhaber S. 227; Z.abzug bei Erwerb und bei Bewertung noch nicht fälliger Wechsel S. 220.
Zinseszinsen, Üblichkeit im Bankverkehr S. 155, 221 ff.; Verhältnis der Zinseszinsen zum Kontokorrent S. 155, 156, 222, 226, s. auch Zinseszinsverbot.
Zinseszinsverbot, das Verfehlte des Zinseszinsverbotes in § 248 Abs. 1 BGB. S. 222 ff.
Zuckerrübenaktiengesellschaften S. 373 Anm., 376 Anm., 381 Anm.
Zusammenlegung von Aktien S. 347 ff.

RETURN TO → CIRCULATION DEPARTMENT
202 Main Library

LOAN PERIOD 1	2	3
HOME USE		
4	5	6

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS

1-month loans may be renewed by calling 642-3405
1-year loans may be recharged by bringing the books to the Circulation Desk
Renewals and recharges may be made 4 days prior to due date

DUE AS STAMPED BELOW

SEP 6 1984

REC CIR JUN 14 1984

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
BERKELEY, CA 94720

FORM NO. DD6, 60m, 1/83

YC 43478

YC 43478

HF5625
.F5
v.1:2
176161